



DIE EUROPÄISCHEN JUSTIZSYSTEME

**Ausgabe 2008 (Daten für 2006):
Effizienz und Qualität der Justiz**

**Europäische Kommission für die Effizienz der
Justiz
(CEPEJ)**

Übersetzung

Englische Ausgabe:

European judicial systems – Edition 2008

ISBN 978-92-871-6521-3

Für die in diesem Werk vertretenen Ansichten sind die Autoren verantwortlich, sie geben nicht zwangsläufig den offiziellen Standpunkt des Europarats wieder.

Dieses Werk ist eine genehmigte nichtamtliche Übersetzung des Bundesministeriums der Justiz.

Alle Rechte vorbehalten. Auszüge aus dieser Veröffentlichung dürfen ohne vorherige schriftliche Genehmigung der Abteilung für Öffentlichkeitsarbeit und Veröffentlichungen, Direktion für Kommunikation (F- 67075 Straßburg CEDEX oder publishing@coe.int) nicht in irgendeiner Form oder mit Hilfe irgendeines Mittels – elektronisch (CD-Rom, Internet usw.), mechanisch, als Ablichtung, Aufzeichnung oder in anderer Weise - übersetzt, vervielfältigt oder wiedergegeben werden.



Sabine Leutheusser-Schnarrenberger

Bundesministerin der Justiz
Mitglied des Deutschen Bundestages



Geleitwort für die deutsche Ausgabe des Berichts
Die Europäischen Justizsysteme
der Europäischen Kommission für die Effizienz der Justiz (CEPEJ)
der Mitgliedstaaten des Europarates

Die Justiz muss für die Einhaltung der Gesetze sorgen, Streitigkeiten friedlich beilegen und damit der Gerechtigkeit dienen. Um diese Ziele zu erreichen, bedarf es gut funktionierender Organisationsstrukturen, einer adäquaten personellen Ausstattung und effizienter Verfahren. Jeder Staat entscheidet darüber selbst, aber wir können in Europa viel voneinander lernen, deshalb ist der Vergleich der Justizsysteme in den Mitgliedstaaten des Europarates so wichtig.

Dieser Bericht gibt erstmals einen umfassenden Überblick über die Justizsysteme in 45 Staaten Europas. Zahlreiche Daten und Informationen sind dafür zusammengetragen, ausgewertet und verglichen worden. Für diese engagierte Arbeit danke ich der Europäischen Kommission für die Effizienz der Justiz (CEPEJ) und ihrem Präsidenten, Herrn Fausto de Santis.

Die Ergebnisse dieser Studie zeigen: Die deutsche Justiz steht europaweit gut da. Im Vergleich mit Nachbarländern mit einer ähnlichen Sozial- und Wirtschaftsstruktur schneidet Deutschland gut ab, etwa bei der Zahl der Rechtsanwälte, der Erreichbarkeit der Gerichte und der finanziellen Ausstattung unserer Justiz. Dies ist aber kein Anlass zur Selbstzufriedenheit. Die Arbeit für eine leistungsfähige Justiz geht weiter, zum Beispiel bei der Dauer der Gerichtsverfahren. Gutes Recht ist häufig auch schnelles Recht. Leider gibt es immer wieder einzelne Fälle, in denen Gerichtsverfahren viel zu lange dauern. Wer davon betroffen ist, muss eine Möglichkeit haben, sich gegen solch überlange Gerichtsverfahren zur Wehr zu setzen. Deshalb habe ich die Einführung einer Verzögerungsrüge mit anschließender Entschädigungsklage vorgeschlagen. Damit reagieren wir auf Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte, und ich bin zuversichtlich, dass dies

dazu beitragen wird, überlange Verfahren zu vermeiden und die Justiz noch effektiver zu machen.

Die Übersetzung dieses Berichts, die im Bundesministerium der Justiz gefertigt wurde, soll zur Verbreitung dieser Studie in Justiz, Wissenschaft und Fachöffentlichkeit des deutschsprachigen Raumes beitragen. Der Vergleich der europäischen Justizsysteme wird helfen, die eigene Rechtsordnung noch besser zu machen, und er fördert zugleich die gegenseitige Kenntnis und das Vertrauen in die Justiz der europäischen Partnerländer. Ich wünsche mir deshalb, dass dieser Bericht intensiv studiert und genutzt wird.

Sabine Leutheusser-Schnarrenberger, MdB
Bundesministerin der Justiz

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	1
1. Der Evaluierungsprozess der CEPEJ	2
1.1 Europäische Kommission für die Effizienz der Justiz	2
1.2 Evaluierungsbogen betr. die Justizsysteme	2
1.3 Datenerfassung und -verarbeitung	3
1.4 Allgemeine methodologische Fragen	4
1.5 Allgemeine wirtschaftliche und demografische Zahlen	7
1.6 Auswertung der Informationen aus dem Bericht	10
2. Öffentliche Ausgaben: Gerichte, Staatsanwaltschaft und Prozesskostenhilfe	13
2.1 Einleitung	13
2.2 Zusammensetzung des öffentlichen Haushalts für die Gerichte	16
2.3 Haushalt für die Staatsanwaltschaft	25
2.4 Haushalt für die Prozesskostenhilfe	28
2.5 Öffentlicher Gesamthaushalt für die Gerichte (ohne die Prozesskostenhilfe) und die Staatsanwaltschaft	31
2.6 Öffentlicher Haushalt für die Gerichte und die Prozesskostenhilfe im Jahr 2006 (mit Ausnahme der Staatsanwaltschaft)	34
2.7 Öffentlicher Gesamtjahreshaushalt für die Justiz (Haushalt für Gerichte, Prozesskostenhilfe und Staatsanwaltschaft)	37
2.8 Tendenzen und Schlussfolgerungen	42
3. Zugang zur Justiz	43
3.1 Einleitung	43
3.2 Verschiedene Formen der Prozesskostenhilfe	43
3.3 Haushalt für Prozesskostenhilfe	45
3.4 Bedingungen für die Bewilligung oder Ablehnung der Prozesskostenhilfe	48
3.5 Gerichtskosten, Gebühren und Erstattung	49
3.6 Einnahmen der Justiz	52
3.7 Tendenzen und Schlussfolgerungen	54
4. Die Nutzer der Gerichtsdienste (Rechte und Vertrauen der Öffentlichkeit)	56
4.1 Einleitung	56
4.2 Informationen für Nutzer von Gerichtsdiensten	56
4.3 Der Schutz für schutzbedürftige Personen	58
4.4 Die Rolle des Staatsanwalts beim Schutz und Beistand der Opfer von Straftaten	61
4.5 Entschädigungsverfahren	63
4.6 Entschädigung der Nutzer wegen Störungen im Gerichtsbetrieb und Beschwerdemöglichkeiten	64
4.7 Beurteilung der Zufriedenheit der Nutzer	65
4.8 Tendenzen und Schlussfolgerungen	70
5. Die Gerichte	72
5.1 Einleitung	72
5.2 Gerichtsorganisation	72
5.3 Geringfügige Forderungen, Kündigungssachen und Raub	78
5.4 Haushaltsbefugnisse auf Ebene der Gerichte	80
5.5 Informations- und Kommunikationstechnologien bei den Gerichten (<i>E-Justice</i> und <i>E-Courts</i>)	81
5.6 Evaluierung und Monitoring	88
5.7 Qualität der Gerichte und des Gerichtswesens	91
5.8 Ermittlung des Bestands anhängiger Rechtssachen	93
5.9 Gerichtsreformen	95
5.10 Tendenzen und Schlussfolgerungen	97

6.	Alternative Verfahren zur Streitbeilegung (ADR)	98
6.1	Einleitung	98
6.2	Gerichtliche Mediation	98
6.3	Mediatorenviefalt: Privatmediatoren, Richter oder Staatsanwälte, (andere) öffentliche Mediatoren	102
6.4	Prozesskostenhilfe bei der Mediation	103
6.5	Zugelassene Mediatoren und Anzahl der Verfahren	103
6.6	Schlichtung und Schiedsverfahren	106
6.7	Tendenzen und Schlussfolgerungen	107
7.	Die Richter	109
7.1	Einleitung	109
7.2	Berufsrichter	110
7.3	Nur in bestimmten Fällen tätige Berufsrichter	113
7.4	Ehrenamtliche Richter	114
7.5	Geschworene und Bürgerbeteiligung	116
8.	Nichtrichterliches Personal bei Gericht	119
8.1	Einleitung	119
8.2	Rechtspfleger	126
8.3	Nichtrichterliches Personal mit Beteiligung am Rechtsprechungsverfahren	126
8.4	Nichtrichterliches Personal ohne Beteiligung am Rechtsprechungsverfahren	126
8.5	Tendenzen und Schlussfolgerungen	127
9.	Faires Verfahren, Tätigkeit der Gerichte	128
9.1	Einleitung	128
9.2	Gesetzliche Vertretung vor Gericht	128
9.3	Verfahren betreffend die Ablehnung eines Richters	129
9.4	Rechtssachen in Bezug auf Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention	129
9.5	Streitig und nicht streitige Zivil(Handels)sachen in erster Instanz (Grunddaten)	133
9.6	Grundbuchsachen	141
9.7	Handelsregistersachen	144
9.8	Verwaltungsrechtliche Sachen	146
9.9	(Streitige, nicht strafrechtliche) Verfahren betr. die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen	149
9.10	Veranschlagte Dauer für den Abbau des Bestands anhängiger Rechtssachen	152
9.11	Strafsachen (schwere Straftaten) und geringfügige Straftaten in erster Instanz	155
9.12	Vergleich der verschiedenen Kategorien von Rechtssachen: Verfahren und Dauer	160
9.13	Maßnahmen zur Steigerung der Effizienz von Gerichtsverfahren	167
9.14	Tendenzen und Schlussfolgerungen	169
10.	Die Staatsanwälte	171
10.1	Einleitung	171
10.2	Anzahl der Staatsanwälte (und des der Staatsanwaltschaft zugeordneten Personals)	171
10.3	Rolle und Befugnisse des Staatsanwalts	175
10.4	Rolle der Staatsanwaltschaft außerhalb des Strafrechts	175
10.5	Andere Behörden, die mit den Aufgaben des Staatsanwalts vergleichbare Aufgaben ausüben können	176
10.6	Vom Staatsanwalt behandelte Fälle	177

11.	Stellung und Laufbahn der Richter und Staatsanwälte	182
11.1	Einstellung und Ernennung	182
11.2	Ausbildung	187
11.3	Gehalt der Richter und Staatsanwälte	192
11.4	Zulagen und andere Vorteile für Richter und Staatsanwälte	202
11.5	Laufbahn der Richter und Staatsanwälte	204
11.6	Nebentätigkeiten	206
11.7	Evaluierung und Haftung	210
12.	Die Rechtsanwälte	221
12.1	Einleitung	221
12.2	Organisation des Berufsstandes	221
12.3	Rechtsstellung und Ausbildung	222
12.4	Aufsicht über die Rechtsanwälte	227
12.5	Ausübung des Berufs	230
12.6	Tendenzen und Schlussfolgerungen	232
13.	Vollstreckung von Gerichtsentscheidungen	233
13.1	Einleitung	233
13.2	Vollstreckung von Gerichtsentscheidungen in Zivil-, Handels- und Verwaltungssachen	233
13.3	Vollstreckung von Entscheidungen in Strafsachen	243
13.4	Tendenzen und Schlussfolgerungen	244
14.	Die Notare	246
14.1	Einleitung	246
14.2	Rechtsstellung und Zuständigkeiten	246
14.3	Aufsicht über die Notare	250
15.	Reformen im Gerichtswesen	253
15.1	Allgemeine Reformen	253
15.2	Übersicht	254
16.	Stärkere Effizienz und bessere Qualität der europäischen Justizsysteme	261
16.1	Einleitung	261
16.2	Zugang zur Justiz	261
16.3	Effizienz und Qualität der Gerichte und des Justizsystems insgesamt	263
16.4	Wirksamkeit und Effizienz der Gerichtsverfahren in Zivil- und Strafsachen	264
16.5	Steigerung der Qualität der Justiz im Dienst der Nutzer	266
16.6	Schutz der Unabhängigkeit der Justiz und der Rechtsstellung von Richtern und Staatsanwälten	266
	ANHANG	I
	Zusätzliche Bemerkungen zur Mediation (Q145)	I - XIV

Vorwort*

von Fausto de Santis, CEPEJ-Präsident

Diese jüngste Ausgabe des CEPEJ-Berichts über die Arbeitsweise der Justiz in den Mitgliedstaaten des Europarats steht in Einklang mit dem von unserer Kommission seit dem Jahr 2002 in Gang gesetzten Prozess. Diese einzigartige Studie, die auf einer Methodenlehre beruht, die sich seitdem bewährt und in der europäischen Rechtsgemeinschaft großen Anklang gefunden hat, ist vornehmlich als Instrument öffentlicher Politik konzipiert worden und soll die Effizienz und Qualität der Justiz verbessern. Wissen, um begreifen, analysieren und reformieren zu können: So lautet die Devise der CEPEJ, die diesen Bericht erstellt hat, der sich an die staatlichen Entscheidungsträger, Rechtspraktiker, Forscher sowie an all diejenigen richtet, die sich mit der Arbeitsweise der Justiz in Europa befassen.

Mit Hilfe des von der CEPEJ zwecks Bewertung von Justizsystemen entwickelten (und anhand der aus den vorherigen Evaluierungszyklen gewonnenen Erkenntnisse verfeinerten) Evaluierungsbogens sind unzählige quantitative und qualitative Daten erfasst, verarbeitet und ausgewertet worden. Die CEPEJ war bemüht, anhand dieses Zahlenwerks einige europäische Entwicklungen aufzuzeigen und Schlussfolgerungen im Hinblick auf die Anwendung der Grundprinzipien und europäischen Normen auf Justizebene zu ziehen.

Diese in sehr kurzer Zeit durchgeführte umfangreiche Arbeit ist das Ergebnis einer hervorragenden Zusammenarbeit zwischen den (in den einzelnen Ländern mit der Datenerfassung bei den jeweiligen Einrichtungen beauftragten) nationalen Vertretern, den wissenschaftlichen Sachverständigen, den Mitgliedern der (von Jean-Paul Jean engagiert und zielorientiert geleiteten) Arbeitsgruppe, den CEPEJ-Mitgliedern und dem Sekretariat des Europarats. Herzlichen Dank an alle Mitarbeiter für ihren Einsatz bei diesem Vorhaben.

Dieser Bericht ist deshalb bedeutsam, weil er insbesondere Teil eines fortwährenden Prozesses ist. Ein solcher Prozess wäre ohne den politischen Beistand des Ministerkomitees nicht möglich gewesen, das dem Europarat auf diese Weise in regelmäßigen Abständen eine eingehende Bestandsaufnahme zum Thema Justizwesen in Europa zur Verfügung stellen möchte. Er stellt ein wesentliches Element dar, um die effektive Umsetzung der Grundprinzipien zu gewährleisten, die der Europarat zu verteidigen und zu fördern hat, um das wechselseitige Vertrauen zwischen den Justizsystemen zu stärken und das Vertrauen der Bürger in ihre Justiz weiterzuentwickeln.

Ich wünsche mir, dass der Leserkreis diesen Bericht intensiv nutzt und dabei den methodologischen Ansatz stets vor Augen hält, der den Verfassern am Herzen lag, so dass diese besonders aussagekräftig Informationen in differenzierter Form verwendet werden. Sie dürften dann eine hervorragende Quelle sein, um die Arbeitsweise der europäischen Justiz zu verstehen, die grundlegenden Entwicklungen zu erkennen, die Schwierigkeiten festzustellen und die öffentlichen Maßnahmen auf dem Gebiet der Justiz zu steuern.

* Anm. d. Übers.: Die Übersetzung dieses Berichts erfolgte aus der französischen Sprache. Es wird darauf hingewiesen, dass es zwischen der englischen und der französischen Version zum Teil erhebliche sprachliche und inhaltliche Unterschiede gibt.

1. Der Evaluierungsprozess der CEPEJ

Das erste Kapitel befasst sich mit dem Evaluierungsprozess, dem die CEPEJ zur Vorbereitung dieses Berichts gefolgt ist. Darin werden die hierbei maßgeblichen Arbeitsprinzipien und methodologischen Ansätze sowie die allgemeinen demografischen und wirtschaftlichen Zahlen verdeutlicht.

1.1 Europäische Kommission für die Effizienz der Justiz

Die Europäische Kommission für die Effizienz der Justiz (CEPEJ) ist im September 2002 vom Ministerkomitee des Europarats eingesetzt worden mit dem speziellen Auftrag, konkrete in den Mitgliedstaaten des Europarats verwertbare Antworten zu folgenden Themen zu unterbreiten:

- Förderung der effektiven Umsetzung bestehender Instrumente des Europarats zur Organisation der Justiz („Kundendienst“ im Hinblick auf die Rechtsetzung);
- Sicherstellung, dass bei den auf Justizebene getroffenen öffentlichen Maßnahmen die Justiznutzer berücksichtigt werden und
- Beitrag zur Entlastung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte, indem den Staaten effektive Lösungen im Vorfeld einer vor dem Gerichtshof erhobenen Beschwerde angeboten werden und somit Verletzungen des Artikels 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention vorgebeugt wird.

Die CEPEJ stellt sich heute für alle europäischen Länder als ein einzigartiges, aus qualifizierten Fachleuten der 47 Mitgliedstaaten des Europarats zusammengesetztes Organ dar, das die Effizienz der Justizsysteme bewertet und praktische Maßnahmen und Werkzeuge vorschlägt, um den wirksamen Dienst am Bürger zu verbessern.

Nach der Satzung der CEPEJ ist es ihre Aufgabe *„(a) die in den einzelnen Justizsystemen erbrachten Leistungen zu analysieren (...), indem u. a. auf gemeinsame statistische Kriterien und Evaluierungsmittel zurückgegriffen wird; (b) die Probleme und Bereiche zu ermitteln, die verbesserungsbedürftig sind, und einen Meinungsaustausch zur Arbeitsweise der Justiz zu pflegen; (c) konkrete Wege aufzuzeigen, um die Evaluierung und die Arbeitsweise der Justiz in den Mitgliedstaaten bestehenden Justizsysteme unter Berücksichtigung der Einzelbedürfnisse zu optimieren“*. Die CEPEJ erfüllt ihre Aufgabe, indem sie insbesondere *„(a) Indikatoren ermittelt und entwickelt und dabei quantitative wie qualitative Daten sammelt und auswertet und Evaluierungsmaßnahmen und -mittel festlegt; (b) Berichte, Statistiken, Leitfäden für gute Praxis, Leitlinien, Aktionspläne, Stellungnahmen und allgemeine Kommentare erstellt“*.

Der Satzung zufolge stehen somit der Vergleich der Justizsysteme und der Wissensaustausch bezüglich ihrer Arbeitsweise im Vordergrund. Die Tragweite eines solchen Vergleichs geht über die Effizienz im engeren Sinn hinaus, weil sie in besonderem Maße die Qualität und Effektivität der Justiz berührt.

Um diese Aufgaben zu erfüllen, unterzieht die CEPEJ die Justizsysteme der Mitgliedstaaten des Europarats insbesondere einem regelmäßigen Evaluierungsprozess.

1.2 Evaluierungsbogen betr. die Justizsysteme

Die CEPEJ hat eine Arbeitsgruppe zwecks Evaluierung der Justizsysteme (CEPEJ-GT-EVAL)¹ eingesetzt, um den Evaluierungsbogen (Fragebogen und Erläuternde Note) im Licht der Schlussfolgerungen aus dem Bezugszeitraum 2004-2006 zu aktualisieren, die Erfassung und Verarbeitung neuer Daten sicherzustellen und den Entwurf des Berichts vorzubereiten.

¹ Zusammensetzung:

- Fausto de SANTIS, Abteilungsleiter, Justizministerium, Italien (CEPEJ-Präsident)
 - Elsa GARCIA-MALTRAS DE BLAS, Staatsanwältin, Rechtsberaterin bei der Abteilung für Internationale rechtliche Zusammenarbeit, Justizministerium, Spanien
 - Beata Z. GRUSZCZYŃSKA, Justizinstitut, Justizministerium, Polen
 - Adis HODZIC, Leiter der Dienststelle Haushalt und Statistik, Sekretariat des Obersten Richterrats in Bosnien und Herzegowina
 - Jean-Paul JEAN, Generalanwalt beim Appellationsgericht Paris, Honorarprofessor an der Universität Poitiers, Frankreich (Vorsitzender der CEPEJ-GT EVAL)
 - Georg STAWA, Staatsanwalt, Sektion Zentralverwaltung und Koordination, Bundesministerium für Justiz, Österreich
 - Dražen TRIPALO, Richter, Senat für Strafrecht, Oberster Gerichtshof der Republik Kroatien
 - Frans van der DOELEN, Programm-Manager der Abteilung Justizsystem, Justizministerium, Niederlande
 - Mikhail VINOGRADOV, Rechtsberater, stellv. Leiter des Büros, Regierung der Russischen Föderation /Konstantin KOSORUKOV, für Rechtsangelegenheiten verantwortlicher Mitarbeiter, Ständige Vertretung der Russischen Föderation beim Europarat
- Einen wertvollen Beitrag leistete der Gruppe ebenfalls Herr Julien LHUILLIER, Forscher an der Rechtsfakultät Nancy 2, Frankreich

Die Überprüfung des Evaluierungsbogens diente hauptsächlich dem Zweck, einen bei künftigen Evaluierungsvorhaben systematisch einsetzbaren Fragebogen zu entwickeln, um mit konsolidierten Daten arbeiten und die Arbeit anhand von Zweijahreszyklen in Angriff nehmen zu können, die eine Analyse der jeweiligen Entwicklungen gestatten. Zwecks Überprüfung des Evaluierungsbogens und der Erläuternden Note² hat die CEPEJ die Prinzipien befolgt, die den vorherigen Versionen zugrunde lagen. Dabei hat sie insbesondere die in der EntschlieÙung Res(2002) 12 über die Einrichtung der CEPEJ dargelegten Grundsätze sowie die einschlägigen EntschlieÙungen und Empfehlungen des Europarats auf dem Gebiet der Effizienz und Fairness der Justiz bedacht. Die Sachverständigen haben ebenfalls die Änderungen berücksichtigt, die von den CEPEJ-Mitgliedern, den Beobachtern und nationalen Vertretern im Rahmen der früheren Evaluierungszeiträume vorgeschlagen worden sind. Sie haben dabei der Erläuternden Note besondere Aufmerksamkeit geschenkt, die den nationalen Vertretern bei der homogenen Beantwortung der Fragen behilflich sein soll. Einbezogen wurden insbesondere genauere Begriffsbestimmungen um Schwierigkeiten bei der Auslegung zu minimieren.

Die CEPEJ-GT-EVAL hat der aktualisierte Evaluierungsbogen vorbereitet, den von der CEPEJ bei ihrer 9. Plenartagung (Juni 2007) angenommen und von den Ministerstellvertretern bei der 1005. Sitzung (September 2007) gebilligt worden ist. Der neugefasste Evaluierungsbogen und die Erläuternde Note sind den Mitgliedstaaten im September 2007 vorgelegt worden, damit die neuen Daten Anfang 2008 mitgeteilt werden.

1.3 Datenerfassung und -verarbeitung

Um die Erfassung und Verarbeitung der justiziellen Daten zu erleichtern, wurde eine elektronische Online-Version des Evaluierungsbogens erstellt. Jeder nationale Vertreter hatte Zugang zu einer gesicherten Internetseite, um seine Antworten auf den Fragebogen dem CEPEJ-Sekretariat zu übermitteln.

In diesem Bericht werden Daten aus dem Jahr 2006 verwertet. Da die meisten Länder nicht in der Lage waren, die Daten aus 2006 vor Herbst 2007 vorzulegen, konnte die CEPEJ diese nicht vor Anfang 2008 erfassen, wodurch den Mitgliedstaaten im Schnitt nur drei Monate zur Verfügung standen, um ihre gesamten Antworten zum Evaluierungsbogen zum Abschluss zu bringen, und den Sachverständigen weniger als vier Monate an effektiver Arbeit, um die Daten zu verarbeiten und den Bericht vorzubereiten.

Aus methodologischer Sicht beruht die Datensammlung auf den von den Mitgliedstaaten bereitgestellten Berichten; diese sind gebeten worden, nationale Vertreter zu benennen, um die Antworten zum Evaluierungsbogen in ihren jeweiligen Ländern zu koordinieren.

Die CEPEJ hat ihre Arbeitsgruppe unter dem Vorsitz von Jean-Paul JEAN (Frankreich) mit der Vorbereitung des Berichts beauftragt. Das Sekretariat des Europarats hat Marta ZIMOLAG (Polen) als wissenschaftliche Sachverständige mit dem Mandat bestellt, die von den Mitgliedstaaten vorgelegten Inlandsdaten zu erfassen und in Zusammenarbeit mit dem CEPEJ-Sekretariat den Vorentwurf des Berichts zu erstellen³.

Die nationalen Vertreter fungierten dabei für das Sekretariat und die Sachverständigen als Hauptansprechpartner bei der Erhebung neuer Daten und trugen als solche die Hauptverantwortung für die Qualität der in der Studie verwerteten Daten. Alle Einzelantworten sind von dem wissenschaftlichen Sachverständigen in einer Datenbank gespeichert worden.

Der wissenschaftliche Sachverständige pflegte einen regen Austausch mit den nationalen Vertretern, um bestimmte Aspekte bei der Beantwortung zu validieren oder abzuklären; diese Anpassung der Daten dauerte fast bis zur Abfassung der Endversion dieses Berichts an. Die CEPEJ-Fachleute waren der Ansicht, die Daten sollten ohne ausdrückliche Zustimmung der Vertreter nicht von Amts wegen geändert werden. Alle Datenänderungen sind demnach von den jeweiligen nationalen Vertretern gebilligt worden.

Die Sitzung unter Teilnahme der wissenschaftlichen Sachverständigen, der CEPEJ-GT-EVAL und des Netzes der nationalen Vertreter (Straßburg, Mai 2008) stellte eine wesentliche Etappe des Prozesses dar, um die Daten zu validieren, die maßgeblichen Abweichungen zwischen den Daten von 2004 und 2006 zu denselben Fragen zu erläutern und zu korrigieren, die Wahl der Sachverständigen zu erörtern und die Datenqualität zu optimieren.

² Siehe Anhang.

³ Das Justizministerium der Niederlande und Frankreichs haben Herrn Pim ALBERS bzw. Herrn Guy MAGNIER dem CEPEJ-Sekretariat als Sonderberater zur Verfügung gestellt.

Die Teilnehmerstaaten

Im Mai 2008 hatten 45 Mitgliedstaaten am Evaluierungsprozess teilgenommen: Albanien, Andorra, Armenien, Aserbaidschan, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Irland, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Moldau, Monaco, Montenegro, die Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, die Russische Föderation, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Schweden, die Schweiz, die Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, „die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien“⁴ das Vereinigte Königreich⁵ und Zypern. Festzustellen bleibt, dass Albanien nur wenige Fragen beantwortet hat, was bedeutet, dass die Informationen zu diesem Land in einigen Teilen dieses Berichts fehlen.

Nur Liechtenstein und San Marino⁶ haben keine Angaben für diesen Bericht vorgelegt. Es bleibt zu hoffen, dass sie an der künftigen Erhebung teilnehmen können, wie dies beim vorherigen Bezugszeitraum der Fall war. Die Schweiz und „die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien“, die an der vorherigen Erhebung nicht teilnehmen konnten, haben diesmal ihre Daten vorlegen können.

In den Bundesstaaten oder in Staaten mit einer dezentralisierten Rechtspflegestruktur weist die Datensammlung verglichen mit zentralisierten Staaten andere Merkmale auf. Die Situation stellt sich dort häufig wesentlich komplexer dar. In diesen Staaten ist die Erfassung von Daten auf zentraler Ebene eingeschränkt, wohingegen auf der Ebene der Gliedstaaten sowohl die Art als auch die Qualität der gesammelten Daten variieren können. In der Praxis haben mehrere Bundesstaaten den Fragebogen an jeden einzelnen Gliedstaat übermittelt. Einige Staaten haben ihre Antworten für das gesamte Land auf der Grundlage von Zahlenmaterial hochgerechnet, das in den Gliedstaaten verfügbar war, wobei die Einwohnerzahl pro Gliedstaat berücksichtigt wurde. Um das Verfahren der Datenerfassung zu erleichtern wurde auf Betreiben der Schweiz eine geänderte Version des elektronischen Fragebogens entwickelt, die es ihr und Deutschland ermöglichte, den Fragebogen an die Kantone bzw. *Länder* weiterzuleiten.

Alle von den Mitgliedstaaten übersandten Daten sind auf der Internetseite der CEPEJ zugänglich: www.coe.int/cepej. Die Antworten der Staaten umfassen auch Darstellungen der Justizsysteme und Erläuterungen, die größtenteils zum Verständnis der bereitgestellten Angaben beitragen. Sie stellen somit eine nützliche Ergänzung zum Bericht dar, der aus Gründen der Prägnanz und Einheitlichkeit nicht all diese Informationen einbeziehen kann. Auf diese Weise haben Bürger, Entscheidungsträger, Rechtspraktiker, Hochschullehrer und Forscher leichten Zugriff auf eine wirkliche Datenbank mit Angaben zu den Justizsystemen der Mitgliedstaaten des Europarats.

1.4 Allgemeine methodologische Fragen

Zielsetzungen der CEPEJ

Angesichts der Fülle an übermittelten Daten erhebt dieser Bericht keinen Anspruch darauf, sämtliche von den Mitgliedstaaten bereitgestellten einschlägigen Informationen erschöpfend ausgewertet zu haben. Die CEPEJ war bemüht, die im Bericht aufgeworfenen Fragen anzugehen und dabei insbesondere die Prioritäten und Grundprinzipien des Europarats zu beachten. Abgesehen vom Zahlenwerk möchte der CEPEJ-Bericht die grundlegenden Tendenzen, die Entwicklungen und gemeinsamen Auswirkungen für die europäischen Staaten verdeutlichen.

Dieser Bericht ist Teil eines fortwährenden und dynamischen Prozesses der CEPEJ. Während der Vorbereitung des Berichts sind die Sachverständigen und nationalen Vertreter ermutigt worden, die langfristigen Zielsetzungen des Evaluierungsprozesses vor Augen zu halten, die wie folgt lauten: Bestimmung eines Grundstockes an quantitativen und qualitativen Kerndaten, die in regelmäßigen Abständen erfasst und in allen Mitgliedstaaten in gleicher Weise verarbeitet werden, Herausfiltern gemeinsamer Indikatoren in Bezug auf die Qualität und Effizienz der Arbeitsweise der Justiz in den Mitgliedstaaten des Europarats und Fokussierung der organisatorischen Reformen, Praktiken und Neuerungen, die es gestatten, den Dienst am Rechtssuchenden zu verbessern.

Datenqualität

⁴ In den nachstehenden Tabellen und Grafiken als „EJR Mazedonien“ bezeichnet.

⁵ Die Ergebnisse des Vereinigten Königreichs werden gesondert für England, Wales, Schottland und Nordirland ausgewiesen, weil die drei Justizsysteme in unterschiedlicher Form organisiert sind und unabhängig von einander funktionieren.

⁶ Die Antwort San Marinos auf den Evaluierungsbogen ist nicht rechtzeitig eingegangen und konnte im Rahmen dieses Berichts somit nicht berücksichtigt werden. Sie ist jedoch auf der Internetseite der CEPEJ enthalten: www.coe.int/cepej.

Die Qualität der in diesem Bericht dargelegten Daten hängt sehr stark von der Art der im Instrument zur Datenerfassung gestellten Fragen ab, ferner von den länderspezifischen Definitionen, dem Aufzeichnungssystem der Länder, dem Bemühen der nationalen Vertreter, dem verfügbaren inländischen Zahlenmaterial und der Weise, wie diese Daten verarbeitet und ausgewertet worden sind. Trotz der Verbesserungen infolge der zuvor gewonnenen Erfahrungen kann man berechtigterweise davon ausgehen, dass bestimmte Unterschiede aus der jeweiligen Interpretation der Fragen herrühren, die von den nationalen Vertretern bezogen auf ihr Land beantwortet wurden, wobei dieser Personenkreis möglicherweise geneigt war, die Fragen den ihnen zur Verfügung stehenden Informationen anzupassen. Der Leser sollte dies beachten und die dargestellten Statistiken stets im Licht der hierzu abgegebenen Kommentare sehen.

Die CEPEJ hat entschieden, einzig die Daten zu verarbeiten und zu verdeutlichen, die sich durch ein hohes Maß an Qualität und Verlässlichkeit auszeichnen. Sie hat beschlossen, die Daten außer Acht zu lassen, die im Ländervergleich allzu uneinheitlich sind oder denen es an hinlänglichen Garantien in Bezug auf die Zuverlässigkeit mangelt. Diese im vorliegenden Bericht nicht übernommenen Informationen sind zusammengetragen worden und auf der Internetseite der CEPEJ zugänglich (www.coe.int/cepej).

Die Kontrolle und Kohärenz der Daten

Eine besondere Anstrengung wurde unternommen, um die Datenkohärenz sicherzustellen. Diese Arbeit bestand im Prinzip darin, die materiellen Irrtümer und Schreibfehler, die lückenhafte Beantwortung und die nicht zutreffenden Situationen zu ermitteln. Was die zahlenmäßig erfassten Angaben und deren Korrektheit anbelangt, so sind diese mit den Daten der Ausgabe von 2006 verglichen worden, wodurch es möglich war, die Fragen herauszufiltern, die sehr große oder aber geringe Abweichungen aufweisen und schwerlich zu deuten sind. Durch diesen Abgleich konnten methodologische Probleme erkannt und korrigiert werden. Andererseits können starke Abweichungen gelegentlich durch die ökonomische Schubkraft bedingt sein - beispielsweise durch das starke Wachstum in **Armenien, Aserbaidschan, Polen, Rumänien**. Andere ergeben sich aus einer geänderten Vorgehensweise bei der Datenberechnung oder -erfassung auf nationaler Ebene (Durchschnittsbruttoverdienst p. a. in **Frankreich**, Staatsausgaben in den **Niederlanden**, Tätigkeit der Gerichte in **Dänemark**, um nur einige Beispiele zu nennen). Einige von den Staaten bereitgestellten 2004-Daten sind seit ihrer Veröffentlichung in der Ausgabe 2006 von eben diesen Staaten korrigiert worden (**Island, Moldau, Schottland (VK), Serbien, Türkei, England und Wales (VK) und Zypern**). Schließlich sind einige wichtige Abweichungen zwischen den Daten aus 2004 und 2006 auf strukturelle und organisatorische Reformen zurückzuführen, ferner auf politische Entscheidungen oder die Schaffung neuer Strukturen, Verfahren oder Maßnahmen (z. B. das Budget für Prozesskostenhilfe in **Estland und Slowenien**, die Anzahl der Gerichte in **Dänemark**, die Zahl der Berufsrichter in **Georgien**). Aus diesen Gründen sollte der chronologische Vergleich der Daten aus 2004 und 2006 nur mit Vorsicht durchgeführt werden.

Die CEPEJ hat im Jahr 2008 ein Pilotprojekt der gegenseitigen Begutachtung durch Fachkollegen ins Leben gerufen, das sich mit den Systemen der Erfassung und Verarbeitung statistischer Justizdaten in den Mitgliedstaaten befasst. Ziel dieses Vorhabens ist es, die Staaten bei der qualitativen Verbesserung ihrer Justizstatistik und der Entwicklung ihres Statistiksystems zu unterstützen, um die Übereinstimmung dieses statistischen Materials mit den Standards zu gewährleisten, die in dem Evaluierungsbogen der CEPEJ verankert sind. Dies sollte es auch gestatten, den Erfahrungsaustausch zwischen den nationalen Systemen zu erleichtern, bewährte Praktiken weiterzugeben, gemeinsame Indikatoren zu ermitteln und den Wissenstransfer zu vereinfachen. Somit dürfte es dazu beitragen, die Transparenz und Zuverlässigkeit des Prozesses der Evaluierung europäischer Justizsysteme durch die CEPEJ sicherzustellen. Bisher sind drei Länder auf freiwilliger Basis (**Bosnien und Herzegowina, Frankreich und Polen**) von Sachverständigen aufgesucht worden, um die Organisation bei der Erfassung von CEPEJ-Daten und deren Weiterleitung an das Sekretariat des Europarats zu analysieren. Die praktische Form der Beantwortung bestimmter Fragen in dem Evaluierungsbogen und der Inhalt dieser Antworten sind ebenfalls in gezielt analysiert worden, insbesondere die Fragen zum Thema Haushalt, einzelne Richterämter und Personalstärke, Rechtsstreitigkeiten im Zivilrecht und Methoden bei der Bemessung der Verfahrensdauer. Die CEPEJ wird die Schlussfolgerungen aus diesem Pilotprojekt dahingehend prüfen, es auf alle ihre Mitglieder auszuweiten.

Die CEPEJ entwirft übrigens zurzeit Leitlinien für Justizstatistiken, die für die zuständigen Dienststellen in den Mitgliedstaaten bestimmt sind. Diese Leitlinien dienen dazu, die Qualität der von den Mitgliedstaaten erfassten und verarbeiteten justiziellen statistischen Daten als Werkzeug öffentlicher Politik sicherzustellen. Sie dürften auch den Vergleich der Daten zwischen den europäischen Staaten anhand eines zufriedenstellenden einheitlichen Niveaus erleichtern, obwohl es (im Hinblick auf die Gerichtsverfassung, die Wirtschaftslage, die demografische Situation usw.) substantielle Unterschiede zwischen den Staaten gibt.

Vergleichbarkeit der Daten und Konzepte

Der Vergleich quantitativer Daten aus diversen Ländern vor dem Hintergrund unterschiedlicher geografischer, wirtschaftlicher und justizieller Gegebenheiten stellt sich in der Tat als heikles Unterfangen dar. Demnach sollte die Herangehensweise der Sachverständigen, die den Bericht erstellen, wie auch der Leser, die ihn zu Rate ziehen und vor allen Dingen von denjenigen, die die darin aufgeführten Informationen interpretieren und analysieren, differenziert sein.

So ist, um diverse Staaten und unterschiedliche Systeme vergleichen zu können, auf die Besonderheiten einzugehen, die den Grund für länderspezifische Abweichungen darstellen (unterschiedliche Rechtsstrukturen, Gerichtsverfassung und Einsatz statistischer Werkzeuge zur Evaluierung der Systeme usw.). Besondere Anstrengungen wurden bei der Formulierung der Begriffsbestimmungen unternommen, damit die Konzepte von allen in gleicher Weise benutzt werden. So wurden mehrere Fragen in dem Evaluierungsbogen einbezogen und mit präzisen Definitionen in der Erläuternden Note versehen, was die Anzahl der Gerichte (auf institutioneller und geografischer Ebene) oder die Anzahl der Richter (hier sind mehrere Kategorien spezifiziert worden) anbelangt. Besondere Aufmerksamkeit kam der Definition des Budgets zu Gunsten der Gerichte zu, so dass die von den Mitgliedstaaten bereitgestellten Daten vergleichbaren Ausgaben entsprachen. Allerdings tragen die Besonderheiten bestimmter Systeme dazu bei, dass man sich bisweilen nicht auf gemeinsame Konzepte einigen kann. In diesen Fällen sind die Zahlen mit speziellen Anmerkungen versehen worden. Deshalb kann nur eine aktive kritische Lektüre des Berichts zu fundierten Analysen und Schlussfolgerungen führen. Die Zahlen können nicht passiv hintereinander bewertet werden, sie sind vielmehr im Licht der jeweiligen Anmerkungen und Kommentare zu interpretieren.

In diesem Zusammenhang und angesichts dessen, dass der Bericht einen Gesamtüberblick in Bezug auf die Situation der europäischen Justizsysteme geben möchte, hat die CEPEJ generell beschlossen, die Situation in den Mitgliedstaaten in alphabetischer Reihenfolge [*Anm. d. Übers.: bezogen auf die englische Fassung*] darzulegen. Vergleichen bedeutet nicht werten. Dem Leser stehen aber Werkzeuge für eine eingehende Analyse zur Verfügung, die sodann durch die Auswahl einschlägiger Ländergruppen nach folgenden Kriterien vorgenommen werden kann: besondere Merkmale der Justizsysteme (z. B. Länder mit römischem Recht, Länder des *common law*, Länder im Übergang, Länder mit bewährter Rechtstradition), geografische Kriterien (Fläche, Einwohnerzahl) oder wirtschaftliche Aspekte (z. B. Länder der Eurozone oder außerhalb derselben). Die CEPEJ will, ähnlich wie bei der vorherigen Erhebung, in einer zweiten Phase eine eigene Analyse auf der Grundlage dieses Berichts vornehmen.

Der CEPEJ-Evaluierungsbogen wurde von kleineren Staaten ausgefüllt. **Andorra** und **Monaco** sind somit Gebiete, die aufgrund ihres Umfangs mit anderen in diesem Bericht dargestellten Ländern nicht vergleichbar sind. Deshalb sind die nach dem Maßstab „pro 100.000 Einwohner“ verglichenen Zahlen in Bezug auf diese Länder mit Vorsicht zu handhaben.

Der Geldwert ist in Euro ausgewiesen. Dabei ergeben sich zwangsläufig gewisse Probleme im Zusammenhang mit dem Wechselkurs bei Ländern außerhalb der Eurozone. Dieser Kurs ist in der Tat zeitlichen Schwankungen unterworfen. Da dieser Bericht im Wesentlichen die Situation im Jahr 2006 widerspiegelt, wurde bei den Kursen als Stichtag der 1. Januar 2007 zugrunde gelegt. In Ländern mit starker Inflation kann diese Wahl sich gleichwohl in sehr hohen Zahlen manifestieren, weshalb deren Auslegung relativiert werden muss. Die großen Unterschiede beim Wechselkurs können eine erhebliche Auswirkung auf die Datenbestände jener Länder haben, die der Eurozone nicht angehören. Bei einigen dieser Länder hat der Vergleich mit dem Jahr 2005 vorteilhaftere Wechselkurs zu einem Anstieg der Haushalts- und Währungsdaten geführt, nachdem diese in Euro ausgewiesen wurden. Deshalb muss man diesem Aspekt besondere Aufmerksamkeit schenken, will man die monetären Zahlen der Ausgaben 2006 und 2008 miteinander vergleichen. Erhebliche Unterschiede sind beispielsweise in Bezug auf die beiden Länder **Aserbaidshan** und **Armenien** zu verzeichnen: In den beiden Ländern hat es ein rasantes Wirtschaftswachstum gegeben. Die zwölf neuen Mitgliedstaaten der Europäischen Union können ebenfalls auf eine gute Konjunkturlage zurückblicken. All diese Faktoren wirken sich in Verbindung mit vorteilhaften Wechselkursen auf die starken Schwankungen bei den Budgetzahlen aus.

Chronologischer Datenvergleich

Ein Vergleich des Zahlenmaterials aus 2006 und 2008 könnte bei bestimmten Fragen von großem Interesse sein. Der Leser sollte aber Vorsicht walten lassen und sein besonderes Augenmerk auf die Kommentare in diesem Bericht richten, wenn er solche Vergleiche vornehmen möchte. Die anhand des Evaluierungsbogens erfassten Daten sind in der Tat noch nicht in ihrer Gesamtheit konsolidiert worden: Wie im Vorstehenden dargelegt, haben sich die verwendeten Definitionen und Variablen im Zuge der Erhebungen möglicherweise

geändert oder bestimmte Fragen haben sich gewandelt, insbesondere in haushaltstechnischer Hinsicht (siehe die eingehenden Kommentare in Kapitel 2). Bestimmte Antworten können demnach anhand der beiden Erhebungen nicht miteinander verglichen werden; allerdings führt die Optimierung nach und nach zu verlässlicheren Zahlen, wie im nächsten Evaluierungszyklus wohl unter Beweis gestellt wird.

Entwicklung der Justizsysteme

Einige Mitgliedstaaten des Europarats haben seit 2006 wesentliche institutionelle und gesetzgeberische Reformen in ihrem Justizsystem durchgeführt. Bei diesen Staaten stellt sich die im vorliegenden Bericht beschriebene Situation möglicherweise gänzlich anders dar als der Istzustand beim Studium des Berichts. Deshalb sind die Staaten gebeten worden, nähere Angaben darüber zu machen, ob seit 2006 Reformen erfolgt sind oder ob weitere Vorhaben andauern. Dies gestattet es auch, die grundlegenden Entwicklungen bei den vordringlichen Reformen in den unterschiedlichen Justizsystemen hervorzuheben.

Präsentation der Daten

Im Evaluierungszeitraum 2006 – 2008 war die CEPEJ bestrebt, eine globale Übersicht über die Justizsysteme in 47 Ländern oder Gebietseinheiten zu geben. Um einige Besonderheiten der europäischen Justizsysteme hervorzuheben, sind verschiedene Indikatoren entwickelt und berechnet worden: Quoten, Sätze, Durchschnittswerte, Abweichungen vom Durchschnitt, Richtzahlen usw. Mehrere Tabellen enthalten die jeweils von den Ländern erteilten Antworten. Andere weisen die zusammengefassten Antworten oder aggregierten Daten auf. Die Aufteilung der Antworten auf globaler europäischer Ebene wird häufiger durch Graphiken dargestellt. Bestimmte Indikatoren werden durch Karten illustriert.

Abgesehen von den deskriptiven Analysen und der einfachen statistischen Verarbeitung war die CEPEJ bemüht, eine komplexere Auswertung vorzunehmen: Mehrfaktorenanalyse nebst Klassifizierung. Diese Analyseform, die sehr oft in den Sozialwissenschaften zum Tragen kommt, ermöglicht es, auf eine umfangreiche Datenmenge zurückzugreifen und Tendenzen, Gemeinsamkeiten oder Unterschiede offen zu legen. Dies führt zwangsläufig zu Modellen mit Annäherungswerten. Der Vorteil dieser Methode beruht auf ihrer Fähigkeit, das Informationsmaterial in Einzelgrafiken oder -tabellen zu verschmelzen und unzählige Einzeldarstellungen der Rohdaten zu umgehen. Auf diese Weise schafft man eine Zusammenfassung von Datenelementen (*Cluster*). In diesem Bericht sind Ländercluster zu den besonders markanten Faktoren gebildet worden.

1.5 Allgemeine wirtschaftliche und demografische Zahlen

Diese Zahlen, die von nahezu allen Staaten vorgelegt werden konnten, geben gebührend Auskunft über den allgemeinen Rahmen, in dem diese Studie erfolgt ist. Ähnlich wie bei der vorherigen Erhebung bieten sie die Möglichkeit, die anderen Daten zu relativieren und sie im Kontext zu sehen, insbesondere die Haushaltsdaten und diejenigen zur Tätigkeit der Gerichte.

Dieses Zahlenwerk gestattet es, **die Abweichungen bei der Bevölkerungsdichte und die Größe der betroffenen Länder zu bemessen**, von **Monaco** mit knapp 33.000 Einwohnern bis zur **Russischen Föderation** mit über 142 Millionen Menschen. Diese demografische Variable sollte stets bedacht werden. Die von dieser Studie erfasste Bevölkerung beziffert sich auf ca. 796 Millionen Personen, d. h. nahezu die gesamte betroffene Bevölkerung, da nur Liechtenstein und San Marino in der Ausgabe 2008 fehlen.

Mit Hilfe dieser Daten lassen sich ebenfalls die **enormen Unterschiede im Hinblick auf Wohlstand und Lebensstandard** darstellen, die anhand des BIP pro Kopf erfasst werden und sich zum Teil in den globalen (nationalen und regionalen) öffentlichen Ausgaben widerspiegeln. Der Durchschnittsjahresbruttoverdienst bietet einen interessanten Ansatz in Bezug auf Lebensstandard und Wohlstand, da er ökonomische, soziale (das Sozialversorgungssystem) und demografische Zahlen einbezieht. Obwohl dieser Indikator unvollkommen ist, vermag er es dennoch, auf die erheblichen Unterschiede in den Mitgliedstaaten zu verweisen.

Schließlich ist die Auswirkung der Währungsumwandlungsquote zwischen den Ländern der „Euro-Zone“ und den „anderen Ländern“ zu bedenken, weil diese in erheblichem Maße darauf einwirkt, was dieser Verdienst in Form von Lebensqualität für die Einwohner der einzelnen Länder tatsächlich bedeutet.

Deshalb **sollten, wie bereits im vorherigen Bericht dargelegt, nur solche Zahlen miteinander verglichen werden, die vergleichbar sind, wobei gewisse Ergebnisse zu relativieren sind, wenn einzelne Staaten diese Zahlen mit denen anderer in Bezug setzen wollen, die sie für vergleichbar halten.** Je nach Bevölkerungsdichte und Lebensstandard, die anhand der Quoten zur Einwohnerzahl und zum BIP pro Kopf bemessen werden, gibt es selbstverständlich schwel­lenspezifische Auswirkungen.

Die Zahlen zu den öffentlichen Ausgaben (Q2) dürften auf unterschiedliche Verfahren im öffentlichen Rechnungswesen zurückzuführen sein, was sowohl für die festgelegten Perimeter als auch beispielsweise die Darstellung der Defizite gilt. Die Problematik bei den nationalen und regionalen Haushalten in Bezug auf den Gesamtbereich der öffentlichen Zuständigkeiten führt ebenfalls zu weiteren methodologischen Schwierigkeiten. Diese Zahlen sind demnach in der allgemeinen Übersicht der wirtschaftlichen und demografischen Angaben nur zu Informationszwecken enthalten.

Es wurde beschlossen, nur auf zwei in solchen Erhebungen übliche Größen zurückzugreifen, um die Gegenüberstellungen und insbesondere die haushaltstechnischen Vergleiche grafisch zu untermauern: die Einwohnerzahl und das BIP pro Kopf.

Die Bevölkerungszahlen sind von allen Mitgliedstaaten vorgelegt worden. Sie werden bei allen Quoten verwendet, mit denen Pro-Kopf-Auswirkungen bemessen werden. Es erscheint somit zweckdienlich, nur Staaten ähnlicher Größenordnung miteinander zu vergleichen.

Die Angaben zum BIP pro Kopf sind von den meisten Ländern bereitgestellt worden. Nur **Albanien**, das diese Zahlen nicht vorlegen konnte, wird von den Vergleichstabellen und -grafiken ausgenommen, die auf der Grundlage dieser Variablen erstellt wurden. Hier ist ebenfalls auf die erheblichen Diskrepanzen beim BIP pro Kopf hinzuweisen, die man sich bei der Betrachtung der diesbezüglichen Ergebnisse vor Augen halten muss. Zu Anschauungszwecken sei auf zwei Extreme hingewiesen: Einerseits gibt es Länder mit einem BIP von weniger als 2.000 € pro Kopf (**Armenien, Aserbaidschan, „die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien“, Georgien und Moldau**) und andererseits Staaten wie **Luxemburg**, wo das angegebene BIP pro Kopf 36 Mal höher liegt.

Tabelle 1. Wirtschaftliche und demografische Zahlen im Jahr 2006 in absoluten Werten (Q1 bis Q4)

Land	Bevölkerung	Öffentliche Gesamtausgaben des Staates inkl. der Gebietseinheiten oder Gliedstaaten (in €)	Öffentliche Gesamtausgaben der Gebietseinheiten oder Gliedstaaten (in €)	BIP pro Kopf in €	Durchschnittsbruttoverdienst p. a. (in €)
Albanien	3 152 000	nr		nr	nr
Andorra	81 222	340 496 000		29 621	20 424
Armenien	3 222 900	1 183 965 910		1 587	1 476
Österreich	8 281 948	116 273 000		31 140	40 320
Aserbaidschan	8 532 700	3 508 645 540		1 880	1 559
Belgien	10 511 382	153 522 400 000	44 169 200 000	30 000	37 674
Bosnien und Herzegowina	3 842 762	3 918 540 977	3 553 989 866	2 536	5 332
Bulgarien	7 679 290	9 349 700 000	1 704 100 000	3 278	2 210
Kroatien	4 442 884	14 636 754 400	1 935 218 620	7 076	10 871
Zypern	772 600	6 419 733 886		18 039	22 636
Tschechische Republik	10 287 189	51 188 666 900		11 067	8 808
Dänemark	5 427 000	113 740 000 000		40 492	48 307
Estland	1 342 409	4 144 993 239		10 092	7 215
Finnland	5 255 580	39 582 000 000		31 723	34 081
Frankreich	63 195 000	587 100 000 000	199 300 000 000	28 536	30 367
Georgien	4 394 700	2 076 000 000	381 000 000	1 389	1 480
Deutschland	82 351 000	697 211 000 000	414 423 000 000	28 012	41 952
Griechenland	11 125 179	10 885 300 000		19 194	23 037
Ungarn	10 066 000	46 654 900 000		8 926	8 178
Island	299 899	3 580 000 000		39 951	41 648
Irland	4 239 848	59 900 000 000	na	41 205	31 080
Italien	58 751 711	462 417 000 000	na	26 492	34 437
Lettland	2 294 590	5 064 207 410		7 005	5 156
Litauen	3 403 284	5 990 351 000	1 577 457 000	6 996	5 196
Luxemburg	472 700	13 083 200 000		71 600	40 575
Malta	408 000	2 372 324 450		12 568	12 800
Moldau	3 589 936	668 168 423		745	1 235
Monaco	33 000	789 132 221		49 899	na
Montenegro	620 145	462 347 709		2 864	4 528
Niederlande	16 334 210	408 647 000 000		32	45 800

Land	Bevölkerung	Öffentliche Gesamtjahresausgaben des Staates inkl. der Gebietseinheiten oder Gliedstaaten (in €)	Öffentliche Gesamtjahresausgaben der Gebietseinheiten oder Gliedstaaten (in €)	BIP pro Kopf in €	Durchschnittsbruttoverdienst p. a. (in €)
				698	
Norwegen	4 681 100	100 079 922 020		56 000	43 921
Polen	38 125 479	57 430 900 000		7 169	7 664
Portugal	10 569 592	70 196 000 000		14 657	15 010
Rumänien	21 610 213	12 386 210 810		6 876	3 667
Russische Föderation	142 000 000	371 582 148 035		6 690	4 678
Serbien	7 411 569	6 402 792 430		3 407	4 525
Slowakei	5 389 180	9 401 469 000		8 820	6 540
Slowenien	2 003 358	7 628 519 734		15 167	14 556
Spanien	43 758 250	378 648 000 000		22 418	26 611
Schweden	9 113 357	165 988 000 000		35 417	46 948
Schweiz	7 459 100	105 150 000 000	72 170 000 000	40 016	42 291
EJR Mazedonien	2 038 514	940 967 794		2 491	4 519
Türkei	73 425 000	54 099 521 205		4 361	8 406
Ukraine	46 646 000	21 082 612 000		1 728	2 187
Nordirland (VK)	1 741 619	24 218 912 882		22 599	24 219
Schottland (VK)	5 116 900	44 181 918 000		30 473	35 645
England und Wales (VK)	53 728 000	822 040 208 488		28 600	35 940

1.6 Auswertung der Informationen aus dem Bericht

Ultimatives Ziel des regelmäßigen Evaluierungsprozesses ist es, Empfehlungen auszuarbeiten und konkrete Hilfsmittel zu schaffen, um die Qualität, Fairness und Effizienz der Justiz zu verbessern. Eine Reihe von qualitativen Hinweisen sowie einige grundlegende Entwicklungen werden in dem Bericht aufgezeigt und als Schlussfolgerungen dargestellt (Kapitel 16). Erst in einer zweiten Phase wird die CEPEJ eine Tiefenanalyse auf der Grundlage aller verarbeiteten Daten mit Blick nach vorne vornehmen.⁷

⁷ Die 2006-Ausgabe des Berichts führte zu 5 eingehenden Studien, die in der Serie "Die CEPEJ-Studien" veröffentlicht wurden:

- Nr. 6 : Monitoring und Evaluierung der Justiz, eine vergleichende Studie von Gar Yein Ng, Marco Velicogna & Cristina Dallara
- Nr. 7 : Einsatz der Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT) in den europäischen Justizsystemen von Marco Velicogna
- Nr. 8 : Die Vollstreckung von Gerichtsentscheidungen in Europa, von der Forschungsgruppe Vollstreckung von Gerichtsentscheidungen (Nancy-Universität (Frankreich) / Schweizerisches Institut für vergleichendes Recht) Julien Lhuillier, Daria Lhuillier-Solenik, Géraldine Carmela Nucera & Jacqueline Passalacqua
- Nr. 9 : Der Zugang zur Justiz in Europa, von der Forschungsgruppe Vollstreckung von Gerichtsentscheidungen (Nancy-Universität (Frankreich) / Schweizerisches Institut für vergleichendes Recht) Julien Lhuillier & Daria Lhuillier-Solenik
- Nr. 10 : Verwaltung und Management der Justizsysteme in Europa, vom Observatoire des Mutations Institutionnelles et Juridiques (OMIJ, EA 3177), Universität Limoges, Laurent Berthier & Hélène Pauliat

Erläuterungen zum Text

In diesem Bericht – und besonders in den Tabellen – wird eine Reihe von Abkürzungen benutzt:

- (Qx) bezeichnet die (Nummer der) Frage in dem Evaluierungsbogen im Anhang, aufgrund derer die Informationen zusammengetragen wurden.
- Ist eine Frage von einem Land nicht beantwortet worden, wird dies als „n. r.“ (no reply = keine Antwort) oder als Leerraum („ . “) gekennzeichnet.
- Die Beantwortung mit dem Hinweis, es lägen keine (gültigen) Informationen vor, wird als „n. a“ (not available = Angaben nicht verfügbar) wiedergegeben.
- In einigen Fällen wurden bestimmte Fragen nicht beantwortet, weil diese sich auf Situationen beziehen, die auf das jeweilige Land nicht zutreffen. In diesem Fall oder wenn die Antwort der Frage offensichtlich nicht entspricht, erfolgt die Angabe „n.a.p“ (not applicable = nicht anwendbar).
- Die Angabe „ – “ in den Tabellen bedeutet, dass keine Berechnung (Quote) vorgenommen werden konnte, weil keine Hauptdaten vorlagen.
- „fte“ = full time equivalent (*Vollzeitäquivalent* - VZÄ); die Personalstärke (Richter, Staatsanwälte usw.) wird als Vollzeitäquivalent wiedergegeben, um Vergleiche zu ermöglichen.
- Das Kürzel „VK“ (Vereinigtes Königreich) steht hinter den drei Gebietseinheiten des Vereinigten Königreichs: England und Wales, Schottland und Nordirland betreffen die Gebiete des Vereinigten Königreichs, auf die sich die Zahlen jeweils beziehen.

Grafik 1. Teilnehmerländer der Studie



0 500 Miles
0 500 Km

2. Öffentliche Ausgaben: Gerichte, Staatsanwaltschaft und Prozesskostenhilfe

2.1 Einleitung

Dieses Kapitel befasst sich mit den Finanzmitteln, die für die Arbeitsweise der Gerichte, der Staatsanwaltschaft und zu Zwecken der Prozesskostenhilfe notwendig sind. Darin werden 46 von 47 Ländern oder Gebietseinheiten berücksichtigt, die Gegenstand dieses Kapitels sind. **Albanien** hat keine Angaben zum Haushaltsplan vorgelegt.

Die Methodik, auf deren Grundlage das Zahlenmaterial illustriert wird, entspricht derjenigen aus der Ausgabe 2006 des Evaluierungsberichts. Je nach Staat gibt es für die Gerichte, Staatsanwaltschaft und Prozesskostenhilfe gemeinsame oder gesonderte Finanzierungsformen. Deshalb können z. B. einige Staaten keine separaten Zahlen für die Gerichte und die Staatsanwaltschaft vorlegen, weil sie Bestandteil nur eines Haushalts sind (**Belgien, Dänemark, Deutschland, Griechenland, Luxemburg, Österreich, Spanien, Türkei**). Gleiches gilt für **Frankreich** und **Island**, denen es aber wie gewünscht möglich war, eine Schätzung der jeweiligen Posten des Haushalts für Gerichte und Staatsanwaltschaft bereitzustellen. In Bezug auf die Prozesskostenhilfe konnten die Haushaltszahlen herausgefiltert werden, selbst wenn diese Beträge in einigen Ländern Teil der Gerichtsbudgets sind oder nicht von staatlicher Seite bereitgestellt werden. In der **Tschechischen Republik** beispielsweise wird die Prozesskostenhilfe sowohl vom Staatshaushalt als auch durch das Budget der tschechischen Anwaltskammer finanziert.

Aufgrund dieser Feststellungen und angesichts der Komplexität dieser Fragen hat die CEPEJ sich dafür entschieden, die einzelnen Elemente des Haushalts so weit wie möglich aufzugliedern, um somit einen progressiven Ansatz zu gestatten. Dabei sind drei Größen einbezogen worden:

- der Haushalt für die Gerichte, der in dem Kapitel des Berichts über die Tätigkeit der Gerichte (Kapitel 8) dargelegt wird;
- der Haushalt für die Staatsanwaltschaft, der in dem Kapitel des Berichts über die Tätigkeit der Staatsanwaltschaft (Kapitel 10) dargelegt wird;
- der Haushalt für die Prozesskostenhilfe als Indikator für die Bemühungen eines Landes, sein Justizsystem zugänglich zu machen, der in dem Kapitel des Berichts über den Zugang zur Justiz (Kapitel 3) dargelegt wird.

Die Tabelle 2 gibt die Stammdaten wieder und ermöglicht Vergleiche bei jeder dieser Größenordnungen: Gerichte (C) (Spalte 1), Prozesskostenhilfe (LA – Legal Aid) (Spalte 2), Staatsanwaltschaft (PP – Public Prosecution) (Spalte 3).

Die Tabelle ermöglicht es auch, die Haushalte auf vergleichbarer Grundlage zu analysieren:

- Spalte 4: Haushalt für den Zugang zur Justiz und die gerichtliche Tätigkeit (LA + C): Gesamtbudget für die Gerichte und die Prozesskostenhilfe in 2006;
- Spalte 5: Haushalt für Strafverfolgungsorgane und Gerichte (PP + C): Gesamtbudget für die Gerichte und die Staatsanwaltschaft in 2006 (ohne Prozesskostenhilfe);
- Spalte 6: Haushalt für alle drei Größenordnungen (C + LA + PP): Gesamtbudget für die Gerichte, die Prozesskostenhilfe und die Staatsanwaltschaft in 2006.

Anhand dieser gebündelten Einzelposten kann jeder Staat den Vergleich mit anderen Ländern anstellen, die ihm vergleichbar erscheinen. Anhand derselben Vorgehensweise kann er anschließend auf die Ergebnisse zur Tätigkeit Bezug nehmen.

Um diese systematischen Vergleiche besser erfassen zu können, ist der Gesamtbestand an übermittelten und verwerteten Daten zugänglich gemacht worden. Es wurden Quoten angeführt, um den Vergleich mit ähnlichen Kategorien zu gestatten, indem die Haushaltszahlen bezogen auf die Einwohnerzahl und das BIP pro Kopf in Form von Grafiken dargestellt wurden.

Nach der Haupttabelle werden Grafiken mit der Quote des Budgets pro Einwohner und der Quote in Form des Prozentsatzes des BIP pro Kopf wiedergegeben, um Kategorien zu vergleichen, die tatsächlich vergleichbar sind.

Jeder untersuchte Aspekt umfasst einen Teil „Daten und methodologische Anmerkungen“ und einen Teil „Kommentare“.

Hinweis für den Leser

Die Vergleiche sind mit Sorgfalt zu interpretieren, weil bestimmte im Bericht 2008 aufgenommene Haushaltskomponenten sich von denjenigen in der Ausgabe 2006 unterscheiden (so ist z. B. der Haushalt der Ausbildungsstätten für Richter und Staatsanwälte nunmehr in die Haushaltsaufstellung integriert worden). Einige Fragen sind ebenfalls umformuliert worden, um die Lehren aus der vorherigen Erhebung zu ziehen und die Stichhaltigkeit der Vergleiche zu optimieren. In der Ausgabe 2006 ist beispielsweise der Haushalt erfragt worden, der für gerichtliche Einrichtungen und für die Prozesskostenhilfe tatsächlich aufgewendet wurde; für diese Ausgabe hingegen ist der für die gerichtlichen Einrichtungen und die Prozesskostenhilfe gebilligte Haushalt erfragt worden.

Bei den Ländern, die der Euro-Zone nicht angehören, hat die CEPEJ die Schwankungen beim Wechselkurs zwischen der Inlandswährung und dem Euro sehr aufmerksam verfolgt (Wert am 1. Januar 2007). Außerdem sind – soweit dies möglich war – die finanziellen Beihilfen internationaler und europäischer Organisationen ausgewiesen worden, die den gerichtlichen Einrichtungen im Rahmen ihrer Programme zur Stärkung des Rechtsstaats zugeflossen sind (so erwähnen z. B. **Kroatien** und **Ungarn** Darlehen der Weltbank, Zuwendungen und Förderprogramme der EU). Die rasche Belebung einiger Inlandskonjunkturen oder aber die Inflation ist ebenfalls für gewisse markante Entwicklungen im Budgetbereich maßgeblich.

Von den betroffenen 46 Ländern oder Gebietseinheiten konnten nur 3 die drei Haushalte in Ihrer Gesamtheit nicht vorlegen (Gerichte + Prozesskostenhilfe + Staatsanwaltschaft): **Dänemark** (Angabe zum Haushalt der Staatsanwaltschaft nicht verfügbar, weil er teilweise dem Budget der Polizei angegliedert ist), **Portugal** (Angabe zum Haushalt der Staatsanwaltschaft nicht verfügbar) und **Serbien** (spezielle Zahlen zur Prozesskostenhilfe nicht verfügbar).

Bei einigen anderen Ländern konnte zwar die Größenordnung der drei Haushalte evaluiert werden, die präzisen Zahlen zu Einzelposten sind jedoch unbekannt, was auf die strukturellen Besonderheiten der einheimischen Budgets zurückzuführen ist. In **Norwegen** wird der Haushalt für die Staatsanwaltschaft teilweise aus dem Budget der Polizei gespeist. Somit dürfte der als Haushalt der Staatsanwaltschaft ausgewiesene Betrag zu niedrig veranschlagt sein. In der **Türkei** ist der Haushalt der Staatsanwaltschaft im Budget des Justizministeriums eingebettet. In **Österreich, Belgien, Deutschland, Griechenland, Luxemburg,** und **Spanien** werden die Gerichte und Staatsanwaltschaften nur durch einen Haushalt finanziert; dies ist auch in **Frankreich** und in **Island** der Fall, die eine Schätzung ihres Haushalts für die Staatsanwaltschaft vorlegen konnten.

Was die Prozesskostenhilfe in **Kroatien, Zypern, Montenegro, Serbien** und der **Türkei** anbelangt, so war es nicht möglich, diesen Haushalt aus dem Budget der Gerichte auszuklammern. In **Kroatien** werden je nach Verfahren diverse Formen der Prozesskostenhilfe angeboten: Gewährt das Gericht die Prozesskostenhilfe, stammen die Mittel aus dem Budget des Gerichts, wird diese Hilfe von der kroatischen Anwaltskammer gewährt, wird sie aus dem Haushalt dieser Anwaltskammer finanziert; andere Stellen können ebenfalls bei der Prozesskostenhilfe einschreiten. In **Montenegro** und auf **Zypern** ist der Haushalt für die Prozesskostenhilfe zwar im Budget der Gerichte enthalten, wird aber nicht besonders ausgewiesen. Dem Haushaltswesen der **Türkei** zufolge werden die Gerichte, die Staatsanwaltschaft und die Prozesskostenhilfe aus dem Budget des Justizministeriums bestückt. Die genaue Höhe dieser einzelnen Ausgaben ist nicht festzustellen. Drei Länder (**Estland, Litauen** und **Slowenien**) haben zwar separate Haushalte für ihre Gerichte, allerdings trägt das Justizministerium eine Reihe von Ausgaben wie z. B. diejenigen für die Ausstattung mit neuer Technologie, die Ausbildung der Richter, die Investmentprogramme oder die Kosten für Mietraum.

Für eine eingehendere Analyse der haushaltstechnischen Feinheiten in den einzelnen Mitgliedstaaten kann der Leser auf die detaillierten einzelstaatlichen Antworten auf der Internetseite der CEPEJ zurückgreifen: www.coe.int/cepej.

Tabelle 2. Öffentlicher Haushalt für die Gerichte, die Prozesskostenhilfe und die Staatsanwaltschaft im Jahr 2006 in € (Q6, Q13 und Q16)

Land	Gebilligter Gesamtjahreshaushalt für alle Gerichte ohne Staatsanwaltschaft und Prozesskostenhilfe	Gebilligter Jahreshaushalt für die Prozesskostenhilfe	Gebilligter Jahreshaushalt für die Staatsanwaltschaft	Gebilligter Gesamtjahreshaushalt für alle Gerichte und für die Prozesskostenhilfe	Gebilligter Gesamtjahreshaushalt für alle Gerichte und für die Staatsanwaltschaft	Gebilligter Gesamtjahreshaushalt für alle Gerichte, für die Staatsanwaltschaft und die Prozesskostenhilfe
Andorra	5 396 607	300 000	544 858	5 696 607	5 941 464	6 241 464
Armenien	4 189 496	129 925	4 193 973	4 319 421	8 383 469	12 702 890
Österreich	na	17 700 000	na	na	554 313 000	572 013 000
Aserbajdschan	11 339 059	226 484	14 812 092	11 565 543	26 151 151	26 377 635
Belgien	na	43 137 000	na	na	823 600 000	866 737 000
Bosnien und Herzegowina	65 293 506	1 606 129	16 144 684	66 899 635	81 438 190	83 044 319
Bulgarien	64 532 705	1 804 100	29 853 310	66 336 805	94 386 015	96 190 115
Kroatien	na	na	32 241 063	206 261 500	na	238 502 563
Zypern	na	na	12 555 469	25 778 787	na	38 334 256
Tschechische Republik	223 477 624	15 672 575	69 619 179	239 150 199	293 096 803	308 769 378
Dänemark	183 000 000	2 869 941	na	185 869 941	na	na
Estland	24 220 267	2 567 320	7 933 295	26 787 587	32 153 562	34 720 882
Finnland	221 971 000	55 105 000	31 324 000	277 076 000	253 295 000	308 400 000
Frankreich	2 377 000 000	303 000 000	670 000 000	2 680 000 000	3 047 000 000	3 350 000 000
Georgien	11 760 558	53 000	8 000 000	11 813 558	19 760 558	19 813 558
Deutschland	na	557 000 000	na	na	8 174 000 000	8 731 000 000
Griechenland	na	1 700 000	na	na	332 875 000	334 575 000
Ungarn	277 551 019	198 981	116 005 000	277 750 000	393 556 019	393 755 000
Island	12 300 000	1 500 000	4 200 000	13 800 000	16 500 000	18 000 000
Irland	81 687 000	63 600 000	30 154 000	145 287 000	81 687 000	175 441 000
Italien	2 665 347 471	86 562 704	1 336 199 023	2 751 910 175	4 001 546 494	4 088 109 198
Lettland	32 416 128	1 072 771	17 113 881	33 488 899	49 530 009	50 602 780
Litauen	58 150 487	3 226 245	27 638 149	61 376 732	85 788 636	89 014 881
Luxemburg	na	2 949 983	na	na	54 384 465	57 334 448
Malta	8 701 000	15 000	2 569 000	8 716 000	11 270 000	11 285 000
Moldau	3 002 838	126 614	4 135 134	3 129 452	7 137 972	7 264 586
Monaco	4 111 500	220 000	1 219 300	4 331 500	5 330 800	5 550 800
Montenegro	na	na	1 762 362	8 664 682	na	10 427 044
Niederlande	774 368 000	344 666 748	494 335 000	1 119 034 748	1 268 703 000	1 613 369 748
Norwegen	175 013 040	151 635 000	12 384 000	326 648 040	187 397 040	339 032 040
Polen	1 190 027 000	21 724 000	295 928 000	1 211 751 000	1 485 955 000	1 507 679 000
Portugal	506 493 713	35 829 192	na	542 322 905	na	na
Rumänien	261 911 826	6 065 759	114 927 466	267 977 585	376 839 292	382 905 051
Russische Föderation	2 401 660 110	85 020 103	1 060 382 372	2 486 680 213	3 462 042 482	3 547 062 585
Serbien	156 098 339	na	13 864 244	na	169 962 583	na
Slowakei	108 697 924	2 779 410	39 331 000	111 477 334	148 028 924	150 808 334
Slowenien	131 981 456	1 858 859	17 893 000	133 840 315	149 874 456	151 733 315
Spanien	na	167 331 526	na	na	na	2 983 492 000
Schweden	452 000 000	150 764 128	134 529 613	602 764 128	586 529 613	737 293 741
Schweiz	626 145 213	47 203 730	175 402 199	673 348 943	801 547 412	848 751 142
EJR Mazedonien	21 341 001	900 277	3 592 283	22 241 278	24 933 284	25 833 561
Türkei	na	na	na	na	na	522 486 876

Land	Gebilligter Gesamtjahreshaushalt für alle Gerichte ohne Staatsanwaltschaft und Prozesskostenhilfe	Gebilligter Jahreshaushalt für die Prozesskostenhilfe	Gebilligter Jahreshaushalt für die Staatsanwaltschaft	Gebilligter Gesamtjahreshaushalt für alle Gerichte und für die Prozesskostenhilfe	Gebilligter Gesamtjahreshaushalt für alle Gerichte und für die Staatsanwaltschaft	Gebilligter Gesamtjahreshaushalt für alle Gerichte, für die Staatsanwaltschaft und die Prozesskostenhilfe
Ukraine	276 961 140	294 730	120 125 950	277 255 870	397 087 090	397 381 820
Nordirland (VK)	89 229 990	95 772 010	41 600 000	185 002 000	130 829 990	226 602 000
Schottland (VK)	120 852 210	239 947 427	147 511 549	360 799 637	268 363 759	508 311 186
England und Wales (VK)	1 504 095 309	3 020 104 244	819 000 000	4 524 199 553	2 323 095 309	5 343 199 553

Bestimmte haushaltsspezifische Zahlen zum Budget der Gerichte sind nicht unbedingt vergleichbar, weil einige Staaten die Frage 6 unter Beachtung der Erläuternden Note zum Bericht nicht korrekt beantworten konnten oder diese nach den Besonderheiten des eigenen Systems interpretiert haben:

- in **Aserbaidschan** ist der Haushalt des Verfassungsgerichtshofs in demjenigen der Gerichte enthalten;
- **Bulgarien** hat den Haushalt des Obersten Gerichtshofs und des Verwaltungsgerichts ausgeklammert;
- in **Estland** sind die Ausgaben für Informationstechnologien (2.748.200 €) im Haushalt der Gerichte nicht enthalten;
- **Frankreich** hat in seinem Gerichtsbudget folgende Summen vorgesehen: den Betrag von 117 Millionen € als Ausgaben für die Überstellung von Strafgefangenen zwecks Erscheinens vor Gericht, von 31 Millionen € für Personalverwaltungskosten, von 81 Millionen € als Ausgaben für die Sicherheit der Gerichte und von 46,5 Millionen € für die Anmietung von Gerichtsgebäuden, die dem Staat von den kommunalen Körperschaften im Rahmen des Ausgaben-transfers bedingt durch die Dezentralisierung unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden;
- in **Dänemark** bezieht sich der für die Prozesskostenhilfe gebilligte Gesamtjahreshaushalt nur auf Zivilsachen;
- **Griechenland** hat den Haushalt inklusive Lohn- und Betriebskosten vorgelegt;
- bei **Moldau** umfasst die als Haushalt der Gerichte ausgewiesene Summe einzig das Budget der erstinstanzlichen Gerichte;
- **Ungarn**, die **Niederlande** und „**die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien**“ haben den Haushalt des Obersten Richterrats einbezogen;
- **Slowenien** war es nicht möglich, die Beträge für Investitionen und angemietete Gebäude einzubeziehen, weil diese unmittelbar vom Justizministerium finanziert werden und nicht zu taxieren sind.

Es ist darauf hinzuweisen, dass in folgenden Ländern: **Monaco, Schweiz, Andorra, Slowenien, Nordirland (VK), Schweden, Niederlande, Italien** die den Gerichten pro Einwohner zugebilligten Beträge am höchsten sind. Als Länder, die den Gerichten eine recht geringe Quote des Haushalts pro Einwohner zuwenden, gelten: **Armenien, Aserbaidschan, Georgien und Moldau**.

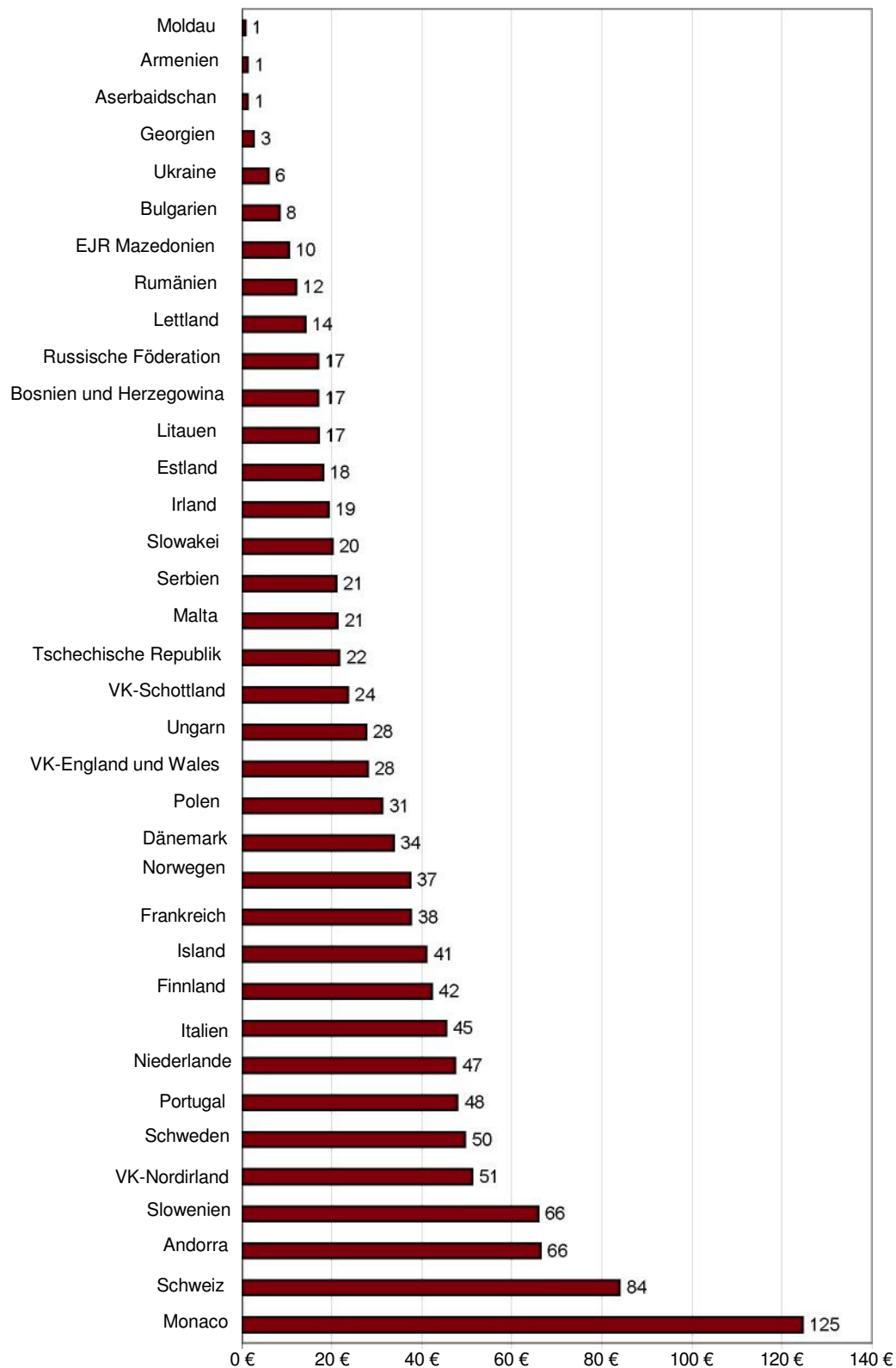
Im Großen und Ganzen ergibt sich, dass die nationalen Budgets zur Finanzierung der Gerichte in den letzten Jahren gestiegen sind. Die Auswertung der Ergebnisse bezogen auf die Frage 9 (*Hat es in den letzten fünf Jahren eine Aufstockung/Kürzung des Haushalts für Gerichte gegeben?*) bestätigt dies gleichfalls: 41 von 46 Ländern oder Gebietseinheiten haben geantwortet, dass in den letzten fünf Jahren mehr Finanzmittel für die Gerichte bereitgestellt wurden.

2.2 Zusammensetzung des öffentlichen Haushalts für die Gerichte

Dieser Abschnitt befasst sich mit den Bemühungen der einzelnen Staaten oder Gebietseinheiten im Hinblick auf die gerichtliche Tätigkeit. Diese Bemühungen werden im Verhältnis zur Einwohnerzahl ausgewiesen (Grafik 2) und danach im Verhältnis zum BIP gewichtet (Grafik 3).

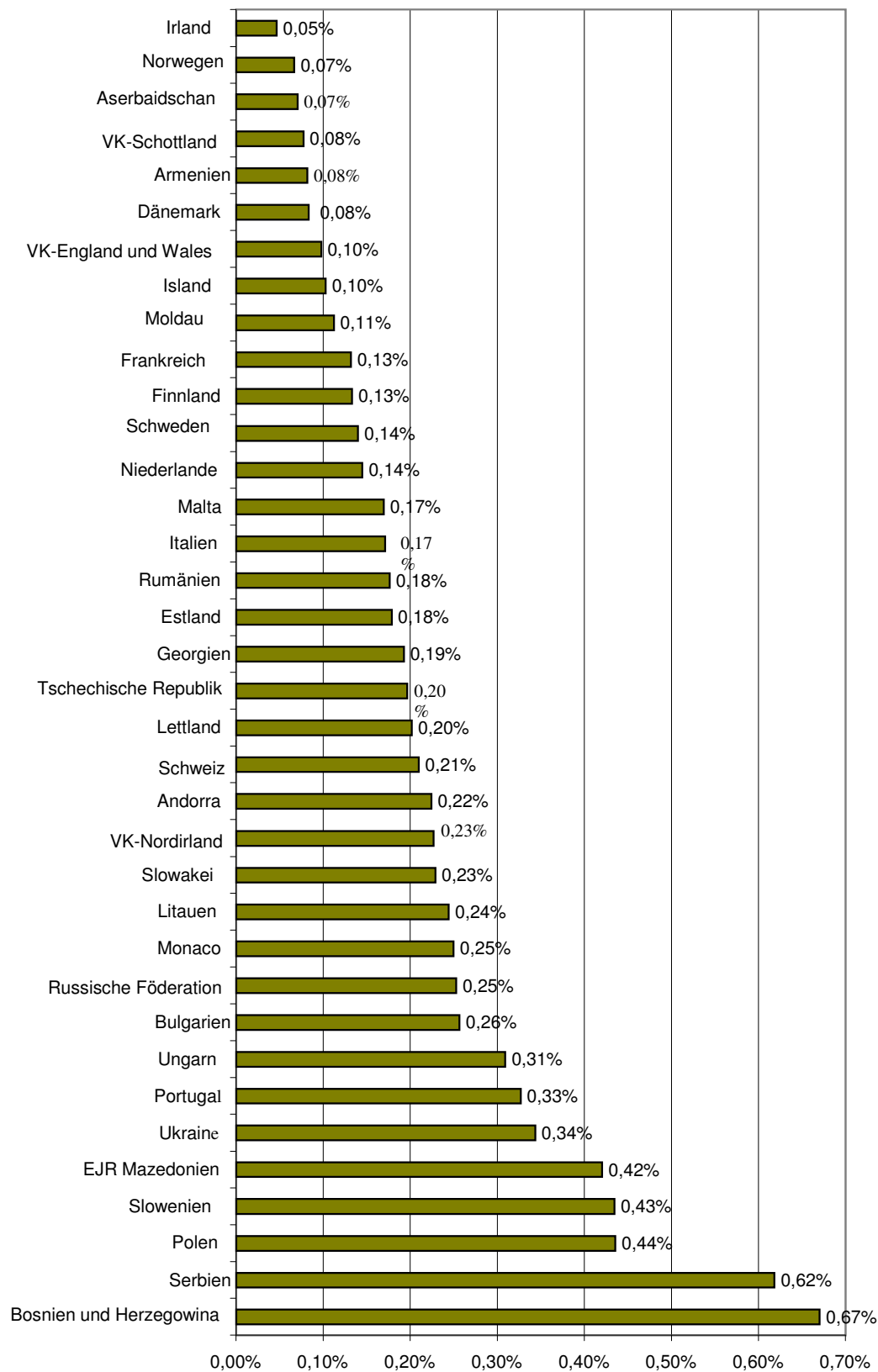
Von 46 Staaten oder Einheiten sind 36 in die Grafik 2 aufgenommen worden. Die Grafik führt nur die Länder auf, die über einen Haushalt für Gerichte verfügen, der sich von demjenigen der Staatsanwaltschaft unterscheidet, oder denen es möglich war, dieses Budget aufzuschlüsseln. In diesem Haushalt ist derjenige für die Prozesskostenhilfe nicht enthalten.

Grafik 2. Öffentlicher Jahreshaushalt in € für die Gerichte pro Einwohner im Jahr 2006 (unter Ausschluss des Haushalts der Staatsanwaltschaft und für die Prozesskostenhilfe)



Je wohlhabender ein Land ist, umso mehr Gelder werden den Gerichten naturgemäß als absoluter Wert bereitgestellt. Deshalb ist es zweckmäßig, diese Zahlen durch eine Quote zu relativieren, die auf der Grundlage des BIP pro Kopf basiert.

Grafik 3. Öffentlicher Jahreshaushalt für die Gerichte im Jahr 2006 (unter Ausschluss der Prozesskostenhilfe und der Staatsanwaltschaft) als Prozentsatz des BIP pro Kopf



Die Analyse der Gerichtsbudgets stellt sich anders dar, wenn man das Wohlstandsniveau des jeweiligen Staates mit dem pro Kopf BIP vergleicht. Die Länder, die insbesondere von der Europäischen Union und anderen internationalen Organisationen im Hinblick auf einen funktionierenden Rechtsstaats in erheblichem Maße unterstützt wurden, stellen ihrem Justizsystem zwangsläufig einen vergleichsweise höheren Anteil

ihres Haushalts zur Verfügung. Dies gilt für **Bosnien und Herzegowina, Kroatien, Ungarn, Serbien, Slowenien** und „**die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien**“.

Infolgedessen scheinen die Länder Westeuropas mit einem höheren nationalen Wohlstandsniveau wie **Island, Irland, Norwegen, England und Wales (VK), Schottland (VK), Dänemark, Frankreich**, die **Niederlande, Finnland** und **Schweden** weniger (in Form des pro Kopf BIP) für die Gerichtsfinanzierung auszugeben. Die Länder Osteuropas weisen zudem eine größere Zahl an öffentlichen Bediensteten auf und nutzen die modernen Informations- und Kommunikationstechnologien in geringerem Maße.

Auf die spezielle Frage (Q9) zur Entwicklung der Gerichtsbudgets zwischen 2001 und 2006 haben 41 Länder geantwortet, dass die Mittel gestiegen sind. In einigen Ländern wie z. B. **Österreich, Finnland, Lettland** und **England und Wales (VK)** hat der Anstieg der Bezüge hierzu beigetragen. Höhere Kosten für Räumlichkeiten oder Programme zur Modernisierung der Gerichte sind z. B. in **Finnland, Lettland** und **Malta** ausschlaggebend. Die globale Aufstockung des Staatshaushalts oder auch nur des Budgets für das Justizministerium hätten sich auf den Haushalt der Gerichte positiv ausgewirkt (z. B. in **Polen** und der **Slowakei**). Als Erklärung könnten aber auch einzig finanzielle Aspekte dienen, beispielsweise die Inflation oder die Steigerung der Lebenshaltungskosten (**Island** und **Schweiz**). In **England und Wales (VK)** gilt ein umfassendes Programm zur Umstrukturierung der Gerichte als Auslöser für eine bedeutende Erhöhung des Budgets für die Gerichte, weil die 42 *magistrates courts* nunmehr Bestandteil des *Court Service* sind. Was dieses Land (ebenso wie **Italien**) anbelangt, so ist zu bedenken, dass Mitteinsparungen auf der Grundlage spezieller Programme zur Rationalisierung der Haushalte vorgenommen wurden.

Die einzelnen Bestandteile der Haushalte für die Gerichte

Im Evaluierungszeitraum 2006 – 2008 war die CEPEJ bemüht, die einzelnen Bestandteile der Gerichtshaushalte inhaltlich etwas präziser zu analysieren, indem unterschiedliche Posten hervorgehoben wurden (Q 8), wie: Bruttoverdienst beim Personal, Informationstechnologien (Computer, Software, Investitionen und Wartung), Gerichtskosten (wie Vergütung von Dolmetschern oder Sachverständigen), Aufwendungen für das Anmieten und die Unterhaltung von Gebäuden, Immobilienanlagen, Ausbildung).

43 Länder oder Gebietseinheiten konnten Daten zum Posten Arbeitsentgelt bereitstellen. Ein detaillierteres Ausgabevolumen ist aber nicht ersichtlich. Gleichwohl war es möglich, bei der Staffelung der Hauptposten, aus denen sich die Budgets der Gerichte zusammensetzen, einen Durchschnittswert zu ermitteln.

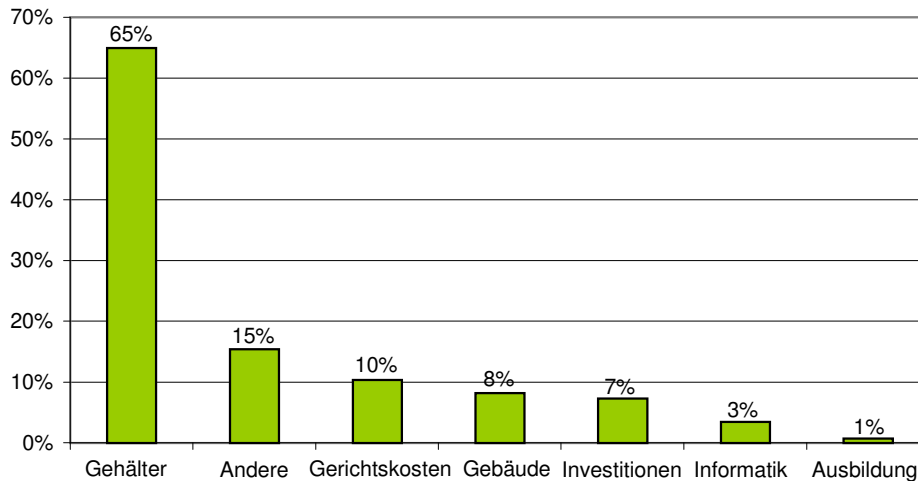
Tabelle 3. Staffelung der Einzelposten im Haushalt der Gerichte für das Jahr 2006 in € (Q8)

Land	Jahresbudget für Gehälter (brutto)	Jahresbudget für neue Informationstechnologien (Ausstattung, Investitionen, Wartung)	Jahresbudget für Gerichtskosten	Jahresbudget für Gebäude (Instandhaltung und Betrieb)	Jahresbudget für Investitionen in neue Gebäude	Jahresbudget für die Ausbildung	Andere
Andorra	4 918 539			469 421		20 850	
Armenien	2 745 119		355 679	250 009		146 926	18 919
Österreich	310 000 000	34 000 000	38 000 000	53 500 000			
Aserbajdschan	8 909 337			972 000	249 760		
Belgien	572 600 000	20 917 000	84 088 000	54 333 204	11 129 000	2 274 000	
Bosnien und Herzegowina	40 931 066	602 275	3 277 073	5 600 600	305 210	749 488	
Bulgarien	35 591 745	78 865	3 415 039	2 374 540	1 820 311	32 519	
Kroatien	129 973 907	6 900 243	42 495 747	8 234 468	9 211 507	714 132	8 290 322
Zypern	14 877 258	18 610		830 430	4 924 866	15 621	
Tschechische Republik	256 650 345	2 148 275		2 429 132		549 546	
Dänemark	129 817 880	13 746 211		31 529 115		1 475 203	6 490 894
Estland	19 031 617		151 838	2 785 033			
Finnland	168 417 000	8 042 000	5 900 000	28 110 000			16 934 000
Frankreich	1 573 600 000	24 531 558	379 400 000	701 530 000	117 000 000	65 000 000	
Georgien	5 435 868	419 298	967 417	95 501	3 653 564	51 102	1 137 808
Deutschland	5 000 000 000	192 000 000	1 376 000 000	268 000 000			1 895 000 000
Griechenland	322 950 000	4 345 000	4 600 000	4 600 000	2 500 000	160 000	
Ungarn	221 600 000	3 200 000	13 200 000	29 800 000	7 900 000	700 000	
Irland	50 282 000	9 367 000	3 083 000	16 132 000	19 632 000	1 181 000	12 135 000
Italien	1 912 287 450	45 929 981	455 000 000	223 556 520		1 650 000	113 486 221
Lettland	22 134 811	1 233 493	114 881	5 815 877		248 957	2 868 109
Litauen	33 216 520	547 382	15 454 414		8 491 659	162 187	278 325
Luxemburg	47 499 711	711 500	2 183 100	640 353		57 500	
Malta	6 520 000			133 000	923 000	14 000	
Moldau	2 194 994	5 018		128 904	19 257	2 466	652 199
Monaco	2 980 000		660 000				691 500
Montenegro	6 181 096	416 280		40 600	102 000		300 000

Land	Jahresbudget für Gehälter (brutto)	Jahresbudget für neue Informationstechnologien Ausstattung, Investitionen, Wartung)	Jahresbudget für Gerichtskosten	Jahresbudget für Gebäude (Instandhaltung und Betrieb)	Jahresbudget für Investitionen in neue Gebäude	Jahresbudget für die Ausbildung	Andere
Niederlande	510 422 164	239 945 809	4 008 757	102 558 832		17 307 390	15 000 000
Norwegen	104 288 492	9 468 323		35 236 667	3 740 253	2 262 061	
Polen	603 512 000	32 804 000	154 114 000	77 853 000	178 787 000	631 000	164 050 000
Portugal	345 675 546	4 740 390	33 746 479	18 941 113			103 390 184
Rumänien	232 105 356	20 728 665	5 854 032	17 935 550	30 120 659	128 016	
Russische Föderation	1 524 674 016	28 446 183	65 421 440	157 947 516	138 342 484		421 566 595
Serbien	105 940 693	2 730 696	39 549 823		7 877 126		
Slowakei	58 097 410	1 229 303	4 113 635	4 336 213		115 784	43 584 989
Slowenien	94 219 262	4 743 950	23 542 464	4 238 174			
Spanien	1 994 391 570						
Schweden	317 860 130					6 705 452	
Schweiz	484 811 239						
EJR Mazedonien	17 820 451		916 625	1 090 371	261 566	523 949	
Ukraine	191 875 330	2 430 600	90 856 900	5 174 000	4 812 030	2 794 940	
Nordirland (VK)	26 040 000	1 805 000	20 116 000	35 303 000		507 000	101 231 000
Schottland (VK)	43 261 355	4 915 860	28 644 825	34 041 698	2 391 660	799 702	

Auf europäischer Ebene sind im Schnitt markante Unterschiede zwischen den Ländern ersichtlich, wobei die höchsten Gerichtsausgaben durch die Vergütung von Richtern und Personal bedingt sind (65 %). Ein nicht unerheblicher Teil des Haushalts (15 %) kommt den Gebäuden (Betriebskosten 8 %) und Investitionen (Neuanschaffungen und Instandsetzung 7 %) zu. Die Gerichtskosten stellen 10 % des Haushalts der Gerichte dar. 3 % stehen dem IT-Bereich zu. Dieser Haushaltsposten wird in den kommenden Jahren zwangsläufig ansteigen. Weniger als 1 % (0,8 %) kommt der Ausbildung zugute.

Grafik 4. Durchschnittlicher Prozentsatz der Hauptposten im Haushalt der Gerichte auf europäischer Ebene im Jahr 2006 (Q8)



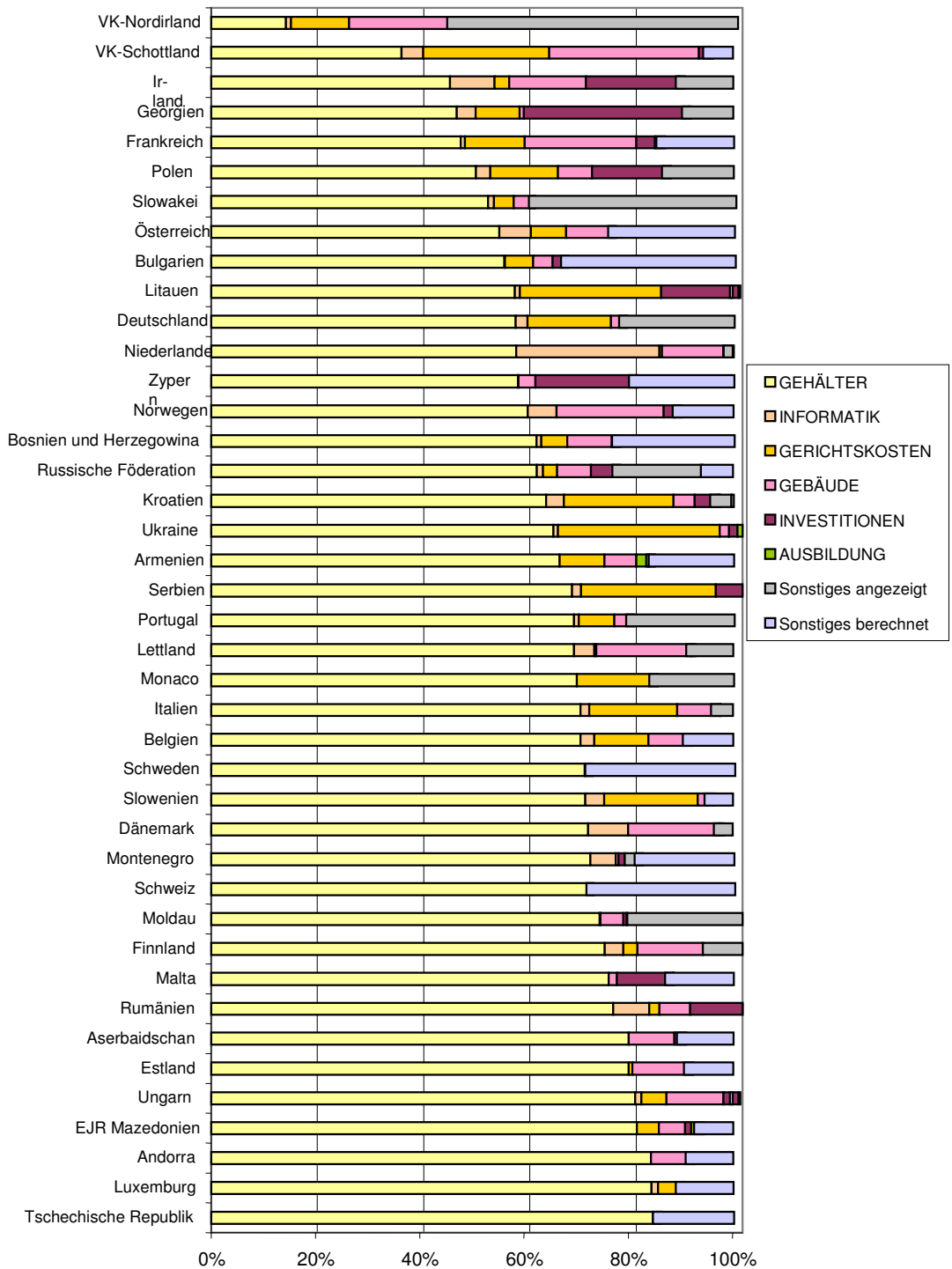
Eine Länderstudie macht deutlich, dass den bei der Aufteilung der einzelnen Budgetposten erhebliche Abweichungen auftreten (Grafik 4). Einerseits sind in dieser Grafik die Länder wiedergegeben, die den Betrag mitteilen konnten, der nur für Arbeitsentgelt oder zwei oder drei Posten verwendet wird, und andererseits die Länder, die für alle Haushaltskategorien Zahlen vorgelegt haben. Bei den Erstgenannten wird die Differenz zwischen der Summe der mitgeteilten Posten und dem Gerichtsbudget unter der Rubrik „*Sonstiges berechnet*“ zusammengefasst. Die Kategorie „*Sonstiges berechnet*“ ist demnach hier zu hoch veranschlagt, weil sie auch Haushaltsmittel umfassen kann, die beispielsweise für Investitionen oder die Ausbildung bestimmt sind. Der dargestellte Mittelwert (Grafik 4) ist zwar – bedingt durch die Nichtbeantwortung und das fehlende Zahlenmaterial – mit diesem Makel behaftet, stellt aber trotzdem eine recht getreue Schätzung des europäischen Durchschnitts dar (mit einem akzeptablen Fehlerrisiko).

Die Grafik bietet die Möglichkeit, die Haushaltsstruktur in den einzelnen Ländern im Grundsatz zu erfassen. 27 Länder geben mehr als 60 % ihres Haushalts für Personalkosten aus. Starke Abweichungen rühren vermutlich aus der Art der Berechnung und Einbeziehung von Immobilienausgaben her. Ein Aspekt sollte hervorgehoben werden, nämlich der bedeutende Anteil (+ 5 %), der in den **Niederlanden, Irland, Österreich, Dänemark, Montenegro, Norwegen** und **Rumänien** dem IT-Budget zukommt. 26 von 32 Ländern, die Daten vorlegen konnten, geben weniger als 5 % für die EDV-Ausstattung ihrer Gerichte aus.

Ein bedeutender Anteil des Haushalts fließt in **Irland, Georgien, Zypern, Polen, Litauen, Malta** und **Rumänien** in die Investitionen für Immobilien, den Neubau oder Renovierungsmaßnahmen. Einen wesentlichen Teil des Haushalts für Gerichte machen in **Schottland (VK), Polen, Frankreich, Kroatien, Ukraine, Litauen, Italien, Monaco, Deutschland, Serbien** und **Slowenien** die Gerichtskosten aus. Hervorzuheben ist, dass in **Litauen** (wie auch in anderen Ländern) die Gerichtskosten keine Einnahmequelle für die Gerichte sind. Sie sind Teil des Gesamtstaatshaushalts.

Die Kategorie „*Sonstiges berechnet*“ umfasst die Posten, die nicht mitgeteilt werden konnten: Gerichtskosten, Einführung der Datenverarbeitung, Ausbildung, Investitionen, Gebäude. Die Kategorie „*Sonstiges angezeigt*“ umfasst alle anderen Ausgaben, die in der Frage nicht spezifiziert sind.

Grafik 5. Aufteilung der Haupthaushaltsposten für die Gerichte in Prozent pro Land (Q8)



Kommentare

- **Griechenland** und **Spanien** sind in der Grafik nicht aufgeführt, weil sie nur die Quote des Haushalts angegeben haben, die sich auf das Arbeitsentgelt bezieht;
- bei der **Schweiz** umfasst die Kategorie „Sonstiges berechnet“ folgende Punkte: die EDV-Ausstattung, die Gerichtskosten, die Investitionen in Immobilien, die Ausgaben für die Ausbildung von Richtern und Personal.

Das haushaltstechnische Verfahren bei der Gerichtsfinanzierung

Das haushaltstechnische Verfahren (von der Vorbereitung, der Annahme und Verwaltung bis zur Evaluierung der Haushaltsausgaben) ist in den meisten Mitgliedstaaten in ähnlicher Form strukturiert. Das Justizministerium ist gewöhnlich für die Vorbereitung des Haushalts (Vorschläge) zuständig. In einigen Ländern können aber auch andere Ministerien damit befasst sein: Dies trifft hauptsächlich auf die Länder zu, in denen bestimmte Fachgerichte dem Justizministerium nicht unterstehen, z. B. wenn ein Arbeitsgericht vom Ministerium für Arbeit und Soziales finanziert wird (**Deutschland**). 27 Länder haben angegeben, dass das Finanzministerium häufig am haushaltstechnischen Verfahren (einem Teil davon) in Bezug auf die Gerichte beteiligt ist.

In der Planungsphase spielen die Gerichte selbst (20 Länder), der Justizverwaltungsrat (15 Länder) oder der Oberste Gerichtshof (14 Länder) eine zentrale Rolle.

Tabelle 4. Die für den (allgemeinen) Haushalt der Gerichte zuständigen Stellen (Q18)

Für die Haushalte der Gerichte zuständigen Stellen	Planung	Annahme	Verwaltung	Evaluierung
Justizministerium	27	5	22	20
Anderes Ministerium	21	5	4	12
Parlament	2	39	1	15
Oberster Gerichtshof	14	2	11	10
Justizverwaltungsrat	15	1	6	6
Gerichte	20	2	13	9
Aufsichtsbehörde	0	0	2	11
Sonstige	14	4	12	15

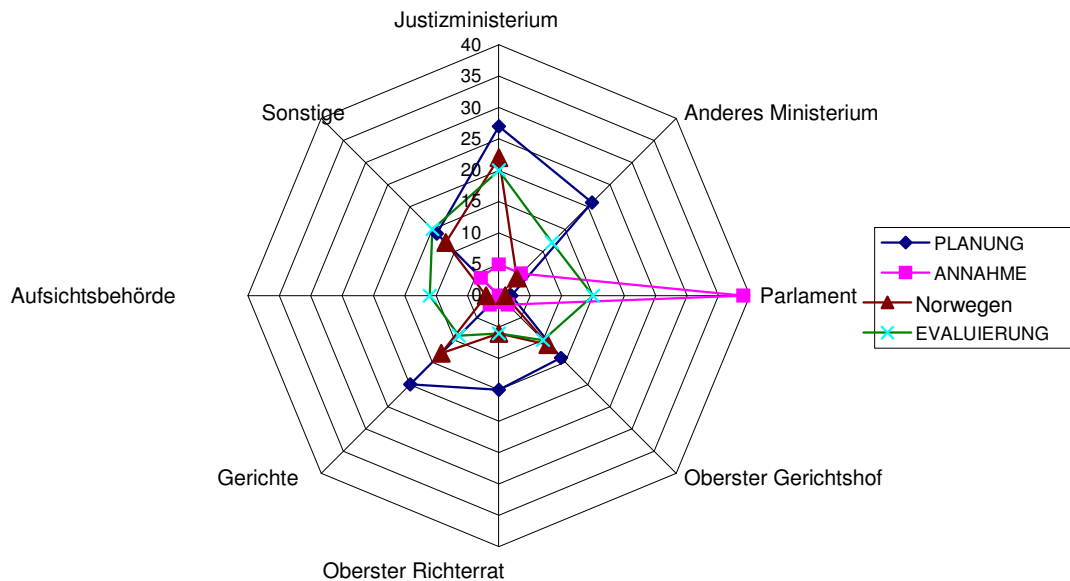
Die Auswertung der Antworten stellt unter Beweis, dass die Verabschiedung des Haushaltsvorschlags dem Parlament obliegt (39 Länder von 46 Antwortgebern).

Was die Verwaltung der Gerichtsbudgets im Allgemeinen anbelangt, so ist das Justizministerium in den meisten Ländern (22) beteiligt. Die Gerichte sind in geringerem Maße (13 Länder) involviert, genauso wie der Oberste Gerichtshof (11 Länder).

Die Evaluierung erfolgt auf mehreren Ebenen. Das Justizministerium spielt diese Rolle in 20 Ländern, das Parlament in 15 Ländern, eine Aufsichtsbehörde in 11 Ländern, die Obersten Gerichte in 10 Ländern oder eine andere Stelle in 15 Ländern. In den meisten Mitgliedstaaten wird die Evaluierung des Budgetverfahrens von einer Kontroll- und Prüfinstanz wahrgenommen. Einige Länder weisen ausdrücklich auf diese Stelle hin: **Dänemark** (allgemeiner Rechnungsprüfungsausschuss), **Finnland** (nationales Rechnungsprüfungsamt), **Frankreich** (Rechnungshof), **Deutschland** (Rechnungshof), **Ungarn** (nationale Rechnungsprüfungsbehörde), **Island** (nationales Amt für Finanzkontrolle), **Irland** (allgemeines Rechnungsprüfungsamt), **Lettland** (nationales Rechnungsprüfungsamt), **Luxemburg** (Finanzkontrolldirektion, Oberste Finanzaufsichtsbehörde, Rechnungshof, Parlamentarischer Ausschuss für die Haushaltsdurchführung), **Schweden** (nationales Rechnungsprüfungsamt), **Türkei** (Rechnungshof) und **Ukraine** (Rechnungskammer).

Die Ergebnisse werden in der Radargrafik (Grafik 6) zusammengefasst.

Grafik 6. Die für die Haushalte der Gerichte zuständigen Stellen (Q18)



2.3 Haushalt für die Staatsanwaltschaft

Der Haushalt für die Staatsanwaltschaft (Q16) ist in Tabelle 2 wiedergegeben.

In den meisten Ländern oder Gebietseinheiten (36) sind die Staatsanwaltschaften von den Gerichten getrennt und verfügen über einen eigenen Haushalt.

In 11 Ländern werden Gerichte und Staatsanwaltschaften gemeinsam verwaltet oder unterliegen nur einem einzigen Haushalt. **Frankreich** und **Island** konnten die jeweiligen Anteile des Budgets für die Gerichte und die Staatsanwaltschaften abschätzen. Diese Angaben sind daher aus der Tabelle ersichtlich. Andererseits war es 9 Ländern (**Österreich, Belgien, Dänemark, Deutschland, Griechenland, Luxemburg, Portugal, Spanien** und der **Türkei**) nicht möglich, die jeweiligen Anteile abzuschätzen; diese sind also in der Tabelle nicht aufgeführt.

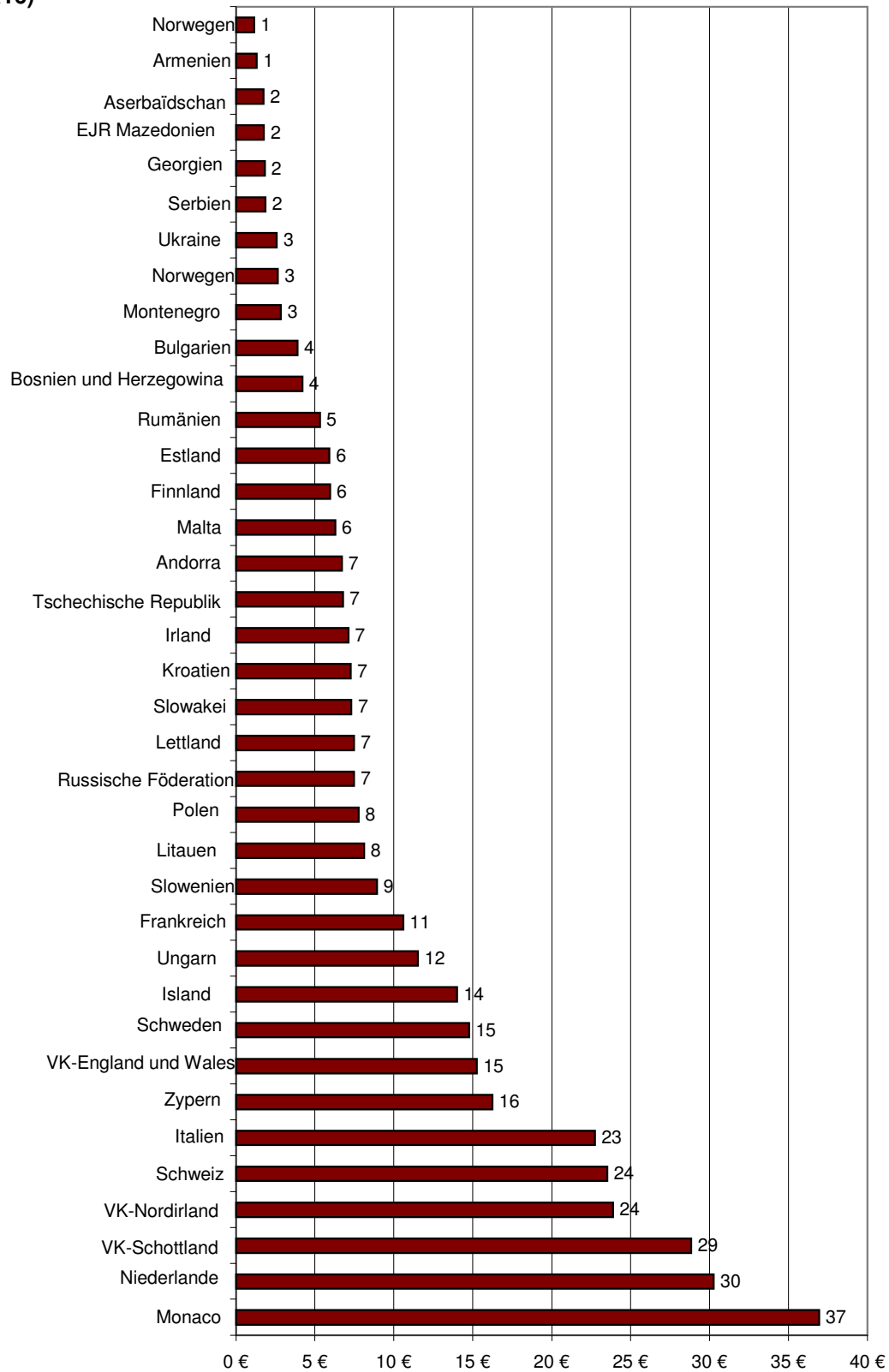
Die Ergebnisse in Form von Rohdaten haben sich verglichen mit den Zahlen von 2004 wenig verändert (Grafik 7).

Je wohlhabender ein Land ist, umso mehr Gelder werden der Staatsanwaltschaft naturgemäß als absoluter Wert bereitgestellt. Deshalb muss man dieser ersten Analyse eine andere entgegenhalten, mit der dieser Aspekt gewichtet wird, indem man nämlich diesen Betrag zum BIP pro Kopf in Bezug setzt (Grafik 7). Auf diese Weise kann man feststellen, dass in 6 Ländern oder Gebietseinheiten (**Monaco, Niederlande, Schottland (VK), Nordirland (VK), Schweiz** und **Italien**) der Betrag für die staatsanwaltschaftlichen Aufgaben 20 € pro Kopf beträgt oder übersteigt.

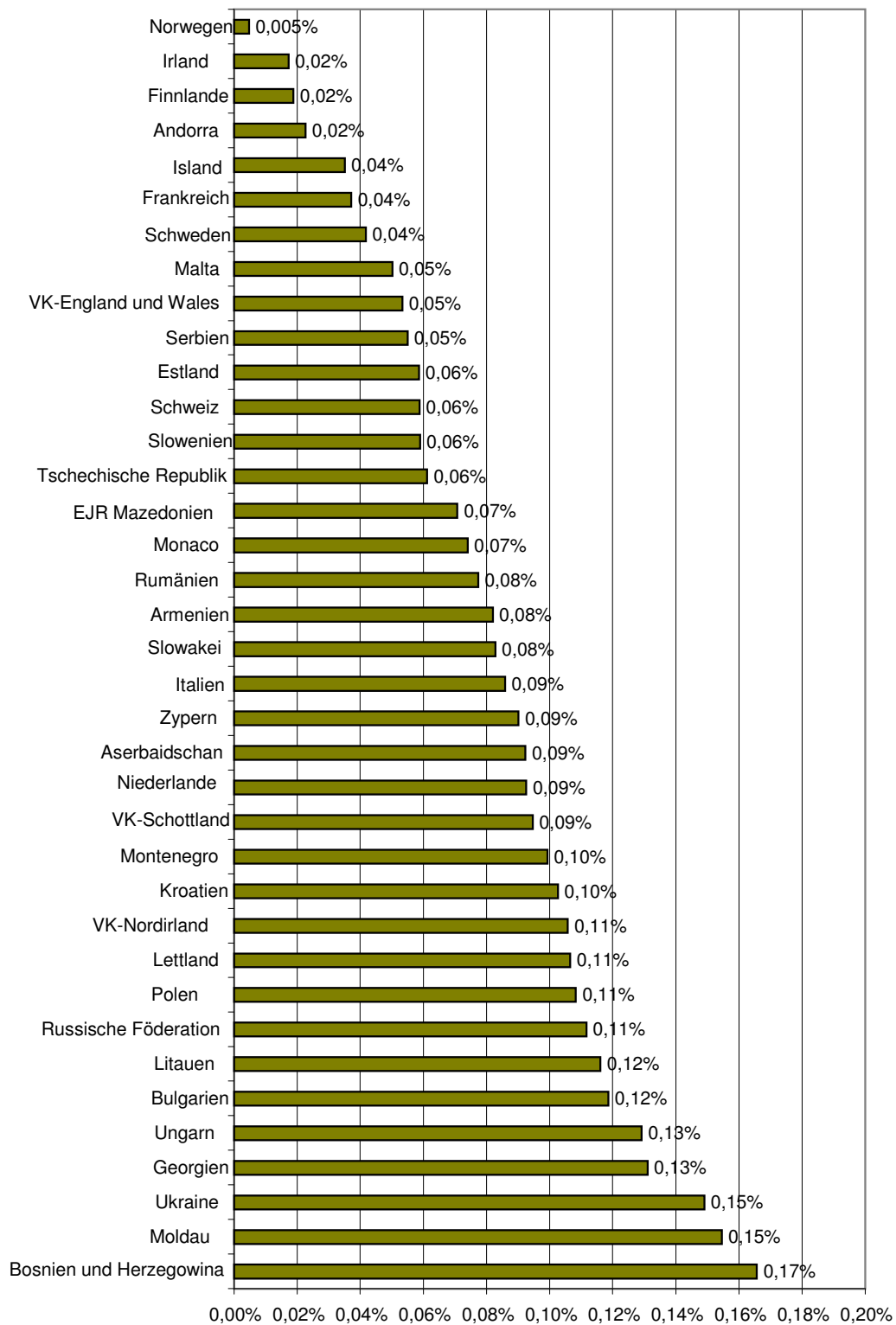
In **Bosnien und Herzegowina, Moldau, der Ukraine** und **Georgien** ist dieser Betrag verglichen mit dem BIP pro Kopf am höchsten.

Hervorzuheben ist, dass in **Norwegen** der für die Strafverfolgung innerhalb der Polizei bereitgestellte Haushalt Bestandteil des Polizeibudgets ist. Somit beschränkt sich der im Zahlenwerk Norwegens angegebene Haushalt auf die oberste Strafverfolgungsinstanz und stellt nur einen geringen Teil des Gesamthaushalts der Staatsanwaltschaft dar. Es ist derzeit nicht möglich, die Quote für die Staatsanwaltschaft aus dem Polizeibudget herauszufiltern. Hier ein Beispiel, um das Verhältnis zwischen den polizeilichen Strafverfolgungskräften und der Obersten Strafverfolgungsbehörde zu veranschaulichen: Bei der Polizei gibt es ca. 620 Staatsanwälte, wohingegen die Zahl der Staatsanwälte bei der Obersten Strafverfolgungsbehörde bei 81 liegt.

Grafik 7. Öffentlicher Jahreshaushalt in € für die Staatsanwaltschaft pro Einwohner im Jahr 2006(Q16)



Grafik 8. Öffentlicher Jahreshaushalt im Jahr 2006 für die Staatsanwaltschaft als Prozentsatz des BIP pro Einwohner



Die erheblichen Unterschiede zwischen der Zuständigkeit und den organisatorischen Strukturen der Staatsanwaltschaft müssen bei der Analyse der für die Staatsanwaltschaft bestimmten Beträge berücksichtigt werden. Auf diese Informationen wie auch auf andere themenrelevante Daten, insbesondere was die Personalstärke und die Befugnisse anbelangt, wird an späterer Stelle in diesem Bericht eingegangen.

2.4 Haushalt für die Prozesskostenhilfe

Vergleicht man die Zahlen von 2006 in Bezug auf den Haushalt für die Prozesskostenhilfe mit den Zahlen von 2004⁸, kann man in einigen Ländern eine deutliche Steigerung feststellen.

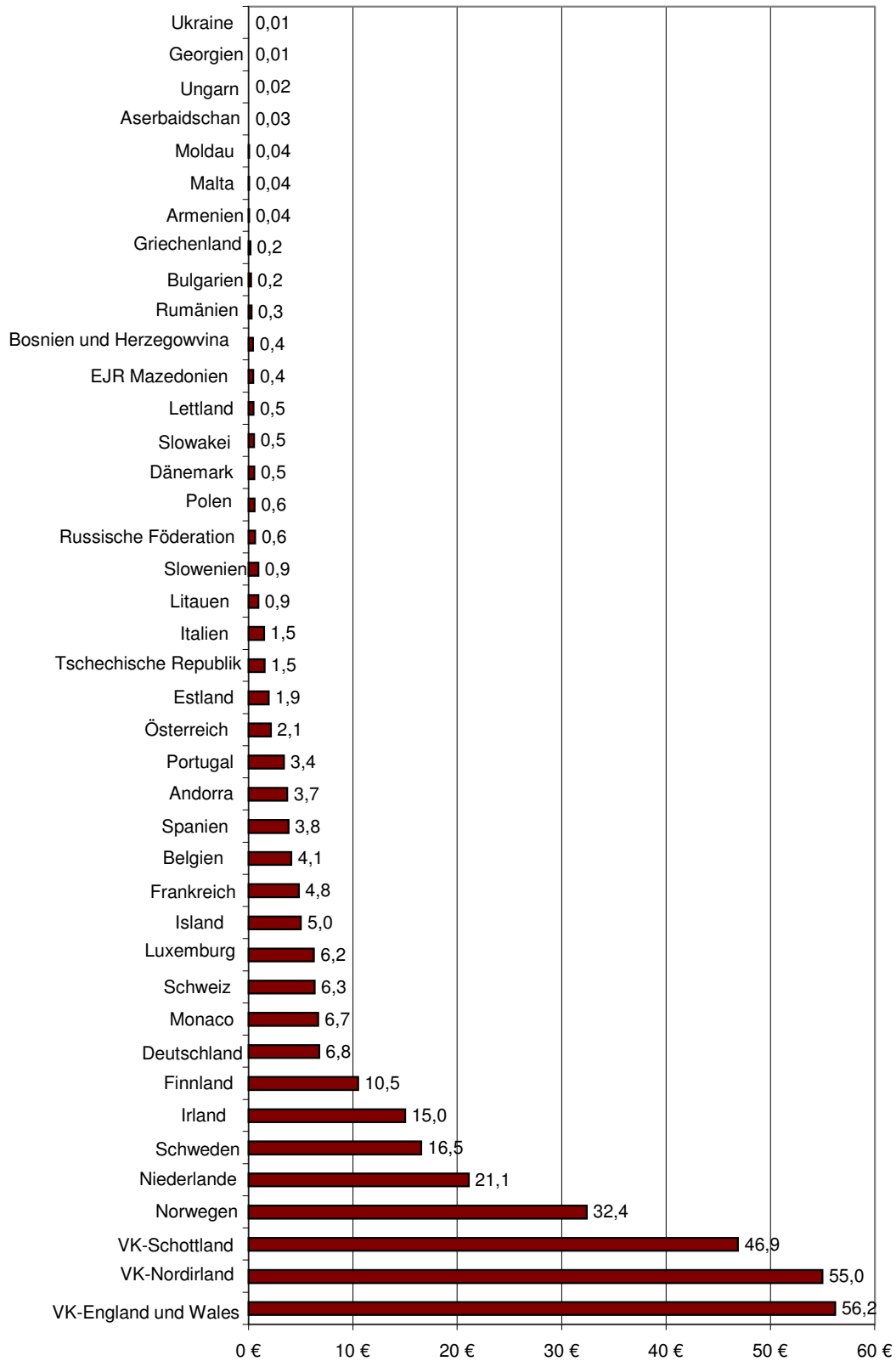
Dieser Anstieg lässt sich teilweise durch die Wechselkursschwankungen, die veränderten Lebensbedingungen, die Korrekturen im Zahlenwerk oder aber durch spezielle Maßnahmen erklären, die auf den verstärkten Einsatz der Prozesskostenhilfe ausgerichtet sind. Mangels ergänzender Informationen ist es leider nicht möglich, einen genauen Bezug zu den Ursachen dieser Budgetsteigerung herzustellen. Deshalb sind detaillierte Informationen zu den Haushaltsschwankungen bei der Prozesskostenhilfe zwischen den beiden Bezugszeiträumen 2004 – 2006 und 2006 – 2008 in den Tabellen nicht enthalten. Es werden nur die Zahlen aus dem Jahr 2006 wiedergegeben.

Ein markanter Anstieg des Haushalts für die Prozesskostenhilfe (mehr als 50 % verglichen mit den Zahlen aus 2004) lässt sich in folgenden Ländern feststellen: **Armenien, Estland, Griechenland, Lettland, Litauen, Monaco, Rumänien** und **Schweden**. Hervorzuheben ist, dass die für die Prozesskostenhilfe bereitgestellten Budgets dieser Länder einen sehr geringen Anteil der Staatsausgaben ausmachten. In 11 Ländern ist eine Steigerung zwischen 20 % und 40 % festzustellen: **Andorra, Belgien, Tschechische Republik, Island, Irland, Italien, Polen, Portugal, Slowakei** und **Spanien**. In einigen dieser Länder lässt sich die Steigerung durch unlängst getroffene Maßnahmen erklären, mit denen Systeme der Prozesskostenhilfe geschaffen und/oder bestehende Systeme ausgeweitet wurden (**Estland, Slowakei, Slowenien**). In den anderen Ländern ist dieser Anstieg auf Maßnahmen zurückzuführen, mit denen der Zugang zur Justiz verbessert werden soll. Auf der anderen Seite kann in den nachstehenden Ländern eine Tendenz festgestellt werden, diese Posten zu konsolidieren oder den Haushalt für die Prozesskostenhilfe zu kürzen: **Bosnien und Herzegowina, Georgien, Malta, Niederlande, Norwegen**.

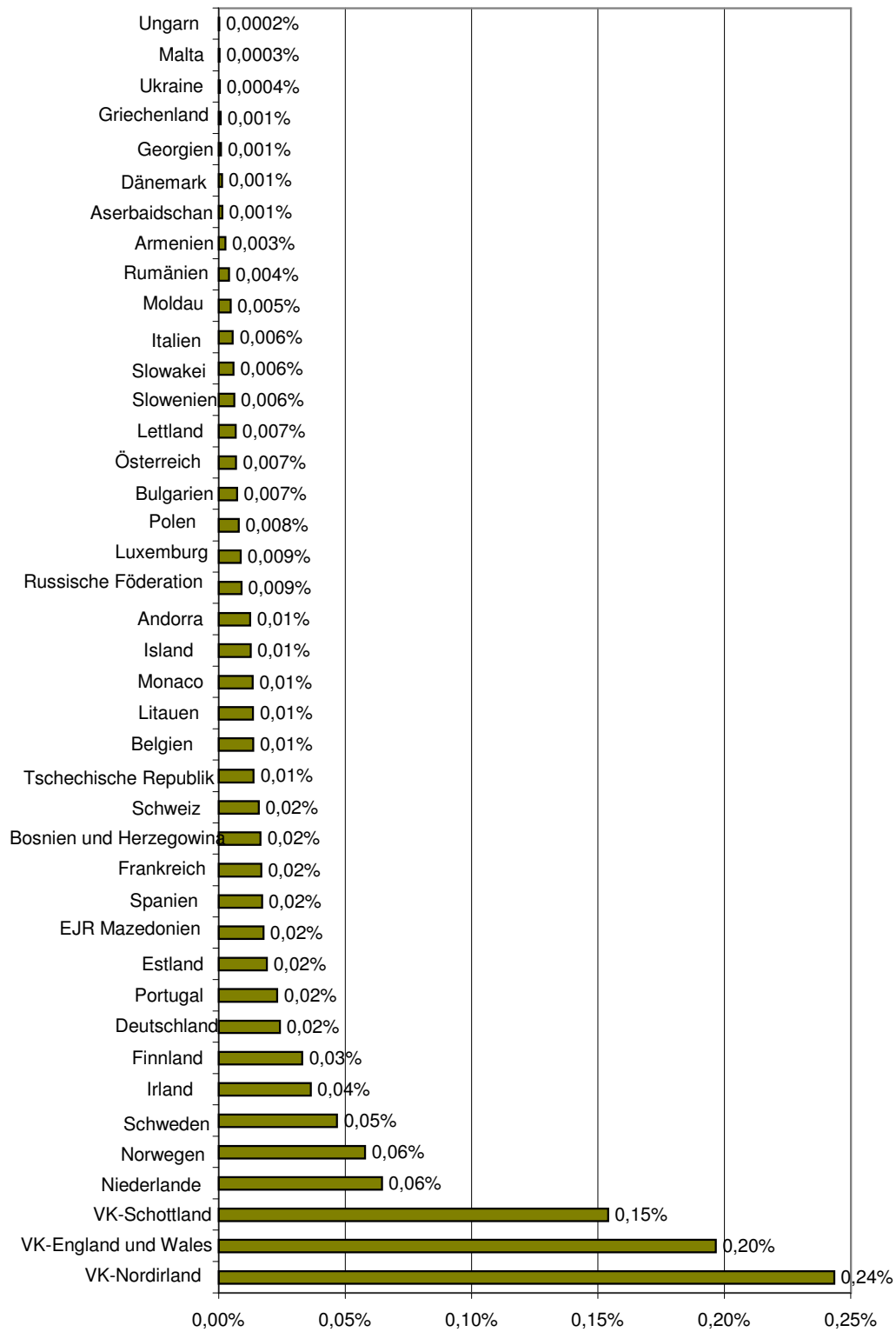
Wie im Jahr 2004 fließen in folgenden Ländern erhebliche Haushaltsgelder in die Prozesskostenhilfe (Rohdaten pro Einwohner): **Norwegen, Schottland (VK), Nordirland (VK) und England und Wales (VK)** (Grafik 9). Ein relativ hoher Anteil des Haushalts für die Prozesskostenhilfe ist ebenfalls in folgenden Ländern festzustellen: **Niederlande, Schweden, Irland** und **Finnland**. Berücksichtigt man die Quote unter Einbeziehung des BIP, so kann auch hier – verglichen mit dem Wohlstand des Landes – der Beitrag des Haushalts für den Zugang derjenigen Bürger zur Justiz bemessen werden, die nicht über die nötigen Mittel verfügen.

⁸ Siehe den Bericht der CEPEJ „Europäische Justizsysteme“ Ausgabe 2006“.

Grafik 9. Öffentlicher Jahreshaushalt in € für die Prozesskostenhilfe pro Einwohner im Jahr 2006 (Q13)



Grafik 10. Öffentlicher Jahreshaushalt für die Prozesskostenhilfe als Prozentsatz des BIP pro Kopf



2.5 Öffentlicher Gesamthaushalt für die Gerichte (ohne die Prozesskostenhilfe) und die Staatsanwaltschaft

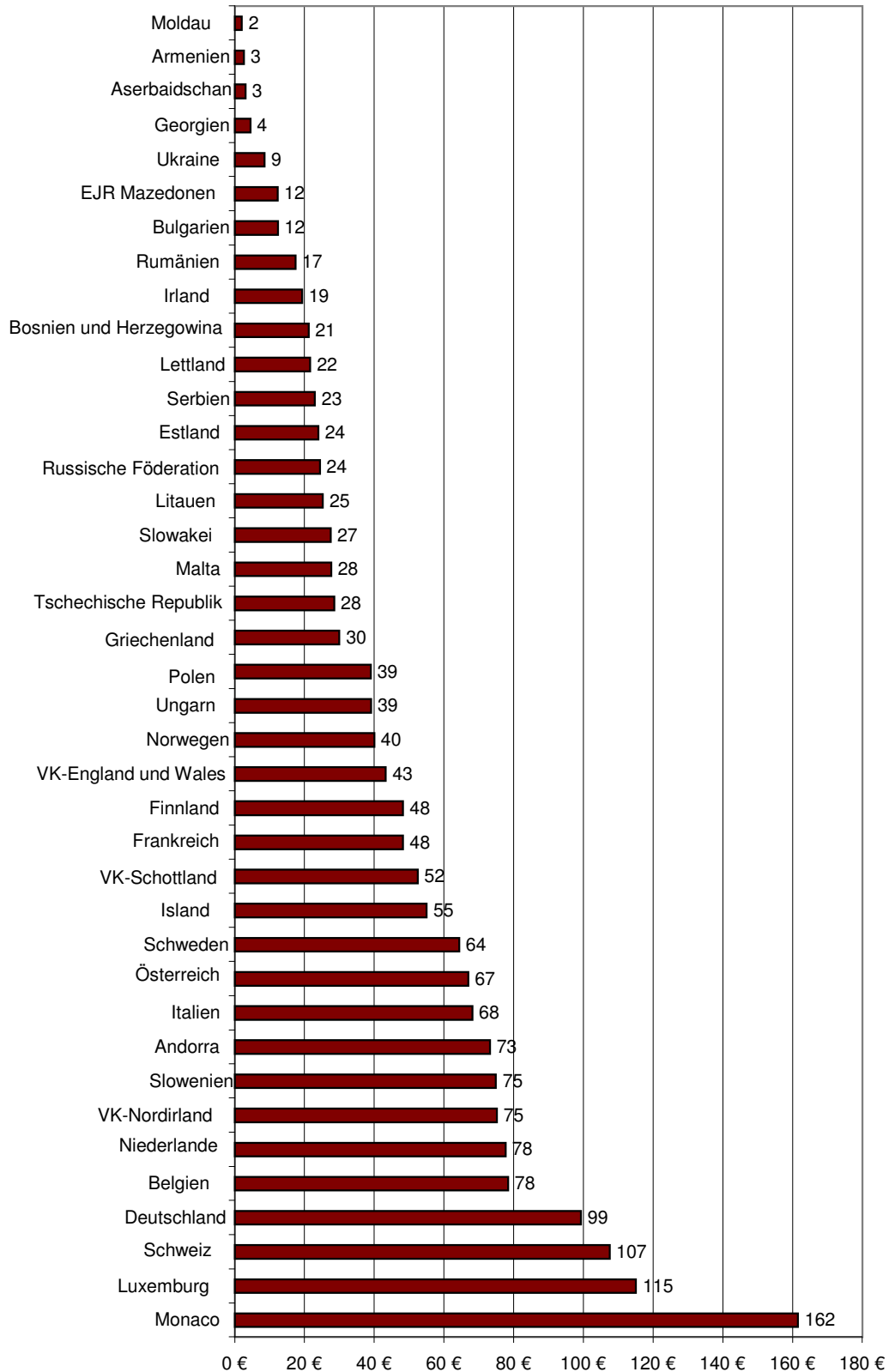
Die 39 Länder oder Gebietseinheiten betreffende Gegenüberstellung stützt sich hier auf die Summe der Budgets für Gerichte und Staatsanwaltschaften. Diese Zahl erlaubt es, die Länder einzubeziehen, in denen der Haushalt für die Gerichte nicht von demjenigen der Strafverfolgungsbehörden getrennt werden kann (**Österreich, Belgien, Dänemark, Deutschland, Griechenland, Luxemburg, Spanien, Türkei**).

Vergleicht man die Zahlen von 2006 mit denjenigen von 2004⁹, so ergibt sich eine erhebliche Steigerung des Haushalts für **Armenien, Rumänien, Serbien** und die **Ukraine**. Andererseits gibt es Länder, in denen der Gesamthaushalt für die Gerichte und die Staatsanwaltschaften stagniert oder in den beiden letzten Jahren sogar leicht gekürzt wurde (**Deutschland, Tschechische Republik, Ungarn, Irland, Italien, Schweden**). In diesen Ländern ist aber ein starker Anstieg des Haushalts für die Prozesskostenhilfe, eine moderate Erhöhung des Haushalts für die Staatsanwaltschaft und eine Stagnation des Gerichtsbudgets festzustellen.

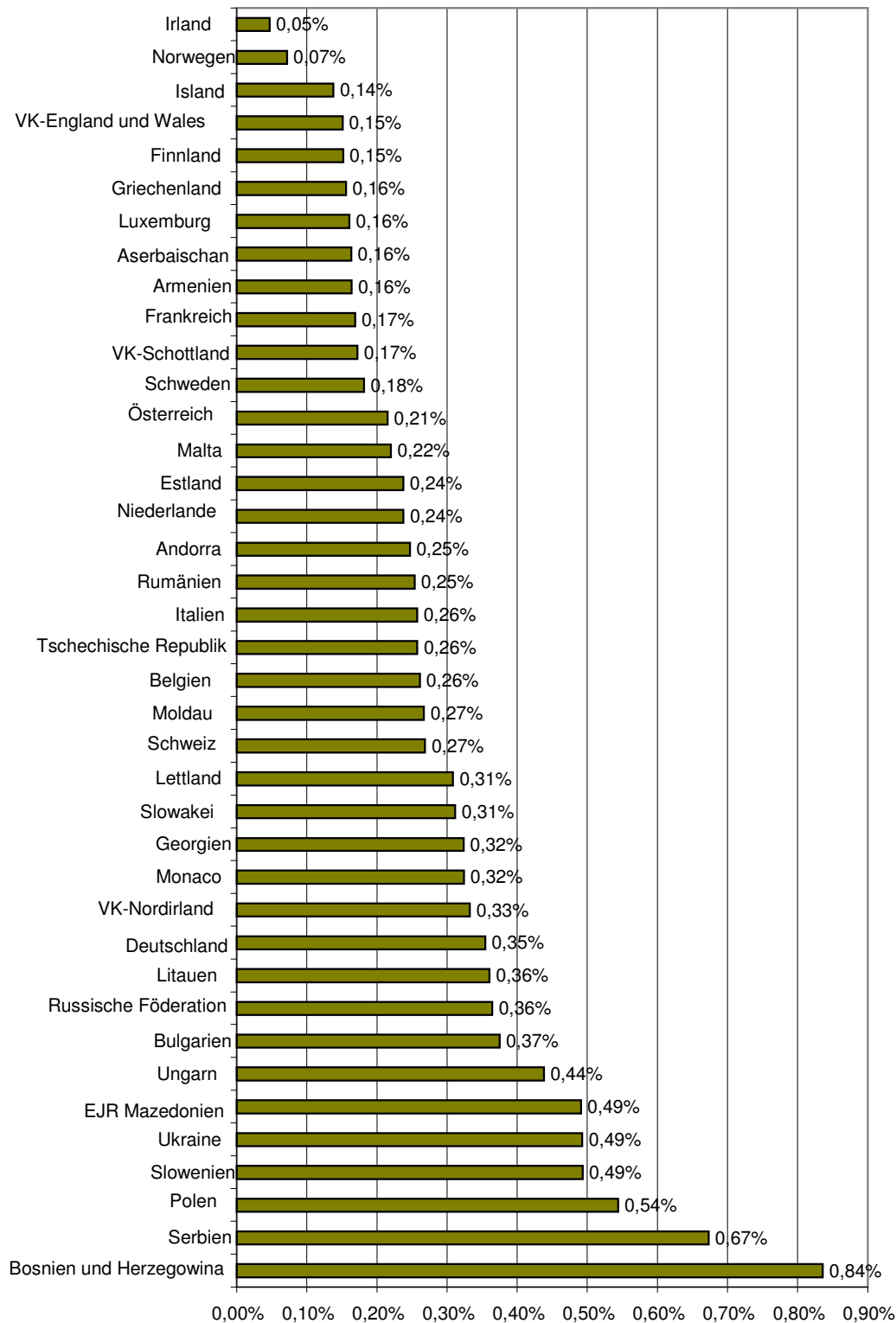
Wie im Jahr 2004 kommen beträchtliche Haushaltsgelder den Strafverfolgungs- und Gerichtsinstanzen in folgenden Ländern zugute: **Monaco, Luxemburg, Schweiz, Deutschland** (Grafik 11). Gegenüberstellungen können hier aber auch nur zwischen Ländergruppen mit vergleichbarem Entwicklungsniveau vorgenommen werden. Mit Hilfe der kombinierten BIP-Quote kann man den haushaltsmäßigen Beitrag verglichen mit dem Wohlstand des Landes für das gesamte Justizsystem ermitteln (Grafik 12). Auf diese Weise wird in **Bosnien und Herzegowina, Serbien, Polen, Slowenien**, der **Ukraine** und der „**ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien**“ ein beträchtlicher Anteil des Haushalts sichtbar.

⁹ Siehe den Bericht der CEPEJ „Europäische Justizsysteme“ Ausgabe 2006“.

Grafik 11. Gesamtjahreshaushalt für alle Gerichte und Staatsanwaltschaften in € (ohne die Prozesskostenhilfe) pro Einwohner im Jahr 2006



Grafik 12. Gesamtjahreshaushalt für alle Gerichte und Staatsanwaltschaften im Jahr 2006 (ohne die Prozesskostenhilfe) als Prozentsatz des BIP pro Einwohner



2.6 Öffentlicher Haushalt für die Gerichte und die Prozesskostenhilfe im Jahr 2006 (mit Ausnahme der Staatsanwaltschaft)

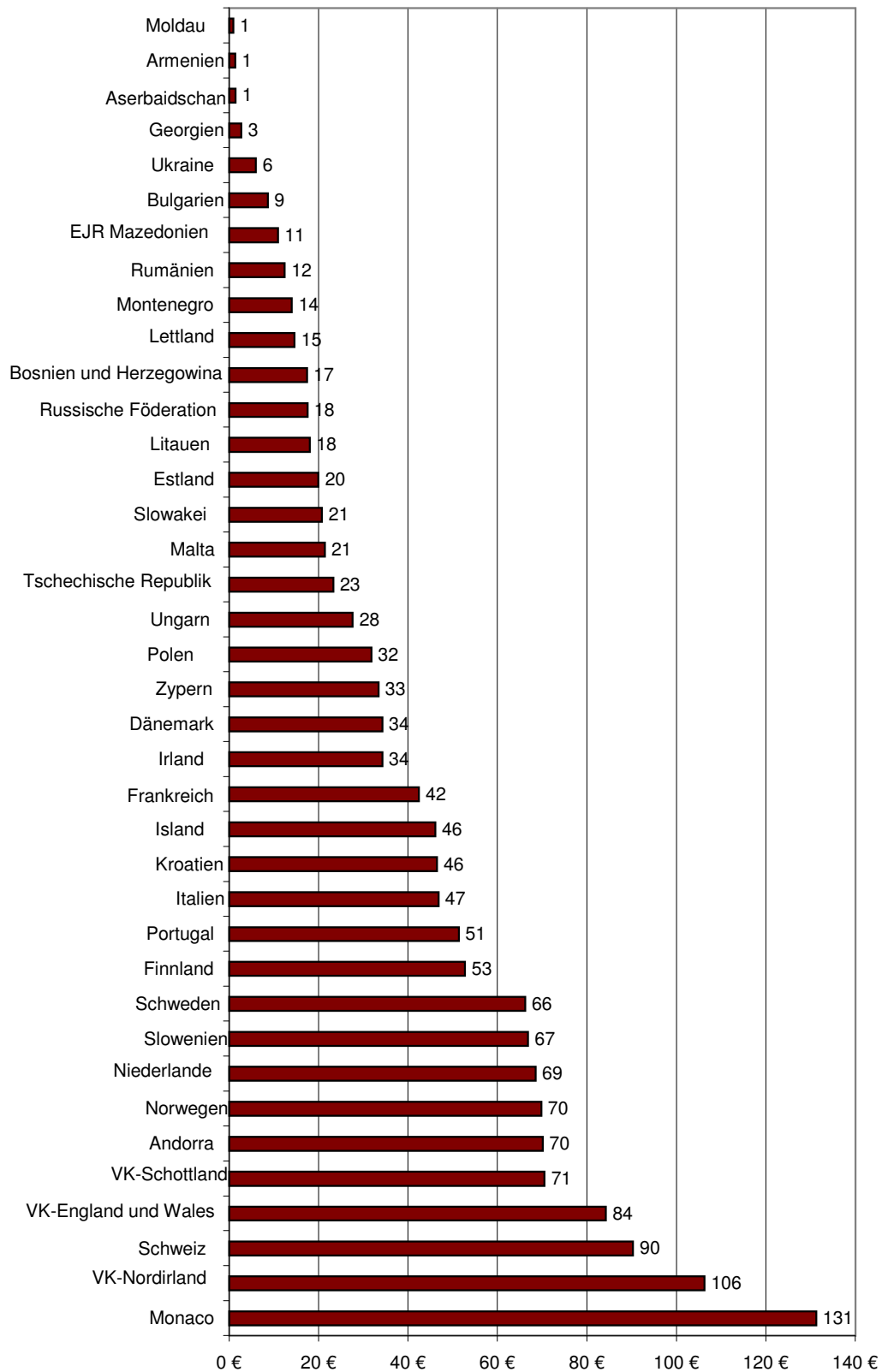
Anhand der folgenden Darstellung kann man die Staaten im Verhältnis zum Prozentsatz des Haushalts vergleichen, der den Gerichten zusteht, und des Anteils, der in die Prozesskostenhilfe fließt. In einigen Ländern ist der Betrag für die Prozesskostenhilfe Bestandteil des Gesamtbudgets der Gerichte.

Berücksichtigt man beim Ländervergleich nur den Anteil des Haushalts für die Gerichte und diejenigen für die Prozesskostenhilfe, so geht eindeutig hervor, dass die Länder an oberster Stelle (pro 100.000 Einwohner) der Liste stehen, die der Prozesskostenhilfe relativ umfangreiche Gelder zukommen lassen. Die Zahlen (pro 100.000 Einwohner) zum Haushalt der Gerichte einschließlich Prozesskostenhilfe sind in folgenden Ländern besonders hoch: **Monaco, Nordirland (VK), Schweiz, England und Wales (VK)**. Allerdings sind diese ziemlich hohen Summen, insbesondere was das **Vereinigte Königreich** anbelangt, größtenteils auf einen großen Haushaltsbetrag für die Prozesskostenhilfe zurückzuführen.

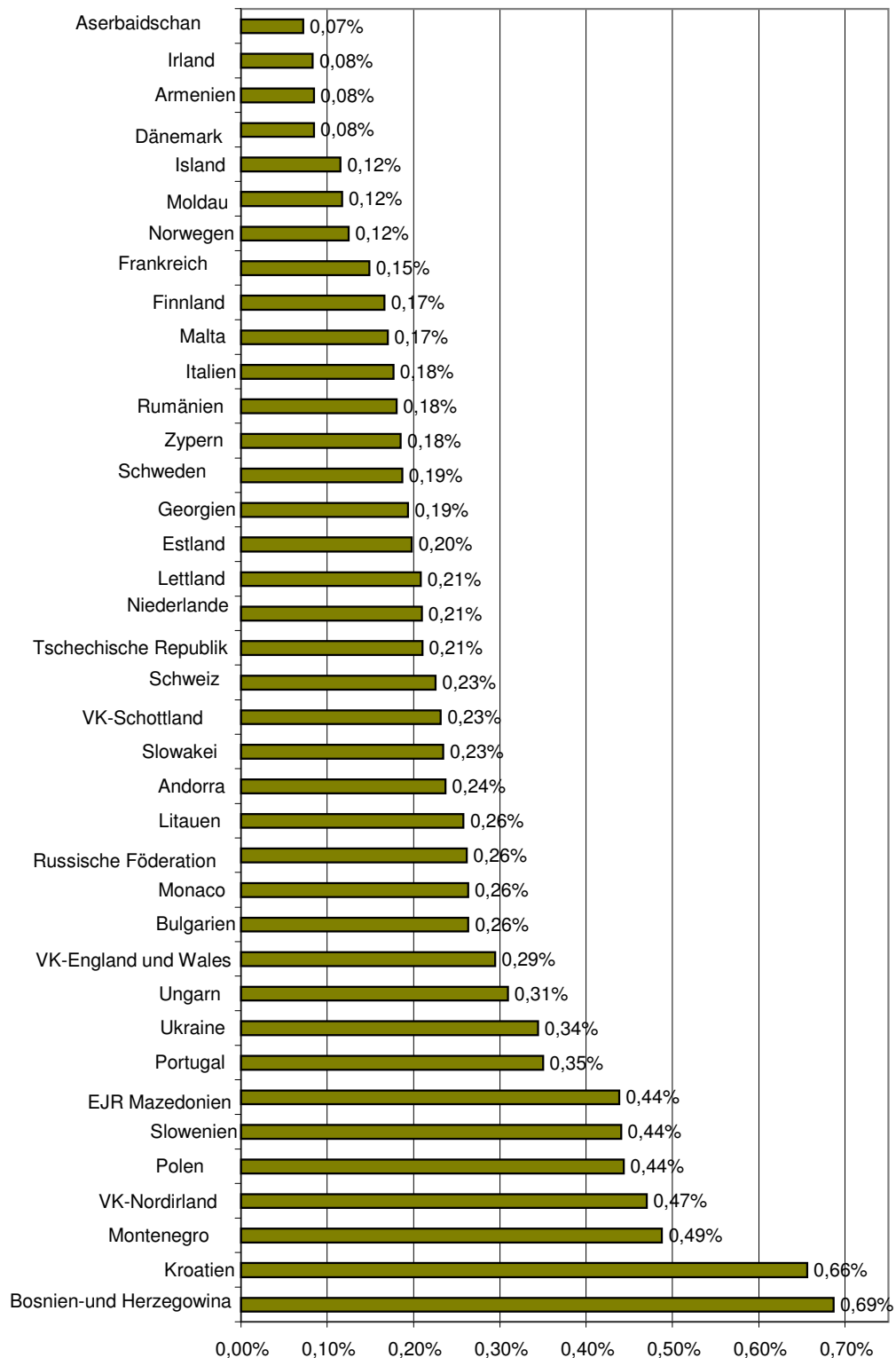
Das Gerichtsbudget trägt in geringerem Maße zum Gesamtbetrag des Haushalts für alle Gerichte und für die Prozesskostenhilfe bei. In **Norwegen** und den **Niederlanden** stellt sich die Aufteilung des Haushalts bei den beiden Kategorien als wesentlich homogener dar. In diesen Ländern gibt es einen recht umfangreichen Haushalt (pro 100.00 Einwohner) für die Gerichte und für die Prozesskostenhilfe.

Die Ergebnisse unterscheiden sich aber, wenn man beim Ländervergleich den Prozentsatz des BIP pro Kopf berücksichtigt. Der Anteil des Haushalts für die Gerichte und die Prozesskostenhilfe in Prozent des BIP ist in einigen Ländern Südosteuropas höher (**Bosnien und Herzegowina, Montenegro, „die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien“**) **Kroatien, Polen, Slowenien** und **Nordirland (VK)**.

Grafik 13. Öffentlicher Gesamtjahreshaushalt für alle Gerichte und die Prozesskostenhilfe in € (ohne die Staatsanwaltschaft) pro Einwohner im Jahr 2006



Grafik 14. Öffentlicher Gesamtjahreshaushalt für alle Gerichte und die Prozesskostenhilfe im Jahr 2006 (ohne die Staatsanwaltschaft) als Prozentsatz des BIP pro Einwohner



2.7 Öffentlicher Gesamtjahreshaushalt für die Justiz (Haushalt für Gerichte, Prozesskostenhilfe und Staatsanwaltschaft)

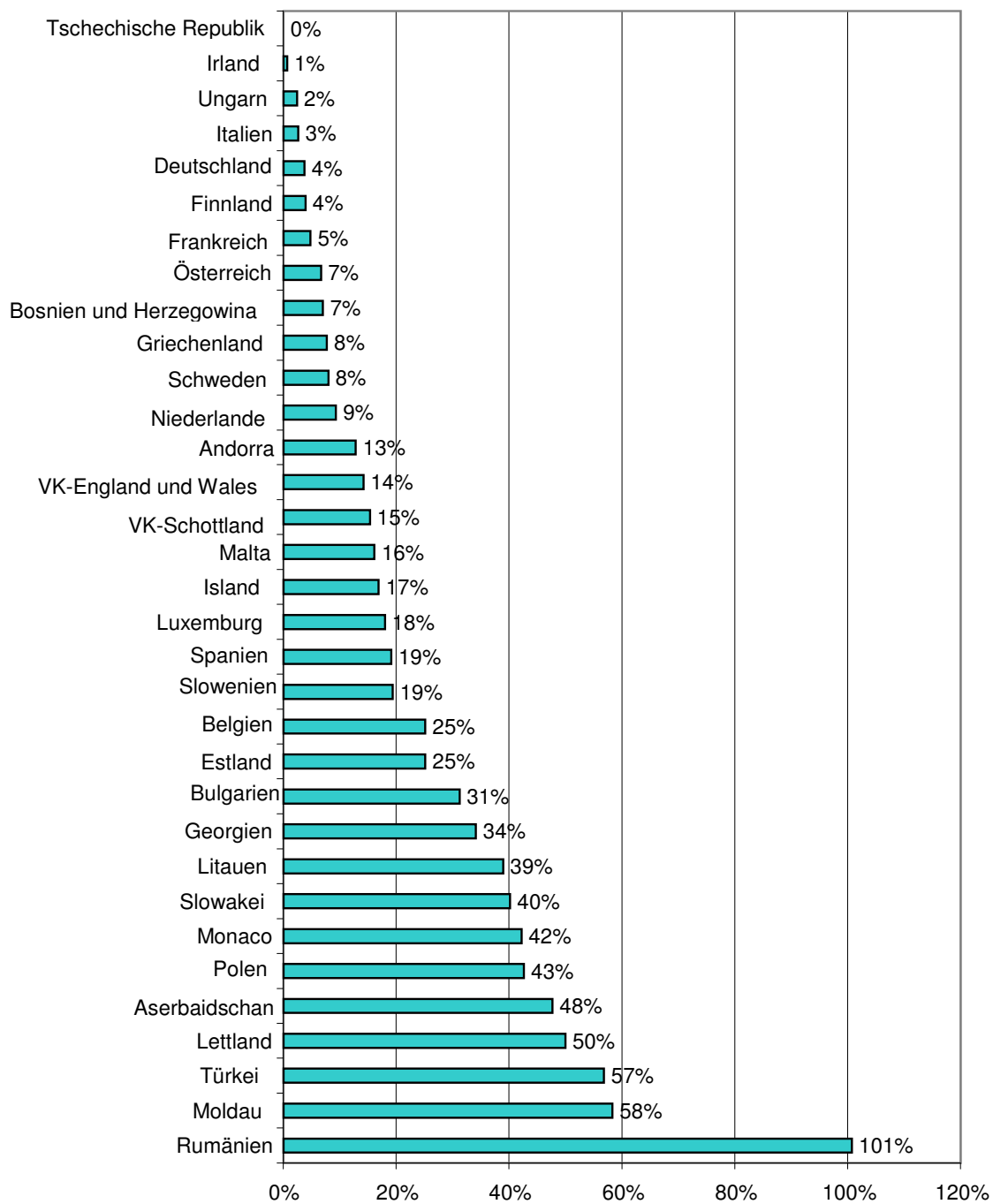
Dieser Teil des Berichts enthält eine Übersicht des Haushalts, der der Justiz in seiner Gesamtheit zukommt, wenn man die Bereiche Gerichte, Prozesskostenhilfe und Staatsanwaltschaft zusammennimmt. Somit ergibt sich ein Bild über die Größenordnung des Budgets, das für den Zugang zur Justiz, die Tätigkeit der Gerichte und die Staatsanwaltschaft bereitgestellt wird.

Vergleicht man die Zahlen von 2006 mit denjenigen von 2004, so scheint es in einigen Ländern eine bedeutende Steigerung des Haushalts für das Jahr 2006 gegeben zu haben. Es sei hier daran erinnert, dass drei unterschiedliche Größen zur Geltung kommen: Die Abweichungen im Gesamthaushalt für das Justizsystem sollten nur unter dem Blickwinkel der Abweichungen der jeweiligen Komponenten analysiert werden. Eine Steigerung von mehr als 30 % des Haushalts für die Justiz für die Jahre 2004 bis 2006 ist in folgenden Ländern verzeichnet worden: **Armenien, Bulgarien, Georgien, Litauen, Slowakei, Monaco, Polen, Aserbaidschan, Lettland, Türkei, Moldau und Rumänien**. Schwankungen von 10 % bis 30 % sind in folgenden Ländern verzeichnet worden: **Andorra, England und Wales (VK), Schottland (VK), Malta, Island, Luxemburg, Spanien, Slowenien, Belgien und Estland**. Diese ergeben sich einerseits aus strukturellen Reformen wie in **England und Wales (VK)**. Andererseits sind sie auf tatsächliche Erhöhungen der Haushalte für die Prozesskostenhilfe (**Andorra, Spanien**) oder der Staatsanwaltschaft (**Malta**) zurückzuführen. Die übrigen Länder weisen eine Steigerung von weniger als 10 % auf (**Niederlande, Griechenland, Bosnien und Herzegowina, Österreich, Schweden, Frankreich, Finnland**) oder zeichnen sich durch einen stabilen Gesamthaushalt im Bereich Justizwesen aus (**Deutschland, Italien, Ungarn, Irland, Tschechische Republik**).

Ein Vergleich der Zahlen zum Gesamtbudget für Gerichte, Prozesskostenhilfe und Staatsanwaltschaft pro Einwohner zeigt, dass **Luxemburg, Deutschland, die Niederlande, die Schweiz, Schottland (VK), Nordirland (VK) und England und Wales (VK)** dem Justizsystem einen höheren Budgetsatz zuweisen. Dieselben Länder haben dem Justizbereich bereits 2004 die höchsten Beträge pro Einwohner zuerkannt. Verglichen mit dem BIP-Prozentsatz pro Kopf ändert sich die Reihenfolge der Länder: In **Bosnien und Herzegowina, Kroatien, Montenegro, Nordirland (VK), Polen**, in der „ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien“, in **Slowenien** und in der **Ukraine** (Grafik 17) kommt dem Justizsystem – verglichen mit dem BIP-Prozentsatz pro Kopf – ein hoher Haushaltssatz zugute (Prozesskostenhilfe, Gerichte und Staatsanwaltschaft). Siehe die nachfolgenden Grafiken.

Zum Jahr 2006 haben mehr Länder Antworten abgegeben, sie konnten daher in der Grafik 16 dargestellt werden. Gleichwohl behalten die Länder **Bosnien und Herzegowina, Polen, Slowenien und Ungarn** ihren Platz auf der Rangliste der Länder, in denen die Ausgaben verglichen mit dem BIP zu den höchsten zählen.

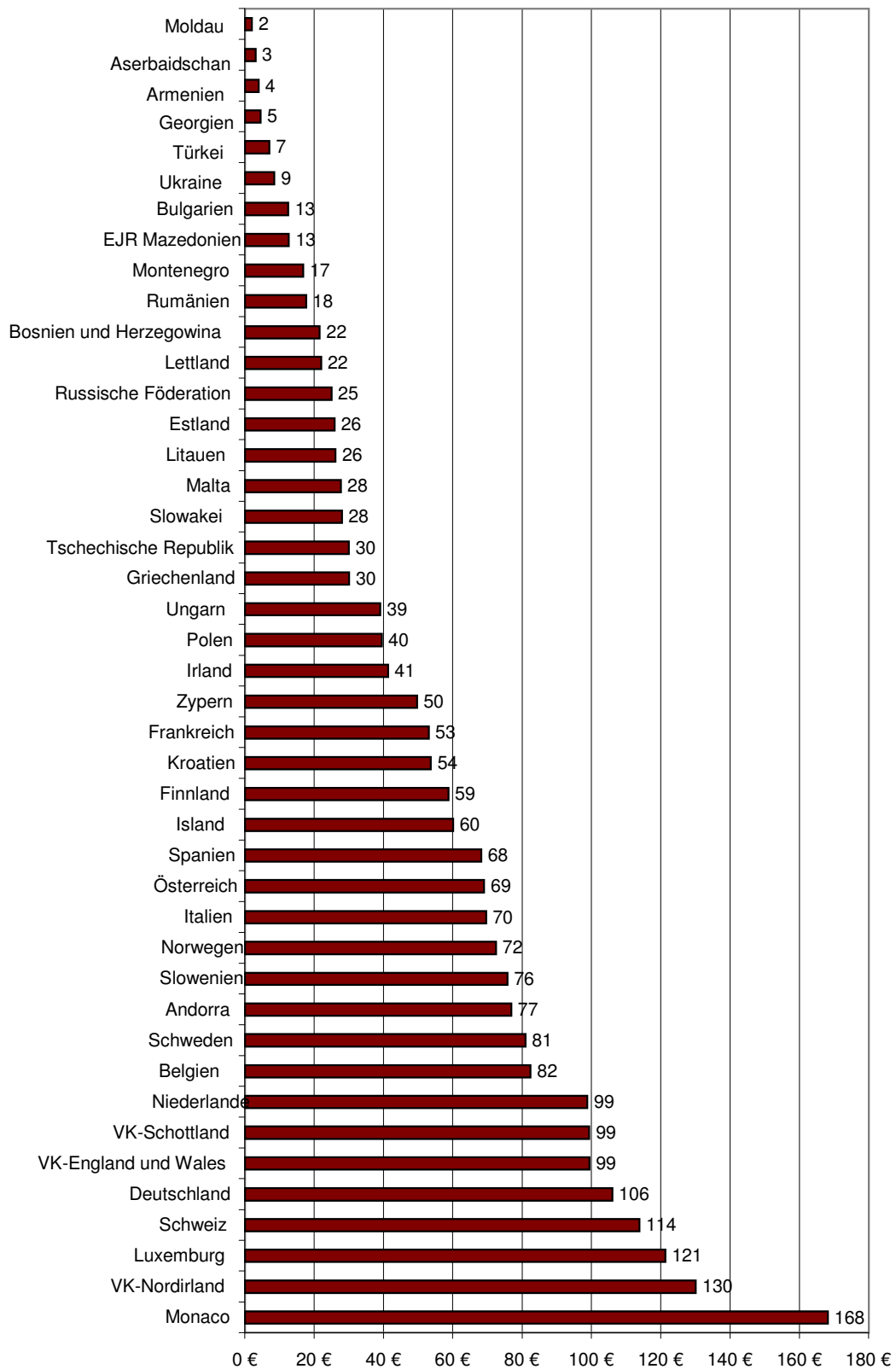
Grafik 15. Relative Veränderung des Gesamthaushalts für die Justiz zwischen 2004 und 2006*



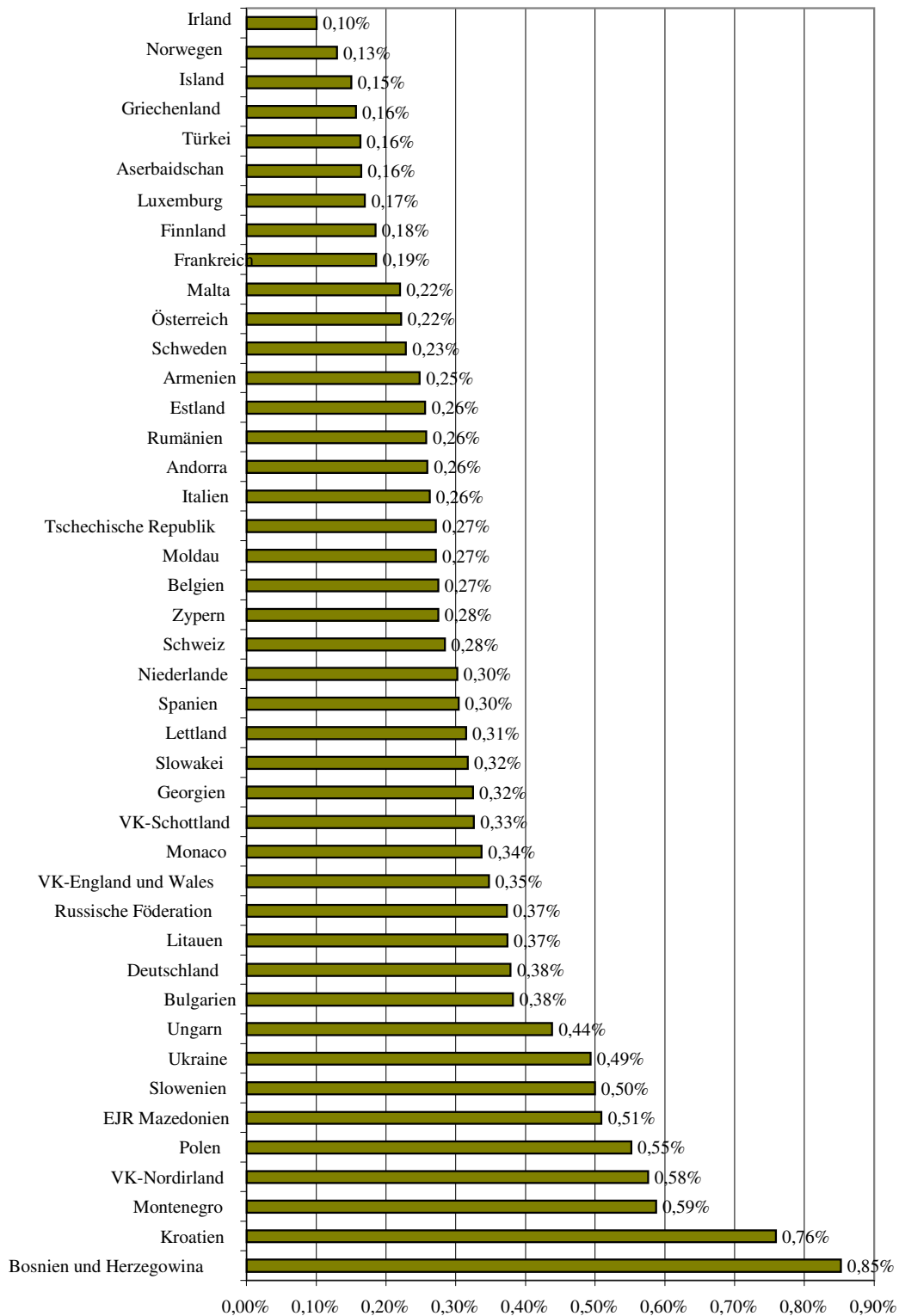
*Die Schwankungsrate 2004 – 2006 ist unter Berücksichtigung der Änderungen von 9 Ländern gegenüber den für das Jahr 2004 unterbreiteten Angaben bemessen worden. Die Länder, die ihre 2004-Zahlen geändert haben, sind: Zypern, Island, Moldau, Serbien, England und Wales (VK), Österreich, Griechenland, Estland, Schweden. Norwegen ist in der Tabelle nicht aufgeführt, weil sein Haushalt für die Staatsanwaltschaft deutlich zu niedrig veranschlagt ist.

Der Haushalt für das Justizsystem in **Armenien** ist zwischen 2004 und 2006 um das Fünffache gestiegen. Dieses Land taucht in diesem Schaubild nicht auf, weil es auf keiner vergleichbaren Stufe rangiert.

Grafik 16. Öffentlicher Gesamtjahreshaushalt für das Justizsystem (Gerichte, Staatsanwaltschaft und Prozesskostenhilfe) in € pro Einwohner im Jahr 2006

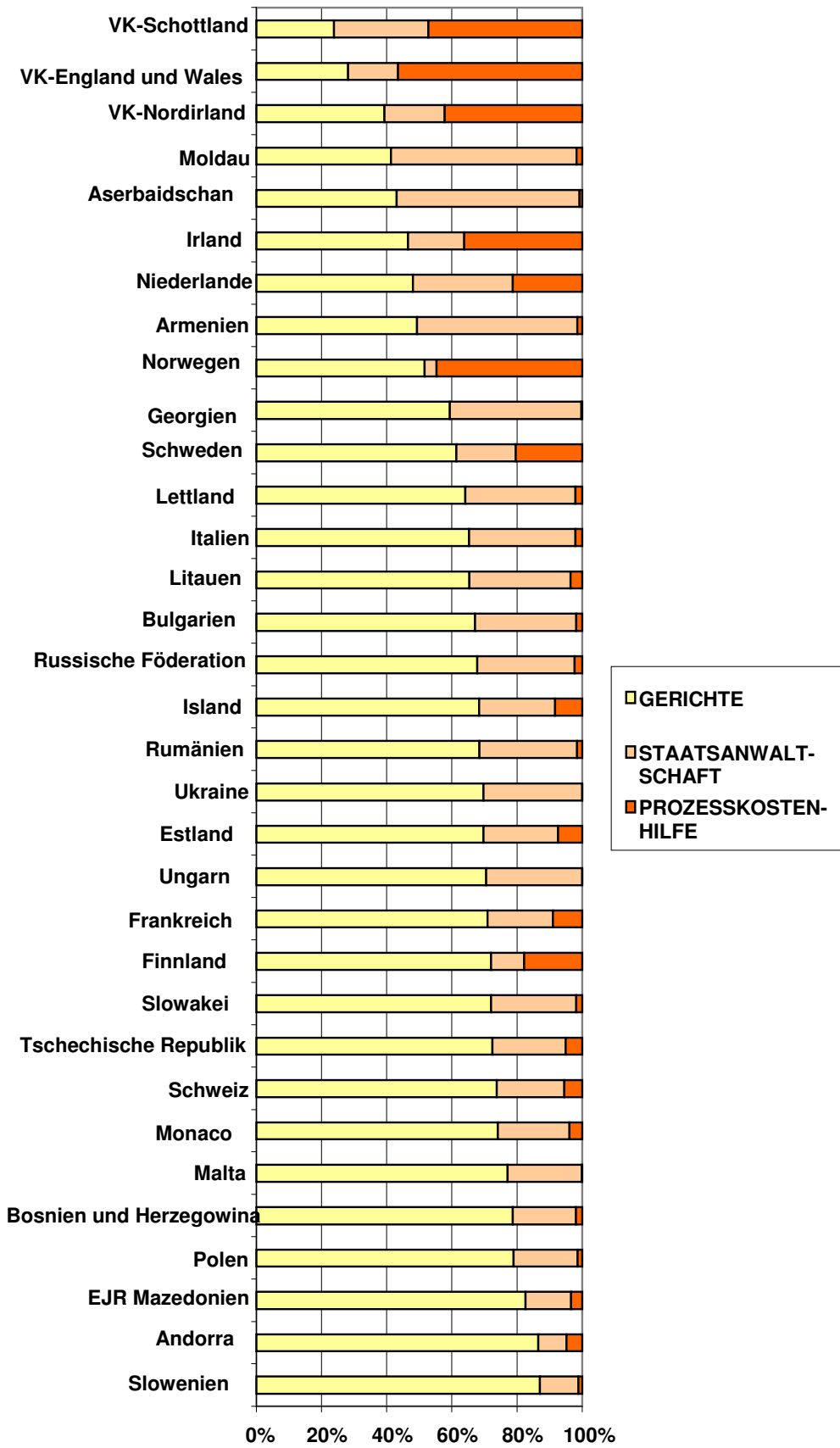


Grafik 17. Öffentlicher Gesamtjahreshaushalt für das Justizsystem (Gerichte, Staatsanwaltschaft und Prozesskostenhilfe) als Prozentsatz des BIP pro Einwohner



Wie im Vorstehenden bereits dargelegt, trägt der Haushalt für die Prozesskostenhilfe in einigen Ländern entscheidend zur Gesamthöhe des Budgets für das Justizsystem bei. Dies trifft insbesondere auf **England und Wales (VK)**, **Nordirland (VK)** und **Schottland (VK)** zu. In diesen drei Gebietseinheiten des Vereinigten Königreichs wird den Gerichten ein recht bescheidener Haushaltsbetrag bereitgestellt. In einigen Ländern Osteuropas wird der größte Anteil des Budgets der Staatsanwaltschaft zuerkannt: **Armenien, Aserbaidshan, Moldau** und **Georgien**.

Grafik 18. Aufteilung des Haushalts zwischen Gerichten, Staatsanwaltschaft und Prozesskostenhilfe



2.8 Tendenzen und Schlussfolgerungen

In den meisten Mitgliedstaaten des Europarats ist der Haushalt für die Gerichte in den letzten fünf Jahren angestiegen. Die Gründe für diese Erhöhung hängen insbesondere mit einem Anstieg der Personalkosten, erhöhten Ausgaben für Mietobjekte, dem Betrieb und/oder der Instandhaltung von Immobilien, der Inflation oder einer Verbesserung des Lebensstandards oder mit der Umsetzung von Programmen zur Justizreform zusammen.

Im Hinblick auf die Einzelposten der Gerichtsbudgets hängen die Zuteilungen überwiegend mit den Gehaltszahlungen an die Richter und das nicht richterliche Personal zusammen. Die Gerichtskosten wirken sich in geringerem Maße auf die Gerichtsbudgets aus. Die Instandhaltung und Anschaffung von Immobilien stellen einen bedeutenden Posten im Gesamthaushalt der Gerichte in folgenden Ländern dar: **Zypern, Irland, Georgien und Schottland (VK)**.

Angesichts des enormen Wachstums im Bereich der Informatisierung der Gesellschaft ist zu erwarten, dass die Gerichte künftig verstärkt in neue Informationstechnologien investieren. In den nachstehenden Ländern fließen erhebliche Anteile des Haushalts – verglichen mit dem Gesamtbudget der Gerichte – in die neuen Informationstechnologien: **Niederlande, Irland, Dänemark und Rumänien**.

In den meisten Ländern ist ein Teil des Haushalts für die Prozesskostenhilfe bestimmt. Ähnlich wie beim Gerichtsbudget ist die Höhe dieses Haushaltspostens von Land zu Land unterschiedlich. In den **Niederlanden, Norwegen, Irland** und dem **Vereinigten Königreich** wird ein relativ hoher Haushaltsbetrag der Prozesskostenhilfe zugeteilt.

Der Haushalt für die Staatsanwaltschaft ist in den Ländern Mittel- und Osteuropas höher. Eine große Zahl an Staatsanwälten, die Organisation der Staatsanwaltschaft in einigen Ländern oder die unterschiedlichen Befugnisse der Staatsanwälte können solchen Budgetabweichungen zugrunde liegen.

3. Zugang zur Justiz

3.1 Einleitung

Die Prozesskostenhilfe stellt eines der Grundelemente dar und garantiert jedermann gleichen Zugang zur Justiz, so wie dies in Artikel 6 Absatz 3 der Europäischen Menschenrechtskonvention im Rahmen von Strafsachen vorgesehen ist. Sie muss insbesondere den Bürgern, die nicht über hinlängliche finanzielle Mittel verfügen, die Möglichkeit geben, unentgeltlich oder kostengünstig fachmännischen Beistand oder finanzielle Unterstützung im Rahmen eines Gerichtsverfahrens zu erhalten.

Über die Europäische Menschenrechtskonvention und die Rechtsprechung des Straßburger Gerichtshofs hinaus ermutigt der Europarat die ihm angehörenden Mitgliedstaaten, im Hinblick auf die Prozesskostenhilfe Strukturen zu entwickeln, wobei er mehrere Rechtsinstrumente in diesem Sinn angenommen hat: die Entschließung 76 (5) über die Prozesskostenhilfe in Zivil-, Handels- und Verwaltungssachen, die Entschließung 78 (8) über die Prozesskostenhilfe und die Rechtsberatung, die Empfehlung 93 (1) über den effektiven Zugang zu Recht und Gerechtigkeit für Menschen, die in großer Armut leben, und die Empfehlung 2005 (12) zur Regelung der Anträge auf Prozesskostenhilfe im Ausland gemäß dem Europäischen Übereinkommen über die Übermittlung von Anträgen auf Prozesskostenhilfe (SEV Nr. 092) und den Zusatzprotokollen zu dem Übereinkommen¹⁰.

Die Prozesskostenhilfe wird in dem erläuternden Bericht zum Evaluierungsbogen wie folgt definiert: Der Beistand eines Staates für Personen, die nicht über die hinlänglichen finanziellen Mittel verfügen, um sich vor Gericht selbst zu verteidigen (oder um ein Gerichtsverfahren anzustrengen). Nach dieser Definition betrifft die Prozesskostenhilfe hauptsächlich die gesetzliche Vertretungsmacht vor Gericht. Die Prozesskostenhilfe kann aber auch die Rechtsberatung betreffen. In der Tat dürfte nicht jeder Bürger, der mit rechtlichen Problemen konfrontiert wird, ein Gericht anrufen. In einigen Fällen kann die Konsultation eines Juristen ausreichen, um das Problem zu lösen.

3.2 Verschiedene Formen der Prozesskostenhilfe

Hervorzuheben ist, dass alle Mitgliedstaaten das Mindesterfordernis der Europäischen Menschenrechtskonvention beachten (zumindest dort, wo Rechtsnormen bestehen), indem sie Prozesskostenhilfe gewähren, um die gesetzliche Vertretung in Strafsachen zu gestatten. In der überwiegenden Zahl der Mitgliedstaaten wird die Prozesskostenhilfe für die gesetzliche Vertretung, die Rechtsberatung oder für andere Formen des (gerichtlichen) Beistands gewährt. Einige Länder gewähren Prozesskostenhilfe für die gesetzliche Vertretung oder Rechtsberatung auch in nichtstrafrechtlichen Angelegenheiten.

Anhand der eingegangenen Antworten ist es möglich, die Mitgliedstaaten bei der Gewährung von Prozesskostenhilfe nach fünf Kombinationsmustern einzustufen (von einem Mindestmaß an Beistand – Prozesskostenhilfe nur in Strafsachen – bis hin zur größten Vielfalt an Prozesskostenhilfe – Rechtsberatung und Vertretung in strafrechtlichen wie nichtstrafrechtlichen Rechtssachen – unter Einbeziehung anderer Formen dieser Hilfe). Die nachstehenden Tabellen veranschaulichen diese diversen Kategorien.

¹⁰ Diese Empfehlung gestattet die Verwendung gemeinsamer Vordrucke der Europäischen Union und des Europarats in Übereinstimmung mit der Richtlinie 2003/8/EG vom 27. Januar 2003 über die Prozesskostenhilfe.

Tabelle 5. Formen der Prozesskostenhilfe in Straf- und anderen Rechtssachen (Q20)

Land	Strafsachen			Nichtstrafrechtliche Sachen		
	Gesetzliche Vertretung vor Gericht	Rechtsberatung	Andere	Gesetzliche Vertretung vor Gericht	Rechtsberatung	Andere
Albanien	Ja					
Andorra	Ja	Ja		Ja	Ja	
Armenien	Ja	Ja				
Österreich	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja
Aserbaidschan	Ja	Ja				
Belgien	Ja	Ja		Ja	Ja	
Bosnien und Herzegowina	Ja	Ja		Ja	Ja	
Bulgarien	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja
Kroatien	Ja	Ja		Ja	Ja	
Zypern	Ja	Ja		Ja	Ja	
Tschechische Republik	Ja	Ja		Ja	Ja	
Dänemark	Ja	Ja		Ja	Ja	
Estland	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja
Finnland	Ja	Ja		Ja	Ja	
Frankreich	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja
Georgien	Ja	Ja	Ja			
Deutschland	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja
Griechenland	Ja	Ja	Ja	Ja		
Ungarn	Ja	Ja		Ja	Ja	
Island		Ja		Ja	Ja	
Irland	Ja	Ja		Ja	Ja	
Italien	Ja		Ja	Ja		
Lettland	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja
Litauen	Ja	Ja		Ja	Ja	
Luxemburg	Ja	Ja		Ja	Ja	
Malta	Ja	Ja		Ja	Ja	
Moldau	Ja			Ja		
Monaco	Ja			Ja		Ja
Montenegro	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja
Niederlande	Ja	Ja		Ja	Ja	Ja
Norwegen	Ja	Ja		Ja	Ja	
Polen	Ja		Ja	Ja		Ja
Portugal	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja
Rumänien	Ja			Ja		Ja
Russische Föderation	Ja	Ja		Ja	Ja	
Serbien	Ja			Ja		
Slowakei	Ja	Ja		Ja	Ja	
Slowenien	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja
Spanien	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja
Schweden	Ja		Ja	Ja	Ja	Ja
Schweiz	Ja		Ja	Ja		Ja
EJR Mazedonien	Ja	Ja		Ja	Ja	
Türkei	Ja			Ja		Ja
Ukraine	Ja	Ja		Ja	Ja	
Nordirland (VK)	Ja	Ja		Ja	Ja	
Schottland (VK)	Ja	Ja		Ja	Ja	
England und Wales (VK)	Ja	Ja		Ja	Ja	

Kommentar: Armenien – die Zivilprozessordnung sieht Prozesskostenhilfe in nichtstrafrechtlichen Sachen in einigen besonderen Fällen vor.

Andere Formen der Prozesskostenhilfe (abgesehen von der gesetzlichen Vertretung und der Rechtsberatung) können von den Mitgliedstaaten in folgenden Bereichen bewilligt werden: Vorbereitung und Abfassung rechtsförmlicher Unterlagen (einschließlich Verträgen, Testamenten, Einzelurkunden usw.), Übernahme der Kosten für Privatdetektive (**Italien**), Mediation (**Frankreich** und die **Niederlande**), Befreiung von Gerichtsgebühren oder Stundung der Gerichtskosten (**Polen, Rumänien, Schweden**), Zahlung der Vollstreckungskosten (**Schweden**) oder der Sachverständigengebühren (**Slowenien, Rumänien**).

Nach Auskunft von 37 Ländern oder Gebietseinheiten umfasst die Prozesskostenhilfe die Deckung der Gerichtskosten oder die Kostenbefreiung (Q22). Nur in 10 Ländern ist dies nicht der Fall: **Aserbaidschan, Zypern, Georgien, Lettland, Moldau, Niederlande, Rumänien, Russische Föderation, Serbien und Ukraine**.

3.3 Haushalt für Prozesskostenhilfe

In Kapitel 2 werden die Budgetzahlen im Hinblick auf die Prozesskostenhilfe in den Mitgliedstaaten als absoluter Wert pro Einwohner und in Prozent des BIP pro Kopf dargestellt. Abgesehen von diesen Auskünften ist auf die Anzahl der Rechtssachen (strafrechtlicher Natur oder andere) hinzuweisen, bei denen Prozesskostenhilfe gewährt wird. Anhand dieser Zahlen ist es möglich, den Durchschnittsbetrag der bewilligten Prozesskostenhilfe pro Rechtssache zu berechnen.

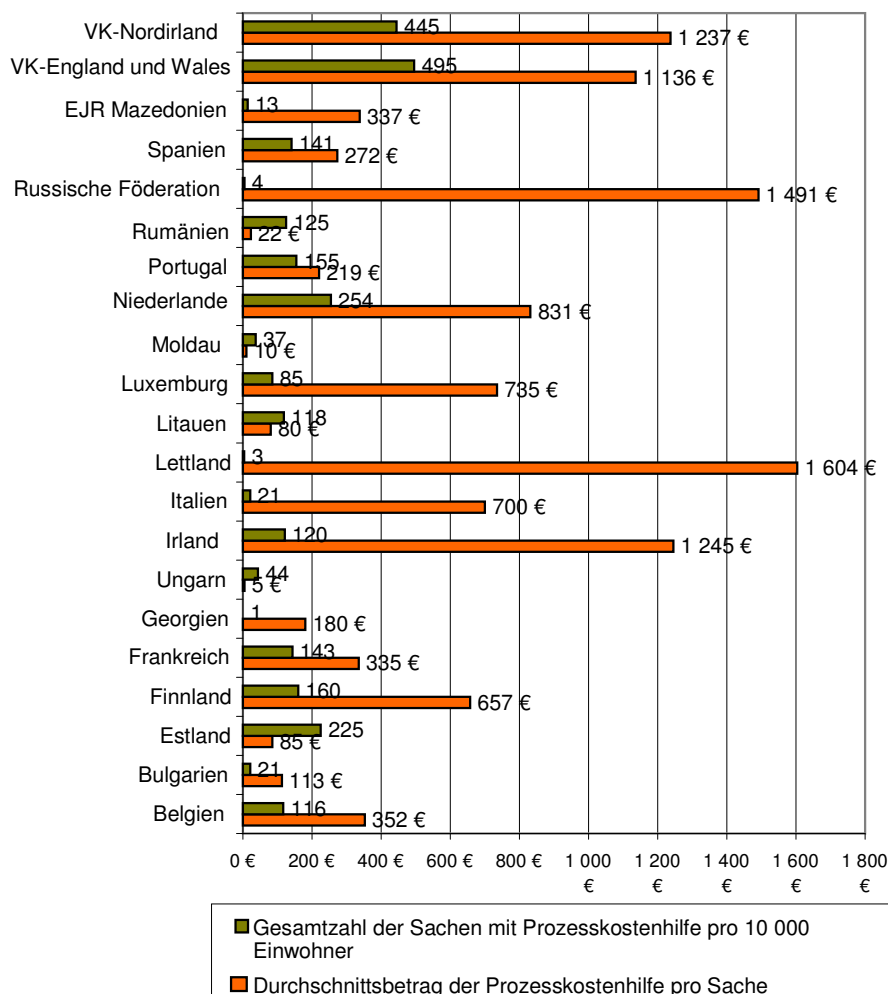
Nur 26 Länder waren in der Lage, Daten zur Anzahl der Fälle vorzulegen, die für Prozesskostenhilfe in Frage kommen. Bei diesen Ländern, die einschlägige Auskünfte erteilt haben, kann man den Durchschnittsbetrag der Prozesskostenhilfe berechnen.

Einige Länder haben Teilstatistiken zur Anzahl der Sachen unterbreitet, in denen Prozesskostenhilfe gewährt wird. Was die **Türkei** anbelangt, so ist nur die Zahl der Rechtssachen bekannt, in denen der von der Prozesskostenhilfe Betroffene von einem Rechtsanwalt vertreten wird (29.753 Strafsachen und 9.703 Zivilsachen). In **Kroatien** fallen etwa 70.000 Rechtssachen unter die Prozesskostenhilfe, die aus NGO-Mitteln und anderen Zuwendungen finanziert wird. Die vom Haushalt für den Betrieb der Gerichte getragenen Formen der Prozesskostenhilfe werden nicht systematisch nachverfolgt und gesondert verzeichnet. Dennoch kann man nur ungefähre Zahlen angeben: die gesetzliche Zwangsvertretung wurde in 1.324 Rechtssachen (darunter 420 Zivilsachen) angeordnet. In 3.148 Sachen wurden die Parteien von den Gerichtskosten befreit. In 1.879 Strafsachen sind Pflichtverteidiger bestellt worden. In Bezug auf **Spanien** sind, abgesehen von der Gesamtzahl an Sachen (615.465), für die Prozesskostenhilfe bewilligt wurde, die 1.495.000 Rechtssachen zu erwähnen, die festgenommene Personen betreffen und in denen anwaltlicher Beistand zum Zeitpunkt der Aussage des Festgenommenen, nicht jedoch über das gesamte Verfahren geboten war. Festzustellen ist, dass die von der **Tschechischen Republik** vorgelegten Zahlen die Prozesskostenhilfe betreffen, die aus dem Staatshaushalt finanziert wird. Es gibt aber auch Prozesskostenhilfe, die von der Anwaltskammer oder von den Rechtsanwälten selbst bereitgestellt wird. Diese Beträge sind in den angegebenen Zahlen zur Prozesskostenhilfe nicht enthalten.

Tabelle 6. Anzahl der Rechtssachen mit Prozesskostenhilfe pro 10.000 Einwohner und Durchschnittsbetrag in € pro Sache im Jahr 2006 (Q24)

Land	Gesamtzahl der Sachen mit Prozesskostenhilfe pro 10.000 Einwohner	Gesamtzahl der Strafsachen mit Prozesskostenhilfe pro 10.000 Einwohner	Gesamtzahl der nichtstrafrechtlichen Sachen mit Prozesskostenhilfe pro 10.000 Einwohner	Durchschnittsbetrag pro Sache	Durchschnittsbetrag pro Strafsache	Durchschnittsbetrag pro Nichtstrafsache
Österreich			14			
Belgien	116			352 €		
Bulgarien	21			113 €		
Estland	225	223	2	85 €	77 €	842 €
Finnland	160	70	90	657 €		
Frankreich	143	62	82	335 €	254 €	396 €
Georgien	1	1		180 €	180 €	
Deutschland			72			
Ungarn	44	0	44	5 €		
Irland	120	98	22	1 245 €	1 003 €	2 305 €
Italien	21	14	7	700 €	840 €	402 €
Lettland	3	0	3	1 604 €		
Litauen	118	105	13	80 €		
Luxemburg	85			735 €		
Moldau	37	37		10 €	9 €	
Niederlande	254	94	160	831 €	1 024 €	718 €
Portugal	155			219 €		
Rumänien	125	121	4	22 €	23 €	0 €
Russische Föderation.	4			1 491 €		
Slowakei			1			
Slowenien			101			92 €
Spanien	141			272 €		
Schweden			7			
EJR Mazedonien	13	13	0	337 €		
England u. Wales (VK)	495	297	198	1 136 €	977 €	760 €
Nordirland (VK)	445	189	255	1 237 €		

Grafik 19. Anzahl der Rechtssachen mit Prozesskostenhilfe pro 10.000 Einwohner und Durchschnittsbetrag der Prozesskostenhilfe pro Sache in € im Jahr 2006



Man kann hier drei Gruppen von Ländern oder Gebietseinheiten differenzieren. Diejenigen, die einen bedeutenden Betrag für die Prozesskostenhilfe pro Rechtssache ausgeben, d. h. 800 € bis 1.605 € (**England und Wales (VK), Irland, Lettland, Niederlande, Nordirland (VK)** und die **Russische Föderation**), diejenigen, die zwischen 200 € und 700 € pro Sache ausgeben (**Belgien, Finnland, Frankreich, Italien, Luxemburg, Portugal, Spanien** und „**die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien**“) und die Länder, die gerade ein System der Prozesskostenhilfe aufbauen (**Bulgarien, Estland, Georgien, Moldau, Rumänien, Ungarn**). Bei der letztgenannten Ländergruppe sind bemerkenswerte Bemühungen festzustellen, die seit dem letzten Evaluierungszeitraum auf diesem Gebiet unternommen wurden, mit Ausnahme von **Ungarn** (die Zahlenangabe von 4 € pro Sache in 2004 war allerdings geschätzt und möglicherweise falsch).

Einige Länder haben sich dafür entschieden, die Zahl der Rechtssachen drastisch einzuschränken, bei denen Prozesskostenhilfe möglich ist, und gewähren stattdessen höhere Sätze pro Rechtssache (**Russische Föderation, Lettland, Italien** beispielsweise), wohingegen andere Staaten sich für das Gegenteil entschieden haben und die Sätze pro Sache begrenzen, die Bedingungen beim Zugang zur Prozesskostenhilfe aber erheblich lockern (z. B. in **Belgien, Frankreich, Portugal, Spanien**). Andere Staaten wiederum zeigen sich sowohl in Bezug auf die pro Rechtssache zugewilligten Beträge wie auch bei der Anzahl der prozesskostenhilfefähigen Sachen großzügig (**Nordirland (VK), England und Wales (VK), Niederlande**).

3.4 Bedingungen für die Bewilligung oder Ablehnung der Prozesskostenhilfe

Die Prozesskostenhilfe wird in den meisten Fällen nur gewährt, wenn eine Reihe von Bedingungen erfüllt ist. Dabei kann es sich um die Finanzlage des Antragstellers oder die Begründetheit der Sache handeln.

Nur in 7 Ländern (**Andorra, Belgien, Bosnien und Herzegowina, „der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien“, Norwegen, Rumänien, Russische Föderation**) ist es nicht möglich, die Prozesskostenhilfe in nichtstrafrechtlichen Fällen mangels Begründetheit der Rechtssache abzulehnen. In **Albanien, Aserbaidschan und Georgien** ist die Prozesskostenhilfe in nichtstrafrechtlichen Sachen gesetzlich nicht vorgesehen. In den anderen Ländern ist es aber möglich, die Prozesskostenhilfe in nichtstrafrechtlichen Sachen abzulehnen. Diese Weigerung wird meistens von einem Gericht (13 Länder) oder einer externen Instanz (15 Länder) verfügt. In den **Niederlanden** z. B. entscheidet ein Rat für Prozesskostenhilfe über die Bewilligung oder Ablehnung dieser Hilfe. In **Bulgarien, auf Zypern, Finnland, Irland, Italien, Monaco, Schweden, der Türkei, Ukraine** und ist hierfür ein gemischtes Beschlussorgan zuständig (Gericht und außergerichtliche Instanz) (siehe Tabelle).

In den Mitgliedstaaten der Europäischen Union ist es grundsätzlich möglich, einen Antrag auf Prozesskostenhilfe mangels Begründetheit der Sache abzulehnen (Richtlinie 2003/8/EG) – **Belgien** hat diesbezüglich bei seiner Beantwortung keine näheren Angaben gemacht.

Tabelle 7. Möglichkeit, einen Antrag auf Prozesskostenhilfe in nichtstrafrechtlichen Sachen abzulehnen und zuständige Instanz für die Gewährung oder Ablehnung (Q27 und Q28)

Ablehnung der Prozesskostenhilfe für nichtstrafrechtliche Sachen mangels Begründetheit der Klage	Ablehnung beschlossen von		
	dem Gericht	einer externen Stelle	einem gemischten Entscheidungsgremium (Gericht u. externe Stelle)
Andorra	Armenien	Kroatien	Bulgarien
Belgien	Österreich	Dänemark	Zypern
Bosnien und Herzegowina	Tschechische Republik	Frankreich	Finnland
EJR Mazedonien	Estland	Island	Irland
Norwegen	Deutschland	Lettland	Italien
Rumänien	Griechenland	Litauen	Monaco
Russische Föderation	Ungarn	Luxemburg	Schweden
	Moldau	Malta	Türkei
	Montenegro	Niederlande	Ukraine
	Polen	Portugal	
	Serbien	Slowakei	
	Slowenien	Spanien	
	Schweiz	Nordirland (VK)	
		Schottland (VK)	
		England und Wales (VK)	
7	13	15	9

Kommentare

Norwegen: Die Prozesskostenhilfe wird unabhängig vom Einkommen der Parteien in schweren Strafsachen oder für andere Kategorien von Rechtssachen gewährt, denen ein schwerwiegender Eingriff in die Unversehrtheit von Personenzugrunde liegt.

Rumänien: Die Prozesskostenhilfe kann bei Missbrauch oder in den Fällen verweigert werden, in denen die Kosten verglichen mit dem Streitwert unverhältnismäßig sind.

Türkei: Die Ablehnung der Prozesskostenhilfe wird von der Instanz verfügt, die den Antrag auf Prozesskostenhilfe erhalten hat: Gericht oder Amt für Prozesskostenhilfe (bei der Anwaltschaft).

3.5 Gerichtskosten, Gebühren und Erstattung

In nahezu allen Ländern müssen die Verfahrensparteien eine Gebühr entrichten oder Gerichtskosten zahlen, um ein nichtstrafrechtliches Gerichtsverfahren anzustrengen (40 Länder). Für eine Reihe von besonderen Strafverfahren in **Österreich**, **Belgien**, auf **Zypern**, in **Portugal**, der **Schweiz** und der **Ukraine** müssen die Parteien ebenfalls eine Gebühr oder Gerichtskosten zahlen.

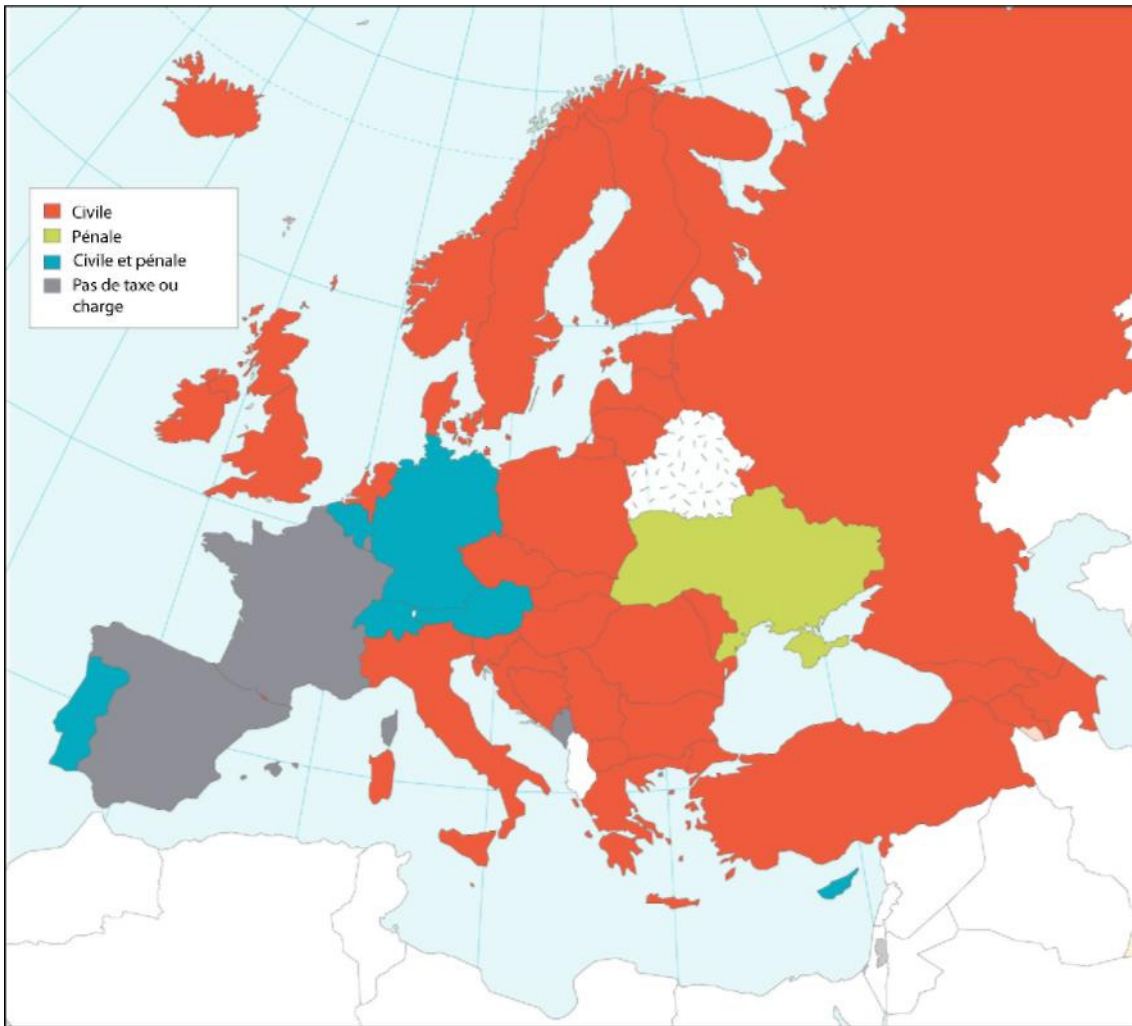
Tabelle 8. Gebühr oder Gerichtskosten, um ein Gerichtsverfahren anzustrengen (Q10), und Gerichtskostenversicherung (Q29)

Land	Müssen die Parteien Gerichtskosten-Gebühren zahlen, um ein Strafverfahren anzustrengen	Müssen die Parteien Gerichtskosten-Gebühren zahlen, um ein nicht-strafrechtliches Verfahren anzustrengen	Private Rechtsschutzversicherung für Einzelne
Andorra	Nein	Ja	Nein
Armenien	Nein	Ja	Nein
Österreich	Ja	Ja	Ja
Aserbaidschan	Nein	Ja	Ja
Belgien	Ja	Ja	Ja
Bosnien und Herzegowina	Nein	Ja	Nein
Bulgarien	Nein	Ja	Nein
Kroatien	Nein	Ja	Nein
Zypern	Ja	Ja	Nein
Tschechische Republik	Nein	Ja	Nein
Dänemark	Nein	Ja	Ja
Estland	Nein	Ja	Ja
Finnland	Nein	Ja	Ja
Frankreich	Nein	Nein	Ja
Georgien	Nein	Ja	Nein
Deutschland	Ja	Ja	Ja
Griechenland	Nein	Ja	Nein
Ungarn	Nein	Ja	Ja
Island	Nein	Ja	Ja
Irland	Nein	Ja	Ja
Italien	Nein	Ja	Ja
Lettland	Nein	Ja	Nein
Litauen	Nein	Ja	Ja
Luxemburg	Nein	Nein	Ja
Malta	Nein	Ja	Nein
Moldau	Nein	Ja	Nein
Monaco	Nein	Nein	Ja
Montenegro	Nein	Nein	Nein
Niederlande	Nein	Ja	Ja
Norwegen	Nein	Ja	Ja
Polen	Nein	Ja	Nein
Portugal	Ja	Ja	Ja
Rumänien	Nein	Ja	Nein
Russische Föderation	Nein	Ja	Nein
Serbien	Nein	Ja	Nein
Slowakei	Nein	Ja	Nein
Slowenien	Nein	Ja	Ja

Land	Müssen die Parteien Gerichtskosten-Gebühren zahlen, um ein Strafverfahren anzustrengen	Müssen die Parteien Gerichtskosten-Gebühren zahlen, um ein nicht-strafrechtliches Verfahren anzustrengen	Private Rechtsschutzversicherung für Einzelne
Spanien	Nein	Nein	Ja
Schweden	Nein	Ja	Ja
Schweiz	Ja	Ja	Ja
EJR Mazedonien	Nein	Ja	Nein
Türkei	Nein	Ja	Nein
Ukraine	Ja	Nein	Nein
England und Wales (VK)	Nein	Ja	Ja
Nordirland (VK)	Nein	Ja	Ja
Schottland (VK)	Nein	Ja	Ja

In der nachstehenden Grafik ist eine geografische Aufteilung der Länder wiedergegeben, in denen folgende Beiträge zu zahlen sind: (1) nur die Gerichtskosten, um ein Zivilverfahren anzustrengen (orange), (2) Gerichtskosten für spezielle Strafverfahren (gelb), (3) Gerichtskosten für Zivilverfahren und bestimmte Kategorien von Strafverfahren (blau). Grau unterlegt sind die Länder, in denen die Einleitung von Gerichtsverfahren nicht kostenpflichtig ist (es handelt sich um folgende Länder: **Frankreich, Luxemburg, Monaco, Montenegro** und **Spanien**). In **Spanien** sind bestimmte Gebühren für Zivil- und Verwaltungsverfahren nicht auf natürliche oder juristische Personen anwendbar, die teilweise oder gänzlich von der Gebühr befreit sind.

Grafik 20. Zahlung von Gebühren oder Gerichtskosten in Europa (Q10)

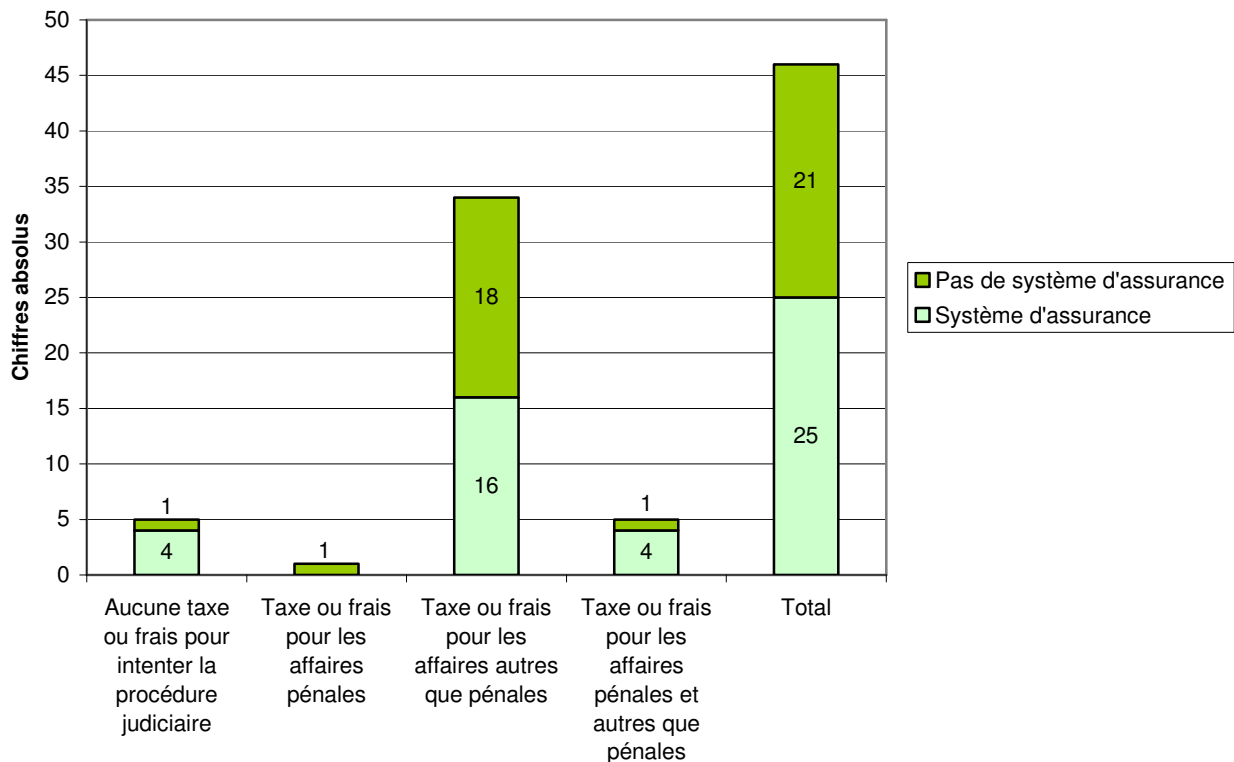


Rot : Zivilrecht – Grün : Strafrecht – Blau : Zivil- und Strafrecht – Grau : keine Gebühren oder Kosten

Eine der gängigsten Bestrebungen, um den Zugang zur Justiz in Europa zu erleichtern, besteht darin, die Entwicklung von Privatversicherungssystemen zu ermöglichen, um die Kosten im Zusammenhang mit Gerichtsverfahren abzusichern. Die Bürger können eine Versicherung abschließen, um die mit Gerichtsverfahren verbundenen Kosten abzudecken, sich vertreten zu lassen oder Rechtsberatung in Anspruch zu nehmen. In 25 Ländern ist es den Bürgern möglich, sich in Bezug auf die Kosten für ein Gerichtsverfahren, die Vertretung oder die Beratung zu versichern. In 21 Ländern Europas ist diese Möglichkeit nicht gegeben.

In der nachfolgenden Grafik ist die Zahl der Länder ausgewiesen, in denen Gebühren und Gerichtskosten zu entrichten sind, allerdings in Verbindung mit einem Privatversicherungssystem zwecks Abdeckung von Gerichtskosten.

Grafik 21. Gerichtsgebühren oder -kosten je nach Versicherungssystem zwecks Abdeckung dieser Kosten (Q10 und Q29)



Die Kosten im Zusammenhang mit einem Gerichtsverfahren betreffen nicht nur die gesetzliche Vertretung, den rechtlichen Beistand oder die Zahlung von Gerichtsgebühren oder -kosten, sondern können auch mit Geldern verknüpft sein, die von der unterlegenen Partei zu zahlen sind. Dazu gehören die Entschädigung, die Kosten in Verbindung mit der Schadenswiedergutmachung oder die Erstattung aller gerichtlichen Kosten zu Gunsten der obsiegenden Partei. Allgemein gilt, dass in allen Ländern, die Auskunft erteilt haben, die gerichtliche Entscheidung die Aufteilung der Kosten bei nichtstrafrechtlichen Verfahren beeinflusst (Q30). Sie wirkt sich bei der Kostenaufteilung in Strafsachen nicht aus in: **Armenien, Georgien, Irland, Litauen, Moldau, Monaco, den Niederlanden, Norwegen, Serbien** und der **Slowakei**.

3.6 Einnahmen der Justiz

Die Gerichtsgebühren oder -kosten können je nach Art oder Komplexität der Sache und Höhe des Streitwertes variieren. In einigen Ländern dienen die Gerichtsgebühren oder -kosten dazu, die Kosten des Gerichtsbetriebs abzudecken. Diese Länder haben somit die Möglichkeit für die Gerichte geschaffen, eigene Einnahmen zu erwirtschaften. Daraus kann eine finanzielle Selbständigkeit der Gerichte erwachsen (**Österreich**). Vergleicht man den Gesamtbetrag der vom Staat eingenommenen Gerichtskosten und das Budget für Gerichte, so ist festzustellen, dass es Länder gibt, in denen die Höhe der Einnahmen mit der Höhe der gerichtlichen Ausgaben nahezu identisch ist, oder in denen die Gerichte sogar Erlöse erzielen. In den meisten Ländern jedoch, in denen Gerichtsgebühren oder -kosten fällig sind, fließen die Einnahmen dem Gerichtsbetrieb nicht zu, sondern gelten als allgemeine Einnahmen zu Gunsten des Haushalts des Staates oder der Region.

In der nachfolgenden Tabelle wird die Höhe der von Staats wegen eingenommenen Gerichtskosten neben der Spalte betreffend den Gerichtshaushalt verdeutlicht (Q6). Länder, die bedeutende Einnahmen durch Gerichtskosten zu verzeichnen haben, sind: **Österreich, Deutschland, Italien**, die **Niederlande, Polen, Rumänien**, die **Türkei** und **England und Wales (VK)**. Dieser hohe Gerichtskostensatz lässt sich in **Österreich, Deutschland, Polen** der **Türkei** und in **England und Wales (VK)** größtenteils dadurch erklären, dass die Gerichte Grundbücher führen. Die Einsicht in diese Register oder die Eintragungen in Grundbücher

sind kostenpflichtig. In drei Ländern (**Österreich, Deutschland, Polen**) werden auch durch die Handelsregister Einnahmen erwirtschaftet. In **Italien**, den **Niederlanden** und in **Rumänien** gib es keinen eindeutigen Bezug zwischen Gerichtskosten und bestehenden Registern. Eine Erklärung hierfür könnte sein, dass in diesen – wie auch in anderen – Ländern die Gerichtskosten nur mit gerichtlichen Verfahren verbunden sind (und nicht mit Eintragungen).

In **Österreich** sind generell die meisten Justizdienste für die Nutzer kostenpflichtig. Die Kosten können je nach Art und Komplexität des Verfahrens oder des Streitwerts variieren. Verfügen die Rechtsuchenden nicht über die Mittel, um die Gerichtskosten zu begleichen, kommt die Prozesskostenhilfe zum Einsatz.

Ein hohes Maß an Standardisierung und Informatisierung des Justizsystems und der Einsatz von Urkundsbeamten oder „Rechtspflegern“, insbesondere in den Bereichen mit einer großen Zahl an Fällen (Grundbücher, Handelsregister, Familienrecht, Urteilsvollstreckung, Mahnverfahren) bewirken eine Senkung der Kosten. Es ist demnach möglich, das Justizsystem einschließlich der Strafverfahren (die niemals in vollem Umfang durch die Gerichtskosten abgedeckt werden) über die von den Nutzern entrichteten Gebühren zu finanzieren.

Tabelle 9. Jahresbetrag der von den Staaten eingenommenen Gerichtskosten (Gebühren) (Q11) und verabschiedeter Haushalt für die Gerichte in € (Q6)

Land	Jahresbetrag des Haushalts für Gerichte	Jahresbetrag der vom Staat eingenommenen Gerichtskosten	Teil der Gerichtskosten (oder Gebühren) im Budget der Gerichte (in %)
Andorra	5 941 464		
Armenien	4 189 496		
Österreich	572 013 000	614 000 000	107,3 %
Aserbajdschan	11 339 059	231 000	2,0 %
Belgien	823 600 000	31 249 127	3,8 %
Bosnien und Herzegowina	66 899 635	24 261 154	36,3 %
Bulgarien	64 532 705	22 241 197	34,5 %
Kroatien	206 261 500	23 586 403	11,4 %
Zypern	25 778 787	5 200 662	20,2 %
Tschechische Republik	308 769 378	3 125 972	1,0 %
Dänemark	183 000 000	51 699 166	28,3 %
Estland	24 220 267	3 433 269	14,2 %
Finnland	221 971 000	33 000 000	14,9 %
Frankreich	3 350 000 000		
Georgien	11 760 558	1 580 572	13,4 %
Deutschland	8 731 000 000	3 977 000 000	45,6 %
Griechenland	332 875 000		
Ungarn	277 750 000		
Island	12 300 000	671 176	5,5 %
Irland	111 841 000	12 686 000	11,3 %
Italien	2 751 910 175	229 284 156	8,3 %
Lettland	32 416 128	9 238 216	28,5 %
Litauen	58 150 487	4 084 743	7,0 %
Luxemburg	57 334 448		
Malta	8 716 000		
Moldau	3 002 838	2 091 212	69,6 %
Monaco	4 331 500		
Montenegro	8 664 682	6 027 791	69,6%
Niederlande	774 368 000	170 237 000	22,0 %
Norwegen	175 013 040	19 741 970	11,3 %
Polen	1 211 751 000	363 099 000	30,0 %

Land	Jahresbetrag des Haushalts für Gerichte	Jahresbetrag der vom Staat eingenommenen Gerichtskosten	Teil der Gerichtskosten (oder Gebühren) im Budget der Gerichte (in %)
Portugal	506 493 713	88 647 943	17,5 %
Rumänien	267 977 585	180 000 000	67,2 %
Russische Föderation	2 486 680 213		
Serbien	156 098 339	73 462 953	47,1 %
Slowakei	111 477 334	37 967 321	34,1 %
Slowenien	133 840 315	34 581 038	25,8 %
Spanien	2 983 492 000		
Schweden	452 000 000	3 500 000	0,8 %
Schweiz	673 348 943	88 811 872	13,2 %
EJR Mazedonien	22 241 278	8 912 212	40,1 %
Türkei	522 486 876	279 094 188	53,4 %
Ukraine	276 961 140		
England und Wales (VK)	1 504 095 309	671 000 000	44,6 %
Nordirland (VK)	185 002 000	15 033 000	8,1 %
Schottland (VK)	120 852 210	23 988 950	19,8 %

3.7 Tendenzen und Schlussfolgerungen

In sämtlichen Mitgliedstaaten stehen Systeme der Prozesskostenhilfe zur Verfügung mit dem Ziel, den Zugang zur Justiz sicherzustellen. Diese Prozesskostenhilfe kann aber unterschiedliche Gestalt annehmen. In einigen Ländern sind nur die Prozesskostenhilfe und die Rechtsberatung im Rahmen von nichtstrafrechtlichen Verfahren vorgesehen, wohingegen in anderen die Prozesskostenhilfe sowohl bei Strafverfahren als auch zur Finanzierung von Mediationsverfahren eingesetzt wird oder um andere mit Gerichtsverfahren verbundene Auslagen abzudecken (Gebühren für Sachverständige oder Prüfer usw.).

Eine Möglichkeit, die Kosten zu senken, die Rechtsuchende aufwenden, um ihre gesetzliche Vertretung sicherzustellen, rechtlichen Rat einzuholen oder sonstige gerichtliche Kosten abzudecken, besteht aus der Einführung eines Privatversicherungssystems, mit dessen Hilfe die Verfahrenskosten abgesichert werden. Diese Möglichkeit wird den Bürgern in 25 Mitgliedstaaten angeboten. In 21 Mitgliedstaaten ist sie nicht vorgesehen.

Der Zugang zur Justiz kann auch dadurch beeinflusst werden, dass Gerichtskosten anfallen. Hier ist aber einerseits zwischen den Gebühren zu unterscheiden, die verlangt werden, um Informationen zu erhalten, Änderungen in Grundbüchern oder Handelsregistern oder in anderen Registern vorzunehmen, und andererseits den Gebühren im Rahmen von Gerichtsverfahren. Gerade bei diesem letzten Aspekt ist es, um die Wirksamkeit des Zugangs zur Justiz zu garantieren, wichtig, dass die Gerichtskosten kein Hindernis für die Bürger darstellen, vor Gericht zu klagen. In einigen Ländern braucht man die Gerichtskosten nicht zu zahlen, um vor Gericht zu klagen (z. B. in **Frankreich** oder in **Spanien**), in anderen Ländern hingegen kann die Höhe der Gerichtskosten unmittelbar mit den allgemeinen Kosten des Gerichtsverfahrens oder den jeweiligen Arten von Rechtssachen verbunden sein (z. B. im **Vereinigten Königreich**, wo die Festlegung der Gerichtskosten von den Kosten für das Betreiben der Gerichtsverfahren abhängt).

Die Grundbücher und die Handelsregister können Teil der Dienstleistungen von Gerichten sein. In einigen Ländern können die Gerichte auf diese Weise Einnahmen erzielen. Ähnlich wie bei den Gerichtskosten/-gebühren zwecks Klageerhebung sollte die Höhe der Kosten bei Grundbüchern oder Handelsregistern kein Hindernis für die Bürger darstellen. Es muss hinlänglich garantiert werden, dass der Zugang zu den Gerichten in Bezug auf Grundbücher oder Handelsregister möglich ist. In bestimmten Ländern wie in den **Niederlanden** oder **Italien** stammt ein bedeutender Teil der Gerichtseinnahmen aus den Gebühren, die entrichtet werden, um ein Gerichtsverfahren anzustrengen. Um zu vermeiden, dass der Zugang zur Justiz eingeschränkt wird, dürfen die Kosten nicht zu hoch sein.

Einige Staaten (**Georgien, Bulgarien, Estland, Rumänien, Moldau**) sind derzeit bemüht, ihr System der Prozesskostenhilfe zu entwickeln oder nachdrücklich zu verbessern, was seit dem letzten Evaluierungszeitraum als positive Entwicklung zu werten ist.

Um den Zugang zur Justiz zu optimieren, ist es wichtig, dass die Mitgliedstaaten des Europarats in der Lage sind, genaue Angaben zur Höhe der Haushaltsgelder zu machen, die für die Prozesskostenhilfe und die Anzahl der von diesen Geldern erfassten Sachen bewilligt werden. Einige Länder müssten ihr Statistiksyst-tem in diesem Sinne verbessern.

4. Die Nutzer der Gerichtsdienste (Rechte und Vertrauen der Öffentlichkeit)

4.1 Einleitung

Die Justiz erbringt öffentliche Dienstleistungen für die Bürger. Die Rechte der Nutzer von Gerichtsdiensten müssen also geschützt werden. Diese Rechte können in unterschiedlicher Weise garantiert und optimiert werden.

Eine Vorgehensweise besteht darin, (praktische) Auskünfte zu den einschlägigen Rechtsvorschriften, der Rechtsprechung/den höherinstanzlichen Entscheidungen, den elektronischen Hilfsmitteln und den Internetseiten von Gerichten zu erteilen.

Für bestimmte Kategorien von Bürgern, schutzbedürftige Personen wie Opfer, Minderjährige, Minderheiten, Behinderte usw. können besondere Maßnahmen im Rahmen der Gerichtsverfahren getroffen werden. Bei Bürgern als Opfer von Straftaten kann ein spezielles Entschädigungsverfahren zur Anwendung gelangen.

Es kann vorkommen, dass die Gerichte nicht reibungslos funktionieren. Deshalb sollten Verfahren geschaffen werden mit der Möglichkeit, Störungen zu beheben (indem z. B. den Nutzern gestattet wird, einen Antrag zu stellen oder eine Klage zu erheben und/oder ein Entschädigungsverfahren anzustrengen).

Es könnte übrigens auch sein, dass die Gerichte innerhalb ihres Organisationsbereichs bereits ein System zur Qualitätsüberprüfung eingeführt haben. Im Rahmen dieses Systems können Nutzer der Gerichtsdienste zu ihrer Zufriedenheit mit dem System befragt werden.

In diesem Kapitel werden die Mittel und Verfahren beschrieben, die von den öffentlichen Justizdiensten eingesetzt werden, um die Rechte der Nutzer von Gerichtsdiensten zu schützen und zu verbessern.

4.2 Informationen für Nutzer von Gerichtsdiensten

Verglichen mit dem „internetlosen“ Zeitalter ist es im Zuge der Internetexpansion um Einiges leichter geworden, Auskünfte zu den Rechtsvorschriften, den Verfahren, Vordrucken, Unterlagen und Gerichten bereitzustellen. 45 von 47 Ländern oder Gebietseinheiten haben geantwortet, dass die Rechtstexte und die Rechtsprechung höherer Instanzen unentgeltlich zur Einsicht verfügbar sind. Nur in **Griechenland** und in **Monaco** ist es den Bürgern nicht möglich, Nachforschungen übers Internet zu betreiben und Informationen zur Rechtsprechung höherer Instanzen einzuholen. Was das Abrufen von (elektronischen) Dokumenten und hinterlegten Akten und Dateien anbelangt, so haben die Mitgliedstaaten mehrheitlich geantwortet, dass diese Form der Dienstleistung angeboten wird. Folgende Länder sind hiervon ausgenommen: **Andorra, Armenien, Bosnien und Herzegowina, Zypern, Georgien** und **Monaco**.

Obwohl es wichtig ist, allgemeine Informationen auf den Internetseiten bereitzustellen, sollte es den Nutzern von Gerichtsdiensten – um ihren Bedürfnissen gerecht zu werden – auch möglich sein, Auskünfte über die „Vorhersehbarkeit“ von Verfahren zu erhalten, d. h. über den zwecks Abwicklung eines Gerichtsverfahrens notwendigen Zeitrahmen. Nur wenige Länder (8) haben geantwortet, dass sie verpflichtet sind, Informationen über die Verfahrensdauer zu erteilen (**Albanien, Finnland, Frankreich, „die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien“, Georgien, Lettland, Moldau** und **Norwegen**) (siehe Tabelle). In einigen Ländern gibt es keine Informationspflicht; allerdings bieten sie gelegentlich Auskünfte zur Vorhersehbarkeit der Verfahrensdauer oder Mechanismen an, um einen übermäßigen Verzögerungsverzug zu vermeiden. So können die Parteien in **Serbien** z. B. einen übermäßigen Verzug rügen; in diesem Fall muss der Gerichtspräsident innerhalb von 15 Tagen die Begründetheit dieser Rüge prüfen. In der **Türkei** werden Auskünfte über die Dauer von Gerichtsverfahren im Rahmen eines Programms für gute Praxis erteilt. Die Gebietseinheiten des **Vereinigten Königreichs** haben von Gesetzes wegen zwar keine Fristen für bestimmte Verfahren verankert, Informationen zu den Zeitvorgaben und den hierfür notwendigen Schritten sind aber in praktischen Schriften oder in (Bürger-)Chartas enthalten. In **Spanien** sind Verfahrensfristen im Prinzip in verfahrensrechtlichen Bestimmungen geregelt.

Tabelle 10. Verbindliche Erteilung von Informationen zu den vorhersehbaren Gerichtsverfahrensfristen an die Parteien (Q32)

Gibt es eine verbindliche Erteilung von Informationen zu den vorhersehbaren Gerichtsverfahrensfristen an die Parteien?	
JA	NEIN
Albanien	Andorra
Finnland	Armenien
Frankreich	Österreich
Georgien	Aserbaidschan
Lettland	Belgien
Moldau	Bosnien und Herzegowina
Norwegen	Bulgarien
EJR Mazedonien	Kroatien
	Zypern
	Tschechische Republik
	Dänemark
	Estland
	Deutschland
	Griechenland
	Ungarn
	Island
	Irland
	Italien
	Litauen
	Luxemburg
	Malta
	Monaco
	Montenegro
	Niederlande
	Polen
	Portugal
	Rumänien
	Russische Föderation
	Serbien
	Slowakei
	Slowenien
	Spanien
	Schweden
	Schweiz
	Türkei
	Ukraine
	Schottland (VK)
	Nordirland (VK)
	England und Wales (VK)
8	39

Die Opfer von Straftaten stellen eine Kategorie von Bürgern dar, denen besondere Aufmerksamkeit gebührt. Besonders für diese Personengruppe ist es wichtig, leicht Zugang zu (praktischen) Auskünften über ihre (gesetzlichen) Rechte zu haben. In 35 Ländern steht den Opfern von Straftaten ein unentgeltliches Informationssystem zur Verfügung. Diese Möglichkeit ist aber in folgenden Ländern nicht gegeben:

Andorra, Armenien, Bosnien und Herzegowina, Kroatien, „die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien“, Italien, Malta, Monaco, Serbien, Slowakei, Nordirland und Ukraine (siehe Tabelle). Mit Hilfe der NGOs, von Förderprogrammen der Europäischen Kommission oder von Projekten anderer Länder verwirklichen **Kroatien** und „**die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien**“ Programme, um den

Zugriff der Opfer von Straftaten auf Informationen zu erleichtern. In der **Slowakei** spielen die NGOs ebenfalls eine wichtige Rolle auf diesem Gebiet.

Tabelle 11. Unentgeltliches öffentliches Informationssystem zwecks Unterrichtung und Unterstützung der Opfer von Straftaten (Q33)

Gibt es ein öffentliches unentgeltliches Informationssystem zwecks Unterrichtung und Unterstützung der Opfer von Straftaten?	
JA	NEIN
Albanien	Andorra
Österreich	Armenien
Aserbaidschan	Bosnien und Herzegowina
Belgien	Kroatien
Bulgarien	Italien
Zypern	Malta
Tschechische Republik	Monaco
Dänemark	Serbien
Estland	Slowakei
Finnland	EJR Mazedonien
Frankreich	Nordirland (VK)
Georgien	Ukraine
Deutschland	
Griechenland	
Ungarn	
Island	
Irland	
Lettland	
Litauen	
Luxemburg	
Moldau	
Montenegro	
Niederlande	
Norwegen	
Polen	
Portugal	
Rumänien	
Russische Föderation	
Slowenien	
Spanien	
Schweden	
Schweiz	
Türkei	
Schottland (VK)	
England und Wales (VK)	
35	12

4.3 Der Schutz für schutzbedürftige Personen

Bei schutzbedürftigen Personen (Opfern von Vergewaltigung, Terrorismus, häuslicher Gewalt, Kindern/Zeugen/Opfern, ethnischen Minderheiten, Behinderten, jugendlichen Straftätern) können besondere Mechanismen eingesetzt werden, um deren Rechte während des Gerichtsverfahrens zu schützen und zu stärken, indem z. B. spezielle Informationsstrukturen geschaffen werden (Telefon-Hotline, Internet, Broschüren usw.). Eine andere Möglichkeit besteht in der Anwendung besonderer Anhörungsverfahren. Minderjährige können beispielsweise im Wege nicht öffentlicher Verhandlungen geschützt werden. Die Opfer bestimmter Verbrechen können während einer Anhörung geschützt werden, indem eine Einwegscheibe benutzt wird. Besondere Verfahrensrechte können ebenfalls zum Schutz für schutzbedürftige Personen beitragen. Bei ethnischen Minderheiten erfolgt dies durch den Einsatz von Gerichtsdolmetschern und das Recht, sich in der Muttersprache auszudrücken.

Besondere Schutzmaßnahmen gelten für Kinder und jugendliche Straftäter. Andere Aspekte der Schutzbedürftigkeit bei den Nutzern scheinen in geringerem Maße berücksichtigt zu werden.

Tabelle 12. Anzahl der positiven Antworten in Bezug auf spezielle Maßnahmen zu Gunsten einzelner Kategorien von schutzbedürftigen Personen und Opfern (Q34)

Kategorien schutzbedürftiger Personen	Informationsmechanismen	Besondere Anhörungsmodalitäten	Verfahrensrechte	Andere
Vergewaltigungsoffer	22	35	26	10
Terrorismusopfer	14	23	19	5
Kind/Zeuge/Opfer	28	45	39	10
Opfer häuslicher Gewalt	23	30	27	13
Ethnische Minderheiten	16	20	14	5
Behinderte	15	32	20	10
Jugendliche Straftäter	22	36	41	10
Andere Kategorien	4	6	7	3

Kommentar: Angaben zu **Albanien** und **Nordirland** liegen nicht vor. 45 Länder oder Gebietseinheiten haben diese Frage beantwortet.

In der nachstehenden Radargrafik sind dieselben Informationen verarbeitet. Wie zu sehen ist, werden auf europäischer Ebene bei schutzbedürftigen Personen als gängigste Maßnahme die besonderen Anhörungsverfahren eingesetzt, gefolgt von Verfahrensrechten. Die Informationsmechanismen werden ebenfalls oft eingesetzt (verglichen mit den anderen Kategorien).

Grafik 22. Spezielle Maßnahmen je nach Kategorie von schutzbedürftigen Personen und Opfern (Q34)

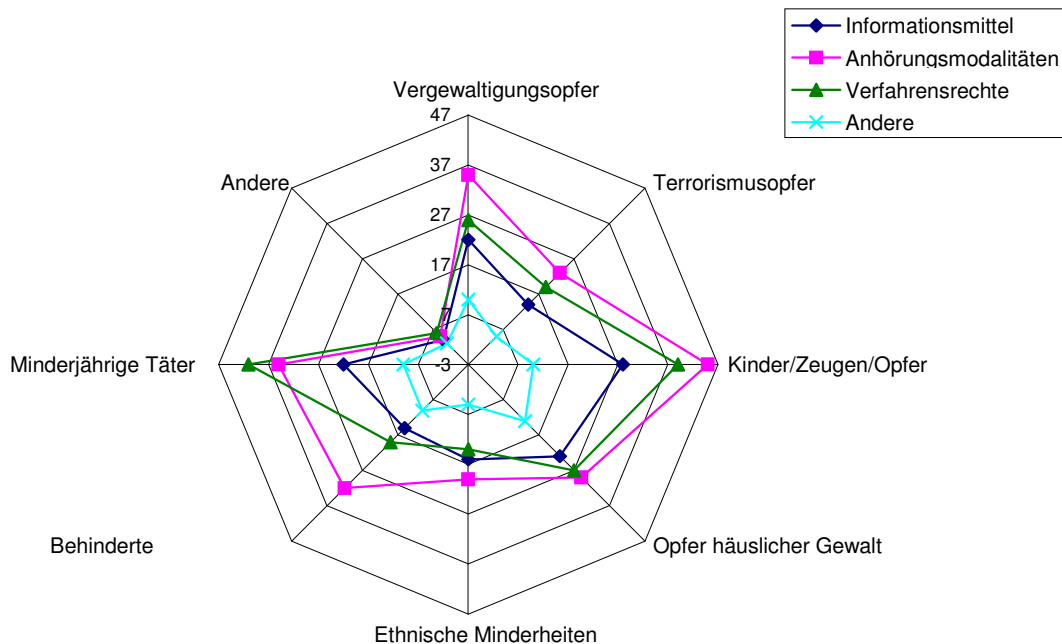


Tabelle 13. Anzahl der Kategorien von schutzbedürftigen Personen und Opfern, für die spezielle Maßnahmen gelten(Q34)

Land	Informations- mechanismen	Besondere Anhörungs- modalitäten	Besondere Verfahrens- rechte	Andere besondere Maßnahmen	Insgesamt
Österreich	8	8	8	8	32
Schottland (VK)	7	7	7	7	28
Norwegen	8	3	6	8	25
Bulgarien	8	8	8	0	24
Island	7	7	7	3	24
Rumänien	5	7	7	5	24
Zypern	7	7	7	0	21
Portugal	0	7	7	7	21
EJR Mazedonien	7	7	7	0	21
England und Wales (VK)	7	7	7	0	21
Frankreich	5	5	4	6	20
Aserbaidshjan	6	6	6	0	18
Finnland	5	6	5	0	18
Deutschland	5	7	3	2	17
Spanien	4	6	5	1	16
Niederlande	4	6	5	0	15
Russische Föderation	0	7	7	1	15
Schweiz	5	5	5	0	15
Bosnien und Herzegowina	0	6	6	2	14
Montenegro	0	7	7	0	14
Schweden	0	7	7	0	14
Luxemburg	2	3	4	4	13
Kroatien	7	2	2	1	12
Dänemark	4	4	4	0	12
Irland	6	4	2	0	12
Malta	0	6	4	2	12
Polen	4	3	2	3	12
Slowenien	1	6	3	2	12
Ukraine	5	3	4	0	12
Belgien	0	4	5	2	11
Lettland	6	1	4	0	11
Andorra	3	4	2	0	9
Armenien	0	8	1	0	9
Estland	0	7	2	0	9
Ungarn	1	4	3	1	9
Georgien	0	5	3	0	8
Litauen	0	6	2	0	8
Moldau	0	4	3	0	7
Türkei	0	3	3	1	7
Tschechische Republik	2	2	2	0	6
Griechenland	3	3	0	0	6
Italien	0	4	1	0	5
Serbien	1	2	2	0	5
Slowakei	1	1	2	0	4
Monaco	0	2	0	0	2

Länder, in denen die meisten speziellen Maßnahmen für nahezu alle Kategorien schutzbedürftiger Personen angeboten werden, sind: **Österreich, Aserbaidschan, Bulgarien, Zypern, Frankreich** „die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien“, **Finnland, Island, Norwegen, Portugal, Rumänien, Schottland (VK) England und Wales (VK)**, und 7 dieser Länder haben 7 angegeben, dass sie *andere Formen von speziellen Maßnahmen* bei Schutzbedürftigen einsetzen (**Österreich, Frankreich, Island, Norwegen, Portugal, Rumänien und Schottland (VK)**).

Die besonderen *Anhörungsverfahren* und die besonderen *Verfahrensrechte* für nahezu alle Kategorien von schutzbedürftigen Personen und Opfern gibt es in folgenden Ländern: **Bosnien und Herzegowina, Malta, Montenegro, Russische Föderation und Schweden**. *Informationsmechanismen* und *andere spezielle Maßnahmen* existieren in diesen Ländern praktisch nicht.

Eine andere Gruppe besteht aus Ländern, die überwiegend und für nahezu alle Kategorien von Opfern die besonderen Anhörungsverfahren vorsehen: **Armenien, Estland, Georgien, Litauen und Slowenien**. In diesen 5 Ländern sind nur wenige Kategorien von anderen Maßnahmen betroffen.

Eine Gruppe ist auszumachen, die vorwiegend *Informationsmechanismen* in Gang setzt. Die anderen Arten von speziellen Maßnahmen betreffen weniger die Kategorien von Schutzbedürftigen und Opfern. Es handelt sich um: **Kroatien, Irland, Lettland, und Polen**.

In **Deutschland, Spanien, Dänemark, Luxemburg, den Niederlanden, Andorra** und der **Schweiz** sind *besondere Informationsmechanismen, Anhörungsverfahren* und *Verfahrensrechte* für durchschnittlich 4 Kategorien von Schutzbedürftigen und Opfern pro Maßnahme vorgesehen. *Andere spezielle Maßnahmen* sind praktisch unbekannt.

Eine letzte Gruppe von Ländern schließlich kennt nur sehr wenige spezielle Maßnahmen für sehr wenige Kategorien von Schutzbedürftigen und Opfern: das sind die **Tschechische Republik, Griechenland, Ungarn, Italien, Moldau, Monaco, Türkei, Serbien, und Slowakei**.

4.4 Die Rolle des Staatsanwalts beim Schutz und Beistand der Opfer von Straftaten

In 29 Ländern kann die Staatsanwaltschaft beim Opferschutz und -beistand in Strafverfahren eine besondere Rolle spielen (siehe Tabelle 14).

Diese spezielle Rolle besteht oft darin, die Opfer über ihre Rechte zu informieren, insbesondere im Hinblick auf die Wiedergutmachung (wie in **Portugal** oder **Spanien**). Gelegentlich beinhaltet dies auch Auskünfte zu bestimmten Verfahrensabläufen wie den Abschluss des Verfahrens oder die Freilassung des Verurteilten (z. B. in **Norwegen**). In **Luxemburg** werden die meisten Beistandsmaßnahmen zu Gunsten der Opfer auf Ebene der Generalstaatsanwaltschaft organisiert. In zahlreichen Fällen umfasst die Rolle der Staatsanwaltschaft auch die Unterstützung bei der Beantragung des Beitritts als Nebenkläger im Namen des Opfers (z. B. in **Andorra, Finnland** oder **Spanien**) oder die Gewährleistung, dass das Opfer entschädigt wird (z. B. in den **Niederlanden**).

Tabelle 14. Besondere Rolle des Staatsanwalts gegenüber den Opfern (Q38)

Besondere Rolle des Staatsanwalts gegenüber Opfern (Schutz ihrer Situation und Beistand)	
JA	NEIN
Albanien	Armenien
Andorra	Österreich
Belgien	Aserbaidschan
Bulgarien	Bosnien und Herzegowina
Zypern	Kroatien
Dänemark	Tschechische Republik
Finnland	Estland
Frankreich	Irland
EJR Mazedonien	Italien
Georgien	Lettland
Deutschland	Malta
Griechenland	Montenegro
Ungarn	Monaco
Island	Slowakei
Litauen	Slowenien
Luxemburg	Schweiz
Moldau	Türkei
Niederlande	England und Wales (VK)
Norwegen	
Polen	
Portugal	
Rumänien	
Russische Föderation.	
Serbien	
Spanien	
Schweden	
Nordirland (VK)	
Ukraine	
Schottland (VK)	
29	18

Der Staatsanwalt ist in manchen Fällen befugt, ein Strafverfahren einzustellen und das Ermittlungsverfahren abubrechen. In den Ländern, in denen die Staatsanwälte eine solche Befugnis haben, muss es den Opfern der Straftat ermöglicht werden, die Entscheidung der Staatsanwaltschaft anzufechten. 40 Länder haben angegeben, dass es diese Möglichkeit gibt. In den Ländern, die eine solche Möglichkeit nicht kennen, wird das Recht der Opfer auf Anhörung häufig in anderer Form garantiert. So gibt es in **Bosnien und Herzegowina** die Möglichkeit, gegen den Staatsanwalt zu klagen (diese Möglichkeit besteht auch in anderen Ländern). Gelegentlich können die Opfer einen formellen Opferstatus haben, indem sie eine Klage zivil- und/oder strafrechtlicher Natur erheben, selbst wenn der Staatsanwalt die Verfolgungseinstellung verfügt hat. **Serbien** verweist (nach Abschluss des Verfahrens) auf die Möglichkeit, Privatklage zu erheben. In **Belgien** wird den Opfern von Straftaten empfohlen, ein Zivilverfahren gegen den Verantwortlichen anzustrengen, wenn der Staatsanwalt die Einstellung des Verfahrens beschließt. Die letztgenannte Variante ist in Europa weit verbreitet. In den Ländern schließlich, in denen der Staatsanwalt nicht befugt ist, ein Verfahren einzustellen, steht den Opfern oft das Recht zu, den gerichtlichen Einstellungsbeschluss anzufechten (z. B. in **Spanien**).

4.5 Entschädigungsverfahren

Bei Strafverfahren kann ein Entschädigungsverfahren vorgesehen werden, um die Opfer von Straftaten oder deren Verwandte zu entschädigen. Gelegentlich gibt es Entschädigungsfonds, womit das Erfordernis entfällt, ein vorheriges richterliches Einschreiten zu beantragen. Zwecks Erhalt einer Entschädigung ist eine vorherige richterliche Entscheidung nötig, um diese öffentlichen Gelder zu beanspruchen. In einer begrenzten Zahl von Fällen stehen den Opfern von Straftaten Privatfonds zur Verfügung (**Griechenland** und **Luxemburg**). In **Griechenland** ist dieser Fonds als Versicherung in Bezug auf Verstöße gestaltet, die mit Sachschäden zusammenhängen. In **Luxemburg**, in **Deutschland** und in anderen Ländern besteht die Möglichkeit, ein Zivilverfahren gegen den Straftäter anzustrengen.

In 43 Ländern oder Gebietseinheiten sind Mechanismen zwecks Opferentschädigung vorgesehen. Als Ausnahmen gelten: **Andorra**, **Irland** und **Moldau**. Die nachstehende Tabelle verdeutlicht die Aufteilung der Länder je nach den für die Opfer von Straftaten vorgesehenen Entschädigungsmechanismen (oder in denen solche Mechanismen fehlen). **Bulgarien**, **Litauen** und **Serbien** geben an, sie hätten unlängst Entschädigungsverfahren eingeführt.

Tabelle 15. Entschädigungsmechanismen zu Gunsten der Opfer von Straftaten (Q36)

Keine Entschädigungsverfahren	Öffentliche Gelder	Gerichtsent-scheidung	Öffentliche Gelder u. Gerichtsent-scheidung
Andorra	Aserbaidshjan	Armenien	Österreich
Irland	Tschechische Republik	Bosnien und Herzegowina	Belgien
Moldau	Estland	EJR Mazedonien	Bulgarien
	Finnland	Georgien	Kroatien
	Deutschland	Malta	Zypern
	Ungarn	Montenegro	Dänemark
	Island	Russische Föderation	Frankreich
	Italien	Serbien	Litauen
	Portugal	Ukraine	Lettland
	Slowenien		Luxemburg
	Schweiz		Monaco
	Türkei		Niederlande
	Nordirland (VK)		Norwegen
	Schottland (VK)		Polen
	Griechenland		Rumänien
			Slowakei
			Spanien
			Schweden
			England und Wales (VK)
3	15	9	19

Kommentare

Albanien: sieht Entschädigungsmechanismen vor, macht aber keine näheren Angaben zu der Art dieser Mechanismen.

Griechenland: öffentliche Gelder und Privatfonds.

Luxemburg: öffentliche Gelder, Gerichtsbeschluss und Privatfonds.

In 10 Länder sind Studien durchgeführt worden, um den Prozentsatz bei Entschädigungen zu bewerten; das genaue Maß dieser Entschädigungen wird aber nur von einer geringen Länderzahl verdeutlicht. Nach einer Studie in **Frankreich** kommen nur 16 % der Opfer in den Genuss einer vollständigen Entschädigung, 12 % erhalten eine Teilentschädigung. Nach einer Studie aus **Polen** werden nur 11 % der Schäden ersetzt. Als Gegenbeispiel sei **Norwegen** erwähnt, wo der Entschädigungssatz fast 90 % beträgt.

4.6 Entschädigung der Nutzer wegen Störungen im Gerichtsbetrieb und Beschwerdemöglichkeiten

Alle Länder, die geantwortet haben (45), mit Ausnahme von **Malta**, verfügen über einen Mechanismus zwecks Entschädigung wegen einer ungerechtfertigten Festnahme oder Verurteilung. Dieser Sachverhalt kann variieren, je nachdem, ob es sich um Entschädigungen wegen übermäßiger Verfahrensdauer oder Nichtvollstreckung von Entscheidungen handelt – einschließlich einer verspäteten Vollstreckung von Gerichtsentscheidungen.

27 Länder geben an, Entschädigungsverfahren wegen übermäßiger Verfahrensdauer eingerichtet zu haben, 18 Länder wegen nicht erfolgter Vollstreckung von Gerichtsentscheidungen (siehe Tabelle 16).

Vergleicht man die Antworten der Länder mit der Art der Entschädigung, so kann man 4 Gruppen unterscheiden:

- in 14 Ländern gibt es einen Entschädigungsmechanismus nur wegen übermäßiger Verfahrensdauer;
- in 5 Ländern ist die Entschädigung nur bei Nichtvollstreckung von Gerichtsentscheidungen vorgesehen,
- in 13 Ländern gibt es Entschädigungssysteme im Falle übermäßiger Verfahrensdauer und bei Nichtvollstreckung von Gerichtsentscheidungen;
- in 14 Ländern haben die Opfer überhaupt keinen Anspruch auf Entschädigung (siehe Tabelle 17).

Tabelle 16. Anzahl der positiven Antworten zur Entschädigung der Nutzer wegen Störungen im Gerichtsbetrieb (Q40)

Entschädigungsprogramme wegen:	Anzahl der Länder
Übermäßiger Verfahrensdauer	27
Nichtvollstreckung von Gerichtsentscheidungen	18
Ungerechtfertigter Festnahme	45
Ungerechtfertigter Verurteilung	45

Seit der Ausgabe 2006 haben 6 neue Länder Entschädigungssysteme wegen übermäßiger Verfahrensdauer geschaffen: die **Tschechische Republik, Deutschland, Litauen, Monaco, Montenegro**, die **Russische Föderation**.

Tabelle 17. Entschädigung wegen übermäßiger Verfahrensdauer und Nichtvollstreckung von Gerichtsentscheidungen (Q40)

Keine Entschädigung wegen übermäßiger Verfahrensdauer oder Nichtvollstreckung von Gerichtsentscheidungen	Entschädigung nur wegen übermäßiger Verfahrensdauer	Entschädigung nur wegen Nichtvollstreckung von Gerichtsentscheidungen	Entschädigung wegen übermäßiger Verfahrensdauer und Nichtvollstreckung von Gerichtsentscheidungen
Armenien	Österreich	Griechenland	Andorra
Aserbajdschan	Kroatien	Moldau	Bulgarien
Belgien	Tschechische Republik	Rumänien	Litauen
Bosnien und Herzegowina	Dänemark	Serbien	Luxemburg
Zypern	Frankreich	Türkei	Monaco
Estland	Deutschland		Norwegen
Finnland	Ungarn		Polen
Georgien	Island		Portugal
Irland	Italien		Russische Föderation
Lettland	Montenegro		Spanien
Malta	Slowakei		Schweden

Niederlande	Slowenien		Schottland (VK)
Nordirland (VK)	Schweiz		England und Wales (VK)
Ukraine	EJR Mazedonien		
14	14	5	13

Abgesehen von einem etwaigen Entschädigungsverfahren gibt es in den meisten Ländern (43) die Möglichkeit (auf nationaler oder lokaler Ebene), Beschwerde in Bezug auf die Leistung oder Störungen im Gerichtsbetrieb zu erheben (Q43). Nur **Armenien, Irland** und **Monaco** sehen diese Maßnahme nicht vor.

Diverse Instanzen oder Behörden sind für die Prüfung und Behandlung dieser Beschwerden zuständig. Dabei kann es sich wahlweise um ein oberstes Gericht, das Justizministerium, einen Justizverwaltungsrat oder ein externes Organ handeln (wie einen Ombudsman).

31 von 43 Ländern, die ein nationales System geschaffen haben, um gegen die Leistung der Justiz gerichtlich vorzugehen, haben mitgeteilt, dass der für die Behandlung einer solchen Beschwerde zuständigen Instanz eine Frist eingeräumt wird, um darauf zu reagieren. 12 Länder geben an, dass die zuständigen Stellen keinen Zeitaufgaben unterliegen, um dem Beschwerdeführer zu antworten (**Bulgarien, Dänemark, Finnland, Frankreich, Deutschland, Griechenland, Luxemburg, Slowenien, Schweden, Schweiz, Türkei**). In diesen Ländern ist es aber möglich, bei Störungen im Gerichtsbetrieb Beschwerde einzulegen.

Die Länder, welche die Frage bejaht haben, ob es zwecks Behandlung der Klagen bezüglich der Leistung von Gerichten einen Zeitrahmen gibt, geben ebenfalls die Behörden an, die mit der Behandlung der Klagen befasst sind. Es handelt sich mehrheitlich um ein höheres Gericht (25 Länder). Die Gerichte (20 Länder), das Justizministerium (18 Länder) oder ein Justizverwaltungsrat (19 Länder) können ebenfalls zuständig und für die Beantwortung solcher Klagen mitverantwortlich sein. Die gemischte Variante, nämlich die Mitprüfung einer Klage, gilt als die häufigste Erscheinungsform (die gemischte Variante bestehend aus 2 bis 5 Behörden ist in 21 Ländern anzutreffen). Dass nur eine einzige Stelle mit der Behandlung von Klagen befasst ist, gibt es nur in 4 Ländern (das Rechtsmittelgericht in **Italien**, das Oberste Gericht in den **Niederlanden**, der Justizverwaltungsrat in **Rumänien** und der Ombudsman auf **Malta**). Das Gegenteil, dass nämlich 5 Stellen bei der Behandlung solcher Beschwerden involviert sind, gibt es in **Aserbaidschan, Island, Serbien** und „**der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien**“. Weniger häufig sind Beschwerden, die an externe Organe gerichtet werden (14 Länder). In den meisten Ländern gibt es, abgesehen vom bestehenden Zeitrahmen zwecks Klagebeantwortung, eine Höchstfrist für die Behandlung von Beschwerden.

Tabelle 18. Anzahl der positiven Antworten auf die Frage, welche Stellen für die Klagen bezüglich der Arbeitsweise der Justiz und die Behandlung dieser Klagen zuständig sind (Q44)

Zuständige Stelle	Antwortfrist	Frist für die Behandlung der Beschwerde
Betroffenes Gericht	20	16
Höhere Instanz	25	22
Justizministerium	18	14
Oberster Richterrat	19	18
Andere externe Organisationen (z. B. Mediator)	14	8

4.7 Beurteilung der Zufriedenheit der Nutzer

Informationen zum Grad der Zufriedenheit (und des Vertrauens) der Nutzer und der Gerichtsbediensteten (Richter und nichtrichterliches Personal) sind Bestandteil der Qualitätsprüfung in Bezug auf Gerichte oder stellen eine Informationsquelle für andere Justizorgane dar. In den Ländern, in denen der Zufriedenheitsgrad ermittelt wird, wird üblicherweise zwischen breiter Öffentlichkeit, Nutzern von Gerichtsdiensten (Bürger, Verfahrensparteien), Angehörigen der Rechtsberufe (Rechtsanwälten, Dolmetschern, Staatsanwälten) und Gerichtsbediensteten (Richter und nichtrichterliches Personal) unterschieden.

28 Länder geben an, dass sie bei den Nutzern der Gerichtsdienste oder anderen Angehörigen der Rechtsberufe Akzeptanzstudien durchführen. In 18 Ländern gibt es solche Studien nicht.

Tabelle 19. Studien zum Vertrauen und zur Zufriedenheit der Nutzer und Angehörigen der Rechtsberufe (Q41)

Akzeptanzstudien	
JA	NEIN
Österreich	Andorra
Aserbaidshjan	Armenien
Belgien	Bosnien und Herzegowina
Bulgarien	Kroatien
Dänemark	Zypern
Finnland	Tschechische Republik
Frankreich	Estland
Deutschland	Georgien
Ungarn	Griechenland
Island	Luxemburg
Irland	Malta
Italien	Moldau
Lettland	Monaco
Litauen	Polen
Montenegro	Russische Föderation
Niederlande	Slowakei
Norwegen	Türkei
Portugal	Ukraine
Rumänien	
Serbien	
Slowenien	
Spanien	
Schweden	
Schweiz	
EJR Mazedonien	
Nordirland (VK)	
Schottland (VK)	
England und Wales (VK)	
28	18

Um das steigende Interesse an der Nutzung von Studien zu belegen, sei darauf hingewiesen, dass es in mindestens 23 Ländern Studien über die Nutzer von Gerichtsdiensten gibt (Bürger und Verfahrensparteien). Dies zeigt, dass die Akzeptanzstudien sich nicht nur an Angehörige der Rechtsberufe richten, sondern vorwiegend an Bürger (Gerichtsbesucher), da die Justiz öffentliche Dienstleistungen erbringt. 16 Länder haben geantwortet, dass sie Studien unter der Richterschaft anstellen (**Österreich, Aserbaidshjan, Dänemark, Ungarn, Island, Litauen, die Niederlande, Norwegen, „die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien“, Portugal, Rumänien, Spanien, Schweden, die Schweiz, VK-Nordirland und VK-England und Wales**). Eine fast identische Zahl an Ländern hat geantwortet, dass Studien bei Gerichtsbediensteten durchgeführt werden (**Österreich, Aserbaidshjan, Dänemark, Deutschland, Ungarn, Irland, Island, Italien, die Niederlande, Norwegen, Portugal, Schweden, Schweiz, Nordirland (VK), Schottland (VK), die VK-England und Wales**). In mindestens 23 Ländern gibt es Studien, die bei den Nutzern von Gerichtsdiensten (Bürgern und Verfahrensparteien) durchgeführt werden.

Tabelle 20. Zielgruppen der Angehörigen von Rechtsberufen oder Nutzern von Gerichtsdiensten im Rahmen der Akzeptanzstudien

Akzeptanzstudien bei:	Anzahl der Länder
Richtern	16
Gerichtsbediensteten	17
Staatsanwälten	14
Rechtsanwälten	13
Bürgern	23
Anderen Nutzern	13

Die folgende Tabelle stellt dar, wie häufig und auf welcher Ebene Studien erstellt werden. Darin enthalten sind die Länder, die Studien über den Grad der Zufriedenheit bei den Gerichten durchführen, d. h. 28 Länder. 10 dieser Länder führen systematisch Studien auf nationaler Ebene durch und 9 Länder betreiben diese Studien systematisch auf Gerichtsebene. Die meisten Länder, in denen es Studien gibt, führen diese nur gelegentlich durch: auf nationaler Ebene (18 Länder) oder auf Gerichtsebene (13 Länder).

Tabelle 21. Häufigkeit und Ebene der Studien (Q42)

Land	Systematische Studien auf nationaler Ebene	Systematische Studien auf Gerichtsebene	Gelegentliche Studien auf nationaler Ebene	Gelegentliche Studien auf Gerichtsebene
Österreich	Ja	Ja	Ja	Ja
Spanien	Ja	Ja	Ja	
Belgien	Ja		Ja	Ja
Dänemark	Ja	Ja		
Niederlande	Ja	Ja		
Aserbaidzhan	Ja		Ja	
Slowenien	Ja			Ja
Nordirland (VK)		Ja	Ja	
Rumänien		Ja	Ja	
Italien		Ja		Ja
England und Wales (VK)		Ja		Ja
Bulgarien			Ja	Ja
Finnland			Ja	Ja
Ungarn			Ja	Ja
Norwegen			Ja	Ja
Schweden			Ja	Ja
EJR Mazedonien			Ja	Ja
Schottland (VK)			Ja	Ja
Island	Ja			
Litauen	Ja			
Serbien	Ja			
Schweiz		Ja		
Frankreich			Ja	
Irland			Ja	
Lettland			Ja	
Montenegro			Ja	
Portugal			Ja	
Deutschland				Ja
Insgesamt	10	9	18	13

Diese Tabelle enthält nur die 28 Länder, die Akzeptanzstudien bei den Gerichten durchführen (Q41).

Um die Länder besser differenzieren zu können, die Studien je nach besonderer Kategorie von Fachleuten oder anderen Nutzern anfertigen, ist eine Klassifizierung der Länder vorgenommen worden. In der

nachstehenden Tabelle werden 6 Kategorien von Ländern dargestellt, die in ihren Studien dieselben Gruppen von Nutzern oder Fachleuten ansprechen.

Tabelle 22. Typologie der Länder, die Studien auf Gerichtsebene je nach besonderer Kategorie von Betroffenen durchführen (oder nicht) (Q42)

Akzeptanzstudien bei:	Gruppe 1	Gruppe 2	Gruppe 3	Gruppe 4	Gruppe 5
Richtern			X	X	X
Gerichtsbediensteten		X		X	X
Staatsanwälten		X**	X*		X
Rechtsanwälten		X**			X
Bürgern	X		X*	X	X
Anderen Nutzern	X*			X	X*

X – alle Länder der Gruppe geben die Studienmodalitäten an
 X* – nicht mehr als 70 % der Gruppe geben die Modalität an
 X** – nicht mehr als 50 % der Gruppe geben die Modalität an

Die erste Kategorie setzt sich aus Ländern zusammen, die Studien bei Bürgern/Nutzern von Gerichtsdiensten oder anderen Nutzern durchführen. Die zweite Gruppe umfasst die Länder, die Studien bei Gerichtsbediensteten und in geringerem Maße bei Staats- und Rechtsanwälten vornehmen. Die dritte Kategorie betrifft vorwiegend die Richter und gelegentlich die Staatsanwälte und Bürger. In der vierten Kategorie sind alle Zielgruppen mit Ausnahme der Staatsanwälte und Rechtsanwälte enthalten. Die Länder der fünften Kategorie führen Studien bei allen Personengruppen durch. In der nachstehenden Tabelle sind die Länder nach den diversen Kombinationsmöglichkeiten eingestuft.

Tabelle 23. Klassifizierung der Länder nach Personengruppen in den Akzeptanzstudien

Gruppe 1	Gruppe 2	Gruppe 3	Gruppe 4	Gruppe 5
Belgien	Irland	Litauen*	Dänemark	Österreich*
Bulgarien	Italien*	Rumänien	Schweden	Aserbaidschan
Finnland*	Schottland (VK)**	Spanien**	Norwegen	Deutschland
Frankreich*				Ungarn
Lettland*				Island*
Montenegro				Niederlande ⁻
Serbien*				Portugal
Slowenien				Schweiz
				EJR Mazedonien
				Nordirland (VK)*
				England und Wales (VK)*
*Studien auch bei anderen Nutzern	*Studien auch bei Rechtsanwälten	*Studien ohne Bürger		*Studien auch bei anderen Nutzern von Gerichtsdiensten
	*Studien auch bei Bürgern	*Studien ohne Staatsanwälte		

Tabelle 24. Zusätzliche Informationen in Bezug auf die Akzeptanzstudien in einigen Ländern (Q41)

Land	Details der Studien
Österreich	<p>„Image der Justiz in Österreich 2006“. Siehe : www.bka.gv.at/DesktopDefault.aspx?TabID=3758&Alias=BKA&cob=4654 et www.bka.gv.at/2004/4/22/mystery-shopping_Teil1.pdf et http://www.bka.gv.at/2004/4/22/mystery-shopping_Teil1.pdf</p>
Belgien	Die Stellungnahmen und Berichte des Obersten Richterrats sind verfügbar unter: www.csj.be .
Dänemark	Studie veröffentlicht unter www.domstol.dk (Studie bei Nutzern 2005)
Finnland	Marjukka Litmala (Ed.): Oikeusolot 2004, tiol Research Institute of Legal Policy publication, 210/2004. Marjukka Litmala (Ed.) Law and the Citizen (summary), National Research Institute of Legal Policy publication, 173/2000 Tapio Lappi-Seppälä and Jyrki Tala and Marjukka Litmala and Risto Jaakkola: Luottamus tuomioistuimiin, National Research Institute of Legal Policy publication 160/1999. Hannu Niskanen and Timo Ahonen and Ahti Laitinen: Suomalaisten luottamus tuomioistuimiin, The University of Turku 1999.
Frankreich	Studie aus 2006 über die Zufriedenheit erhoben bei 5.000 Opfern von Straftaten mit einer gerichtlichen Lösung in 2005: http://intranet.justice.gouv.fr/dage/sdsed/EtudesStat/accompvictim0107.pdf
Deutschland	In Nordrhein-Westfalen sind acht Studien durchgeführt wurden mit Befragung von Personal, Bürgern, Rechtsanwälten und Notaren. http://www.fhr.nrw.de/fachbereiche/Forschung/index.php . Die Ergebnisse der Studien sind teilweise online verfügbar unter: http://www.fhr.nrw.de/publikationen/Schriftenreihe/index.php .
Lettland	Die Studien sind auf der Website der Gerichtsverwaltung verfügbar: www.ta.gov.lv .
Niederlande	Auf nationaler Ebene gibt es eine regelmäßige Studie mit Indikatoren zum Vertrauen der Bürger in das Justizsystem und deren Zufriedenheit (SCP - Sociaal Cultureel Planbureau). Eine Standardstudie über die Zufriedenheit der Nutzer wird regelmäßig auf der Grundlage eines Managementqualitätsmodells von PRISMA durchgeführt: www.prismaweb.nl .
Portugal	http://opj.ces.uc.pt/portugues/estudos/index.html
Rumänien	http://www.csm1909.ro/csm/linkuri/20_12_2006_7233_ro.doc
Slowenien	http://www.cjm.si
Spanien	Der „Generalrat der rechtsprechenden Gewalt“ hat 2007 seinen Jahresbericht über die Situation des Justizsystems „Panorámica de la Justicia en 2006“ erstellt. Er ist auf der Website des CGPJ (www.poderjudicial.es) unter der Rubrik „Actividad judicial“ verfügbar.

4.8 Tendenzen und Schlussfolgerungen

In den europäischen Ländern ist eine Tendenz festzustellen, wonach die Bürger und die Angehörigen der Rechtsberufe einfach und unentgeltlich über Internet Zugang zu den wichtigsten Gesetzen, den Gerichten und Gerichtsverfahren haben. Nur eine begrenzte Zahl an Ländern sieht einen speziellen Service vor, um die (potenziellen) Nutzer der Gerichtsdienste über die Wirksamkeit von Verfahren oder die voraussichtlichen Fristen eines Gerichtsverfahrens zu unterrichten.

Was die schutzbedürftigen Personen anbelangt, so kommt den Vergewaltigungsopfern, den Kindern und minderjährigen Straftätern der größte Schutz in den Gerichtsverfahren zu. Dieser Schutz besteht vorwiegend darin, dass für diese Kategorien besondere Anhörungsmodalitäten, spezielle Verfahrensrechte oder besondere ihrer Situation angepasste Informationsmodalitäten geschaffen werden. In 30 Ländern spielen die Staatsanwälte als Beistand für Opfer von Straftaten eine besondere Rolle. Die meisten Länder kennen auch Opferentschädigungsverfahren. Es handelt sich vorwiegend um öffentliche Haushalte. Oft bedarf es einer richterlichen Entscheidung, um in den Genuss einer Entschädigung zu gelangen.

Um die Nutzer vor den Folgen von Störungen im Gerichtsbetrieb zu schützen, haben die Justizsysteme Entschädigungsverfahren geschaffen. In 27 Ländern gibt es ein System der Wiedergutmachung bei übermäßiger Verfahrensdauer oder Nichtvollstreckung gerichtlicher Entscheidungen. Nahezu alle Länder sehen eine Entschädigung im Falle ungerechtfertigter Festnahme oder Verurteilung vor.

Ein steigendes Interesse gilt den Erwartungen und Bedürfnissen der Nutzer der Gerichtsdienste. Die Einführung und Nutzung spezieller Instrumente (Studien) entwickelt sich somit in den europäischen

Ländern, um den Grad an Zufriedenheit und Vertrauen der Nutzer in die Gerichte zu bemessen. In den meisten Ländern ist es mittlerweile Usus, solche Studien regelmäßig auf nationaler Ebene und auf Gerichtsebene durchzuführen. Diese Studien beruhen oft auf dem Zufallsprinzip. Die Ausnahme besteht in den Ländern, die Systeme eingeführt haben, um die Qualität der Gerichte zu bewerten und in denen eine regelmäßige Evaluierung unter den Nutzern erfolgt: **Österreich, Finnland, die Niederlande, Spanien und die Schweiz.**

5. Die Gerichte

5.1 Einleitung

In diesem Kapitel werden die Grundzüge der Gerichtsorganisation in Europa beschrieben. Hierbei ist zwischen einem *Gericht (allgemein zuständiges Gericht erster Instanz)*, dem *geografischen Standort des Gerichts* und den *erstinstanzlichen Fachgerichten* zu unterscheiden. In dem Erläuternden Bericht zum Evaluierungsbogen wird das *Gericht* als eine von Gesetzes wegen geschaffene Instanz definiert, deren Aufgabe es ist, spezielle Rechtsstreitigkeiten innerhalb einer Verwaltungsstruktur beizulegen, in der es einen oder mehrere – ständig oder vorübergehend tätige – Richter gibt. Das *allgemein zuständige Gericht erster Instanz* wird als ein Gericht beschrieben, das für alle Rechtssachen zuständig ist, die der Gerichtsbarkeit eines Fachgerichts nicht übertragen wurden. Der *geografische Standort* des Gerichts bezeichnet die Baulichkeit, in der die Verhandlungen stattfinden. Die bereitgestellten Angaben müssen die Standorte der allgemein zuständigen erstinstanzlichen Gerichte und der Fachgerichte erster Instanz umfassen. Sollte es mehrere Gerichtsgebäude in derselben Stadt eines Landes geben, so ist dies zu berücksichtigen.

In diesem Kapitel werden Stammdaten in Bezug auf die Gerichte veranschaulicht. Zu beachten ist, dass dieser Bericht/dieses Kapitel Fakten, Zahlen und Tendenzen enthält, die durch mehrere (wirtschaftliche, politische oder sonstige) Faktoren beeinflusst werden können. Zwecks eingehender Studie der Daten sollten die nationalen Antworten berücksichtigt werden.

5.2 Gerichtsorganisation

Je nach den gesetzlich festgelegten Zuständigkeiten erfüllen die Gerichte unterschiedliche Aufgaben: Meistens behandeln die Gerichte straf- und zivilrechtliche Sachen und eventuell verwaltungsrechtliche Streitfälle: Die Streitigkeiten in Verwaltungssachen werden von den allgemein zuständigen Gerichten behandelt (z. B. in den **Niederlanden**) oder von speziellen Verwaltungsgerichten (in **Frankreich** beispielsweise). Außerdem können die Gerichte mit der Registerführung betraut werden: Bei den Gerichten können Facheinheiten für Grundbücher, Handelsregister und sogar Personenstandsregister (Geburten, Eheschließungen usw.) eingerichtet werden. Diese Vielfalt kann die Arbeitslast der Gerichte in unterschiedlicher Form beeinflussen. Deshalb sollte man beim Vergleich der Gerichte in den einzelnen Ländern behutsam vorgehen. Die folgende Tabelle gibt die absolute Zahl der (allgemein zuständigen, spezialisierten) Gerichte und deren geografische Standorte wieder.

Vergleicht man die Zahlen aus dem Jahr 2006 mit denjenigen von 2004, stellt man entweder eine Verringerung oder Steigerung der Anzahl allgemein zuständiger Gerichte erster Instanz in einer begrenzten Zahl von Ländern fest. Bei den Ländern, in denen die Zahl der erstinstanzlichen Gerichte in erheblichem Maße gesunken ist, handelt es sich um: **Albanien, Dänemark, Estland, Norwegen, Serbien und Schweden**. Dies ist vornehmlich auf die Reformen im Bereich der Richtersatlas zurückzuführen. Eine starke Anhebung der absoluten Zahl an allgemein zuständigen Gerichten erster Instanz ist auf **Zypern** und in der **Türkei** festzustellen. In der **Türkei** hängt diese Änderung mit der Gerichtsreform zusammen. Insgesamt ist in 15 Ländern die Anzahl der allgemein zuständigen erstinstanzlichen Gerichte zurückgegangen. 8 Länder haben auf eine Steigerung hingewiesen.

Tabelle 25. Tendenzen bei der Anzahl der erstinstanzlichen Gerichte 2004 – 2006

Tendenzen bei der Anzahl der erstinstanzlichen Gerichte 2004 – 2006		
Unverändert	Steigerung	Verringerung
Andorra	Aserbaidschan	Albanien
Armenien	Zypern	Bosnien und Herzegowina
Österreich	Georgien	Bulgarien
Belgien	Polen	Dänemark
Kroatien	Portugal	Estland
Tschechische Republik	Russische Föderation	Finnland
Ungarn	Spanien	Frankreich
Island	Türkei	Deutschland
Irland		Griechenland
Italien		Norwegen

Tendenzen bei der Anzahl der erstinstanzlichen Gerichte 2004 – 2006		
Unverändert	Steigerung	Verringerung
Lettland		Serbien
Litauen		Schweden
Luxemburg		EJR Mazedonien
Malta		Ukraine
Moldau		England und Wales (VK)
Monaco		
Montenegro		
Niederlande		
Rumänien		
Slowakei		
Slowenien		
Schottland (VK)		
Nordirland (VK)		
23	8	15

Zahlreiche Länder haben auf Änderungen bei der Anzahl der Gerichte hingewiesen. In einigen Ländern sind Gerichte aufgelöst, in einer begrenzten Zahl von Ländern hingegen neue Gerichte ins Leben gerufen worden. Die Frage nimmt an Bedeutung zu, wenn man die *Fachgerichte* betrachtet. Vergleicht man die Zahlen von 2006 mit denjenigen von 2004, so werden gegensätzliche Tendenzen sichtbar. In den meisten Ländern (25) ist die Anzahl der Fachgerichte unverändert. Nur in 7 Ländern gibt es eine Steigerung. In 8 Ländern ist eine zahlenmäßige Reduzierung der Fachgerichte ersichtlich.

Tabelle 26. Tendenzen bei der Anzahl der Fachgerichte 2004 – 2006

Tendenzen bei der Anzahl der Fachgerichte 2004 – 2006			
Unverändert	Steigerung	Verringerung	Angaben nicht verfügbar oder nicht anwendbar
Albanien	Aserbaidschan	Estland	Andorra
Armenien	Zypern	Deutschland	Bosnien und Herzegowina
Österreich	Frankreich	Irland	Bulgarien
Belgien	Russische Föderation	Norwegen	Tschechische Republik
Kroatien	Slowakei	Polen	Georgien
Dänemark	Spanien	Serbien	EJR Mazedonien
Finnland	England und Wales (VK)	Schweden	
Griechenland		Türkei	
Ungarn			
Island			
Italien			
Lettland			
Litauen			
Luxemburg			
Malta			
Moldau			
Monaco			
Montenegro			
Niederlande			
Portugal			
Rumänien			

Tendenzen bei der Anzahl der Fachgerichte 2004 – 2006			
Unverändert	Steigerung	Verringerung	Angaben nicht verfügbar oder nicht anwendbar
Slowenien			
Ukraine			
Schottland (VK)			
Nordirland (VK)			
25	7	8	6

Länder mit einer recht hohen Zahl an Fachgerichten sind: **Belgien** (an den meisten dieser Gerichte sind Friedensrichter tätig), **Kroatien** (insbesondere wegen der hohen Zahl an Gerichten, die sich mit geringfügigen Streitigkeiten befassen), **Zypern** (Fachgerichte für Strafsachen, Familiengerichte, Militärgerichte, Gerichte für mietrechtliche Angelegenheiten und Gerichte für gewerbliche Streitsachen), **Finnland** (Verwaltungsgerichte, Handelsgericht, Arbeitsgericht und Versicherungsgericht), **Frankreich** (erstinstanzliche Arbeitsgerichte, Handelsgerichte, Jugendgerichte, Gerichte für Sozialversicherungssachen und paritätische Gerichte für landwirtschaftliche Pachtverträge);

Luxemburg (Friedensrichter, Arbeitsgerichte, Oberster Schiedsausschuss für Sozialversicherungswesen, Verwaltungsgerichte), **Deutschland** (Fachgerichte auf Länderebene für Verwaltungs-, Steuer-, Arbeits- und Sozialangelegenheiten), **Monaco** (Arbeitsgericht, Richter für Arbeitsunfälle, Schiedskommission für Mietfragen bei gewerblichen Räumen, Schiedskommission für Mietsachen, Verwaltungsausschuss der Altersversorgungskasse), **Spanien** (Arbeitsgerichte, Verwaltungsgerichte, Jugendgerichte, Handelsgerichte, Familiengerichte, Hypothekengerichte, Vormundschaftsgerichte, Fachgerichte für Gewalt gegen Frauen;¹¹

Schweiz (Gericht für Pacht- und Mietsachen, Arbeitsgericht, Verwaltungsgericht, Gericht für Sozialversicherungswesen, Jugendgerichte, Wirtschaftsgericht, Bundesstrafgericht, Bundesverwaltungsgericht) und **Türkei** (Friedensgerichte für Strafsachen, Gerichte für landwirtschaftliche Pachtverträge, Vollstreckungsgerichte, Arbeitsgericht, Familiengerichte, Handelsgerichte, Verbrauchergerichte, Zivilgerichte für geistiges Eigentum, Jugendgerichte, Sondergerichte für Seerecht, Strafgerichte für geistiges Eigentum, Schwurgerichte, Schwurgerichte für Minderjährige).

In drei Ländern, **Andorra, Bosnien und Herzegowina** und in der **Tschechischen Republik** gibt es keine erstinstanzlichen Fachgerichte.

Berücksichtigt man die diversen Arten von Streitigkeiten, so behandeln die am höchsten spezialisierten Gerichte allgemein: das Arbeitsrecht, mietrechtliche Streitfällen, sozialrechtliche Angelegenheiten oder Fälle der Sozialversicherung, Handelssachen und das Verwaltungsrecht. Als Gesellschaftsgruppen im Blickfeld der Fachgerichte gelten: Kinder, Jugendliche, Unternehmen, Militärpersonen, Empfänger von Sozialleistungen, Opfer häuslicher Gewalt (**Spanien**), Bürger (um ein verwaltungsrechtliches Verfahren anhängig zu machen) und Bürger, die geringfügige (strafrechtliche) Verstöße begangen haben (Straßenverkehrssachen oder ein anderes geringfügiges Delikt strafrechtlicher Natur).

Die Spezialisierung der Gerichte stellt sich als eine Tendenz dar, der in den europäischen Justizsystemen fortschreitet. Die CEPEJ ist sich der wichtigen Rolle bewusst, die die Fachgerichte bei der Verbesserung der Wirksamkeit im Justizwesen wie auch bei der Anpassung an die wachsenden gesellschaftlichen Erfordernisse spielen können; dennoch darf diese Tendenz keine Kompetenzstreitigkeiten auslösen oder Verwirrung bei den Bürgern stiften oder gar übermäßige Kosten für die Nutzer verursachen.

Geografische Standorte

Vergleicht man die Zahlen von 2006 mit denjenigen von 2004, so stellt man bei 13 Ländern eine sinkende Zahl der *geografischen Standorte* pro 100.000 Einwohner fest. Nur in 10 Ländern ist eine Steigerung zu verzeichnen. In 18 Ländern scheint die Zahl der geografischen Standorte pro 100.000 Einwohner unverändert geblieben zu sein.

¹¹ Bei **Spanien** ist anzumerken, dass die Gerichte in besonderer Weise definiert werden. Ein Richter, ein Spruchkörper oder Gerichtseinheiten werden als Gericht bezeichnet. Gleiches gilt für die **Türkei**.

Tabelle 27. Tendenzen betreffend die Anzahl der Gerichte (geografische Standorte) (Vergleich der Zahlen aus 2006 und 2004)

Tendenzen betreffend die Anzahl der Gerichte (geografische Standorte)			
Unverändert	Steigerung	Verringerung	Angaben nicht verfügbar oder nicht anwendbar
Andorra	Aserbaidshan	Dänemark	Albanien
Armenien	Bosnien und Herzegowina	Deutschland	Serbien
Österreich	Zypern	Griechenland	Türkei
Belgien	Kroatien	Irland	Ukraine
Bulgarien	Finnland	Malta	Schottland (VK)
Tschechische Republik	Georgien	Norwegen	
Estland	Polen	Niederlande	
Frankreich	Spanien	Portugal	
Ungarn	Schweden	Rumänien	
Island	EJR Mazedonien	Russische Föderation	
Italien		Slowakei	
Lettland		England und Wales (VK)	
Litauen		Nordirland (VK)	
Luxemburg			
Moldau			
Monaco			
Montenegro			
Slowenien			
18	10	13	5

In der nachfolgenden Tabelle werden die allgemeinen Daten zur Anzahl der allgemein zuständigen Gerichte, der geografischen Standorte und der Fachgerichte veranschaulicht. Die Zahlen für das Jahr 2004 in absoluten Werten werden ebenfalls wiedergegeben, so dass ein Vergleich mit 2006 möglich ist.

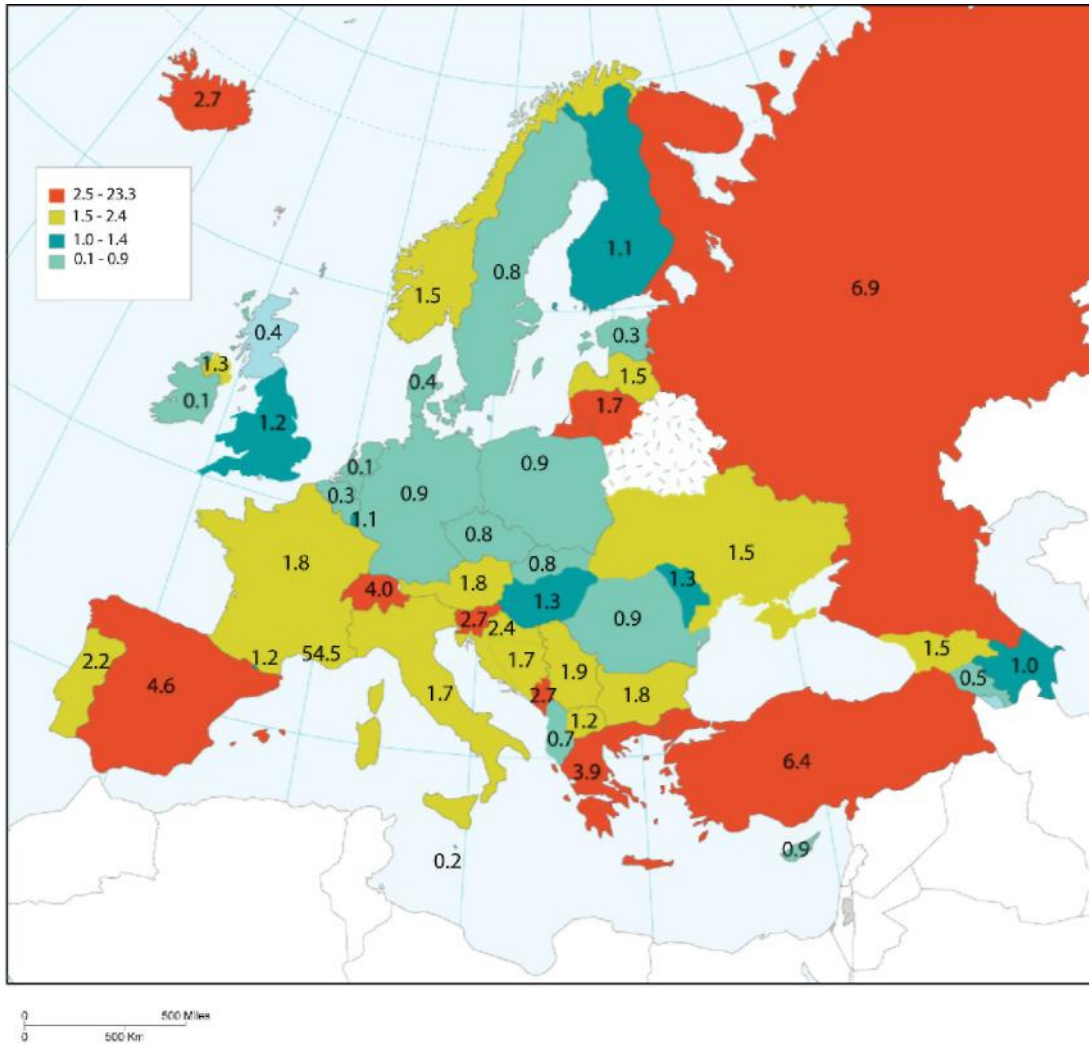
Tabelle 28. Anzahl der Gerichte als Rechtseinheiten (Verwaltungsstrukturen) und geografische Standorte (Q45) – Vergleich 2004 – 206

Land	Erstinstanzliche Gerichte allgemeiner Zuständigkeit		Fachgerichte erster Instanz		Gesamtzahl der Gerichte (geografische Standorte)	
	2004	2006	2004	2006	2004	2006
Albanien	29	21	1	1	39	nr
Andorra	1	1	0	0	1	1
Armenien	17	17	1	1	21	21
Österreich	153	153	7	7	149	149
Aserbajdschan	85	85	16	19	106	112
Belgien	27	27	262	262	320	320
Bosnien und Herzegowina	66	65	0	0	72	93
Bulgarien	145	140		28	153	153
Kroatien	108	108	123	123	252	256
Zypern	4	7	10	11	14	18
Tschechische Republik	86	86	0	0	98	98
Dänemark	82	24	1	1	86	30
Estland	16	4	4	2	22	22
Finnland	63	58	11	3	130	132
Frankreich	1.143	1.138	1.207	1.246	773	773
Georgien	60	66			65	69
Deutschland	791	782	262	261	1.147	1.136
Griechenland	455	435	4	4	460	435
Ungarn	131	131	20	20	157	157
Island	8	8	2	2	9	9
Irland	3	3	3	1	187	180
Italien	1.013	1.014	58	58	1.291	1.292
Lettland	34	34	1	1	41	41
Litauen	59	59	5	5	67	67
Luxemburg	5	5	5	5	8	8
Malta	1	1	1	1	3	2
Moldau	46	46	2	2	55	55
Monaco	18	18	6	6	1	1
Montenegro	17	17	3	3	22	22
Niederlande	19	19	2	2	61	52
Norwegen	79	68	7	6	93	71
Polen	353	360	29	27	301	326
Portugal	229	231	116	116	333	326
Rumänien	188	188	4	4	250	249
Russische Föderation	9.170	9.846	82	119	2.812	2.696
Serbien	169	138	18	17		199
Slowakei	45	45	3	4	58	51
Slowenien	55	55	5	5	66	66
Spanien	1.976	2.016	572	760	683	703
Schweden	91	76	15	11	132	135
Schweiz		302		93		394
EJR Mazedonien	27	25		3	31	33
Türkei	2.502	4.723	1.135	868		5.767
Ukraine	722	679	54	54	790	
Nordirland (VK)	22	22	2	2	21	19
Schottland (VK)	22	22	22	22		50
England und Wales (VK)	710	660	18	25	711	595

*Die folgenden Länder: **Kroatien, Estland, Irland, Italien, Litauen, Moldau** und **Monaco** haben einige der im Jahr 2004 als Anzahl der Gerichte mitgeteilte Angaben geändert, um die Kohärenz mit den Zahlen aus 2006 sicherzustellen; diese sind im Wege einer Klassifizierungsmethode erfasst worden, die sich von der im Jahr 2004 benutzten Methode unterscheidet. Bei Spanien ist die Abweichung zwischen der Zahl der Fachgerichte im Jahr 2004 und 2006 darauf zurückzuführen, dass einige Zivilgerichte im Jahr 2004 als allgemein zuständige Gerichte eingestuft wurden und nunmehr im Sinne der Erläuternden Note zur Evaluierungstabelle als Fachgerichte gelten.

Die folgenden Grafiken stellen anhand einer Landkarte die Anzahl der allgemein zuständigen Gerichte erster Instanz und die Anzahl der geografischen Standorte pro 100.000 Einwohner dar.

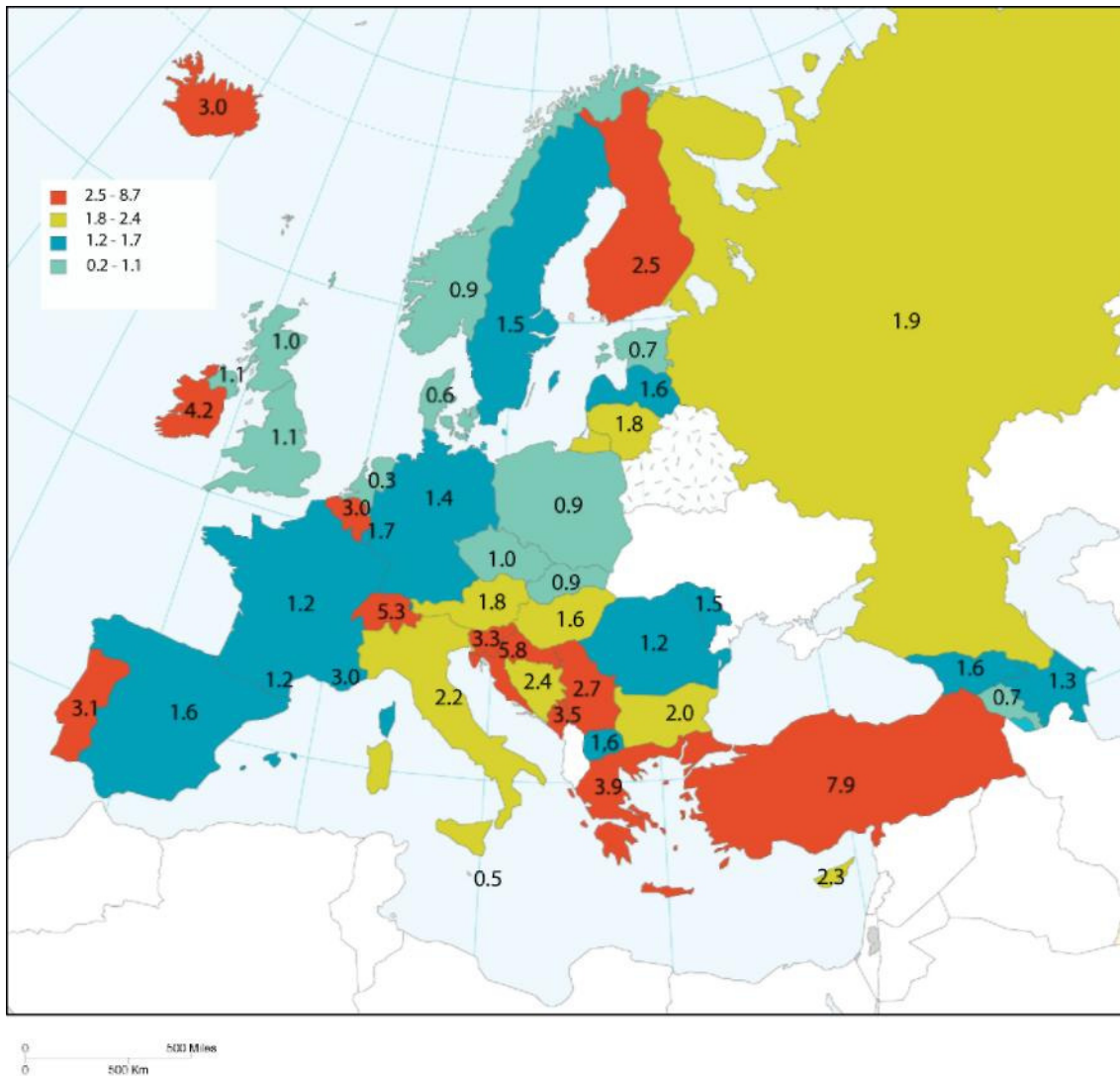
Grafik 23. Anzahl der allgemein zuständigen Gerichte erster Instanz pro 100.000 Einwohner im Jahr 2006



Die Länder mit der größten Zahl an Gerichten sind orangefarben gekennzeichnet (**Griechenland, Island, Litauen, Montenegro, Spanien, Russische Föderation** und die **Türkei**). Die niedrigste Zahl an Gerichten pro 100.000 Einwohner (hellblau) betrifft folgende Länder: **Albanien, Armenien, Belgien, Bulgarien, die Tschechische Republik, Zypern, Dänemark, Estland, Deutschland, Irland, Polen, Rumänien, die Slowakei, Schweden, die Niederlande** und **Schottland (VK)**.

Die folgende Grafik verdeutlicht die Anzahl der Gerichte als geografische Standorte. Die Länder mit der größten Zahl an geografischen Standorten pro 100.000 Einwohner (orangefarben) sind: **Belgien, Kroatien, Griechenland, Island, Irland, Monaco, Montenegro, Portugal, Serbien, Slowenien** die **Schweiz** und die **Türkei**.

Grafik 24. Geografische Standorte pro 100.000 Einwohner im Jahr 2006



5.3 Geringfügige Forderungen, Kündigungssachen und Raub

Die nachstehende Tabelle verdeutlicht die Anzahl der Gerichte, die für die Beitreibung geringfügiger Forderungen, für Kündigungssachen und/oder Raub zuständig sind. Die entsprechenden Zahlen beziehen sich auf allgemein zuständige Gerichte oder auf Fachgerichte. Bedingt durch die Form dieser Informationsbeschaffung ist es nicht möglich, zwischen den beiden Arten von Gerichten zu unterscheiden (diese Information könnte dazu beitragen, Tendenzen im Hinblick auf den zahlenmäßigen Anstieg der Fachgerichte sichtbar zu machen, die sich mit geringfügigen Forderungen, Kündigungssachen und Raub befassen).

Wie aus der Tabelle ersichtlich ist, weisen folgende Länder eine markante Zahl an Gerichten (in absoluten Werten) auf, die für die Behandlung geringfügiger Forderungen zuständig sind: **Österreich, Belgien, Kroatien, Frankreich, Deutschland, Italien, Polen, Portugal, Rumänien, die Russische Föderation, Serbien, Spanien, die Schweiz, Türkei, England und Wales (VK)**. In den nachstehenden Ländern gibt es zahlreiche Gerichte, die für Kündigungssachen zuständig sind (meistens handelt es sich um Fachgerichte): **Frankreich** (erstinstanzliche Arbeitsgerichte), **Deutschland** (Arbeitsgerichte), **Italien, Polen, Russische Föderation, Serbien, Spanien** (Arbeitsgerichte), die **Schweiz**, die **Ukraine** und die **Türkei** (Arbeitsgerichte). Als Beispiel für strafrechtliche Delikte sind eine Reihe von Gerichten erfasst worden, die für Raub zuständig sind. Sehr viele davon gibt es in **Bulgarien, Kroatien, Frankreich, Deutschland, Ungarn, Italien, Polen, Portugal, Rumänien, der Russischen Föderation, Spanien¹², der Schweiz, der Türkei, der Ukraine** und in **England und Wales (VK)**. Diese erhöhten Zahlen lassen sich teilweise dadurch erklären, dass es in diesen Ländern Fachgerichte für geringfügige Forderungen gibt.

¹² In **Spanien** zählen alle strafrechtlichen Delikte mit Ausnahme der Straftaten in Bezug auf Jugendliche oder der Gewaltdelikte gegen Frauen zur Zuständigkeit der allgemein zuständigen Gerichte.

Tabelle 29. Anzahl der für geringfügige Forderungen, Kündigungen und Raub zuständigen Gerichte erster Instanz (Q48)

Land	Beitreibung geringfügiger Forderungen		Kündigung		Raub	
	Anzahl:	Pro 100.000 Einwohner	Anzahl:	Pro 100.000 Einwohner	Anzahl:	Pro 100.000 Einwohner
Andorra	1	1,23	1	1,23	1	1,23
Armenien	17	0,53	17	0,53	17	0,53
Österreich	140	1,69	16	0,19	16	0,19
Aserbaidshjan	90	1,05	85	1,00	3	0,04
Belgien	187	1,78	21	0,20	27	0,26
Bosnien und Herzegowina	48	1,25	48	1,25	48	1,25
Bulgarien			112	1,46	112	1,46
Kroatien	120	2,70	65	1,46	172	3,87
Zypern	6	0,78	1	0,13	9	1,16
Tschechische Republik ¹³	86	0,84	86	0,84	86	0,84
Dänemark	24	0,44	24	0,44	24	0,44
Estland	4	0,30	4	0,30	4	0,30
Finnland	58	1,10	58	1,10	58	1,10
Frankreich	476	0,75	276	0,44	186	0,29
Georgien	66	1,50	66	1,50	66	1,50
Deutschland	666	0,81	121	0,15	666	0,81
Ungarn	111	1,10	20	0,20	131	1,30
Island	8	2,67	8	2,67	8	2,67
Irland	1	0,02	1	0,02	2	0,05
Italien	849	1,45	165	0,28	165	0,28
Lettland	34	1,48	34	1,48	39	1,70
Litauen	54	1,59	59	1,73	54	1,59
Luxemburg	3	0,63	3	0,63	3	0,63
Malta	1	0,25	1	0,25	1	0,25
Moldau	47	1,31	46	1,28	47	1,31
Monaco	1	3,03	1	3,03	2	6,06
Montenegro	15	2,42	18	2,90	15	2,42
Niederlande	52	0,32	52	0,32	19	0,12
Norwegen	71	1,52	71	1,52	71	1,52
Polen	315	0,83	275	0,72	360	0,94
Portugal	231	2,19	59	0,56	233	2,20
Rumänien	178	0,82	41	0,19	178	0,82
Russische Föderation	7367	5,19	2479	1,75	2479	1,75
Serbien	146	1,97	136	1,83		
Slowakei	45	0,84	45	0,84	45	0,84
Slowenien	44	2,20	4	0,20	11	0,55
Spanien	1722	3,94	316	0,72	1471	3,36
Schweden	53	0,58	53	0,58	53	0,58
Schweiz	233	3,12	131	1,76	126	1,69
EJR Mazedonien	26	1,28	26	1,28	26	1,28
Türkei	824	1,12	1116	1,52	1152	1,57
Ukraine			706	1,51	679	1,46
England und Wales (VK)	220	0,41			440	0,82

¹³ In der **Tschechischen Republik** werden alle Formen von Rechtsstreitigkeiten von den allgemein zuständigen Gerichten behandelt.

Bei geringfügigen Forderungen bestehen erhebliche länderspezifische Unterschiede hinsichtlich der Höhe des Streitwerts. Dies ist teilweise auf die konjunkturellen Fluktuationen in diesen Ländern, auf die angewandten zivilverfahrensrechtlichen Normen und auf das Maß an Spezialisierung der Gerichte in diesem Bereich zurückzuführen. Die folgende Tabelle verdeutlicht den Geldwert bei geringfügigen Forderungen.

Tabelle 30. Geldwert einer geringfügigen Forderung (Q48)

Land	Geldwert einer geringen Forderung	Land	Geldwert einer geringen Forderung
Albanien	NA	Luxemburg	≤ 10 000 €
Andorra	Nicht definiert (Anm.d.Übs.: in der EN-Version ist die Zahl ≤ 1.200 € angegeben)	Malta	≤ 3 488 €
Armenien	Die Summe darf das Mindestgehalt nicht um das Fünftausendfache übersteigen	Moldau	Nicht definiert
Österreich	≤ 10 000 €	Monaco	≤ 1 800 €
Aserbaidschan	Nicht definiert	Montenegro	≤ 500 €
Belgien	≤ 1 860 €	Niederlande	≤ 5 000 €
Bosnien und Herzegowina	≤ 1 500 €	Norwegen	≤ 2 500 €
Bulgarien	Nicht definiert	Polen	≤ 2 578 €
Kroatien	≤ 683 €	Portugal	≤ 14 963 €
Zypern	≤ 50 000 £	Rumänien	Nicht anwendbar
Tschechische Republik	≤ 63 €	Russische Föderation	≤ 1 470 €
Dänemark	≤ 50 000 DKK	Serbien	≤ 100 000 DIRS
Estland	Nicht definiert	Slowakei	Nicht definiert
Finnland	Die Kategorie „geringfügige Forderung“ gibt es nicht.	Slowenien	≤ 845 €
Frankreich	≤ 4 000 €	Spanien	≤ 3 000 €
Georgien	≤ 2 000 GEL	Schweden	≤ 2 235 €
Deutschland	≤ 600 €	Schweiz	Von 310 € bis nicht mehr als 21.400 € je nach Kanton
Griechenland	≤ 800 €	EJR Mazedonien	≤ 980 €
Ungarn	≤ 20 000 €	Türkei	≤ 2 959 €
Island	Nicht definiert	Ukraine	Nicht definiert
Irland	≤ 2 000 €	Nordirland (VK)	Nicht definiert
Italien	≤ 2 582 €	Schottland (VK)	≤ 750 £
Lettland	Nicht definiert	England und Wales (VK)	≤ 7 297 €
Litauen	≤ 290 €		

Kommentar: Bestimmte Geldwerte sind in der Landeswährung ausgewiesen.

5.4 Haushaltsbefugnisse auf Ebene der Gerichte

Die Regelung der Befugnisse und der Verantwortung in Sachen Haushalt kann von Land zu Land variieren. Dies kann häufig in die Zuständigkeit des Gerichtspräsidenten fallen. Ansonsten regelt ein Verwaltungsleiter des Gerichts haushaltstechnische Fragen oder diese obliegen einem Verwaltungsrat, wobei eines der Mitglieder mit der Haushaltsführung betraut ist. Die nachstehende Tabelle listet die Anzahl der Länder unter Berücksichtigung der einzelnen Verfahrensschritte auf, von der Planung, der Schlichtung und der Führung des Haushalts bis hin zur Evaluierung des Haushaltszyklus. In den meisten Ländern nimmt der Gerichtspräsident an allen Abschnitten des Budgetverfahrens teil, gefolgt vom Verwaltungsleiter des Gerichts oder einer anderen befugten Stelle. In geringerem Maße steht den Gerichten ein Verwaltungsrat oder ein leitender Urkundsbeamter zur Seite, die mit der Haushaltsführung betraut sind.

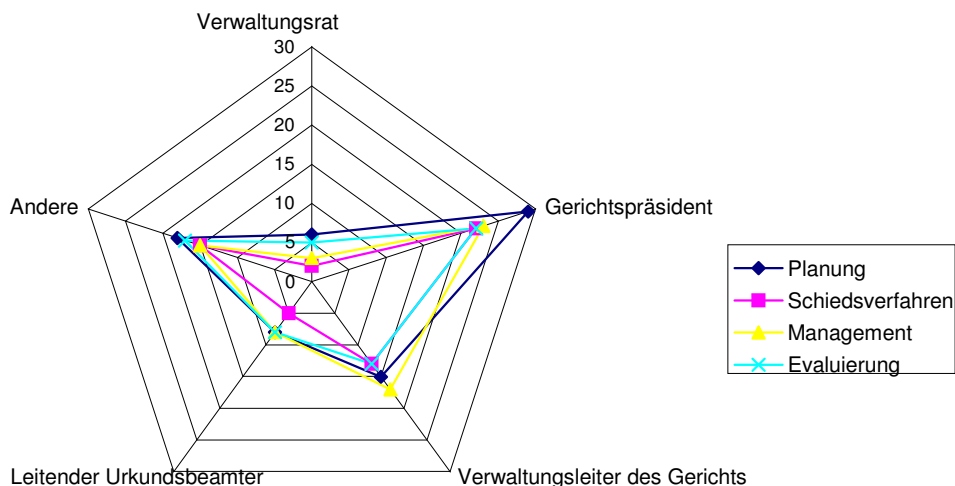
Tabelle 31. Zuständige Stellen für Einzelhaushalte der Gerichte (Q60) – Anzahl der positiven Antworten (Q60)

Zuständige Stellen für Einzelhaushalte der Gerichte	Planung	Schiedsverfahren	Management	Evaluierung
Verwaltungsrat	6	2	3	5
Präsident des Gerichts	29	22	23	22
Verwaltungsleiter des Gerichts	15	13	17	13
Leitender Urkundsbeamter	8	5	8	8
Andere	18	15	15	17

Kommentar: 46 Länder haben die Frage bezüglich der Haushaltsbefugnisse auf Ebene der Gerichte beantwortet. In **Spanien** gibt es keine Personen oder Stellen, die für Einzelbudgets der Gerichte zuständig sind. In der **Schweiz** variieren die für gerichtliche Einzelbudgets zuständigen Stellen je nach Kanton. In der **Türkei** gibt es keine Einzelgerichtsbudgets. Die Tabelle gibt also die Zahlen aus 43 Ländern oder Gebietseinheiten wieder.

Anhand der folgenden Grafik wird die Aufteilung der Befugnisse in einer anderen Weise verdeutlicht.

Grafik 25. Aufteilung der Haushaltsbefugnisse auf Ebene der Gerichte



Was die Kategorie „Andere“ anbelangt, so sind zahlreiche unterschiedliche Antworten eingegangen. Die Länder haben insbesondere die folgenden Stellen benannt: das Justizministerium, die Präsidenten der höheren Instanzen, ein Team aus Präsidenten der höheren Instanzen, (Verfassungsgerichtshof, Oberster Gerichtshof und Rechtsmittelgerichte), das staatliche Gerichtsverwaltungsamt, die Rechnungsprüfer der Gerichte. Selbstverständlich ist das Haushaltsverfahren in den meisten Ländern auf unterschiedlicheren Ebenen geregelt (von der nationalen bis zur regionalen (Rechtsmittelgericht) oder lokalen (Gerichte) Ebene). Auf jeder Ebene treten unterschiedliche Akteure im Haushaltszyklus auf.

5.5 Informations- und Kommunikationstechnologien bei den Gerichten (*E-Justice* und *E-Courts*)

*Anwendungen zur unmittelbaren Unterstützung der Richter oder Gerichtsbediensteten*¹⁴

Gerichte können die Informations- und Kommunikationstechnologien (ICT) zu unterschiedlichen Zwecken nutzen. Die gängigste Nutzung ist mit der unmittelbaren Unterstützung der Richter oder

¹⁴ Detaillierte Informationen in: M. Velicogna: (2207), *Use of Information and Communication technology in European Judicial systems*, CEPEJ-Studien Nr. 7 (Straßburg).

Gerichtsbediensteten verknüpft. Eine der „Basis“-Anwendungen umfasst die *Textverarbeitung/Bürokommunikation*, mit deren Hilfe ein Richter oder ein Angehöriger des Personals beispielsweise seine Entscheidungen im Wege einer „elektronischen Akte“ anlegen oder sein Urteil vorbereiten kann. Die Büroautomatisierung hat sich seit den 80er Jahren allmählich durchgesetzt; allerdings musste man bis in die 90er Jahre warten, bevor zahlreiche Regierungen damit begannen, die Gerichte mit entsprechender EDV auszustatten. Wie aus der Tabelle hervorgeht, werden in nahezu allen Gerichten in Europa Textverarbeitungsprogramme oder andere Anwendungen der Büroautomatisierung genutzt. Es sollte aber darauf hingewiesen werden, dass diese erhöhte Zahl nicht überall eine zeitgemäße Situation widerspiegelt. Einige Gerichte dürften über eine antiquierte EDV-Ausstattung verfügen.

Abgesehen von der Büroinformationstechnologie stellt die juristische Recherche einen Bereich dar, in dem die ICT bei der unmittelbaren Unterstützung des Richters eine Rolle spielt. Zahlreiche Anwendungen, von CD-ROMs bis hin zum Intranet und Internet, gestatten es dem Richter, auf Gesetze, Rechtsmittelentscheidungen, Regelungen, Arbeitsmethoden von Gerichten usw. zurückzugreifen. Die juristische Online-Recherche breitet sich in Verbindung mit der Nutzung spezieller Internetseiten rapide aus. In der überwiegenden Zahl der Länder ist es möglich, Rechtsinformationen über *elektronische Rechtsprechungsdatenbanken* zu beziehen. Konkrete Beispiele für diese Form der Anwendungen bieten **Irland** (*Electronic Benchbook*), **England und Wales (VK)** (*eLis*: elektronische Bibliothek und Informationsdienst - erteilt den Gerichten Rechtsauskünfte) und **Italien**, wo das Dokumentationszentrum des Obersten Gerichtshofs unentgeltlichen Online-Zugriff auf Datenbanken für die Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofs und anderer Gerichte anbietet.

Die Anwendungen der Büroautomatisierung und die Werkzeuge für die Rechtsprechung können mit Hilfsmitteln auf dem Gebiet der Muster für „Standardentscheidungen“ kombiniert werden, die von den Richtern benutzt werden können, um die Arbeitslast bei der Abfassung eines Urteils zu verringern. In **Finnland** gestattet das automatisierte Verfahrensmanagementsystem *Tuomas* den Richtern, Informationen zu Rechtssachen zu erhalten und diese Auskünfte für die Abfassung neuer Entscheidungen zu verwenden. 65 % aller verzeichneten Rechtssachen liegen als *elektronische Dokumente* vor, die in relationalen Datenbanken gespeichert sind und zu künftigen Zwecken benutzt werden können.

Elektronische Post gibt es in fast allen Mitgliedstaaten. Meistens wird die E-Mail als informelles Kommunikationsmittel zwischen den Gerichten, Richtern oder Gerichtsbediensteten genutzt. Auf Gerichtsebene kann der E-Mail-Einsatz aber eingeschränkt sein, weil die Rechtsvorschriften in einigen Ländern zertifizierte E-Mails und eine elektronische Signatur bei offiziellen Schriftstücken verlangen, die den Gerichten übermittelt werden (z. B. in **Belgien, Frankreich, Griechenland, der Schweiz und Italien**).

Bei den Gerichten in Europa werden verstärkt *Internetanschlüsse* eingerichtet. Bedingt insbesondere durch die zunehmende Nutzung von Internet-Anwendungen dürfte in den kommenden Jahren mit einer Verstärkung dieser Tendenz zu rechnen sein. In 32 Ländern verfügen sämtliche Gerichte über einen Internetanschluss.

Systeme zwecks Registrierung der Fälle und Verfahrensmanagement

Der zweite Bereich, in dem die Informationstechnologien bei den Gerichten zur Anwendung kommen, betrifft die Registrierung und das Management der Fälle sowie die Kontrolle der Haushaltsführung der Gerichte. Die Automatisierung auf diesem Sektor beginnt meistens mit der Automatisierung sich wiederholender und ausführender Aufgaben. Die üblichen Terminrollen bei Gericht und andere Register werden durch IT-Datenbanken ersetzt, in denen die Verhandlungsprotokolle enthalten sind. Der Vorteil dieser Anwendungen besteht darin, dass die Aufzeichnung ähnlicher Daten einerseits verringert und die manuell verzeichneten Angaben durch die elektronische Informationsabspeicherung andererseits ersetzt werden können (indem z.B. eingescannte Schriftstücke benutzt werden). Die meisten Länder haben geantwortet, dass sie Systeme einsetzen, mit denen die Vorgänge elektronisch aufgezeichnet werden. Außerdem zeichnet sich eine Tendenz ab, bei den Gerichten Informationssysteme zum Verfahrensmanagement einzurichten. Diese Systeme beschränken sind nicht nur auf die IT-gestützte Aufzeichnung der Sachen, sondern es werden im Bereich des Verfahrensmanagements bestimmte Funktionalitäten eingeführt. Als Anwendungsbereiche gelten: das Erteilen von Auskünften zur Produktivität der Gerichte, die Haushaltsführung der Gerichte und die Systeme zum Management (nicht-) gerichtlicher Sachen (zur Nachverfolgung, Vorbereitung der Fälle und Dokumentenverwaltung). Angesichts der enormen Komplexität dieser Informationsart würde man einen geringeren Einsatz solcher Hilfsmittel in Europa erwarten. Immerhin ist in 20 Ländern beim IT-Verfahrensmanagement eine Anwendung zu 100 % zu verzeichnen. 26 Länder haben geantwortet, dass diese Quote auch für das Finanzmanagement gelte. **Irland** und **Finnland** sind Beispiele für diese Anwendungen. In **Irland** hat der *Court Service* strategische Strukturen geschaffen, mit deren Hilfe Informationen zum Management und zur Ausführung erteilt werden können. Die Systeme im Hinblick auf das Verfahrensmanagement und die Ge-

richtsentscheidungen in **Finnland** erstellen automatisch Auskünfte und Berichte, die von den Gerichten und dem Justizministerium genutzt werden. Hervorzuheben ist, dass in **Kroatien** im Rahmen des Integrierten Verfahrensmanagementsystems ein Hilfsmittel geschaffen wurde, um statistische Informationen zu ermitteln und zu erstellen, die sich auf die Ursachen für Verfahrensverzögerungen bei den Gerichten beziehen. Eine weitere Anwendung lautet *E-Statistics* in **Kroatien**: Mit dieser Internet-Software ist es möglich, Daten zur Arbeitsleistung von Gerichten zu erheben, zu verarbeiten und zu veröffentlichen.

Elektronische Kommunikation und Informationsaustausch zwischen den Gerichten und ihrem Umfeld

Um die Kommunikation mit den professionellen Nutzern und den (potenziellen) Nutzern der Gerichtsdienste zu erleichtern, können auch andere Anwendungsbereiche bei den Gerichten genutzt werden. Eine der „elementaren“ Anwendungen ist die Einrichtung einer *Internetseite des Gerichts*. Laut den Zahlen von 2006 haben nur in 14 Ländern alle Gerichte eine eigene Internetseite. Was die Organisation von Internetinformationen anbelangt, so kommen in den Ländern unterschiedliche Strategien zum Tragen. In einigen Fällen ist die Organisation und Beschaffung von Internet-Informationen zentralisiert (höhere Instanzen, Justizministerium oder Justizverwaltungsräte legen die „Internet-Muster“ für die Gerichte sowie die Form fest, in der die Informationen im Internet präsentiert werden). In anderen Ländern bleibt diese Aufgabe den Gerichten selbst überlassen. In **Österreich** z. B. legt das Justizministerium fest, welche Art von Informationen auf der Website des Gerichts präsentiert wird und in welcher Form. Eine ähnliche Regelung gibt es in den **Niederlanden**, wo der Oberste Justizrat eine Schlüsselrolle bei den Vorschriften zur Veröffentlichung von Auskünften auf den Internetseiten der Gerichte spielt. In **Belgien** und in **Frankreich** können die Gerichte die eigene Website konzipieren, allerdings anhand der vom Justizministerium erarbeiteten Leitlinien¹⁵.

Die Informationen auf den Internetseiten der Gerichte kann man in vier Gruppen unterteilen:¹⁶ allgemeine Auskünfte, Auskünfte zu den Tätigkeiten und der Organisation der Gerichte, Rechtsinformationen und Angaben zu den behandelten Fällen.

Die allgemeinen Auskünfte betreffen die Aufgabe eines bestimmten Gerichts, seinen geografischen Standort und die Geschäftszeiten. Manchmal besteht die Möglichkeit, Vordrucke herunterzuladen oder dem Gericht eine E-Mail zu schicken (z. B. im Falle eines Auskunftersuchens). In **England und Wales (VK)** kann man mit dem *CJS-online* einen virtuellen Rundgang im *Crown Court* machen.

Die Auskünfte zu den Gerichtstätigkeiten hängen meistens mit den Statistiken über die Gerichtsproduktivität, mit der Öffentlichkeitsarbeit bezüglich der Qualität und der Veröffentlichung von Gerichtsentscheidungen zusammen. Nur in einer sehr begrenzten Zahl von Ländern wird diese Art der Information auf der Website bereitgestellt. Meistens kann man die Information auf einer breiteren Ebene beziehen, nämlich auf den Internetseiten des Justizministeriums, der Justizverwaltungsräte oder der höheren Instanzen.

Die Rechtsinformationen auf den Internetseiten der Gerichte können allgemeine rechtliche Hinweise oder Auskünfte zu speziellen Verfahren betreffen. Beispiele für allgemeine Rechtsinformationen sind die Art und Weise, wie ein Gerichtsverfahren anhängig gemacht wird, die generellen Arbeitsmethoden und gelegentlich auch besondere Vordrucke (um eine Sache vor Gericht zu bringen). Bei zahlreichen Gerichten besteht die Möglichkeit, *Vordrucke herunterzuladen*. Die Vordrucke kann man jedoch meistens nicht unmittelbar übers Internet an die Gerichte senden, sondern müssen ausgedruckt und in Papierform vorlegt werden. Auf die Daten zur Rechtsprechung kann über Datenbanken mit gerichtlichen Entscheidungen online zugegriffen werden. In einigen Ländern ist ein unentgeltlicher Zugang zur Rechtsprechung möglich (z. B. in **Finnland, Irland, Norwegen** und im **Vereinigten Königreich**), in anderen Ländern wiederum kann man nur eingeschränkt auf die Rechtsprechung zugreifen (offen nur für spezielle Nutzer), wie in **Italien**. Die **Schweiz** bietet den Rechtssuchenden eine mehrsprachige Datenbank („BGE“-Portal) mit ausgefeilten Suchoptionen an, mit denen man nicht nur im Gesamttext suchen, sondern auch eine Metadatensuche starten kann, wie etwa nach Rechtsvorschriften und Schlüsselbegriffen; diese Datenbank umfasst nicht nur die Entscheidungen des schweizerischen Bundesgerichts, sondern auch eine Auswahl an Urteilen des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte.

Die Auskünfte über eine Rechtssache, die in Verzeichnissen, Akten und anderen Schriftstücken der Gerichte enthalten sind, sind nur in einer sehr begrenzten Zahl von Ländern online verfügbar. Die *elektronischen Register*, wie Handelsregister und Grundbücher, sind meistens Ausnahmefälle. In **Österreich** z. B.

¹⁵ Siehe Velicogna (2007), S. 22.

¹⁶ *ibid.*, S. 23.

haben die Bürger (meistens nach Entrichtung einer Zugangsgebühr) Zugriff auf das Grundbuch Österreich, das österreichische Firmenbuch, die Datenbank Erlässe und diejenige für Immobilienauktionen. Rechtsanwältinnen ist ebenfalls die Möglichkeit gegeben, in Datenbanken zu Vollstreckungssachen zu recherchieren.

Beispiele für *andere elektronische Kommunikationsbereiche*, die erfolgreich genutzt werden, betreffen die Behandlung geringfügiger Forderungen und die Beitreibung unbestrittener Forderungen. Gelungene Beispiele von *E-Justice* auf diesem Gebiet gibt es in **Österreich** (Rechtsinformationssystem des Bundes), **Deutschland**, **Finnland** (*Tuomas* und *Santra* Anwendungen) und im **Vereinigten Königreich** (*MoneyClaimOnline*).

In einigen Ländern wird die *Videokonferenz*-Technik bei Gericht eingesetzt. Dies gestattet insbesondere Richtern und Gerichten auf strafrechtlicher Ebene eine Kürzung hinsichtlich Zeit und Kosten. So können z. B. Transporte von Inhaftierten verringert werden, indem ein Strafgefangener von den Richtern im Wege einer Videokonferenz vernommen wird, statt diesen von der Haftanstalt zum Gericht zu verbringen. Diese Möglichkeit ist insbesondere in folgenden Ländern geschaffen worden: **Österreich**, **Deutschland**, **Italien** und **Niederlande**.

Ein umfassendes Automatisierungsprogramm bei den Gerichten trifft man in der **Türkei** an. Im Rahmen des Türkischen Nationalen Justiznetzwerks sind alle Rechtssachen für die Richter online verfügbar. Protokolle und Strafregister sind online zugänglich und Verbindungen zu anderen Registern können ebenfalls hergestellt werden (z. B. Register mit Geburtsurkunden, Grundbücher und Führerscheinregister). Über ein eingeschränktes Internetportal können die Rechtsanwälte Sachen nachprüfen und online Klage erheben. Gerichtskosten können im elektronischen Zahlungsverkehr beglichen werden. Rechtsuchende haben die Möglichkeit, im Wege eines Internet-Antrags Beschwerde vor einem Gericht einzulegen. Sie können die Verfahren ebenfalls online verfolgen. Pilotprojekte wurden gestartet mit dem Ziel, die Parteien über den Sachstand zu unterrichten, indem SMS-Nachrichten über Mobiltelefone verschickt werden.

Europäische (EU) Entwicklungen beim E-Justice-Portal

Ein anderes laufendes Vorhaben betrifft die Schaffung von *europäischen E-Justice-Portalen* in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union¹⁷. Ziel dieser Initiative ist es, Portale ins Leben zu rufen, die es den Nutzern gestatten, sich über die Lage in anderen Ländern und über ausländische Gerichte zu informieren. Der Inhalt dieses Portals sollte Möglichkeiten zur Kommunikation zwischen den Gerichten, anderen öffentlichen Stellen und den beteiligten Parteien bieten. Dies sollte auch den Zugang der Öffentlichkeit zu gerichtsrelevanten Daten erleichtern (indem aktuelle Internetseiten genutzt werden, die im Rahmen des Europäischen Justiznetzes für Zivil- und Handelssachen und des Europäischen Justiziellen Netzes in Strafsachen zur Verfügung stehen). Grundsätzlich betrifft ein Anwendungsbereich des E-Justice-Portals die elektronischen Register (Insolvenzregister, Handelsregister, Grundbücher und Strafregister). In einigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union ist ein Pilotprojekt gestartet worden, um die Insolvenzregister zu vernetzen. Außerdem ist ein Prototyp des *E-Justice* Portals entwickelt worden.

Die Fakten

Die folgende Tabelle gibt die Antworten der Länder zu den drei allgemeinen Anwendungsgebieten wieder. In den meisten Ländern sind EDV-Ausstattungen für die unmittelbare Unterstützung der Richter und Gerichtsbediensteten vorhanden. Systeme zwecks Registrierung von Sachen, automatisierte Geschäftsführungsprogramme für Gerichte und Finanzinformationssysteme werden hingegen in geringerem Maße eingesetzt. Der letzte Anwendungsbereich betrifft die Kommunikation zwischen den Gerichten, Angehörigen der Rechtsberufe und (potenziellen) Nutzern von Gerichtsdiensten. In 14 Ländern verfügen alle Gerichte über eine besondere Internetseite. In 11 Ländern besteht die Möglichkeit, elektronische Vordrucke online herunterzuladen und bei allen Gerichten hochzuladen. In einer vergleichbaren Zahl (14 Länder) existiert ein „anderer“ Informationsaustausch.

¹⁷ Die Europäische Kommission hat am 20. Mai 2008 eine Mitteilung mit dem Titel „Eine europäische Strategie für die E-Justice“ veröffentlicht.

Tabelle 32. ICT bei den Gerichten in Bezug auf *drei Anwendungsbereiche* (Q62, Q63 und Q64)

Eigenschaft	Informatikhilfsmittel	100 % der Gerichte	+ 50 % der Gerichte	- 50 % der Gerichte	- 10 % der Gerichte	Zahl der Antworten
Informatikhilfsmittel in den Gerichten zur unmittelbaren Unterstützung des Richters	Textverarbeitung	42	4	0	0	46
	Elektronische Datenbank zur Rechtsprechung	33	7	2	1	43
	Elektronische Akten	18	12	4	7	41
	E-Mails	33	9	2	1	45
	Internetanschluss	33	6	6	1	46
Informatikhilfsmittel in den Gerichten zu Verwaltungs- und Managementzwecken	Registrierung der Sachen	26	10	5	3	44
	Informationssystem Verfahrensmanagement	20	12	4	6	42
	Finanzinformationssystem	26	8	2	6	42
Informatikhilfsmittel in den Gerichten zwecks Kommunikation zwischen Gerichten und Parteien	Elektronische Vordrucke	11	3	5	20	39
	Internetseite	14	7	9	11	41
	Andere Informatikhilfsmittel	15	3	6	11	35

Kommentar: 46 Länder haben die Frage bezüglich der ICT-Nutzung beantwortet.

Im Wege einer Klassifizierungsmethode kann man die Länder je nach Einsatz der unterschiedlichen EDV-Hilfsmittel auflisten. In den nachstehenden Tabellen sind die Länder je nach Grad der Automatisierung (einschließlich der drei Funktionen) zusammengefasst: sehr hohes, gutes, durchschnittliches und niedriges Automatisierungsniveau. Die Bemessung der Ergebnisse basiert auf der Verbindung der Antworten auf die Fragen 62, 63 und 64.

Tabelle 33. Klassifizierung der Länder je nach Grad der Automatisierung in den Gerichten in Bezug auf die *drei Anwendungsbereiche*

Sehr hohes Automatisierungsniveau >39 Punkte	Hohes Automatisierungsniveau (32 - 38)	Durchschnittliches Automatisierungsniveau (26 - 31)	Geringes Automatisierungsniveau (weniger als 25)
Österreich	Bulgarien	Belgien	Zypern
Dänemark	Tschechische Republik	Italien	Ukraine
Estland	Frankreich	Georgien	EJR Mazedonien
Finnland	Deutschland	Luxemburg	Serbien
Ungarn	Island	Polen	Armenien
Malta	Lettland	Andorra	Monaco
England und Wales (VK)	Litauen	Irland	Russische Föderation
Schweiz	Niederlande	Aserbajdschan	Bosnien und Herzegowina
Portugal	Slowenien	Kroatien	Montenegro
Slowakei	Schweden	Griechenland	Moldau
Schottland (VK)	Rumänien		
Norwegen	Nordirland (VK)		
Spanien			
Türkei			
14	12	10	10

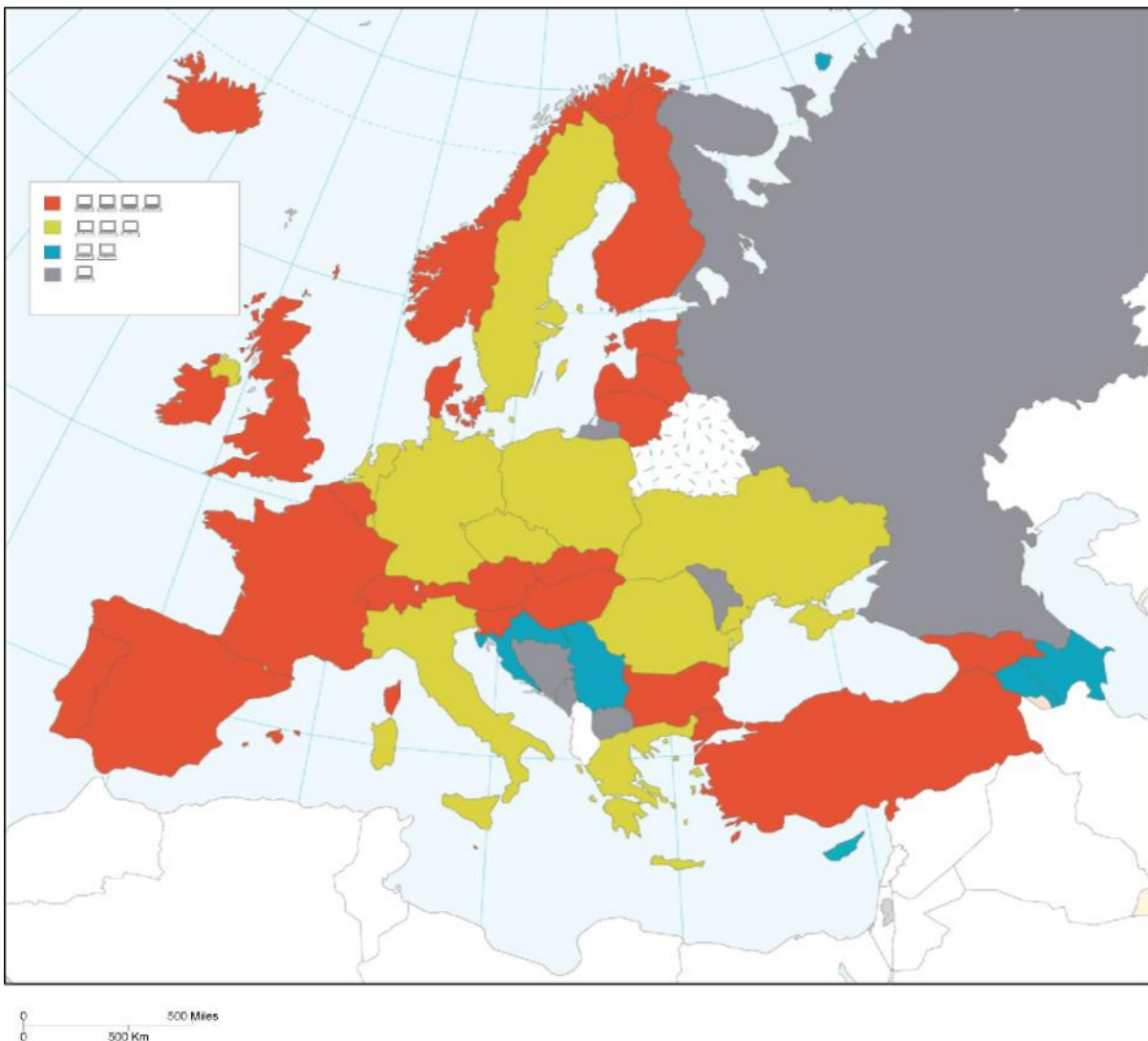
Kommentar:

Für die 100%ige Antwort gab es 4 Punkte, für die Antwort >50 % 3 Punkte, für die Antwort <50 % 2 Punkte und für die Antwort 10 % 1 Punkt. Die Gesamtquote kann variieren, von 44 Punkten (Maximum) bis zu 11 Punkten, wenn auf Länderebene angegeben wurde, dass bei weniger als 10 % der Gerichte neue Technologien eingesetzt werden. Die Antworten sind in vier Kategorien aufgeteilt worden. Bei der EDV-Ausstattung besteht entweder ein sehr hohes Niveau (mehr als 39 Punkte), ein gutes (28 - 38 Punkte), ein durchschnittliches (26 - 31 Punkte) oder ein niedriges Niveau, sollte das Ergebnis weniger als 25 Punkte betragen.

Die Punkteklassifizierung stellt aber kein präzises Bild bezüglich der EDV-Ausstattung bei den Gerichten dar. Es handelt sich hierbei nur um eine globale Darstellung des Ausstattungsniveaus der Gerichte. Selbst in der Kategorie der Länder mit der geringsten Ausstattung gibt es 4 Punkte-Antworten. Allerdings wirkt sich bei den Antworten der Durchschnittswert mit einer ausgewiesenen geringen Punktezahl auf das Endergebnis und somit den Platz des Landes bei der Einstufung erheblich aus.

Legt man dasselbe Kriterium der Punktevergabe zugrunde, lässt sich der Grad der EDV-Ausstattung bei der unmittelbaren Unterstützung der Richter und des nichtrichterlichen Personals veranschaulichen. Die Länder mit einem sehr hohen EDV-Ausstattungsniveau sind orangefarben (vier Piktogramme) oder gelb (drei Piktogramme) markiert.

Grafik 26. Niveau der EDV-Ausstattung bei der Unterstützung der Richter und nichtrichterlichen Bediensteten (Q62)

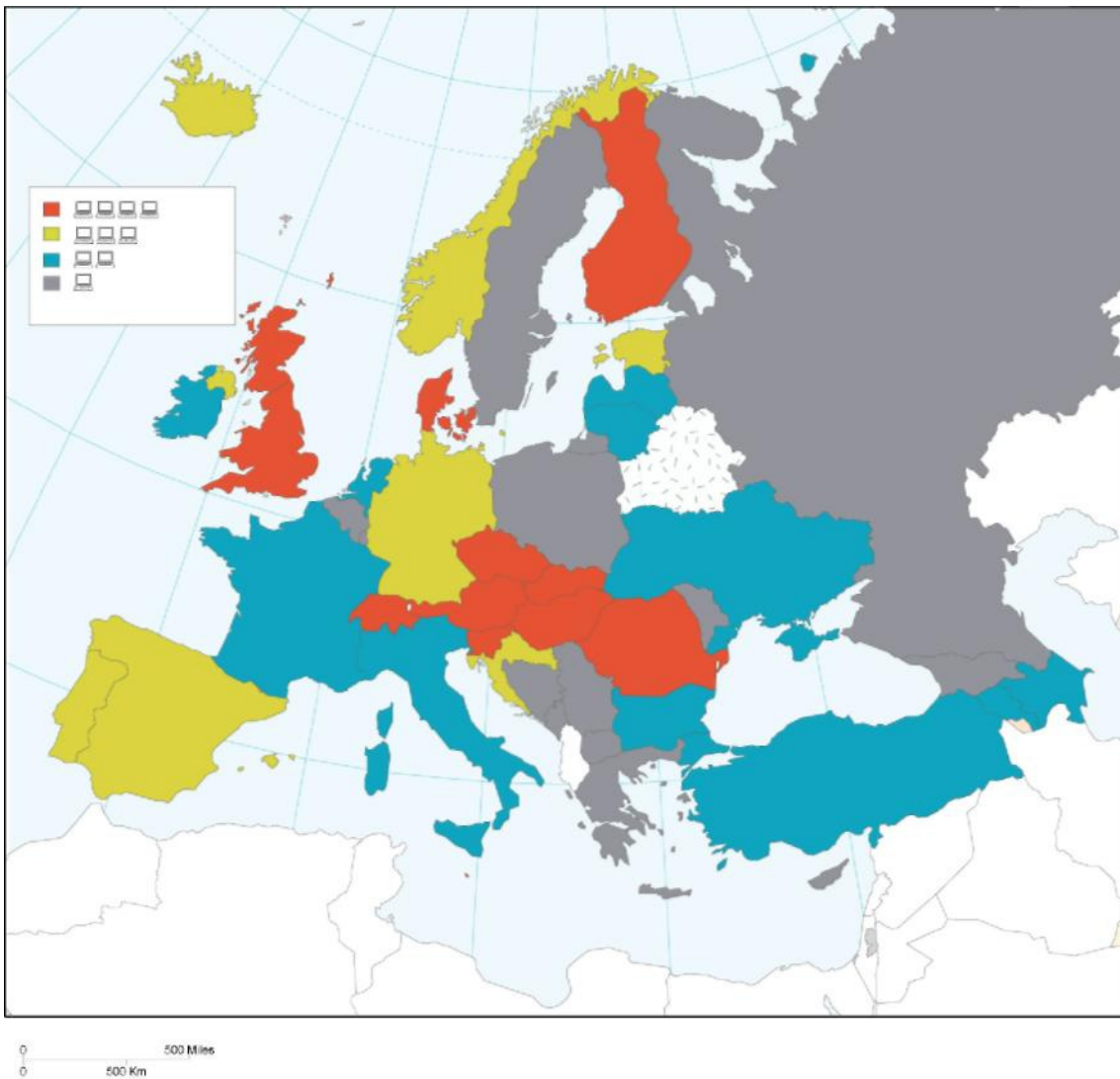


Ein *bescheidenes* EDV-Ausstattungsniveau bei Richtern und Gerichtsbediensteten ist in **Aserbaidschan, Kroatien, Serbien, Armenien** und **Zypern** festzustellen (blau markiert, zwei Piktogramme). Bei dieser Form der Punktevergabe wird deutlich, dass **Montenegro, Bosnien und Herzegowina, die Russische Föderation, „die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien“** und **Moldau** ein niedriges Niveau bei

der EDV-Ausstattung zwecks Unterstützung der Richter und Gerichtsbediensteten aufweisen (grau unterlegt, ein Piktogramm).

Eine andere Darstellung beim Einsatz neuer Technologien ist gegeben in Bezug auf den EDV-Einsatz auf Ebene der Kommunikation innerhalb der Gerichte (Q64). Als Länder mit einem *hohen EDV-Ausstattungs niveau* gelten: **Österreich, die Tschechische Republik, Dänemark, Finnland, Ungarn, Malta, Slowakei, Rumänien, Slowenien**, die **Schweiz, England und Wales (VK), Schottland (VK)**, (orangefarben, vier Piktogramme). Ein gutes Ausstattungsniveau findet sich in folgenden Ländern: **Island, Portugal, Nordirland (VK), Kroatien, Deutschland, Norwegen, Spanien und Estland**. Die Länder mit einem durchschnittlichen oder niedrigen Ausstattungsniveau sind blau (zwei Piktogramme) beziehungsweise grau markiert (ein Piktogramm).

Grafik 27. Informationssysteme für die Kommunikation innerhalb der Gerichte (Q64)



5.6 Evaluierung und Monitoring

Monitoring

Als Bestandteile des Gerichtsmanagements werden Verfahren zwecks Evaluierung und Monitoring der Gerichtstätigkeit sowie der Qualität der Justiz empfohlen. Um die externe Diskussion bezüglich der Tätigkeit im Justizsystem zu steuern, sollten (öffentliche) Jahresberichte erstellt und der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden. Dies trifft auf die überwiegende Zahl der Länder (43) zu, die geantwortet haben. 46 Länder oder Gebietseinheiten geben an, dass sie regelmäßig Monitoring in Bezug auf eingehende Fälle durchführen. Eine fast identische Zahl (45 Länder) gab zur Antwort, dass auch die Zahl der Entscheidungen festgehalten würde. In 38 Ländern werden die Anzahl der aufgeschobenen Sachen und die Verfahrensdauer einem Monitoring unterzogen.

Tabelle 34. Anzahl der positiven Antworten zu den Modalitäten der Monitoringsysteme (Q66, Q67)

Monitoringsysteme betr. Tätigkeit der Gerichte	Zahl der Länder mit positiver Antwort
Wird von den Gerichten verlangt, einen Jahrestätigkeitsbericht zu erstellen?	43
Ist bei dem regelmäßigen Monitoring der Gerichtstätigkeiten die Anzahl der Neueingänge einbezogen?	46
Ist bei dem regelmäßigen Monitoring der Gerichtstätigkeiten die Anzahl der Entscheidungen einbezogen?	45
Ist bei dem regelmäßigen Monitoring der Gerichtstätigkeiten die Anzahl der aufgeschobenen Fälle einbezogen?	38
Ist bei dem regelmäßigen Monitoring der Gerichtstätigkeiten die Dauer der Verfahren (Fristen) einbezogen?	38
Sind bei dem regelmäßigen Monitoring der Gerichtstätigkeiten andere Aspekte einbezogen?	20

Ein Beispiel für einen Jahresbericht über die Gerichtstätigkeit auf nationaler Ebene findet sich in den **Niederlanden**. Das niederländische Selbstverwaltungsorgan, der „Rat für die Rechtsprechung“, veröffentlicht jedes Jahr einen Jahresbericht mit Angaben zu sämtlichen Gerichtstätigkeiten, den neu eingegangen und abgeschlossenen Rechtssachen, zur Produktivität bei neu eingegangenen Sachen, zu den Gerichtskosten, der Qualität und Finanzsituation der Gerichte. Solche Berichte finden sich auch in anderen Ländern (z. B. in **Finnland**).

Evaluierung

36 Länder haben geantwortet, dass sie regelmäßige Systeme einsetzen, um die Gerichtstätigkeit zu bewerten. In 10 Ländern gibt es solche Systeme nicht (siehe Tabelle mit Länderliste).

Tabelle 35. Gibt es ein regelmäßiges System zur Evaluierung der einzelgerichtlichen Leistungsstärke? (Q68)

Gibt es ein regelmäßiges System zur Evaluierung der einzelgerichtlichen Leistungsstärke?		
JA		NEIN
Andorra	Monaco	Armenien
Österreich	Montenegro	Belgien
Aserbaidshjan	Niederlande	Bosnien und Herzegowina
Bulgarien	Norwegen	Tschechische Republik
Kroatien	Polen	Island
Zypern	Portugal	Irland
Dänemark	Rumänien	Luxemburg
Estland	Serbien	Malta
Finnland	Slowakei	Russische Föderation
Frankreich	Slowenien	Ukraine
Georgien	Spanien	
Deutschland	Schweden	
Griechenland	Schweiz	
Ungarn	EJR Mazedonien	
Italien	Türkei	
Lettland	Nordirland (VK)	
Litauen	Schottland (VK)	
Moldau	England und Wales (VK)	
36		10

Die Erfassung der gerichtlichen Tätigkeit erfolgt meistens über den Einsatz von Statistiken (Zahl der Fälle, Rückstau, anhängige Verfahren, Entscheidungen, Arbeitsbelastung der Richter und Gerichte, Produktivität usw.). In einigen Fällen werden die Ergebnisse mit bestimmten Vorgaben verglichen (dies trifft auf **Norwegen** und **England und Wales (VK)** zu).

In den meisten Ländern (36) gibt es Leistungsindikatoren für Gerichte. In 10 Ländern gibt es diese nicht.

Tabelle 36. Haben Sie bezüglich der Gerichtstätigkeit Leistungsindikatoren festgelegt? (Q69)

Haben Sie bezüglich der Gerichtstätigkeit Leistungsindikatoren festgelegt?		
JA		NEIN
Armenien	Montenegro	Andorra
Österreich	Niederlande	Aserbaidshjan
Bosnien und Herzegowina	Norwegen	Belgien
Bulgarien	Polen	Tschechische Republik
Zypern	Portugal	Deutschland
Kroatien	Rumänien	Island
Dänemark	Russische Föderation	Luxemburg
Estland	Serbien	Malta
Finnland	Slowakei	Moldau
Frankreich	Slowenien	Ukraine
Georgien	Spanien	
Griechenland	Schweden	
Ungarn	Schweiz	
Irland	EJR Mazedonien	
Italien	Türkei	
Lettland	Nordirland (VK)	

Haben Sie bezüglich der Gerichtstätigkeit Leistungsindikatoren festgelegt?		
JA		NEIN
Litauen	Schottland (VK)	
Monaco	England und Wales (VK)	
36		10

In dem Evaluierungsbogen sind die Länder gebeten worden, die vier Hauptleistungsindikatoren anzugeben, um einschlägige Informationen über das reibungslose Funktionieren der Gerichte zu erhalten. Den Ergebnissen zufolge handelt es sich bei den vier Spitzenindikatoren der Gerichte, die solche Leistungsmerkmale einsetzen, um: die Verfahrensdauer (29 Länder), die anhängigen Sachen und der Rückstau (28 Länder), die abgeschlossenen Sachen (27 Länder) und die neu eingegangenen Sachen (22 Länder).

Dieselbe Art der Analyse lässt sich bei den Ländern vornehmen, die gegenwärtig keine Leistungsindikatoren kennen. Würden sie über solche Indikatoren verfügen, so wären die vier Hauptmerkmale: die abgeschlossenen Sachen (9 Länder), die Verfahrensdauer (8 Länder), die neu eingegangenen Sachen (8 Länder) und die anhängigen/rückständigen Sachen (6 Länder).

Zielsetzungen für Richter und Gerichte

18 der 46 Länder, die die Fragen 71 und 72 beantwortet haben, gaben an, sie hätten Leistungsziele für Richter festgelegt und eingesetzt, 24 Länder für Gerichte. 17 Länder haben geantwortet, sie hätten keine Leistungsziele für Richter oder Gerichte.

In **Lettland** werden die Leistungsziele vom Justizministerium festgesetzt. In **Norwegen** sind allgemeine Leistungsziele in Bezug auf die Dauer von Zivil- und Strafverfahren festgesetzt worden. Was die letzte Kategorie von Sachen anbelangt, so sind das Justizministerium und die Polizei ebenfalls zuständig. Die **Schweiz** hat geantwortet, dass die für Richter festgelegten Leistungsziele nur in vier Kantonen angewandt werden, die Leistungsziele für Gerichte gäbe es hingegen in 12 Kantonen.

Eine anschauliche Darstellung der Leistungsevaluierung für Gerichte und Richter gibt es in **Slowenien**. Dort steht es dem Obersten Richterrat zu, Zielsetzungen im Hinblick auf den Mindestarbeitsanfall der Richter zu verankern, Kriterien zur Qualität und Leistung der richterlichen Tätigkeit je nach Kategorie und Komplexität der Sachen festzulegen, ferner die Methode der Streitbeilegung, die Zusammenarbeit mit Rechtsberatern, Assistenten und anderem Gerichtspersonal. Der Rat hat die Aufgabe, die Effizienz der einzelnen Richter nachzuprüfen und zu analysieren (was in den Jahresberichten dokumentiert wird).

Tabelle 37. Leistungszielsetzungen für Richter und Gerichte – mögliche Varianten (Q71, Q72)

Es sind keine Leistungszielsetzungen für Richter oder Gerichte festgelegt	Nur für Richter	Nur für Gerichte	Für Richter und Gerichte
Andorra	Kroatien	Dänemark	Armenien
Österreich	Griechenland	Frankreich	Aserbaidschan
Belgien	Montenegro	Island	Bosnien und Herzegowina
Zypern	Rumänien	Italien	Bulgarien
Tschechische Republik	Spanien	Monaco	Finnland
Estland		Niederlande	Georgien
Deutschland		Slowakei	Ungarn
Irland		Schweden	Polen
Lettland		Ukraine	Serbien
Litauen		Nordirland (VK)	Slowenien
Luxemburg		England und Wales (VK)	EJR Mazedonien
Malta			Türkei
Moldau			Schottland (VK)
Norwegen			
Portugal			
Schweiz			
Russische Föderation			
17	5	11	13

Zuständige Stellen für die Festlegung von Leistungszielsetzungen

In den meisten Ländern wird die Leistung der Gerichte regelmäßig evaluiert. In 6 Ländern hingegen findet diese Bemessung nur gelegentlich statt: **Armenien, Bosnien und Herzegowina, Island, Malta, Tschechische Republik** und in der **Ukraine**.

Je nach dem institutionellen Rahmen der Länder kann die für die Evaluierung zuständige Stelle variieren. In Frage kommen das Justizministerium, der Justizverwaltungsrat, eine Inspektionsbehörde, ein Oberster Gerichtshof, eine externe Organisation oder eine andere Stelle. Eine Kombination aus diversen Stellen zur Evaluierung der Gerichte ist auch möglich. Eine große Anzahl von Ländern hat geantwortet, dass der Justizverwaltungsrat (18 Länder) eine wichtige Rolle hierbei spielt, gefolgt von „anderen Stellen“ (19 Länder), dem Justizministerium (15 Länder) und dem Obersten Gerichtshof (12 Länder).

Tabelle 38. Gesamtzahl der positiven Antworten zur Stelle, die für die Evaluierung der Gerichtsleistungen zuständig ist (Q75)

Zuständige Stelle für die Evaluierung der Gerichtsleistungen	Justizverwaltungsrat	Justizministerium	Inspektionsinstanz	Oberster Gerichtshof	Externe Revisionsinstanz	Anderer
Ja	18	15	8	12	2	19
Nein	28	31	38	34	44	27
Keine Antwort	3	3	3	3	3	3

Bei der Kategorie „andere Stelle“ mit Evaluierungsbefugnis sind verschiedene Möglichkeiten genannt worden. In **Armenien** beispielsweise ist dies der Rat der Gerichtspräsidenten. In **Frankreich** spielen der Gerichtspräsident, die Haushaltsleitung und das Parlament eine wichtige Rolle bei der Leistungsbemessung der Gerichte. Wegen der föderalen Struktur in **Deutschland**, sind unterschiedliche Instanzen betroffen: Auf Bundesebene (bezüglich der Bundesgerichte) das Bundesministerium der Justiz, das Bundesverwaltungsgericht, der Bundesrechnungshof, das Bundespatentgericht, das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und das Bundesministerium der Verteidigung (für das Kriegsgeschicht); auf Länderebene ist es meistens das Justizministerium des Landes, wobei aber auch andere Ministerien zuständig sein können. Auf **Malta** ist die Justizverwaltungskommission für die Evaluierung zuständig, in **Nordirland (VK)** hingegen der *Lord Chief of Justice* (Justizminister).

5.7 Qualität der Gerichte und des Gerichtswesens

Die CEPEJ hat, um die zunehmende Bedeutung beim Rückgriff auf Qualitätsmaßstäbe für die Gerichte und das Gerichtswesen zu unterstreichen, eine besondere Arbeitsgruppe eingesetzt und eine Checkliste zur Qualität der Gerichte und des Gerichtswesens angenommen: ein praktisches Werkzeug für Gerichte, um besondere Qualitätsmaßnahmen einzuführen¹⁸. Ein anderer wichtiger Aspekt ist der Rückgriff auf Studien zur Akzeptanz der Nutzer der Gerichtsdienste. Geplant ist, dass die CEPEJ in den kommenden Monaten Leitlinien im Hinblick auf die Schaffung und Umsetzung solcher Studien erstellt.

In dem Evaluierungsbogen sind die Länder gebeten worden, Informationen bereitzustellen, inwieweit Qualitätsstandards eingesetzt werden, und ob es möglich ist, qualifizierte Fachleute (z. B. einen Qualitätsbeauftragten oder -manager) zu bestellen, um die Qualität bei Gericht nachzuprüfen. 19 Länder haben geantwortet, dass sie Qualitätsstandards für Gerichte haben. In 10 Ländern (**Bulgarien, Kroatien, Deutschland, Lettland, Montenegro, Norwegen, Rumänien, der Slowakei, Nordirland (VK)** und **Schottland (VK)**) ist fachmännisches Personal mit der Qualitätsprüfung betraut.

¹⁸ CEPEJ(2008)2.

Tabelle 39. Liste der Länder mit Qualitätsstandards und fachmännischem Personal für Qualitätswesen (Q76 und Q77)

Qualitätsstandards für Gerichte (organisatorischer Art und/oder gerichtliche Qualitätsmaßnahmen)	Fachpersonal der Gerichte für Qualitätsmaßnahmen und/oder Qualitätssysteme für das Gerichtswesen
Armenien	Bulgarien
Aserbaidschan	Kroatien
Bulgarien	Deutschland
Kroatien	Lettland
Finnland	Montenegro
Georgien	Norwegen
Deutschland	Rumänien
Griechenland	Slowakei
Ungarn	Nordirland (VK)
Lettland	Schottland (VK)
Montenegro	
Niederlande	
Polen	
Rumänien	
Serbien	
Spanien	
Nordirland (VK)	
Schottland (VK)	
England und. Wales (VK)	
19	10

In den meisten Ländern werden allgemeine Qualitätsmaßnahmen von Gesetzes wegen bestimmt oder ergeben sich implizit aus der Möglichkeit eines diesbezüglichen Rückgriffs. Eine begrenzte Länderzahl nimmt ausdrücklich Bezug auf Qualitätsgrundsätze oder -mechanismen. In **Finnland** z. B. ist beim Rechtsmittelgericht Rovaniemi ein Qualitätsprojekt ins Leben gerufen worden. Die wesentliche Arbeitsmethode bei diesem Projekt besteht aus der systematischen Sammlung einschlägiger Daten, Erörterungen zwischen Richtern und der Durchführung von Konferenzen zwischen den einzelnen Akteuren des Justizsystems. Pro Jahr werden vier Arbeitsgruppen eingesetzt, um die jeweiligen Ergebnisse zur Qualität zu bewerten. Die Tätigkeit dieser Gruppen wird in einer *Konferenz zum Thema Qualität* vorgestellt und in einem *Qualitätsjahresbericht* veröffentlicht.

In **Deutschland** kommen diverse Strategien zum Einsatz, um die Qualität sicherzustellen. Als Beispiele hierfür seien erwähnt: Kostenkalkulation, Kontrolle und Budgetierung der Personalkosten, Standards, Eckwerte (balanced scorecards), EFQM-Modelle (European Foundation on Quality Management), Modelle zum Arbeitsanfall und zur Belastung (*workload and workflow models*), Erhebungen bei Rechtsanwälten, Bürgern und Gerichtsbediensteten. Ein weiterer Aspekt der Qualitätsmaßnahmen betrifft die Optimierung der Richterausbildung.

Griechenland gibt an, dass der Gesetzentwurf über die *Justizbediensteten* Berichte über die Arbeitsweise der Gerichte und Richter vorsieht, indem die folgenden Qualitätskriterien berücksichtigt werden: sittliches und ethisches Verhalten der Richter, fachliche Fähigkeiten, Intuition und Urteilsvermögen, Sorgfalt, Arbeitsbelastung und berufliche Leistung, Fähigkeit zur Abfassung klarer Entscheidungen und besonnenes Handeln im Allgemeinen und während der mündlichen Verhandlungen im Besonderen.

In den **Niederlanden** gibt es ein umfassendes Qualitätssystem mit der Bezeichnung „Rechtspraak“. Es umfasst einen Katalog an Instrumenten zur Erfassung der Qualität einzelner Gerichte und von Gerichten auf nationaler Ebene. Beispiele für diese Standards sind: Erhebungen bei den Gerichten, Begutachtung unter Richterkollegen, periodische Prüfung der Qualität des Gerichtswesens auf nationaler Ebene usw.

5.8 Ermittlung des Bestands anhängiger Rechtssachen

41 Länder haben geantwortet, dass sie ein System einsetzen, um die Quote noch anhängiger straf- und zivilrechtlicher Sachen zu bemessen. In 36 Ländern gibt es Systeme, um den Überhang an Verwaltungssachen zu messen. In der **Tschechischen Republik, Irland, Portugal, der Ukraine und Schottland (VK)** gibt es überhaupt keine Strukturen zur Bemessung dieses Rückstaus. In 5 Ländern werden die überfälligen Sachen auf zivil- und strafrechtlicher Ebene errechnet (**Österreich, Griechenland, Italien, Malta und Norwegen**). In den meisten anderen Ländern, die den Überhang von Sachen in den drei Bereichen (Zivilrecht, Strafrecht und Verwaltungsrecht) bemessen, sind ebenfalls Informationen zu den Fristen der Gerichtsverfahren verfügbar.

Tabelle 40. Mögliche Kombinationen bei der Ermittlung des Bestands anhängiger Rechtssachen (Q78)

Es gibt kein System zur Ermittlung noch anhängiger Sachen	System zur Ermittlung anhängiger zivil- und strafrechtlicher Sachen	System zur Ermittlung anhängiger zivil-, straf- und verwaltungsrechtlicher Sachen	
Tschechische Republik	Österreich	Andorra	Moldau
Irland	Griechenland	Armenien	Monaco
Portugal	Italien	Aserbaidshjan	Montenegro
Ukraine	Malta	Belgien	Niederlande
Schottland (VK)	Norwegen	Bosnien und Herzegowina	Polen
		Bulgarien	Rumänien
		Kroatien	Russische Föderation
		Zypern	Serbien
		Dänemark	Slowakei
		Estland	Slowenien
		Finnland	Spanien
		Frankreich	Schweden
		Georgien	Schweiz
		Deutschland	EJR Mazedonien
		Ungarn	Türkei
		Island	Nordirland (VK)
		Lettland	England und Wales (VK)
		Litauen	
		Luxemburg	
5	5	36	

Was die Prüfung des Stillstands anbelangt (Zeitraum, in dem eine anhängige Sache unbearbeitet bleibt), so haben die meisten Länder (25) geantwortet, dass sie keine besondere Methodik einsetzen. In 21 Ländern gibt es Verfahren, um den Stillstand bei Verfahren zu erfassen.

Die folgende Tabelle enthält eine Liste der Länder, die auf die Frage zum Stillstand bei Gerichtsverfahren (Q79) geantwortet haben.

Tabelle 41. Liste der Länder, die auf die Frage geantwortet haben, ob es Systeme zur Erfassung von Stillstandzeiten in Gerichtsverfahren gibt (Q79)

Gibt es ein System zur Erfassung der Stillstandzeiten in Gerichtsverfahren?	
JA	NEIN
Armenien	Andorra
Aserbaidschan	Österreich
Finnland	Belgien
Georgien	Bosnien und Herzegowina
Ungarn	Bulgarien
Irland	Kroatien
Lettland	Zypern
Litauen	Tschechische Republik
Luxemburg	Dänemark
Malta	Estland
Montenegro	Frankreich
Norwegen	Deutschland
Polen	Griechenland
Rumänien	Island
Serbien	Italien
Slowenien	Moldau
Spanien	Monaco
Schweiz	Niederlande
Türkei	Portugal
Nordirland (VK)	Russische Föderation
Schottland (VK)	Slowakei
	Schweden
	EJR Mazedonien
	Ukraine
	England und Wales (VK)
21	25

In den meisten Ländern, in denen es möglich ist, den Überhang und Stillstandzeiten zu bemessen, werden Informationssysteme im Bereich des Verfahrensmanagements eingesetzt. Zwei konkrete Beispiele hierfür finden sich in den folgenden Ländern: **Finnland** (ein computergestütztes Verfahrensmanagementsystem liefert Daten zur Verfahrensdauer, bei Bedarf sogar in Einzelfällen); **Ungarn** (eine spezielle Datenbank gestattet den Gerichten, den Stillstand bei Gerichtsverfahren zu erfassen); **Luxemburg** (in Zivilverfahren wird ein Informatiksystem – JU-MEE – eingesetzt, für Strafsachen befindet sich ein Informatiksystem (Projekt JU-CHA) in der Entwicklungsphase). Auf **Malta** gibt es ein Zeitanalyseprogramm. **Spanien** teilt mit, dass jedes Gericht beim Verfahrensmanagement auf ein elektronisches System zurückgreifen kann. In der **Türkei** hat das Gerichtspersonal elektronischen Zugriff auf eine Reihe von wichtigen Informationen über Rechtssachen (UYAP-Projekt). Im Rahmen dieses Programms kann das Gerichtspersonal Informationen in Bezug auf mündliche Verhandlungen beziehen, die zum vorgesehenen Zeitpunkt nicht stattgefunden haben, auf Arbeitspläne, ein Verzeichnis der Gerichtsakten mit Entscheidungen, die innerhalb der gesetzlichen Fristen nicht eingetragen wurden usw. In **Nordirland (VK)** werden die Stillstandzeiten mit Hilfe von Statistikern ausgewertet, denen über 70 Statistikdatenbanken zur Verfügung stehen. In **England und Wales (VK)** wird ein Verfahrenskalendersystem bei Zivilsachen eingesetzt.

In **Slowenien** wird etwas anders vorgegangen: Der Verfahrensrückstau wird detailliert in der Verfahrensordnung des Gerichts festgelegt. Für jede Rechtssache gelten besondere Vorschriften für Fristen.

5.9 Gerichtsreformen

Über einen Zeitraum von zwei Jahren (von 2004 bis 2006) kann sich die Gerichtslandschaft eines Landes bedingt durch Reformvorhaben auf Ebene der Gerichte drastisch ändern. 29 Länder haben geantwortet, dass im Hinblick auf die Gerichtsstruktur Änderungen geplant sind.

Tabelle 42. Liste der Länder, in denen Änderungen in der Gerichtsstruktur geplant sind (Q47)

Ist eine Änderung in der Gerichtsstruktur (z. B. eine zahlenmäßige Reduzierung der Gerichte (geografische Standorte) oder eine Änderung im Rahmen der Gerichtszuständigkeiten geplant?	
JA	NEIN
Albanien	Andorra
Armenien	Österreich
Aserbaidschan	Bosnien und Herzegowina
Belgien	Bulgarien
Kroatien	Zypern
Dänemark	Tschechische Republik
Estland	Deutschland
Finnland	Griechenland
Frankreich	Ungarn
Georgien	Island
Irland	Lettland
Italien	Litauen
Malta	Luxemburg
Montenegro	Moldau
Norwegen	Monaco
Polen	Niederlande
Portugal	Slowenien
Rumänien	Schweden
Russische Föderation	
Serbien	
Slowakei	
Spanien	
Schweiz	
EJR Mazedonien	
Türkei	
Ukraine	
Nordirland (VK)	
Schottland (VK)	
England und Wales (VK)	
29	18

In den meisten Ländern zielen die Reformen auf eine zahlenmäßige Reduzierung der Gerichte oder ihrer geografischen Standorte ab (25 Länder). In einer begrenzten Anzahl von Ländern sind hingegen neue Gerichte (Fachgerichte) geschaffen worden. In 10 Ländern betreffen die Reformen eine Änderung der Gerichtszuständigkeiten, wohingegen in einer kleineren Anzahl spezielle Maßnahmen eingeführt wurden, um die Effizienz und Produktivität der Gerichte zu verbessern, indem z. B. neue Arbeitsmethoden in den Gerichten oder zur Verwaltung der Gerichte eingeführt wurden. In der folgenden Tabelle werden die Hauptzielsetzungen der Gerichtsreformen verdeutlicht.

Tabelle 43. Zielsetzungen einiger Gerichtsreformen

Art der Reform	Land und Darstellung der Reform
<p>Änderung bei den Gerichtszuständigkeiten</p>	<p>Finnland: Verlagerung der Immobilienregistersachen von den örtlich zuständigen Gerichten an das <i>National Land Survey</i>. Frankreich: Änderung in der geografischen Verteilung der Gerichte (ab 2007). Als Teil dieser Änderungen können sich die Zuständigkeiten von Gerichten ändern und werden neue Verfahren eingeführt (z. B. die Möglichkeit, bestimmte Klagen ohne rechtsanwaltlichen Beistand zu erheben). Georgien: Änderung in der Gerichtszuständigkeiten. Portugal: Gerichtsreformprogramm mit dem Ziel, die örtliche Aufteilung der Gerichte, die Zuständigkeiten und die Geschäftsführung zu ändern. Rumänien: Vorschläge zur Änderung der Zuständigkeiten der Gerichte. Serbien: Änderung bei den Zuständigkeiten der Gerichte. Schweiz: Einführung von zwei Rechtszügen vor Anrufung des Bundesgerichts; Vereinheitlichung der Strafverfahren auf nationaler Ebene; Vereinheitlichung der Zivilverfahren auf nationaler Ebene; Änderungen der verfahrensrechtlichen Bestimmungen auf kantonaler Ebene. EJR Mazedonien: Neues Verwaltungsgericht; Änderung bei der Gerichtsbarkeit des Amtsgerichts Skopje in Zivil- und Strafsachen. Türkei: Das gegenwärtige zweistufige System wird durch ein System aus drei Rechtszügen unter Einbeziehung der regionalen Rechtsmittelgerichte ersetzt – sie haben mindestens 3 Zivil- und 2 Strafkammern und eine eigene Staatsanwaltschaft. England und Wales (VK): Schaffung eines <i>Tribunals Service</i> als Ausführungsorgan des Justizministeriums.</p>
<p>Änderung bei der Zahl der Gerichte (geografische Standorte)</p>	<p>Aserbaidschan: Erhöhung der Anzahl der Gerichte (und der Richter). Kroatien: Vorgeschlagene Reduzierung der Anzahl der Gerichte. Dänemark: zahlenmäßige Reduzierung der <i>Amtsgerichte</i> von 82 auf 24 zwecks Modernisierung des Justizsystems, um das höchstmögliche Niveau an Fachkompetenz, Flexibilität und Dienstleistung sowie ein wirksameres Verfahrensmanagement sicherzustellen. Estland: Zwei der drei bestehenden Rechtsmittelgerichte werden aus Effizienzgründen zusammengelegt. Georgien: Reduzierung der Zahl an erstinstanzlichen Gerichten. Deutschland: In den meisten Bundesländern ist keine Änderung der Gerichtsstruktur vorgesehen; die in wenigen Ländern vorgesehenen oder bereits bewirkten Änderungen zielen vorwiegend auf eine Reduzierung der Zahl der Amtsgerichte ab. Finnland: vorgesehene Reduzierung der Anzahl der erstinstanzlichen Gerichte in 2010 von 54 auf 27. Frankreich: Als Teil eines umfangreichen Reformprogramms ist eine Reduzierung der Zahl der Gerichte (und der Standorte) vorgesehen. Irland: Einführung von zwei neuen <i>District Courts</i>. Italien: (Vorgeschlagene) Reduzierung der Zahl an Friedensrichtern und kleineren Gerichten. Norwegen: Reduzierung der Zahl erstinstanzlicher Gerichte. Polen: Teilung der unter Raummangel leidenden und überlasteten Gerichte (mit dem Ziel, den Zugang zur Justiz zu fördern und ein besseres Verfahrensmanagement zu erzielen). Russische Föderation: (Bescheidene) Reduzierung der Zahl der Gerichte (47 kleine Gerichte fallen weg). Portugal: Gegenwärtig wird ein umfangreiches Gerichtsreformprojekt durchgeführt, um die geografische Aufteilung der Gerichte (Reduzierung) neu zu strukturieren und mehr Fachgerichte einzuführen. Serbien: Einführung neuer Gerichte bedingt durch geänderte Gerichtsbarkeiten; einige Gerichte werden aufgelöst. Slowakei: 7 neue Gerichte (Amtsgerichte) sind geschaffen worden (2007). Schweden: Vorgeschlagene Reduzierung der Zahl der Verwaltungsgerichte. Schweiz: Vorschlag zur Schaffung neuer Rechtsmittelgerichte in einigen Kantonen.</p>

Art der Reform	Land und Darstellung der Reform
Einführung neuer (Fach-)Gerichte	Aserbaidschan: Erhöhung der Anzahl der Wirtschaftsgerichte. Belgien: Einführung neuer Strafvollstreckungsgerichte. Ukraine: Schaffung von 27 örtlichen Verwaltungsgerichten und 7 Verwaltungsgerichtshöfen (Rechtsmittelinstanz).
Maßnahmen zwecks Verbesserung der Justizqualität	Montenegro: Auswertung des Gerichtsnetzwerks mit dem Ziel, Vorhaben in die Wege zu leiten, um die Verfahrensdauer zu kürzen, Übertragung von Sachen usw. Portugal: Zusammen mit dem Reformprogramm wird ein neues Modell zum Gerichtsmanagement eingeführt. Spanien: Gegenwärtig werden einige Änderungen durchgeführt, um die Rechtspflege unter zwei eng verflochtenen Gesichtspunkten zu modernisieren: Neustrukturierung der <i>Oficina Judicial</i> und ICT-Einsatz.

5.10 Tendenzen und Schlussfolgerungen

Als Teilaspekt der Reformvorhaben ist in vielen Ländern eine Tendenz zur zahlenmäßigen Reduzierung von Gerichten (oder geografischen Standorten) festzustellen: Kleinere Gerichte fallen weg oder werden mit anderen Gerichten zusammengelegt, um die Effizienz der Justiz zu verbessern. Andererseits werden in einer begrenzten Zahl an Ländern neue Fachgerichte ins Leben gerufen.

Diese „Distanz“ zwischen Nutzern und Gerichten kann durch den Einsatz von Informationstechnologie und im Wege wirksamer Gerichtsverfahren bei bestimmten Rechtsstreitigkeiten verringert werden. Interaktive Internetseiten, Onlinevordrucke, besondere Verfahren für geringfügige Streitsachen und nicht zuletzt der Einsatz von Videokonferenzen können dazu beitragen, den Zugang zur Justiz sicherzustellen oder zu verbessern. Mehrere Länder prüfen die Video-Konferenztechniken oder setzen diese als Bestandteil von *E-Justice* ein. Folge hieraus ist, dass die Anzahl der Überstellungen von Strafgefangenen an das Gericht verringert werden kann und dass der Einsatz dieser Technik bei der Behandlung Schutzbedürftiger (Opfer) erfolgreich ist, sobald diese Personen das Gericht nicht aufsuchen müssen, sondern von einem entfernten Ort aus befragt werden. Auch bei grenzüberschreitenden Streitigkeiten ist festzustellen, dass verstärkt auf Videokonferenzen zurückgegriffen wird. Die Parteien müssen nicht in das Land reisen, in dem die mündliche Verhandlung stattfindet, sondern können vielmehr im Land ihres Wohnsitzes befragt werden.

Die Optimierung von Registern (Handelsregistern, Grundbüchern und Insolvenzverzeichnissen) stellt eine vordringliche Aufgabe in einer überwiegenden Zahl von Ländern dar, in denen diese Register der gerichtlichen Zuständigkeit obliegen. Als Teil des *E-Justice* Programms des Rates der Europäischen Union wird gegenwärtig ein Pilotprojekt durchgeführt, das es ermöglichen wird, dass ein Land der Europäischen Union über ein *E-Justice* Internetportal auf die Register anderer Unionsstaaten zugreifen kann. So ist auch bei den Strafregistern vorgesehen, dass Vollstreckungsbedienstete, Staatsanwaltschaften und Gerichte künftig Zugang zu den Strafregistern sämtlicher Staaten der Europäischen Union haben.

Auch in Bezug auf die Tätigkeit der Gerichte ist eine Tendenz zur Rationalisierung und ein zunehmender Einsatz von Leistungsindikatoren festzustellen. Aufgrund eines wachsenden Bedarfs an Eigenverantwortung und um die zunehmenden Möglichkeiten, neue Informationstechnologien zu nutzen (besonders von Informationssystemen zum Verfahrensmanagement) wird der Erhebung von Daten zur Produktivität umso mehr Aufmerksamkeit geschenkt. Die Qualität dieser Informationen ist noch nicht ausreichend und es ist ungewiss, inwieweit diese Informationen in systematischer Form zusammengetragen werden. Größere Verantwortlichkeit und die Rationalisierung gerichtlicher Tätigkeiten können ebenfalls bestimmten „Qualitätsprogrammen“ zugrunde liegen. Die meisten Länder haben angegeben, dass sie Qualitätsindikatoren festgelegt haben und diese einsetzen. Gleichwohl haben nur wenige Länder Systeme zur „integrierten Qualitätskontrolle“ bei den Gerichten eingeführt.

6. Alternative Verfahren zur Streitbeilegung (ADR)

6.1 Einleitung

Da in den einzelnen Ländern Europas ein verstärkter Rückgriff auf alternative Streitbelegungsverfahren zu verzeichnen ist, hat die CEPEJ beschlossen, diesem Thema ein gesondertes Kapitel zu widmen. Die alternative Streitbeilegung (ADR – *Alternative Dispute Resolution*) kann dazu beitragen, die Effizienz der Justiz zu steigern, indem den Bürgern Alternativen zu herkömmlichen Gerichtsverfahren angeboten werden oder sie Bestandteil eines Gerichtsverfahrens ist.

Das Ministerkomitee des Europarats hat mehrere Empfehlungen zur Mediation angenommen. Die Empfehlung R 98(1) behandelt die Familienmediation, insbesondere in Scheidungssachen (und in Bezug auf das Sorgerecht für Kinder). Zielsetzung dieser Empfehlung ist es nicht nur, die Arbeitslast der Gerichte einzudämmen, sondern möglichst auch eine Lösung zu finden, die bei den beteiligten Parteien auf größere Akzeptanz stößt und gegebenenfalls dem Wohl der Kinder in größerem Maße dient. Die Empfehlung R 99(19) über die Mediation in Strafsachen zielt darauf ab, die aktive Teilnahme der Opfer und der Straftäter an Strafverfahren zu fördern. Mit dieser Empfehlung sollen einerseits die rechtmäßigen Interessen der Opfer anerkannt werden, damit sie größeres Gehör bezüglich der Folgen ihrer Viktimisierung finden und mit den für schuldig befundenen Personen kommunizieren, und andererseits soll das Bewusstsein der Letztgenannten für ihre Verantwortlichkeit geschärft werden, indem ihnen u. a. Wiedereingliederungs- und Rehabilitierungsmöglichkeiten angeboten werden. Die Mediation in Zivilsachen ist Gegenstand der Empfehlung R 2000(10), in der es folgende Begriffsbestimmung zur Mediation gibt: „ein Verfahren, mit dem die Parteien die streitgegenständlichen Fragen behandeln, um mit Hilfe eines oder mehrerer Mediatoren eine Einigung zu erzielen“. Für die Zwecke dieses Berichts wird diese Definition benutzt. Im Jahr 2007 hat die CEPEJ Leitlinien angenommen, um die Umsetzung dieser Empfehlungen in den Mitgliedstaaten zu erleichtern.¹⁹

Andere Formen von ADR sind das Schiedsverfahren und die Schlichtung. Beim *Schiedsverfahren* können die Parteien einen unparteiischen Dritten – einen Schiedsrichter – benennen. Die Parteien können dem Schiedsrichter Beweismittel und Zeugenaussagen vorlegen, der dann die (endgültige) Entscheidung trifft. Verglichen mit dem Mediator hat der *Schlichter* mehr Befugnisse. Der Schlichter kann beispielsweise den Parteien Vorschläge zur Streitbeilegung unterbreiten. Der Schlichter ist wesentlich initiativer als der Mediator, dem es zusteht, das Verfahren zur Streitbeilegung zu erleichtern.

6.2 Gerichtliche Mediation

Dieses Kapitel behandelt die *gerichtliche* Mediation. Bei diesem Verfahren greift stets ein Richter oder Staatsanwalt ein, um hinsichtlich des Verfahrens zu beraten, dieses anzuordnen und/oder zu billigen. So kann bei zivilrechtlichen Streitigkeiten oder in Scheidungssachen ein Richter die Parteien an einen Mediator verweisen, wenn er den Eindruck hat, dass bessere Ergebnisse für *beide* Parteien erzielt werden können. In strafrechtlichen Angelegenheiten kann ein Staatsanwalt sich als Mediator zwischen Opfer und Straftäter anbieten (um z. B. eine finanzielle Entschädigung zu erwirken).

38 Länder haben geantwortet, dass es spezielle Verfahren der gerichtlichen *Mediation* gibt. Nur in 8 Ländern ist dies nicht der Fall.

Tabelle 44. Vorhandensein eines gerichtlichen Mediationsverfahrens (Q142)

Gibt es ein gerichtliches Mediationsverfahren?		
JA		NEIN
Österreich	Litauen	Andorra
Belgien	Luxemburg	Armenien
Bosnien und Herzegowina	Malta	Aserbaidschan
Bulgarien	Monaco	Zypern
Kroatien	Montenegro	Estland
Tschechische Republik	Niederlande	Georgien
Dänemark	Norwegen	Moldau
Finnland	Polen	Ukraine

¹⁹ Siehe www.coe.int/cepej.

Gibt es ein gerichtliches Mediationsverfahren?		
JA		NEIN
Frankreich	Portugal	
Deutschland	Rumänien	
Griechenland	Russische Föderation	
Ungarn	Serbien	
Island	Slowakei	
Irland	Spanien	
Italien	Schweden	
Lettland	Schweiz	
	EJR Mazedonien	
	Türkei	
	Nordirland (VK)	
	Schottland (VK)	
	England und Wales (VK)	
38		8

Strukturierung der Gerichtsmediation

Die Mediation kann Teil eines Gerichtsverfahrens sein. So kann ein Richter im Prozessverlauf den Parteien empfehlen, einen Mediator aufzusuchen. Dies ist z. B. bei einigen Streitigkeiten in den **Niederlanden** der Fall. Als Mediatoren können besonders geschulte Fachleute auftreten, zertifizierte Rechtsanwälte oder andere private (juristische) Fachkräfte, deren Dienste die Parteien beanspruchen können. In anderen Fällen können die Gerichte sogar einen internen Mediationsdienst anbieten, den „*multi-door courthouse principle*“. Ein Richter oder ein anderes Mitglied des Gerichts kann zum Mediator bestellt werden und den Parteien somit bei der Streitbeilegung behilflich sein. In Strafsachen kann ein Staatsanwalt die Rolle des Mediators übernehmen, um z. B. eine (finanzielle) Wiedergutmachung für das Opfer einer Straftat auszuhandeln.

Die meisten gerichtlich zugelassenen Privatmediationen oder gerichtsgebundenen Mediationen behandeln Streitigkeiten im Zusammenhang mit Zivil- oder Handelssachen, Kündigungs- oder Familienrechtssachen (z. B. Scheidungen). Bei der Beilegung von Rechtsstreitigkeiten in diesen Bereichen werden Richter oder Behörden in deutlich geringerem Maße einbezogen.

Die Mediation wird zwar auch in verwaltungsrechtlichen Sachen eingesetzt, dabei handelt es sich aber vorwiegend um private oder gerichtsgebundene Mediationen.

In einigen Ländern tritt der Staatsanwalt häufig in der Mediatorenrolle bei *Strafverfahren* auf. In **Deutschland** z. B. gibt es – als Teil des Strafverfahrens – ein Opfer/Täter Mediationsverfahren (TOA). Als Mediatoren können in diesen Verfahren unabhängige Stellen, eine Spezialeinrichtung oder eine Opferhilfsorganisation fungieren. Das Opfer/Täter Mediationsverfahren besteht auch in **Irland**, wo jede Prozesspartei um die Mediation nachsuchen kann. Vergleichbare Ansätze finden sich in den folgenden Ländern: **Luxemburg, Schweden, Slowenien, Kroatien** und **Türkei**. In **Frankreich** kommt die Mediation in Strafsachen bei geringfügigen Delikten (und/oder Jugendsträtlern) zum Einsatz; ein Teil des Verfahrens kann darin bestehen, eine Vereinbarung mit dem Opfer zu treffen oder alternative Sanktionen zu verhängen (statt einer Geld- oder Freiheitsstrafe kann gemeinnützige Arbeit angeboten werden).

Tabelle 45. Strukturierung der Gerichtsmediation je nach Art der Rechtssache (Q142)

Strukturierung der Gerichtsmediation	Art der Rechtssache	Anzahl der positiven Antworten
Zugelassene Privatmediation oder gerichtsggebundene Mediation	Zivil- und Handelssachen	22
	Familiensachen (z. B. Scheidungen)	24
	Verwaltungssachen	8
	Kündigungen	20
	Strafsachen	12
Gerichtlich zugelassener Privatmediator	Zivil- und Handelssachen	24
	Familiensachen (z. B. Scheidungen)	20
	Verwaltungssachen	8
	Kündigungen	18
	Strafsachen	9
Öffentliche Stelle	Zivil- und Handelssachen	7
	Familiensachen (z. B. Scheidungen)	10
	Verwaltungssachen	3
	Kündigungen	11
	Strafsachen	8
Richter	Zivil- und Handelssachen	8
	Familiensachen (z. B. Scheidungen)	8
	Verwaltungssachen	3
	Kündigungen	9
	Strafsachen	5
Staatsanwalt	Zivil- und Handelssachen	2
	Familiensachen (z. B. Scheidungen)	2
	Verwaltungssachen	1
	Kündigungen	1
	Strafsachen	7

Kommentar: Dänemark und Nordirland (VK) berichten, dass sie die Mediation anbieten. Sie waren aber nicht in der Lage, Einzelheiten zu den jeweiligen Arten von Rechtssachen oder zu den an der Mediation beteiligten Stellen zu nennen.

Bei näherer Betrachtung der Antworten jener Länder, die angegeben haben, dass es bei ihnen Gerichtsmediationsverfahren gibt, erhält man einen länderbezogenen Gesamtüberblick der Rechtsgebiete oder jeweiligen Rechtssachen, bei denen die Mediation zum Zuge kommt. In der **Türkei** gibt es die Mediation nur bei Strafverfahren. Die Mediation gibt es für alle Formen der Streitigkeiten in folgenden Ländern: **Österreich, Kroatien, Tschechische Republik, Ungarn, Island, Montenegro, Polen, Serbien** und **Slowenien**. Je nach Land gibt es verschiedene Mischmediationsformen pro Rechtssache. Die Einzelheiten sind der folgenden Tabelle zu entnehmen.

Tabelle 46. Art der Rechtssachen, die sich für die gerichtliche Mediation eignen (Q142)

Land	Zivil- und Handelssachen	Familien-sachen (z. B. Scheidungen)	Verwaltungs-sachen	Kündigungen	Strafsa-chen
Türkei					Ja
Luxemburg					Ja
EJR Mazedonien	Ja			Ja	
Russische Föderation	Ja	Ja			Ja
Griechenland	Ja	Ja			
Malta	Ja	Ja			
Schottland (VK)	Ja	Ja			
England und Wales (VK)	Ja	Ja			
Monaco	Ja	Ja		Ja	
Norwegen	Ja	Ja		Ja	
Portugal	Ja	Ja		Ja	
Slowakei	Ja	Ja		Ja	
Spanien	Ja	Ja		Ja	
Schweden	Ja	Ja		Ja	
Schweiz	Ja	Ja		Ja	
Belgien	Ja	Ja		Ja	Ja
Bosnien und Herzegowina	Ja	Ja		Ja	Ja
Finnland	Ja	Ja		Ja	Ja
Frankreich	Ja	Ja		Ja	Ja
Irland	Ja	Ja		Ja	Ja
Italien	Ja	Ja		Ja	Ja
Lettland	Ja	Ja		Ja	Ja
Rumänien	Ja	Ja		Ja	Ja
Bulgarien	Ja	Ja	Ja	Ja	
Deutschland	Ja	Ja	Ja	Ja	
Niederlande	Ja	Ja	Ja	Ja	
Litauen	Ja	Ja	Ja	Ja	
Österreich	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja
Kroatien	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja
Tschechische Republik	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja
Ungarn	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja
Island	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja
Montenegro	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja
Polen	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja
Serbien	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja
Slowenien	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja

Kommentar: Luxemburg – Die Mediation in Strafsachen und diejenige bei Verwaltungssachen ist gesetzlich geregelt. Allerdings kann nur die Mediation in Strafsachen als Gerichtsmediation bezeichnet werden, weil sie von einer Gerichtsbehörde, d. h. hier dem Staatsanwalt, angeordnet wird, der diese Maßnahme im Vorfeld seiner Entscheidung zur öffentlichen Klage anordnen kann.

6.3 Mediatorenvielfalt: Privatmediatoren, Richter oder Staatsanwälte, (andere) öffentliche Mediatoren

Eine Reihe von Personen können zu Mediatoren ernannt werden (Privatmediatoren, öffentliche Stellen, Richter, Staatsanwälte oder jede andere Person, die einem Gerichtsmediationsverfahren angehört). In der nachstehenden Tabelle werden die Personen / Stellen pro Land aufgelistet, die für Mediation zuständig sind.

Tabelle 47. Zuständige Stellen für Mediationsverfahren (Q142)

Land	Gebilligte Privatmediation oder gerichtsbundene Mediation	Privatmediator	Öffentliche Stelle	Richter	Staatsanwalt
Österreich	Ja	Ja	Ja		
Belgien	Ja	Ja			
Bosnien und Herzegowina	Ja	Ja			
Bulgarien	Ja	Ja			
Kroatien	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja
Tschechische Republik	Ja	Ja	Ja		
Finnland	Ja	Ja	Ja	Ja	
Frankreich	Ja	Ja	Ja		Ja
Deutschland	Ja	Ja			
Griechenland		Ja			
Ungarn	Ja	Ja	Ja		
Island				Ja	
Irland	Ja	Ja	Ja		
Italien	Ja	Ja	Ja	Ja	
Lettland	Ja	Ja	Ja		
Litauen	Ja	Ja	Ja	Ja	
Luxemburg	Ja	Ja	Ja		
Malta	Ja	Ja	Ja		
Monaco	Ja		Ja	Ja	Ja
Montenegro	Ja			Ja	Ja
Niederlande	Ja				
Norwegen		Ja	Ja	Ja	
Polen		Ja			
Portugal	Ja	Ja	Ja		
Rumänien	Ja	Ja	Ja		
Russische Föderation	Ja		Ja		Ja
Serbien				Ja	Ja
Slowakei		Ja			
Slowenien	Ja		Ja		Ja
Spanien			Ja	Ja	
Schweden	Ja	Ja		Ja	
Schweiz	Ja				
EJR Mazedonien		Ja			
Türkei	Ja	Ja		Ja	Ja
Schottland (VK)	Ja	Ja			
England und Wales (VK)	Ja	Ja			

Kommentar: In der Tabelle sind nur die Länder aufgeführt, welche die Mediation anwenden (mit Ausnahme von **Dänemark** und **Nordirland (VK)**, welche die Frage 142 nicht beantwortet haben).

6.4 Prozesskostenhilfe bei der Mediation

Da der Mediation besondere Aufmerksamkeit zukommt, sie verstärkt eingesetzt wird und um einen besseren Zugang zur Justiz zu gewährleisten, haben einige Länder beschlossen, in Bezug auf bestimmte Formen der Streitbeilegung Prozesskostenhilfe zu gewähren. 22 Länder, die das Vorhandensein eines Mediationsverfahrens bestätigt haben, gaben zur Antwort, dass im Rahmen eines solchen Verfahrens Prozesskostenhilfe möglich ist.

Tabelle 48. Prozesskostenhilfe bei Mediationsverfahren (Q143)

Prozesskostenhilfe im Zuge von Mediationsverfahren	
JA	NEIN
Belgien	Österreich
Kroatien	Bosnien und Herzegowina
Dänemark	Bulgarien
Finnland	Tschechische Republik
Frankreich	Deutschland
Griechenland	Ungarn
Luxemburg	Island
Malta	Irland
Monaco	Italien
Montenegro	Lettland
Niederlande	Litauen
Norwegen	Polen
Russische Föderation	Portugal
Serbien	Rumänien
Slowenien	Slowakei
Spanien	Schweiz
Schweden	
EJR Mazedonien	
Türkei	
Nordirland (VK)	
Schottland (VK)	
England und Wales (VK)	
22	16

Kommentar: In dieser Tabelle sind nur diejenigen Länder aufgenommen worden, die über ein Mediationsverfahren verfügen.

6.5 Zugelassene Mediatoren und Anzahl der Verfahren

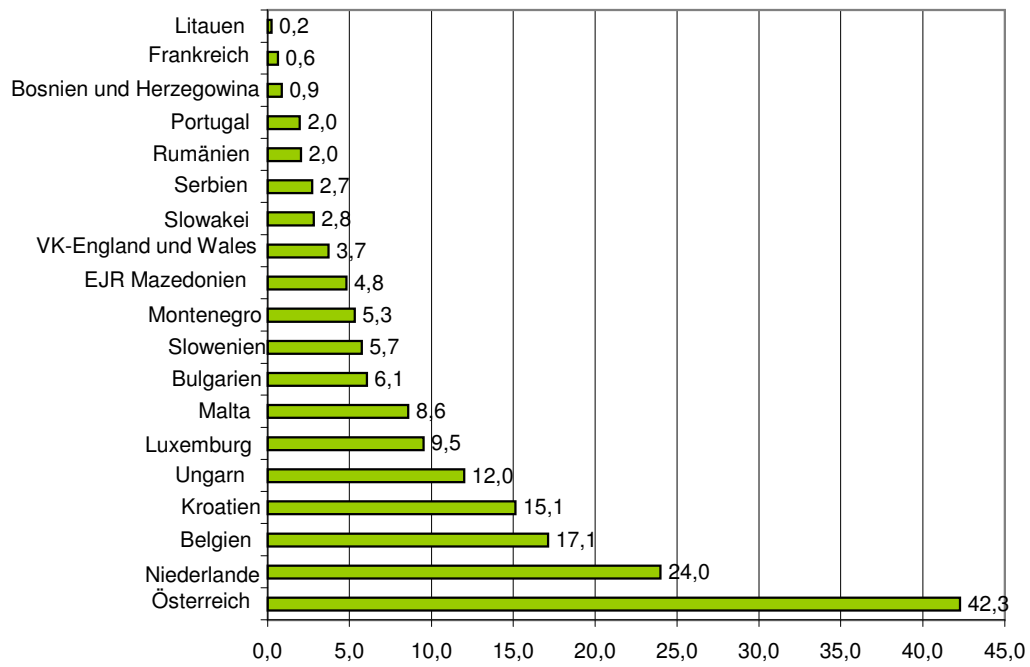
Um sich bezüglich der Anzahl der Verfahren und der daran beteiligten Mediatoren einen Gesamtüberblick zu verschaffen, sind die Länder gebeten worden, Einzelheiten zu diesen Fragen vorzulegen. Nur eine begrenzte Zahl von Ländern hat Angaben zur Zahl der zugelassenen Mediatoren (19 Länder) gemacht. Bezüglich der Anzahl und Art der von Mediationsverfahren erfassten Sachen sind Informationen gesammelt worden. In den **Niederlanden** gibt es sehr viele Mediationsfälle im Bereich des Familienrechts (Scheidung) sowie bei Kündigungssachen. In **Österreich, Frankreich, Ungarn, Polen** und **Slowenien** kommt die Mediation oft in Strafverfahren zum Einsatz.

Tabelle 49. Anzahl der zugelassenen Mediatoren und der Mediationsverfahren (Q144, Q145)

Land	Zugelassene Mediatoren		Gesamtzahl der Mediationsverfahren bei:				
	Anzahl:	Pro 100.000 Einwohner	Zivilsachen	Familiensachen	Verwaltungs-sachen	Kündigungen	Straf-sachen
Österreich	3500	42,3					44959
Belgien	1800	17,1					
Bosnien und Herzegowina	33	0,9	352			198	
Bulgarien	465	6,1					
Kroatien	672	15,1					
Tschechische Republik							700
Frankreich	395	0,6		2460			28555
Ungarn	1207	12,0	1131				1822
Lettland							317
Litauen	8	0,2	2				
Luxemburg	45	9,5					
Malta	35	8,6	10	1322			
Monaco			1	11			
Montenegro	33	5,3					
Niederlande	3917	24,0	2300	11000	1000	9000	
Norwegen			1972				
Polen			1448	318		34	5052
Portugal	208	2,0	1706	13			
Rumänien	440	2,0	307	75		40	384
Serbien	202	2,7	1075	1		48	5
Slowakei	151	2,8					
Slowenien	115	5,7					1001
EJR Mazedonien	98	4,8					
England und Wales (VK)	2000	3,7					

In der nachstehenden Grafik wird die Anzahl der pro 100.000 Einwohner zugelassenen Mediatoren wiedergegeben. Eine große Zahl von Mediatoren gibt es in **Belgien, Kroatien, den Niederlanden** und in **Österreich**. In den **Niederlanden** z. B. lässt sich die hohe Zahl dadurch erklären, dass das Justizministerium die Mediation schon seit geraumer Zeit im Wege eines speziellen Programms eingeführt hat, insbesondere auf dem Zivilsektor (Handelssachen), dem Familienrecht (Scheidungen) und dem Verwaltungsrecht. Die Mehrheit der in den Niederlanden zugelassenen Mediatoren besteht aus Rechtsanwälten, die auf dem Gebiet der Mediation besonders geschult sind. Die Bürger sind aufgefordert, von der Mediation Gebrauch zu machen und können, sofern sie nicht über hinlängliche Mittel verfügen, einen Antrag auf Prozesskostenhilfe stellen. Weitere Details zu den Mediationsverfahren sind der Tabelle im Anhang zu entnehmen.

Grafik 28. Anzahl der pro 100.000 Einwohner zugelassenen Mediatoren im Jahr 2006



6.6 Schlichtung und Schiedsverfahren

Die Schlichtung und/oder das Schiedsverfahren können in einigen Ländern ebenfalls als alternative Maßnahme zur Streitbeilegung eingesetzt werden (diese ADR-Formen sind in der Tat öfter vertreten als die Mediation). 16 Länder haben auf die Möglichkeit der Schlichtung hingewiesen. Manchmal ist sie Teil des Gerichtsverfahrens und wird von Richtern wahrgenommen (dies ist z. B. der Fall in **Luxemburg**, der der **Schweiz** und „der **ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien**“). In anderen Fällen gibt es spezielle Schlichtungsstellen oder es werden Gerichte geschaffen. Der Verbraucherschutz ist ein Bereich, der in besonderem Maße von der Schlichtung betroffen ist. Ist ein Verbraucher beispielsweise mit der Funktionsweise eines Produkts, dem Kundendienst oder mit anderen nicht erbrachten Dienstleistungen unzufrieden, kann er eine Schlichtungskommission anrufen. Ein anderer Schlichtungsbereich betrifft das Familienrecht und insbesondere Fälle von Scheidungen und Sorgerecht (**Finnland, Lettland, Schweden und England und Wales (VK)**). Andere Beispiele für Schlichtungen sind arbeitsrechtliche Streitsachen (**Frankreich und Ungarn**), Streitigkeiten in Bezug auf Telekommunikationen (**Österreich**), Wohnraum (**Österreich**), Handel, Banken oder Versicherungen (**Italien und Schweden**).

Verglichen mit der Schlichtung wird das Schiedsverfahren häufiger als Mechanismus der Streitbeilegung erwähnt. Es besteht in mindestens 33 Ländern. Es betrifft in allen Fällen Handelsstreitigkeiten, z. B. Vertragssachen (Auslegung und Erfüllung von Verträgen), das (Nicht-)Anbieten von Diensten und die (Nicht-)Lieferung von Waren und das Recht des (geistigen) Eigentums. In den meisten Ländern gibt es ein Schiedsgericht auf nationaler Ebene, das sich mit innerstaatlichen Handelssachen befasst. Was die Handelsstreitsachen zwischen Unternehmen mit Sitz in unterschiedlichen Ländern anbelangt, so gelten diverse Schiedsvorschriften. Als Hauptquelle wird oft auf das UNCITRAL Model Law on International Commercial Arbitration verwiesen. Andere angeführte Anwendungsbereiche sind Schäden, verursacht durch Straßenverkehrsunfälle (**Malta, Portugal**), Sportstreitigkeiten (**Ungarn**), städtische Abgaben (**Portugal**), Arbeitssachen (**Serbien, Ungarn**), Streitsachen mit Kreditinstituten (**Armenien**) und solche im Zusammenhang mit Rechtsanwälten (**Österreich**). Siehe Tabelle

Tabelle 50. Hinweis der Länder auf Möglichkeiten der Schlichtung oder von Schiedsverfahren

Schlichtung	Art der Streitigkeit/Stelle	Schiedsverfahren	Art der Streitigkeit/Stelle
		Armenien	Banksachen, Handelssachen, NGOs
Österreich	Streitigkeiten bei Wohn-, Telekommunikationssachen	Österreich	Schiedsgerichte und Schlichtungsstellen der Rechtsanwaltskammern
		Belgien	
		Bosnien und Herzegowina	
		Kroatien	Handelssachen
		Tschechische Republik	Eigentumssachen
		Dänemark	
		Estland	Handelssachen
Finnland	Familienschlichtung (städtische Sozialämter); Scheidung		
Frankreich	Arbeitsrechtstreitigkeiten	Frankreich	
		Georgien	Eigentumssachen, Handelssachen
Deutschland	Beispiel Verbrauchersachen	Deutschland	Strafsachen
		Griechenland	
Ungarn	Verbraucherschutz, Arbeitsrecht	Ungarn	Handelssachen, Streitigkeiten im Bereich des Sportrechts, Arbeitsrecht
Irland	Arbeitsrecht		
Italien	Handels- und Banksachen		

Schlichtung	Art der Streitigkeit/Stelle	Schiedsverfahren	Art der Streitigkeit/Stelle
Lettland	Auflösung oder Ungültigerklärung der Ehe	Lettland	
		Litauen	Handelssachen
Luxemburg	durch Richter	Luxemburg	
		Malta	Straßenverkehrsunfälle (nicht mehr als 11.600 € und ohne Personenschaden), Handelssachen
		Moldau	Handelssachen, Recht des (geistigen) Eigentums
Monaco	Zivilsachen	Monaco	Zivil- und Handelssachen
		Montenegro	Handelssachen
		Norwegen	
		Portugal	Handelsstreitsachen, Arbeit im privaten/öffentlichen Sektor, Mieten, Straßenverkehrsunfälle, Verbrauchersachen, Sport
Rumänien	Handelssachen	Rumänien	Handelssachen
Serbien	Kollektive Arbeitsstreitigkeiten	Serbien	Einzelarbeitsstreitigkeiten
		Slowakei	Handelsstreitsachen
Slowenien	durch NGOs	Slowenien	durch NGOs
		Spanien	Handelsstreitsachen
Schweden	Verbraucherschutz, Versicherungen, Familienschlichtung (und Kooperation durch Diskussion)	Schweden	Handelssachen
Schweiz	durch Richter	Schweiz	Handelsstreitsachen
EJR Mazedonien	durch Richter	EJR Mazedonien	Handelssachen (durch die Handelskammer)
		Ukraine	Eigentumsrecht, Handelssachen
England und Wales (VK)	Familienrecht (betr. Kinder)	England und Wales (VK)	Handelssachen
16 Länder		33 Länder	

6.7 Tendenzen und Schlussfolgerungen

Verglichen mit der 2006-Ausgabe des Evaluierungsberichts liegen mehr Informationen zum Thema Mediation vor. Die Mediation wird, wie eine Tendenz belegt, in den europäischen Staaten verstärkt eingesetzt. In 38 Ländern wurde ein solches Verfahren geschaffen. In zivilrechtlichen Angelegenheiten (Handelsstreitsachen, Familienrecht und Kündigungssachen) wird oft ein Privatmediator (z. B. ein Rechtsanwalt) oder ein Richter eingesetzt. Soweit das Verwaltungsrecht ein eigenes Rechtsgebiet darstellt, kommt bei den Streitigkeiten zwischen Bürgern und der Regierung häufig ein Privatmediator zum Einsatz. Bei Strafverfahren können unterschiedliche Personen Mediationsbefugnisse übernehmen: Richter, Staatsanwälte oder Privatmediatoren.

Um den Zugang zur Justiz in Mediationsverfahren zu gewährleisten, kann ein Verfahren im Hinblick auf die Prozesskostenhilfe eingerichtet werden. Die Prozesskostenhilfe bei Mediationsverfahren wird in 22 Ländern angeboten.

Aus den quantitativen Angaben der Länder zur Anzahl der zugelassenen Mediatoren sowie der Art der Mediationsfälle kann man folgern, dass es in **Österreich, Belgien, Kroatien**, und den **Niederlanden** eine hohe Zahl an zugelassenen Mediatoren (pro 100.000 Einwohner) gibt, gefolgt von **Ungarn, Luxemburg** und **Malta**. Bereiche, in denen die Gerichtsmediation vorwiegend zum Tragen kommt, sind Strafsachen, Familienrecht (Scheidung) und Zivilsachen (im Allgemeinen). In den **Niederlanden** werden zahlreiche Kündigungssachen im Wege der Mediation beigelegt.

Andere Formen der alternativen Streitbeilegung fallen in den Bereich der Schlichtung oder des Schiedsverfahrens. Die Schlichtung wird oft in den Bereichen Verbraucher- und Familiensachen angewandt. Das Schiedsverfahren wird in mindestens 33 Ländern und hauptsächlich in Handelsstreitsachen eingesetzt (Verträge und Recht am geistigen Eigentum).

7. Die Richter

7.1 Einleitung

Als Richter gilt eine Person mit dem Auftrag, eine Gerichtsentscheidung zu treffen oder an der Entscheidung in einem Verfahren mitzuwirken, bei dem sich Parteien gegenüberstehen, die entweder natürliche oder juristische Personen sind. Diese Definition ist im Rahmen der Europäischen Menschenrechtskonvention sowie im Licht der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte zu sehen. So muss der Richter insbesondere „die in seine Zuständigkeit fallenden Angelegenheiten auf der Grundlage von Rechtsvorschriften nach Durchführung eines geregelten Verfahrens entscheiden“.

Um die Vielfalt beim Status und bei den Funktionen zu berücksichtigen, die mit der Definition „Richter“ verknüpft sein kann, sind in dem CEPEJ-Evaluierungsbogen drei Arten von Richtern charakterisiert worden. Die *Berufsrichter* werden in der Erläuternden Note zum Evaluierungsbogen (Q49) beschrieben als „diejenigen, die ausgebildet worden sind und als solche vergütet werden (und deren Hauptaufgabe darin besteht, als Richter tätig zu sein)“. Die *Berufsrichter*, die nur in bestimmten Fällen tätig werden (und eine Vergütung erhalten). Die *ehrenamtlichen Richter* (deren Auslagen erstattet werden), die in den Gerichten Entscheidungen mit bindender Kraft treffen (Q52).

Um die de facto Tätigkeit innerhalb dieser drei Kategorien besser bemessen zu können, sind die Mitgliedstaaten gebeten worden, die tatsächlich besetzten Posten in Vollzeitäquivalent (VZÄ) anzugeben, und zwar in Bezug auf Berufsrichter, ständige Richter und nur in bestimmten Fällen tätige Richter.

Tabelle 51. Art und Zahl der Richter im Jahr 2006 (Q49, Q50 und Q52)

Land	Berufsrichter (VZÄ)		Nur in bestimmten Fällen tätige Richter (Bruttozahlen)		Ehrenamtliche Richter (lay judges) (Bruttozahlen)		Anzahl Berufsrichter/ehrenamtl. Richter
	Anzahl:	Pro 100.000 Einwohner	Anzahl:	Pro 100.000 Einwohner	Anzahl:	Pro 100.000 Einwohner	
Andorra	22	27,1	2	2,5			
Armenien	179	5,6					
Österreich	1 674	20,2					
Aserbaidschan	494	5,8					
Belgien	1 567	14,9			2 557	24,3	1,63
Bosnien und Herzegowina	846	22	58	1,5	167	4,3	0,20
Bulgarien	1 821	23,7					
Kroatien	1 924	43,3			5 268	118,6	2,74
Zypern	98	12,7					
Tschechische Republik	2 995	29,1			6 893	67,0	2,30
Dänemark	359	6,6					
Estland	239	17,8			802	59,7	3,36
Finnland	901	17,1			3 689	70,2	4,09
Frankreich	7 532	11,9	570	0,9	3 299	5,2	0,44
Georgien	272	6,2					
Deutschland	20 138*	24,5			98 002	119,0	4,87
Griechenland	3 163	28,4					
Ungarn	2 838	28,2			4 382*	43,5	1,54
Island	47	15,7					
Irland	132	3,1					
Italien	6 450	11,0			7 321	12,5	1,14
Lettland	510	22,2			2 525	110,0	4,95
Litauen	732	21,5					
Luxemburg	174	36,8			127	26,9	0,73
Malta	34	8,3					
Moldau	431	12,0					
Monaco	18	54,5	14	42,4	118	357,6	6,56
Montenegro	231	37,2					
Niederlande	2 072	12,7	900	5,5			
Norwegen	512	10,9	61	1,3	70 000	1 495,4	136,72
Polen	9 853	25,8			43 613	114,4	4,43

Land	Berufsrichter (VZÄ)		Nur in bestimmten Fällen tätige Richter (Bruttozahlen)		Ehrenamtliche Richter (lay judges) (Bruttozahlen)		Anzahl Berufsrichter/ehrenamtl. Richter
	Anzahl:	Pro 100.000 Einwohner	Anzahl:	Pro 100.000 Einwohner	Anzahl:	Pro 100.000 Einwohner	
Portugal	1 840	17,4			454	4,3	0,25
Rumänien	4 482	20,7					
Russische Föderation	30 539	21,5					
Serbien	2 506	33,8			4 678	63,1	1,87
Slowakei	1 337	24,8					
Slowenien	1 002	50,0			4 065	202,9	4,06
Spanien	4 437	10,1			7 681	17,6	1,73
Schweden	1 270	13,9			8 500	93,3	6,69
Schweiz	1 229	16,5	697		2 613*		
EJR Mazedonien	624	30,6			2480	121,7	3,97
Türkei	6 593	9,0					
Ukraine	6 893	14,8					
Nordirland (VK)	371	21,3			788	45,2	
Schottland (VK)	227*	4,4	80		749	14,6	3,30
England und Wales (VK)	3 774	7,0	8920	16,6	28 865	53,7	7,65

*siehe die unten angeführten Kommentare

Die Tabelle 51 gibt die Informationen zur Anzahl der Berufsrichter, der nur in bestimmten Fällen tätigen Richter und der ehrenamtlichen Richter wieder. In den Ländern, deren Zahlenmaterial in den Tabellen nicht enthalten ist, gibt es die Kategorien der in Einzelfällen tätigen Richter und der ehrenamtlichen Richter nicht.

Bei drei Ländern (**Spanien, Deutschland, Island**) sind die Angaben zur Zahl der nur in bestimmten Fällen tätigen Richter nicht verfügbar. Die Daten aus der **Schweiz** zur Anzahl der nur in bestimmten Fällen tätigen Richter und der ehrenamtlichen Kollegen stammen zum Teil aus den Kantonen (siehe unten angeführte Kommentare). Der **Slowakei** war es nicht möglich, die Anzahl der ehrenamtlichen Richter mitzuteilen.

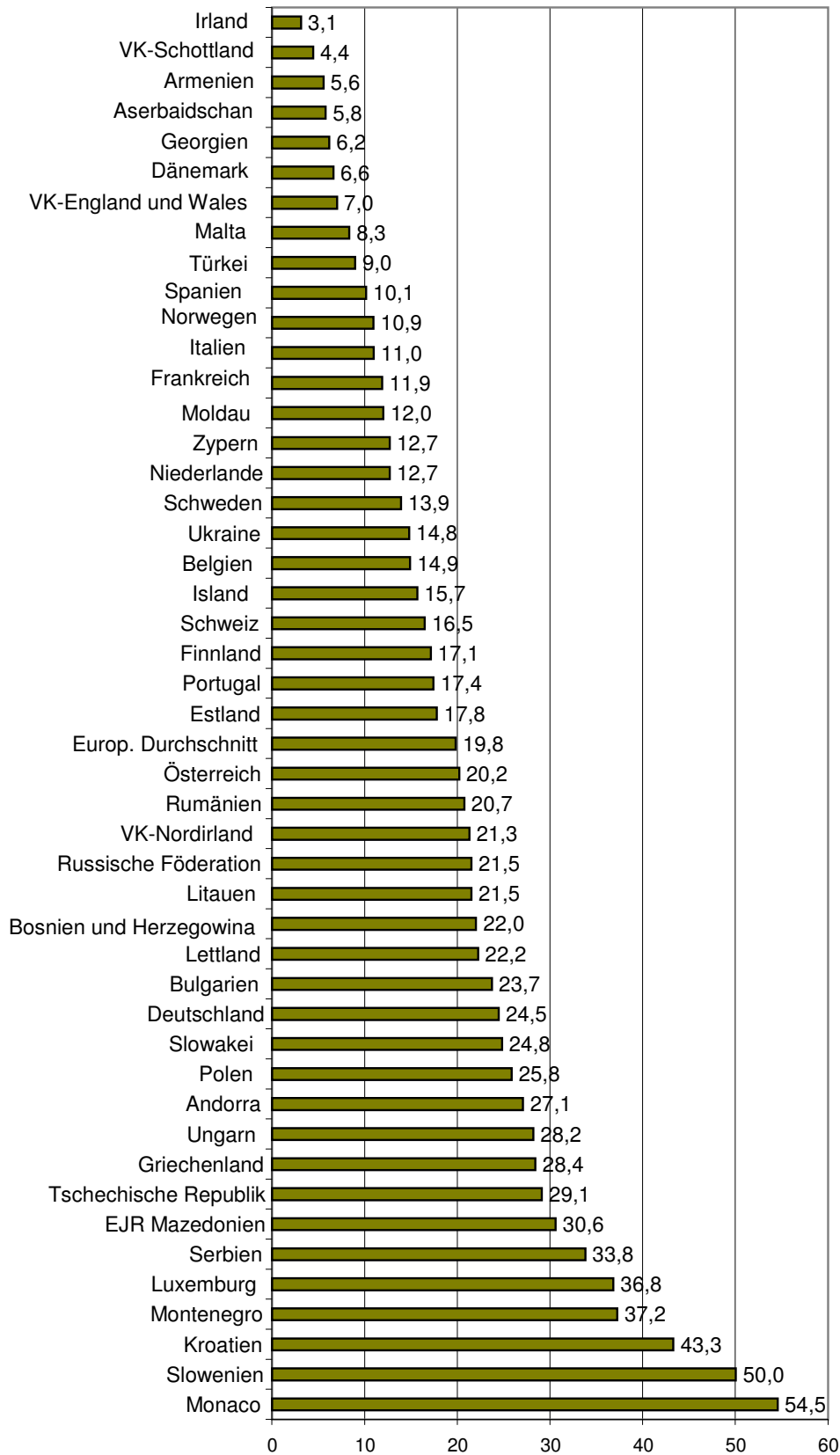
7.2 Berufsrichter

Als Berufsrichter gelten Personen, die rekrutiert, ausgebildet und bezahlt werden, um hauptamtlich als Richter tätig zu sein.

Festzustellen ist, dass die Zahl der Berufsrichter, die pro 100.000 Einwohner bei Gericht tätig sind, je nach Staat und Rechtsgefüge erheblich variiert.

Hier sind zu unterscheiden: zum einen die Systeme, die gänzlich mit Berufsrichtern arbeiten (**Andorra, Armenien, Aserbaidshan, Österreich, Bulgarien, Zypern, Dänemark, Georgien, Griechenland, Irland, Island, Litauen, Malta, Montenegro, Moldau, Niederlande, Rumänien, Russische Föderation, Türkei, Ukraine**) und zum anderen die Systeme im **Vereinigten Königreich**, wo die Rolle der *lay judges/magistrates* in allen Rechtsbereichen wesentlich ist (siehe unten).

Grafik 29. Anzahl der Berufsrichter bei Gericht (VZÄ) pro 100.000 Einwohner im Jahr 2006 (Q49)



Kommentare

Aserbaidshan: Aufgrund der Gesetzesreformen von 2006 ist die Zahl der Gerichte und Richter gestiegen: die Rechtsmittelinstanzen wurden von 3 auf 6 und die Fachgerichte von 16 auf 19 aufgestockt (durch Erhöhung der Anzahl der Handelsgerichte). Die Zahl der Richter stieg von 338 auf 494.

Belgien: Die Differenz zwischen den Angaben aus 2004 und 2006 rührt daher, dass die Richter und Staatsanwälte im Jahr 2004 zusammengefasst wurden.

Kroatien: Von den 1924 Berufsrichtern bei Gericht sind 256 Präsidenten (in den Gerichten mit mehr als 20 Richtern übt der Präsident nur Verwaltungsaufgaben aus) und 300 sind Untersuchungsrichter.

Finnland: 901 - Stundenzahl der Richter p. a.: 225 Stunden (Verwaltungsgerichte, Oberstes Verwaltungsgericht, Gericht für Marktangelegenheiten und Versicherungsgericht), 480 Stunden (erstinstanzliches Gericht), 175,4 Stunden (Rechtsmittelgerichte), 18,6 Stunden (Oberster Gerichtshof) und 2 Stunden bei den Arbeitsgerichten.

Georgien: Die Verringerung der Zahl an Richtern und Gerichtsbediensteten ist nicht überraschend, weil ab 2005 eine großangelegte Justizreform in die Wege geleitet wurde. Hauptziel der Reform ist die Schaffung eines starken, unabhängigen und effektiven Justizwesens. Infolgedessen sind eine Reihe von Richtern im Wege von Disziplinarverfahren abgesetzt, einige sogar der Korruption beschuldigt worden. All dies trug zur zahlenmäßigen Verringerung der Richter im Jahr 2006 bei. Im Wege von regelmäßigen Auswahlverfahren zwecks Besetzung freier Stellen konnte hingegen die Zahl der Richter im Jahr 2007 wesentlich erhöht werden. Ferner ist ein Verfahren in Gang gesetzt worden, um erstinstanzliche Gerichte in größere städtische Gerichte einzugliedern, was eine effektivere Justizverwaltung gewährleistet. Dies hat in erheblichem Maße zu einer Verringerung des Personalbestands bei den Gerichten geführt.

Deutschland: Die zur Frage Q49 mitgeteilten Zahlen enthalten die Anzahl der auf Teilzeitbasis tätigen Richter.

Griechenland: Die Direktion Verwaltung und Arbeitsweise der Gerichte und der Justiz im Justizministerium legt die folgenden Zahlen für den Zeitraum 2004-2006 vor: Gerichtsangehörige im Jahr 2006: Zivil- und Schwurgerichte – 1.625, Verwaltungsgerichte – 913, Gerichte erster Instanz – 625.

Irland: Alle Richter sind als Vollzeitkräfte tätig.

Lettland: Die Zahl der Berufsrichter belief sich 2006 auf 510 Personen, am 31. Dezember 2004 lag sie bei 381 Personen. In der vorherigen Ausgabe wurde die Zahl der Richter am 3. Januar 2005 mit 384 Personen angegeben. Die Steigerung hängt mit der Einsetzung von Verwaltungsgerichten im Jahr 2004 zusammen. Die Verwaltungsgerichte waren 2004 noch nicht vollständig eingerichtet. Außerdem hängt die Steigerung mit Entwicklungen bei den Untersuchungsrichtern zusammen.

Litauen: Richterzahlen: bei den Gerichten erster Instanz – 469, bei den Bezirksgerichten – 144, bei den Rechtsmittelgerichten – 27, beim Obersten Gerichtshof – 34, bei den Bezirksverwaltungsgerichten 43, beim Obersten Verwaltungsgericht – 15. Da der Umfang an zivil- und verwaltungsrechtlichen Sachen gestiegen ist, ist die Anzahl der Richter bei den Gerichten erhöht worden.

Luxemburg: Im Gerichtssystem Luxemburgs gibt es keine Berufsrichter, die nur in bestimmten Fällen tätig sind und als solche bezahlt werden. Die Instanzen der Verwaltungsgerichtsbarkeit verfügen über Ersatzrichter und -staatsanwälte, die insgesamt aus den Reihen der Fachgerichtsangehörigen rekrutiert werden. Fünf Ersatzpersonen tragen den Titel eines stellvertretenden obersten Richters des Verwaltungsgerichtshofs. Neun Ersatzpersonen tragen den Titel eines stellvertretenden Richters des Verwaltungsgerichts.

Malta: Die Antworten aus dem Jahr 2004 wiesen nur die Anzahl der Richter auf (18). In der letzten Antwort sind Gerichtspersonen einbezogen worden, die zwar dieselbe Funktion haben, aber unterschiedliche rechtliche Befugnisse.

Russische Föderation: Die Einrichtung der ehrenamtlichen Richter ist 2005 abgeschafft worden. Es gibt also nur noch Berufsrichter. Zu der angegebenen Zahl von 23.172 Personen muss man 7.367 Friedensrichter hinzufügen, die der allgemeinen Gerichtsbarkeit in der Föderation angehören und ihre Aufgaben berufsmäßig wahrnehmen.

Slowenien: Es sollte ebenfalls erwähnt werden, dass von den 1.002 Richtern nicht alle Angehörigen die Richterfunktion ausüben – diese Zahl umfasst auch die abwesenden Richter, wie diejenigen im Mutterschaftsurlaub (es sei daran erinnert, dass 75 % der Richter Frauen sind), der bis zu zwei Jahre dauern kann; nach einer Schätzung des Justizministeriums sind 15 % bis 20 % der Gerichtsposten aus diesem Grund vakant.

Schweden: Von den Berufsrichtern sind 966 ordentliche Berufsrichter, die übrigen Angehörigen sind Assistenten oder Beisitzer. In der angegebenen Zahl sind ca. 300 Assistenten nicht enthalten, die ausschließlich mit der Vorbereitung der Fälle für die ordentlichen Richter beschäftigt sind. (Diese Kategorie von Richtern war Teil der Daten aus dem Evaluierungszyklus 2004-2006).

Schweiz: Alle Kantone und die Eidgenossenschaft haben die Frage 49 beantwortet.

Türkei: Die Zahl deckt die Richter ab, die beim Kassationsgerichtshof, dem Verfassungsgerichtshof und im Bereich der Justizverwaltung tätig sind.

Nordirland (VK): Justizsystem in Nordirland (VK): Lord Chief Justice - 1, Lord Justices of Appeal - 3, High Court Judges - 10, Masters of Supreme Court - 7, Official Solicitor - 1, County Court Judges - 17, District Judges - 4, Resident Magistrates (inkl. zwei Resident Magistrates auf Teilzeitbasis) - 21, Chief Social Security and Child Support Commissioner - 1, Social Security and Child Support Commissioner - 1, Coroners - 3, Lay Magistrates - 243.

Stellvertretende Richter: Deputy High Court Judge - 1, Deputy County Court Judges - 31, Deputy Resident Magistrates - 19, Deputy District Judges - 5, Deputy Social Security Commissioners - 3. Die 4 District Judges sind ebenfalls zu Deputy County Judges ernannt worden und demnach in diesen Zahlen enthalten.

Schottland (VK): 34 Richter des Supreme Court, 136 Vollzeitrichter in der ersten Instanz, 4 stipendiary magistrates. Dies sind ungefähre Zahlen aus 2004.

Auch hier müssen die Quoten der bevölkerungsarmen Länder wie **Monaco** mit großer Vorsicht bedacht werden, die sich auf die Skala auswirken.

Vergleicht man die Zahl der Berufsrichter mit den Angaben in der 2006-Ausgabe, kann man einen erheblichen Abbau in **Dänemark, Estland, Georgien, Belgien** und **Schweden** feststellen. Bei den drei erstgenannten Ländern liegen dem Stellenabbau strukturelle und organisatorische Reformen zugrunde. Bei den beiden Letztgenannten sind im Zahlenwerk von 2004 andere Kategorien einbezogen worden (in **Belgien** die Staatsanwälte und in **Schweden** die Richterassistenten); dies ist nunmehr berichtigt worden.

Die angestiegene Richterzahl rührt vorwiegend aus Änderungen in den Gerichtsstrukturen her: z. B. Schaffung neuer Gerichte (**Aserbaidschan, Lettland, Portugal** und **Türkei**). **Litauen** hat die Stellenzahl erhöht, um den steigenden Anträgen bei den Gerichten gerecht zu werden. Die **Slowakei** hat für 2006 die weiterhin freien Stellen einbezogen.

Fazit: Von 46 Ländern oder Gebietseinheiten haben 5 die Zahl der Berufsrichter merklich erhöht, 3 haben ihren Bestand verringert, in 12 Ländern sind die Bestandsänderungen unerheblich oder bedeutungslos. In den anderen Ländern (22) gelten die Erhöhungen oder Verringerungen als moderat.

7.3 Nur in bestimmten Fällen tätige Berufsrichter

Um einem legitimen Ansinnen der Öffentlichkeit im Hinblick auf eine bürgernahe und zügige Justiz gerecht zu werden, verstärken einige Staaten ihren Bestand an Berufsrichtern durch nur in bestimmten Fällen tätige Richter.

In anderen Ländern werden diese Berufsrichter auch als „beisitzende Richter“ oder „Gerichtsassistenten“ bezeichnet. Diese Option steht besonders in einigen common law Ländern den Rechtsanwälten zu, die anschließend den Status als Vollzeitrichter erwerben. Es handelt sich demnach um erfahrene Angehörige der Rechtsberufe, die eine fundierte juristische Ausbildung und vorher eine besondere Ausbildung durchlaufen haben.

Die Ausübung der Tätigkeiten ist gewöhnlich durch eine monatlich begrenzte Dienstzeit gekennzeichnet: höchstens 6 Einsätze von 4 Tagen pro Monat bei den bürgernahen Richtern in **Frankreich** und 15 bis 30 Tage p. a. in **England und Wales (VK)**.

Diese auf Teilzeitbasis und gelegentlich tätigen Richter werden gewöhnlich je nach Anzahl der von ihnen abgehaltenen Sitzungen vergütet.

Tabelle 52. Vergleich der Zahl bezogen auf ständig oder nur in bestimmten Fällen tätige Berufsrichter (Q49 und Q51)

<i>Land</i>	<i>Zahl der „ständigen“ Richter (VZÄ)</i>	<i>Zahl der „nur in bestimmten Fällen tätigen“ Richter (Bruttozahl)</i>
Andorra	22	2
Bosnien und Herzegowina	846	58
Frankreich	6728	570
Deutschland	20138	
Island	47	
Monaco	18	14
Niederlande	2072	900
Norwegen	512	61
Spanien	4437	
Schweiz	1229	697*
England und Wales (VK)	3774	8920
Schottland (VK)	227	80

Kommentare

Frankreich: Die bürgernahen Richter sind durchschnittlich 6,5 Tage pro Monat im Dienst. Seit dem 1. Januar 2005 wirken die bürgernahen Richter als Beisitzer in Strafsachen mit. In den Bezirken, in denen es noch keine bürgernahen Richter gibt, fungieren die erstinstanzlichen Richter als bürgernahe Richter.

Deutschland: Zu dieser Frage liegen keine Zahlen vor. Die zur Frage Q49 mitgeteilten Zahlen enthalten die Anzahl der auf Teilzeitbasis tätigen Richter.

Island: einmonatige Dienstzeit.

Niederlande: Schätzung.

Spanien: 551,26 pro Tag. Die Zahl bezieht sich auf die Ersatzrichter, die ihre Tätigkeit je nach Ersatzgrund über einen bestimmten Zeitraum ausüben können (z. B. wegen Krankheit, Mutterschaftsurlaub usw.).

Schweiz: Die Zahl der nur in bestimmten Fällen tätigen Richter entspricht der Personenzahl, die von 22 Kantone und der Eidgenossenschaft genannt wurden.

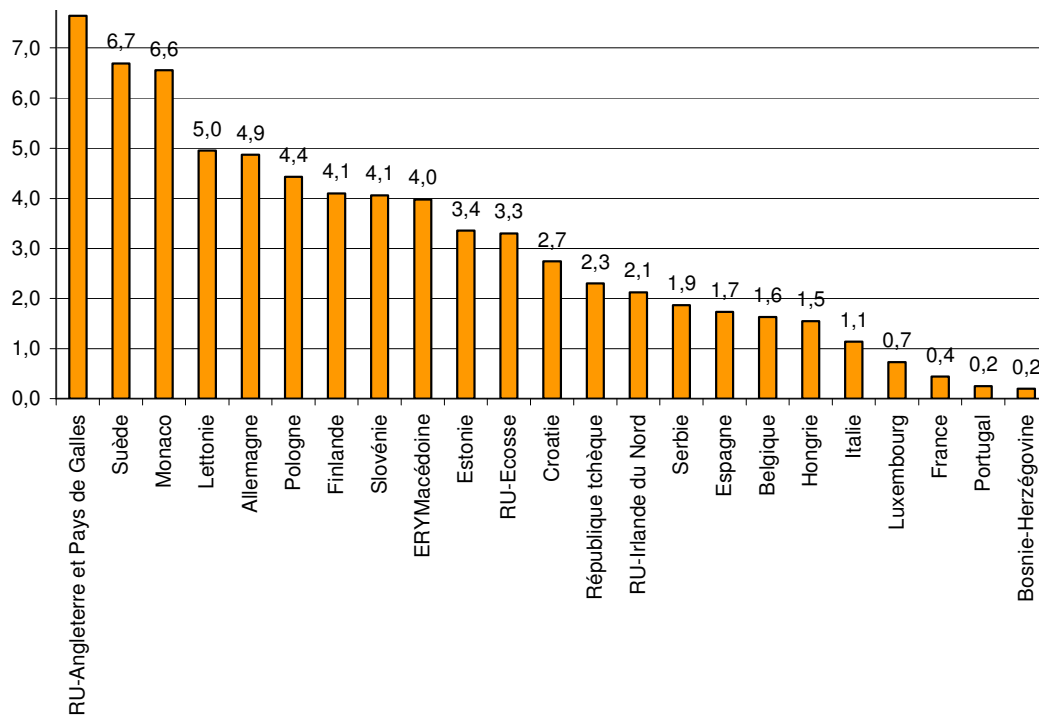
England und Wales (VK): Die Einbeziehung des *Tribunal Service* hat zu einer Erhöhung der Zahlen seit der letzten Evaluierung geführt. Nur in bestimmten Fällen tätige Personen: Urkundsbeamten: 1.401; Deputy District Judges: 840; Deputy District Judges: 158; auf Honorarbasis beschäftigte Personen des *Tribunal Service*: 6.521.

Schottland (VK): Teilzeitrichter der ersten Instanz (80 in 2006).

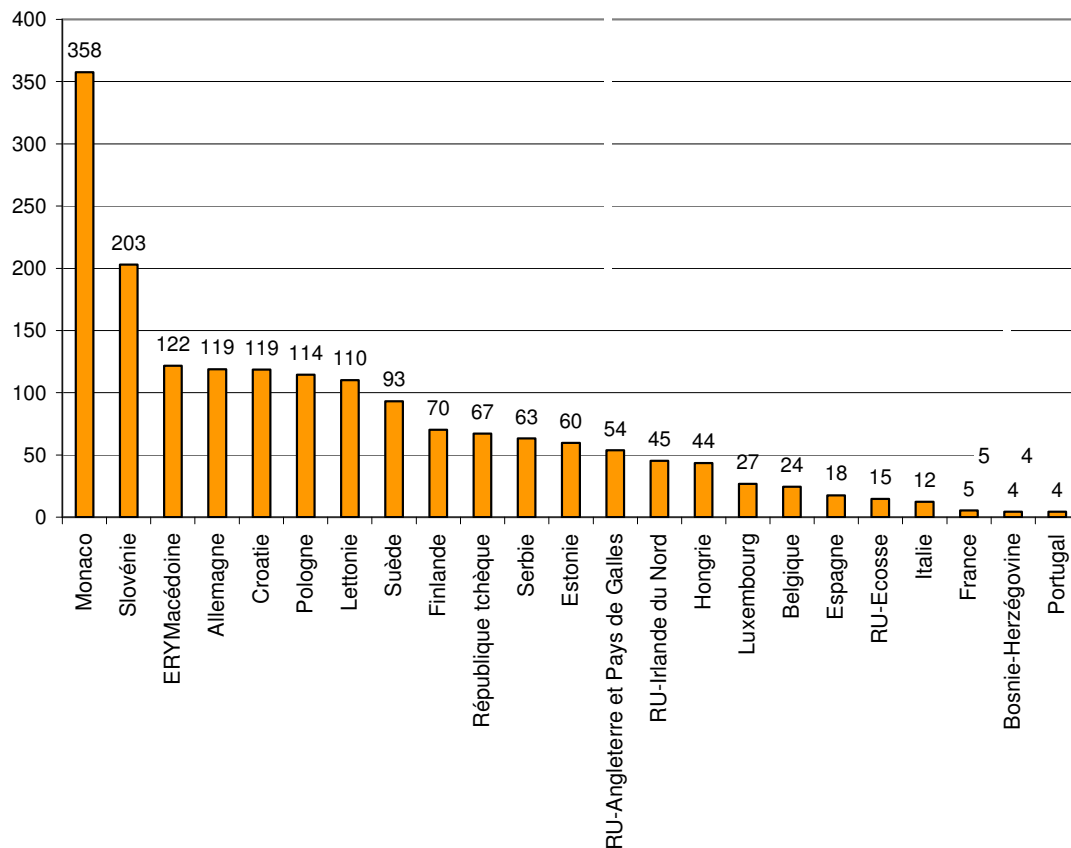
Von den 9 Ländern, die angegeben haben, dass sie Berufsrichter gelegentlich einsetzen, ist die Zahl der „gelegentlich eingesetzten“ Richter generell gering. Vergleiche mit den Berufsrichtern sind mit Vorsicht anzustellen, weil Berufsrichter unter dem Aspekt von Vollzeitäquivalenten betrachtet, nur in bestimmten Fällen tätige Richter hingegen pro Kopf bemessen werden. Es sei aber darauf hingewiesen, dass in den **Niederlanden**, in **Monaco** und der **Schweiz** die nur in bestimmten Fällen tätigen Richter in erheblichem Maße zur Streitbelegung beitragen. In **England und Wales (VK)** gibt es mehr nur in bestimmten Fällen tätige Richter als Berufsrichter, was ein besonderes Merkmal der *common law* Länder ist.

7.4 Ehrenamtliche Richter

Grafik 30. Anzahl der ehrenamtlichen Richter pro Berufsrichter im Jahr 2006 (Q52)



Grafik 31. Anzahl der ehrenamtlichen Richter pro 100.000 Einwohner im Jahr 2006 (Q52)



Kommentare

Belgien: Oberste Ersatzrichter am Rechtsmittelgericht – 114, Ersatzrichter – 1.524, Konsularrichter – 939.

Bosnien und Herzegowina: Die *lay judges* haben bedingt durch die Anwendung zivil- und strafverfahrensrechtlicher Vorschriften eine Rolle im Justizsystem gespielt. Obwohl die meisten Verfahrensvorschriften sich ab 2003 geändert haben, so dass die Mitwirkung von *lay judges* nicht mehr erforderlich ist, gilt deren Teilnahme wegen des Überhangs an Rechtssachen gleichwohl als unerlässlich.

Kroatien: Die *lay judges* nehmen nur in Strafsachen an den Entscheidungen teil, dürfen aber keine unabhängigen Entscheidungen treffen. Ihre Tätigkeit wird vergütet. Die Gemeindeggerichte setzen sich aus einem Richter und zwei *lay judges* zusammen. Die erstinstanzlichen Gerichte setzen sich ebenfalls aus einem Richter und zwei *lay judges* zusammen; ist die Straftat aber mit einer Freiheitsstrafe von mehr als 15 Jahren oder einer langfristigen Freiheitsstrafe bedroht, setzt sich das Gericht aus zwei Richtern und drei *lay judges* zusammen. Die *Bezirksgerichte* setzen sich aus zwei Richtern und drei *lay judges* zusammen, wenn ein Urteil im zweiten Rechtszug ergeht.

Tschechische Republik: Es gibt 6.893 *lay judges*, die gewöhnlich an 20 Tagen im Jahr verhandeln.

Estland: Die Höchstzahl an *lay judges*, die von den Gerichten benannt werden können, beträgt 802 Richter. Die meisten davon nehmen nur selten am Rechtsprozess teil. Sie werden gewöhnlich in den allgemeinen Strafverfahren eingesetzt. Die Zahl der Verfahren, bei denen die *lay judges* vorgeschrieben sind, wurde gekürzt. Somit ist auch die Gesamtzahl der *lay judges* verringert worden.

Finnland: Bei den erstinstanzlichen Gerichten gibt es 3.689 ehrenamtliche Richter.

Deutschland: Es wird davon ausgegangen, dass sich die Frage auf alle Bürger bezieht, die neben den Berufsrichtern als ehrenamtliche Richter tätig sind und demnach vollstreckbare Entscheidungen treffen können. Diese Zusammensetzung besteht in unterschiedlicher Form bei den Schwurgerichten, den Verwaltungsgerichten, den Arbeitsgerichten, den Finanzgerichten, den Verfassungsgerichten und den Kammern für Handelssachen aus dem Bereich Zivilsachen der ordentlichen Gerichte. Bei den Schwurgerichten gibt es 35.995 *lay judges* in der Funktion als Hauptschöffen. Darüber hinaus gibt es eine gleich große Zahl an Hilfsschöffen. Diese werden berufen, wenn die Hauptschöffen aus gesundheitlichen Gründen, wegen Wechsels in einen anderen Bezirk oder mangelnder Unparteilichkeit abwesend sind.

Italien: 3.403 Friedensrichter, 2.066 ehrenamtliche Richter ohne ständigen Sitz, 402 ehrenamtliche Richter bei den Gerichten, 359 ehrenamtliche Richter bei den Abteilungen für Jugendsachen der Rechtsmittelgerichte, 640 ehrenamtliche Richter bei den Jugendgerichten, 451 andere.

Ungarn: Die Erhöhung der Anzahl ehrenamtlicher Richter zwischen 2004 und 2006 könnte dadurch begründet sein, dass das Zahlenwerk aus 2006 auch die neue Kategorie der auf Teilzeitbasis tätigen Richter umfasst.

Lettland: Die Anzahl der *lay judges* für 2006 in Höhe von 2.525 Personen gibt die Zahl der gewählten *lay judges* wieder. Im Jahr 2004 lag die Zahl der *lay judges* bei 4.058, was der Anzahl der für die *lay judges* bestimmten Stellen entspricht. Dies ist der Grund für die Differenz.

Norwegen: Wie im letzten Evaluierungsbericht angegeben, beträgt die Gesamtzahl ca. 70.000 Personen.

Portugal: Einbezogen ist die Zahl der aktiven „Sozialrichter“. Diese Zahl verweist auf die im Amtsblatt als solche bezeichneten Personen. Die Tatsache, dass man in diesen Listen geführt wird, bedeutet aber nicht, dass man an der Beschlussfassung teilnimmt, sondern eröffnet nur die Möglichkeit, zur Teilnahme an speziellen Verfahren einberufen zu werden. Es ist nicht möglich, die Anzahl der ehrenamtlichen Richter zu bestimmen, die an einer Entscheidungsfindung beteiligt waren.

Russische Föderation: Die Einrichtung der ehrenamtlichen Richter ist 2005 abgeschafft worden. Es gibt also nur noch Berufsrichter.

Slowenien: Die o. a. Zahl stellt zwar eine Gruppe von *lay judges* dar, die Angaben zu den effektiven Sitzungstagen sind aber nicht verfügbar. Obwohl die *lay judges* die Befugnisse eines eigenständigen Richters als Angehörige des Kollegiums haben, können sie die Sachen nicht allein entscheiden.

Slowakei: Der Präsident jedes Gerichts erster Instanz bestimmt die entsprechende Zahl an *lay judges* pro Gericht erster Instanz. Die *lay judges* werden sodann vom örtlichen Rat/Gemeinderat für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Die *lay judges* kommen ihren Aufgaben nur in bestimmten Strafsachen nach, die in der Strafprozessordnung vorgesehen sind.

Spanien: Die Friedensgerichtsbarkeit setzt sich aus *lay judges* zusammen, die mit den geringfügigen Sachen in jenen Gemeinden befasst sind, die (ohne Hauptort eines Gerichtsbezirk zu sein) kein berufsmäßiges Gericht erster Instanz haben.

Schweiz: 2.613 (unvollständige Angabe, daher nicht verlässlich). 10 der 26 Kantone haben die Frage nicht beantwortet oder als Ergebnis einen Nullwert angegeben, was wenig wahrscheinlich ist. Auf Ebene der Gerichte der Eidgenossenschaft gibt es keine „*lay judges*“.

EJR Mazedonien: Die *lay judges* nehmen an den Urteilen teil, wenn dies gesetzlich vorgesehen ist. Sie werden vom Richterrat gewählt und aus dem Amt entlassen. Der Rat setzt die Zahl der *lay judges* pro Gericht fest.

Nordirland (VK): 788 Friedensrichter.

Schottland (VK): (ca.) 749 Friedensrichter.

Die *ehrenamtlichen* Richter können *lay judges* sein, d. h. Richter ohne juristische Ausbildung. Die *lay judges* können (gewöhnlich je nach Einzelfall) entweder für die Zwecke spezieller Gutachten rekrutiert werden oder um die Teilnahme der Bürger am gerichtlichen Vorgehen sicherzustellen.

Die *lay judges* verhandeln meistens als Kollegium. In **England und Wales (VK)** beispielsweise ist in den *Magistrates' courts* ein Kollegium an *lay judges* für die Aburteilung von Straftaten zuständig, bei denen das Strafmaß weniger als 6 Monate Freiheitsstrafe und/oder 500 € Geldstrafe beträgt. Schätzungsweise 95 % der strafrechtlichen Fälle werden von ehrenamtlichen Richtern behandelt. Es gibt aber auch Situationen, in denen ein *lay judge* als Einzelrichter fungiert.

Andere ehrenamtliche Richter sind die Friedensrichter. Diese Richter sind hauptsächlich mit geringfügigen Zivilklagen (oder kleineren Straftaten) befasst. In einigen Ländern werden die Friedensrichter als Berufsrichter definiert, die auf gelegentlicher Grundlage vergütet werden, wohingegen sie in anderen Ländern als ehrenamtliche Richter betrachtet werden. Um die Entscheidungsbefugnisse von Gerichten zu vergleichen, sollte dieser Aspekt beachtet werden.

Die ehrenamtlichen Richter befassen sich vor allen Dingen mit nichtstrafrechtlichen Sachen. Sie treten auch bei arbeits- oder handelsrechtlichen Sachen auf. Sie werden gelegentlich von den örtlichen oder regionalen Räten (**Tschechische Republik**) oder von den Mitgliedern ihres Arbeitsumfelds (Fachgerichte für Arbeitsrecht in **Frankreich, Luxemburg, Monaco** und **Rumänien**, und für Handelsrecht in **Frankreich** und **Monaco**) gewählt.

7.5 Geschworene und Bürgerbeteiligung

24 Länder oder Gebietseinheiten haben angegeben, dass in ihrem Justizsystem die Beteiligung von Bürgern als Geschworene vorgesehen ist. Nur 8 dieser Länder (**Kroatien, Deutschland, Irland, Malta, Russische Föderation, Serbien, Spanien** und **England und Wales (VK)**) waren in der Lage, die Zahl der Bürger anzugeben, die 2006 an einer Jury mitgewirkt haben. Die größte Bürgerbeteiligung – verglichen mit der Gesamtbevölkerung – gibt es in **Irland**, gefolgt von **England und Wales (VK)**.

Tabelle 53. Geschworene und Bürgerbeteiligung (Q53, Q54)

Jury mit Bürgerbeteiligung	Zahl der Bürger, die an einer Jury teilgenommen haben	Pro 100.000 Einwohner
Österreich		
Aserbaidshjan		
Belgien		
Bulgarien		
Kroatien	5.268	119
Dänemark		
Frankreich		
Deutschland	35.995	44
Griechenland		
Irland	91.118	2149
Italien		
Malta	180	44
Monaco	0	
Montenegro		
Norwegen		
Portugal		
Russische Föderation	18.450	13
Serbien	2.998	40
Spanien	1.962	4
Schweden		
Schweiz		
Ukraine		
Nordirland (VK)		
Schottland (VK)		
England und Wales (VK)	450.000	838

Kommentare

Österreich: Bei Straftaten, die mit Freiheitsstrafe von mindestens fünf Jahren bedroht sind.

Aserbaidshjan: Bei Straftaten, die mit einer lebenslangen Freiheitsstrafe bedroht sind – auf Antrag des Angeklagten.

Belgien: Schwurgerichte

Bulgarien: Bei der Strafverfolgung, wenn die Straftat mit einer freiheitsentziehenden Maßnahme von mehr als fünf Jahren bedroht ist.

Kroatien: Nur bei der Strafverfolgung.

Dänemark: In Strafsachen.

Frankreich: Bei den schwerwiegenden Straftaten (Verbrechen) zwecks Behandlung vor dem Schwurgericht.

Deutschland: Bei der Strafverfolgung mittelschwerer und schwerer Delikte.

Griechenland: Bürgerauswahl nach Geschlecht zur Aburteilung von Verbrechen und politischen Delikten.

Irland: Bei Sachen, die nach der Verfassung als schwere Verstöße eingestuft werden oder bei denen der Angeklagte oder der Staatsanwalt den Antrag gestellt hat, die Sache möge vor einer Jury verhandelt werden.

Italien: Nur in Strafsachen bei Schwerekriminalität.

Malta: Bei Straftaten, die mit einer Freiheitsstrafe von mehr als zehn Jahren bedroht sind.

Monaco: Ausschließlich Strafgericht (3 ständige Geschworene und ein Stellvertreter bei Bedarf).

Montenegro: Die Teilnahme von *lay judges* am Zivilverfahren ist im Laufe des Jahres 2004 abgeschafft worden. Bei Strafverfahren tagen die *lay judges* zusammen mit Berufsrichtern und nur im ersten Rechtszug.

Norwegen: Verbindlich bei Straftaten, die mit mehr als sechs Jahren Freiheitsstrafe bedroht sind.

Portugal: Auf Antrag der Staatsanwaltschaft, des Klägers oder Beklagten bei Sachen in Bezug auf Delikte gegen die kulturelle Identität und die Unversehrtheit der Person und auf Delikte gegen die Sicherheit des Staates oder auf Straftaten, derentwegen die in abstrakter Form verhängte Sanktion acht Jahre Freiheitsstrafe übersteigt und die nicht von einem Einzelgericht behandelt werden können.

Russische Föderation: Auf Antrag des Beklagten kann die aus zwölf Geschworenen zusammengesetzte Kammer in bestimmten Strafsachen entscheiden.

Serbien: In Zivilsachen bei den städtischen Gerichten sowie in Kollegien, die sich mit Rechtssachen in Bezug auf familiäre Verhältnisse befassen, bei den Handelsgerichten: für Wirtschaftsdelikte und urheberrechtliche Streitigkeiten, bei den erstinstanzlichen Gerichten: in zivilrechtlichen Angelegenheiten, Kindschaftskonflikten, Sachen betreffend das Urheberrecht und andere verwandte Rechte usw., sowie in Juries für Jugendsachen.

Spanien: Bei Angriffen auf die Person (durch Beamte in Ausübung ihres Amtes), Ehrverletzungen, Freiheitsbeschränkungen und Sicherheitsgefährdung, vorsätzlicher Brandstiftung.

Schweden: Nur bei Sachen betreffend die Zensur/Redefreiheit.

Schweiz: In einigen Kantonen gibt es noch Schwurgerichte mit Geschworenen; mit dem Inkrafttreten der neuen schweizerischen Strafprozessordnung wird die Einrichtung der Jurys Ende 2009 aufgelöst.

Nordirland (VK): Entscheidung durch eine Jury; wobei besonders heikle Sachen allerdings nicht von einer Jury behandelt werden.

Ukraine: Bei Straf- und Zivilsachen.

England und Wales (VK) : Bei Strafsachen.

Die o. a. Tabelle zur Bürgerbeteiligung und Mitwirkung von Geschworenen ist mit Vorsicht zu betrachten, weil einige Staaten auch die *lay judges* in ihr Zahlenwerk einbezogen haben (**Deutschland** z. B. bei Strafsachen) oder aber ehrenamtliche Richter, die in Kollegien mit Berufsrichtern tagen (**Griechenland, Montenegro, Portugal, Slowenien**). Als Länder, die ausdrücklich auf den Einsatz von Jurys hingewiesen haben, gelten: **Belgien, Dänemark, Frankreich, Italien, Norwegen, Portugal, Russische Föderation, Spanien, Schweden**, die **Schweiz** und **England und Wales (VK)**.

8. Nichtrichterliches Personal bei Gericht

8.1 Einleitung

Kompetente Bedienstete mit bestimmten Aufgaben und einem anerkannten Status stellen neben der Richterschaft eine wesentliche Voraussetzung für das reibungslose Funktionieren der Justiz dar.

Die Tabelle 54 gibt einen Gesamtüberblick des nichtrichterlichen Personals im Dienst der Gerichte. Die Tabelle verdeutlicht die Unterschiede zwischen den Bediensteten, die am Rechtsprozess beteiligt sind, und denjenigen, die reine Verwaltungsaufgaben wahrnehmen. Man kann hier zwischen vier Arten von nichtrichterlichen Bediensteten unterscheiden.

Eine spezielle Kategorie von nichtrichterlichem Personal umfasst die „Rechtspfleger“ in Anlehnung an das deutsche System. Im Modellstatut für einen Rechtspfleger der Europäischen Union der Rechtspfleger wird der Rechtspfleger wie folgt definiert: *„unabhängiges Organ der Rechtsprechung im Rahmen der ihm mit Gesetz übertragenen Aufgaben. Als Organ der Rechtsprechung ist der Rechtspfleger [auch] in den Grundgesetzen/Verfassungen der einzelnen Länder zu verankern“*. Dies trifft z. B. auf **Österreich** zu (Artikel 87a der Bundesverfassung), im Grundgesetz **Deutschlands** gibt es eine solche Bestimmung aber nicht.

Die zweite Kategorie betrifft nichtrichterliche Bedienstete mit der Aufgabe, die Richter unmittelbar zu unterstützen. Diese können als Gerichtsberater oder Urkundsbeamte definiert werden. Die meisten spielen eine Rolle bei den Sitzungen, indem sie die Richter oder das Kollegium unterstützen; sie sind bei der Vorbereitung von Entscheidungen behilflich oder stellen Informationen über die Rechtsprechung zusammen.

Die dritte Kategorie nichtrichterlicher Bediensteter umfasst die für Verwaltungsfragen sowie das Gerichtsmanagement zuständigen Personen. Als Beispiele seien die Leiter der Verwaltungsdienststellen der Gerichte, der Finanzressorts oder der Einheiten für Informationstechnologie genannt. Dieser Kategorie gehört ebenfalls das Verwaltungspersonal an, das die Registrierung der Sachen oder die Aktenablage betreut. In einigen Ländern sind diese Verwaltungs- oder Geschäftsführungsaufgaben mit den Funktionen eines Rechtspflegers oder eines am Rechtsprozess beteiligten Urkundsbeamten im vorgenannten Sinne verknüpft, beispielsweise in **Frankreich** und in **Deutschland**.

Die letzte Kategorie betrifft das technische Personal der Gerichte. Dabei handelt es sich z. B. um Bedienstete, die für die EDV-Ausstattung, die Sicherheit oder Reinigung zuständig sind.

43 Länder oder Gebietseinheiten (mit Ausnahme von **Albanien**, **Andorra**, der **Ukraine** und **Nordirland [VK]**) haben den Gesamtbestand des nichtrichterlichen Personals bei Gericht angegeben. 29 Länder haben eingehende Informationen zum nichtrichterlichen Personal in den drei Kategorien vorgelegt. 12 Länder haben Angaben zum *Rechtspfleger* gemacht. Sie stellen also eine vierte Kategorie in der Tabelle dar.

Tabelle 54. Aufteilung des nichtrichterlichen Personals bei Gericht im Jahr 2006 (Q55, Q56)

Land	Anzahl der nichtrichterlichen Bediensteten bei Gericht (VZÄ)	Nichtrichterliches Personal - Rechtspfleger		Nichtrichterliches Personal zwecks Unterstützung der Richter		Nichtrichterliches Personal mit Verwaltungs- und Gerichtsmanagementaufgaben		Technisches Personal	
		Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%
Andorra				79		22			
Armenien	965								
Österreich	4 735	718	15,2 %	33	0,7 %	3 901	82,4 %	83	1,7 %
Aserbaidschan	1 723			646	37,5 %	536	31,0 %	547	31,6 %
Belgien	5 835			1 872	32,1 %	2 888	49,5 %	1 075	18,4 %
Bosnien und Herzegowina	2 563	113	4,4 %	1 138	44,4 %	959	37,4 %	353	13,8 %
Bulgarien	4 271								
Kroatien	7 168	202	2,8 %	779	10,9 %	2 985	41,6 %	3 202	44,7 %
Zypern	440			318	72,3 %	24	5,5 %	107	24,3 %
Tschechische Republik	8 911	1 637	18,4 %	4 420	49,6 %	1 867	21,0 %	987	11,1 %
Dänemark	1 424								
Estland	1 021	83	8,1 %	842	82,5 %	83	8,1 %	13	1,3 %
Finnland	2 554								
Frankreich	15 199			1 864	12,3 %				
Georgien	718			599	83,4 %	74	10,3 %	45	6,3 %
Deutschland	57 530	11 821	20,5 %	37 035	64,4 %	11 977	20,8 %		
Griechenland	6 500								
Ungarn	7 937	464	5,8 %	3 264	41,1 %	2 912	36,7 %	1 297	16,3 %
Island	60	10	16,7 %	32	53,3 %	18	30,0 %		
Irland	1 080	38	3,1 %	128	2,7 %				
Italien	27 067								
Lettland	1 444			827	57,3 %	437	30,3 %	180	12,5 %
Litauen	2 613			1 230	47,1 %	1 001	38,3 %	382	14,6 %
Luxemburg	245			126	51,4 %	112	45,7 %	7	2,9 %
Malta	354			150	42,4 %	146	41,2 %	58	16,4 %
Moldau	1 636			653	39,9 %	260	15,9 %	723	44,2 %
Monaco	47			17	36,2 %	25	53,2 %	5	10,6 %
Montenegro	868								
Niederlande	5 160								
Norwegen	891								
Polen	31 623	1 417	4,5 %	20 543	65,0 %	5 915	18,7 %	3 748	11,9 %
Portugal	7 187			6 500	90,4 %	372	5,2 %	312	4,3 %
Rumänien	9 359								
Russische Föderation	62 075			39 369	63,4 %	22 506	36,3 %	200	0,3 %
Serbien	10 696			3 730	34,9 %	3 364	31,5 %	2 353	22,0 %
Slowakei	4 282	813	19,0 %	2 233	52,1 %	970	22,7 %	266	6,2 %
Slowenien	2 705								
Spanien	40 513	3 020	7,5 %						
Schweden	3 251								
Schweiz	4 127	64*							
EJR Mazedonien	2 061			1 746	84,7 %	148	7,2 %	167	8,1 %
Türkei	23 832			20 050	84,1 %	138	0,6 %	229	1,0 %
Schottland (VK)	1 231								
England und Wales (VK)	26 000								

Kommentare

Armenien: Die Zahl der nichtrichterlichen Bediensteten entspricht der Anzahl aller in den Gerichten tätigen Personen (nicht als VZÄ).

Belgien: Urkundsbeamte und Rechtsreferenten 1.872, Verwaltungspersonal der Geschäftsstelle 2.888.

Bulgarien: Der nichtrichterliche Personalbestand ist am 28.02.2007 errechnet worden.

Kroatien: Aufgabe der nichtrichterlichen Bediensteten ist es, den Richtern behilflich zu sein (Vorbereitung der Verfahren, Beistand im Lauf der mündlichen Verhandlung, Protokollierung der Treffen, Abfassung von Entscheidungsentwürfen).

Finnland: Das Justizministerium – 2.554,4 (Zahl der Arbeitsstunden) - 450,3 bei den Verwaltungsgerichten, 2.104,1 bei den allgemein zuständigen Gerichten.

Frankreich: Es ist schwierig, innerhalb der Gerichte die Bediensteten als Hilfskräfte der Richter von den nur mit Verwaltungsaufgaben betrauten Personen und denjenigen zu unterscheiden, die nur technische Tätigkeiten ausüben. Man kann bestenfalls angeben, dass es ca. 1.000 Vollzeitkräfte gibt, die ausschließlich den Verwaltungseinheiten (SAR) und den Büros der Gerichtspräsidenten zugeordnet sind.

Deutschland: Übersicht der Personen, die auf örtlicher, regionaler und föderaler Ebene bei den jeweiligen Land- und Oberlandesgerichten in 2006 beschäftigt waren, mit Ausnahme des Personals der Staatsanwaltschaft – Angabe in Arbeitskraftanteilen. Nicht einbezogen sind hier die Bediensteten der Verfassungsgerichte und der Fachgerichte (Arbeitsgerichte, Verwaltungsgerichte). Die Zahl der nichtrichterlichen Bediensteten (8.517,58) umfasst: die Stellen der höher-rangigen Beschäftigten in den sozialen Diensten (2.100,82), die unteren Stellen im öffentlichen Dienst (5.830,95), die Stellen des Reinigungspersonals und die sonstigen Beschäftigten (585,81).

Griechenland: Die Zahl der nichtrichterlichen Bediensteten entspricht der Anzahl aller in den Gerichten tätigen Personen (nicht als VZÄ).

Italien: Die Zahlen aus 2004 haben sich geändert: Anzahl der nichtrichterlichen Bediensteten bei Gericht: 27.607.

Moldau: Statistiken des Obersten Richterrats zur Frage Q55; einbezogen wurde die Anzahl der nichtrichterlichen Bediensteten des Obersten Gerichtshofs (172).

Rumänien: Die einzelnen Kategorien des Personals sind nicht genau angegeben.

Serbien: Die Zahlen von 2004 (18.171) umfassten die Bediensteten der erstinstanzlichen Gerichte und der Staatsanwaltschaft.

Slowenien: Das nichtrichterliche Personal ist wie folgt aufgeteilt: 20 Generalsekretäre, 276 andere und 2.409 Gerichtsberater. Letztere sind mit den Urkundsbeamten vergleichbar, weil sie vorwiegend Tätigkeiten ausüben, die mit der Anhörung von Parteien, Zeugen und Sachverständigen zusammenhängen. Sie nehmen auch Aufgaben bei der Vorbereitung der wichtigsten Verhandlungen wahr und erstellen Berichte für die Ausschüsse. Sie erarbeiten Entscheidungsentwürfe unter Federführung des Richters oder vollstrecken die richterlichen Anordnungen. Sie haben gewöhnlich einen juristischen Hochschulabschluss. Neben diesem hochqualifizierten Personal gibt es Bedienstete, die keinen juristischen Hochschulabschluss haben und mit der Führung diverser Register (Grundbücher, Handelsregister) sowie mit der Vollstreckung von Entscheidungen betraut sind.

Schweden: Im Jahr 2004 sind nur die Gerichtssekretäre (mit Ausnahme der Urkundsbeamten) in die nichtrichterliche Personalkategorie einbezogen worden. Die 2004-Zahl liegt de facto bei ca. 2.900 Personen inkl. Urkundsbeamte und Verwaltungsbedienstete. Festzustellen ist demnach eine Steigerung von 10 % beim nichtrichterlichen Gerichtspersonal zwischen 2004 und 2006.

Spanien: Im Zuständigkeitsbereich des Justizministeriums sind die im Bereich der Rechtspflege Beschäftigten wie folgt aufgeteilt: 3.016 Cuerpo de Gestión Procesal, 3.983 (Cuerpo de Tramitación Procesal) und 1.804 Cuerpo de Auxilio Judicial. Beim Personal, das den autonomen Gemeinschaften zugeteilt wurde, ergeben sich folgende Zahlen: 8.831 Cuerpo de Gestión Procesal, 12.696 (Cuerpo de Tramitación Procesal) und 5.734 Cuerpo de Auxilio Judicial. Diese Angaben entsprechen dem Beschäftigungshöchstsatz zu Gunsten des Justizministeriums. Seit der Übertragung des Personalmanagements auf die autonomen Gemeinschaften ist es in der Tat schwierig, die genaue Zahl der Bediensteten festzustellen. Die Zahl der Secretarios Judiciales (Geschäftsstellengehörige) ist den 37.493 nichtrichterlichen Bediensteten hinzugefügt worden.

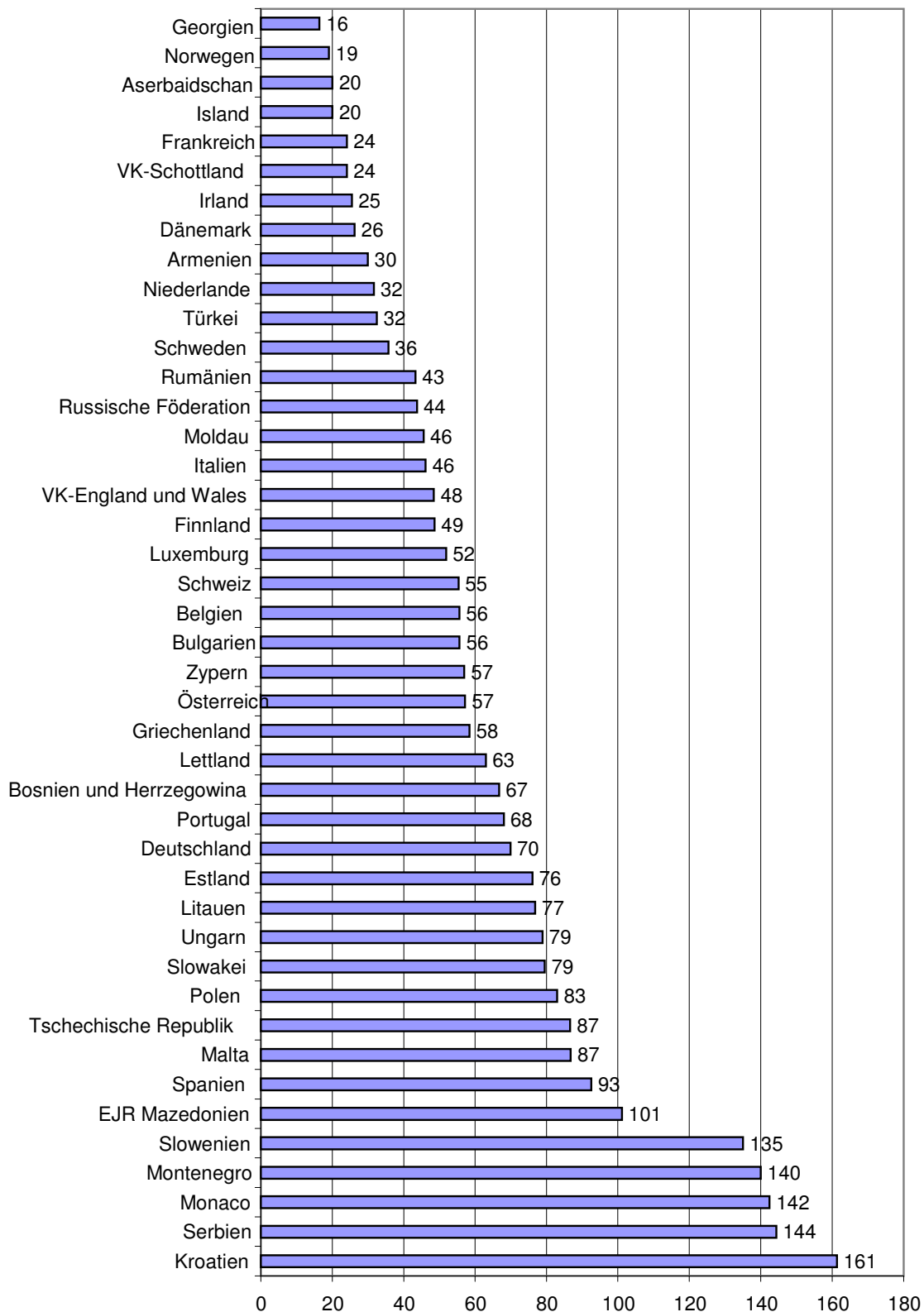
Schweiz: Nur 4 Kantone.

In den o. a. Tabellen sind die Gesamtzahl der nichtrichterlichen Bediensteten und die Einzelheiten ihrer Aufteilung sowie der Prozentsatz der einzelnen Kategorien verglichen mit dem nichtrichterlichen Personalgesamtbestand aufgeführt.

Es wurde zwischen dem nichtrichterlichen Personal, das am Rechtsprozess beteiligt ist (Rechtspfleger und Urkundsbeamten) und demjenigen unterschieden, das an diesem Prozess nicht mitwirkt (Verwaltungsbedienstete und technisches Personal).

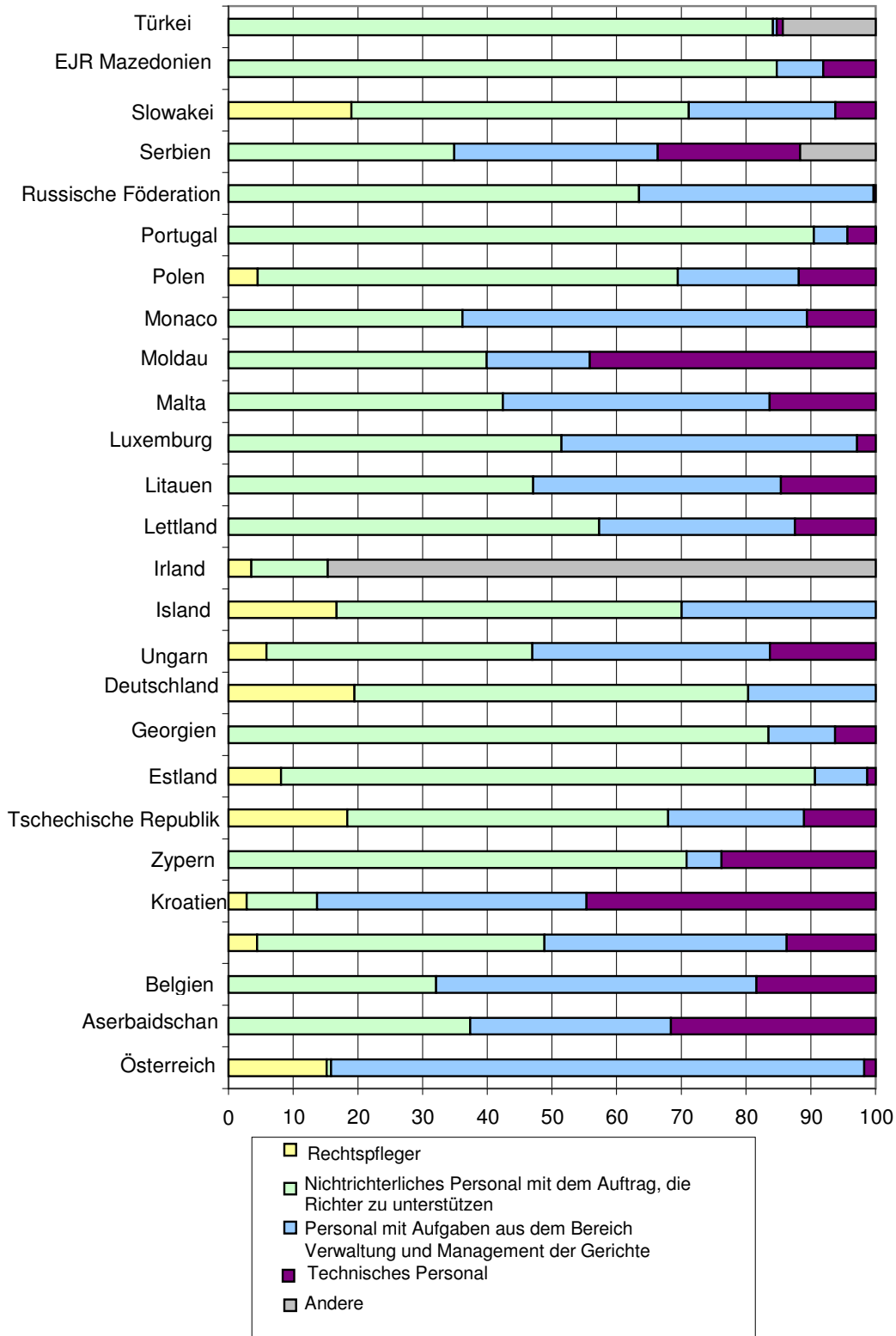
In allen Ländern, die eine verwertbare Antwort abgegeben haben, sind diese Bedienstete Beamte oder gehören einer Regierungsstelle an.

Grafik 32. Anzahl der nichtrichterlichen Bediensteten pro 100.000 Einwohner im Jahr 2006 (Q55)



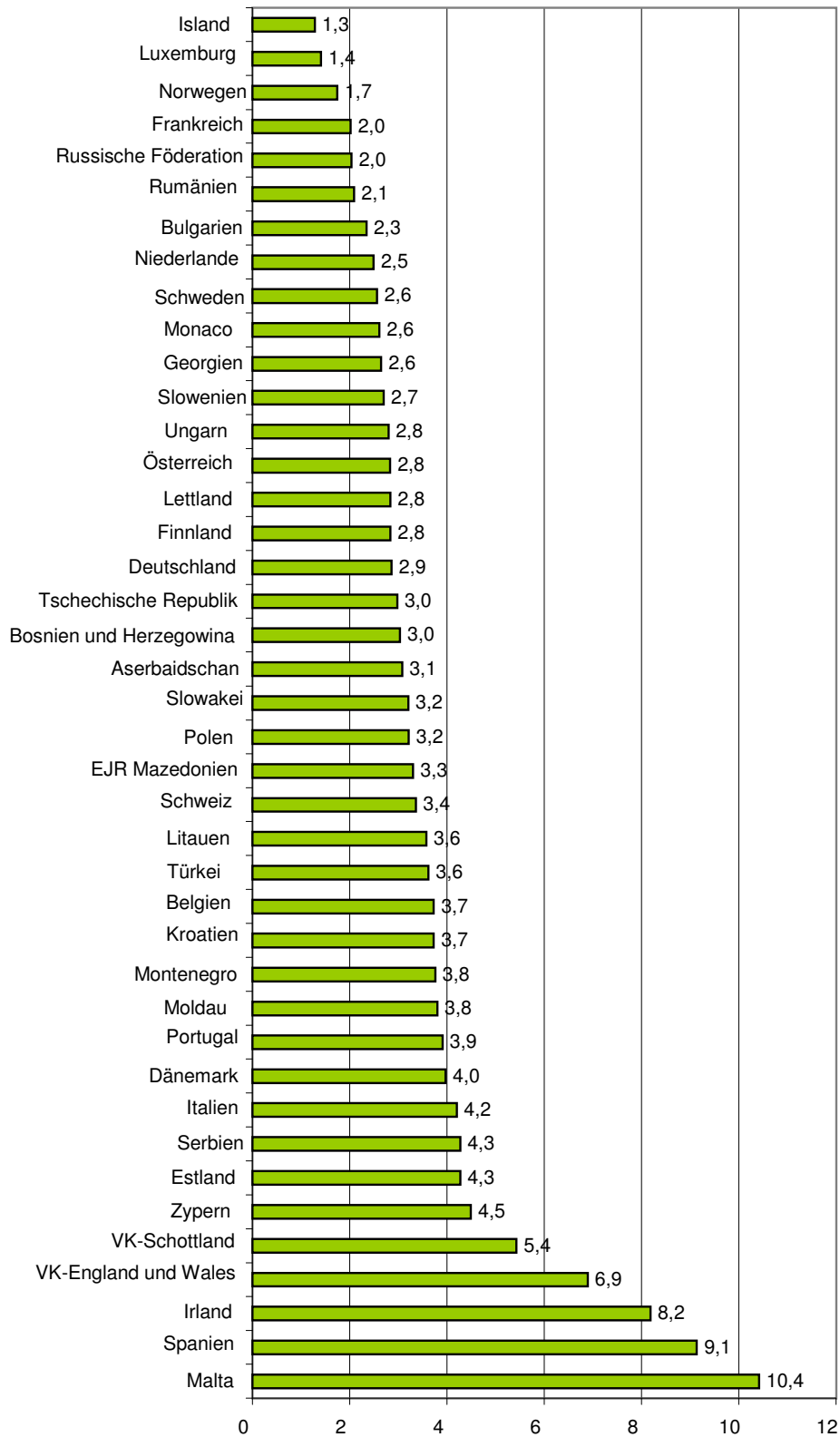
Diese Informationen sind mit Vorsicht auszulegen, weil einige Kategorien von Bediensteten Aufgaben erfüllen müssen, die ihnen üblicherweise nicht zustehen. In einigen Ländern erfüllen die Gerichtsbediensteten vielfältige Aufgaben (z. B. in **Dänemark**). Eine Reihe von Ländern hat wiederum bestimmte Gruppen von Funktionen einbezogen oder ausgeschlossen, die sich von den im Fragebogen bezeichneten Kategorien unterscheiden.

Grafik 33. Proportionale Aufteilung des Gerichtspersonals (Q56)



Bei der Durchsicht der Grafik stellt man fest, dass die folgenden Länder: **Estland, Georgien, Portugal, „die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien“** und die **Türkei** mehr als 80 % des nichtrichterlichen Personals für die unmittelbare Unterstützung der Richter verwenden. Dieser Prozentsatz liegt in folgenden Ländern über 50 %: **Zypern, Deutschland, Island, Lettland, Luxemburg, Polen, Tschechische Republik, Slowakei** und **Russische Föderation**. Weniger als die Hälfte des nichtrichterlichen Personals erfüllt diese Aufgabe in **Aserbaidschan, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Ungarn, Litauen**, auf **Malta**, in **Moldau, Monaco** und **Serbien**. In **Kroatien** und **Irland** liegt der Satz bei etwa 10 % und in **Österreich** ist er unerheblich. Es ist aber hervorzuheben, dass 80 % des nichtrichterlichen Personals in **Österreich** mit Aufgaben im Bereich Verwaltung und Management betraut sind, wohingegen der erhobene Durchschnitt bei etwa 35 % liegt mit Mindestsätzen in der **Türkei**, in **Portugal, Estland, „der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien“**, **Estland, Zypern** und **Georgien**.

Grafik 34. Nichtrichterliches Personal pro Berufsrichter (Q55)



8.2 Rechtspfleger

Der Rechtspfleger kann diverse Aufgaben wahrnehmen. Beispielsweise: Auf dem Gebiet des Familien- und Sorgerechts, des Erbrechts, des Grundbuchrechts und der Führung von Grundbüchern oder Handelsregistern, bei Entscheidungen zur Verleihung der Staatsangehörigkeit, bei Mahnbescheiden, der Vollstreckung von Entscheidungen, der Zwangsversteigerung von Immobilien, in Strafsachen, bei der Vollstreckung von Straferkenntnissen (durch Bekanntgabe von Haftbefehlen oder Strafverfolgungsanordnungen), im Rahmen von Anordnungen zur Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafen oder zur Ableistung gemeinnütziger Arbeit, der amtsgerichtlichen Strafverfolgung, von Entscheidungen zur Prozesskostenhilfe usw.

12 Länder Europas haben mitgeteilt, dass es ein Rechtspfleger-System gibt (oder Bedienstete mit ähnlichen Aufgaben).

Tabelle 55. Anzahl der Rechtspfleger in Europa im Jahr 2006 (Q56)

Land	Anzahl der Rechtspfleger	Anzahl der Berufsrichter
Österreich	718	1 674
Bosnien und Herzegowina	113	846
Kroatien	202	1 924
Tschechische Republik	1 637	2 995
Estland	83	239
Deutschland	11 821	20 138
Ungarn	464	2 838
Island	10	47
Polen	1 417	9 853
Slowakei	813	1 337
Spanien	3 020	4 437
Schweiz	64	1 229

Kommentare

Irland: Kein nichtrichterliches Personal mit quasi-gerichtlichen Aufgaben.

Schweiz: Nur 4 von 26 Kantonen verfügen über Rechtspfleger.

8.3 Nichtrichterliches Personal mit Beteiligung am Rechtsprechungsverfahren

Die Bediensteten, die den Richter bei seiner Rechtsprechungsfunktion unmittelbar unterstützen, werden gewöhnlich im Verhandlungsverlauf tätig und übernehmen Beurkundungsaufgaben. Sie können ebenfalls bei Rechtsprechungsrecherchen und der Abfassung von Entscheidungsentwürfen behilflich sein. In dieser Kategorie sind die Gerichtsberater und Urkundsbeamten einbezogen.

Der Zugang zu diesen Aufgaben ist gewöhnlich nach einer juristischen Ausbildung möglich, wobei aber festzustellen ist, dass in den *common law* Ländern keine juristische Ausbildung erforderlich ist (**England und Wales (VK), Schottland (VK), Nordirland (VK)**).

Den Urkundsbeamten obliegt es allgemein, die Rechtsuchenden über alle möglichen Verfahren zu unterrichten, wobei sie sich hinsichtlich der Verfahren neutral verhalten müssen und keine rechtlichen Ratschläge erteilen dürfen. Sie spielen eine wichtige Rolle bei der Aktenvorbereitung im Vorfeld der Sitzungen (Ladungen, Schriftgutverwaltung usw.) und erleichtern somit die Tätigkeit der Richter.

Während der Verhandlung macht der Urkundsbeamte Notizen über deren Verlauf und hält sie stenographisch fest (**Ungarn**). In etlichen Ländern kontrolliert er den ordnungsgemäßen Charakter des Verfahrens und beurkundet dies (**Frankreich, Deutschland**). Nach der Verhandlung kann der Urkundsbeamte damit befasst werden, juristische Recherchen vorzunehmen und/oder Entscheidungsentwürfe vorzubereiten (**Estland, Frankreich, Niederlande**). Er stellt Kopien der Schriftstücke aus und ist gelegentlich an der Vollstreckung von Entscheidungen beteiligt.

8.4 Nichtrichterliches Personal ohne Beteiligung am Rechtsprechungsverfahren

Die mit der Logistik der Gerichte befassten Personen schließen diejenigen ein, die für verwaltungstechnische Fragen und Management zuständig sind. Dazu zählen die Leiter von Verwaltungsdienststellen, der Finanzressorts oder der Einheiten für Informationstechnologie.

Diese Kategorie umfasst auch die technischen Bediensteten der Gerichte: Informatik- oder Immobilienfachleute, aber auch Personalangehörige, die für die Sicherheit oder Reinigung der Gebäude oder den Fuhrpark zuständig sind.

Der reibungslose Gerichtsablauf setzt voraus, dass verwaltungstechnisches Hilfspersonal zur Seite steht. Dieses hat die Aufgabe, die Tagesgeschäfte der gesamten materiellen Gerichtslogistik sicherzustellen.

8.5 Tendenzen und Schlussfolgerungen

Abgesehen vom technischen Personal, dessen Tätigkeit bei Gericht nicht spezifiziert ist, lassen sich zwei Strukturen in den Gerichten unterscheiden. Die erste trägt grundsätzlich administrative Züge und betrifft die Verwaltung der Humanressourcen und Sachmittel, die für das reibungslose Funktionieren der Gerichte notwendig sind. Die zweite betrifft eindeutig die Rechtsprechung und besteht entweder darin, die Richter bei ihren Verfahrenshandlungen zu unterstützen oder die Beschlussfassung zu erleichtern oder aber darin, dass die Bediensteten quasi-gerichtliche Aufgaben auf eigenes Betreiben wahrnehmen. Die Aufgaben und die ihnen verliehene Autonomie sind gesetzlich anerkannt (**Deutschland**) und ergeben sich gelegentlich aus der Verfassung (**Österreich**).

Bei der Aufteilung der verschiedenen Personalkategorien sind erhebliche Diskrepanzen ersichtlich, wobei die Anzahl nicht als einschlägiger Faktor im Hinblick auf die Qualität oder Effizienz zu werten ist. **Portugal** setzt mehr als 90 % des nichtrichterlichen Personals für die Unterstützung der Richter ein, **Österreich** hingegen weniger als 1 % dieses Personals. Andererseits teilt **Österreich** mehr als 80 % des nichtrichterlichen Personals dem Gerichtsmanagement zu, wohingegen die **Türkei** weniger als 1 % hierzu verwendet.

Diese Diskrepanzen lassen sich teilweise dadurch erklären, dass es gegenwärtig Tendenzen für eine Änderung der Gerichtsstrukturen gibt, um maßgebliche größenbedingte Kosteneinsparungen zu erzielen. In mehreren Mitgliedstaaten ist nämlich eine Rationalisierung von Mitteln festzustellen, die zu einer Verringerung der Zahl kleinerer Strukturen und ferner dazu führt, dass das Personal anderen Gerichten zugewiesen wird. In diesem Zusammenhang ist daher eine Modifizierung der einschlägigen Managementebene einhergehend mit einer Reduzierung des mit dieser Aufgabe in den Gerichten betrauten Personals und dessen Zuteilung an größere Einheiten zu beobachten.

Hervorzuheben ist auch, dass mehrere Mitgliedstaaten das deutsche System des *Rechtspflegers* übernommen haben (**Bosnien und Herzegowina, Kroatien**) oder dass in anderen Staaten Überlegungen dazu führen könnten, dieses System einzuführen.

9. Faires Verfahren, Tätigkeit der Gerichte

9.1 Einleitung

Einer der wichtigsten Aspekte im Hinblick auf das reibungslose Funktionieren der Gerichte steht in Zusammenhang mit der Achtung des Grundsatzes eines fairen Verfahrens innerhalb angemessener Frist (Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention). Diesem Umstand ist in vollem Umfang Rechnung zu tragen, wenn man die Arbeitsbelastung der Gerichte, die Dauer der Verfahren und die besonderen Maßnahmen berücksichtigt, die ergriffen werden, um deren Länge zu verkürzen und deren Effizienz und Effektivität zu verbessern. Im Rahmen des Evaluierungsbogens wurden die Staaten gebeten, Auskünfte über die auf der Grundlage von Artikel 6 beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte anhängig gemachten Rechts-sachen, die von den Gerichten behandelten Fälle und die Maßnahmen zur Verbesserung der Effizienz der gerichtlichen Verfahren zu erteilen.

In diesem Kapitel werden die wesentlichen Fakten und Zahlen zur Tätigkeit der Gerichte beschrieben. Diese Angaben betreffen in der Hauptsache die erstinstanzlichen Gerichte, so dass die zur Tätigkeit der Gerichte erbetenen Auskünfte auf diese Ebene beschränkt sind. Die einschlägigen Tabellen zu den anderen Gerichten (Berufungsgerichte und oberste Gerichtshöfe) sind in der Anlage aufgeführt. Der letzte Teil dieses Kapitels führt Beispiele für Maßnahmen an, die ergriffen werden können, um die Effizienz und die Qualität der Justiz zu verbessern. Hierbei kann es sich um die Einführung vereinfachter Verfahren bis hin zu Eilverfahren oder aber auch um besondere Vereinbarungen zwischen Richtern und Rechtsanwälten zum Verfahrensablauf handeln.

Ein Mehrwert im Vergleich zur Ausgabe des Berichts aus dem Jahr 2006 besteht darin, dass detaillierte Informationen zum Thema Grundbücher, Handelsregister, verwaltungsrechtliche Sachen oder Rechtssachen im Zusammenhang mit der Vollstreckung von Entscheidungen dargelegt werden können. Es ist zwar nach wie vor schwierig, Zivilsachen zu definieren und ihre Anzahl zu berechnen, doch ermöglicht die Unterscheidung zwischen streitigen Rechtssachen, nicht streitigen Rechtssachen und Registersachen in dieser Ausgabe 2008 einen genaueren Ansatz.

Dies gilt auch für die Unterscheidung zwischen schwerwiegenden Strafsachen und geringfügigen Straftaten. Auch hier hat man sich angesichts der je nach Land unterschiedlichen rechtlichen Straftatenkategorien dafür entschieden, sich auf die angelsächsische Unterscheidung zwischen *petty offences* und *crimes* zu stützen, die mehreren Ländern einen gemeinsamen Bezugspunkt bietet. Dies löst aber nicht das Problem der Vergleichbarkeit der Angaben anhand von Modalitäten, die denen des *European Sourcebook* des Europarats entsprechen, das als methodischer Bezug des Berichts über die Strafsachenkategorien diene.

In diesem Bericht war es auch möglich, *Leistungsindikatoren (performance indicators)* auf europäischer Ebene einzuführen. Der erste Indikator betrifft die *Schwankungsrate beim Bestand anhängiger Rechtssachen (clearance rate)*, der sachdienliche Vergleiche ermöglicht, wenn die Parameter der betroffenen Rechts-sachen nicht in jeder Hinsicht identisch sind. Dieser Indikator kann eingesetzt werden, um in Erfahrung zu bringen, ob es den Gerichten gelingt, die Anzahl eingehender Rechtssachen zu behandeln, ohne den Bestand anhängiger Sachen zu erhöhen. Der zweite Indikator ist die *für den Abbau des Bestandes anhängiger Rechtssachen veranschlagte Dauer (disposition time)*. Durch die Verwendung einer besonderen Rechenmethode ist es möglich, Daten über den Zeitrahmen zu erhalten, der für den Abschluss eines Verfahrens erforderlich ist. Mit dieser Methode können einschlägige Angaben über die allgemeine Arbeitsweise der Gerichte eines Landes zur Verfügung gestellt werden. Der Bericht der CEPEJ wird es nach und nach ermöglichen, anhand vergleichbarer Angaben das Funktionieren der Justiz im Hinblick auf ihre Fähigkeit, die Flut an Rechtssachen zu bewältigen, zu verfolgen.

9.2 Gesetzliche Vertretung vor Gericht

Eines der Merkmale eines fairen Verfahrens nach Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention bezieht sich auf die Vertretung eines Rechtssuchenden vor Gericht. In bestimmten Situationen können die Rechtssuchenden nicht in den Verhandlungen anwesend sein. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) ist der Auffassung, dass eine Person, selbst wenn sie abwesend ist, in der Verhandlung stets von einem Anwalt vertreten werden kann (siehe EGMR *Krombach ./.* *Frankreich*, 2001). Der Prozentsatz der in Anwesenheit des Angeklagten verhandelten Rechtssachen kann als Indikator für die Qualität und Effizienz der Justiz angesehen werden, denn der Angeklagte kann sich persönlich verteidigen und die Entscheidung hat daher größere Chancen, vollstreckt zu werden.

Die folgende Tabelle enthält Informationen über den Prozentsatz an erstinstanzlichen Urteilen in Strafsachen, bei denen der Angeklagte nicht in der Verhandlung anwesend oder nicht von einem Rechtspraktiker vertreten war (in Abwesenheit verhandelte Rechtssachen). Bei den Ländern, die einschlägige Angaben machen konnten, beträgt der Prozentsatz zwischen 6 % (**Andorra**) und 38 % (**Niederlande**). Um diese Angaben jedoch richtig deuten zu können, ist es erforderlich, weitere Informationen zur Art der in Rede stehenden Strafsachen zu erhalten. So lassen sich beispielsweise die recht hohen Zahlen in den **Niederlanden** dadurch erklären, dass es sich um geringfügige Straftaten handelt, bei denen der Zuwiderhandelnde sich allein verteidigen kann und die angedrohte Strafe niedrig ist.

Tabelle 56. Prozentsatz der erstinstanzlichen Urteile in Strafsachen, bei denen der Beschuldigte im Jahr 2006 in der Verhandlung nicht anwesend war oder von einem Rechtspraktiker vertreten worden ist (Q82)

Land	Prozentsatz der Abwesenheitsurteile
Andorra	6,3 %
Armenien	0
Bosnien und Herzegowina	0
Zypern	20 %
Dänemark	26 %
Finnland	22 %
Frankreich	16,6 %
Ungarn	20,5 %
Island	10 %
Luxemburg	18,3 %
Malta	0
Monaco	34 %
Niederlande	38 %
Polen	0
Schweiz	26 %
EJR Mazedonien	9,5 %

9.3 Verfahren betreffend die Ablehnung eines Richters

In nahezu allen Mitgliedstaaten besteht für eine Partei die Möglichkeit, einen Richter abzulehnen. Lediglich 5 Länder (**Frankreich, Ungarn, Italien, Monaco** und **Polen**) können Angaben zu den Ablehnungsverfahren machen, die innerhalb eines Jahres erfolgreich abgeschlossen wurden. Die hohe Zahl an Ablehnungen in **Ungarn** erklärt sich durch eine verstärkte Sensibilisierung der ungarischen Bürger im Hinblick auf die Unparteilichkeit der Richter. **Italien** hat auch angegeben, dass im Jahr 2006 ein Ablehnungsverfahren auf Ebene des Obersten Gerichtshofs erfolgreich war.

Tabelle 57. Anzahl der Verfahren zur Ablehnung eines Richters, die im Jahr 2006 erfolgreich abgeschlossen wurden (Q83)

Land	Anzahl der erfolgreich abgeschlossenen Verfahren zur Ablehnung eines Richters
Frankreich	77
Ungarn	4.150
Monaco	1
Polen	522

9.4 Rechtssachen in Bezug auf Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention

Der Europarat und sein Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte schenken der „angemessenen Frist“ der Gerichtsverfahren und der wirksamen Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen besondere Aufmerksamkeit. Die Länder sind gebeten worden, Angaben zur Anzahl zivil- und strafrechtlicher Sachen in Bezug auf die Dauer der Verfahren und/oder die Nichtvollstreckung der gerichtlichen Entscheidungen zu machen: vom Europäischen Gerichtshof für unzulässig erklärt, durch gütliche Einigung abgeschlossen, durch Urteil abgeschlossen, mit dem eine Verletzung oder keine Verletzung des Artikels 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention festgestellt wurde.

Im Vergleich zur Ausgabe aus dem Jahr 2006 ist erfreulicherweise festzustellen, dass mehr Länder jetzt in der Lage sind, Angaben zu den Rechtssachen betreffend Artikel 6 EMRK zu machen, die beim Straßburger Gerichtshof anhängig gemacht worden sind. Solche Entwicklungen bei den statistischen Systemen sind zu begrüßen, da sie ein wichtiges Werkzeug sind, um den vom Gerichtshof festgestellten Missständen abzuheilen und neuen Konventionsverletzungen vorzubeugen.

Angesichts der Angaben kann man zu dem Schluss gelangen, dass viele (straf- und zivilrechtlichen) Sachen vom Gerichtshof für unzulässig erklärt werden. Eine erhebliche Anzahl an Zivilsachen betreffend die Verfahrensdauer ist im Jahr 2006 für **Kroatien**, die **Tschechische Republik** und **Polen** durch eine gütliche Einigung abgeschlossen worden.

Unter Berücksichtigung der Angaben zu den Zivilsachen lässt sich eine beachtliche Anzahl an Verletzungen des Artikels 6 wegen überlanger Verfahrensdauer für 2006 in den folgenden Ländern feststellen: **Kroatien** (14), **Zypern** (14), **Tschechische Republik** (22), **Frankreich** (21), **Griechenland** (21), **Ungarn** (25), **Italien** (10), **Polen** (42), **Slowakei** (25), **Slowenien** (177), **Türkei** (38) und **Ukraine** (46). Diese Angaben sind in Bezug auf die jeweilige Bevölkerung der Länder auszulegen. Es ist auch darauf hinzuweisen, dass die folgenden Länder nicht in der Lage waren, Angaben zu machen: **Island**, **Italien**, **Lettland**, **Norwegen**, **Serbien**, **England und Wales (VK)**.

Tabelle 58. Anzahl der Rechtssachen zu Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention – Zivilverfahren; Verfahrensdauer im Jahr 2006 (Q84)

Land	Vom Gerichtshof für unzulässig erklärte Rechtssachen	Gütliche Einigungen	Urteile, die eine Verletzung feststellen	Urteile, die keine Verletzung feststellen
Österreich	0	2	0	0
Aserbaidshan	8		1	
Belgien		3	2	
Bulgarien			3	1
Kroatien	5	14	14	0
Zypern			14	1
Tschechische Republik	3	23	22	0
Dänemark	2	0	1	0
Estland	0	0	0	0
Finnland	1	2	2	
Frankreich	0	0	21	0
Deutschland	2	2	3	0
Griechenland	30	0	21	3
Ungarn	1	0	25	0
Irland		0	0	0
Italien		0	10	
Litauen	8	0	0	0
Luxemburg	0	1	1	1
Moldau	1	1	3	
Monaco	0	0	0	0
Montenegro	0	0	0	0
Niederlande	0	0	0	0
Polen	1	3	42	5
Portugal	0	0	0	0
Rumänien	1	1	6	
Slowakei	8	5	25	0
Slowenien		16	177	9
Schweden	0	1	2	0
Schweiz	2			
Türkei	4	5	38	

Land	Vom Gerichtshof für unzulässig erklärte Rechtssachen	Gütliche Einigungen	Urteile, die eine Verletzung feststellen	Urteile, die keine Verletzung feststellen
Ukraine	6		46	

Kommentar: In der Tabelle werden nur die Länder aufgeführt, die Daten geliefert haben. **Island, Italien, Lettland, Norwegen, Serbien, England und Wales (VK)** haben erklärt, dass die Daten nicht zur Verfügung stünden. Bei den anderen Ländern konnte nicht festgestellt werden, ob diese Angaben nicht zur Verfügung standen oder ob überhaupt keine Rechtssachen betroffen waren.

Die Anzahl der Verletzungen des Artikels 6 EMRK wegen *Nichtvollstreckung von Entscheidungen* in Zivilsachen ist geringer als für die zuvor angeführte Kategorie von Rechtssachen. Im Fall von **Rumänien** und der **Ukraine** hat der Europäische Gerichtshof in 15 bzw. 245 Rechtssachen entschieden, dass wegen Nichtvollstreckung von Entscheidungen eine Verletzung der Konvention vorliege. Solche Verletzungen können auch in einer geringeren Anzahl von Rechtssachen in **Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Kroatien, Frankreich, Georgien, Litauen, Moldau** und der **Schweiz** festgestellt werden. Diese Angaben sind in Bezug auf die jeweilige Bevölkerung der Länder auszulegen. Es ist auch festzustellen, dass mehrere Länder nicht in der Lage waren, Angaben zu machen.

Tabelle 59. Anzahl der Rechtssachen zu Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention – Zivilverfahren; Nichtvollstreckung gerichtlicher Entscheidungen im Jahr 2006 (Q84)

Land	Vom Gerichtshof für unzulässig erklärte Rechtssachen	Gütliche Einigungen	Urteile, die eine Verletzung feststellen	Urteile, die keine Verletzung feststellen
Österreich	0	0	0	0
Bosnien und Herzegowina			1	
Bulgarien			3	
Kroatien	0	0	2	0
Tschechische Republik	1	0	0	0
Dänemark	0	0	0	0
Estland	0	0	0	0
Frankreich	0	0	2	0
Georgien	1		1	
Deutschland	0	0	0	0
Griechenland	1	0	0	1
Ungarn	0	0	0	0
Irland		0	0	0
Italien		0		
Litauen	1	0	2	1
Luxemburg	0	0	0	0
Moldau	4		4	
Monaco	0	0	0	0
Montenegro	0	0	0	0
Niederlande	0	0	0	0
Portugal	0	0	0	0
Rumänien	3	3	15	
Slowakei	0	0	0	0
Schweden	0	0	0	0
Schweiz			1	
Ukraine	17	39	245	

Kommentar: In der Tabelle werden nur die Länder aufgeführt, die Daten geliefert haben. **Island, Italien, Lettland, Norwegen, Serbien, England und Wales (VK)** haben erklärt, dass die Daten nicht zur Verfügung stünden. Bei den anderen

Ländern konnte nicht festgestellt werden, ob diese Angaben nicht zur Verfügung standen oder ob überhaupt keine Rechtssachen betroffen waren.

Im Vergleich zu zivilrechtlichen Sachen (Dauer und Nichtvollstreckung) ist die Zahl der Verletzungen des Artikels 6 wegen überlanger Dauer von Strafverfahren niedriger. Die meisten der beim Gerichtshof anhängig gemachten Rechtssachen werden für unzulässig erklärt. Verletzungen können in den folgenden Ländern festgestellt werden: **Bulgarien, Tschechische Republik, Finnland, Frankreich, Griechenland, Ungarn, Litauen, Moldau, Polen, Portugal, Rumänien, Slowakei, Slowenien, Schweiz** und **Ukraine**. In **Schweden** sind 12 Rechtssachen gütlich beigelegt worden.

Tabelle 60. Anzahl der Rechtssachen zu Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention – Strafverfahren; Verfahrensdauer im Jahr 2006 (Q84)

Land	Vom Gerichtshof für unzulässig erklärte Rechtssachen	Gütliche Einigungen	Urteile, die eine Verletzung feststellen	Urteile, die keine Verletzung feststellen
Österreich	0	0	0	0
Belgien	1	-	-	1
Bulgarien			6	
Kroatien	0	0	0	0
Tschechische Republik	0	2	4	0
Dänemark	3	0	0	0
Estland	0	0	0	0
Finnland	2	1	5	
Frankreich	0	0	1	0
Deutschland	1	0	0	0
Griechenland	6	0	9	1
Ungarn	3	0	5	0
Irland		0	0	0
Italien		0	0	
Litauen	2	2	9	0
Luxemburg	0	0	0	0
Moldau		1	1	
Monaco	0	0	0	0
Montenegro	0	0	0	0
Niederlande	0	0	0	0
Polen	10	1	5	1
Portugal	0	0	1	0
Rumänien	2	-	2	1
Slowakei	0	0	2	0
Slowenien		1	6	2
Spanien	3			
Schweden	0	12	0	0
Schweiz	2		1	
Ukraine			8	

Wie aus Kapitel 4 hervorgeht, haben mehrere Mitgliedstaaten Entschädigungsmechanismen eingeführt, um der überlangen Verfahrensdauer abzuwehren (**Österreich, Kroatien, Tschechische Republik, Dänemark, Frankreich, Deutschland, Ungarn, Island, Italien, Montenegro, Slowakei, Slowenien, Schweiz** und „**die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien**“). Anhand des Vergleichs dieser Informationen mit den gelieferten Angaben ist es möglich festzustellen, dass ein solcher Mechanismus sich bei den folgenden Ländern: **Österreich, Deutschland, Italien, Montenegro** und **Schweiz**, positiv auf die Anzahl der Verletzungen des Artikels 6 auswirkt. Eine Wirkung dieses Mechanismus ist auch in geringerem Maße in **Kroatien**, der **Slowakei** und **Slowenien** zu erkennen.

9.5 Streitige und nicht Streitige Zivil(Handels)sachen in erster Instanz (Grunddaten)

Die Länder sind aufgefordert gewesen, Angaben zu Streitigen und nicht Streitigen Zivilsachen sowie (gegebenenfalls) zur Anzahl der Verwaltungssachen zu machen. Für jede der Hauptgruppen der Rechtssachen wurde um Angabe der Anzahl der zu Beginn des Jahres (1. Januar 2006) anhängigen Rechtssachen, der Anzahl der eingehenden Rechtssachen, der Anzahl der Entscheidungen und der am Ende des Jahres (31. Dezember 2006) anhängigen Rechtssachen gebeten.

Um einen vergleichbaren Überblick über die verschiedenen Justizsysteme in Europa darzustellen, werden die streitigen und nicht streitigen Zivilsachen in verschiedenen Tabellen aufgeführt. Diese Trennung ist dadurch begründet, dass es Länder gibt, in denen nicht streitige Rechtssachen, beispielsweise Grundbuch- oder Handelsregistersachen, einen beachtlichen Teil der Arbeit der Gerichte ausmachen, während diese Aufgaben in anderen Ländern durch andere Stellen erledigt werden.

Streitige Zivilsachen

In der folgenden Tabelle werden die Zahlen für die *streitigen Zivil(Handels)sachen* genannt. In den folgenden Ländern lässt sich eine erhöhte *absolute* Zahl an eingehenden streitigen Zivilsachen beobachten: **Frankreich, Deutschland, Italien, Niederlande, Polen, Russische Föderation¹, Spanien, Türkei und England und Wales (VK)**. Insbesondere bei **Frankreich** und **Italien** führt die erhöhte Arbeitsbelastung (in Bezug auf eingehende Rechtssachen) auch am Ende des Jahres 2006 zu einer erhöhten Zahl an anhängigen Rechtssachen.

Tabelle 61. Anzahl der streitigen Zivil(Handels)sachen vor den Gerichten erster Instanz im Jahr 2006 (Q88)²

Land	Am 1. Januar 2006 anhängige Rechtssachen	Neue Rechtssachen	Abgeschlossene Rechtssachen	Am 31. Dezember 2006 anhängige Rechtssachen
Andorra	1 621	1 321	1 177	1 765
Österreich	37 260	113 774	110 302	40 732
Aserbaidshan	5 406	55 431	54 612	6 225
Belgien		317 290		
Bosnien und Herzegowina	259 821	138 598	136 439	261 980
Kroatien	232 491	133 421	148 134	217 778
Zypern	33 259	27 114	16 296	30 008
Tschechische Republik	169 208	327 964	332 478	164 694
Dänemark	26 678	63 171	62 427	28 036
Estland		25 943	28 118	
Finnland	5 089	9 200	9 072	5 368
Frankreich	1 101 709	1 688 367	1 624 484	1 165 592
Georgien	10 417	21 877	20 299	11 995
Deutschland	615 454	1 104 828	1 588 198	544 751
Ungarn	87 739	178 338	179 317	86 760
Italien	3 515 535	2 825 543	2 653 113	3 687 965
Lettland	17 463	34 010	35 972	15 501
Litauen	9 038	70 284	71 219	8 103
Moldau	5 665	5 397	9 987	1 075
Monaco		428	490	
Montenegro	16 352	15 739	17 707	14 384
Niederlande		950 450	943 590	
Norwegen	7 450	13 335	13 737	7 050
Polen	384 200	1 019 912	1 006 947	395 878
Portugal	423 227	282 590	316 649	389 168
Rumänien	117 821	546 222	522 112	141 931
Russische Föderation	473 000	7 133 000	7 126 000	480 000
Serbien	113 916	144 356	158 036	100 236

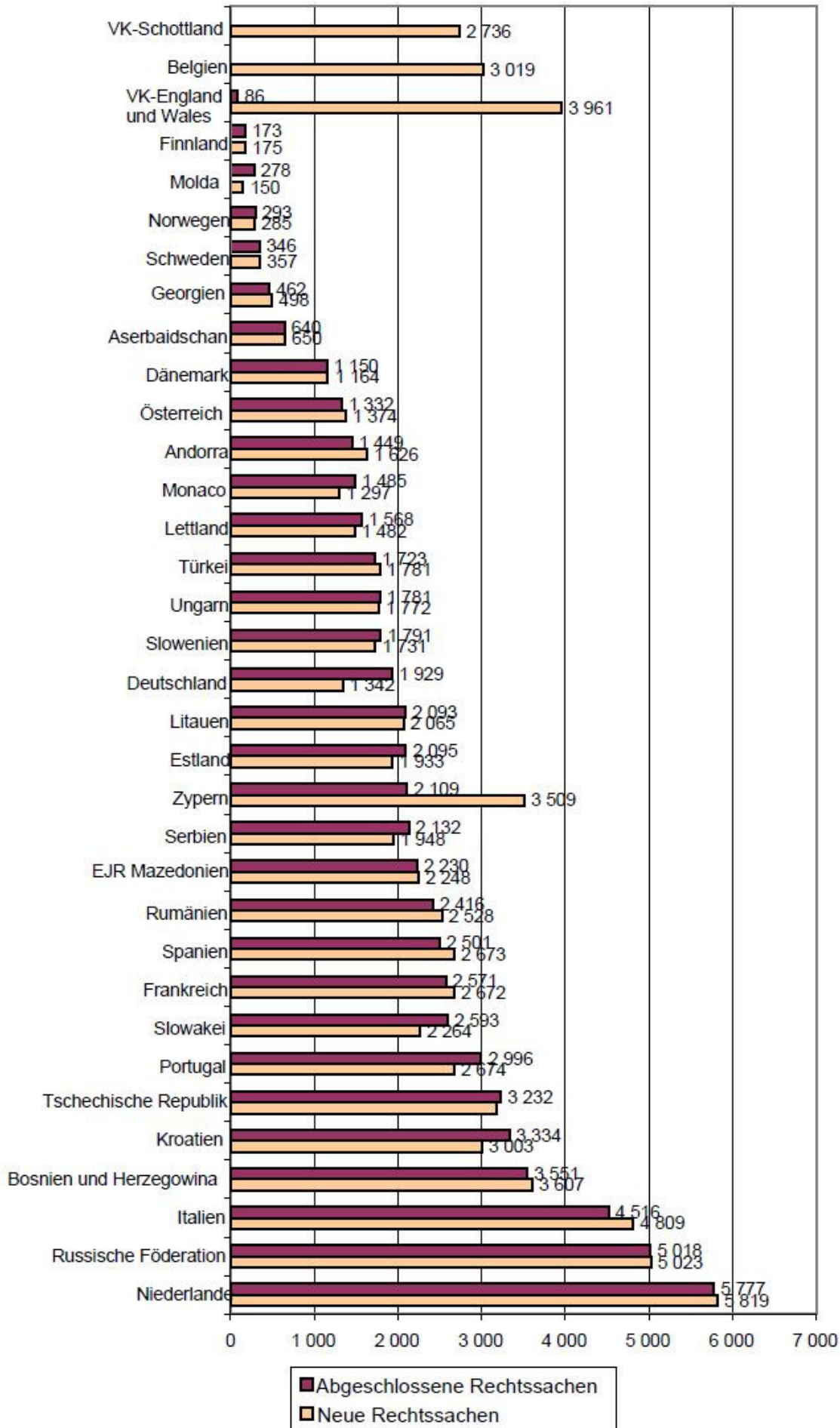
¹ Alle Angaben zur Anzahl der Rechtssachen in diesem Kapitel in Bezug auf die Russische Föderation betreffen keine Handelsachen.

² Um jegliche Verwechslung mit dem Begriff „*Entscheidungen in der Hauptsache*“ zu vermeiden, hat die CEPEJ beschlossen, „*Abgeschlossene Rechtssachen*“ zu verwenden, d.h. alle Verfahren, die durch Entscheidung eines Gerichts / Richters beendet wurden.

Land	Am 1. Januar 2006 anhängige Rechtssachen	Neue Rechtssachen	Abgeschlossene Rechtssachen	Am 31. Dezember 2006 anhängige Rechtssachen
Slowakei	166 041	122 002	139 767	148 276
Slowenien	53 407	34 683	35 880	52 210
Spanien	732 590	1 169 750	1 094 505	781 754
Schweden	16 752	32 514	31 501	17 765
EJR Mazedonien	33 013	45 816	45 458	33 371
Türkei	682 186	1 307 698	1 264 886	724 998
Schottland (VK)		140 000		
England und Wales (VK)		2 127 928	46 198	

Die Tatsache, dass die Länder in einer anderen Reihenfolge aufgeführt sind, ergibt sich aus der Berechnung der Quote anhand der Anzahl der Rechtssachen pro Einwohner. Folgende Länder sehen sich mit einer erhöhten Zahl an eingehenden streitigen Zivilsachen pro 100.000 Einwohner konfrontiert: **Niederlande, Russische Föderation, Italien, England und Wales (VK), Bosnien und Herzegowina und Zypern**. Für ein kleines Land wie die **Niederlande** sind diese Rechtssachen besonders zahlreich. Jedoch steht die Zahl der gerichtlichen Entscheidungen in diesem Land im Zusammenhang mit der Arbeitsbelastung des Gerichts. Dies scheint nicht der Fall zu sein für die Länder **England und Wales (VK)** und **Zypern** (in geringerem Maß), in denen die Zahl der Entscheidungen recht gering ist, wenn man sie mit der Zahl eingehender Rechtssachen vergleicht.

Grafik 35. Anzahl der eingehenden Rechtssachen und Anzahl der abgeschlossenen streitigen Zivilsachen pro 100.000 Einwohner im Jahr 2006 (Q88)



Nicht streitige Zivilsachen

Die Länder, in denen die Gerichte Aufgaben im Zusammenhang mit Registern wahrnehmen, sehen sich mit zahlreichen nicht streitigen Zivilsachen konfrontiert. Dies gilt insbesondere für die folgenden Länder: **Österreich, Kroatien, Finnland, Deutschland, Ungarn, Italien, Polen, Serbien** und **Spanien**. Bei **Österreich, Deutschland, Italien, Polen** und **Spanien** führt dies auch zu einer erhöhten Zahl anhängiger Verfahren am Ende des Jahres 2006. Es ist jedoch festzustellen, dass es bei diesen Ländern schwierig ist, die Zahl anhängiger Rechtssachen zu verringern, da zu Beginn des Jahres 2006 bei den Gerichten bereits viele nicht streitigen Zivilsachen eingetragen waren. Festzustellen ist, dass die **Niederlande** oder **Portugal** für alle Kategorien keine Angaben gemacht haben.

Tabelle 62. Anzahl der nicht streitigen Zivil(Handels)sachen vor den Gerichten erster Instanz im Jahr 2006 (Q88)

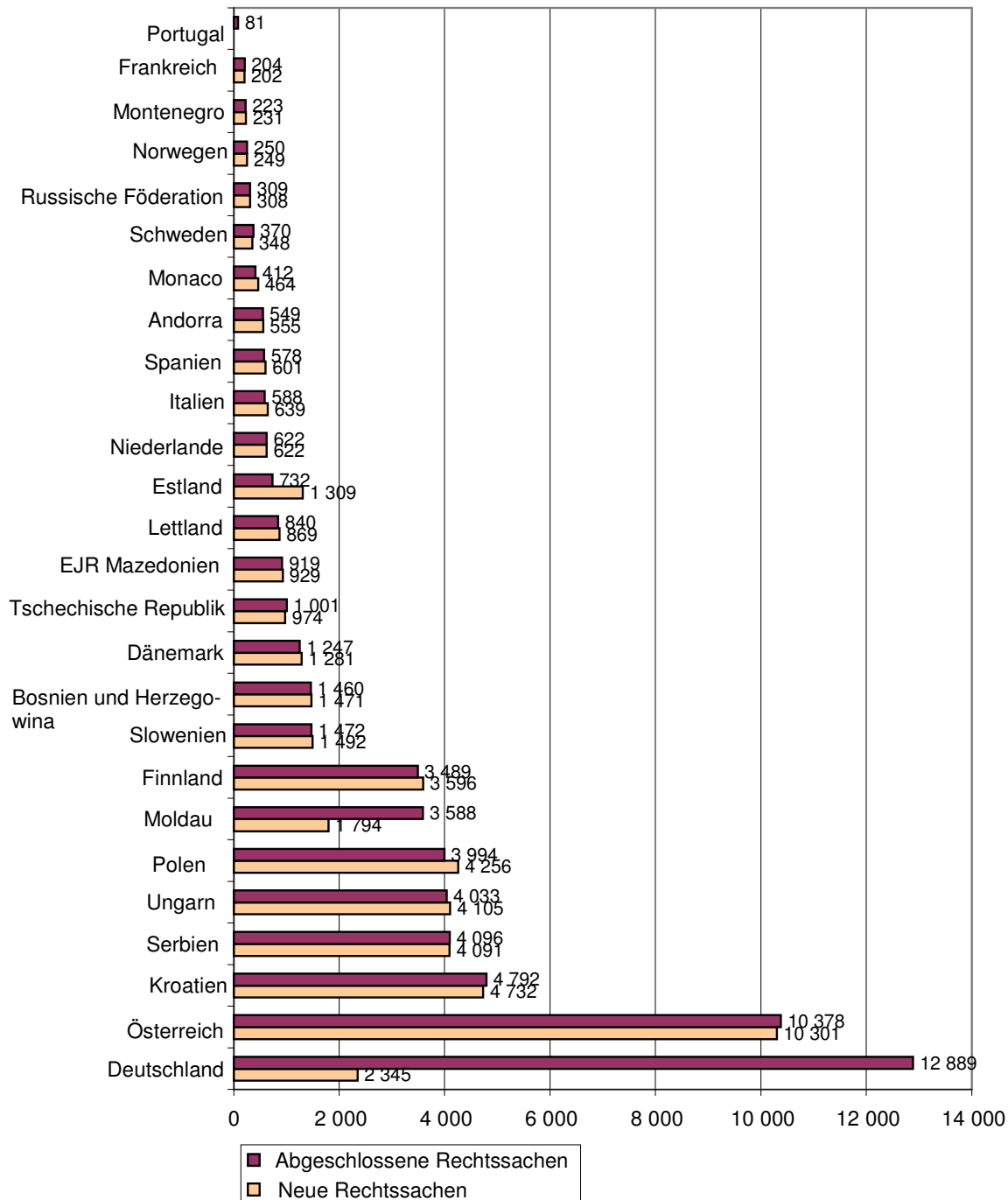
Land	Am 1. Januar 2006 anhängige Rechtssachen	Neue Rechtssachen	Abgeschlossene Rechtssachen	Am 31. Dezember 2006 anhängige Rechtssachen
Andorra	51	451	446	56
Österreich	171 181	853 155	859 534	164 802
Bosnien und Herzegowina	54 941	56 542	56 106	55 377
Kroatien	29 205	210 233	212 882	26 556
Tschechische Republik	34 692	100 232	103 012	31 912
Dänemark	12 959	69 537	67 649	15 149
Estland		17 574	9 820	
Finnland	36 957	188 984	183 361	42 858
Frankreich	13 541	127 721	128 722	12 540
Deutschland	1 500 708	1 931 275	10 614 058*	1 543 969
Ungarn	29 093	413 159	405 984	36 268
Italien	71 533	375 593	345 499	101 627
Lettland	1 409	19 933	19 279	2 063
Litauen	8 282	75 421	74 067	9 636
Moldau	73 462	64 405	128 810	9 057
Monaco		153	136	
Montenegro	396	1 433	1 382	447
Niederlande		101 580	101 580	
Norwegen	5 564	11 636	11 712	5 488
Polen	208 619	1 622 544	1 522 585	308 564
Portugal			8 533	
Russische Föderation	27 000	438 000	439 000	26 000
Serbien	38 825	303 227	303 579	38 473
Slowakei	96 464	115 984	130 491	81 957
Slowenien	17 852	29 893	29 481	18 264
Spanien	86 176	262 932	252 735	92 283
Schweden	19 969	31 750	33 711	18 008
EJR Mazedonien	2 493	18 944	18 744	2 693

Kommentar: Deutschland – ca. 8,6 Millionen Mahnverfahren sind eher bei den nicht streitigen als bei den streitigen Verfahren berücksichtigt worden, wodurch sich die sehr hohe Zahl in der Spalte 4 erklärt. Jedoch ist es nicht möglich, für das Mahnverfahren Angaben zu den eingehenden und anhängigen Verfahren zu machen, dass diese Verfahren in der Regel in wenigen Tagen bearbeitet werden und die eingehenden Sachen nicht getrennt von den erledigten Sachen gezählt werden.

In der folgenden Grafik wird die Zahl nicht streitiger neuer Rechtssachen mit der Zahl der Entscheidungen pro 100.000 Einwohner verglichen. Insbesondere in **Deutschland, Österreich, Kroatien, Polen, Ungarn, Serbien** und **Finnland** sind zahlreiche nicht streitige Rechtssachen durch einen Richter oder einen anderen

zuständigen gerichtlichen Beamten zu entscheiden. Ein erheblicher Unterschied zwischen den eingehenden und den erledigten Rechtssachen in **Deutschland** erklärt sich durch eine sehr große Zahl an in nur wenigen Tagen bearbeiteten Sachen, die nicht getrennt von den Entscheidungen registriert werden (siehe oben Kommentar zu dem *Mahnverfahren*).

Grafik 36. Anzahl der eingehenden nichtstreitigen Zivilsachen und Anzahl der abgeschlossenen Rechtssachen pro 100.000 Einwohner im Jahr 2006 (Q88)

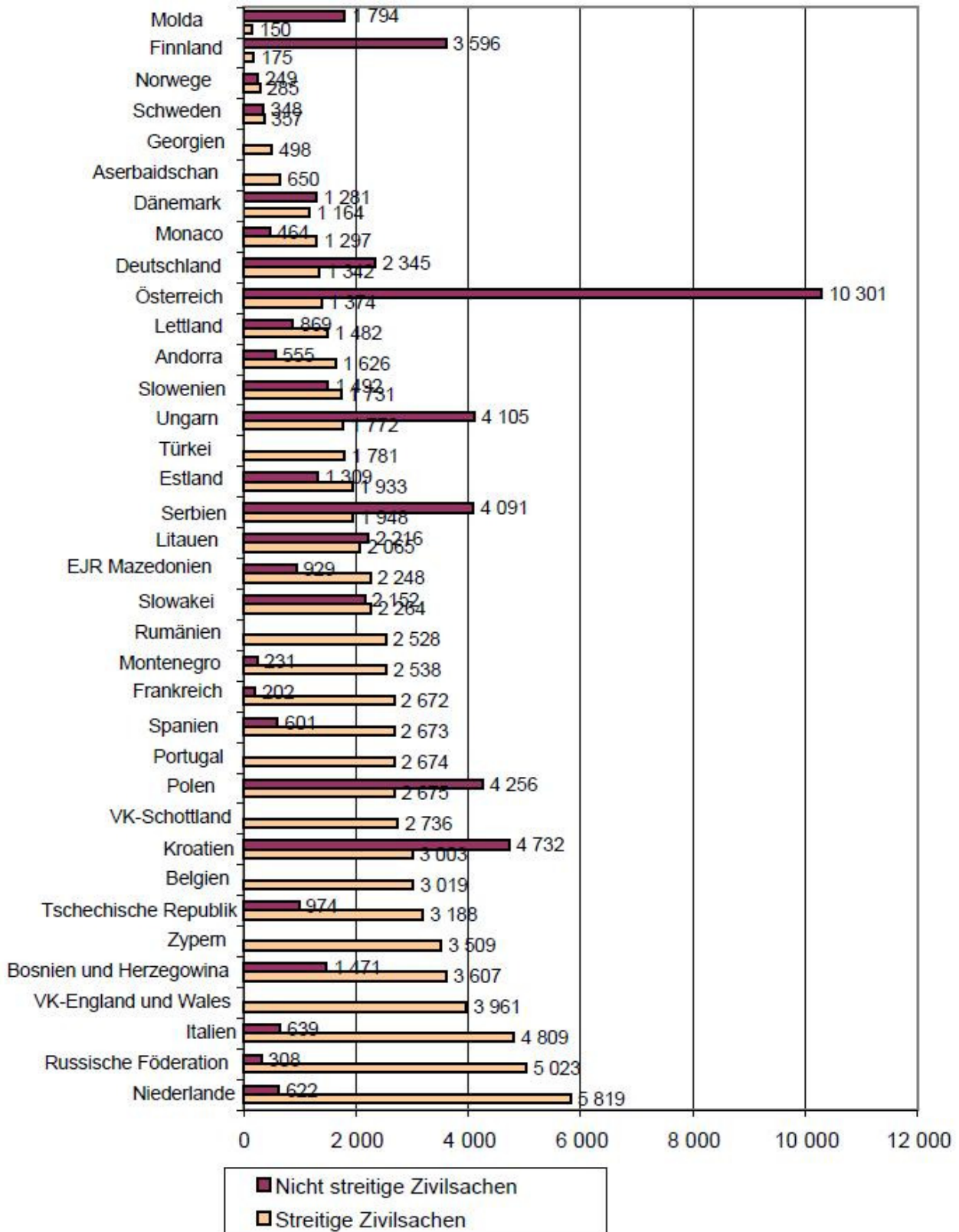


Vergleich zwischen den streitigen und den nicht streitigen Zivilsachen

Ein Vergleich der Daten zu den streitigen und nicht streitigen Zivilsachen pro Land lässt den Schluss zu, dass es auf der Ebene der erstinstanzlichen Gerichte Länder gibt, in denen die Arbeitsbelastung der Gerichte stark von den nicht streitigen Rechtssachen beeinflusst wird, während in anderen Ländern die streitigen Rechtssachen im Wesentlichen ihre Arbeit bestimmen. So betrifft beispielsweise in **Österreich** ein großer Teil der Arbeit der Gerichte die Bearbeitung nicht streitiger Zivilsachen. Dies trifft auch auf **Polen, Serbien, Finnland, Ungarn** und **Kroatien** zu. In den folgenden Ländern ist die Zahl der streitigen Zivilsachen – im

Vergleich zu den nicht streitigen Sachen – recht hoch: **Russische Föderation, Italien, Tschechische Republik, Spanien, Frankreich, Bosnien und Herzegowina, Niederlande und Zypern.**

Grafik 37: Anzahl der neuen streitigen und nicht streitigen Zivilsachen vor den Gerichten erster Instanz pro 100.000 Einwohner im Jahr 2006 (Q88)



Schwankungsrate beim Bestand anhängiger streitiger und nicht streitiger Zivilsachen

Die Schwankungsrate beim Bestand anhängiger Rechtssachen (*clearance rate*) wird bestimmt, indem die Anzahl abgeschlossener Rechtssachen durch die Anzahl neuer Rechtssachen geteilt und das Ergebnis mit 100 multipliziert wird:

$$\text{Clearance Rate (\%)} = \frac{\text{resolved cases}}{\text{incoming cases}} \times 100$$

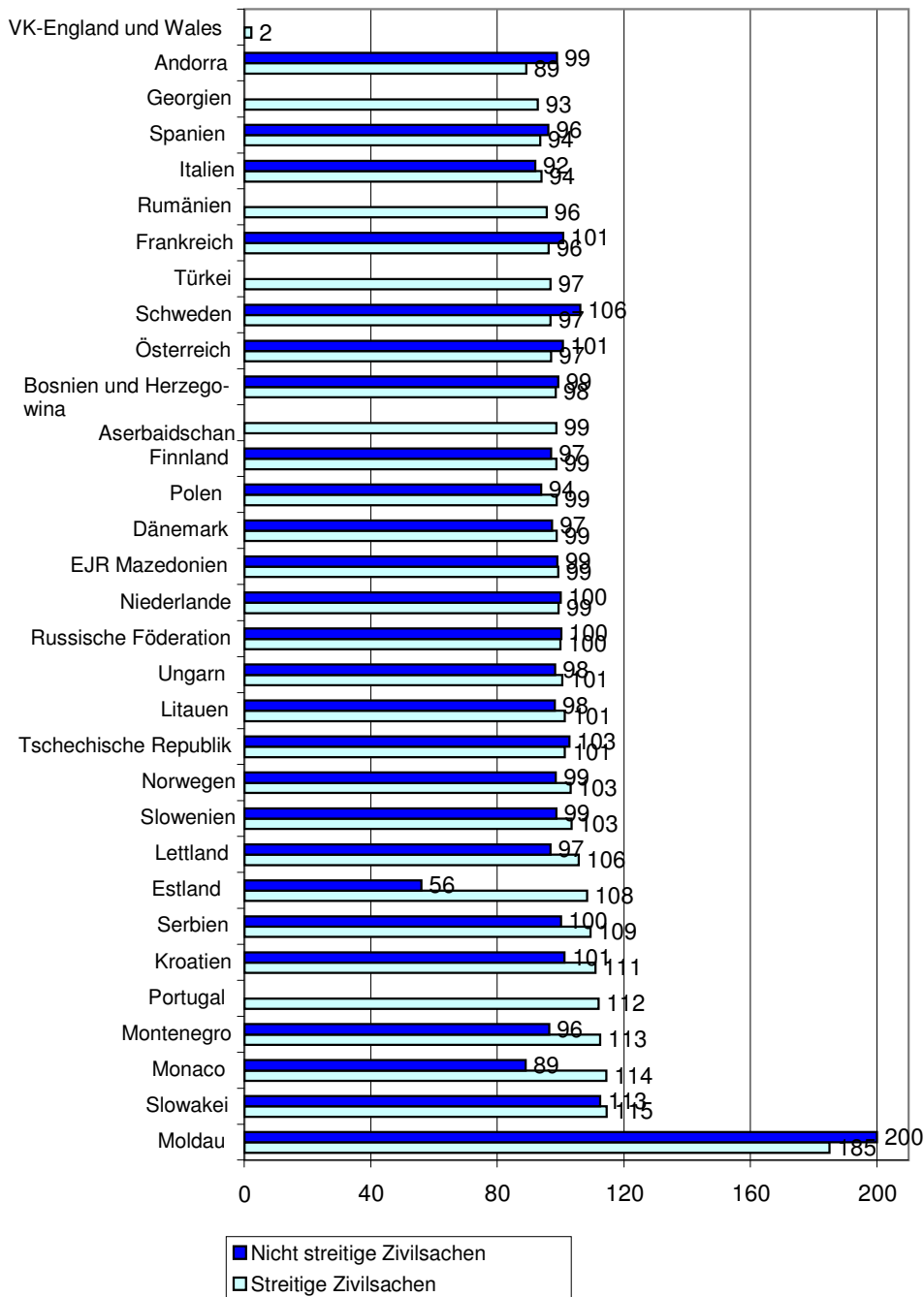
Eine Schwankungsrate beim Bestand anhängiger Rechtssachen, die sich 100 % nähert, bedeutet, dass das Justizsystem in der Lage ist, die Rechtssachen innerhalb der vorgesehenen Frist zu erledigen. Eine Schwankungsrate von mehr als 100 % bedeutet, dass die Justiz in der Lage ist, eine Anzahl an Sachen zu bearbeiten, die höher ist als die Zahl der tatsächlich bei Gericht eingehenden Rechtssachen, und gegebenenfalls den bereits vorhandenen Bestand abzubauen. Werden die neuen Rechtssachen nicht innerhalb der gesetzten Fristen erledigt, liegt die Schwankungsrate unter 100 %. In diesem Fall steigt die Zahl anhängiger Sachen am Ende eines bestimmten Zeitraums an.

Die Schwankungsrate beim Bestand anhängiger Rechtssachen verdeutlicht die Fähigkeit des Gerichts und des Justizsystems, die Flut eingehender Sachen zu bewältigen.

In den meisten Mitgliedstaaten liegt die Schwankungsrate beim den Bestand anhängiger streitiger und nicht streitiger Zivilsachen zwischen 98 % und 100 %. Vergleicht man jedoch die Länder einzeln im Hinblick auf die streitigen Zivilsachen, liegt diese Rate bei einigen Ländern bei 90 % (**Andorra, Georgien, Italien und Rumänien**). Diese Länder können eine Erhöhung der Anzahl eingehender Rechtssachen erfahren. Die Daten folgender Länder weisen bezüglich der streitigen Zivilsachen hohe Schwankungsraten auf: **Estland, Serbien, Kroatien, Portugal, Montenegro, Monaco, Slowakei und Moldau**. Die genannten Länder sind in der Lage, mehr Entscheidungen zu erlassen und ihre Bestände zu verringern.

Italien, Estland und Monaco liefern in Bezug auf die Schwankungsrate beim Bestand *anhängiger nicht streitiger Zivilsachen* niedrige Zahlen. In diesen Ländern können die Gerichte dem Rhythmus der Anzahl eingehender streitiger und nicht streitiger Zivilsachen nicht folgen. Hohen Schwankungsraten bei den nicht streitigen Zivilsachen begegnet man in **Schweden, der Slowakei und Moldau**. Anzumerken ist, dass die Schwankungsrate in **England und Wales (VK)** niedrig ist. Wegen der Besonderheit des Rechtssystems (*common law*) werden zahlreiche Rechtssachen nicht durch eine Entscheidung abgeschlossen.

Grafik 38. Schwankungsrate beim Bestand anhängiger streitiger und nicht streitiger Zivilsachen im Jahr 2006 in % (Q88)



9.6 Grundbuchsachen

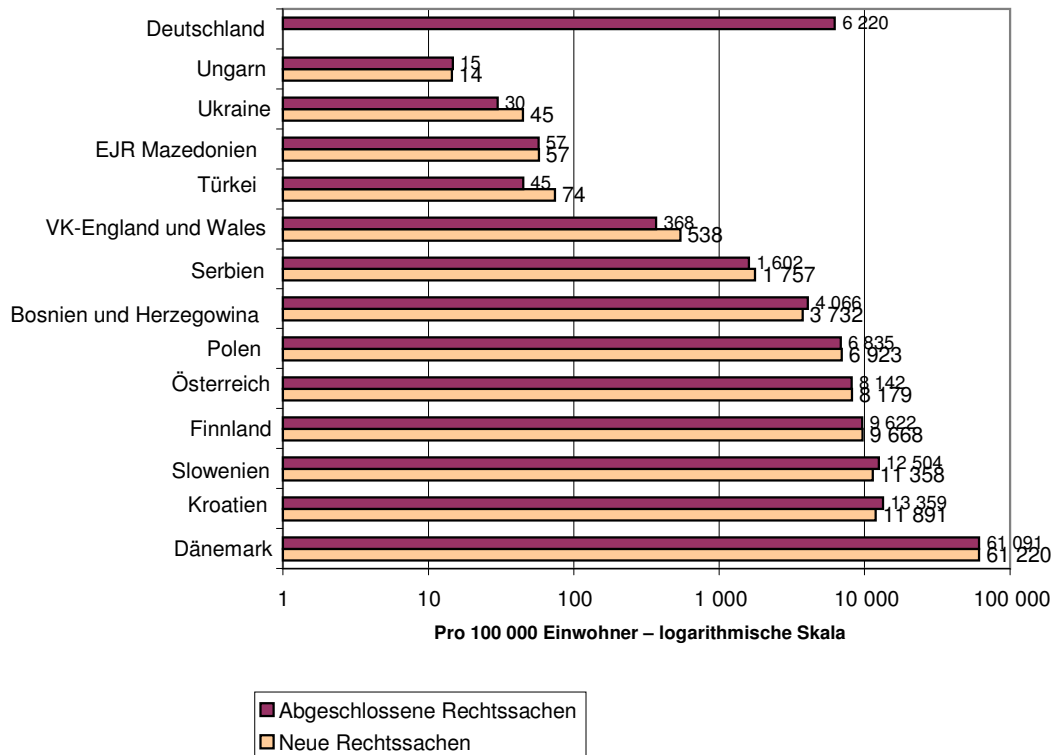
Die Länder, in denen die Verwaltung des Grundbuchs eine wichtige Aufgabe für die Gerichte darstellt, befinden sich in Südosteuropa (**Bosnien und Herzegowina, Serbien und „die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien“**) und in Mitteleuropa (**Österreich, Kroatien, Ungarn, Polen, Slowakei, Slowenien**). In **Finnland, Deutschland, Dänemark, der Türkei, Ukraine** und in **England und Wales (VK)** spielen die Gerichte ebenfalls eine Rolle bei diesen Registern.

Tabelle 63. Anzahl der Grundbuchsachen vor den Gerichten erster Instanz im Jahr 2006 (Q88)

Land	Am 1. Januar 2006 anhängige Rechtssachen	Neue Rechts-sachen	Abge-schlossene Rechts-sachen	Am 31. Dezem-ber 2006 anhängige Rechtssa-chen
Österreich	12 481	677 363	674 338	15 506
Bosnien und Herzegowina	92 320	143 429	156 231	79 518
Kroatien	214 528	528 298	593 523	149 303
Dänemark		3 322 420	3 315 403	
Finnland	15 742	508 116	505 667	18 149
Deutschland			5 122 001	
Ungarn	405	1 459	1 479	385
Polen	295 727	2 639 389	2 606 013	334 169
Serbien	22 447	130 254	118 740	33 961
Slowenien	103 839	227 538	250 493	80 884
Türkei	30 458	54 339	32 870	51 927
EJR Mazedonien	0	1 168	1 163	5
Ukraine	4 553	20 823	13 915	5 828
England und Wales (VK)		289 291	197 688	

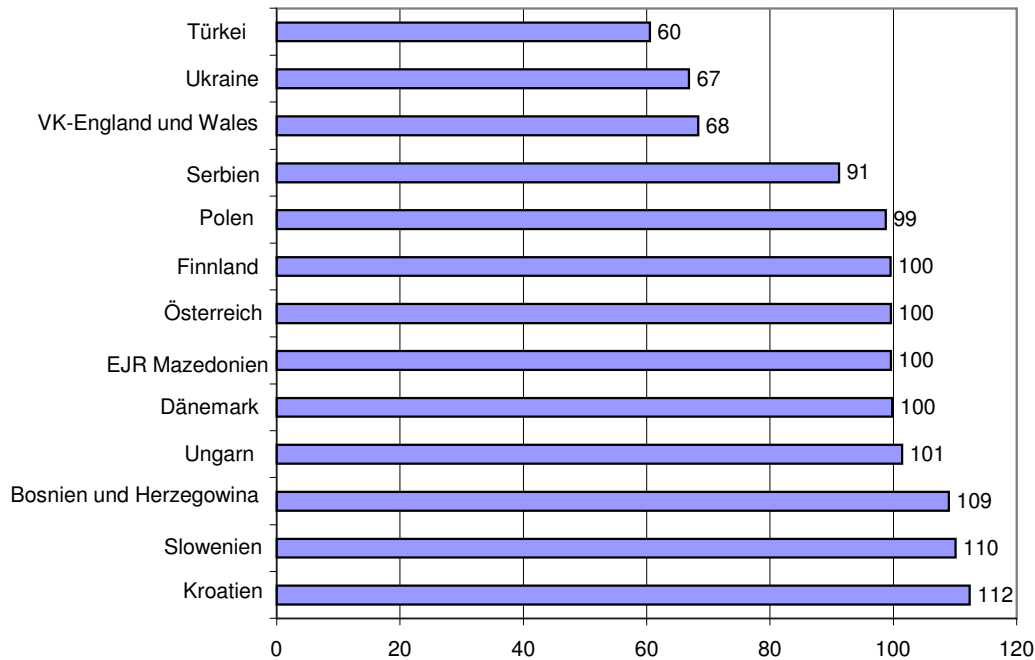
Wenn die eingehenden Grundbuchsachen und die Entscheidungen pro 100.000 Einwohner neu berechnet werden, tritt zutage, dass viele eingehende Rechtssachen und Entscheidungen von **Dänemark, Kroatien, Slowenien, Finnland** und **Österreich** behandelt werden. In geringerem Maß werden in **Polen** und **Deutschland** zahlreiche Entscheidungen auch im Bereich der Grundbuchsachen getroffen (in Bezug auf **Deutschland** liegen keine Angaben zur Anzahl neuer Rechtssachen vor). Hinsichtlich der Anzahl anhängiger Rechtssachen (in absoluten Zahlen) ist festzustellen, dass ihre Zahl in **Kroatien** und **Polen** besonders hoch ist. Dies kann sich negativ auf die Dauer der Verfahren wegen der Grundbuchsachen auswirken.

Grafik 39. Anzahl der neuen und erledigten Grundbuchsachen pro 100.000 Einwohner im Jahr 2006 (Q88)



Wie im Falle der streitigen und nicht streitigen Zivilsachen ist es möglich, die Schwankungsrate beim Bestand anhängiger Grundbuchsachen zu berechnen. Im Hinblick auf die Länder, die geantwortet haben, lässt sich feststellen, dass insbesondere bei der **Türkei**, der **Ukraine** und **England und Wales (VK)** die Raten weit unter 90 % liegen. In **Bosnien und Herzegowina**, **Slowenien** und **Kroatien** sind die Schwankungsraten sehr hoch. Vor allem bei diesen letztgenannten Ländern wird eine große Anzahl von Entscheidungen im Verhältnis zur Zahl eingehender Rechtssachen erlassen. Es sind jedoch ebenfalls viele alte Rechtssachen in diesem Bereich anhängig.

Grafik 40. Schwankungsrate beim Bestand anhängiger Grundbuchsachen im Jahr 2006 in % (Q88)



9.7 Handelsregistersachen

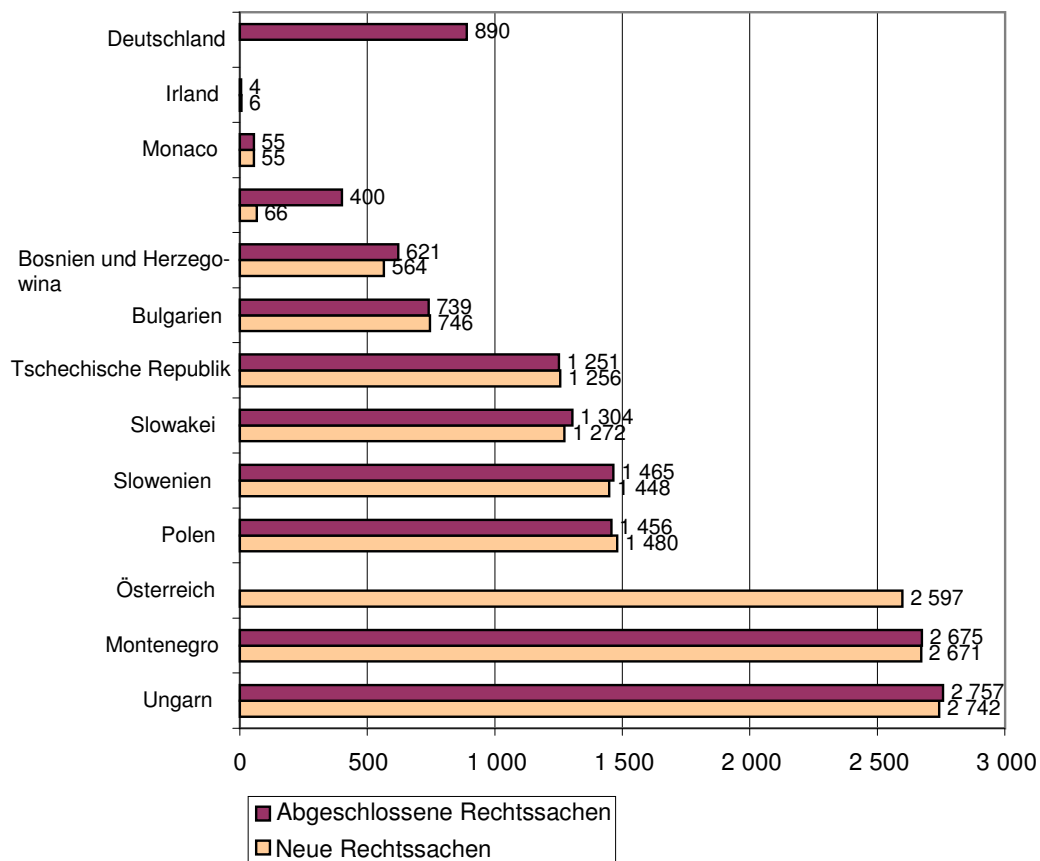
Mindestens 13 Länder haben Angaben zur Zahl der Handelsregistersachen gemacht. Bei diesen Ländern ist anzunehmen, dass die Verwaltung dieser Register in der Verantwortlichkeit der Gerichte liegt und ihre Gesamtarbeitsbelastung beeinflusst. Einer hohen absoluten Zahl an Entscheidungen im Zusammenhang mit den Handelsregistern begegnet man in **Deutschland, Ungarn und Polen**. Es ist festzustellen, dass bei **Ungarn, Polen** und der **Slowakei** am Ende des Jahres 2006 auch eine hohe Anzahl an Rechtssachen anhängig ist.

Tabelle 64. Anzahl der Handelsregistersachen vor den Gerichten erster Instanz im Jahr 2006 (Q88)

Land	Am 1. Januar 2006 anhängige Rechtssachen	Neue Rechtssachen	Abgeschlossene Rechtssachen	Am 31. Dezember 2006 anhängige Rechtssachen
Österreich		215 119		
Bosnien und Herzegowina	4 309	21 682	23 865	2 126
Bulgarien	1 410	57 289	56 777	1 922
Tschechische Republik	3 656	129 251	128 710	4 197
Deutschland			733 127	
Ungarn	24 022	276 013	277 493	22 542
Irland	16	262	189	73
Monaco	18	18	18	18
Montenegro	128	16 562	16 589	101
Polen	15 869	564 350	555 297	22 548
Slowakei	13 906	68 561	70 266	12 201
Slowenien	2 345	29 018	29 341	2 022
EJR Mazedonien	6 822	1 344	8 150	16

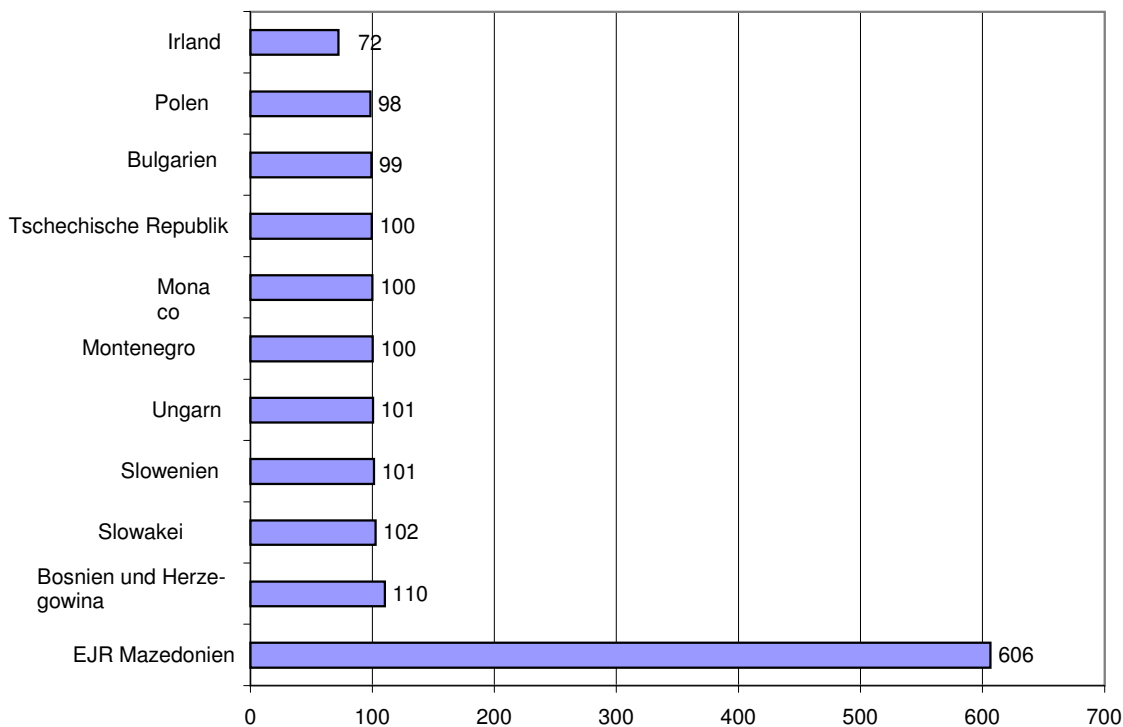
In der folgenden Grafik wird die Anzahl eingehender und abgeschlossener Rechtssachen pro 100.000 Einwohner dargestellt. Insbesondere in **Montenegro** und **Ungarn** ist eine hohe Anzahl erledigter Rechtssachen pro 100.000 Einwohner in diesem Bereich zu verzeichnen.

Grafik 41. Anzahl der neuen und abgeschlossenen Handelsregistersachen pro 100.000 Einwohner im Jahr 2006 (Q88)



Was die Schwankungsrate beim Bestand anhängiger Rechtssachen anbelangt, so sind die meisten Länder in der Lage, eine entsprechende Anzahl an Entscheidungen zu fällen, wenn man die Anzahl eingehender Handelsregistersachen berücksichtigt. Die äußersten Positionen auf der positiven (mehr Entscheidungen) wie auf der negativen Seite (weniger Entscheidungen) nehmen **„die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien“** bzw. **Irland** ein. Ein nachvollziehbarer Grund könnte im Hinblick auf **„die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien“** darin liegen, dass durch die Automatisierung des Handelsregistersystems viele anhängige Sachen innerhalb sehr kurzer Frist erledigt wurden. Es ist anzumerken, dass die Handelsregister und die Grundbücher in einigen Ländern (Osteuropas) von einer Papierversion auf eine elektronische Version (*E-justice*-Programme) umgestellt wurden.

Grafik 42. Schwankungsrate beim Bestand anhängiger Handelsregistersachen im Jahr 2006 in % (Q88)



9.8 Verwaltungsrechtliche Sachen

Streitigkeiten zwischen einem Bürger und der Regierung können im Rahmen eines Zivilverfahrens entschieden werden. In einer Reihe von Ländern gehört das Verwaltungsrecht jedoch zu einem gesonderten Rechtsbereich. Die Beilegung dieser Streitigkeiten kann in die Zuständigkeit von auf Verwaltungsrecht spezialisierten Gerichten oder Abteilungen der allgemein zuständigen Gerichte fallen. Für mindestens 27 Länder können Angaben zur Anzahl erstinstanzlicher Verwaltungssachen gemacht werden. Im Jahr 2006 haben die Gerichte in **Frankreich, Deutschland, Moldau, den Niederlanden, Rumänien, der Russischen Föderation, Spanien, Schweden, der Türkei, der Ukraine und Schottland (VK)** eine erhebliche absolute Zahl an Verwaltungssachen registriert. In **Frankreich, Deutschland, Spanien** und der **Türkei** war die Zahl anhängiger Rechtssachen hoch.

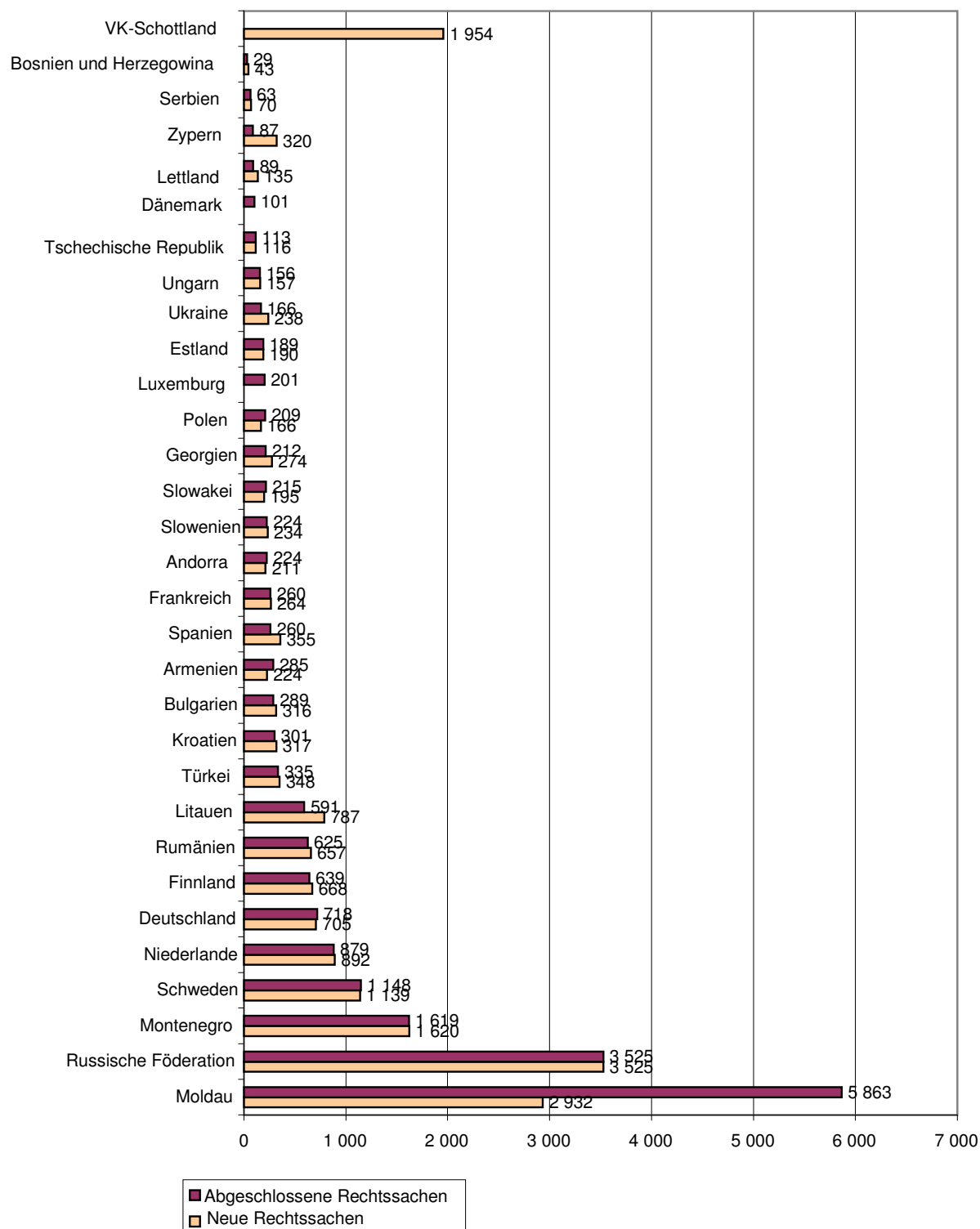
Tabelle 65. Anzahl der streitigen Verwaltungssachen vor den Gerichten erster Instanz im Jahr 2006 (Q88)

Land	Am 1. Januar 2006 anhängige Rechtssachen	Neue Rechtssachen	Abgeschlossene Rechtssachen	Am 31. Dezember 2006 anhängige Rechtssachen
Andorra	103	171	182	92
Armenien	3 699	7 225	9 198	1 726
Bosnien und Herzegowina	1 137	1 639	1 111	1 665
Bulgarien	13 193	24 281	22 195	15 279
Kroatien	39 219	14 068	13 388	39 899
Zypern	2 757	2 470	674	3 711
Tschechische Republik	7 927	11 901	11 631	8 197
Dänemark			5 465	1 986
Estland	1 111	2 552	2 542	921
Finnland	28 636	35 083	33 574	30 145

Land	Am 1. Januar 2006 anhängige Rechtssachen	Neue Rechtssachen	Abgeschlossene Rechtssachen	Am 31. Dezember 2006 anhängige Rechtssachen
Frankreich	209 547	166 785	164 342	211 990
Georgien	3 062	12 031	9 334	2 734
Deutschland	609 124	580 922	591 468	598 575
Ungarn	5 859	15 757	15 705	5 911
Lettland	2 814	3 104	2 040	3 878
Litauen	2 677	26 781	20 123	9 335
Luxemburg		1024	949	
Moldau	106 815	105 239	210 478	1 576
Montenegro	1 450	10 046	10 038	1 458
Niederlande		145 660	143 500	
Polen	43 969	63 260	79 541	27 688
Rumänien	32 566	141 879	134 975	39 470
Russische Föderation		5 005 000	5 005 000	
Serbien	1 050	5 163	4 700	1 513
Slowakei	10 590	10 521	11 604	9 507
Slowenien	5 210	4 678	4 481	5 407
Spanien	85 287	155 403	113 937	129 171
Schweden	44 231	103 784	104 647	45 094
Türkei	131 086	255 464	246 180	140 370
Ukraine	14 611	110 929	77 325	18 915
Schottland (VK)		100 000		

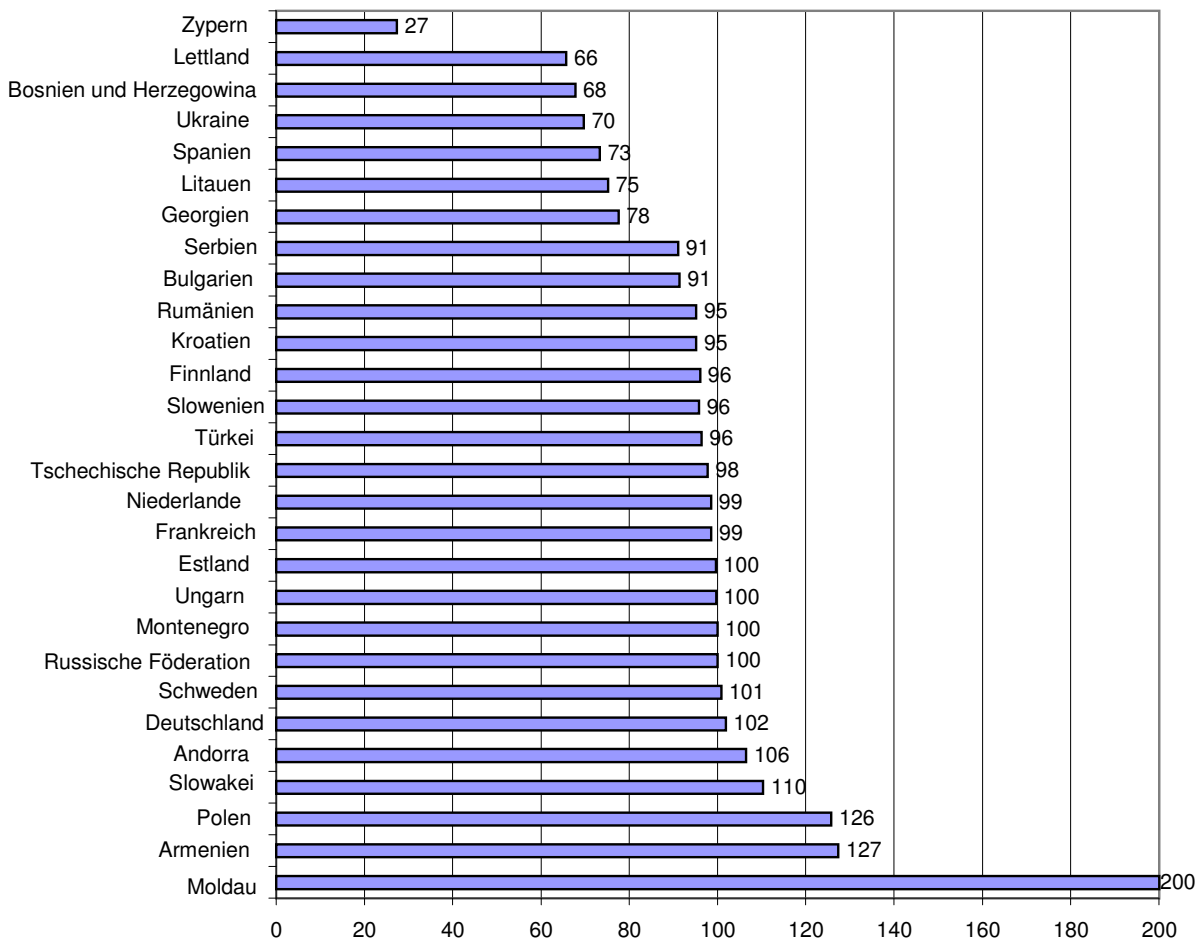
In der folgenden Grafik wird die Anzahl eingehender und abgeschlossener Verwaltungssachen pro 100.000 Einwohner dargestellt. In den folgenden Ländern ist die Zahl der eingehenden Rechtssachen und der Entscheidungen pro 100.000 Einwohner recht hoch: **Russische Föderation, Moldau, Montenegro, Schweden und Niederlande.**

Grafik 43. Anzahl der neuen und abgeschlossenen Verwaltungssachen pro 100.000 Einwohner im Jahr 2006 (Q88)



Im Hinblick auf die Schwankungsrate beim Bestand anhängiger Rechtssachen stellt sich die Situation in den europäischen Ländern sehr unterschiedlich dar. In einigen Ländern liegt die Zahl der Entscheidungen unter der Zahl eingehender Sachen (insbesondere **Zypern, Lettland, Bosnien und Herzegowina, Ukraine, Spanien, Litauen** und **Georgien**), während sie in anderen höher ist (**Polen, Armenien** und **Moldau**). Bei 17 Ländern variiert der Prozentsatz zwischen 91 % und 106 %.

Grafik 44. Schwankungsrate beim Bestand anhängiger Verwaltungssachen im Jahr 2006 in % (Q88)



9.9 (Streitige, nicht strafrechtliche) Verfahren betr. die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen

Da es sich bei der Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in den Mitgliedstaaten um eine Frage handelt, die das Ministerkomitee des Europarats in besonderem Maße verfolgt, hat die CEPEJ die Länder gebeten, auch Informationen zur Zahl streitiger Verfahren in Hinblick auf die Vollstreckung zu liefern.

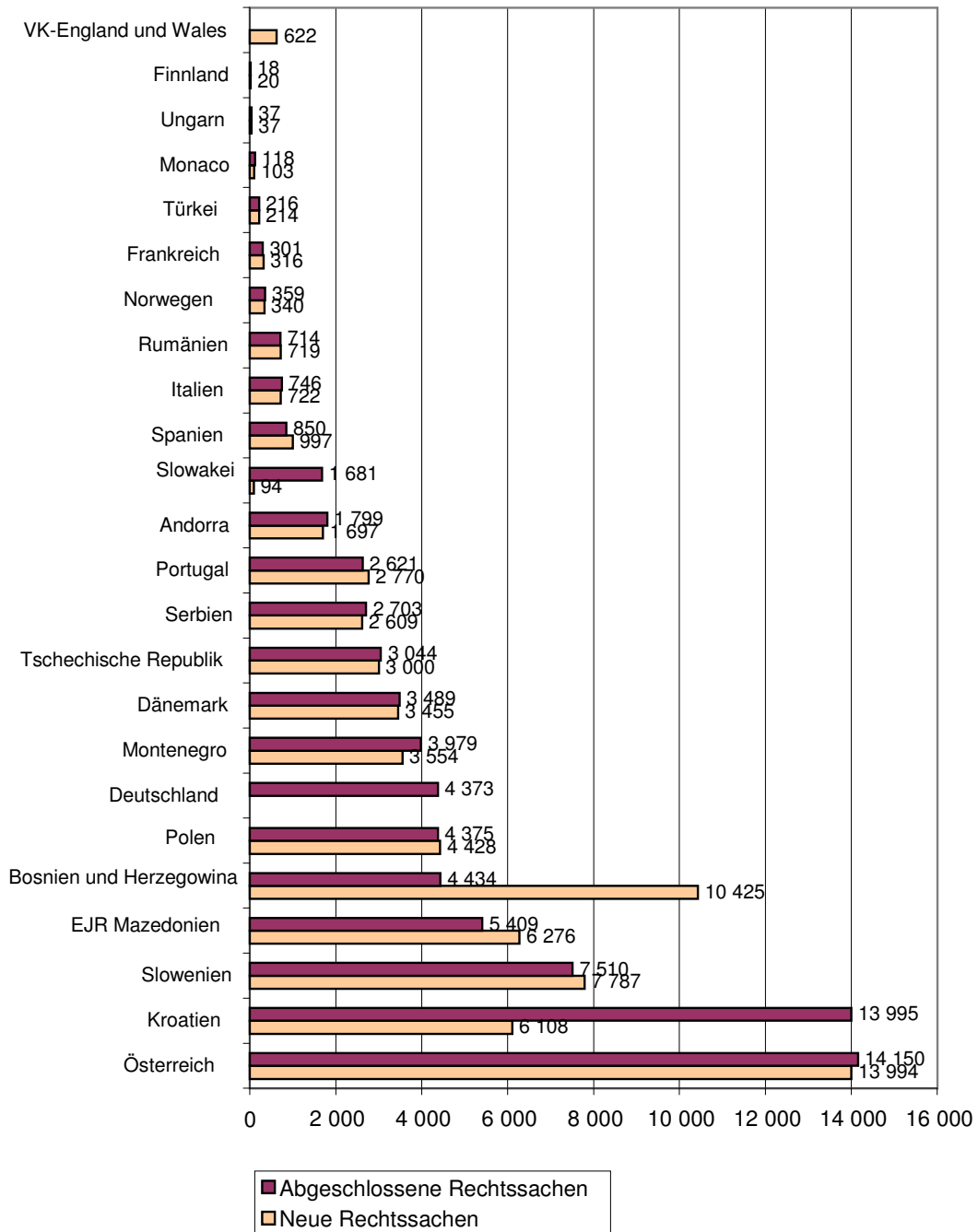
Von 24 Ländern wurden Angaben zur Zahl streitiger Verfahren in Hinblick auf die Vollstreckung übermittelt. Selbstverständlich ist die Vollstreckung in diesen Ländern Teil des Gerichtswesens. In der folgenden Tabelle werden die anhängigen, eingehenden und abgeschlossenen Rechtssachen dargestellt.

In den folgenden Ländern ist die absolute Zahl eingehender Rechtssachen bezüglich der Vollstreckung besonders hoch: **Österreich, Deutschland** und **Polen**. Ende des Jahres 2006 standen **Bosnien und Herzegowina, Polen, Portugal** und **Spanien** einer beachtlichen Anzahl anhängiger Rechtssachen betreffend die Vollstreckung gegenüber. Die Zahl eingehender Rechtssachen betreffend die Vollstreckung pro 100.000 Einwohner ist in **Kroatien, „der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien“, Slowenien** und **Österreich** hoch.

Tabelle 66. Anzahl der Verfahren betreffend die Vollstreckung (streitige nicht strafrechtliche Verfahren) vor den Gerichten erster Instanz im Jahr 2006 (Q88)

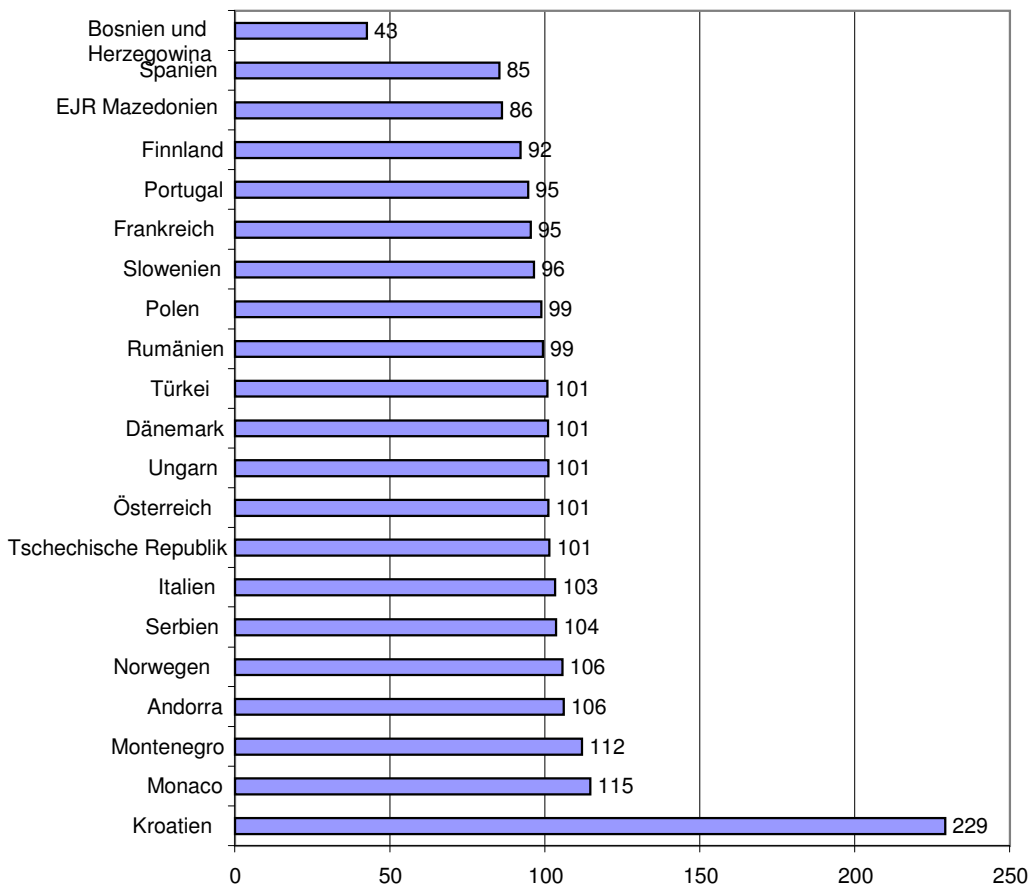
Land	Am 1. Januar 2006 anhängige Rechts-sachen	Neue Rechts-sachen	Abgeschlossene Rechts-sachen	Am 31. Dezember 2006 anhängige Rechtssachen
Andorra	1 524	1 378	1 461	1 441
Österreich	311 434	1 159 004	1 171 894	298 544
Bosnien und Herzegowina	849 730	400 618	170 393	1 079 955
Kroatien	493 827	271 357	621 800	143 384
Tschechische Republik	22 987	308 612	313 105	18 494
Dänemark	28 649	187 518	189 357	28 728
Finnland	252	1 032	951	339
Frankreich	18 815	199 469	190 428	27 856
Deutschland			3 601 586	
Ungarn	987	3 687	3 728	946
Italien	571 802	423 899	438 116	557 585
Monaco	118	34	39	113
Montenegro	27 653	22 038	24 675	25 016
Norwegen	7 932	15 907	16 804	7 032
Polen	1 962 148	1 688 256	1 668 136	1 982 268
Portugal	952 489	292 735	277 069	968 155
Rumänien	7 588	155 357	154 325	8 620
Serbien	139 679	193 351	200 358	132 674
Slowakei	136 467	5 043	90 597	50 913
Slowenien	283 081	155 995	150 456	288 580
Spanien	946 619	436 286	372 048	1 008 871
EJR Mazedonien	372 239	127 935	110 270	389 904
Türkei	44 916	157 246	158 509	43 653
England und Wales (VK)		334 000		

Grafik 45. Anzahl der neuen und abgeschlossenen Rechtssachen betreffend die Vollstreckung pro 100.000 Einwohner im Jahr 2006 (Q88)



Was die Schwankungsrate beim Bestand anhängiger Rechtssachen im Hinblick auf die Vollstreckung der gerichtlichen Entscheidungen anbelangt, so sind in den folgenden Ländern niedrige Zahlen zu beobachten: **Bosnien und Herzegowina, Spanien, „die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien“, Finnland, Portugal, Frankreich** und **Slowenien**. Bei **Montenegro, Monaco** und **Kroatien** sind hingegen hohe Schwankungsraten beim Bestand zu erkennen. Dies bedeutet, dass mehr Entscheidungen ergehen als Neueingänge zu verzeichnen sind.

Grafik 46. Schwankungsrate beim Bestand anhängiger Verfahren bezüglich der Vollstreckung im Jahr 2006 in % (Q88)



Kommentar: Die Rate beträgt in der **Slowakei** 1.790 %. Die Angabe scheint stimmig zu sein, ist jedoch – mangels Erläuterung – nicht in der Grafik wiedergegeben.

9.10 Veranschlagte Dauer für den Abbau des Bestands anhängiger Rechtssachen

Neben der Schwankungsrate beim Bestand anhängiger Rechtssachen vermitteln die Quote bezogen auf die im Geschäftsgang befindlichen Rechtssachen (*turnover ratio*) und die für den Abbau des Bestands anhängiger Rechtssachen veranschlagte Dauer eine umfassendere Vorstellung von der Fähigkeit der Gerichte, die Flut eingehender Verfahren zu bewältigen. Im Allgemeinen ist es anhand der Quote bezogen auf die im Geschäftsgang befindlichen Rechtssachen und der veranschlagten Dauer für den Abbau des Bestands möglich, die Zahl der innerhalb einer bestimmten Frist abgeschlossenen Rechtssachen mit der Zahl der am Ende des berücksichtigten Zeitraums anhängigen Rechtssachen zu vergleichen. Die Quoten veranschaulichen wie schnell ein Justizsystem (oder ein Gericht) die eingegangenen Rechtssachen erledigt – oder genauer gesagt, die Zeit, die erforderlich ist, um eine bestimmte Art von Verfahren zum Abschluss zu bringen.

Das Verhältnis zwischen der Anzahl der abgeschlossenen und der Anzahl der am Ende des berücksichtigten Zeitraums anhängigen Rechtssachen kann auf zwei Arten dargestellt werden. Bei der ersten wird festgestellt, wie oft im Laufe des Jahres (oder in dem festgelegten Zeitraum) eine bestimmte Art von Verfahren bearbeitet oder im Laufe des Jahres erledigt wird. Die Quote bezogen auf die im Geschäftsgang befindlichen Rechtssachen wird wie folgt berechnet:

$$\text{Case Turnover Ratio} = \frac{\text{Number of Resolved Cases}}{\text{Number of Unresolved Cases at the End}}$$

Die zweite Möglichkeit besteht darin, den Zeitraum in Tagen zu messen, in dem die Rechtssachen bei den Gerichten anhängig oder unerledigt bleiben. Dies wird auch als Indikator der veranschlagten Dauer für den

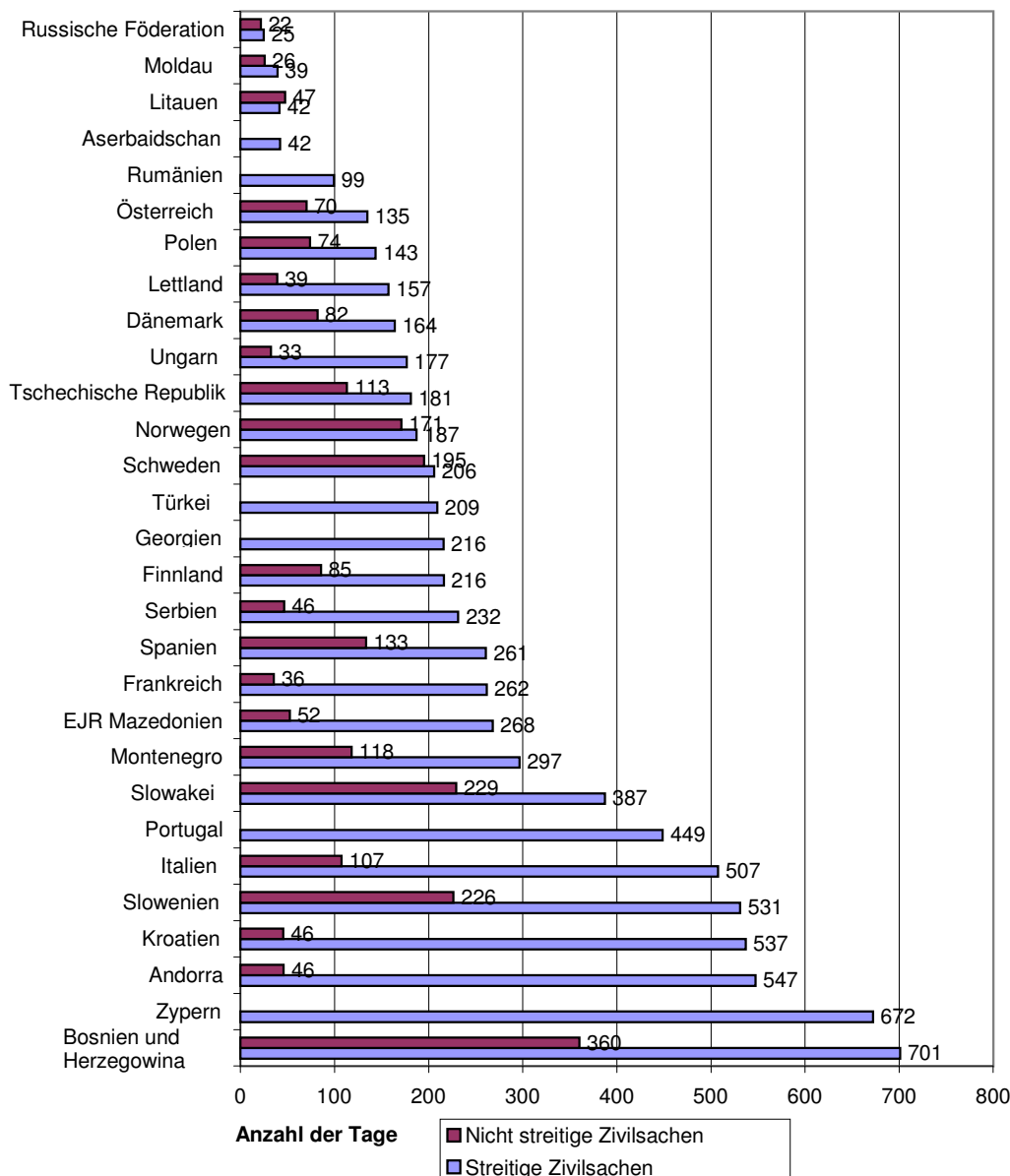
Abbau des Bestands anhängiger Verfahren bezeichnet, den man erhält, wenn man 365 (Tage im Jahr) durch die Quote bezogen auf die im Geschäftsgang befindlichen Rechtssachen teilt:

$$\text{DispositionTime} = \frac{365}{\text{Case Turnover Ratio}}$$

Der zusätzliche Aufwand für die Umwandlung des erhaltenen Ergebnisses in die Anzahl der Tage ermöglicht es, das Verständnis aller in der Formel enthaltenen Informationen zu erleichtern. Beispielsweise ist die Feststellung, dass die veranschlagte Dauer einer von einem Gericht behandelten Rechtssache zwischen 57 und 72 Tagen liegt, wesentlich leichter zu verstehen als eine angekündigte Quote zwischen 6.4. und 5.1. Die Umwandlung in Tage ermöglicht ferner einen effektiveren Vergleich zwischen der Quote bezogen auf die im Geschäftsgang befindlichen Rechtssachen innerhalb des Justizsystems und den globalen Zielsetzungen ausgedrückt in Verfahrensdauer oder den für diese Dauer festgelegten Vorschriften.

Die folgende Grafik verdeutlicht die veranschlagte Dauer für die streitigen und nichtstreitigen Zivilsachen.

Grafik 47. Veranschlagte Dauer (in Tagen) für den Abbau des Bestands anhängiger streitiger und nicht streitiger Zivilsachen in erster Instanz im Jahr 2006



Was die veranschlagte Dauer für den Abbau des Bestands anhängiger Rechtssachen bezüglich der *streitigen Rechtssachen* anbelangt, gibt es Länder, in denen die Verfahren innerhalb sehr kurzer Fristen behandelt werden: **Russische Föderation** (25 Tage), **Moldau** (39 Tage), **Litauen** (42 Tage) und **Aserbaidschan** (42 Tage). Dagegen ist die veranschlagte Dauer in **Italien** (507 Tage), **Slowenien** (531 Tage), **Kroatien** (537 Tage), **Andorra** (547 Tage), **Zypern** (672 Tage) und **Bosnien und Herzegowina** (701 Tage) recht lang. Dies bedeutet, dass es lange dauert, bis eine Entscheidung in einer streitigen Zivilsache ergeht.

Was die *nichtstreitigen Zivilsachen* anbelangt, ist die veranschlagte Dauer in den folgenden Ländern kurz: **Russische Föderation** (22 Tage), **Moldau** (26 Tage), **Lettland** (39 Tage), **Ungarn** (33 Tage) und **Frankreich** (36 Tage). Eine längere Dauer ist zu verzeichnen in: **Bosnien und Herzegowina** (360 Tage), **Slowenien** (226 Tage) und **Slowakei** (229 Tage).

Die veranschlagte Dauer kann errechnet werden für die Rechtssachen betreffend die Vollstreckung, Grundbuchsachen und Handelsregistersachen. Was die *Rechtssachen betreffend die Vollstreckung* anbelangt, ist festzustellen, dass in 9 Ländern mehr als ein Jahr (oder sogar mehrere Jahre) benötigt werden, um über eine Vollstreckungssache zu entscheiden. Dies ist vor allem in den folgenden Ländern der Fall: **Bosnien und Herzegowina** (2313 Tage), „**der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien**“ (1291 Tage), **Portugal** (1275 Tage), **Monaco** (1058 Tage), **Spanien** (990 Tage), **Italien** (465 Tage), **Polen** (434 Tage), **Montenegro** (370 Tage) und **Andorra** (360 Tage). In folgenden Ländern sind die Fristen kurz: **Dänemark** (55 Tage), **Frankreich** (53 Tage), **Tschechische Republik** (22 Tage), **Rumänien** (20 Tage).

Was die *Grundbuchsachen* anbelangt, ist die geschätzte Dauer in der **Türkei** (577 Tage), **Ukraine** (153 Tage) und in **Bosnien und Herzegowina** (186 Tage) lang. Am kürzesten ist die Bearbeitungszeit in **Finnland** (13 Tage).

Was die *Handelsregistersachen* anbelangt, kann die geschätzte Dauer in den jeweiligen Ländern sehr unterschiedlich sein. Sie kann zwischen 1 Tag („**die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien**“) und 365 Tagen (**Monaco**) liegen.

Tabelle 67. Geschätzte Dauer (in Tagen) für den Abbau des Bestands anhängiger Vollstreckungs-, Grundbuch- oder Handelsregistersachen im Jahr 2006

Land	Vollstreckungs- sachen	Grundbuch- sachen	Handelsregis- tersachen
Bosnien und Her- zegowina	2313	186	33
EJR Mazedonien	1291	2	1
Portugal	1275		
Monaco	1058		365
Spanien	990		
Slowenien	700	118	25
Italien	465		
Polen	434	47	15
Montenegro	370		2
Andorra	360		
Serbien	242	104	
Slowakei	205		63
Norwegen	153		
Finnland	130	13	
Türkei	101	577	
Österreich	93	8	
Ungarn	93	95	30
Kroatien	84	92	
Dänemark	55		
Frankreich	53		
Tschechische Republik	22		12
Rumänien	20		

Land	Vollstreckungs- sachen	Grundbuch- sachen	Handelsregis- tersachen
Bulgarien			12
Irland			141
Ukraine		153	

9.11 Strafsachen (schwere Straftaten) und geringfügige Straftaten in erster Instanz

In dem Evaluierungsbogen wurden die Länder gebeten, Angaben zu Strafsachen zu machen. Die CEPEJ hat die Strafsachen in zwei Gruppen eingeteilt: *schwere Straftaten* und *geringfügige Straftaten*. Schwere Straftaten sind beispielsweise: Tötungsdelikte, Entführungen, Organisierte Kriminalität, Betrug, Betäubungsmittelhandel, Menschenhandel, usw. Geringfügige Straftaten sind beispielsweise: Ladendiebstahl, bestimmte Straßenverkehrsdelikte, Störung der öffentlichen Ordnung, usw. Die Länder können jedoch diese beiden Gruppen von Strafsachen unterschiedlich einstufen. So zählen beispielsweise in bestimmten Ländern Zuwiderhandlungen gegen die Straßenverkehrsvorschriften nicht zum Strafrecht, sondern gehören zum Bereich des Verwaltungsrechts. Was in einigen Ländern als geringfügige Straftat oder geringfügiges Vergehen gilt, kann in anderen Ländern ein schwere Straftat darstellen.

Die CEPEJ hat beschlossen, die gleiche Terminologie und die Begriffsbestimmungen zu wählen, die in dem *European Sourcebook of Crimes and Criminal Justice* [europäisches Sourcebook über die Kriminalität und Strafjustiz] verwendet wird. Die Gesamtzahl der Straftaten umfasst alle rechtswidrigen Taten, die nach dem Gesetz als strafbare Handlungen definiert werden, einschließlich der Verstöße gegen die Straßenverkehrsvorschriften (die schwersten Verstöße und das Führen eines Fahrzeugs im Zustand der Trunkenheit). Die Straftaten schließen Handlungen ein, die in der Regel in die Zuständigkeit des Staatsanwalts fallen, während die unmittelbar von der Polizei behandelten Straftaten, wie im Fall geringfügiger Verstöße gegen die Straßenverkehrsvorschriften, nicht dazu zählen.

Aufgrund der erheblichen Unterschiede bei der von den Ländern verwendeten Einstufung der schweren Straftaten sind die entsprechenden Angaben mit Vorsicht auszulegen, da die vorgelegten Informationen kein klares Bild von der Situation in den Ländern vermitteln können. Jedoch ist zum besseren Verständnis der wesentlichen Tendenzen in Europa eine Unterscheidung zwischen geringfügigen und schweren Straftaten vonnöten. Im Gegensatz zu schweren Straftaten werden nämlich bei einer Reihe von geringfügigeren Straftaten häufig vereinfachte Gerichtsverfahren oder andere Methoden (Verhängung von Bußgeldern, vom Staatsanwalt ohne Mitwirkung des Richters beschlossene Sanktionen, polizeiliche Sanktionen, usw.) angewandt. Es können auch Gerichte mit besonderer Zuständigkeit damit beauftragt sein, über geringfügige Straftaten zu entscheiden (z. B. *misdemeanours courts*, sog. Polizeigerichte, Polizeirichter, Verwaltungsrichter). Ferner kann die Möglichkeit bestehen, bei einigen geringfügigen Taten auf die Mediation zurückzugreifen.

Um sich eine konkrete Vorstellung von den verschiedenen Methoden zur Klassifizierung der Straftaten in den einzelnen Ländern machen zu können, ist es notwendig, Beispiele anzuführen. In **Andorra** gelten die Straftaten als geringfügig, die mit einer Freiheitsstrafe von im Höchstmaß bis zu 2 Jahren bedroht sind. In **Österreich** umfassen die geringfügigeren Straftaten die strafbaren Handlungen, die mit einer Freiheitsstrafe von im Höchstmaß einem Jahr oder mit einer Geldstrafe/Geldbuße bedroht sind und von den Bezirksgerichten behandelt werden. Schwere Straftaten umfassen alle Strafsachen, die in die Zuständigkeit der Landesgerichte, der zum Landesgericht gehörenden Geschworenen- oder Schöffengerichte fallen. In **Aserbaidschan** sind die Straftaten in verschiedene Kategorien unterteilt: Straftaten, die keine große Gefahr für die Gesellschaft bedeuten (im Höchstmaß 2 Jahre Freiheitsstrafe), weniger schwere Straftaten (im Höchstmaß 7 Jahre Freiheitsstrafe), schwere Straftaten (im Höchstmaß 12 Jahre Freiheitsstrafe) und die schwersten Straftaten (mehr als 12 Jahre Freiheitsstrafe). In **Bosnien und Herzegowina** werden die Taten nicht nach dem Grad ihrer Schwere eingestuft. Gegenstand einer Strafsache ist eine gesetzeswidrige Handlung, die als Straftat definiert wird und für die das Gesetz eine Sanktion vorsieht. Eine geringfügigere Zuwiderhandlung besteht hingegen in der Verletzung einer gesetzlich vorgesehenen Vorschrift im Bereich öffentliche Ordnung, Wirtschaft oder Finanzen. Das Verfahren zur Feststellung der Verantwortlichkeit bei schweren Straftaten unterscheidet sich außerdem von dem bei geringfügigeren Straftaten. In **Bulgarien** wird zwischen schweren Straftaten (Zuwiderhandlung, für die das Gesetz als Sanktion eine Freiheitsstrafe von mindestens fünf Jahren, lebenslange Freiheitsstrafe oder eine lebenslange Freiheitsstrafe ohne Änderungsmöglichkeit vorsieht) und geringfügigeren Sachen unterschieden (die begangene Zuwiderhandlung, die wegen Fehlens oder Begrenzung der nachteiligen Folgen, oder wegen anderer mildernder Umstände wird, eine geringere Gefährdung für die Gesellschaft bedeutet). In **Georgien** werden die geringfügigen Straftaten mit einer Frei-

heitsstrafe von im Höchstmaß 5 Jahren geahndet. In **Deutschland** werden schwere Straftaten als vorsätzlich begangene Taten definiert, die mit einer Freiheitsstrafe von mindestens zwei Jahren bedroht sind. Alle anderen im Strafgesetzbuch vorgesehenen Straftaten sind geringfügigere Straftaten. Die Straftaten werden mit Freiheitsstrafe, Verurteilung zur Ableistung gemeinnütziger Arbeit oder anderen Nebenstrafen bestraft. Weniger schwere Fälle werden im Rahmen von verwaltungsrechtlichen Verfahren behandelt. In **Ungarn** werden geringfügige Straftaten mit Freiheitsstrafe, gemeinnütziger Arbeit, Geldstrafen/Geldbußen, aber auch anderen Nebenstrafen bestraft. Die *misdemeanour offences* betreffen verwaltungsrechtliche Verfahren und zählen nicht zu den eigentlichen Straftaten. In **Lettland** fallen die Strafsachen in den Anwendungsbe- reich des Strafverfahrens. Geringfügige Sachen fallen in die Zuständigkeit der erstinstanzlichen Gerichte und sind durch die verwaltungsverfahrenrechtlichen Vorschriften geregelt. In **Luxemburg** werden die geringfügigeren Straftaten von den Polizeigerichten behandelt, während die schweren Straftaten von anderen Gerichten behandelt werden. In **Moldau** werden die Straftaten wie folgt definiert: geringfügigere Straftaten – Straftat, die mit einer Sanktion bis zu zwei Jahren Freiheitsstrafe geahndet werden kann; recht schwere Straftaten – mit einer Freiheitsstrafe von im Höchstmaß fünf Jahren bedroht; schwere Straftaten – mit einer Freiheitsstrafe von im Höchstmaß 15 Jahren bedroht; äußerst schwere Straftaten – mit einer Freiheitsstrafe von mehr als fünfzehn Jahren bedroht; außergewöhnlich schwere Straftaten – mit lebenslanger Freiheits- strafe bedroht. In **Polen** werden die geringfügigen Straftaten mit einer Freiheitsstrafe von im Höchstmaß einem Jahr und / oder einer Geldstrafe/Geldbuße von bis zu 1.289 EUR bestraft. In **Portugal** gelten unge- achtet ihres Schweregrads oder der Dauer der vom Gesetz vorgesehenen Freiheitsstrafe alle Zuwiderhand- lungen als Straftaten, die keine geringfügigen Straftaten und Verwaltungsdelikte darstellen (die allein als geringfügigere Zuwiderhandlungen angesehen werden). In **Spanien** gibt es drei Kategorien von Straftaten: schwere Straftaten, weniger schwere Straftaten und geringfügige Straftaten. Diese Unterscheidung ist recht abstrakt und hängt im Wesentlichen von der Schwere der gesetzlich vorgesehenen Strafe ab. Eine schwere Straftat ist eine Tat, für die eine besonders schwere Sanktion vorgesehen ist (Freiheitsstrafe für eine Dauer von mehr als fünf Jahren). Die weniger schweren Straftaten sind Taten, für die weniger schwere Strafen vorgesehen sind (Freiheitsstrafe von 3 Monaten bis 5 Jahren, Geldstrafen/Geldbußen). Diese beiden Kate- gorien machen den größten Teil der Straftaten im spanischen Strafgesetzbuch aus. Die geringfügigen Straf- taten werden mit geringeren Sanktionen geahndet (z. B. Geldstrafe/Geldbußen), die eine Freiheitsstrafe aus- schließen. In der **Türkei** gelten die von den Friedensrichtern, Vollstreckungsgerichten und Straßenverkehrs- gerichten behandelten Sachen als geringfügige Sachen (Verwaltungsstrafen). Bei den anderen Kategorien handelt es sich um schwere Straftaten. In **England und Wales (VK)** sind die Strafsachen (die vom *Crown Court* abgeurteilt werden) in drei Kategorien unterteilt: schwerste Straftaten wie z. B. vorsätzliche Tötung oder Landesverrat; schwere Straftaten wie Vergewaltigung; alle anderen Straftaten wie Einbruch, schwere Körperverletzung und Diebstahl. Für die geringfügigeren Taten ist der *Magistrate Court* (Friedensrichter) zuständig. Es handelt sich um Straftaten, die mit einer Freiheitsstrafe von im Höchstmaß 6 Monaten oder einer Geldstrafe/Geldbuße von bis zu £ 5.000 bedroht sind. Es handelt sich in jedem Fall um weniger schwe- re Straftaten, die von dem *Magistrate Court* verhandelt oder auf Antrag des Beschuldigten Gegenstand einer Verhandlung vor Geschworenen sein können. In dieser Kategorie werden die für verfolgungswürdig erachte- ten Straftaten an den *Crown* oder *High Court* verwiesen. Etwa 95 % der Fälle werden von dem *Magistrate Court* behandelt und abgeschlossen.

In der folgenden Tabelle ist die Anzahl schwerer Straftaten dargestellt (anhängige Sachen zu Jahresbeginn, neue Sachen und Entscheidungen). Anhand der Angaben ist festzustellen, dass die folgenden Länder: **Bos- nien und Herzegowina, Kroatien, Frankreich, Deutschland, Italien, Polen, Russische Föderation, Spa- nien, Türkei** und **England und Wales (VK)** eine große Anzahl (in absoluten Werten) neuer Rechtssachen in Bezug auf schwere Straftaten zu verzeichnen haben.

Tabelle 68. Anzahl der Strafsachen (schwere Straftaten) vor den Gerichten erster Instanz im Jahr 2006 (Q88)

Land	Am 1. Januar 2006 anhängige Rechtssachen	Neue Rechts- sachen	Abgeschlos- sene Rechts- sachen	Am 31. De- zember 2006 anhängige Rechtssachen
Andorra	240	188	228	200
Österreich	6 104	26 989	26 969	6 124
Aserbajdschan		1 394		
Belgien	13 578	42 330	47 436	
Bosnien und Herzegowina	24 774	93 798	93 631	24 941
Kroatien	46 693	88 092	89 296	45 489
Dänemark	3 646	15 506	15 068	3 980

Land	Am 1. Januar 2006 anhängige Rechtssachen	Neue Rechts-sachen	Abgeschlos-sene Rechts-sachen	Am 31. De-zember 2006 anhängige Rechtssachen
Estland	2 266	10 687	9 353	2 418
Frankreich		609 564	655 737	
Deutschland	297 355	854 099	864 231	287 223
Ungarn	55 887	135 449	136 524	54 812
Irland		2 667		
Italien	1 142 110	1 230 085	1 168 044	1 204 151
Lettland	3 594	9 706	10 065	3 235
Litauen	2 879	15 207	15 257	2 829
Luxemburg			6 567	
Malta	18	15	12	37
Moldau	9 476	7 856	15 712	1 620
Monaco			318	
Montenegro	8 426	7 304	7 176	8 554
Niederlande			156 160	
Polen	171 094	560 539	542 346	189 277
Portugal	141 509	115 934	110 977	146 466
Russische Föderation	61 000	437 000	437 000	61 000
Serbien	46 614	60 951	59 881	47 684
Slowenien	24 150	19 145	20 035	23 260
Spanien	190 638	240 345	388 317	205 898
EJR Mazedonien	9 834	15 116	15 165	9 785
Türkei	730 117	692 987	725 418	697 686
England und Wales (VK)	80 262	392 288		70 610

Was die *geringfügigeren Straftaten* anbelangt, so ist die Arbeitsbelastung der erstinstanzlichen Gerichte (in absoluten Zahlen bezüglich der neuen Sachen) besonders hoch in folgenden Ländern: **Kroatien, Frankreich, Deutschland, Irland, Niederlande, Polen, Russische Föderation**, „ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien“, **Türkei** und **England und Wales (VK)**.

Tabelle 69. Anzahl der geringfügigen Straftaten vor den Gerichten erster Instanz im Jahr 2006 (Q88)

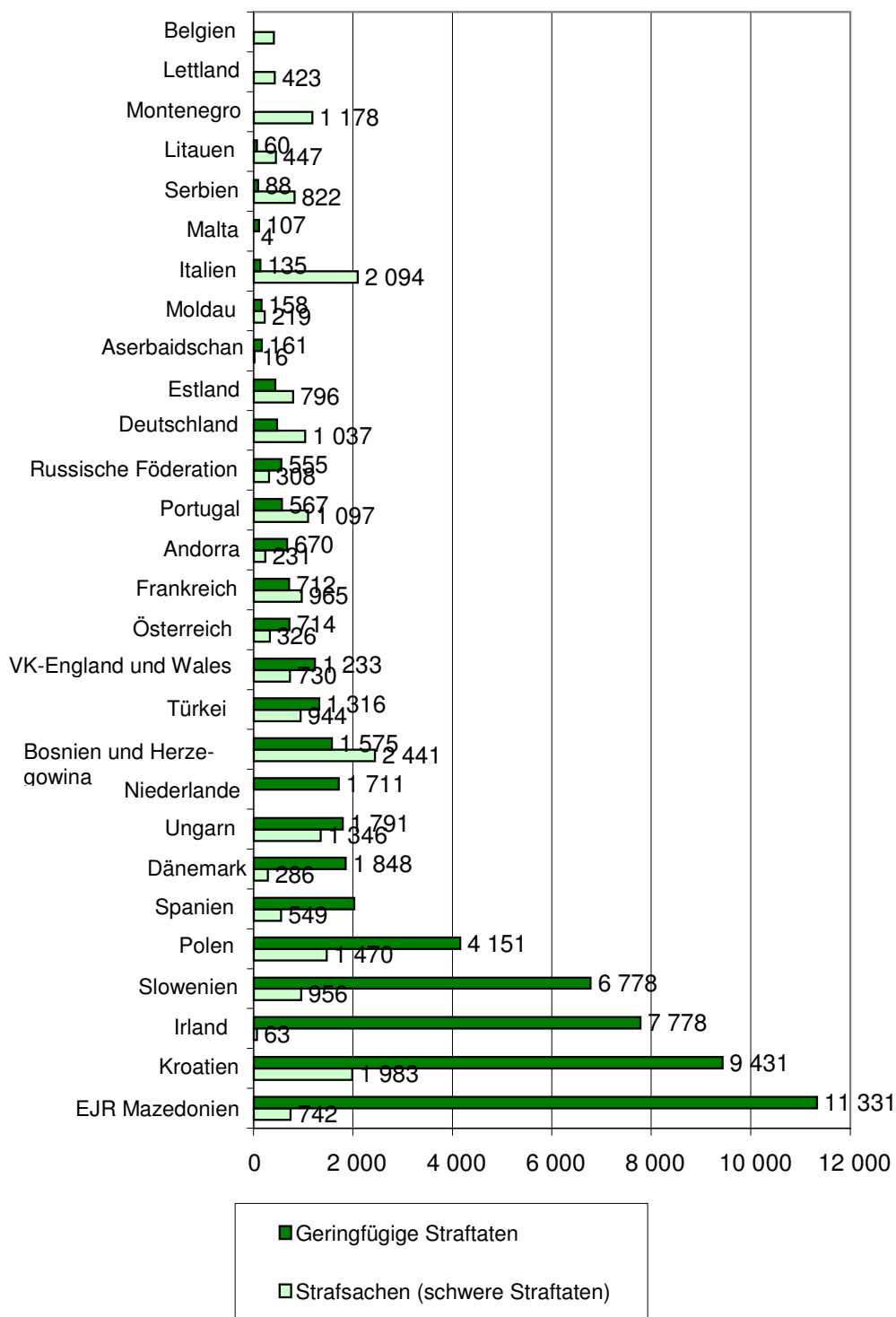
Land	Am 1. Januar 2006 anhängige Rechtssachen	Neue Rechtssa-chen	Abge-schlossene Rechtssa-chen	Am 31. Dezember 2006 anhängige Rechtssachen
Andorra	383	544	456	246
Österreich	22 447	59 155	60 888	20 714
Aserbajdschan		13 721		
Belgien			256 584	
Bosnien und Herze-gowina	391 434	60 522	64 720	387 236
Kroatien	285 585	418 997	441 254	263 328
Dänemark	17 722	100 285	98 138	19 310
Estland	838	5 851	4 587	1 652
Frankreich		450 258	390 296	
Deutschland	95 269	382 716	389 883	88 102
Ungarn	18 735	180 294	182 393	16 636
Irland		329 775		
Italien	65 522	79 449	59 995	84 976
Lettland			23 731	
Litauen	380	2 038	1 968	450
Luxemburg			5 444	
Malta	145	438	400	165

Land	Am 1. Januar 2006 anhängige Rechtssachen	Neue Rechtssachen	Abgeschlossene Rechtssachen	Am 31. Dezember 2006 anhängige Rechtssachen
Moldau	6 511	5 661	11 322	850
Monaco			236	
Niederlande		279 440	278 790	45 660
Polen	171 983	1 582 561	1 556 712	195 092
Portugal	60 192	59 922	58 836	61 278
Russische Föderation	110 000	788 000	788 000	110 000
Serbien	4 972	6 535	7 291	4 216
Slowenien	83 713	135 788	119 782	99 719
Spanien	203 285	886 871	883 992	208 885
EJR Mazedonien	239 905	230 985	284 586	186 304
Türkei	320 509	966 156	846 512	440 153
England und Wales (VK)	102 899	662 624		93 985

Kommentar: Türkei – Die Anzahl der geringfügigen Straftaten schließt hier nicht die Straftaten ein, die mit Verwaltungsstrafen geahndet werden, obgleich diese als geringfügige Straftaten angesehen werden.

Bei einem Vergleich der Zahlen im Verhältnis zur Einwohnerzahl können die Länder unterschiedlich eingestuft werden. Eine relativ hohe Zahl *schwerer Straftaten pro 100.000 Einwohner* ist zu verzeichnen in: **Bosnien und Herzegowina, Kroatien, Italien, Polen, Ungarn** und **Montenegro**, gefolgt von: **Portugal, Frankreich, Deutschland, Slowenien** und der **Türkei**. Was die *geringfügigeren Straftaten pro 100.000 Einwohner* anbelangt, ist eine hohe Zahl an neuen Sachen zu beobachten in: **Kroatien, Slowenien, „der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien“**, **Irland, Polen** gefolgt von **Ungarn**, der **Türkei**, den **Niederlanden, Bosnien und Herzegowina, Dänemark** und **Spanien**.

Grafik 48. Anzahl der neuen Strafsachen (schwere Straftaten) und geringfügigen Straftaten pro 100.000 Einwohner im Jahr 2006 (Q88)



Kommentar: Um die Grafik korrekt auslegen zu können, müssen die unterschiedlichen Definitionen von schweren und geringfügigeren Straftaten in den verschiedenen Ländern Berücksichtigung finden.

9.12 Vergleich der verschiedenen Kategorien von Rechtssachen: Verfahren und Dauer

Um die Arbeitsbelastung der Gerichte in Europa besser zu verstehen und um einen genaueren Vergleich der dargestellten Grafiken zu ermöglichen, sind in dem Evaluierungsbogen vier Kategorien für eine eingehendere Analyse ausgewählt worden. Die ausgewählten Kategorien stützen sich auf die Annahme, dass diese Kategorien von allen Gerichten in Europa in vergleichbarer Weise behandelt werden. Die vier Kategorien werden wie folgt definiert:

1. *Streitige Scheidungsverfahren*: Es handelt sich um die Auflösung des Ehebandes zwischen zwei Personen durch Urteil eines zuständigen Gerichts. Diese Angaben umfassen nicht: die Scheidungen, die in gegenseitigem Einvernehmen hinsichtlich der Trennung und ihrer Folgen stattfinden (selbst wenn die Scheidung von einem Gericht ausgesprochen wird) oder durch ein Verwaltungsverfahren vorgenommen werden.
2. *Kündigungsverfahren*: Es handelt sich um Fälle betreffend die Beendigung eines Arbeitsverhältnisses auf Initiative des Arbeitgebers (im Rahmen des Privatsektors). Sie schließen keine Kündigungen von öffentlichen Bediensteten beispielsweise infolge eines Disziplinarverfahrens ein.
3. *Raub* bedeutet, einer Person unter Anwendung von Gewalt Gegenstände zu entwenden. Diese Kategorie sollte einschließen: Gewaltdelikte (Einbruchdiebstähle, Diebstahl mit Waffen, usw.) und sollte ausschließen: Taschendiebstahl, Erpressung (nach den Begriffsbestimmungen im *European Sourcebook of Crime and Criminal Justice*). Versuchter Diebstahl ist ebenfalls ausgeschlossen.
4. *Vorsätzliche Tötung* bedeutet, eine Person in Tötungsabsicht zu töten. Diese Kategorie sollte einschließen: Angriffe mit Todesfolge, Euthanasie (wenn sie gesetzlich verboten ist), Kindestötung und sollte die Fälle assistierten Suizids ausschließen (nach den Begriffsbestimmungen im *European Sourcebook of Crime and Criminal Justice*). Tötungsversuche sind nicht eingeschlossen.

Tabelle 70. Anzahl der neuen Rechtssachen betreffend Streitige Scheidungen, Kündigungen, Raub und Tötungen pro 100.000 Einwohner im Jahr 2006 (Q92)

Land	Scheidungen	Kündigungen	Raub	Tötungen
Andorra			23,4	1,2
Armenien	44,3	6,4	2,3	2,6
Österreich	91,0			
Aserbaidshjan	106,0	5,6	1,1	3,5
Belgien	381,6			
Bulgarien	154,5	26,4	18,9	2,1
Kroatien	166,9	41,1		
Zypern	195,7	80,9		
Tschechische Republik	347,4			
Dänemark	105,7			
Finnland	342,2	9,8	8,6	1,7
Frankreich	169,6	195,1		
Georgien	0,2	6,4	72,1	6,0
Ungarn	353,3	47,9		
Island			4,0	2,0
Irland	94,9		577,0	0,8
Italien	34,3			
Lettland	367,8	6,4	19,2	4,1
Litauen	238,3	6,6	140,6	7,1
Moldau	366,1	9,6	4,1	6,2
Monaco	251,5	327,3	0,0	0,0
Montenegro			123,2	1,1
Niederlande	206,3	405,9		
Polen	276,8	55,0		
Portugal	90,1			
Rumänien	289,3	7,2	8,4	4,4
Russische Föderation	368,3	21,1	236,6	16,9
Slowakei	239,0			
Slowenien	103,1	49,4		
Spanien	127,2	148,9	176,0	0,2
Schweden	284,8			
Türkei	211,3		15,9	14,2
Ukraine	348,2		76,3	
England und Wales (VK)	276,5	82,8	24,6	1,3

Streitige Scheidungen

Die meisten Länder konnten absolute Zahlen zur Anzahl der Scheidungsverfahren in erster Instanz nennen (Q92). Die Angaben werden in der folgenden Tabelle wiedergegeben.

Tabelle 71. Zahl der streitigen Scheidungsverfahren in erster Instanz im Jahr 2006 (Q92)

Land	Am 1. Januar 2006 anhängige Rechtssachen	Neue Rechtssachen	Abgeschlossene Rechtssachen	Am 31. Dezember 2006 anhängige Rechtssachen
Armenien	202	1 429	1 491	140
Österreich	3 482	7 537	7 677	3 342
Aserbaidschan	1 594	9 044	7 068	1 621
Belgien		40 114	38 889	
Bulgarien	4 819	11 866	12 075	4 610
Kroatien		7 415		
Zypern	689	1 512	1 353	661
Tschechische Republik	18 663	35 735	38 820	15 886
Dänemark	1 541	5 735	5 465	
Finnland	12 050	17 986	17 915	12 092
Frankreich		107 207	97 906	
Georgien	3	10	7	3
Deutschland			236 548	
Ungarn	14 101	35 561	35 705	14 357
Irland		4 025	3 767	
Italien	32 818	20 136	17 576	35 378
Lettland	2 531	8 440	8 305	2 666
Litauen	847	8 111	8 913	45
Luxemburg			1 221	
Moldau	1 300	13 141	13 145	1 296
Monaco		83	78	41
Niederlande		33 701	44 690	
Polen	67 809	105 534	120 808	52 535
Portugal	10 033	9 524	9 220	10 337
Rumänien	18 453	62 516	59 653	21 316
Russische Föderation	47 000	523 000	521 000	49 000
Slowakische Republik	12 706	12 880	16 548	9 038
Slowenien	1 235	2 066	2 157	1 161
Spanien	26 632	55 672	46 411	36 245
Schweden	13 002	25 953	25 953	13 002
EJR Mazedonien			1 475	
Türkei		155 182	154 945	
Ukraine	17 662	162 428	134 731	16 856
England und Wales (VK)		148 564	133 157	

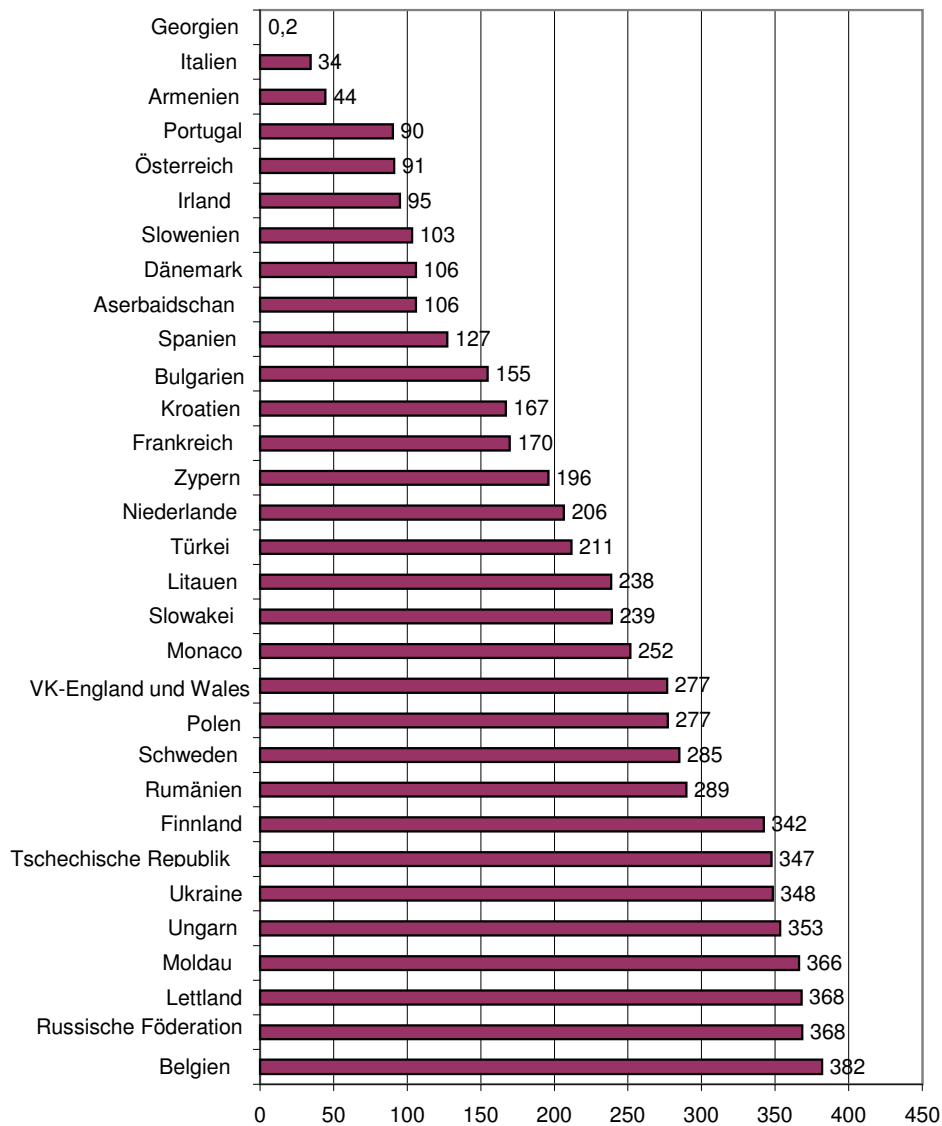
Kommentar: Finnland – Es gibt keine streitige Scheidung und die Zahlen sind nur als Beispiel angeführt.

In **Belgien**, der **Russischen Föderation**, **Lettland**, **Moldau**, **Ungarn**, der **Ukraine**, der **Tschechischen Republik** ist eine recht hohe Anzahl neuer streitiger Scheidungsverfahren pro 100.000 Einwohner zu verzeichnen. Eine recht niedrige Anzahl ist hingegen in **Georgien**, **Italien** und **Armenien** zu beobachten.

Hinweis für den Leser:

Dieser Indikator ist mit großer Vorsicht zu behandeln. Die Anzahl der Scheidungen im Verhältnis zur Gesamtbevölkerung spiegelt nicht das wahre Ausmaß des Phänomens wider. Wie bei den meisten demografischen Indikatoren ist er nur sinnvoll, wenn er im Verhältnis zur Bezugsbevölkerung gesehen wird, im vorliegenden Fall die Zahl der verheirateten Ehepaare oder die Zahl der verheirateten Personen. Dieser Indikator darf nicht dazu benutzt werden, um die Dichte des Phänomens in der Bevölkerung zu beschreiben.

Grafik 49. Anzahl der neuen streitigen Scheidungsverfahren pro 100.000 Einwohner im Jahr 2006 (Q92)



Die Mitgliedstaaten waren auch gebeten worden, nach Möglichkeit Angaben zu der Zahl der Entscheidungen, gegen die Berufung eingelegt wurde, dem Prozentsatz der seit mindestens drei Jahren anhängigen Verfahren und der Dauer des Verfahrens gemessen in Tagen zu machen. Nur einige Länder konnten Angaben zu den vier in Rede stehenden Verfahrenskategorien machen.

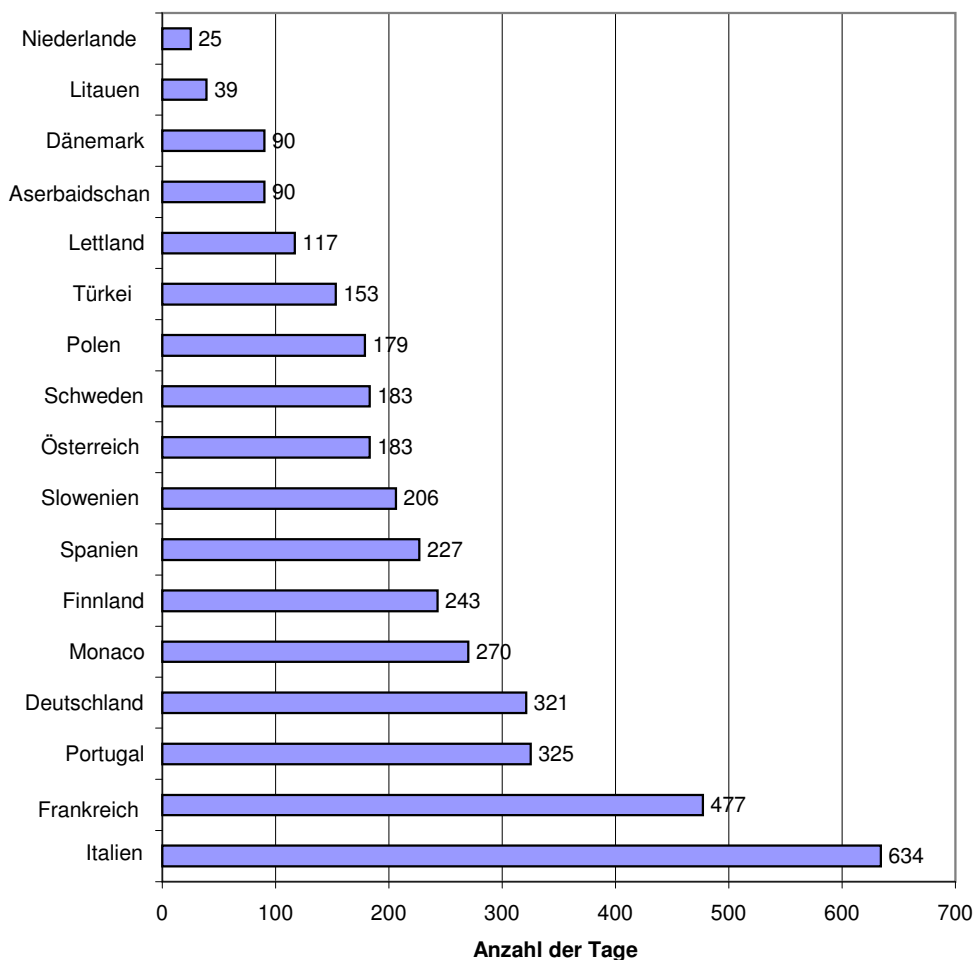
26 Länder haben eingehende Informationen zu dem Prozentsatz der Berufungen, den seit langem anhängigen Verfahren und/oder der Dauer des streitigen Scheidungsverfahrens geliefert.

Tabelle 72. Prozentsatz der Berufungen, seit langem anhängigen Verfahren und Dauer der streitigen Scheidungsverfahren im Jahr 2006 (Q93)

Land	Prozentsatz der berufungsfähigen Entscheidungen	Prozentsatz der seit mehr als 3 Jahren anhängigen Verfahren	Dauer des erstinstanzlichen Verfahrens (in Tagen)	Dauer des zweitinstanzlichen Verfahrens (in Tagen)	Dauer des Verfahrens in allen Instanzen (in Tagen)
Österreich		2,7 %	183		
Aserbaidshjan			90	90	60
Belgien				564	
Bulgarien	9 %				
Tschechische Republik					602
Dänemark		0 %	90	90	180
Finnland	0 %	0 %	243		243
Frankreich	11,6 %		477	396	515
Deutschland	1,8 %		321		
Ungarn	3,2 %				
Italien			634		
Lettland	1,6 %	0,2 %	117	84	N.A.
Litauen			39		
Monaco		14,6 %	270	240	510
Niederlande			25		
Polen	2,9 %	0,9 %	179	89	
Portugal			325	114	
Rumänien	7,4 %	0 %			
Russische Föderation	0,9 %	0 %			
Slowenien	7,6 %	1,4 %	206	78	
Spanien			227		
Schweden			183		
Türkei			153		
Schottland (VK)		0 %			
England und Wales (VK)		0 %			

Wie die Tabelle verdeutlicht, war eine beschränkte Anzahl an Ländern in der Lage, Angaben zum Prozentsatz der streitigen Scheidungssachen, gegen die Berufung eingelegt wurde, oder zum Prozentsatz der seit mehr als drei Jahren anhängigen Sachen zu machen. Mehr Informationen wurden zur Dauer der erstinstanzlichen Verfahren geliefert. Wie die folgende Grafik verdeutlicht, ist die Dauer der Scheidungsverfahren relativ lang: **Deutschland** (321 Tage), **Frankreich** (477 Tage), **Italien** (634 Tage) und **Portugal** (325 Tage). Die **Niederlande** und **Litauen** haben für die streitigen Scheidungen eine recht kurze Verfahrensdauer angegeben. Da weitere Angaben fehlen, ist es nicht möglich, eine Erklärung für die unterschiedliche Dauer der Scheidungsverfahren in den verschiedenen Ländern, die die Frage beantwortet haben, zu finden.

Grafik 50. Dauer der streitigen Scheidungsverfahren in erster Instanz im Jahr 2006 (in Tagen)



Eine Vergleichsanalyse der Dauer der streitigen Scheidungsverfahren kann nicht durchgeführt werden, ohne die weiter oben kurz dargestellten Besonderheiten des Scheidungsverfahrens in dem jeweiligen Land zu berücksichtigen, die den Ausgang des Verfahrens signifikant beeinflussen können.

In vielen Ländern sind Scheidungssachen Gegenstand spezieller Verfahren, um den verschiedenen in Rede stehenden Interessen, insbesondere dem Wohl des Kindes, Rechnung zu tragen. 24 Länder haben Einzelheiten zur Scheidung genannt. In einigen Ländern kann bei Scheidungsverfahren vor Gericht eine Bedenkzeit vorgesehen sein (die das Verfahren entsprechend verlängert). Dies ist beispielsweise der Fall in den folgenden Ländern: **Aserbajdschan, Kroatien, Finnland, Montenegro, Portugal, Russische Föderation, Schweden** und **Türkei**. In manchen Fällen ist die Bedenkzeit für alle Scheidungsverfahren obligatorisch (**Aserbajdschan, Montenegro**), während sie in anderen Fällen in bestimmten besonderen Situationen obligatorisch ist, wie beispielsweise bei minderjährigen Kindern oder wenn der Scheidungsantrag nur von einem der Ehegatten gestellt wird. Sie ist in anderen Fällen nicht vorgeschrieben, wie im Falle der fortgesetzten Unterbrechung des Ehelebens oder beidseitigen Einverständnisses der Ehegatten (**Russische Föderation, Schweden**). Die Dauer des Sühneverfahrens kann unterschiedlich lang sein (von 3 bis zu 9 Monaten im Falle einer Berufung in **Aserbajdschan**, 1 Monat in **Montenegro**).

Während dieser Bedenkzeit können Mediationsverfahren vorgesehen werden, um eine Einigung zwischen den Parteien insbesondere wegen der Sorge für die Kinder oder der Ehwohnung herbeizuführen. Die Empfehlung R(98)1 über die Mediation in Familiensachen fordert die Staaten auf (Nr. 11), „alle Maßnahmen zu ergreifen oder zu verstärken, die sie für ... den Einsatz der Familienmediation als geeignetes Mittel zur Lösung von Familienstreitigkeiten für erforderlich halten“. In **Polen** kann der Richter in Anbetracht der Bedingungen der Ehe ein Mediationsverfahren nach Zustimmung der Parteien anordnen. In **Portugal** ist die

Mediation vor der Scheidung obligatorisch, wenn nur ein Ehegatte den Scheidungsantrag stellt. Der Richter muss außerdem die Parteien über die Möglichkeit und die Vorteile der Mediation aufklären.

Das Scheidungsverfahren ist bisweilen ein spezielles Verfahren in Bezug auf die Verfahrensabschnitte (**Bosnien und Herzegowina, Irland, Montenegro**) oder die gerichtliche Zuständigkeit (Familiengericht) oder andere Instanzen (**Griechenland, Island, Türkei, Ukraine**). In **Bosnien und Herzegowina** muss es in den Gerichten mindestens einen auf Scheidungssachen spezialisierten Richter geben, und das Scheidungsverfahren muss unverzüglich und vorrangig vor anderen Zivilverfahren behandelt werden. In einigen Ländern, beispielsweise in **Kroatien**, werden die Richter häufig von anderen auf den Schutz der Familie spezialisierten Fachleuten (Mediatoren, Sozialarbeiter usw.) unterstützt. Die Scheidung ist nicht möglich, wenn die Frau schwanger oder das Kind noch nicht ein Jahr alt ist. Einige Länder sehen neben der Scheidung vor Gericht Scheidungsverfahren in gegenseitigem Einvernehmen vor dem Standesbeamten vor (**Estland, Ukraine**).

In **Malta** ist die Scheidung nach dem Gesetz nicht erlaubt. In **Monaco** gab es bis zum Jahr 2007 nur die Scheidung wegen einseitigen Verschuldens, seitdem ist jedoch die Scheidung wegen Zerrüttung, im gegenseitigen Einvernehmen oder auf Antrag einer Partei, mit dem die andere Partei einverstanden ist, eingeführt worden. In der **Tschechischen Republik** darf die Scheidung erst ausgesprochen werden, wenn eine endgültige und rechtskräftige Entscheidung über die zukünftige Situation der Kinder ergangen ist. In der **Russischen Föderation** ist das Gericht verpflichtet, über die Situation der Kinder zu entscheiden, wenn keine Einigung der Ehegatten vorliegt. In **Montenegro** muss die Entscheidung über die Scheidung auch eine Entscheidung über die Ausübung der Elternrechte oder deren Einschränkung enthalten. Eine Scheidungsentcheidung kann im Falle eines schweren Verstoßes gegen die Verfahrensbestimmungen oder wenn die Einwilligung irrtümlich, unter dem Einfluss von Gewalt oder durch Betrug erteilt worden war angefochten werden. In **Polen** gibt es zwei Möglichkeiten, eine Ehe zu beenden: eine Scheidung oder eine Trennung. Die Trennung wird vom Gericht beschlossen, wenn das Eheband völlig (jedoch nicht unwiderruflich) aufgelöst ist. Die Trennung hat grundsätzlich die gleiche Wirkung wie eine Scheidung. Der bedeutendste Unterschied besteht jedoch darin, dass es den getrennten Ehegatten nicht gestattet ist, wieder zu heiraten. Die Verfahren zur Auflösung einer Ehe werden durch Einreichung eines Antrags auf Scheidung oder Trennung durch einen der Ehegatten eingeleitet. In den Trennungsverfahren besteht keine Anwaltpflicht. Die Ehe wird aufgelöst, sobald das Urteil endgültig wird. In **Italien** ist ein Trennungsverfahren vorgesehen; dieses Verfahren kann die Entscheidung der Ehegatten, sich scheiden lassen zu wollen, beeinflussen. In **Portugal** kann unter bestimmten Umständen auch eine gütliche Trennung für ein Jahr beantragt werden. Im streitigen Scheidungsverfahren ist stets ein Sühneversuch der Ehegatten vorgesehen.

Kündigung, Raub, vorsätzliche Tötung

Nur 13 Länder konnten verwertbare Angaben zur Dauer der *Kündigungsverfahren* (**Österreich, Aserbaidschan, Finnland, Frankreich, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Monaco, Niederlande, Slowenien, Spanien, Polen**) und 8 Länder zu *Raub* und *vorsätzlicher Tötung* (**Tschechische Republik, Finnland, Frankreich, Lettland, Litauen, Polen, Portugal** und **Türkei**) machen.

Da nur wenige Länder geantwortet haben, erachtete es die CEPEJ nicht für möglich, die Länder unter dem Gesichtspunkt der Verfahrensdauer zu vergleichen.

Die CEPEJ begrüßt die Bemühungen dieser Länder, die es ihnen ermöglichen, solche Informationen zu sammeln, wodurch ihnen ein wesentliches Werkzeug zur Verfügung steht, um die Effizienz ihrer Justiz zu verbessern. Die CEPEJ ermutigt die anderen Mitgliedstaaten, ihre statistischen Systeme in diesem Sinn zu entwickeln, damit sie im Rahmen des nächsten Evaluierungszeitraums konkretere Angaben machen können. Es wird erwartet, dass die Mitgliedstaaten durch die Arbeiten des Zentrums SATURN der CEPEJ dabei unterstützt werden, die Sammlung von Daten zu den Gerichtsverfahren zu verbessern.

Einige Angaben zum Prozentsatz der Berufungen und der seit langem anhängigen Verfahren im Bereich von Kündigung, Raub und vorsätzlicher Tötung sind im Anhang aufgeführt.

9.13 Maßnahmen zur Steigerung der Effizienz von Gerichtsverfahren

Vereinfachte Verfahren

Eine Möglichkeit, die Effizienz von Gerichtsverfahren zu erhöhen, besteht in der Einführung von vereinfachten Verfahren. Diese Verfahren sind häufig weniger kostenintensiv und der Entscheidungsfindungsprozess der Gerichte ist kürzer. Eines der am meisten verbreiteten vereinfachten Zivilverfahren bezieht sich auf unbestrittene Forderungen (beispielsweise *Mahnverfahren* in **Deutschland** und *Moneyclaim online* im **Vereinigten Königreich**). Auch bei Straf- oder Verwaltungssachen besteht die Möglichkeit, vereinfachte Verfahren anzuwenden. 41 Länder haben geantwortet, vereinfachte Verfahren in Zivilsachen vorzusehen. Bei Strafsachen sehen 37 Länder diese Art von Verfahren vor. Weniger verbreitet sind vereinfachte Verfahren für Verwaltungssachen, die 18 Länder eingeführt haben.

Tabelle 73. Anzahl der positiven Antworten in Bezug auf vereinfachte Verfahren (Q86)

	Zivilsachen	Strafsachen	Verwaltungssachen
Positive Antworten betr. vereinfachte Verfahren	41	37	18

Nur in **Belgien** und **Island** gibt es keine vereinfachten Verfahren für Zivil-, Straf- und Verwaltungssachen. In **Österreich**, **Malta**, **Rumänien** und der **Türkei** werden vereinfachte Verfahren nur in Zivilsachen angewandt. In 15 Ländern werden vereinfachte Verfahren in allen Rechtsbereichen angewandt (Zivil-, Straf- und Verwaltungsrecht).

Tabelle 74. Darstellung der positiven Antworten in Bezug auf vereinfachte Verfahren (Q86)

Vereinfachte Verfahren betreffen:					
Keine vereinfachten Verfahren	Nur Strafsachen	Nur Zivilsachen	Nur Verwaltungssachen	Zivil- und Strafsachen	Zivil-, Verwaltungs- und Strafsachen
Belgien	Tschechische Republik	Österreich	Armenien	Andorra	Aserbaidschan
Island	Lettland	Malta	Georgien	Bosnien und Herzegowina	Kroatien
	Niederlande	Rumänien	Luxemburg	Bulgarien	Zypern
		Türkei		Dänemark	Frankreich
				Estland	Deutschland
				Finnland	Ungarn
				Griechenland	Montenegro
				Irland	Portugal
				Italien	Russische Föderation
				Litauen	Spanien
				Moldau	Schweiz
				Monaco	Ukraine
				Norwegen	Nordirland (VK)
				Polen	Schottland (VK)
				Serbien	England und Wales (VK)
				Slowakei	
				Slowenien	
				Schweden	
				EJR Mazedonien	
2	3	4	3	19	15

In mindestens 20 Ländern beziehen sich die vereinfachten Verfahren in Zivilsachen auf Zahlungsanordnungen oder geringfügige Forderungen. Beispiele für vereinfachte Strafverfahren sind hauptsächlich im Bereich geringfügiger Straftaten zu finden, die mit einer Geldstrafe/Geldbuße oder einer Verurteilung zu einer zeit-

gen Freiheitsstrafe geahndet werden (z. B.: **Aserbaidshan, Finnland, Ungarn, Litauen, Luxemburg, Moldau, Montenegro, Norwegen, Polen, Portugal** und **Türkei**). Bisweilen wird das Verfahren durch eine Urkunde des Staatsanwalts ohne Strafverfolgung vor Gericht abgeschlossen (**Finnland**). In bestimmten Fällen können die Sachen in Abwesenheit des Angeklagten verhandelt werden (**Ungarn**). Vereinfachte Verfahren können angewandt werden, wenn die Umstände der Sache klar sind und der Beschuldigte nicht mehr Zeit beansprucht, um seine Verteidigung vorzubereiten (**Litauen**). Weitere Beispiele für die Verhängung strafrechtlicher Sanktionen ohne Verhandlung werden auch erwähnt (**Montenegro**). Eine vom Staatsanwalt vorgeschlagene Verurteilung kann dem Richter unterbreitet werden, wenn die angeklagte Person vor Gericht ein Geständnis ablegt (**Norwegen**). In **Polen** gibt es ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte von den „24-Stunden-Gerichten“ behandelte Straftaten. In den **Niederlanden** können geringfügige Straftaten innerhalb des verwaltungsrechtlichen Bereichs behandelt werden.

Beispiele für vereinfachte Verwaltungsverfahren sind Verfahren ohne Anwesenheit der Parteien (**Georgien, Deutschland**), oder Verfahren, in denen eine mündliche Verhandlung durch ein schriftliches Verfahren ersetzt werden kann (in den **Niederlanden** zum Beispiel).

Eilverfahren

Tabelle 75. Anzahl der positiven Antworten in Bezug auf Eilverfahren (Q85)

	Zivilsachen	Strafsachen	Verwaltungssachen
Positive Antworten betr. Eilverfahren	44	37	30

In 44 Ländern gibt es spezielle Verfahren für eilbedürftige Zivilsachen. Im strafrechtlichen (37 Länder) und verwaltungsrechtlichen (30 Länder) Bereich haben die Mitgliedstaaten geantwortet, dass sie Eilverfahren kennen. In der folgenden Tabelle werden die Ergebnisse für jedes Land beschrieben.

Tabelle 76. Darstellung der Antworten zu den speziellen Verfahren für Eilsachen (Q85)

Spezielle Verfahren für Eilsachen betreffen:				
Kein spezielles Verfahren für Eilsachen	Nur Zivilsachen	Nur Verwaltungssachen	Zivil- und Strafsachen	Zivil-, Verwaltungs- und Strafsachen
Tschechische Republik	Österreich	Armenien	Andorra	Aserbaidshan
	Bulgarien	Estland	Bosnien und Herzegowina	Belgien
	Irland	Niederlande	Kroatien	Zypern
		Türkei	Dänemark	Finnland
		Ukraine	Italien	Frankreich
			Malta	Georgien
			Moldau	Deutschland
			Norwegen	Griechenland
			Polen	Ungarn
			Serbien	Island
			Slowakei	Lettland
			EJR Mazedonien	Litauen
				Luxemburg
				Monaco
				Montenegro
				Portugal
				Rumänien
				Russische Föderation
				Slowenien
				Spanien

Spezielle Verfahren für Eilsachen betreffen:				
Kein spezielles Verfahren für Eilsachen	Nur Zivilsachen	Nur Verwaltungssachen	Zivil- und Strafsachen	Zivil-, Verwaltungs- und Strafsachen
				Schweden
				Schweiz
				Nordirland (VK)
				Schottland (VK)
				England und Wales (VK)
1	3	5	12	25

Kommentar: Andorra – Die speziellen Verfahren für Eilsachen betreffen nur Strafsachen.

Eilverfahren in Zivilsachen beziehen sich in den meisten Fällen auf folgende Situationen: Arbeitsrechtliche Konflikte (**Aserbaidshan, "die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien", Moldau, Ukraine**), zur Sicherung der Forderungsbeitreibung (**Österreich, Norwegen, Polen, Türkei**), zur Abwehr einer drohenden Gefahr oder eines nicht wieder gutzumachenden Schadens für den Antragsteller (**Österreich**), Unterhaltsstreitigkeiten (**Aserbaidshan, Ukraine**), Sorgerechtsfälle (**Dänemark**), Streitigkeiten, in denen ein Übergangsbeschluss/eine Vorabentscheidung erforderlich ist (**Frankreich, Niederlande**), abgekürzte Verfahren bei Klagen wegen der Haftung für durch Richter verursachte Schäden (**Ungarn**), Wechsel (**Ungarn**), zur Sicherung materieller Interessen des Antragstellers (**Litauen**), Schutz der Rechte und Interessen von Minderjährigen/Kindern (**Moldau, Norwegen**), Familiensachen im Rahmen eines Schnellverfahrens (**England und Wales (VK)**).

Eilverfahren in Strafsachen sind möglich für: Jugendstrafsachen („**die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien**“, **Ungarn, Moldau, Norwegen, Serbien**), die Ermittlungsphase vor der Verhandlung, in der sich der Angeklagte (vorübergehend) in Haft befindet (**Frankreich, „die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien**“, **Ungarn, Moldau, Montenegro, Norwegen, Portugal, Russische Föderation, Serbien, Slowakei**), Tätigkeiten im Rahmen polizeilicher Ermittlungen (**Dänemark**) oder die Beschlagnahme bestimmter Gegenstände oder Beweismittel (**Georgien**).

Beispiele für Eilverfahren in Verwaltungssachen lassen sich finden für: Situationen, in denen möglicherweise eine unmittelbare Bedrohung für die Sicherheit des Staates, das Leben oder die Gesundheit der Menschen besteht (**Georgien**), Situationen, in denen die Partei eine zeitweilige Aussetzung der Verwaltungsakte/-entscheidungen beantragt (**Frankreich, Luxemburg, Rumänien**), um Sicherungsmaßnahmen zu ergreifen (**Frankreich**), für Fälle in Bezug auf die erneute Überprüfung von Verwaltungsentscheidungen in Familiensachen (**Ungarn**), Situationen, in denen die Verwaltung eine Zuwiderhandlung begangen hat (**Russische Föderation**) und Fälle betreffend Wahlen oder die Rechte verurteilter Personen (**Serbien**).

Modalitäten zur Bearbeitung der Rechtssachen

Zur Verbesserung der Effizienz der Gerichtsverfahren können die Parteien (und ihre Anwälte) das Recht haben, mit dem Richter die Modalitäten zur Bearbeitung einer Rechtssache auszuhandeln. 24 Länder haben geantwortet, dass eine solche Maßnahme in ihrem Land verfügbar ist (Q87). Die Darstellungen der genannten Modalitäten beziehen sich auf: die Beibringung von Informationen/Beweismitteln vor Gericht (**Frankreich, „die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien“, Georgien, Schweden**), die Anberaumung der Verhandlungen (**Dänemark, Finnland, „die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien“, Moldau**), die der Verteidigung eingeräumten Fristen für die Vorlage einer Antwort (Widerklage) (**Georgien**), die mögliche Verlängerung gesetzlicher oder gerichtlicher Fristen (**Deutschland**), die Beibringung von Beweismitteln auf informeller Grundlage (**Deutschland**), das Einverständnis, das Verfahren schriftlich weiterzuführen (**Deutschland**), die Rechts- und Sachfragen, die von den Parteien vor der Verhandlung abgestimmt werden können (**Irland**), die Festsetzung eines Zeitpunkts für die Übermittlung der Schlussanträge eines Anwalts an ein Gericht (**Monaco**), eine Verkürzung der gesetzlich vorgesehenen oder im Einvernehmen mit den Parteien vom Gericht festgesetzten zeitlichen Begrenzungen (**Norwegen**) oder den Einsatz einer gerichtlichen Mediation und eines beschleunigten Programms zur Beilegung eines Zivilstreits (**Slowenien**).

9.14 Tendenzen und Schlussfolgerungen

Im Vergleich zur Ausgabe 2006 ist anzumerken, dass zu den von den Gerichten bearbeiteten Rechtssachen detailliertere Informationen zur Verfügung stehen. Unterschiede können zwischen streitigen und nicht streitigen Zivilsachen ausgemacht werden. Ein besseres Verständnis der Arbeitsbelastung der Gerichte ist bei den Ländern möglich, in denen Grundbuchregister und Handelsregister in die Zuständigkeit der Gerichte fallen. Das Gleiche lässt sich im Hinblick auf die Verwaltungs- und die Vollstreckungssachen sagen. Bei den Registern ist dies durch die positive Wirkung der Automatisierung der Grundbuch- und der Handelsregister in zahlreichen Ländern bedingt. Dies gilt auch für die Informationssysteme in Zivil-, Straf- oder Verwaltungssachen. Viele Länder konnten die von der CEPEJ erbetenen Angaben machen. Fest steht, dass sich die *E-justice* in den europäischen Ländern weiterentwickeln wird.

Die Bemessung der Verfahrensdauer und die unterschiedlichen Begriffsbestimmungen in Strafsachen bleiben ein echtes Problem. Eine begrenzte Anzahl Länder waren in der Lage, diese wichtigen Angaben zu machen. Wachsende Aufmerksamkeit ist der Feststellung der Dauer der Gerichtsverfahren in der Zukunft zu schenken. Was die fehlenden Informationen in Strafsachen anbelangt, so liegt einer der wahrscheinlichen Gründe in der unterschiedlichen Einstufung der geringfügigen Straftaten im Vergleich zu den schwerwiegenden Taten. Viele Länder wenden unterschiedliche Einstufungskriterien an.

Trotz dieser Schwierigkeiten sind hinsichtlich der Feststellung der Effizienz der Gerichte dank der Einführung von zwei Leistungsindikatoren wichtige Fortschritte erzielt worden: die Schwankungsrate beim Bestand anhängiger Verfahren und die veranschlagte Dauer für den Abbau des Bestands anhängiger Verfahren. Dies ermöglicht einen Vergleich der Produktivität der verschiedenen Gerichte der Mitgliedstaaten für bestimmte Gruppen von Rechtssachen.

Künftig sollten die Arbeiten des Zentrums SATURN der CEPEJ³ eine bessere Kenntnis der Kategorien von Rechtssachen und der Bemessung der Dauer der Verfahren ermöglichen. Diese Information wird verwendet, um den Evaluierungsprozess der CEPEJ hierzu zu verbessern und um die Qualität der Daten zur Produktivität der Gerichte zu erhöhen.

³ Das Zentrum SATURN ist mit der Analyse des Zeitmanagements in den Gerichten in den Mitgliedstaaten des Europarats beauftragt.

10. Die Staatsanwälte

10.1 Einleitung

Die Staatsanwaltschaft wird in der vom Ministerkomitee des Europarats am 6. Oktober 2000 angenommenen Empfehlung 2000(19) definiert als: „die Behörde, die im Namen der Gesellschaft und im allgemeinen Interesse für die Anwendung der Gesetze Sorge trägt, wenn diese strafrechtliche Ahndungsmaßnahmen enthalten, unter Berücksichtigung einerseits der Rechte der Personen und andererseits der notwendigen Wirksamkeit der Strafgerichtsbarkeit“.

In allen Mitgliedstaaten gibt es mit unterschiedlicher Bezeichnung eine öffentliche Behörde, die insbesondere damit beauftragt ist, die Verfolgbarkeit festzustellen und die Strafverfolgung einzuleiten. Auffällig ist, dass die Funktion des Richters in den Mitgliedstaaten zwar relativ homogen ist, die des Staatsanwalts jedoch bei weitem nicht. Dies könnte teilweise dadurch bedingt sein, dass zwei Vorstellungen von dem Stellenwert und der Rolle des Staatsanwalts in Europa nebeneinander bestehen, je nachdem, ob man sich in einem kontinentalen Rechtssystem befindet, in dem das „Inquisitionsprinzip“ gilt, oder einem Rechtssystem des *common law*, in dem das „Akkusationsprinzip“ gilt.

Diese Analyse gewinnt noch an Gewicht, wenn man die Rolle der Staatsanwaltschaft im Rechtssystem und seinen Grad an Unabhängigkeit gegenüber den anderen Gewalten betrachtet. In allen europäischen Ländern spielt der Staatsanwalt eine wichtige Rolle in Strafsachen, jedoch gibt es Länder, in denen er auch Aufgaben im zivilrechtlichen (und bisweilen sogar verwaltungsrechtlichen) Bereich wahrnimmt. Ein anderer zu berücksichtigender Aspekt ist die Selbständigkeit der Staatsanwälte. In manchen Ländern genießen sie die gleichen Unabhängigkeitsgarantien wie die Richter, während in anderen Ländern die Strafverfolgung vom Justizminister geführt wird und die Unabhängigkeit des Staatsanwalts begrenzt ist.

In diesem gesamten Kapitel muss man sich diesen zweigeteilten historischen Einfluss vor Augen halten, um die unterschiedliche Stellung und die unterschiedlichen Aufgaben der Staatsanwaltschaft zu verstehen.

10.2 Anzahl der Staatsanwälte (und des der Staatsanwaltschaft zugeordneten Personals)

Die folgende Tabelle verdeutlicht die Anzahl der Staatsanwälte und des der Staatsanwaltschaft zugeordneten Personals. Eine größere Anzahl an Staatsanwälten gibt es in den mittel- und osteuropäischen Ländern (**Bulgarien, Ungarn, Lettland, Litauen, Moldau, Russische Föderation, Polen und Ukraine**). In **Norwegen** ist der Prozentsatz der Staatsanwälte pro 100.000 Einwohner ebenfalls hoch – diese Zahl schließt die Verfolgungsbehörden innerhalb der Polizei, die Staatsanwälte und den Leiter der Strafverfolgung ein; die beiden letzten Gruppen werden Oberste Strafverfolgungsbehörden genannt. In anderen Ländern gibt es auch andere Behörden, die üblicherweise Staatsanwälten übertragene Aufgaben wahrnehmen. In **Österreich** zum Beispiel sind bestimmte Angehörige der Staatsanwaltschaft (*Bezirksanwälte*) spezialisierte Justizbeamte, die unter der Aufsicht des Staatsanwalts arbeiten. In **Irland** können Anwälte mit Aufgaben betraut werden, die grundsätzlich Staatsanwälten zustehen.

Tabelle 77. Staatsanwälte und der Staatsanwaltschaft zugeordnetes Personal pro 100.000 Einwohner im Jahr 2006 (Q57 und Q59)

Land	Anzahl der Staatsanwälte	Anzahl der Staatsanwälte pro 100.000 Einwohner	Anzahl der Personen (keine Staatsanwälte), die der Staatsanwaltschaft zugeordnet sind	Personen, die der Staatsanwaltschaft zugeordnet sind, pro 100.000 Einwohner	Anzahl des der Staatsanwaltschaft zugeordneten Personals pro Staatsanwalt
Andorra	4	4,9	4	5	1,0
Armenien	419	13,0	272	8	0,6
Österreich	219	2,6	166	2	0,8
Aserbaidschan	1 060	12,4	700	8	0,7
Belgien	790	7,5	2 814	27	3,6
Bosnien und Herzegowina	281	7,3	422	11	1,5

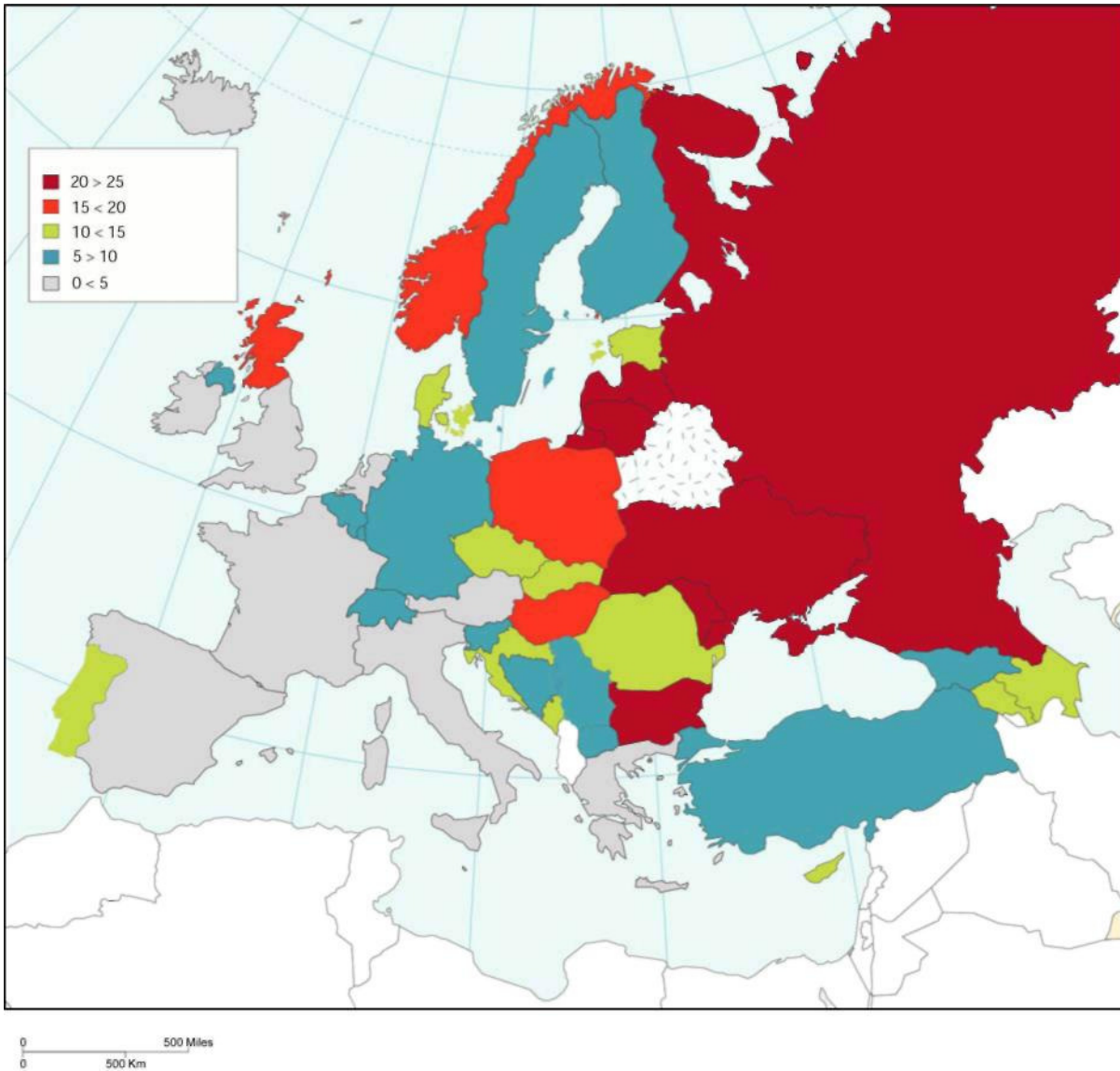
Land	Anzahl der Staatsanwälte	Anzahl der Staatsanwälte pro 100.000 Einwohner	Anzahl der Personen (keine Staatsanwälte), die der Staatsanwaltschaft zugeordnet sind	Personen, die der Staatsanwaltschaft zugeordnet sind, pro 100.000 Einwohner	Anzahl des der Staatsanwaltschaft zugeordneten Personals pro Staatsanwalt
Bulgarien	1 558	20,3	1 730	23	1,1
Kroatien	575	12,9	806	18	1,4
Zypern	109	14,1		0	
Tschechische Republik	1 201	11,7	1 599	16	1,3
Dänemark	560	10,3			
Estland	191	14,2	85	6	0,4
Finnland	314	6,0	197	4	0,6
Frankreich	1 834	2,9	5 067	8	2,8
Georgien	483	11,0	232	5	0,5
Deutschland	5 084	6,2	11 731	14	2,3
Griechenland	527	4,7	1 710	15	3,2
Ungarn	1 743	17,3	2 394	24	1,4
Island	6	2,0	57	19	9,5
Irland	100	2,4	168	4	1,7
Italien	2 231	3,8	9 795	17	4,4
Lettland	549	23,9	372	16	0,7
Litauen	854	25,1	709	21	0,8
Luxemburg	43	9,1	39	8	0,9
Malta	6	1,5	39	10	6,5
Moldau	772	21,5	798	22	1,0
Monaco	4	12,1	6	18	1,5
Montenegro	83	13,4	95	15	1,1
Niederlande	675	4,1	3 575	22	5,3
Norwegen	730	15,6	56	1	0,1
Polen	5 951	15,6	4 692	12	0,8
Portugal	1 321	12,5	1 664	16	1,3
Rumänien	2 743	12,7	1 432	7	0,5
Russische Föderation	29 311	20,6	11 874	8	0,4
Serbien	689	9,3	834	11	1,2
Slowakei	745	13,8	777	14	1,0
Slowenien	180	9,0	210	10	1,2
Spanien	1 974	4,5	1 929	4	1,0
Schweden	905	9,9	668	7	0,7
Schweiz	402	5,4	916	12	2,3
EJR Mazedonien	179	8,8	172	8	1,0
Türkei	3 936	5,4			
Ukraine	9 786	21,0	3 950	8	0,4
Nordirland (VK)	131	7,5	460	26	3,5
Schottland (VK)	458	9,0			
England und Wales (VK)	2 446	4,6	6 183		2,5

In den Ländern mit einer großen Anzahl an Staatsanwälten ist auch die Anzahl des der Staatsanwaltschaft zugeordneten Personals häufig groß. Dies ist in **Bulgarien, Ungarn, Litauen** und **Moldau** der Fall. In anderen Ländern hingegen ist die Zahl des der Staatsanwaltschaft zugeordneten Personals im Vergleich zu einer niedrigeren Anzahl an Staatsanwälten recht hoch: **Belgien, Italien, Malta, Niederlande** und **VK-Nordirland**. In diesen Ländern überträgt der Staatsanwalt viele vorbereitenden Arbeiten auf das Personal.

In einer Reihe von Ländern ist im Gegenteil die Zahl des der Staatsanwaltschaft zugeordneten Personals im Verhältnis zur Zahl der Staatsanwälte recht niedrig: **Armenien, Estland, Finnland, Lettland, Rumänien, Russische Föderation** und **Ukraine**.

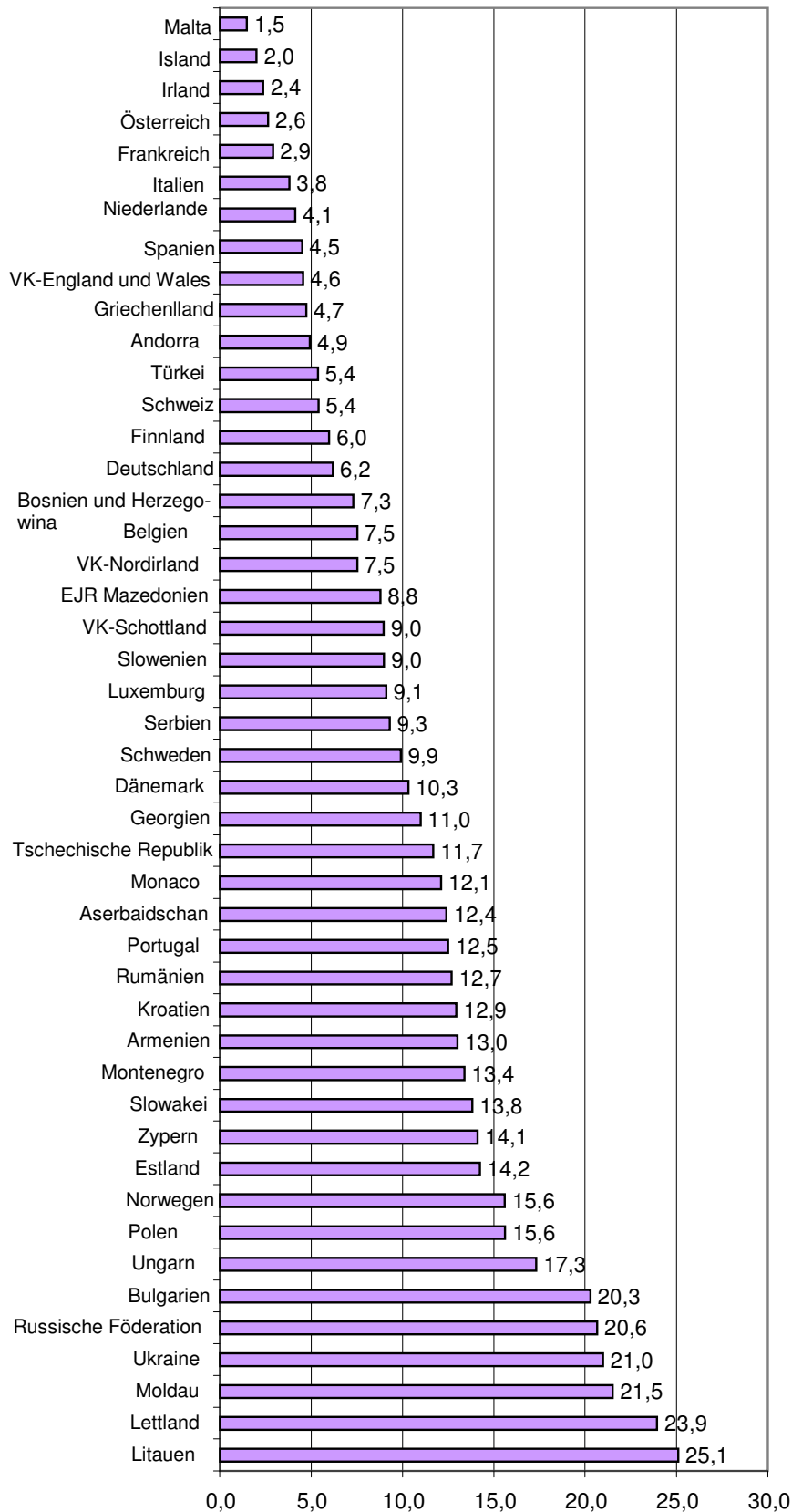
Die folgende Karte, welche die Zahl der Staatsanwälte pro 100.000 Einwohner darstellt, zeigt, dass die westeuropäischen Länder im Verhältnis weniger Staatsanwälte haben als die osteuropäischen Länder.

Grafik 51. Geografische Verteilung der Staatsanwälte pro 100.000 Einwohner im Jahr 2006 (Q57)



Die genauen Zahlen betreffend die Anzahl der Staatsanwälte pro 100.000 Einwohner sind in der folgenden Grafik dargestellt.

Grafik 52. Anzahl der Staatsanwälte pro 100.000 Einwohner im Jahr 2006 (Q57)



Die Staatsanwaltschaft ist in den verschiedenen Mitgliedstaaten des Europarats unterschiedlich organisiert. In einigen Ländern, wie beispielsweise in **Österreich**, **Frankreich**, **Polen** oder der **Türkei**, ist das Justizministerium für die Staatsanwaltschaft verantwortlich, während in **Belgien** und den **Niederlanden** eine Kollegialbehörde die Arbeit der Staatsanwälte leitet. In den meisten Ländern gibt es jedoch einen Generalstaats-

anwalt auf staatlicher Ebene (oder an der Spitze der Hierarchie): **Andorra, Zypern, Tschechische Republik, Dänemark, Estland, Finnland, Ungarn, Island, Irland, Lettland, Malta, Norwegen, Portugal, Rumänien, Slowenien, Spanien, Schweden, Schweiz, England und Wales (VK), Schottland (VK).**

10.3 Rolle und Befugnisse des Staatsanwalts

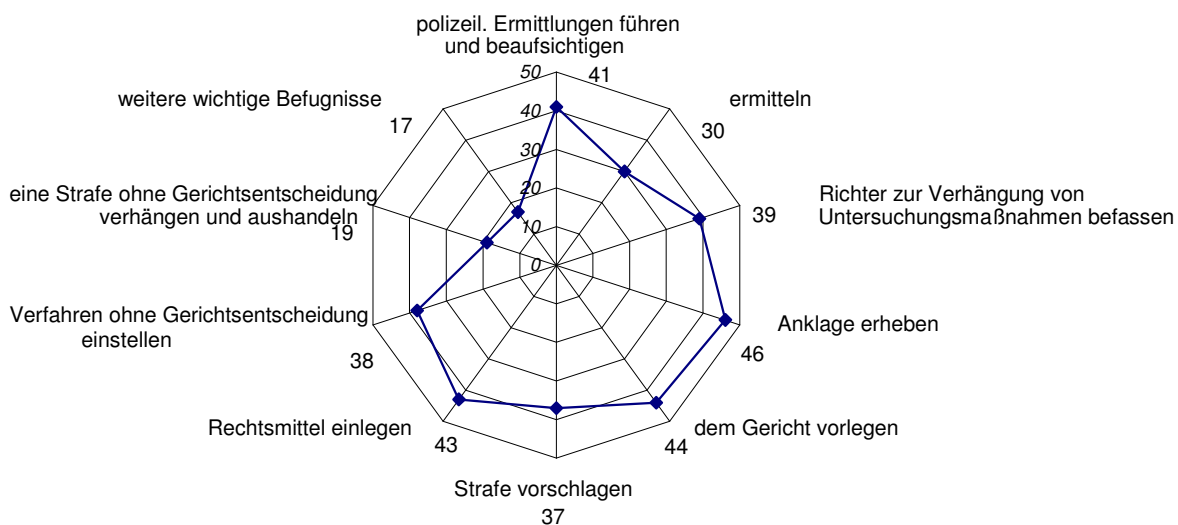
Mit der Frage 96 wurden die Staaten gebeten, die Rolle und die Befugnisse des Staatsanwalts zu beschreiben. In allen Ländern betreibt die Staatsanwaltschaft die Strafverfolgung. 44 Länder oder Gebietseinheiten haben geantwortet, dass die Staatsanwälte für die Anklageerhebung vor Gericht verantwortlich sind. In 37 Ländern haben sie auch die Möglichkeit, dem Richter eine Sanktion vorzuschlagen. In 43 Ländern sind sie befugt, ein Berufungsverfahren vor einem höherinstanzlichen Gericht zu betreiben (ausgenommen **Nordirland (VK), Schottland (VK) und England und Wales (VK)**).

Bevor die Gerichte mit einem Verfahren befasst werden, nimmt der Staatsanwalt eine wichtige Rolle in der Ermittlungsphase in Strafsachen wahr. In 41 Ländern ist der Staatsanwalt für die Überwachung der polizeilichen Ermittlungen verantwortlich. In 30 Ländern ist der Staatsanwalt befugt, aus eigenem Antrieb Ermittlungen durchzuführen. Die Verfahrensregeln von 41 Ländern sehen einen vorherigen Antrag des Richters für die Vornahme der Ermittlungen vor (zum Beispiel Durchsuchung von Räumen zwecks Beweisaufnahme).

In der Mehrheit der Mitgliedstaaten (38 Länder) ist der Staatsanwalt nicht verpflichtet, Strafsachen vor Gericht zu bringen. Andere Möglichkeiten als die Verfolgung kommen daher in Betracht, zum Beispiel die Möglichkeit, ein Verfahren ohne richterliche Entscheidung einzustellen. In 19 Staaten hat der Staatsanwalt auch die Möglichkeit, eine Sanktion ohne Mitwirkung des Richters auszuhandeln oder zu verhängen. Dies ist beispielsweise in den folgenden Ländern der Fall: **Belgien, Finnland, Lettland, Luxemburg, Niederlande, Norwegen, Slowakei, Schweden, Schweiz und Türkei.**

Die folgende Grafik veranschaulicht die wichtigsten Befugnisse und Aufgaben der Staatsanwälte.

Grafik 53. Rolle und Befugnisse der Staatsanwaltschaft (Q96)



10.4 Rolle der Staatsanwaltschaft außerhalb des Strafrechts

Die Rolle des Staatsanwalts in Strafsachen ist eindeutig. 33 Länder haben jedoch geantwortet, dass der Staatsanwalt auch in Zivil- und Verwaltungssachen tätig wird. Dies ist in den folgenden Ländern nicht der Fall: **Estland, Finnland, Georgien, Deutschland, Island, Irland, Malta, Niederlande, Schweden, Schweiz, „die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien“, Nordirland (VK), Schottland (VK) und England und Wales (VK).**

Tabelle 78. Tätigwerden der Staatsanwaltschaft in Zivil- und/oder Verwaltungssachen (Q97)

<i>Tätigwerden der Staatsanwaltschaft in Zivil- und/oder Verwaltungssachen</i>		
JA		NEIN
Andorra	Luxemburg	Estland
Armenien	Moldau	Finnland
Österreich	Monaco	Georgien
Aserbaidschan	Montenegro	Deutschland
Belgien	Norwegen	Island
Bosnien und Herzegowina	Polen	Irland
Bulgarien	Portugal	Malta
Kroatien	Rumänien	Niederlande
Zypern	Russische Föderation	Schweiz
Tschechische Republik	Serbien	EJR Mazedonien
Dänemark	Slowakei	Nordirland (VK)
Frankreich	Slowenien	Schottland (VK)
Griechenland	Spanien	England und Wales (VK)
Ungarn	Schweden	
Italien	Türkei	
Lettland	Ukraine	
Litauen		

In Zivilsachen kommt dem Staatsanwalt insbesondere im Hinblick auf den Schutz *schutzbedürftiger Personen* eine wichtige Rolle zu. Dies ist beispielsweise in **Andorra, Ungarn, Lettland, Moldau, Norwegen, Portugal, der Russischen Föderation** und in **Spanien** der Fall. Die Staatsanwaltschaft kann die Interessen von Minderjährigen, behinderten, unfähigen, verschwundenen Personen und Opfern im Allgemeinen schützen. In mehreren Ländern vertritt der Staatsanwalt in den Zivil- und/oder Verwaltungsverfahren *den Staat oder das Allgemeininteresse*. Beispiele hierfür sind: **Armenien, Aserbaidschan, Kroatien, Frankreich, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Moldau, Monaco, Montenegro, Russische Föderation, Türkei** und **Ukraine**. Ein weiterer allgemeiner Bereich (auch im Zusammenhang mit dem Schutz/der Vertretung schutzbedürftiger Personen) bezieht sich auf das *Familienrecht*. Der Staatsanwalt kann zuständig sein für die Ungültigerklärung der Ehe, den Erwerb der Staatsangehörigkeit, die Änderung des Familiennamens, Änderung des Sorgerechts, Entziehung der elterlichen Sorge und die Annahme eines Kindes (z. B. in: **Österreich, Bulgarien, Tschechische Republik, Griechenland, Italien, Monaco, Spanien, Schweden** und **Türkei**). Weitere Tätigkeitsfelder des Staatsanwalts in Zivilsachen sind: Anordnung der Behandlung Heranwachsender in speziellen Einrichtungen, Erklärung über die Zulässigkeit der Betreuung oder Behandlung einer Person in Gesundheitszentren (**Tschechische Republik**), Disziplinarverfahren hinsichtlich bestimmter Berufe (**Frankreich**), Verfahren zur Nichtigkeitserklärung von Verträgen (**Tschechische Republik**), Sterbeurkunde für eine Person (**Tschechische Republik**), Verfahren im Falle eines Konkurses (**Tschechische Republik, Luxemburg, Slowakei**), Opferentschädigung (**Norwegen, Schweden**), Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten (**Portugal**).

In einer begrenzten Anzahl an Fällen hat der Staatsanwalt auch verwaltungsrechtliche Befugnisse. In **Aserbaidschan** beispielsweise ist der Staatsanwalt befugt, Klagen einzureichen, die erforderlich sind, um die Folgen von Gesetzesverletzungen in Verwaltungssachen zu bereinigen. In **Dänemark** kann der Staatsanwalt im Falle einer Schadensersatzklage einer zu Unrecht angeklagten Person ein Verwaltungsverfahren einleiten. In **Lettland** sind die Staatsanwälte befugt, wegen Verwaltungssachen vor Gericht Beschwerde zu erheben. In **Portugal** vertritt der Staatsanwalt in Steuersachen die Interessen des Staates vor Gericht. In der **Slowakei** kontrolliert er die Beachtung des Gesetzes durch die Verwaltungsbehörden. In **Spanien** kann der Staatsanwalt sich zur Zuständigkeit von Verwaltungsgerichten äußern.

10.5 Andere Behörden, die mit den Aufgaben des Staatsanwalts vergleichbare Aufgaben ausüben können

Eine kleinere Gruppe von Ländern hat geantwortet, dass andere Behörden Aufgaben wahrnehmen können, die mit denen des Staatsanwalts vergleichbar sind. Nur 5 Länder sind in der Lage gewesen, Zahlen zu dieser Gruppe von Bediensteten zu machen (**Österreich, Island, Irland, Italien, Spanien**). In **Österreich** können bestimmte Justizbeamte nach einer besonderen Ausbildung unter der Aufsicht des Staatsanwalts staatsanwaltliche Tätigkeiten ausüben (wie im Falle der *Rechtspfleger*), jedoch mit begrenzten Zuständigkeiten und Qualifikationen (sie sind nicht bei den Angaben zur Anzahl der Staatsanwälte berücksichtigt). In **Island** haben die Polizeikommissare bestimmte Befugnisse, die mit denen der Staatsanwälte vergleichbar

sind. Dies ist auch in **Dänemark, Griechenland, Norwegen, Malta, Polen** und in **Frankreich** (Staatsanwalt) der Fall. In manchen Ländern sind besondere Verwaltungsbehörden mit Aufgaben der Staatsanwaltschaft betraut. In **Deutschland** beispielsweise haben die Finanzbehörden die gleichen Befugnisse und Verpflichtungen wie der Staatsanwalt. In **Polen** sind die Küstenwache, Zollbeamten, Steuerbehörden, Forstbeamte oder die Militärgendarmerie mit der Strafverfolgung betraut. In **England und Wales (VK)** können die örtlichen Behörden auch bestimmte Aufgaben des Staatsanwalts ausüben. In **Irland** sind 16 Justizbedienstete bei der Dienststelle der Staatsanwaltschaft beschäftigt, die in bestimmten besonderen Bereichen Aufgaben des Staatsanwalts wahrnehmen. In **Italien** gibt es eine große Anzahl an *ehrenamtlichen Staatsanwälten*. In **Spanien** gibt es auch *stellvertretende Staatsanwälte*. Wie im Falle der Richter können die Vertreter der Staatsanwälte in bestimmten Fällen (z. B. Krankheit, Mutterschaftsurlaub, usw.) staatsanwaltliche Aufgaben wahrnehmen. In **Deutschland, Ungarn** und **Serbien** können die Verfahrensbeteiligten auch Privatklage erheben.

Tabelle 79. Liste der Länder, in denen andere Behörden mit den Aufgaben des Staatsanwalts vergleichbare Aufgaben wahrnehmen

Andere Personen nehmen mit den Aufgaben der Staatsanwälte vergleichbare Aufgaben wahr	Anzahl	Pro 100.000 Einwohner
Österreich	148	1,8
Bulgarien	na	
Dänemark	na	
Finnland	na	
Frankreich	na	
Deutschland	na	
Griechenland	na	
Ungarn	na	
Island	16	5,3
Irland	16	0,4
Italien	1820	3,1
Malta	na	
Polen	na	
Serbien	na	
Slowenien	na	
Spanien	262	0,6
Schottland (VK)	na	
England und Wales (VK)	na	

10.6 Vom Staatsanwalt behandelte Fälle

In der folgenden Tabelle sind die vom Staatsanwalt behandelten Fälle dargestellt. Die zweite Spalte betrifft die Zahl der beim Staatsanwalt eingegangenen Fälle, danach folgen drei Verfahren, die es dem Staatsanwalt ermöglichen, ein Verfahren vorzeitig abzuschließen (wenn die Identität des Täters unbekannt ist, aus rechtlichen Gründen (Mangel an Beweisen) oder aus Opportunitätsgründen). In 19 Ländern hat der Staatsanwalt die Möglichkeit, eine Strafe zu bestimmen oder mit dem Täter eine Strafe auszuhandeln. In der letzten Spalte ist die Zahl der bei Gericht anhängig gemachten Rechtssachen aufgeführt.

Tabelle 80. Vom Staatsanwalt im Jahr 2006 behandelte Fälle (Q98)

Land	Bei der Staatsanwaltschaft eingegangen	Von der Staatsanwaltschaft eingestellt:				Beendet durch eine vom Staatsanwalt verhängte oder ausgehandelte Sanktion oder Maßnahme	Vom Staatsanwalt bei Gericht anhängig gemacht
		Eingestellte Verfahren insgesamt	Weil der Täter nicht identifiziert werden konnte	Wegen eines tatsächlichen oder rechtlichen Hinderungsgrundes	Aus Opportunitätsgründen		
Andorra	36						21
Armenien	2 857	3 658	1 693	698	1 267		2 857
Österreich	616 304			179287			77 118
Aserbajdschan	2 203	2 281	1 890	203	188		9 770
Belgien	737 963	535 689	212 926	132 686	173 897	7 537	20 091
Bosnien und Herzegowina	71 435	24 948				2 280	18 507
Bulgarien	158 242				11 848	7 707	29 035
Kroatien	92 511		37 295	19 447			
Tschechische Republik	83 319	11 059		94	10 965	0	58 863
Dänemark	506 556						416 488
Estland	14 571	27 555	19 162	5 065	3 328	5 128	
Finnland	85 716	10 730				2 305	62 596
Frankreich	5 305 394	3 725 528	2 988 204	438 465	298 859	519 110	707 827
Georgien	36 304	16 709				5 008	12 974
Deutschland	4 917 575	1 294 402			1 294 747	241 102	1 187 323
Ungarn	149 749			29 810			76 835
Island	7 701			1 916			5 723
Irland	15 214	3 722				0	6 445
Italien	2 938 649		1 247 516				572 887
Lettland	12 783	1 173	25	300	848	740	12 977
Litauen	16 108			14 836			17 927
Luxemburg	46 673					507	12 430
Moldau		3 459					13 001
Monaco	2 639	966	638	163	165	0	707
Montenegro	14 459		2 723	5 251			
Niederlande	267 710			17 812	16 325	77 861	150 000
Polen	1 556 611	680 343	519 591	160 752	0	244 399	428 625
Portugal	491 505	411 835				3 006	85 098
Rumänien	108 367					0	27 139
Serbien	173 838		23 717			6 817	59 108
Slowakei	121 579	71 308	52 787	18 521	0	2 481	22 468
Slowenien	93 462			9 620	3 937		12 726
Spanien	4 101 736	2 756 207	2 224 309	531 898	0		590 260
Schweden	201 274	55 491				51 689	189 546
Schweiz	153 439	19 807	2 468	16 780	559	55 930	12 152
EJR Mazedonien	32 082	15 693	11 308	4 171	214		12 721
Türkei	2 733 767	1 694 588					725 210
Ukraine	546 178						
Schottland (VK)	316 377			2 517		35 539	168 690
England und Wales (VK)	1 054 882	225 142	5 408	107 163	112 571	884 482	1 009 067

Die folgenden Länder: **Albanien, Zypern, Griechenland, Malta, Norwegen, Russische Föderation, Nordirland (VK)** konnten keine Angaben zur Tätigkeit der Staatsanwaltschaft machen.

Es ist darauf hinzuweisen, dass der Staatsanwalt in der **Slowakei**, in **Slowenien** und der **Ukraine** nicht das Recht hat, das Verfahren einzustellen. Die Staatsanwälte sind verpflichtet, alle Strafsachen, von denen sie Kenntnis erlangt haben, zu verfolgen. In **Italien** benötigt der Staatsanwalt stets eine richterliche Entscheidung.

Es ist auch darauf hinzuweisen, dass in einer Reihe von Ländern die bei der Staatsanwaltschaft eingegangenen Fälle bereits ein erstes Mal von den Ermittlungsdiensten gefiltert wurden (**England und Wales (VK)**), während in anderen Ländern alle Verfahren eine Kontrolle durch die Staatsanwaltschaft durchlaufen (**Frankreich**).

Kommentare

Bulgarien: 88.619 Verfahren sind wegen Nichtidentifizierung des Täters eingestellt worden (Angaben betr. 9 Monate im Jahr 2007).

Tschechische Republik: Verfahren, bei denen der Täter nicht identifiziert werden kann, werden von der Polizei eingestellt.

Georgien: 16.709 Verfahren sind vom Staatsanwalt eingestellt worden (im Wesentlichen wegen Nichtidentifizierung des Täters, fehlender Rechtsgrundlage für einen Straftatbestand oder aus anderen besonderen rechtlichen Gründen).

Deutschland: 1.294.402 Verfahren sind aus Mangel an Beweisen eingestellt worden. Die Zahlen schließen die Fälle ein, in denen der Täter unbekannt bleibt sowie die Fälle, in denen Rechtsgrundlagen für den Straftatbestand fehlen.

Irland: 3.722 Verfahren sind eingestellt worden (die Zahl umfasst die drei Möglichkeiten). Es ist jedoch nicht möglich, die Kategorien voneinander zu trennen.

Niederlande: Die Angaben betreffen nur Verbrechen und nicht die *misdeemeanours* oder Vergehen und Übertretungen). Die Zahl der bei Gericht anhängig gemachten Fälle ist nur eine Schätzung.

Portugal: 411.835 durch die Staatsanwaltschaft eingestellte Verfahren beziehen sich auf allgemeine Unterbrechungsklauseln und sind nicht dadurch bedingt, dass der Täter nicht identifiziert wurde.

Rumänien: Die gelieferten Zahlen betreffen die Angaben für die ersten 9 Monate des Jahres 2007.

Spanien: Für die Ermittlungsphase eines Strafverfahrens ist der Untersuchungsrichter verantwortlich. Aus diesem Grund beziehen sich die in der Tabelle aufgeführten Zahlen entsprechend den bereits im Bericht von 2004 angewandten Kriterien auf die bei den Gerichten eingegangenen, die von ihnen zurückgewiesenen oder behandelten Rechtssachen. Es ist auch darauf hinzuweisen, dass die „vom Staatsanwalt zur Last gelegten“ Straftaten nicht nur die Verfahren aus dem Jahr 2006, sondern auch die aus den vorangegangenen Jahren betreffen. Es gibt keine Statistiken über die Zahl der untersuchten Fälle und der Entscheidungen über die Strafverfolgung pro Jahr. Es gibt kein System zur Einstellung der Strafverfolgung aus Opportunitätsgründen, daher gibt es keine aus diesem Grund eingestellten Verfahren. Was die etwaige Aushandlung der Sanktion anbelangt, so ist diese stets von einem Richter zu bestätigen. Der Staatsanwalt ist nicht befugt, Strafen zu verhängen. Aus diesem Grund wird eine ergänzende Statistik über die ausschließlich beim Staatsanwalt eingegangenen und von ihm behandelten Ermittlungsverfahren aufgeführt (Verfahren durchgeführt vor und unabhängig vom richterlichen Verfahren, wie unter Q96 erläutert wird). Zahlen betreffend die vom Staatsanwalt behandelten Ermittlungsverfahren: beim Staatsanwalt eingegangen: 10.962; eingestellt: 308; bei Gericht anhängig gemacht: 249.

Schweden: In nahezu 140.000 Verfahren hat der Staatsanwalt entschieden, keine Strafverfolgung einzuleiten oder die Verfahren einzustellen. In 29.370 Verfahren hat er entschieden, im Anschluss an die Ermittlungen keine Strafverfolgung zu betreiben.

Schweiz: Die Zahlen betreffen 14 von 26 Kantonen.

In der folgenden Tabelle ist die Zahl der eingegangenen und bei Gericht anhängig gemachten Rechtssachen pro 100.000 Einwohner und pro Staatsanwalt aufgeführt. In den folgenden Ländern: **Österreich, Belgien, Dänemark, Frankreich, Luxemburg, Monaco** und **Spanien** ist Quote der beim Staatsanwalt eingegangenen Rechtssachen pro 100.000 Einwohner am höchsten. Die durchschnittliche Zahl der beim Staatsanwalt eingegangenen Rechtssachen bleibt in den folgenden Ländern am höchsten: **Island, Italien, Frankreich, Schweiz, Luxemburg** und **Österreich**.

Tabelle 81. Anzahl der eingegangenen und bei Gericht anhängig gemachten Rechtssachen pro 100.000 Einwohner und pro Staatsanwalt im Jahr 2006

Land	Anzahl der beim Staatsanwalt eingegangenen Rechtssachen pro 100.000 Einwohner	Durchschnittliche Zahl der beim Staatsanwalt eingegangenen Rechtssachen	Anzahl der bei Gericht anhängig gemachten Rechtssachen pro 100.000 Einwohner	Durchschnittliche Zahl der pro Staatsanwalt bei Gericht anhängig gemachten Fälle
Andorra	44	9	26	5
Armenien	89	7	89	7
Österreich	7 442	2 821	931	353

Land	Anzahl der beim Staatsanwalt eingegangenen Rechtssachen pro 100.000 Einwohner	Durchschnittliche Zahl der beim Staatsanwalt eingegangenen Rechtssachen	Anzahl der bei Gericht anhängig gemachten Rechtssachen pro 100.000 Einwohner	Durchschnittliche Zahl der pro Staatsanwalt bei Gericht anhängig gemachten Fälle
Aserbaidschan	26	2	115	8
Belgien	7 021	934	191	25
Bosnien und Herzegowina	1 859	254	482	66
Bulgarien	2 061	102	378	19
Kroatien	2 082	161		
Tschechische Republik	810	69	572	49
Dänemark	9 334	905	7 674	744
Estland	1 085	76		
Finnland	1 631	273	1 191	199
Frankreich	8 395	2 893	1 120	386
Georgien	826	75	295	27
Deutschland	5 971	967	1 442	234
Ungarn	1 488	86	763	44
Island	2 568	1 284	1 908	954
Irland	359	152	152	64
Italien	5 002	1 317	975	257
Lettland	557	23	566	24
Litauen	473	19	527	21
Luxemburg	9 874	1 085	2 630	289
Moldau			362	17
Monaco	7 997	660	2 142	177
Montenegro	2 332	174		
Niederlande	1 639	397	918	222
Polen	4 083	262	1 124	72
Portugal	4 650	372	805	64
Rumänien	501	40	126	10
Serbien	2 345	252	798	86
Slowakei	2 256	163	417	30
Slowenien	4 665	519	635	71
Spanien	9 374	2 078	1 349	299
Schweden	2 209	222	2 080	209
Schweiz	4 304	1 145	336	111
EJR Mazedonien	1 574	179	624	71
Türkei	3 723	695	988	184
Ukraine	1 171	56		
Schottland (VK)	6 183	690	3 297	368
England und Wales (VK)	1 963	431	1 878	413

Die Zahl der von den Staatsanwälten und pro 100.000 Einwohner bei Gericht anhängig gemachten Rechtssachen ist in den folgenden Ländern hoch: **Dänemark, Island, Luxemburg, Monaco, Spanien, Schweden, Schottland (VK) und England und Wales (VK).**

In 16 Ländern hat der Staatsanwalt das Recht, eine Sanktion ohne Mitwirkung des Richters auszuhandeln oder zu verhängen. Dies könnte eine Verringerung der Arbeitsbelastung der Gerichte zur Folge haben. Die Zahl der vom Staatsanwalt ohne Mitwirkung des Richters ausgehandelten oder entschiedenen Fälle ist im Vergleich zur Gesamtzahl der in **England und Wales (VK), Frankreich, Polen, Niederlande, Georgien und Belgien** bei Gericht anhängig gemachten Fälle bezeichnend.

Tabelle 82. Anzahl der durch eine vom Staatsanwalt verhängte oder ausgehandelte Sanktion oder Maßnahme beendeten Verfahren und Anzahl der bei Gericht anhängig gemachten Rechtssachen pro 100.000 Einwohner im Jahr 2006

Land	Anzahl der durch eine vom Staatsanwalt verhängte oder ausgehandelte Sanktion oder Maßnahme beendeten Verfahren pro 100.000 Einwohner	Anzahl der vom Staatsanwalt bei Gericht anhängig gemachten Rechtssachen pro 100.000 Einwohner	Anzahl der bei Gericht anhängig gemachten Rechtssachen / Anzahl der durch eine vom Staatsanwalt verhängte oder ausgehandelte Sanktion oder Maßnahme beendeten Verfahren
England und Wales (VK)	1 646	1 878	1,1
Frankreich	821	1 120	1,4
Polen	641	1 124	1,8
Schweden	567	2 080	3,7
Niederlande	477	918	1,9
Deutschland	293	1 442	4,9
Georgien	114	295	2,6
Luxemburg	107	2 630	24,5
Bulgarien	100	378	3,8
Serbien	92	798	8,7
Belgien	72	191	2,7
Bosnien und Herzegowina	59	482	8,1
Slowakei	46	417	9,1
Finnland	44	1 191	27,2
Lettland	32	566	17,5
Portugal	28	805	28,3

11. Stellung und Laufbahn der Richter und Staatsanwälte

Die den Richtern und Staatsanwälten gebotenen Garantien beruhen auf berufsethischen Erfordernissen und der Beherrschung von Fachwissen. Sie sind von wesentlicher Bedeutung, um die Unabhängigkeit und Unparteilichkeit der Richter bei der Ausübung ihres Amtes zu wahren. Diese Garantien sind in einem Statut enthalten, das je nach Staat Gesetzes- oder Verfassungscharakter hat. Sie sollten jedoch im Rahmen der öffentlichen Aufgabe der Justiz gesehen werden. So hat der Beirat der europäischen Richter (CCJE) in seiner Stellungnahme Nr. 1(2001) bestätigt: *„Ihre Unabhängigkeit [der Richter] ist kein Vorrecht oder Privileg, das ihnen in ihrem eigenen Interesse eingeräumt wird, sondern sie wird ihnen im Interesse der Rechtsstaatlichkeit und derjenigen, die Gerechtigkeit suchen und verlangen, zugesichert“*. In derselben Stellungnahme betont der CCJE: *„..., dass alle Entscheidungen im Zusammenhang mit der Ernennung oder Laufbahn eines Richters auf objektiven Kriterien beruhen und von einer unabhängigen Behörde getroffen werden oder mit Garantien einhergehen müssen, um sicherzustellen, dass sie allein auf der Grundlage dieser Kriterien getroffen werden.“* (Stellungnahme Nr. 1 (2001) des CCJE, Nr. 37).

Angesichts der unterschiedlichen Ausgestaltung der Stellung der Staatsanwälte je nach Mitgliedstaat des Europarats können diese Grundsätze nicht systematisch auf Staatsanwälte angewandt werden. Die Empfehlung R(2000)19 über die Rolle der Staatsanwaltschaft im Strafjustizsystem bestimmt jedoch: *„die Rekrutierung (...) von Mitgliedern der Staatsanwaltschaft [erfolgt] in einem fairen und unparteiischen Verfahren, welches gewährleistet, dass jegliche Bevorzugung von bestimmten Interessengruppen und jede Diskriminierung (...) vermieden wird“*

11.1 Einstellung und Ernennung

11.1.1 Einstellung und Ernennung der Richter

Die Modalitäten für die Einstellung von Richtern sind ein heikles Thema, weil hierbei auf die Unabhängigkeit der Richter bei der Ausübung ihres Amtes eingewirkt werden kann. In den Mitgliedstaaten des Europarats begegnet man mehreren Einstellungsmodalitäten. In einigen Staaten werden die Richter aufgrund einer Prüfung eingestellt, in anderen werden sie auf der Grundlage ihrer Berufserfahrung im juristischen Bereich gewählt. In manchen Ländern werden die Prüfung und die Wahl der Richter anhand ihrer Berufserfahrung kombiniert. In der folgenden Grafik werden die verschiedenen Einstellungsmodalitäten dargestellt.

Grafik 54. Modalitäten für die Einstellung der Richter in Europa (Q99)

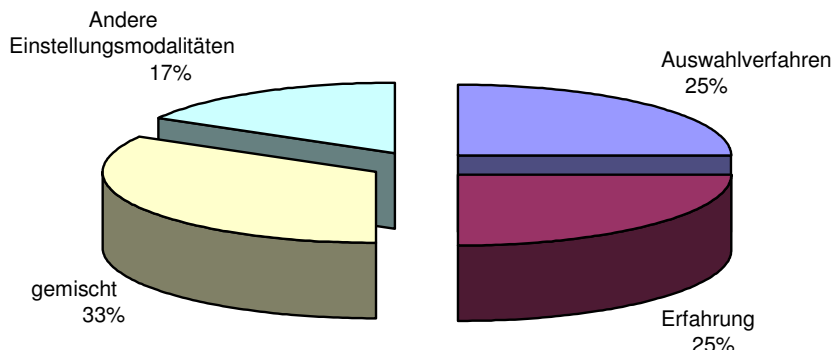


Tabelle 83. Modalitäten für die Einstellung der Richter in Europa (Q99)

Einstellungsmodalitäten			
Auswahlverfahren	Berufliche Erfahrung	Kombination der beiden	Andere Modalitäten
Andorra	Zypern	Albanien	Finnland
Österreich	Kroatien	Armenien	Ungarn
Bulgarien	Irland	Aserbaidshan	Luxemburg
Tschechische Republik	Island	Belgien	Montenegro
Griechenland	Malta	Bosnien und Herzegowina	Serbien
Italien	Norwegen	Dänemark	Slowenien
Litauen	Slowakei	Estland	Schweden
Moldau	Nordirland (VK)	Frankreich	Schweiz
Portugal	Schottland (VK)	Georgien	
Spanien	England und Wales (VK)	Deutschland	
Türkei		Lettland	
Ukraine		Monaco	
		Niederlande	
		Polen	
		Rumänien	
		Russische Föderation	
		EJR Mazedonien	

Die bei den Modalitäten festgestellten Unterschiede sind kultureller Natur und finden ihren Ursprung in der Geschichte eines jeden Landes. Die *common law*-Länder bevorzugen die Einstellung von Richtern aufgrund ihrer Berufserfahrung, während die kontinentaleuropäischen Länder der Einstellung aufgrund eines Auswahlverfahrens den Vorzug geben.

Die Einstellung aufgrund eines Auswahlverfahrens hängt von der Erlangung eines akademischen Abschlusses und von persönlichen Fähigkeiten des Bewerbers ab, die von einem unabhängigen Gremium zu ermitteln sind, das sich nicht ausschließlich aus Richtern zusammensetzen muss.

In den meisten Mitgliedsstaaten ist das Justizministerium oder ein Oberster Rat für die Einstellung zuständig; die Mitglieder des Gremiums werden aus der Richterschaft, jedoch auch unter Hochschullehrern, Journalisten, Juristen usw. ausgewählt.

Bei den Ländern, die andere Modalitäten genannt haben, ist festzustellen, dass dort andere Systeme angewandt werden, bei denen Hochschulabsolventen für Rechtswissenschaften sich unmittelbar bei den Gerichten (**Ungarn**) bewerben oder nach einem Ausbildungsgang innerhalb der Gerichte (**Finnland, Schweden**) und/oder in einer Anwaltskanzlei (**Luxemburg**) ernannt werden. In anderen Systemen ist nicht ausdrücklich eine Qualifikation für die Ernennung von Richtern vorgesehen (**Montenegro, Serbien, Slowenien, Schweiz**).

Gleich welche Einstellungsmodalitäten es sein mögen, müssen sie bei der Umsetzung die Bedingungen im Hinblick auf die Kompetenz, Unabhängigkeit und Unparteilichkeit der Bewerber gewährleisten. Die Art der mit der Einstellung betrauten Stellen beeinflusst durchaus das Profil der ausgewählten Bewerber.

Tabelle 84. Zusammensetzung der für die Einstellung der Richter zuständigen Stellen (Q100)

Zusammensetzung der für die Einstellung der Richter zuständigen Stellen			
Nur Richter	Keine Richter	Richter und keine Richter	
Zypern	Andorra	Albanien	Niederlande
Lettland	Tschechische Republik	Armenien	Norwegen
Litauen	Luxemburg	Österreich	Polen
	Serbien	Aserbaidschan	Portugal
	Slowenien	Belgien	Rumänien
	Ukraine	Bosnien und Herzegowina	Russische Föderation
		Bulgarien	Slowakei
		Kroatien	Spanien
		Dänemark	Schweden
		Estland	Schweiz
		Finnland	EJR Mazedonien
		Frankreich	Türkei
		Georgien	Nordirland (VK)
		Deutschland	Schottland (VK)
		Griechenland	England und Wales (VK)
		Ungarn	
		Island	
		Irland	
		Italien	
		Moldau	
		Monaco	
		Montenegro	

Manche Staaten haben sich dafür entschieden, ihre Richter unmittelbar durch die Bürger oder im Falle von besonderen Rechtsstreitigkeiten durch Vertreter der berufsständischen Organisation wählen zu lassen. Dies ist in einigen Kantonen der **Schweiz**, aber auch in **Frankreich** in Bezug auf die Richter der Handelsgerichte, die mit Streitigkeiten zwischen Geschäftsleuten befasst sind, oder der Arbeitsgerichte, die mit Streitigkeiten betraut sind, die im Zusammenhang mit Arbeitsverträgen aufgetreten sind.

In **England und Wales (VK)** ist der Zugang zum Richteramt denjenigen vorbehalten, die erhebliche Rechts- erfahrung haben (wie beispielsweise Anwälte oder *barrister*). Die *Judicial Appointments Commission* (JAC) ist eine unabhängige Verwaltungsbehörde, die durch den *Constitutional Reform Act* im Jahr 2005 eingesetzt wurde, um die Bewerber für eine richterliche Tätigkeit auszuwählen. Die Auswahl erfolgt nach fachlicher Leistung, durch ein unparteiisches Auswahlverfahren, das einer größtmöglichen Anzahl wählbarer Bewerber offen steht. Die JAC wählt in erster Linie in **England und Wales (VK)** und gelegentlich in **Schottland (VK)** und **Nordirland (VK)** aus. Die Ernennungen in **Schottland** und in **Nordirland** sind in erster Linie das Vorrecht der Ernennungsgremien dieser beiden Gebietseinheiten.

In zahlreichen Mitgliedstaaten des Europarats spielt ein Justizverwaltungsrat eine zentrale Rolle für die Ernennung der Richter: **Armenien, Aserbaidschan, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Kroatien, Frankreich, Georgien, Ungarn, Litauen, „die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien“, Moldau, Montenegro, Rumänien, Serbien, Slowenien, Schweden, Türkei**. In **Island** und der **Russischen Föderation** ist der Oberste Gerichtshof zuständig.

Die meisten Justizverwaltungsräte setzen sich aus Justizangehörigen und nicht zur Justiz zählenden Mitgliedern (Hochschullehrer, Anwälte und bisweilen Vertreter des Justizministeriums) zusammen. In der Regel geben die Justizverwaltungsräte für die Ernennung der Richter und Staatsanwälte eine Stellungnahme ab, die unter Umständen für die Ernennungsbehörde bindend ist. Die Ernennung fällt häufig in die Zuständigkeit der Exekutive, des Staatsoberhaupts (**Frankreich, Ungarn, Litauen, Luxemburg, Moldau, Monaco, Rumänien**)

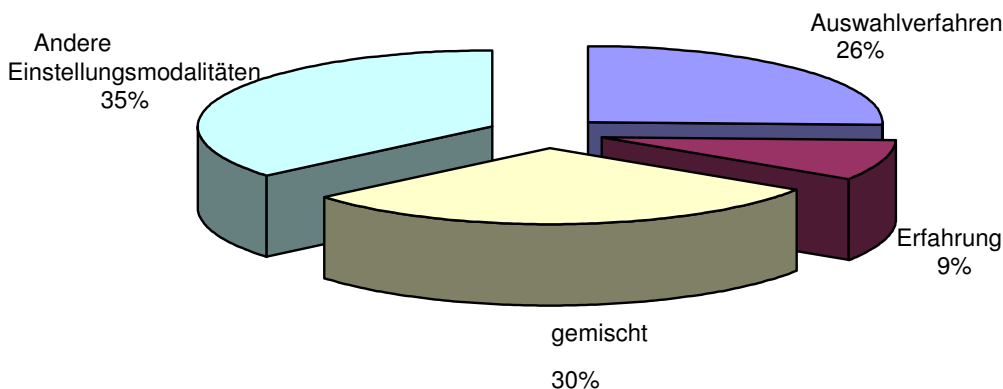
oder der Regierung (**Malta, Schweden**). Ernennungen durch die Legislative sind eher die Ausnahme (**Serbien** und **Slowenien**).

In den anderen Staaten sind Rechtsausschüsse oder Beiräte für die Ernennung zuständig. Dies ist in den folgenden Ländern der Fall: **Dänemark, Finnland, Irland, Lettland, Norwegen, Polen**. Die meisten dieser Räte setzen sich aus Justizangehörigen und Rechtspraktikern zusammen. In den meisten Fällen unterbreitet der Rat dem Justizministerium oder dem Parlament einen Vorschlag. Dieses ernennt anschließend förmlich die Richter. In **Finnland** jedoch obliegt es dem Präsidenten der Republik, die Richter gemäß der Empfehlung des Justizministers und Ernennung durch den *Judicial Appointment Board* förmlich zu ernennen. Es ist auch festzuhalten, dass in der **Schweiz** die Richter der Obersten Kantonsgerichte und des Bundesgerichts in der Regel von den Kantonsparlamenten und dem Bundesparlament und die Richter der ersten Instanz von den Richtern der Obersten Kantonsgerichte ernannt werden.

11.1.2 Einstellung und Ernennung der Staatsanwälte

Hinsichtlich der Einstellung und Ernennung der Staatsanwälte ist zwischen der Ernennung der Leitungs- und Kontrollorgane (Generalstaatsanwälte oder Staatsanwälte), die für die Kontrolle der Anwendung der Strafrechtspolitik verantwortlich sind und deren Ernennung bisweilen eine „politische“ Dimension annimmt, und der Ernennung der anderen Staatsanwälte zu unterscheiden.

Grafik 55. Modalitäten für die Einstellung der Staatsanwälte in den europäischen Ländern (Q103)



In den Mitgliedstaaten des Europarats gibt es mehrere Einstellungsmodalitäten für Staatsanwälte: (1) Auswahlverfahren, (2) Berufserfahrung oder (3) eine Kombination aus (1) und (2) oder aber (4) andere Einstellungsmodalitäten.

Tabelle 85. Modalitäten für die Einstellung der Staatsanwälte (Q103)

Einstellungsmodalitäten			
Auswahlverfahren	Berufliche Erfahrung	Kombination der beiden	Andere Modalitäten
Andorra	Kroatien	Albanien	Zypern
Armenien	Deutschland	Belgien	Finnland
Österreich	Island	Bosnien und Herzegowina	Ungarn
Aserbaidschan	Irland	Estland	Luxemburg
Bulgarien	Norwegen	Frankreich	Malta
Tschechische Republik	Russische Föderation	Georgien	Monaco
Dänemark	Schweiz	Niederlande	Montenegro
Griechenland	EJR Mazedonien	Polen	Serbien
Italien	England und Wales (VK)	Rumänien	Ukraine
Lettland		Slowakei	
Litauen		Slowenien	
Moldau		Schweden	
Portugal		Nordirland (VK)	
Spanien		Schottland (VK)	
Türkei			

Das Stellenprofil und die Einstellungsmodalitäten für Staatsanwälte können sich je nach Rechtssystem (Legalitäts- oder Opportunitätsprinzip) unterscheiden.

Bei den Ländern, die andere Modalitäten angegeben haben, sind die Systeme hervorzuheben, in denen die Staatsanwälte rekrutiert werden, nachdem sie eine juristische Fakultät durchlaufen und ein Praktikum absolviert haben (**Finnland, Luxemburg, Ukraine**), nachdem sie sich beim Generalstaatsanwalt beworben haben (**Ungarn**) oder durch unanfechtbare Entscheidung einer übergeordneten Behörde (**Monaco**) oder des Parlaments (**Montenegro**).

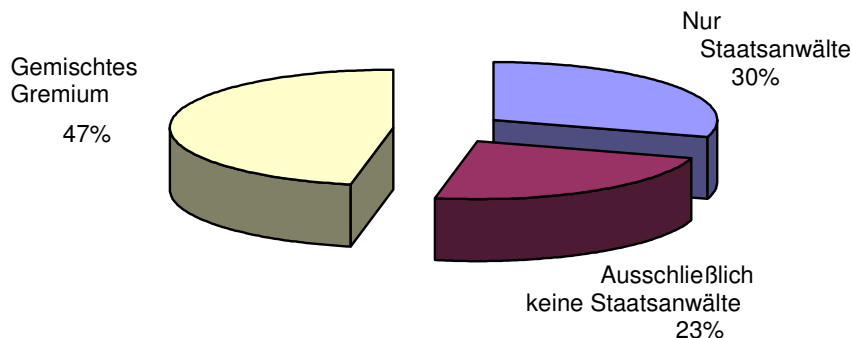
Die Voraussetzungen für den Zugang zur Staatsanwaltschaft unterscheiden sich in zahlreichen Ländern von dem Zugang zum Richteramt.

Tabelle 86. Zusammensetzung der für die Einstellung der Staatsanwälte zuständigen Stellen (Q104)

Zusammensetzung der für die Einstellung der Staatsanwälte zuständigen Stellen			
Nur Staatsanwälte	Keine Staatsanwälte	Staatsanwälte und keine Staatsanwälte	
Aserbaidschan	Andorra	Armenien	Rumänien
Finnland	Österreich	Belgien	Russische Föderation
Ungarn	Zypern	Bosnien und Herzegowina	Slowenien
Irland	Tschechische Republik	Bulgarien	Spanien
Island	Deutschland	Kroatien	Schweiz
Lettland	Griechenland	Dänemark	EJR Mazedonien
Litauen	Island	Estland	Türkei
Moldau	Luxemburg	Frankreich	
Polen	Monaco	Georgien	
Slowakei	Serbien	Italien	
Schweden	England und Wales (VK)	Malta	
Ukraine		Montenegro	
Nordirland (VK)		Niederlande	
Schottland (VK)		Norwegen	
		Portugal	

Es ist festzustellen, dass bei fast allen Ländern, die die Frage beantwortet haben, in dem für die Einstellung zuständigen Gremium Staatsanwälte vertreten sind.

Grafik 56. Verteilung der Antworten entsprechend der für die Einstellung der Staatsanwälte zuständigen Stelle (Q104)



Der Staatsanwalt ist ein Akteur des Rechtssystems, verkörpert aber auch aufgrund seiner Aufgaben einen Teil der Staatsgewalt. Die Modalitäten zur Ernennung der Staatsanwälte sind daher ein Indikator für das Gleichgewicht der staatlichen Gewalten. Zwar nimmt die Exekutive auch bei der Ernennung von Richtern Einfluss, doch erfolgt bei der Ernennung von Staatsanwälten grundsätzlich eine Einflussnahme. In zahlreichen Staaten gehören die Staatsanwälte nämlich sowohl der Exekutive als auch der Judikative an: **Deutschland, Österreich, Belgien, Kroatien, Italien, Niederlande, Rumänien, Slowenien**.

Der Einfluss der Exekutive wird häufig bei der Ernennung oder der Kontrolle der Staatsanwälte ausgeübt. Dies ist in den folgenden Ländern der Fall: **Österreich, Belgien, Dänemark, Frankreich, Malta, Polen, Tschechische Republik, Slowenien, Schweiz** (in einigen Kantonen), **Türkei, Schottland (VK), England und Wales (VK)**. Seltener übt das Parlament Einfluss aus: **Ungarn, Moldau, Norwegen, Slowakei, Schweiz** (in einigen Kantonen wird der Generalstaatsanwalt vom Parlament gewählt). In Einzelfällen werden bestimmte Staatsanwälte unmittelbar von ihren Fachkollegen („**die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien**“) oder durch allgemeine Wahl (einige Kantone in der **Schweiz**) gewählt.

In den meisten Fällen werden die Staatsanwälte nach der Stellungnahme eines Organs des Justizverwaltungsrates (**Frankreich, Griechenland, Italien, Portugal, Slowenien, Schweden, Türkei**), des Staatsanwaltsrats (**Montenegro**), durch den Justizminister (**Tschechische Republik**) oder unmittelbar durch den Staatsoberhaupt (bestimmte Staatsanwälte in **Österreich**) ernannt.

11.2 Ausbildung

11.2.1 Ausbildung der Richter

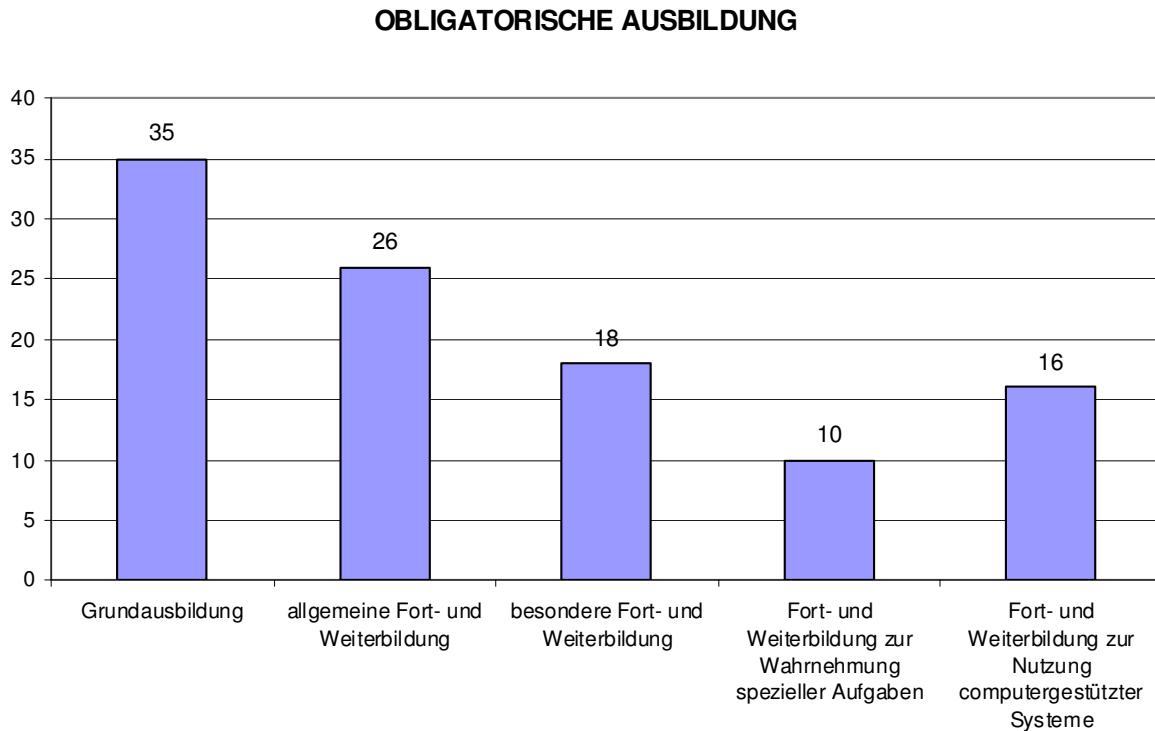
In vielen europäischen Staaten gibt es spezielle Ausbildungsstätten für Richter (Richterschulen). Der Beirat der europäischen Richter (CCJE) betont, dass die für die Festlegung der Ausbildungsprogramme zuständige Behörde unabhängig von der Exekutive und der Legislative sein sollte und dass zumindest die Hälfte ihrer Mitglieder Richter sein sollten (Stellungnahme Nr. 4 (2003) des CCJE, Nrn. 13 und 16). Der CCJE empfiehlt auch, dass die Ausbildung einer unabhängigen Einrichtung mit eigenem Budget übertragen wird, die für die Erstellung von Ausbildungsprogrammen zuständig ist (Nr. 17).

Juristische Grundausbildung

Die für die Ausübung des Richteramtes erforderlichen Kenntnisse setzen eine angemessene juristische Grundausbildung voraus. Diese ist im Übrigen in den meisten Ländern obligatorisch und nur 11 Länder haben sie als fakultativ bezeichnet (**Armenien, Bosnien und Herzegowina, Kroatien, Zypern, Tschechische Republik, Estland, Finnland, Malta, Moldau, Serbien und Slowenien**).

Die Dauer dieser Ausbildung beträgt in manchen Staaten einige Tage, beispielsweise in **England und Wales (VK)**, oder bis zu 6 Jahren in den **Niederlanden**.

Grafik 57. Obligatorische Ausbildung der Richter in den europäischen Ländern je nach Ausbildungsart (Q110)



Der CCJE empfiehlt die Anpassung der obligatorischen juristischen Grundausbildung der Richter entsprechend der Berufserfahrung der betroffenen Personen. Dies bedeutet, dass ein erfahrener Jurist weniger Ausbildung benötigt als ein Anwärter, der unmittelbar von der Universität kommt (Stellungnahme Nr. 4 (2003) des CCJE, Nr. 24 ff.).

Neben der juristischen Grundausbildung können weitere Ausbildungsarten während der beruflichen Laufbahn für die Richter obligatorisch sein: allgemeine Fort- und Weiterbildung, besondere Fort- und Weiterbildung, Fort- und Weiterbildung zur Wahrnehmung spezieller Aufgaben und Fort- und Weiterbildung zur Nutzung computergestützter Systeme. In der folgenden Tabelle sind die Länder je nach Art der den Richter vorgeschlagenen und vorgeschriebenen Ausbildung aufgeführt.

Tabelle 87. Art der obligatorischen Ausbildung für Richter (Q110)

Keine obligatorische Ausbildung	juristische Grundausbildung	Alle Ausbildungsarten außer spezielle Aufgaben	Mindestens 2 Ausbildungsarten	Alle Ausbildungen obligatorisch
Kroatien	Österreich	Griechenland	Armenien	Georgien
Zypern	Aserbaidschan	Island	Belgien	Ungarn
Tschechische Republik	Bulgarien	Schottland (VK)	Bosnien und Herzegowina	Litauen
Finnland	Irland		Dänemark	Montenegro
Serbien	Italien		Estland	Norwegen
Slowenien	Luxemburg		Frankreich	Rumänien
	Portugal		Deutschland	EJR Mazedonien
	Russische Föderation		Lettland	Schweden
	Spanien		Malta	Ukraine
	Schweiz		Monaco	
	England und Wales (VK)		Niederlande	
	Nordirland (VK)		Polen	
			Slowakei	
			Türkei	

In 6 Ländern (**Kroatien, Zypern, Tschechische Republik, Finnland, Serbien** und **Slowenien**) ist bezüglich der juristischen Grundausbildung, allgemeinen Fort- und Weiterbildung, besonderen Fort- und Weiterbildung, speziellen und fachlichen Fort- und Weiterbildung überhaupt keine Ausbildung für den Zugang zum Richteramt vorgeschrieben. Andererseits sind in den folgenden Ländern: „**die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien**“, **Georgien, Ungarn, Litauen, Montenegro, Norwegen, Rumänien, Schweden** und **Ukraine** alle aufgeführten Ausbildungsarten obligatorisch. Bei diesen zwei Gruppen schreiben 12 Länder (siehe Tabelle oben) nur die juristische Grundausbildung für Richter vor. Es folgt die größere und in Bezug auf die Art der vorgeschriebenen Ausbildung uneinheitlichere Gruppe von Ländern (Einzelheiten siehe Anhang). In der **Schweiz** müssen die Berufsrichter in der Regel eine vollständige juristische Ausbildung durchlaufen und Berufserfahrung beispielweise als Anwalt, Staatsanwalt oder Gerichtsschreiber haben.

Fort- und Weiterbildung

Der ständige Wandel in unserer heutigen Gesellschaft erfordert auch eine ständige Anpassung durch eine qualitativ gute, organisierte und vom Staat getragene Fort- und Weiterbildung. Die Richter können nicht nur in fachlichen sondern auch in gesellschaftlichen und kulturellen Bereichen Ausbildungsprogramme nutzen.

Tabelle 88. Art und Häufigkeit der Richterausbildung in Europa (Q111)

Art der Richterausbildung	Häufigkeit	Anzahl der Antworten
Juristische Grundausbildung	jährlich	9
	regelmäßig	15
	gelegentlich	2
Allgemeine Fort- und Weiterbildung	jährlich	9
	regelmäßig	26
	gelegentlich	10
Fort- und Weiterbildung zur Wahrnehmung besonderer Aufgaben	jährlich	7
	regelmäßig	19
	gelegentlich	19
Fort- und Weiterbildung zur Wahrnehmung spezieller Aufgaben	jährlich	3
	regelmäßig	15
	gelegentlich	18
Fort- und Weiterbildung in Bezug auf neue Technologien	jährlich	2
	regelmäßig	15
	gelegentlich	20

43 Länder oder Gebietseinheiten gewährleisten eine allgemeine Fort- und Weiterbildung für Richter in unterschiedlicher Form (jährlich, regelmäßig oder gelegentlich). Die Fort- und Weiterbildung zur Ausübung be-

sonderer Aufgaben ist weit verbreitet (41 Länder). In 33 Ländern können die Richter Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen zur Ausübung spezieller Aufgaben und in 34 Ländern Fort- und Weiterbildungsprogramme zu den neuen Technologien nutzen.

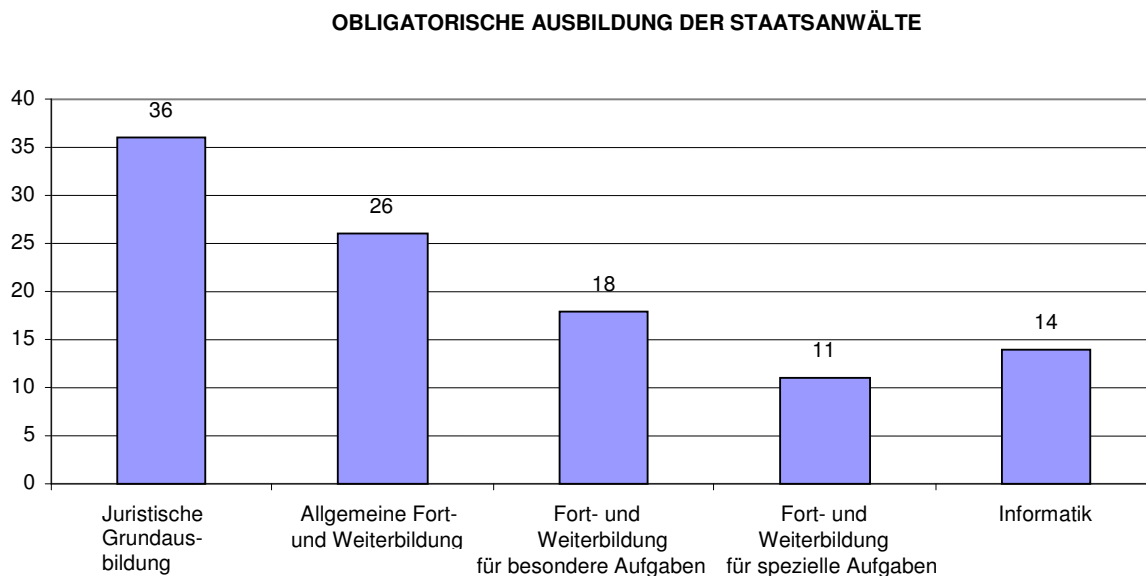
Es ist darauf hinzuweisen, dass in einigen Ländern neue Richter von Mentoren betreut werden: dies ist in **Portugal** und den **Niederlanden** der Fall.

11.2.2 Ausbildung der Staatsanwälte

Juristische Grundausbildung

Gemäß der Empfehlung R(2000) 19 Nr. 7 bedeutet die Ausbildung für die Mitglieder der Staatsanwaltschaft sowohl vor ihrem Amtsantritt als auch während der gesamten Dauer ihrer beruflichen Laufbahn gleichzeitig ein Recht und eine Pflicht.

Grafik 58. Obligatorische Ausbildung der Staatsanwälte in den europäischen Ländern (Q112)



36 der 47 Länder oder Gebietseinheiten, die die Frage 112 zur Art der Ausbildung der Staatsanwälte beantwortet haben, haben angegeben, dass die juristische Grundausbildung für die Tätigkeit als Staatsanwalt vorgeschrieben ist.

10 Länder erklären, dass die juristische Grundausbildung nicht obligatorisch ist, um Staatsanwalt werden zu können: **Armenien, Bosnien und Herzegowina, Zypern, Kroatien, Dänemark, Finnland, Lettland, Island, Tschechische Republik, Serbien.**

Tabelle 89. Arten der obligatorischen Ausbildung für Staatsanwälte (Q112)

Keine Ausbildung obligatorisch	juristische Grundausbildung	Mindestens 2 Ausbildungen obligatorisch		Alle Ausbildungen obligatorisch
Kroatien	Österreich	Armenien	Norwegen	Georgien
Zypern	Aserbaidschan	Aserbaidschan	Serbien	Ungarn
Tschechische Republik	Belgien	Bosnien und Herzegowina	Slowenien	Litauen
Dänemark	Bulgarien	Frankreich	Spanien	Montenegro
Finnland	Estland	Griechenland	Türkei	Rumänien
	Italien	Deutschland	Nordirland (VK)	Slowakei
	Luxemburg	Irland	Schottland (VK)	Schweden
	Polen	Lettland		EJR Mazedonien
	Portugal	Malta		Ukraine
	Russische Föderation	Moldau		
	Schweiz	Monaco		
	England und Wales (VK)	Niederlande		

5 Länder (**Kroatien, Zypern, Tschechische Republik, Dänemark und Finnland**) haben keine Ausbildungsart als obligatorisch genannt. Bei 12 Ländern ist nur die juristische Grundausbildung vorgeschrieben. Danach kommt eine Gruppe von 19 Ländern, in denen die Staatsanwälte mindestens 2 Arten von Ausbildung absolvieren müssen. Wegen der großen Unterschiede werden die Antworten im Anhang im Detail aufgeführt. In einer letzten Gruppe von Ländern werden die Staatsanwälte verpflichtet, alle Ausbildungen zu durchlaufen (**Georgien, Rumänien, Slowakei, Schweden, Ukraine, „die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien“**). In der **Schweiz** müssen die Staatsanwälte in der Regel eine vollständige juristische Ausbildung durchlaufen und Berufserfahrung beispielweise als Anwalt, Staatsanwalt oder Gerichtsschreiber haben.

Fort- und Weiterbildung der Staatsanwälte

Gemäß der Empfehlung R(2000)19 ist die Fort- und Weiterbildung der Staatsanwälte erforderlich, um die internationale Zusammenarbeit zu optimieren und der aktuellen Entwicklung der Kriminalität Rechnung zu tragen. Die Fort- und Weiterbildung der Staatsanwälte findet in 44 Mitgliedstaaten statt. In den meisten Ländern (22) erfolgt sie regelmäßig und in 10 Ländern eher gelegentlich.

Tabelle 90. Art und Häufigkeit der Ausbildung der Staatsanwälte (Q113)

Art der Ausbildung der Staatsanwälte	Häufigkeit	Anzahl der Antworten
juristische Grundausbildung	jährlich	7
	regelmäßig	19
	gelegentlich	1
Allgemeine Fort- und Weiterbildung	jährlich	12
	regelmäßig	22
	gelegentlich	10
Fort- und Weiterbildung zur Wahrnehmung besonderer Aufgaben	jährlich	5
	regelmäßig	17
	gelegentlich	16
Fort- und Weiterbildung zur Wahrnehmung spezieller Aufgaben	jährlich	2
	regelmäßig	14
	gelegentlich	12
Fort- und Weiterbildung in Bezug auf neue Technologien	jährlich	3
	regelmäßig	9
	gelegentlich	19

Festzustellen sind erhebliche Bemühungen zur Spezialisierung der Staatsanwälte (37 Länder) sowie zur Nutzung neuer Technologien (31 Länder). Schließlich nutzt die Hälfte der Staatsanwälte in Europa (28 Länder) spezielle Ausbildungsmaßnahmen zur Wahrnehmung besonderer Aufgaben.

11.3 Gehalt der Richter und Staatsanwälte

Gehälter der Richter

Die Richterbesoldung ist ein besonders heikles Thema. Ziel ist es, dem Richter ein angemessenes Gehalt zu bieten, das den Verpflichtungen bei der Ausübung dieses Amtes Rechnung trägt (siehe oben) und es ihm ermöglicht, sich vor Druckausübung zu bewahren, die seine Unabhängigkeit und Unparteilichkeit beeinträchtigen könnte. Die Besoldung besteht aus einem Grundgehalt, etwaigen Zulagen und verschiedenen (sachlichen oder finanziellen) Vorteilen.

Die Empfehlung R 94 (12) über die Unabhängigkeit, Effizienz und Rolle der Richter bestimmt, dass die Bezahlung der Richter gesetzlich garantiert sein und „*der Würde ihres Berufes und der von ihnen getragenen Verantwortung*“ entsprechen soll. In der Stellungnahme Nr. 1 (2001) Nr. 61 des CCJE wird bestätigt, dass eine angemessene Bezahlung erforderlich ist, um zu gewährleisten, dass die Richter frei arbeiten können und „*vor Druck geschützt sind, der darauf abzielt, ihre Entscheidungen und ganz allgemein ihr Verhalten zu beeinflussen*“.

Die Angaben in der folgenden Tabelle müssen mit großer Vorsicht interpretiert werden. Die jeweilige Bezahlung hängt nämlich von verschiedenen Faktoren ab, die zusammentreffen (Lebensstandard, Einstellungsmodalitäten, Dienstalter usw.). So sind beispielsweise die Richter zu Beginn ihrer Laufbahn in den *common law*-Ländern in der Tat Juristen mit langjähriger Berufserfahrung (siehe oben); daher überrascht es nicht, wenn sie Gehälter von mehr als 100.000 EUR jährlich beziehen.

Die Grundvergütung verläuft während der richterlichen Laufbahn nicht linear. Sie unterscheidet sich erheblich zwischen dem Beginn und dem Ende der Laufbahn, aber auch entsprechend dem Alter beim Eintritt in das Richteramt.

Gehälter der Staatsanwälte

An dieser Stelle sind die gleichen Vorbehalte zu äußern wie beim Richter Gehalt. Die Bezahlung der Staatsanwälte besteht aus einem Grundgehalt, zu dem in fast allen Ländern Zulagen und weitere Vorteile hinzukommen.

Nr. 5 Buchstabe d der Empfehlung R 2000 (19) bestimmt, dass: „*das Gesetz für die Ausübung dieser Funktionen angemessene Bedingungen, insbesondere Status, Vergütung und Ruhegehalt entsprechend der Bedeutung der wahrgenommenen Aufgaben gewährleistet sowie ein angemessenes Ruhestandsalter vorsieht*“.

Die Grundvergütung verläuft während der staatsanwaltlichen Laufbahn nicht linear. Sie unterscheidet sich erheblich zwischen dem Beginn und dem Ende der Laufbahn, aber auch entsprechend den von jedem Staat den Staatsanwälten übertragenen Aufgaben.

Tabelle 91. Jahresbrutto- und Jahresnetto Gehalt der Richter und Staatsanwälte zu Beginn der Laufbahn im Jahr 2006 in EUR (Q114)

Land	Richterbrut- to Gehalt (€)	Richternet- to Gehalt (€)	Richterbrut- to Gehalt im Vergleich zum Durch- schnittsjah- res Gehalt	Staatsan- waltsbrut- to Gehalt (€)	Staatsan- waltsnetto- Gehalt (€)	Staatsan- waltsbrut- to Gehalt im Vergleich zum Durch- schnittsjah- res Gehalt
Andorra	67 581	63 526	3,3	67 581	63 526	3,3
Armenien	7 618	5 501	5,2			0,0
Österreich	43 393		1,1	46 073		1,1
Aserbaidshon	7 176		4,7	3 436		2,2
Belgien	56 487	30 632	1,5	56 487	30 632	1,5
Bosnien und Herzegowina	24 024	14 946	4,5	24 024	14 946	4,5
Bulgarien	5 676		2,6	5 676		2,6
Kroatien	22 930	13 983	2,1	22 930	13 983	2,1
Zypern	52 616		2,3			0,0
Tschechische Republik	21 838		2,5	18 438		2,1
Dänemark	91 904		1,9	40 269		0,8
Estland	24 840	19 127	3,4	15 384	11 845	2,1
Finnland	50 000	34 000	1,5	35 000	26 000	1,0
Frankreich	35 777	30 623	1,2	35 777	31 171	1,2
Georgien	4 320	3 801	2,9	5 184	4 560	3,5
Deutschland	38 829		0,9	38 829		0,9
Griechenland	33 226	28 000	1,4	33 226	28 000	1,4
Ungarn	30 430	13 789	3,7	30 430	13 789	3,7
Island	97 240	63 418	2,3			0,0
Irland	127 664		4,1			0,0
Italien	37 454	25 039	1,1	37 454	25 039	1,1
Lettland	13 677	9 471	2,7	15 257	10 607	3,0
Litauen	14 816	10 680	2,9	12 286	8 900	2,4
Luxemburg	76 607		1,9	76 607		1,9
Malta	27 524		2,2	24 873		1,9
Moldau	2 352	1 934	1,9	2 165	1 712	1,8
Monaco	41 238	38 923		41 238	38 923	
Montenegro	14 760	9 726	3,3	14 760	9 726	3,3
Niederlande	70 000	40 000	1,5	85 000	45 000	1,9
Norwegen	87 000		2,0	66 000		1,5
Polen	14 904	12 232	1,9	14 904	12 232	1,9
Portugal	33 477		2,2	33 477		2,2
Rumänien	6 936	4 835	1,9	7 936	4 835	2,2
Russische Föderation	14 967	12 261	3,2	9 523	8 284	2,0
Serbien	13 991	8 328	3,1	13 991	8 328	3,1
Slowakei	18 995	14 030	2,9	17 299	13 091	2,6
Slowenien	23 736		1,6	26 016		1,8
Spanien	45 230	33 923	1,7	45 230	33 923	1,7
Schweden	96 500	38 000	2,1	64 500	29 500	1,4
Schweiz	88 044		2,1	73 062		1,7
EJR Mazedo- nien	12 165	7 160	2,7	12 165	7 160	2,7
Türkei	17 251	13 940	2,1	17 251	13 940	2,1
Ukraine	5 640	4 710	2,6	1 938	1 502	0,9
Nordirland (VK)	140 608	101 000	5,8	39 525	41 340	1,6
Schottland (VK)	170 000		4,8	37 500		1,1
England und Wales (VK)	143 708		4,0	28 463		0,8

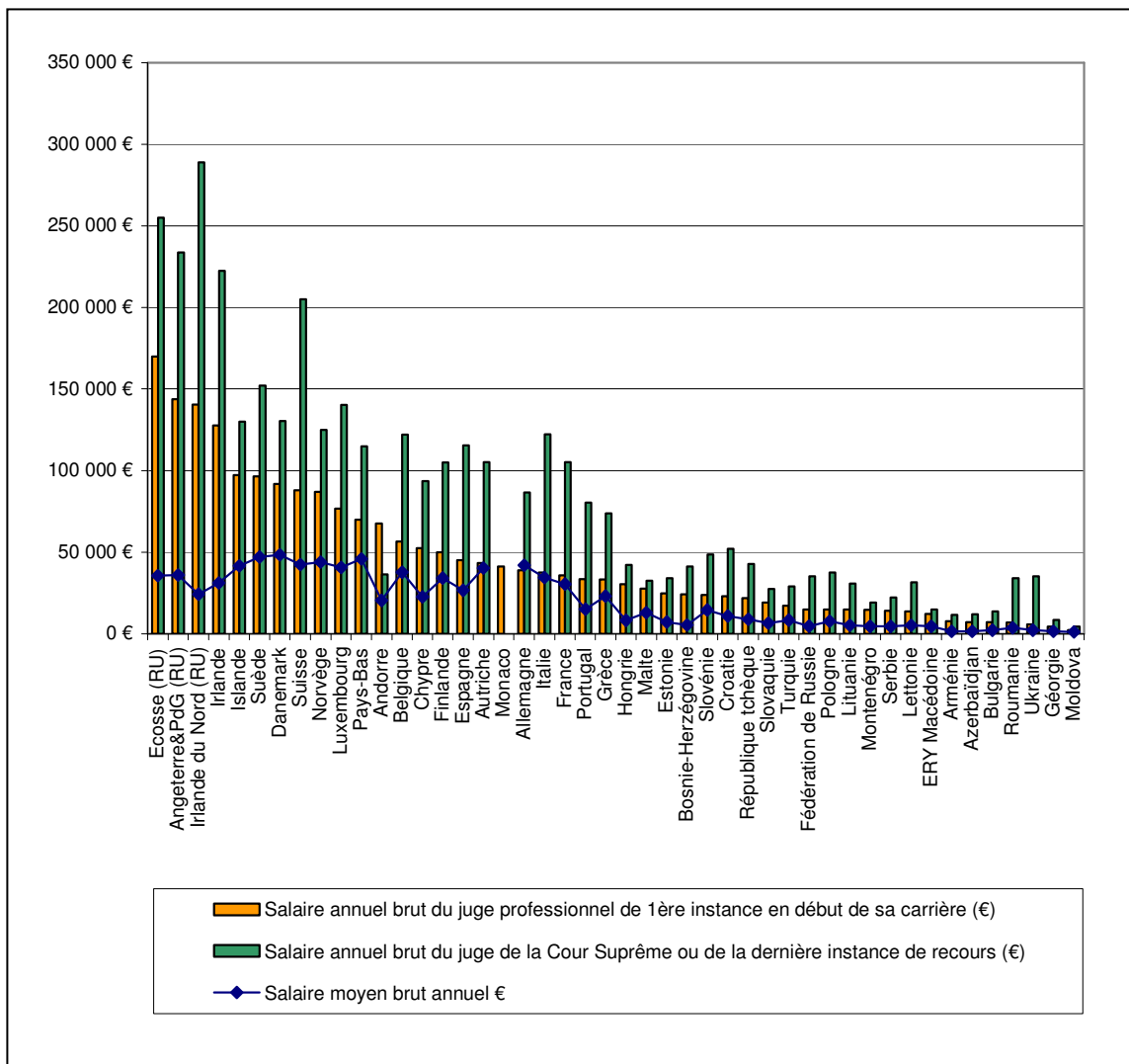
Tabelle 92. Jahresbrutto- und Jahresnetto Gehalt der Richter und Staatsanwälte des Obersten Gerichtshofs (oder der höchsten Instanz) im Jahr 2006 in EUR (Q114)

Land	Richterbruttogehalt (€)	Richternetto Gehalt (€)	Richterbruttogehalt im Vergleich zum Durchschnittsjahresgehalt	Staatsanwaltsbruttogehalt (€)	Staatsanwaltsnetto Gehalt (€)	Staatsanwaltsbruttogehalt im Vergleich zum Durchschnittsjahresgehalt
Andorra	36 430	34 244	1,8	100 100	94 000	4,9
Armenien	11 594	6 601	7,9			0,0
Österreich	105 251		2,6	105 251		2,6
Aserbaidschan	11 968		7,7	7 540		4,8
Belgien	122 196	60 184	3,2	122 169	60 184	3,2
Bosnien und Herzegowina	41 223	25 646	7,7	41 223	25 646	7,7
Bulgarien	11 136		5,0	11 136		5,0
Kroatien	52 054	27 337	4,8	52 054	27 337	4,8
Zypern	93 525		4,1			0,0
Tschechische Republik	42 760		4,9	39 579		4,5
Dänemark	130 341		2,7	80 537		1,7
Estland	34 115	26 259	4,7	23 846	18 361	3,3
Finnland	105 000	61 000	3,1	63 000	41 000	1,8
Frankreich	105 317	90 087	3,5	105 317	90 087	3,5
Georgien	8 580	7 550	5,8	6 192	5 460	4,2
Deutschland	86 478		2,1	86 478		2,1
Griechenland	73 716	65 000	3,2	73 716	65 000	3,2
Ungarn	42 154	19 119	5,2	42 154	19 119	5,2
Island	130 000	87 105	3,1			0,0
Irland	222 498		7,2			0,0
Italien	122 278	100 405	3,6	122 278	100 405	3,6
Lettland	31 686	22 151	6,1	29 689	20 443	5,8
Litauen	30 852	21 900	5,9	27 366	18 584	5,3
Luxemburg	140 201		3,5	140 201		3,5
Malta	32 480		2,5	32 630		2,5
Moldau	4 390	3 621	3,6	2 502	2 026	2,0
Monaco				118 616	111 960	
Montenegro	19 005	12 480	4,2	21 994	14 400	4,9
Niederlande	115 000	60 000	2,5	115 000	60 000	2,5
Norwegen	125 000		2,8			0,0
Polen	37 403	25 537	4,9	37 403	25 537	4,9
Portugal	80 478		5,4	78 134		5,2
Rumänien	34 082	23 760	9,3	28 153	19 628	7,7
Russische Föderation	35 220	30 642	7,5	24 982	21 734	5,3
Serbien	22 258	13 249	4,9	22 258	13 249	4,9
Slowakei	27 438	20 450	4,2	26 458	20 406	4,0
Slowenien	48 660		3,3	48 036		3,3
Spanien	115 498	72 764	4,3	115 498	72 764	4,3
Schweden	152 000	53 000	3,2	143 500	50 000	3,1
Schweiz	204 968	192 546	4,8	131 000	105 000	3,1
EJR Mazedonien	14 870	8 749	3,3	14 870	8 749	3,3
Türkei	28 988	22 991	3,4	28 988	22 991	3,4
Ukraine	35 259	34 388	16,1	8 160	6 528	3,7
Nordirland (VK)	288 905	191 500	11,9	50 003	81 900	2,1
Schottland (VK)	255 000		7,2	46 000		1,3
England und Wales (VK)	233 742		6,5	128 774		3,6

Albanien, Armenien, Zypern, Island und Irland konnten keine Angaben zum Gehalt der Staatsanwälte zu machen.

In den folgenden Grafiken werden die Gehälter der Richter und Staatsanwälte je nach dem Jahresbruttogehalt eines Richters oder eines Staatsanwalts zu Beginn der Laufbahn dargestellt und eingestuft.

Grafik 59. Jahresbruttogehälter der Richter im Jahr 2006 in EUR (Q114)



Grafik 60. Jahresbruttogehälter der Staatsanwälte im Jahr 2006 in EUR (Q1 14)

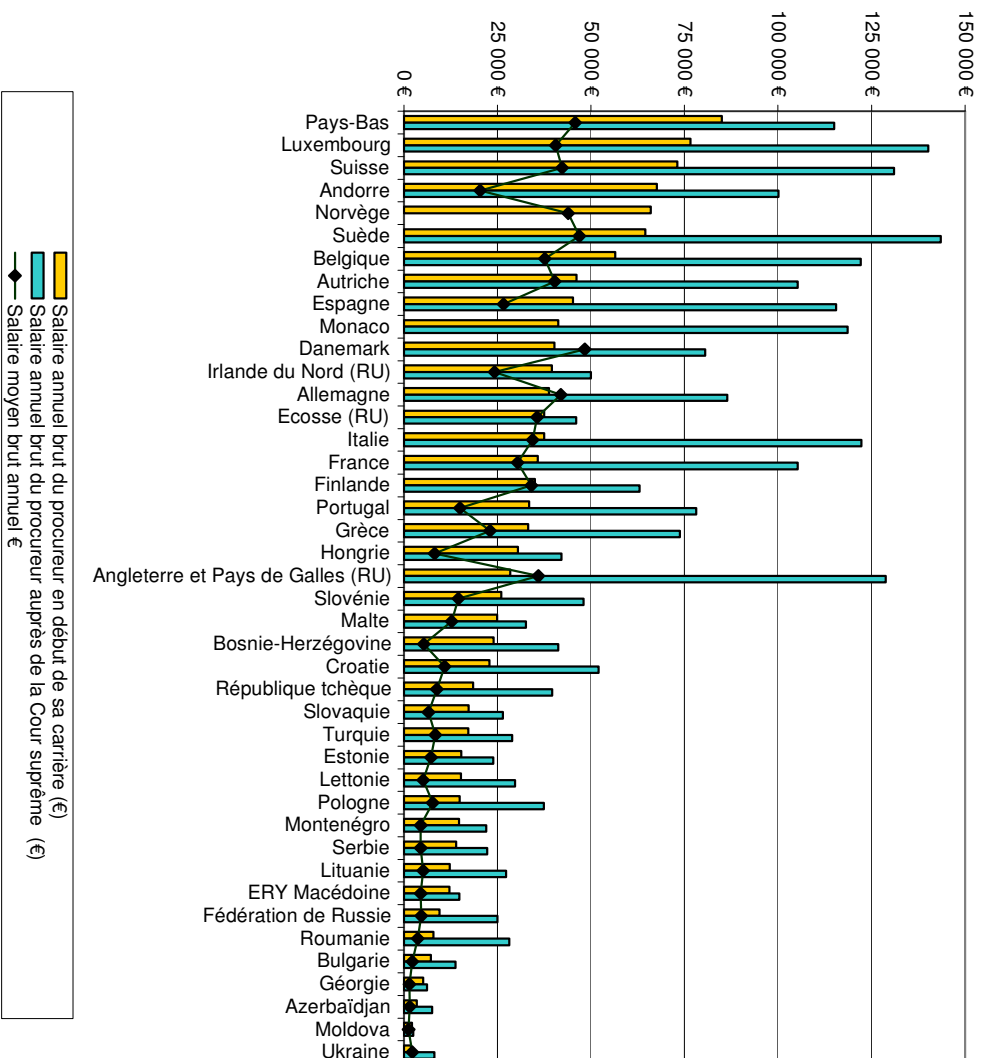


Tabelle 93. Vergleichende Analyse der Gehälter der Richter und Staatsanwälte in EUR (Q114)

Land	Jahresbruttogehalt eines Berufsrichters der 1. Instanz zu Laufbahnbeginn	Jahresbruttogehalt eines Richters des Obersten Gerichtshofs oder der letzten Rechtsmittelinstanz	Jahresbruttogehalt eines Staatsanwalts zu Laufbahnbeginn	Jahresbruttogehalt eines Staatsanwalts des Obersten Gerichtshofs oder der letzten Rechtsmittelinstanz	Verhältnis zwischen dem Bruttogehalt eines Richters und dem eines Staatsanwalts zu Laufbahnbeginn	Verhältnis zwischen dem Bruttogehalt eines Richters und dem eines Staatsanwalts am Laufbahnenende
Andorra	67 581	36 430	67 581	100 100	1	0,4
Armenien	7 618	11 594				
Österreich	43 393	105 251	46 073	105 251	0,9	1
Aserbaidzhan	7 176	11 968	3 436	7 540	2,1	1,6
Belgien	56 487	122 196	56 487	122 169	1	1
Bosnien und Herzegowina	24 024	41 223	24 024	41 223	1	1
Bulgarien	5 676	11 136	5 676	11 136	1	1
Kroatien	22 930	52 054	22 930	52 054	1	1
Zypern	52 616	93 525				
Tschechische Republik	21 838	42 760	18 438	39 579	1,2	1,1
Dänemark	91 904	130 341	40 269	80 537	2,3	1,6
Estland	24 840	34 115	15 384	23 846	1,6	1,4
Finnland	50 000	105 000	35 000	63 000	1,4	1,7
Frankreich	35 777	105 317	35 777	105 317	1	1
Georgien	4 320	8 580	5 184	6 192	0,8	1,4
Deutschland	38 829	86 478	38 829	86 478	1	1
Griechenland	33 226	73 716	33 226	73 716	1	1
Ungarn	30 430	42 154	30 430	42 154	1	1
Island	97 240	130 000				
Irland	127 664	222 498				
Italien	37 454	122 278	37 454	122 278	1	1
Lettland	13 677	31 686	15 257	29 689	0,9	1,1
Litauen	14 816	30 852	12 286	27 366	1,2	1,1
Luxemburg	76 607	140 201	76 607	140 201	1	1
Malta	27 524	32 480	24 873	32 630	1,1	1
Moldau	2 352	4 390	2 165	2 502	1,1	1,8
Monaco	41 238	Entschädigungen	41 238	118 616	1	
Montenegro	14 760	19 005	14 760	21 994	1	0,9
Niederlande	70 000	115 000	85 000	115 000	0,8	1
Norwegen	87 000	125 000	66 000		1,3	
Polen	14 904	37 403	14 904	37 403	1	1
Portugal	33 477	80 478	33 477	78 134	1	1
Rumänien	6 936	34 082	7 936	28 153	0,9	1,2
Russische Föderation	14 967	35 220	9 523	24 982	1,6	1,4
Serbien	13 991	22 258	13 991	22 258	1	1
Slowakei	18 995	27 438	17 299	26 458	1,1	1
Slowenien	23 736	48 660	26 016	48 036	0,9	1
Spanien	45 230	115 498	45 230	115 498	1	1

Land	Jahresbruttogehalt eines Berufsrichters der 1. Instanz zu Laufbahnbeginn	Jahresbruttogehalt eines Richters des Obersten Gerichtshofs oder der letzten Rechtsmittelinstanz	Jahresbruttogehalt eines Staatsanwalts zu Laufbahnbeginn	Jahresbruttogehalt eines Staatsanwalts des Obersten Gerichtshofs oder der letzten Rechtsmittelinstanz	Verhältnis zwischen dem Bruttogehalt eines Richters und dem eines Staatsanwalts zu Laufbahnbeginn	Verhältnis zwischen dem Bruttogehalt eines Richters und dem eines Staatsanwalts am Laufbahnde
Schweden	96 500	152 000	64 500	143 500	1,5	1,1
Schweiz	88 044	204 968	73 062	131 000	1,2	1,6
EJR Mazedonien	12 165	14 870	12 165	14 870	1	1
Türkei	17 251	28 988	17 251	28 988	1	1
Ukraine	5 640	35 259	1 938	8 160	2,9	4,3
Nordirland (VK)	140 608	288 905	39 525	50 003	3,6	5,8
Schottland (VK)	170 000	255 000	37 500	46 000	4,5	5,5
England und Wales (VK)	143 708	233 742	28 463	128 774	5	1,8

Es ist festzustellen, dass in 19 Ländern das Gehalt der Richter und Staatsanwälte zu Beginn der Laufbahn absolut übereinstimmt: **Andorra, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Kroatien, Frankreich, Deutschland, Griechenland, Ungarn, Italien, Luxemburg, Monaco, Montenegro, Polen, Portugal, Serbien, Spanien, Türkei, „die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien“**. Dies bedeutet andererseits, dass in 23 Ländern ein Unterschied beim Gehalt zu verzeichnen ist. Dieser Unterschied ist in 9 Staaten zu Beginn der Laufbahn jedoch nicht groß (+/- 0,2 %). Die Gehälter der Richter liegen in den folgenden Ländern geringfügig unter denen der Staatsanwälte: **Österreich, Georgien, Niederlande, Lettland, Rumänien, Slowenien**, und geringfügig über denen der Staatsanwälte in **Malta, Moldau** und der **Slowakei**.

Wesentliche Unterschiede bei der Besoldung wurden bei **Aserbaidschan, Dänemark** festgestellt, wo ein Richter zu Beginn der Laufbahn das Zweifache eines Staatsanwalts verdient. Diese Differenz beträgt in der **Ukraine** sogar das Dreifache, und in einigen *common law*-Ländern (**Schottland (VK)** und **England und Wales (VK)**) bis zum Fünffachen. Angesichts solcher Unterschiede ist zu verstehen, dass die ausgeübten Ämter nicht vergleichbar sind.

Tabelle 94. Vergleichende Tabelle für die Gehälter der Richter und Staatsanwälte zu Beginn der Laufbahn (Q114)

Unterschiede beim Gehalt der Richter und Staatsanwälte zu Beginn der Laufbahn				
Gleiches Gehalt oder Unterschied +/- 20 %		20 und 50 %	50% und 100 %	> 100 %
Andorra	Moldau	Tschechische Republik	Estland	Aserbaidschan
Österreich	Monaco	Finnland	Schweden	Dänemark
Belgien	Montenegro	Litauen	Russische Föderation	Ukraine
Bosnien und Herzegowina	Niederlande	Norwegen		Nordirland (VK)
Bulgarien	Polen	Schweiz		Schottland (VK)
Kroatien	Portugal			England und Wales (VK)
Frankreich	Rumänien			
Georgien	Serbien			
Deutschland	Slowakei			
Griechenland	Slowenien			

Ungarn	Spanien			
Italien	EJR Mazedonien			
Lettland	Türkei			
Luxemburg				
Malta				

Angesichts der Abweichungen von +/- 20 % zwischen den Gehältern von Richtern und Staatsanwälten zu Beginn der Laufbahn ist festzustellen, dass ein erheblicher Unterschied zugunsten der Gehälter der Richter nur in einem Drittel der Länder zu beobachten ist.

Tabelle 95. Vergleichende Tabelle für die Gehälter der Richter und Staatsanwälte am Ende der Laufbahn (Q114)

Unterschiede beim Gehalt der Richter und Staatsanwälte am Ende der Laufbahn				
Gleiches Gehalt +/- -20%	oder Unterschied	20 und 50 %	50% und 100 %	> 100 %
Österreich	Montenegro	Georgien	Aserbaidschan	Ukraine
Belgien	Tschechische Republik	Estland	Dänemark	Schottland (VK)
Bosnien und Herzegowina	Lettland	Russische Föderation	Finnland	Nordirland (VK)
Bulgarien	Litauen	Rumänien	Moldau	
Kroatien	Polen		Schweiz	
Frankreich	Portugal		England und Wales (VK)	
Deutschland	Serbien			
Griechenland	Slowakei			
Ungarn	Slowenien			
Italien	Spanien			
Luxemburg	Türkei			
Malta	Schweden			
Niederlande	EJR Mazedonien			

Die Gehaltsunterschiede auf der Ebene des Obersten Gerichtshofs betreffen die gleiche Anzahl Länder und praktisch die gleichen Länder. Als Ausnahme herauszustellen ist **Andorra**, wo das Festgehalt am Ende der Laufbahn wegen des Entschädigungs- und Vergütungssystems für Richter (siehe unten) niedriger ist als das der Staatsanwälte. Unterschiede von weniger als +/-20 % sind in den folgenden Ländern zu beobachten: **Montenegro, Tschechische Republik, Lettland, Litauen** und **Schweden**. Keine Unterschiede sind ersichtlich bei: **Belgien, Bosnien und Herzegowina Bulgarien, Kroatien, Frankreich, Deutschland, Griechenland, Ungarn, Italien, Luxemburg, Polen, Portugal, Serbien, der Slowakei, Spanien, der Türkei, „der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien“** und bei: **Österreich, Malta, den Niederlanden** und **Slowenien**. Es ist auch zu beobachten, dass die in der **Ukraine** und einigen *common law*-Ländern festgestellten bereits erheblichen Unterschiede die tendenziell weiter anwachsen, da der Unterschied zwischen dem Gehalt eines Richters und eines Staatsanwalts am Ende der Laufbahn in der **Ukraine** vom Dreifachen auf das Vierfache ansteigt und in **England und Wales (VK)** zum Sechsfachen tendiert.

Kommentare zu den Gehältern der Richter und Staatsanwälte

Gehälter der Richter

Andorra: Anscheinend werden den Richtern, die Berufsanfänger sind, höhere Gehälter gezahlt als den ranghöheren Richtern; dies ist dadurch bedingt, dass diese Letztgenannten spanische oder französische Richter sind, die nur in bestimmten Fällen tätig werden und entsprechend der Anzahl ihrer Einsätze eine Entschädigung erhalten, während die Richter der ersten Instanz Vollzeitstellen bekleiden.

Aserbaidschan: Die Gehälter der Richter des Obersten Gerichtshofs werden nach dem Gesetz „über die Gerichte und die Richter“ festgesetzt. In den dargestellten Gehältern sind keine Zulagen (aufgrund des Dienstalters, wegen einer Promotion usw.) enthalten.

Belgien: Die Gehälter der Richter zu Beginn der Laufbahn sind je nach Dienstjahren in der Justiz unterschiedlich. Ferner wirken sich ihr Familienstand und die Anzahl von Kindern auch auf das persönliche Gehalt aus. Das einem Richter zu

Beginn seiner Laufbahn gezahlte Gehalt entspricht dem Gehalt eines verheirateten Richters mit zwei Kindern, der seit drei Jahren als Richter tätig ist. Das Gehalt eines Richters des Obersten Gerichtshofs entspricht dem des Präsidenten des Obersten Gerichtshofs ohne Kind.

Bosnien und Herzegowina: Die angegebenen Gehälter der Richter und Staatsanwälte entsprechen dem Gehalt eines erstinstanzlichen Richters zu Beginn seiner Laufbahn nach drei Dienstjahren, dem eines Richters des Obersten Gerichtshofs oder der letzten Rechtsmittelinstanz nach zwanzig Dienstjahren.

Zypern: Das für die Richter des Obersten Gerichtshofs genannte Gehalt entspricht dem Gehalt zu Beginn der Laufbahn.

Kroatien: Die für die Richter des Obersten Gerichtshofs genannten Gehälter entsprechen dem Gehalt eines Richters mit fünfzehn Dienstjahren.

Tschechische Republik: Die Gehälter der Richter des Obersten Gerichtshofs sind die niedrigsten Durchschnittsgehälter am Obersten Gerichtshof.

Estland: Nach dem Gesetz über die Gerichte beläuft sich das Gehalt eines erstinstanzlichen Richters auf das Vierfache und das eines Richters des Obersten Gerichtshofs auf das 5,5-fache des inländischen Durchschnittsgehalts. Wird ein Richter an den Obersten Gerichtshof berufen, unterscheidet sich sein Gehalt nicht von dem der bereits dort tätigen Richter.

Finnland: Das Gehalt eines Richters des Obersten Gerichtshofs wird für jeden Richter unabhängig von seinen Dienstjahren beim Gerichtshof festgesetzt.

Georgien: Das angegebene Gehalt ist der Höchstbetrag des Bruttogehalts der Richter des Obersten Gerichtshofs im Allgemeinen. Der Präsident des Gerichtshofs verdient 15.660 EUR. Der Präsident und der Vizepräsident des Gerichtshofs übernehmen neben ihren Rechtsprechungsfunktionen Verwaltungsaufgaben.

Deutschland: Das Jahresbruttogehalt von 38.828,52 EUR entspricht dem Jahresgrundgehalt eines durchschnittlich 29 Jahre alten Richters zu Beginn seiner Laufbahn auf der Grundlage der Besoldungsgruppe R1. Das Jahresbruttogehalt von 86.478,12 EUR ist das Jahresgrundgehalt der Besoldungsgruppe R6. Darüber hinaus gibt es Gehaltszulagen, deren Höhe je nach Bundesland variiert. In der Regel gibt es eine jährliche Sonderzahlung in Höhe von circa 60 % des monatlichen Grundgehalts und je nach familiärer Situation des Richters einen Familienzuschlag. Das Bruttogehalt eines Richters, der in den neuen Bundesländern arbeitet, ist 7,5 % niedriger.

Ungarn: Die Gehälter der Richter des Obersten Gerichtshofs entsprechen den Gehältern zu Beginn der Laufbahn beim Gerichtshof. Der Betrag der Gehälter erhöht sich fortlaufend; sie werden nach Dienstjahren berechnet.

Irland: Der genannte Betrag für den erstinstanzlichen Richter entspricht dem Gehalt des *District Judge*. Die entsprechenden Beträge für die *Circuit courts* und den *High Court* sind: 153.198 EUR (*Circuit courts*) und 209.734 EUR (*High Court*).

Lettland: Das angegebene Gehalt eines Richters des Obersten Gerichtshofs ist das Jahresgehalt des ältesten Senatsrichters (Revisionsinstanz).

Litauen: Da die Höhe des Gehalts von verschiedenen Kriterien abhängt (dem betroffenen Gericht, der persönlichen Berufserfahrung usw.), wurde das Durchschnittsgehalt angegeben. Für einen erstinstanzlichen Berufsrichter zu Beginn der Laufbahn – das Durchschnittsgehalt der größten und der kleinsten Regionalgerichte. Für den Richter des Obersten Gerichtshofs oder der letzten Rechtsmittelinstanz – das Durchschnittsgehalt eines Richters des Obersten Gerichtshofs mit 10 - 30 Jahren Berufserfahrung.

Luxemburg: Die Jahresbruttobezüge umfassen die Grundbezüge, das Weihnachtsgeld und den Verpflegungszuschuss. Nicht enthalten sind hierbei weder der Familienzuschlag (29 Indexpunkte), der von der familiären Situation des Richters abhängt, noch Sonderzulagen (siehe Q16), die für bestimmte Rechtsprechungsfunktionen vorgesehen sind. Zu Beginn ihrer Laufbahn werden die Richter und Staatsanwälte in den Rang M 2 eingestuft und erhalten 380 Indexpunkte. Ihr Jahresbruttoverdienst wird wie folgt festgesetzt: Grundgehalt multipliziert mit dem jeweiligen Wert des Indexpunktes, plus Weihnachtsgeld multipliziert mit dem jeweiligen Wert des Indexpunktes, plus Verpflegungszuschuss.

Die Bezahlung der Richter des Obersten Gerichtshofs, der Generalstaatsanwaltschaft und des Verwaltungsgerichtshofs ist nicht einheitlich. Die Bezahlung wird einerseits entsprechend dem Rang des Richters (M 4, M 4bis, M 5, M 6 und M 7), der an die ausgeübte Funktion gebunden ist, festgesetzt, und andererseits entsprechend der Anzahl der Indexpunkte (Spanne zwischen 410 und 700 Indexpunkten), die an das Dienstalter des Richters geknüpft ist. Die in der Tabelle aufgeführten Beträge entsprechen den Funktionen als Präsident des Obersten Gerichtshofs, als Präsident des Verwaltungsgerichtshofs und als Generalstaatsanwalt. Diese hohen Richter sind im Rang M 7 eingestuft und erhalten 700 Indexpunkte.

Montenegro: Das Gehalt eines Richters des Obersten Gerichtshofs entspricht dem Gehalt zu Beginn der Laufbahn in der letzten Rechtsmittelinstanz und bei der Staatsanwaltschaft (sic!)

Niederlande: Das Gehalt ist das Durchschnittsgehalt. Es ist nicht möglich, Angaben zu dem Gehalt zu Beginn der Laufbahn zu machen.

Polen: Die Höhe des Gehalts eines Richters des Obersten Gerichtshofs wird gesetzlich festgelegt und ist für Berufsanfänger und bereits länger im Amt befindliche Richter gleich. Dieser Betrag kann bei dem Präsidenten und dem Vizepräsidenten des Gerichtshofs, die Anspruch auf Gehaltszulagen haben, unterschiedlich sein. Dienstalterszulagen werden in den ersten 20 Jahren der gesamten beruflichen Laufbahn gezahlt. Wenn ein Richter in diesem Zeitraum dem Obersten Gerichtshof zugewiesen wird, kann er theoretisch jedes Jahr Gehaltszulagen erhalten, bis er 20 Dienstjahre vollendet hat.

Rumänien: Ein Richter verdient zu Beginn seiner Tätigkeit beim Obersten Gerichtshof 23.760 EUR/Jahr (Jahresnetto Gehalt) und ein Staatsanwalt 19.628 EUR/Jahr (Jahresnetto Gehalt). Der Unterschied zwischen dem Gehalt eines Berufsrichters der ersten Instanz oder einem Staatsanwalt zu Beginn der Laufbahn und dem Gehalt eines Richters oder eines Staatsanwalts zu Beginn seiner Tätigkeit am Obersten Gerichtshof ist offensichtlich und erklärt sich durch die Tatsache, dass die Richter und Staatsanwälte am Anfang ihrer Tätigkeit beim Obersten Gerichtshof bereits seit mindestens 12 Jahren im Gerichtssystem gearbeitet haben.

Spanien: Beim Jahresnetto Gehalt wird der Abzug der persönlichen Einkommenssteuer berücksichtigt (Kinder werden nicht berücksichtigt).

Slowakei: Der Unterschied zwischen dem Gehalt eines Berufsrichters der ersten Instanz und dem eines Staatsanwalts zu Beginn seiner Laufbahn beläuft sich nach dem Gesetz auf 5 %. Ein Richter des Obersten Gerichtshofs und ein Generalstaatsanwalt (der letzten Instanz) beziehen das gleiche Gehalt. Die größere Differenz kann durch eine unterschiedliche Berechnung im Justizministerium (für die Richter) und bei der Generalstaatsanwaltschaft (für die Staatsanwälte) erklärt werden.

Slowenien: Der für das Jahresbruttogehalt eines Richter des Obersten Gerichtshofs angegebene Betrag ist ein Durchschnittsjahresgehalt, das anhand aktueller Daten errechnet wurde.

Schweden: Das Gehalt eines „Berufsrichters der ersten Instanz“ entspricht dem Gehalt eines ständigen Berufsrichters. Zur Berechnung des Jahresbruttogehalts werden Sozialabgaben und Ruhegeldbeiträge in Höhe von 54 % des Nettogehalts und der Steuerabzug einbezogen. Die Richter des Obersten Gerichtshofs beziehen mit Ausnahme des Präsidenten des Gerichtshofs das gleiche Gehalt. Die für 2004 gemachten Angaben bezogen sich auf das Gehalt eines beisitzenden Richters (im Alter von 25 - 30 Jahren).

Türkei: Die Gehälter der Richter und Staatsanwälte sind im Juli 2006 um annähernd 50 % erhöht worden. Das errechnete Durchschnittsgehalt ist folglich niedriger als das tatsächliche Gehalt in der zweiten Hälfte des Jahres 2006.

EJR Mazedonien: Die genannte Höhe der Gehälter entspricht der Höhe der Gehälter der Richter der unteren Gerichte als erstinstanzliche Gerichte und des Obersten Gerichtshofs als letzte Rechtsmittelinstanz.

England und Wales (VK): Alle Personen, die eine richterliche Tätigkeit ausüben, erhalten das gleiche Gehalt. Es gibt keine Steigerung je nach Dienstalter, d. h. es gibt kein „Gehalt zu Beginn der Laufbahn“. Es gibt keine Berufsrichterschaft. Besteht die Möglichkeit für eine Person, die eine Stelle bekleidet, für eine andere Stelle benannt zu werden, die höher dotiert ist (z. B. ein erstinstanzlicher Richter, der zum *circuit judge* ernannt wird, oder ein *circuit judge*, der zum Richter am *High Court* ernannt wird), werden solche Zuweisungen während der Laufbahn nicht als Beförderungen angesehen und stellen eher eine Ausnahme als die Regel dar.

Das niedrigere Gehalt entspricht dem Gehalt eines Richters der ersten Instanz und das höhere Gehalt dem eines Richters am *High Court*.

Nordirland (VK): Alle Richter erhalten das gleiche Gehalt. Es gibt keine vom Dienstalter abhängige Gehaltserhöhung. Es gibt keine Berufsrichterschaft. Besteht die Möglichkeit für eine Person, die eine Stelle bekleidet, für eine andere Stelle benannt zu werden, die höher dotiert ist (z. B. ein erstinstanzlicher Richter, der zum *circuit judge* ernannt wird, oder ein *circuit judge*, der zum Richter am *High Court* ernannt wird), werden solche Zuweisungen während der Laufbahn nicht als Beförderungen angesehen und stellen eher eine Ausnahme als die Regel dar.

Das niedrigere Gehalt entspricht dem Gehalt eines Richters der ersten Instanz und das höhere Gehalt ist das Gehalt eines *Senior Law Lord of Appeal in Ordinary*.

Gehälter der Staatsanwälte

Bosnien und Herzegowina: Die angegebenen Gehälter entsprechen dem Gehalts eines Staatsanwalts zu Beginn der Laufbahn nach 3 Dienstjahren und dem eines Staatsanwalts am Obersten Gerichtshof oder der letzten Rechtsmittelinstanz mit 20 Dienstjahren.

Bulgarien: Regionalstaatsanwälte: 5.676 EUR (Jahresgrundgehalt), Staatsanwalt am Obersten Gerichtshof und dem Obersten Verwaltungsgerichtshof: 11.136 (Jahresgrundgehalt).

Kroatien: die Gehälter der Staatsanwälte am Obersten Gerichtshof: stellvertretender Staatsanwalt mit 15 Dienstjahren.

Dänemark: Das Gehalt eines Staatsanwalts am Obersten Gerichtshof hängt von mehreren Faktoren ab: Dauer des Dienstverhältnisses, wahrgenommene Aufgaben usw. Es ist nicht möglich, das Durchschnittsgehalt zu bestimmen. Die genannte Zahl stellt eines der niedrigsten Gehälter dar, entspricht jedoch nicht dem Gehalt zu Beginn der Laufbahn. Das höchste Gehalt am Obersten Gerichtshof beläuft sich auf 147.651 EUR.

Estland: Das für Richter geltende System ist im großen Ganzen auch auf Staatsanwälte anwendbar. Wird jemand auf eine Stelle als Staatsanwalt beim Obersten Gerichtshof berufen, unterscheidet sich sein Gehalt nicht von dem eines bereits ernannten Staatsanwalts.

Ungarn: Die Gehälter der Staatsanwälte beim Obersten Gerichtshof entsprechen den Gehältern zu Beginn der Laufbahn bei diesem Gerichtshof. Die Gehälter steigen progressiv an und werden entsprechend der Dauer des Dienstverhältnisses des Staatsanwalts berechnet.

Irland: Es ist nicht möglich, die Fragen zu den Staatsanwälten in ihrer derzeitigen Form zu beantworten. Unabhängige Anwälte übernehmen eine Reihe von Strafverfolgungsmaßnahmen im Namen des Staates und ihre Vergütung variiert je nach Fall. Infolgedessen kann nicht von „Gehältern“ die Rede sein.

Montenegro: Das Gehalt eines Staatsanwalts beim Obersten Gerichtshof entspricht dem Gehalt zu Beginn der Laufbahn in der letzten Rechtsmittelinstanz der Staatsanwaltschaft.

Slowakei: Der Unterschied zwischen dem Gehalt eines Berufsrichters der ersten Instanz und dem eines Staatsanwalts zu Beginn seiner Laufbahn beläuft sich nach dem Gesetz auf 5 %. Ein Richter des Obersten Gerichtshofs und ein Generalstaatsanwalt (der letzten Instanz) beziehen das gleiche Gehalt. Die größere Differenz kann durch eine unterschiedliche Berechnung im Justizministerium (für die Richter) und bei der Generalstaatsanwaltschaft (für die Staatsanwälte) erklärt werden.

Slowenien: Zwischen 2004 und 2006 erfolgte keine Änderung des Besoldungssystems, das zu einer Herabsetzung der Gehälter der Staatsanwälte führen würde. Die geringe Herabsetzung ist wahrscheinlich durch die Währungsumstellung (Tolar - Euro), unterschiedliches Dienstalter und andere Umstände bedingt.

Schweden: Bei dem schwedischen System für Staatsanwälte ist es schwierig, „Staatsanwälte des Obersten Gerichtshofs“ als Gruppe auszumachen. Es gibt eine Reihe von Staatsanwälten (4 oder 5), die nur Fälle bearbeiten, mit denen der Oberste Gerichtshof befasst wurde, die jedoch häufig von dem Staatsanwalt unterstützt werden, der in der ersten Instanz oder vor dem Appellationsgericht mit der Rechtssache befasst worden war. Die Gehälter der Staatsanwälte hängen vor allem von ihrem Dienstalter ab. Es gibt kein besonderes Gehalt zu Beginn der Laufbahn. Bei der Berechnung des Jahresbruttogehalts werden die Sozialabgaben und Ruhegehaltsbeiträge in Höhe von 54 % des Nettobetrags sowie der Steuerabzug berücksichtigt.

Türkei: Die Gehälter der Richter und Staatsanwälte sind im Juli 2006 um annähernd 50 % erhöht worden.

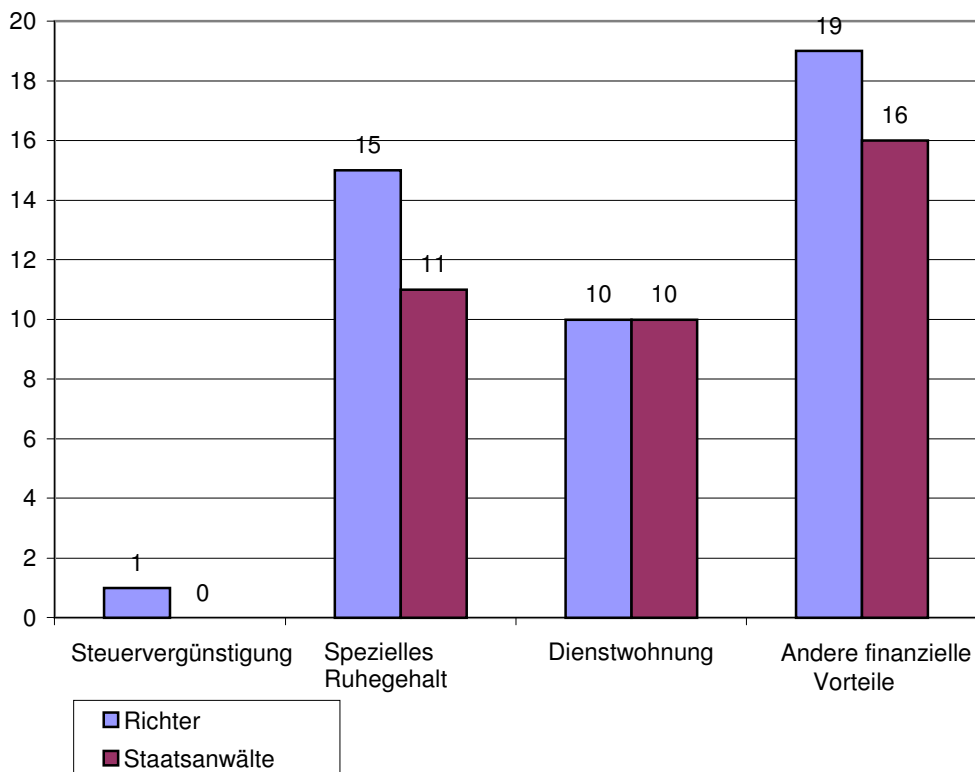
Nordirland (VK): Die Gehälter der Staatsanwälte entsprechen dem niedrigsten Betrag der Gehalts, das der Staatsanwalt erhalten kann, und dem höchsten Betrag des Gehalts auf der Gehaltstabelle.

England und Wales (VK): Das Gehalt eines Staatsanwalts zu Beginn der Laufbahn ist der Durchschnitt zwischen London und im übrigen Land. Das Gehalt eines Staatsanwalts zu Beginn des „*training contract*“ oder der „*pupillage*“ (d. h. zu Beginn der Laufbahn) betrug: in London (2004) - £ 19.441, (2006) - £ 19.621, im VK außer London (2004) - £ 18,425, (2006) - £ 18,605. Was die Jahresgehälter der Staatsanwälte des Obersten Gerichtshofs oder der letzten Rechtsmittelinstanz anbelangt, so stellt die Staatsanwaltschaft (Crown Prosecution Service – CPS) die Strafverfolgung nicht in allen Fällen sicher. Insbesondere bei den höheren Gerichtsinstanzen wird ein unabhängiger Anwalt beigezogen. Das Gehalt zu Beginn der Laufbahn der „*Principal Crown Advocates*“ (die höchste Stufe der Staatsanwälte), die 2006 eingestellt wurden, betrug £ 100.000. Im Jahr 2004 verdiente ein Staatsanwalt einer höheren Stufe bis zu £ 53.601 oder £ 59.033 in London. Das Personal in London erhält darüber hinaus eine Einstellungs- und Mitarbeiterbindungsprämie in Höhe von £ 3.000. Der Unterschied bei den Gehältern ergibt sich aus der Tatsache, dass die Stelle des „*Principal Crown Advocate*“ vor 2006 nicht existierte. Manche Staatsanwälte werden besser bezahlt als andere unter bestimmten Umständen – vor allem die unabhängigen Anwälte –, weil die Fälle, die komplexe Probleme aufwerfen, besondere Kenntnisse verlangen.

11.4 Zulagen und andere Vorteile für Richter und Staatsanwälte

Zusätzlich zu ihrem Gehalt erhalten die Richter einiger Länder wesentliche Zulagen und erhebliche Vorteile, beispielsweise: besonderes Ruhegehalt (insbesondere die Richter des Obersten Gerichtshofs in **Island**), Unterstützungsleistungen, um in den Genuss einer Wohnung, einer vorteilhaften Sozialversicherung, eines Dienstfahrzeugs oder von ermäßigten oder völlig kostenlosen Beförderungsleistungen für den Weg zur Arbeit usw. zu gelangen. Einige Länder haben andere Vergünstigungen genannt, wie z. B. Wohnungen oder Urlaubszulagen je nach Dienstalder, besondere Lebens- oder Krankenversicherungen sowie die Übernahme von Repräsentationskosten.

Grafik 61. Anzahl der Länder, die für die Richter und Staatsanwälte Zulagen und andere Vorteile genannt haben (Q115)



Den Richtern stehen weitere Vorteile in unterschiedlicher Form zur Verfügung: besondere Krankenversicherungen (**Lettland, Rumänien, Russische Föderation, Deutschland, Ungarn, Rumänien**), Wohnungsbaudarlehen zu günstigen Sätzen (**Polen, Russische Föderation, Ukraine, Ungarn**), Erstattung von Bekleidungskosten (**Ungarn, Russische Föderation**), Beitrag zu Bewirtungs- oder Repräsentationskosten (**Tschechische Republik, Ungarn**), bevorzugte Bereitstellung von Wohnraum (**Frankreich, Georgien, Ungarn, Russische Föderation, Ukraine**), Benutzung von Dienstwagen (**Zypern, Montenegro, Russische Föderation, Türkei, Ukraine**) oder ermäßigte Beförderungsleistungen (**Rumänien**), Zahlung von Gehaltszulagen (**Zypern, Estland, Georgien, Luxemburg, Montenegro, Portugal, Serbien, Schweiz**), besonderes Ruhegehalt (**Estland, Lettland, Slowakei, Island**).

Zusätzlich zu ihrem Gehalt erhalten die Staatsanwälte einiger Länder wesentliche Zulagen und erhebliche Vorteile, beispielsweise: ein besonderes Ruhegehalt (**Estland, Ungarn, Lettland, Rumänien, Slowakei, Island**), eine Dienstwohnung oder Wohnungsbaudarlehen zu Vorzugszinsen (**Ungarn, Polen, Portugal, Tschechische Republik, Ukraine, Frankreich**), eine vorteilhafte Sozialversicherung (**Georgien, Lettland, Ungarn, Deutschland**), Zurverfügungstellung eines Dienstfahrzeugs oder aber ermäßigte oder völlig kostenlose Beförderungsleistungen für den Weg zur Arbeit (**Montenegro, Ukraine, Rumänien, Türkei**), Einrichtung von Sicherheitssystemen am Wohnsitz durch den Staat (**Ukraine**). Einige Länder haben andere Vorteile genannt, wie z. B. Wohnungen oder Urlaubszulagen je nach Dienstalder (**Georgien**), besondere Lebens- oder Krankenversicherungen (**Ungarn, Lettland, Rumänien**) sowie die Übernahme von Repräsentationskosten (**Tschechische Republik**). Es ist jedoch festzustellen, dass die den Staatsanwälten gewährten zusätzlichen Vergünstigungen weniger vorteilhaft als die den Richtern zugewilligten zu sein scheinen, z. B. in der **Russischen Föderation**, in der die Vorzugsbehandlung bezüglich der Steuern nur den Staatsanwaltschaften und nicht den Staatsanwälten selbst gewährt werden.

Nur 4 Länder, nämlich „**die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien**“, **Frankreich, Serbien** und **Spanien** (die in der folgenden Tabelle dargestellt sind) erklären, dass sie Entschädigungen entsprechend der Einhaltung quantitativer Vorgaben für das Absetzen von Entscheidungen gewähren.

Tabelle 96. Entschädigungen, die Richtern entsprechend der Einhaltung quantitativer Vorgaben für das Absetzen von Entscheidungen gewährt werden (Q121)

Land	Erläuterungen
Frankreich	Richter der ordentlichen Gerichtsbarkeit: JA. Den Richtern und Staatsanwälten der ordentlichen Gerichtsbarkeit wird eine variable Zulage zuerkannt. Die Höhe variiert zwischen 0 und 15 % des Indexbruttogehaltes (der Durchschnitt ist ab dem 1. Oktober 2005 auf 9 % festgesetzt worden). Die Zulage wird monatlich gezahlt. Der individuelle Betrag wird von den Präsidenten der Gerichtshöfe auf Vorschlag der Präsidenten der Gerichte entsprechend dem Beitrag des Richters zum reibungslosen Funktionieren der Justiz, gemessen an der Qualität und Quantität seiner Arbeit festgesetzt. Richter der Verwaltungsgerichtsbarkeit: JA. Eine Dienstzulage wird unter Berücksichtigung der erzielten Ergebnisse und der Art und Weise, in der die Leistung erbracht wird, sogenannter persönlicher Teil, gewährt. Der Bezugssatz beträgt am 1. Januar 2007 13 % des Bruttogehalts. Sie wird von dem Leiter des Gerichts festgesetzt und jährlich gezahlt.
Serbien	<i>Es wurden keine Angaben gemacht.</i>
Spanien	Die Richter erhalten ein variables Gehalt, wenn sie im Vergleich zur geforderten Leistung ein Output von 120 % erreichen.
ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien	Im Jahr 2006 gab keine solche Rechtsvorschrift. Im Jahr 2007 ist das Gesetz über die Gehälter der Richter verabschiedet worden. Es sieht eine Gehaltserhöhung von 70 % oder 100 % für die Richter vor, die ihre Rückstände um 1/3 oder die Hälfte abbauen.

11.5 Laufbahn der Richter und Staatsanwälte

11.5.1 Amtszeit

Von den 47 Staaten oder Gebietseinheiten, die die Frage 107 zur Dauer der Amtszeit der Richter beantwortet haben, haben 40 angegeben, dass die Amtszeit der Richter zeitlich nicht begrenzt ist. **Andorra, Georgien** und die **Schweiz** begrenzen in der Regel die Amtszeit eines Richters, andere Länder hingegen tun dies in bestimmten Ausnahmefällen (**Bosnien und Herzegowina, Finnland, Monaco** und **Norwegen**).

Aserbaidshjan, Deutschland, Bulgarien, Kroatien, Ungarn, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta und **Moldau** haben Probezeiten zwischen 1 und 5 Jahren eingeführt.

In den Ländern, die keine begrenzte Amtszeit vorsehen, kann das Richteramt bis zum Ruhestandsalter, das im Falle **Nordirlands (VK)** bis zum 72. Lebensjahr verlängert werden kann, ausgeübt werden.

Die Amtszeit der Staatsanwälte kann in einer größeren Anzahl von Ländern verlängert werden: **Andorra, Island, Malta, Montenegro, Schweiz, Nordirland (VK), Schottland (VK)** und **England und Wales (VK)**. Sie kann bis zu 6 Jahren dauern. In **Malta** und den drei Einheiten des **Vereinigten Königreichs** wird die Dauer individuell festgesetzt.

Tabelle 97. Eigenschaften der Amtszeit der Richter und Staatsanwälte (Q107, Q108)

Land	Dauer der Amtszeit der Richter			Dauer der Amtszeit der Staatsanwälte		
	unbegrenzt	wenn Amtszeit verlängert, Dauer	Probezeit	unbegrenzt	wenn Amtszeit verlängert, Dauer	Probezeit
Albanien	Ja			Ja		
Andorra	Nein	6 Jahre		Nein	6 Jahre	
Armenien	Ja			Ja		
Österreich	Ja			Ja		
Aserbajdschan	Ja		5 Jahre	Ja		
Belgien	Ja			Ja		
Bosnien und Herzegowina	Ja	Ausnahme		Ja		
Bulgarien	Ja		5 Jahre	Ja		5 Jahre
Kroatien	Ja		5 Jahre	Ja		5 Jahre
Zypern	Ja			Ja		
Tschechische Republik	Ja			Ja		
Dänemark	Ja			Ja		
Estland	Ja			Ja		
Finnland	Ja	Ausnahme		Ja	Ausnahme	
Frankreich	Ja			Ja		
Georgien	Nein	10 Jahre		Ja		
Deutschland	Ja		1 bis 5 Jahre	Ja		
Griechenland	Ja			Ja		
Ungarn	Ja		3 Jahre	Ja		3 Jahre
Island	Ja			Nein	5 Jahre	
Irland	Ja			Ja		
Italien	Ja			Ja		
Lettland	Ja		3 Jahre	Ja		
Litauen	Ja		5 Jahre	Ja		
Luxemburg	Ja		1 Jahr	Ja		1 Jahr
Malta	Ja		5 Jahre	Nein	Vertrag	5 Jahre
Moldau	Ja		5 Jahre	Ja		
Monaco	Ja	3 Jahre 1 Mal verlängert		Ja	3 Jahre 1 Mal verlängert	
Montenegro	Ja			Nein	5 Jahre	
Niederlande	Ja			Ja		
Norwegen	Ja	Ausnahme		Ja		
Polen	Ja			Ja		
Portugal	Ja			Ja		
Rumänien	Ja			Ja		
Russische Föderation	Ja			Ja		
Serbien	Ja			Ja		
Slowakei	Ja			Ja		
Slowenien	Ja			Ja		
Spanien	Ja			Ja		
Schweden	Ja			Ja		
Schweiz	Nein	4 bis 6 Jahre		Nein	4 bis 6 Jahre	
EJR Mazedonien	Ja			Ja		
Türkei	Ja			Ja		

Land	Dauer der Amtszeit der Richter			Dauer der Amtszeit der Staatsanwälte		
	unbegrenzt	wenn Amtszeit verlängerbar, Dauer	Probezeit	unbegrenzt	wenn Amtszeit verlängerbar, Dauer	Probezeit
Ukraine	Ja			Ja		
Nordirland (VK)	Ja			Nein	Individueller Vertrag	
Schottland (VK)	Ja			Nein	Individueller Vertrag	
England und Wales (VK)	Ja			Nein	Individueller Vertrag	

Ausnahmen bezüglich der Amtszeit der Richter:

Bosnien und Herzegowina: Es gibt nur eine Ausnahme. Der Oberste Richterrat von Bosnien und Herzegowina kann vorübergehend Personen ernennen, damit sie Aufgaben als Ersatzrichter wahrnehmen, um den Gerichten zu ermöglichen, ihre Rückstände abzubauen, oder wenn die längere Abwesenheit eines Richters an einem Gericht zusätzliche richterliche Kräfte erfordert. Der Rat kann auf Antrag des Gerichtspräsidenten Ersatzrichter ernennen, unter der Voraussetzung, dass der Antrag durch den Nachweis des Bedarfs und eine ausreichenden Finanzierung für die Ersatzrichter gerechtfertigt ist.

Finnland: Das Amt wird für unbestimmte Zeit übertragen, es gibt aber auch ein System für Richter auf Zeit. Sie sind entweder Stellvertreter oder für einen bestimmten Zeitraum ernannt (bisweilen besteht die Notwendigkeit, einen Richter für einen begrenzten Zeitraum zu ernennen).

Monaco: Die Amtszeit der monegassischen Richter ist unbegrenzt. Die Amtszeit ist für die vom französischen Justizministerium in das Fürstentum abgeordneten französischen Richter oder Staatsanwälte auf 3 Jahre begrenzt und kann einmal verlängert werden.

Norwegen: Bisweilen kann ein Richter für einen begrenzten Zeitraum ernannt werden, der einige Monate bis zu zwei Jahren betragen kann. Diese Ernennung ist verlängerbar.

Schweiz: In den meisten Kantonen ist die Amtszeit begrenzt; in einigen wenigen Kantonen ist die Amtszeit auch unbegrenzt.

Ausnahmen bezüglich der Amtszeit der Staatsanwälte:

Finnland: Das Amt wird für unbestimmte Zeit übertragen, es gibt aber auch ein System für Staatsanwälte auf Zeit. Sie sind entweder Stellvertreter oder für einen bestimmten Zeitraum ernannt (bisweilen besteht die Notwendigkeit, einen Staatsanwalt für einen begrenzten Zeitraum zu ernennen).

Monaco: Unbegrenzte Amtszeit für monegassische Staatsanwälte. Die Amtszeit ist für die vom französischen Justizministerium in das Fürstentum abgeordneten französischen Richter oder Staatsanwälte auf 3 Jahre begrenzt und kann einmal verlängert werden

11.5.2 Beförderung

Mehr als die Hälfte der Mitgliedstaaten, die die Frage 101 beantwortet haben, haben angegeben, dass die Stelle, die ursprünglich für die Ernennung der Richter zuständig ist, auch für ihre Beförderung verantwortlich ist.

In der Mehrzahl der Länder ist die für die Ernennung der Staatsanwälte zuständige Stelle für die Verwaltung der Laufbahn der Staatsanwälte zuständig. Es ist auch auf die Empfehlung Rec(2000)19 über die Rolle der Staatsanwaltschaft im Strafjustizsystem hinzuweisen, derzufolge die Mobilität und die Beförderung der Staatsanwälte gemäß objektiven Kriterien auf der Grundlage der Bedürfnisse des Dienstes ablaufen sollen: „... in einem fairen und unparteiischen Verfahren erfolgt, welches gewährleistet, dass jegliche Bevorzugung von bestimmten Interessengruppen und jede Diskriminierung (...) vermieden wird“ (Nr. 5).

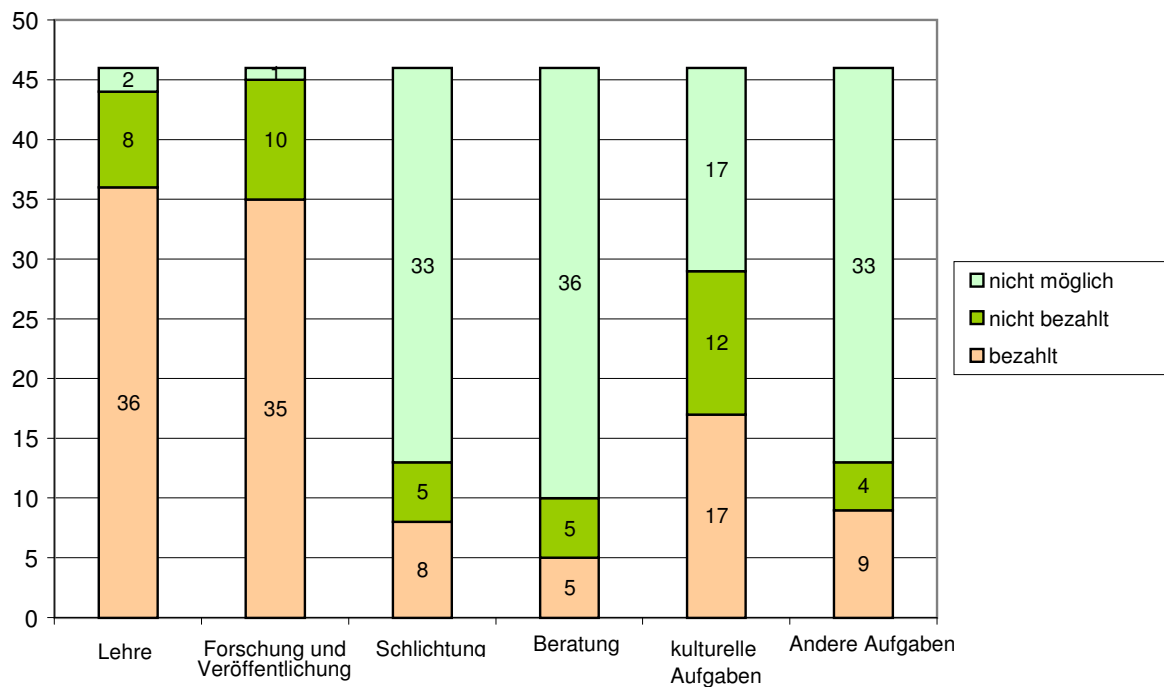
11.6 Nebentätigkeiten

11.6.1 Für die Richter

Das Erfordernis der Unabhängigkeit und Unparteilichkeit hat zahlreiche Mitgliedstaaten veranlasst, die Ausübung einer anderen beruflichen Tätigkeit neben der Tätigkeit als Richter zu untersagen oder einzuschränken. So empfiehlt der CCJE, dass die Richter „von solcher beruflicher Tätigkeit Abstand nehmen, die sie von

ihrer richterlichen Verantwortung ablenken oder bewirken könnte, dass sie diese Verantwortlichkeiten partei-
isch ausüben“ (Stellungnahme Nr. 3 (2002) des CCJE, Nr. 37).

Grafik 62. Nebentätigkeiten von Richtern – Anzahl der betroffenen Länder (Q117)



An dieser Stelle ist darauf hinzuweisen, dass die **Niederlande** die Ausübung einer anderen bezahlten Tätigkeit neben der Funktion als Richter nicht einschränken, während in **Kroatien** die Funktion als Richter mit anderen öffentlichen Ämtern und anderen beruflichen oder bezahlten Tätigkeiten unvereinbar ist.

Die Ausübung von Funktionen oder Tätigkeiten, die nicht die Würde des Richters und seine Unabhängigkeit verletzen, ist jedoch in den meisten Mitgliedstaaten insbesondere für Tätigkeiten im intellektuellen und künstlerischen Bereich zulässig:

- Lehre: z. B. Vorlesungen halten oder an Lehrtätigkeiten in Ausbildungsstätten teilnehmen oder aber mit einem Lehrauftrag an einer Universität betraut werden;
- Forschung und Veröffentlichung: Artikel in juristischen Fachzeitschriften oder -zeitschriften veröffentlichen;
- Künstlerischer Bereich: sich an Konzerten, Theateraufführungen beteiligen, Gedichte verfassen oder Gemälde oder Skulpturen verkaufen, usw.

Diese Freiheit unterliegt in den Mitgliedsländern zwei Einschränkungen:

- Erstens kann die Ausübung dieser Tätigkeiten von der vorherigen Genehmigung eines Vorgesetzten abhängig gemacht werden;
- zweitens kann die berufliche Ausübung einer privaten gewinnbringenden Tätigkeit untersagt oder eingeschränkt werden.

Somit können die Richter in nahezu allen Ländern, die eine verwertbare Antwort erteilt haben, entgeltlich oder unentgeltlich in der Lehre (44 Länder) und in der Forschung tätig sein und veröffentlichen (45 Länder) sowie kulturelle Aufgaben (29 Länder) wahrnehmen. Es ist jedoch darauf hinzuweisen, dass diese Tätigkeiten in einigen Ländern unentgeltlich erfolgen müssen: **Georgien, Irland, Malta, Polen, Portugal, Schottland (VK), England und Wales (VK)**. Ganz allgemein ist es in **Portugal, Schottland (VK), England und Wales (VK)** Richtern untersagt, sich ihre Nebentätigkeiten bezahlen zu lassen.

Schiedsrichterliche Tätigkeit ist in den meisten Ländern unzulässig. Zugelassen ist sie allerdings in **Deutschland, Finnland, Island, Norwegen, den Niederlanden, Slowenien, Schweden** und der **Schweiz**. Unter der Voraussetzung, dass der Richter keine Bezahlung für seine Tätigkeit erhält, darf er in **Griechenland, Portugal, Schottland (VK), England und Wales (VK)** als Schiedsrichter und Schlichter tätig sein.

In den meisten Ländern dürfen Richter nicht als Berater tätig sein. In **Deutschland, England und Wales (VK), Österreich, Schottland, Frankreich, Georgien, Montenegro**, den **Niederlanden** sowie in der **Tschechischen Republik** können sie jedoch das Justizministerium, die Regierung oder das Parlament entgeltlich oder unentgeltlich beraten. In **Finnland** kommt der Tätigkeit als Berater nur wenig Bedeutung zu und nach den Rechtsvorschriften sind die Richter verpflichtet, bei ihrem Amtsantritt eine Erklärung über ihre Vermögenssituation abzugeben, damit kontrolliert werden kann, ob keine unrechtmäßige Bereicherung vorliegt.

Es ist festzuhalten, dass die Richter in den *common law*-Ländern zunächst teilzeitbeschäftigt sind und ihren Beruf als Anwalt weiter ausüben.

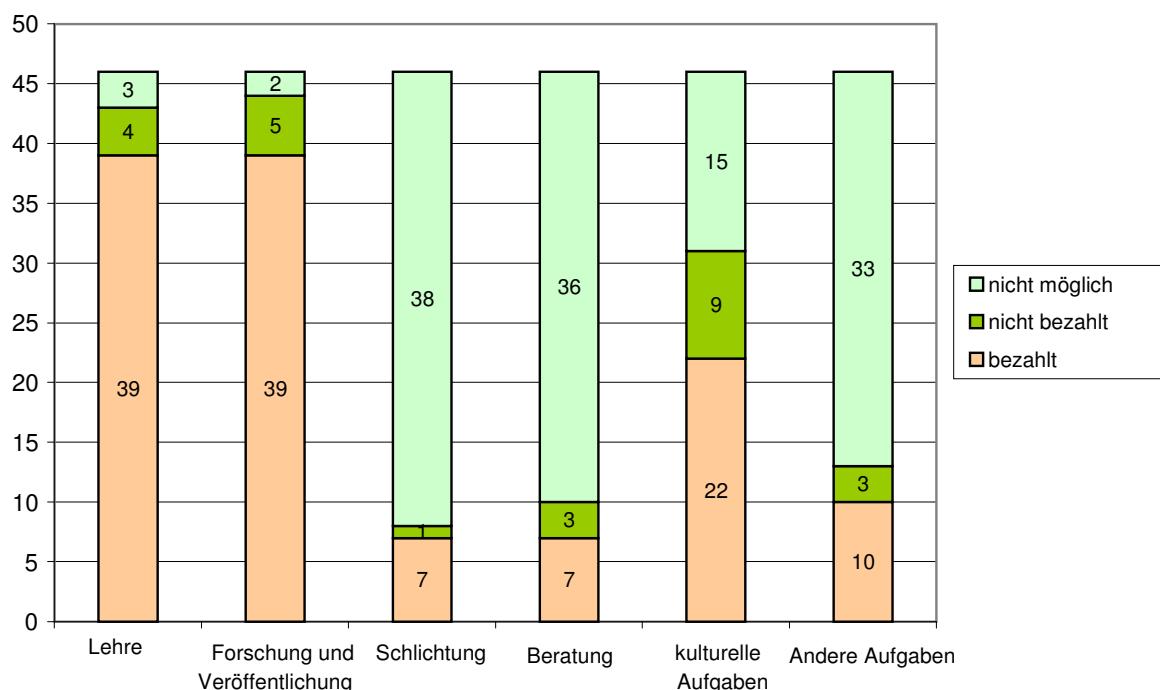
11.6.2 Einschränkungen für die Staatsanwälte bei der Ausübung anderer Funktionen

Die Empfehlung R(2000) 19 betont, dass die Staatsanwälte unparteiisch handeln müssen und sich nur von dem Gedanken des reibungslosen Funktionierens des Strafjustizsystems leiten lassen sollen. Daher ist es schwer vorstellbar, dass ein Staatsanwalt einen anderen Beruf ausübt, der seine Entscheidungen oder seine Anträge beeinflussen könnte.

An dieser Stelle ist darauf hinzuweisen, dass die **Niederlande** der einzige Staat sind, der wie bei den Richtern keine Einschränkungen bei der Ausübung einer anderen bezahlten Tätigkeit neben der Tätigkeit als Staatsanwalt vorsieht.

In der Regel ist die Tätigkeit als Staatsanwalt mit anderen öffentlichen Ämtern und anderen beruflichen oder bezahlten Tätigkeiten unvereinbar. Die Ausübung von Ämtern oder Tätigkeiten, die nicht die Würde des Staatsanwalts und seine Unparteilichkeit beeinträchtigen, ist insoweit in den meisten Ländern möglich, insbesondere wie bei den Richtern in Bezug auf intellektuelle und kulturelle Tätigkeiten.

Grafik 63. Nebentätigkeiten von Staatsanwälten – Anzahl der betroffenen Länder (Q119)



Es ist festzustellen, dass in mehreren Ländern Richter und Staatsanwälte nicht sehr unterschiedlich behandelt werden, was die Möglichkeit anbelangt, eine andere Tätigkeit auszuüben. So können in fast allen Ländern, die verwertbare Antworten erteilt haben (46), die Staatsanwälte in der Lehre (entgeltlich oder unentgeltlich) (43 gegenüber 44 bei den Richtern) und in der Forschung tätig sein und veröffentlichen (43 gegenüber 44 bei den Richtern) sowie kulturelle Aufgaben wahrnehmen (31 gegenüber 29 bei den Richtern). Es ist auch darauf hinzuweisen, dass diese Aufgaben in manchen Ländern unentgeltlich wahrgenommen werden müssen: **Deutschland, Monaco**.

Schiedsrichterliche Tätigkeiten sind in der Mehrheit der Länder untersagt, mit Ausnahme der folgenden Länder: **Deutschland, Griechenland, Island, Irland, Niederlande, Schottland (VK) und England und Wales (VK)**. In **Dänemark** darf diese Tätigkeit ausgeübt werden, jedoch unentgeltlich.

Tabelle 98. Schiedsrichterliche Tätigkeit als Nebentätigkeit von Richtern und Staatsanwälten (Q117, Q119)

Richter		Staatsanwälte	
bezahlt	Nicht bezahlt	bezahlt	Nicht bezahlt
Finnland	Griechenland	Deutschland	Dänemark
Deutschland	Portugal	Griechenland	
Island	Nordirland (VK)	Island	
Niederlande	Schottland (VK)	Irland	
Norwegen	England und Wales (VK)	Niederlande	
Slowenien		Schottland (VK)	
Schweden		England und Wales (VK)	
Schweiz			

Tabelle 99. Beraterfunktion als Nebentätigkeit von Richtern und Staatsanwälten (Q117, Q119)

Richter		Staatsanwälte	
bezahlt	Nicht bezahlt	bezahlt	Nicht bezahlt
Österreich	Georgien	Österreich	Dänemark
Tschechische Republik	Deutschland	Tschechische Republik	Deutschland
Finnland	Nordirland (VK)	Irland	Litauen
Montenegro	Schottland (VK)	Montenegro	
Niederlande	England und Wales (VK)	Niederlande	
		Schottland (VK)	
		England und Wales (VK)	

Die Empfehlung R(2000)19 postuliert den Grundsatz der Gewissensfreiheit, Redefreiheit, und Vereinigungsfreiheit der Mitglieder der Staatsanwaltschaft, bevor sie angibt, dass etwaige Einschränkungen nur erfolgen könnten, wenn sie zur Sicherstellung der Rolle der Staatsanwaltschaft unbedingt notwendig und wenn sie gesetzlich vorgeschrieben sind. Einige Staaten haben die Zugehörigkeit zu politischen Parteien verboten (**Ungarn**).

11.7 Evaluierung und Haftung

11.7.1 Für die Richter

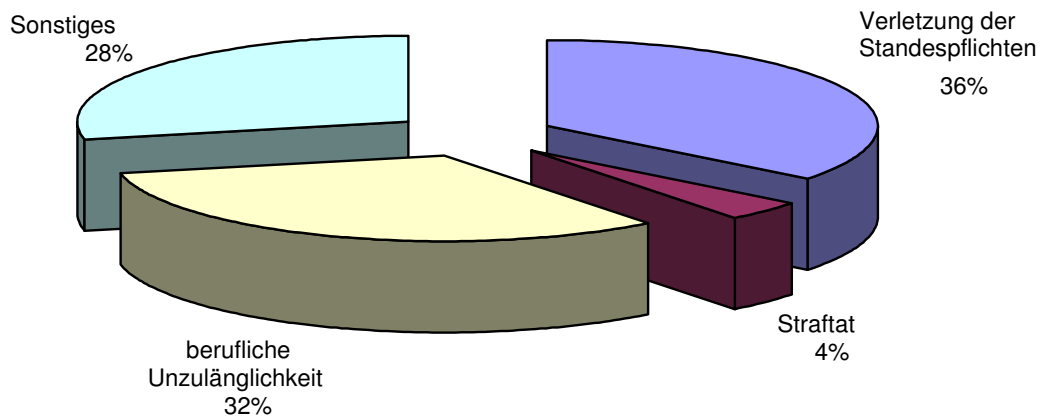
Die Europäische Charta zum Status der Richter bestimmt, dass die Wiedergutmachung von widerrechtlich durch die Entscheidung oder das Verhalten eines Richters in Ausübung seines Amtes verursachten Schäden durch den Staat sichergestellt sein sollte. Hat ein Richter den vom Staat wieder gutzumachenden Schaden durch eine unentschuldbare Verletzung der Vorschriften, die seine Tätigkeit regeln, verursacht, besteht für den Staat die Möglichkeit, die Erstattung der Wiedergutmachung ganz oder teilweise im Rahmen einer Rückgriffsklage zu verlangen. Diese Möglichkeit stellt eine Ausnahme dar, da die Verletzungen in der Regel nur disziplinarrechtlich geahndet werden.

Trotz ihrer Unabhängigkeit bei der Ausübung ihres Amtes haben die Richter eine Reihe von Pflichten, für deren Verletzung sie disziplinarrechtlich verantwortlich gemacht werden können. Das Legalitätsprinzip bestimmt, dass nur die Verletzungen einer der Pflichten geahndet werden können, die ausdrücklich von dem Rechtsstatut der Richter umschrieben sind, und dass etwaige Sanktionen darin festgelegt sein müssen.

In den meisten Mitgliedsländern sind die ethischen Regeln und Disziplinarvergehen nicht ausdrücklich festgelegt; allein **Spanien** erstellt eine Liste mit den für Richter geltenden Vergehen und Sanktionen. In den anderen Ländern sind die Verpflichtungen des Richters kaum definiert, im Wesentlichen werden sie durch Richterrecht geschaffen.

In Frage 124 werden daher die gängigsten Arten von Disziplinarverfahren aufgeführt. Da eine genaue Umschreibung des Bereichs des Disziplinarvergehens fehlt, ist eine genauere Analyse nicht möglich.

Grafik 64. Verteilung der gegen Richter eingeleiteten Disziplinarverfahren für alle europäischen Länder pro Item im Jahr 2006 (Q124)

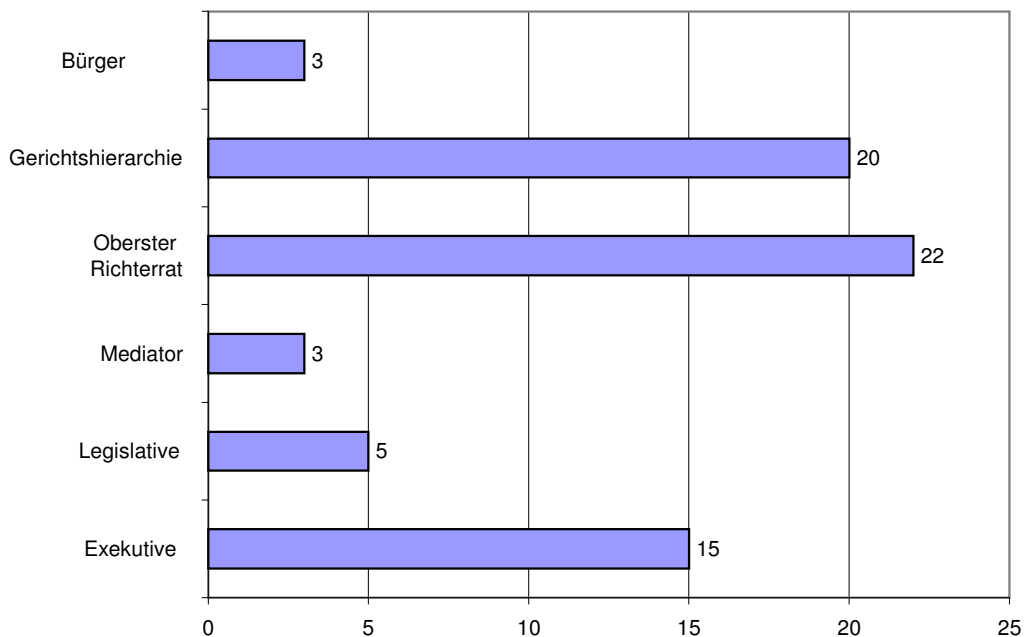


In der vorstehenden Grafik wird die Verteilung der Disziplinarverfahren pro Verfahrenstyp für 29 Länder dargestellt. Bei der Berechnung des jeweiligen Verhältnisses sind nur die Länder, die die Gesamtzahl der Verfahren mitgeteilt haben, und die Einzelheiten berücksichtigt.

Von allen gegen Richter eingeleiteten Disziplinarverfahren stellen die Verfahren wegen Verletzung der Standespflichten 36 % aller Verfahren dar. Danach folgen die berufliche Unzulänglichkeit (32 % der Verfahren) und in geringerem Ausmaß Straftaten (4 % der Verfahren). „Sonstige Verfahren“ machen 28 % der Fälle aus.

Berufliche Unzulänglichkeiten können auch unter bestimmten Umständen im Rahmen eines Disziplinarverfahrens geahndet werden. Wird ein Fehlverhalten bei einem Richter festgestellt, so stellt sich die Frage der Bestimmung der Behörde, die den Disziplinarrat befassen könnte. In den meisten Fällen wird die für die Ernennung zuständige Behörde befasst, bisweilen gemeinsam mit einer anderen Behörde (beispielsweise der Vorgesetzte des Richters und der Justizverwaltungsrat).

Grafik 65. Für die Einleitung von Disziplinarverfahren gegen Richter verantwortliche Behörde im Jahr 2006 - Anzahl der positiven Antworten (Q122)



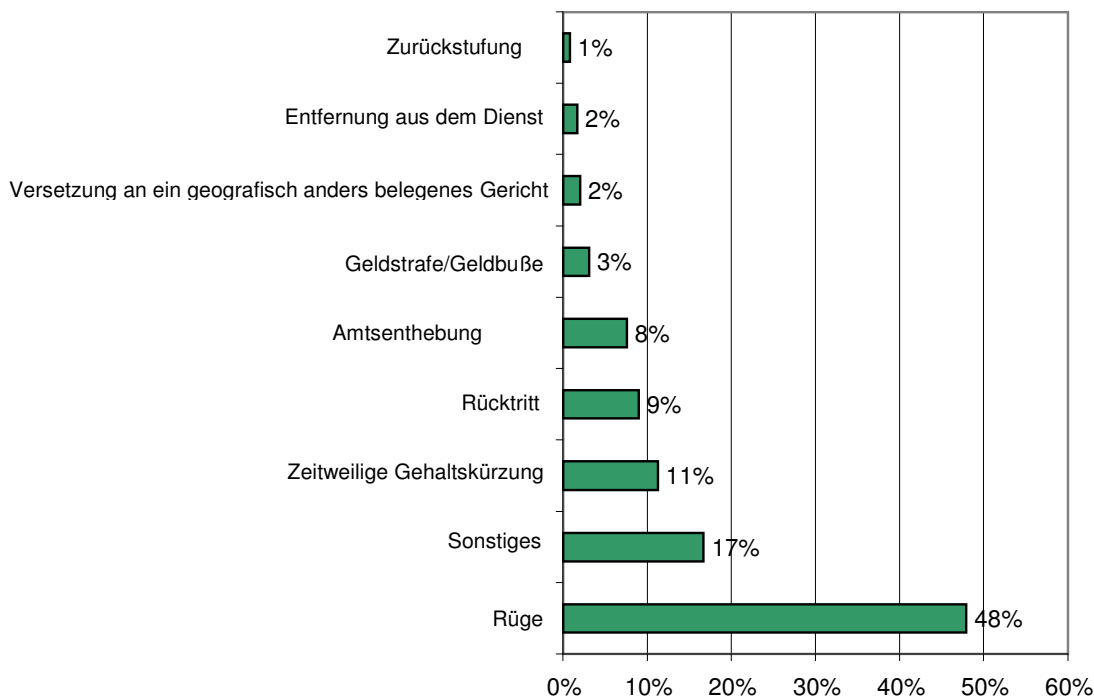
In **Norwegen** und **Dänemark** hat jeder Rechtsuchende, der die Auffassung vertritt, von einem Richter „rechtswidrig oder ungebührlich“ behandelt worden zu sein, die Möglichkeit, unmittelbar den Disziplinarrat gegen diesen Richter anrufen. In **Norwegen** kann der Disziplinarrat dem Rechtsuchenden, der das Verfahren ungerechtfertigt ausgelöst hat, eine Geldstrafe/Geldbuße auferlegen.

In **England und Wales (VK)** überträgt der *Constitutional Reform Act* von 2005 dem *Lord Chancellor* und dem *Lord Chief Justice* gemeinsam die Verantwortung für die Verwaltung eines neuen Systems für Beschwerden wegen des Verhaltens der Richter in England und Wales und einiger Richter, die an Gerichten in **Schottland** und **Nordirland** tätig sind. Das Büro für gerichtliche Beschwerden (*OJC*) ist am 3. April 2006 geschaffen worden, um diese Beschwerden zu behandeln und um den *Lord Chancellor* und den *Lord Chief Justice* bei der Wahrnehmung ihrer neuen Aufgaben zu beraten und zu unterstützen.

Oggleich die Einleitung eines Disziplinarverfahrens offiziell bestimmten Instanzen vorbehalten ist, sehen **Deutschland, Italien** und **Spanien** die Möglichkeit der Einleitung disziplinarrechtlicher Maßnahmen aufgrund der Beschwerde von Rechtsuchenden vor. In **Deutschland** kann ein betroffener Richter die Einleitung eines Disziplinarverfahrens gegen sich selbst beantragen, um sich von dem Verdacht eines Dienstvergehens zu entlasten.

Am Ende des Disziplinarverfahrens kann der Richter als nicht verantwortlich für die zur Last gelegten Handlungen angesehen werden. Andernfalls können eine Reihe von Sanktionen von der einfachen Rüge bis zur Entfernung aus dem Dienst gegen ihn verhängt werden. Art und Anzahl der Sanktionen gegen die Richter werden in der folgenden Tabelle dargestellt.

Grafik 66. Verteilung der gegen Richter verhängten Sanktionen für alle europäischen Länder im Jahr 2006 (Q125)



In der Grafik ist die Verteilung der Sanktionen für 34 Länder dargestellt. Bei der Berechnung des jeweiligen Verhältnisses sind nur die Länder, die die Gesamtzahl der Sanktionen mitgeteilt haben, und die Einzelheiten berücksichtigt.

Die Rüge ist die am meisten verbreitete Sanktion (48 % aller Sanktionen). Die anderen Sanktionen berühren entweder die Ausübung des Amtes oder die Besoldung. Verletzungen der richterlichen Pflichten werden in 14 % der Fälle mit einer Geldsanktion geahndet (Geldstrafe/Geldbuße: 3 % oder Gehaltskürzung: 11 %); in weniger als 2 % der Fälle wird der Richter versetzt und in 11 % der Fälle ist die Amtsausübung betroffen (Zurückstufung: < 1 %, Amtsenthebung: 8 % oder Entfernung aus dem Dienst: < 2 %). Es ist festzuhalten, dass in 9 % der Fälle der betroffene Richter zurücktritt, ohne die Verhängung einer Sanktion abzuwarten.

Die „sonstigen Sanktionen“, die verhängt werden können, stellen 17 % der Sanktionen dar und scheinen häufig eine Variante bestimmter Sanktionsarten zu sein, die zuvor beschrieben wurden. Die Rüge ist beispielsweise vergleichbar mit dem „Tadel“ in **Aserbaidschan**, dem schweren Tadel, dem einfachen Tadel oder der Warnung in **Belgien** und der **Russischen Föderation** oder aber der persönliche Ermahnung in **Georgien**.

Tabelle 100. Anzahl der gegen Richter verhängten Sanktionen (Q125)

Land	Gesamtzahl der Sanktionen	Rüge	Amtsenthebung	Wegnahme des Falles	Geldstrafe/Geldbuße	Zeitweilige Gehaltskürzung	Zurückstufung	Versetzung an ein anderes Gericht	Entlassung aus dem Amt	Sonstiges
Andorra	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Österreich	26	6	0	3	0	2	0	0	0	15
Aserbaidschan	34	17	0	0	0	0	0	0	0	17
Belgien	6	3	1	0	0	1	0	0	0	1
Bosnien und Herzegowina	20	4	3	1	0	5	0	0	0	7
Bulgarien	3	2	0	0	0	0	0	0	1	0

Land	Gesamtzahl der Sanktionen	Rüge	Amtsenthaltung	Wegnahme des Falles	Geldstrafe/Geldbuße	Zeitweilige Gehaltskürzung	Zurückstufung	Versetzung an ein anderes Gericht	Entlassung aus dem Amt	Sonstiges
Kroatien	9	3	0	0	0	5	0	0	1	0
Zypern									1	
Tschechische Republik	22	5	0	0	0	16	0	0	1	0
Estland	1	0	0	0	1	0	0	0	0	0
Finnland	12	2	0	0	0	0	0	0	0	0
Frankreich	12	1	4	2	0	0	2	3	0	0
Georgien	36	12	0	0	0	0	0	0	6	18
Deutschland	25	13	0	0	3	3	0	1	3	2
Griechenland		14	8		29				6	14
Ungarn	9	6	0	0	0	2	0	0	1	0
Island	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Irland	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Italien	51	20	4	0	0	0	3	1	1	22
Lettland	15	4	0	0	0	0	0	0	3	8
Litauen	4	2	0	0	0	0	0	0	0	2
Luxemburg	1	1	0	0	0	0	0	0	0	0
Moldau	6	3	0	0	0	0	0	0	0	3
Monaco	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Montenegro	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Norwegen	9	9	0	0	0	0	0	0	0	0
Polen	44	37	0	0	0	0	0	6	1	0
Portugal	25	6	3	5	5	0	0	2	4	0
Rumänien	4	3	0	0	0	1	0	0	0	0
Russische Föderation		337							72	
Serbien	103	36	29	0	0	38	0	0	0	
Slowakei	1	1	0	0	0	0	0	0	0	0
Slowenien	1	1	0	0	0	0	0	0	0	0
Spanien	19	4	4	0	11	0	0	0	0	0
Schweden	3	3	0	0	0	0	0	0	0	0
Schweiz	4	1	1	0	0	0	0	0	1	1
EJR Mazedonien									4	
Türkei	184	121	18	0	0	1	24	20	0	0
Ukraine	110	82	0	0	0	0	0	0	19	9
England und Wales (VK)	32	13	0	0	0	0	0	0	16	3

*siehe unten: Kommentare

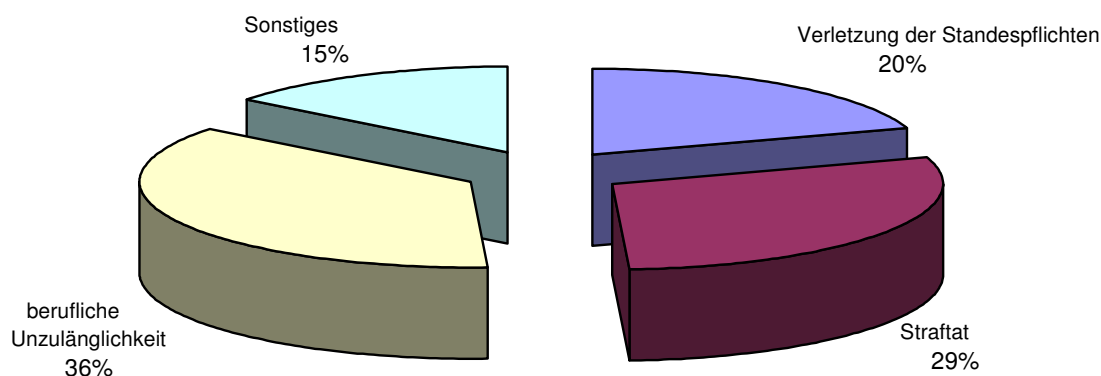
11.7.2 Für die Staatsanwälte

Hier wird die Verantwortlichkeit des Staatsanwalts wegen Vergehen dargestellt, die er bei der Ausübung seiner Tätigkeit begehen könnte.

Hat der Staat einen von einem Staatsanwalt begangenen Schaden auszugleichen, haben einige Staaten die Möglichkeit, die Erstattung der Wiedergutmachung ganz oder teilweise im Rahmen einer Rückgriffsklage zu verlangen. Wie im Falle der Richter stellt diese Möglichkeit eine Ausnahme dar, da die Verfehlungen in der Regel nur in disziplinarrechtlicher Hinsicht geahndet werden.

Im Unterschied zu den Richtern, die bei der Ausübung ihrer Rechtsprechungstätigkeit größtmögliche Unabhängigkeit genießen, bestehen für die Staatsanwälte weitere Pflichten, wegen deren Verletzung sie disziplinarrechtlich belangt werden können. Das Legalitätsprinzip bestimmt, dass nur die Verletzungen einer der Pflichten geahndet werden können, die ausdrücklich von dem Rechtsstatut der Staatsanwälte umschrieben sind, und dass die etwaigen Sanktionen festgelegt sein müssen. In den meisten Mitgliedsländern sind die ethischen Regeln und Disziplinarvergehen nicht ausdrücklich festgelegt. In Frage 124 werden daher die gängigsten Arten von Disziplinarverfahren aufgeführt. Da eine genaue Umschreibung des Bereichs des Disziplinarvergehens fehlt, ist hier eine genauere Analyse nicht möglich.

Grafik 67. Gegen Staatsanwälte eingeleitete Disziplinarverfahren für alle europäischen Länder im Jahr 2006 (Q124)

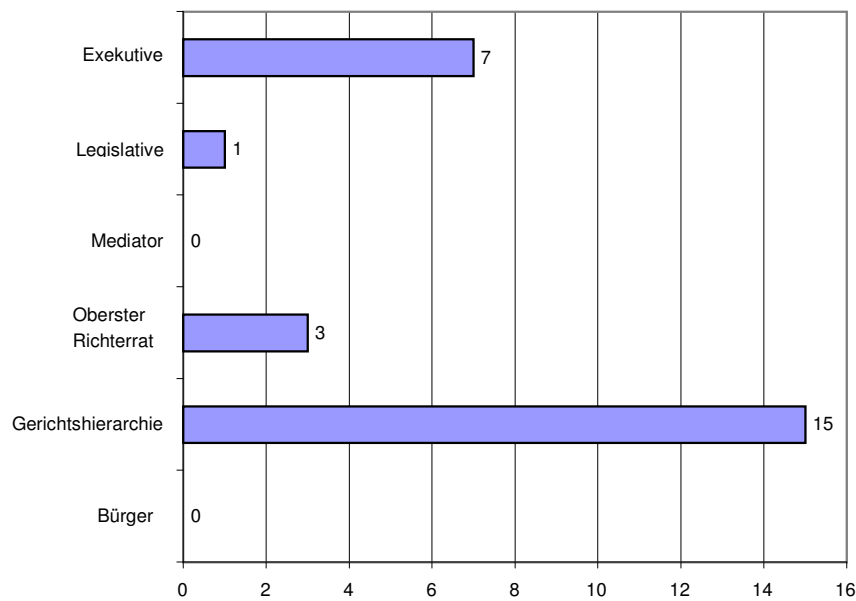


In der Grafik wird die Verteilung der Disziplinarverfahren pro Verfahrensart für 28 Länder dargestellt. Bei der Berechnung des jeweiligen Verhältnisses sind nur die Länder, die die Gesamtzahl der Verfahren mitgeteilt haben, und die Einzelheiten berücksichtigt. 1.249 Fälle „sonstiger Disziplinarverfahren“, die in der **Ukraine** verzeichnet wurden, sind aus der Berechnung herausgenommen worden, um den repräsentativen Charakter der Daten sicherzustellen, da die Zahl 1.249 zu hoch ist, um unter den anderen Ländern, bei denen es nie mehr als 21 Fälle waren, berücksichtigt und aufgeführt zu werden.

Von allen Ländern, die Einzelheiten zu den Disziplinarverfahren mitgeteilt haben, machen die wegen beruflicher Unzulänglichkeit eingeleiteten Verfahren 36 % aller Verfahren aus. 29 % der Fälle sind Verfahren, die auf der Grundlage strafrechtlicher Delikte, gefolgt von Verletzung der Standespflichten (20 % der Verfahren) eingeleitet wurden.

Berufliche Unzulänglichkeiten können auch unter bestimmten Umständen im Rahmen eines Disziplinarverfahrens geahndet werden. Wird ein Fehlverhalten bei einem Staatsanwalt festgestellt, so stellt sich die Frage der Bestimmung der Behörde, die den Disziplinarrat befassen könnte.

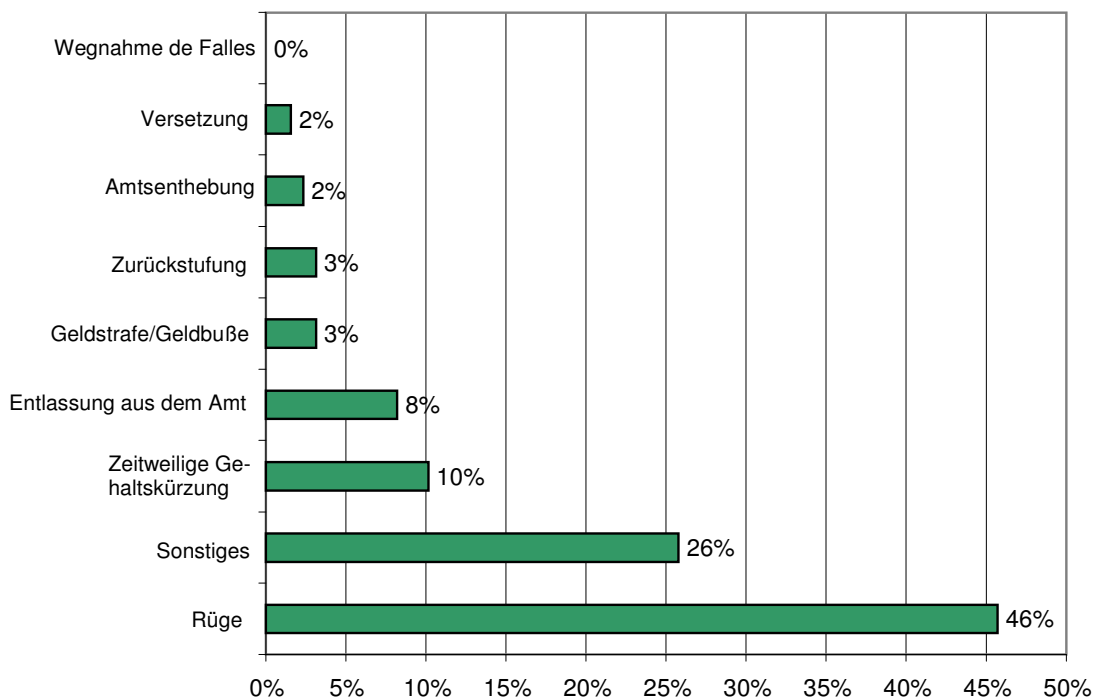
Grafik 68. Für die Einleitung von Disziplinarverfahren gegen Staatsanwälte verantwortliche Behörde im Jahr 2006 - Anzahl der positiven Antworten (Q123)



Was die Befassung des Disziplinarrates anbelangt, ist im Unterschied zu den Richtern festzustellen, dass diese Befugnis mehrheitlich dem unmittelbaren Vorgesetzten und der Exekutive (häufig dem Justizminister) zukommt.

Es ist auch festzustellen, dass die Bürger sich in der Regel nicht unmittelbar über das Verhalten der Staatsanwaltschaft beschweren können.

Grafik 69. Verteilung der gegen Staatsanwälte im Jahr 2006 verhängten Sanktionen (Q125)



In der Grafik ist die Verteilung der Sanktionen für 30 Länder dargestellt. Bei der Berechnung des jeweiligen Verhältnisses sind nur die Länder, die die Gesamtzahl der Sanktionen mitgeteilt haben, und die Einzelheiten

berücksichtigt. 1.054 in der **Ukraine** verzeichnete Rügen und 70 Fälle von Rücktritten sind aus der Berechnung herausgenommen worden, um den repräsentativen Charakter der Daten zu gewährleisten.

Die Rüge ist die am meisten verbreitete Sanktion (46 % aller Sanktionen). Die anderen Sanktionen berühren entweder die Ausübung des Amtes oder die Besoldung.

Verletzungen der staatsanwaltlichen Pflichten werden in 13 % der Fälle mit einer Geldsaktion geahndet (Geldstrafe/Geldbuße: 3 % oder Gehaltskürzung: 10 %); in weniger als 2 % der Fälle wird der Staatsanwalt versetzt und in 6 % der Fälle ist die Amtsausübung betroffen (Zurückstufung: 3 %, Amtsenthebung: < 3 %). Es ist anzumerken, dass keine Entfernung aus dem Dienst erfolgte, sondern dass 8 % der betroffenen Staatsanwälte zurückgetreten sind, ohne die Verhängung einer Sanktion abzuwarten.

Tabelle 101. Anzahl der gegen Staatsanwälte im Jahr 2006 verhängten Sanktionen pro Sanktionsart (Q125)

Land	Gesamtzahl der Sanktionen	Rüge	Amtsenthebung	Wegnahme des Falles	Geldstrafe/Geldbuße	Zeitweilige Gehaltskürzung	Zurückstufung	Versetzung an ein anderes Gericht	Entlassung aus dem Amt	Sonstiges
Andorra	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Armenien	13	6	0	0	0	0	0	0	0	7
Österreich	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Aserbaidschan	42	28	0	0	0	0	1	0	11	2
Belgien	1	0	0	0	0	1	0	0	0	0
Bulgarien	3	0	0	0	0	0	0	0	3	0
Kroatien	4	1	0	0	0	0	0	0	1	2
Tschechische Republik	6	1	0	0	0	3	0	0	2	0
Spanien	5									
Estland	1	0	0	0	0	1	0	0	0	0
Finnland	2	2	0	0	0	0	0	0	0	0
Frankreich	2	0	2	0	0	0	0	0	0	0
Georgien	145	39	0	0	0	0	0	3	70	33
Deutschland	4	0	2	0	0	1	0	0	1	0
Griechenland		5	2		8				1	11
Ungarn	5	3	0	0	0	2	0	0	0	0
Irland	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Island	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Italien	15	4	0	0	0	0	2	1	0	8
Lettland	21	8	0	0	0	4	0	0	1	8
Litauen	15	6	0	0	0	0	0	0	0	9
Luxemburg	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Moldau	45	34	0	0	0	0	5	0	2	4
Monaco	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Montenegro	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Polen	41	7	0	0	0	11	0	2	0	21
Portugal	16	5	1	0	8	0	0	0	0	2
Rumänien	6	3	0	0	0	2	0	1	0	0
Russische Föderation		48					920		126	49
Serbien	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Slowakei	5	5	0	0	0	0	0	0	0	0
Slowenien	2	0	0	0	0	1	0	0	0	1
Schweden	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0

Schweiz	2	2	0	0	0	0	0	0	0	0
EJR Mazedonien					3				1	
Ukraine	1305	1054	0	0	0	221	0	0	30	0
England und Wales (VK)	5	2	1							2

*siehe unten: Kommentare

Tabelle 102. Eingeleitete Verfahren und verhängte Sanktionen pro 1000 Richter und Staatsanwälte im Jahr 2006 (Q124, Q 125)

Land	Gesamtzahl der Disziplinarverfahren, die eingeleitet wurden gegen:		Gesamtzahl der Sanktionen, die verhängt wurden gegen:		Quote - Anzahl der eingeleiteten Disziplinarverfahren:		Quote - Anzahl der verhängten Sanktionen:	
	Richter	Staatsanwälte	Richter	Staatsanwälte	Pro 1.000 Richter	Pro 1.000 Staatsanwälte	Pro 1.000 Richter	Pro 1.000 Staatsanwälte
Andorra	0	0	0	0	0	0	0	0
Armenien	na	3	na	13	-	7	-	31
Österreich	22	0	26	0	13	0	16	0
Aserbajdschan	41	43	34	42	83	37	69	36
Belgien	22	3	6	1	14	4	4	1
Bosnien und Herzegowina	17	na	20	na	20	-	24	-
Bulgarien	3	6	3	3	2	4	2	2
Kroatien	22	2	9	4	11	3	5	7
Zypern	1	na	na	na	10	-	-	-
Tschechische Republik	40	10	22	6	13	8	7	5
Spanien	71	155	19	5	16	79	4	3
Estland	2	1	1	1	8	5	4	5
Finnland	12	2	12	2				
Frankreich	3	3	12	2	0	2	2	1
Georgien	84	145	36	145	309	300	132	300
Deutschland	55	26	25	4	3	5	1	1
Ungarn	14	5	9	5	5	3	3	3
Irland	0	0	0	0	0	0	0	0
Island	0	0	0	0	0	0	0	0
Italien	68	24	51	15	11	11	8	7
Lettland	15	21	15	21	29	38	29	38
Litauen	4	32	4	15	5	37	5	18
Luxemburg	1	0	1	0	6	0	6	0
Moldau	9	38	6	45	21	49	14	58
Monaco	0	0	0	0	0	0	0	0
Montenegro	0	0	0	0	0	0	0	0
Norwegen	56	na	9	na	109	-	18	-
Polen	60	76	44	41	6	13	4	7
Portugal	26	24	25	16	14	18	14	12
Rumänien	11	10	4	6	2	4	1	2
Russische Föderation	530	na		na	17	-	0	-
Serbien		na	103	0	0	-	41	0
Slowakei	18	6	1	5	13	8	1	7
Slowenien	1	2	1	2	1	11	1	11
Schweden	3	0	3	0	2	0	2	0

Land	Gesamtzahl der Disziplinarverfahren, die eingeleitet wurden gegen:		Gesamtzahl der Sanktionen, die verhängt wurden gegen:		Quote - Anzahl der eingeleiteten Disziplinarverfahren:		Quote - Anzahl der verhängten Sanktionen:	
	Richter	Staatsanwälte	Richter	Staatsanwälte	Pro 1.000 Richter	Pro 1.000 Staatsanwälte	Pro 1.000 Richter	Pro 1000 Staatsanwälte
Schweiz	28	7	4	2	-	-	-	-
EJR Mazedonien		na		na	0	-	0	-
Ukraine	117	1305	110	1305	17	133	16	133
England und Wales (VK)		5	32	5	0	2	8	2

* siehe die Erklärungen in den folgenden Kommentaren

Kommentare

Belgien: Von den 22 eingeleiteten Verfahren führten 9 nicht zu einer Disziplinarstrafe. 7 Vorgänge waren Ende 2007 nicht abgeschlossen. In 9 Fällen folgte im Jahr 2006 oder 2007 eine Disziplinarstrafe.

Bosnien und Herzegowina: Amtsenthebung und Wegnahme des Falles sind keine Sanktionen im disziplinarrechtlichen System.

Italien: Gesamtzahl der Disziplinarverfahren betreffend Richter: 22, und Staatsanwälte: 8. Bei den Angaben zu den Richtern und Staatsanwälten handelt es sich um geschätzte Daten.

Lettland: Unter der Rubrik „sonstige“ Disziplinarverfahren für Richter sind die folgenden Arten von Disziplinarverfahren eingestuft: grobe Fahrlässigkeit während der Entscheidung über eine Sache vor Gericht, vorsätzliche Rechtsverletzung sowie Verstoß gegen die Amtspflichten. Bei den Staatsanwälten gibt es ebenfalls die vorsätzliche Verletzung der Amtspflichten. Unter der Rubrik „sonstige“ Sanktionen gegen Richter werden die folgenden Disziplinarstrafen eingestuft: Vermerk und Fälle, in denen Disziplinarverfahren eingeleitet worden sind und die Beschwerde abgewiesen worden ist.

Litauen: Gegen den Staatsanwalt kann eine Sanktion im Zusammenhang mit seinem Amt ausgesprochen werden, unter der Voraussetzung, dass mehr als sechs Monate seit der Begehung der Zuwiderhandlung, der Verletzung der Amtspflicht oder den Verhaltensweisen, die das Amt des Staatsanwalts in Misskredit bringen, vergangen sind. Die offizielle Untersuchung dauert nicht länger als 30 Kalendertage. Verhängung einer Sanktion gegen den Staatsanwalt im Zusammenhang mit seinem Amt innerhalb von 15 Tagen nach der Übermittlung des Ergebnisses der offiziellen Untersuchung an die Staatsanwaltschaft.

Luxemburg: Auf Antrag des Generalstaatsanwalts kann der Oberste Gerichtshof die vorläufige Amtsenthebung eines jeden Richters oder Staatsanwalts, der gerichtlich oder verwaltungsrechtlich verfolgt wird, während der gesamten Dauer des Verfahrens bis zur verfahrensbeendenden Entscheidung aussprechen. Die anderen Disziplinarstrafen (Rüge, Geldstrafe/Geldbuße, zeitweiliger Ausschluss vom Dienst, Versetzung in den Ruhestand und Entfernung aus dem Dienst) werden vom Obersten Gerichtshof verhängt, der in nichtöffentlicher Sitzung auf Antrag des Generalstaatsanwalts entscheidet. Die Entscheidungen des Obersten Gerichtshofs sind rechtsverbindlich. Ist der verurteilte Richter oder Staatsanwalt nicht erschienen, kann er die Entscheidung innerhalb von 5 Tagen nach ihrer Zustellung anfechten.

Monaco: Der Leiter der Justizdienste kann Zurechtweisung und Tadel aussprechen. Der einfache Tadel, Rüge und die zeitweilige Amtsenthebung von 15 Tagen bis 6 Monate können vom Revisionsgerichtshof ausgesprochen, jedoch nur angewandt werden, wenn sie vom Fürsten genehmigt worden sind. Der Revisionsgerichtshof kann auch je nach den Umständen und der Schwere der Fälle dem Fürsten die Entfernung des verfolgten Richters oder Staatsanwalts aus dem Dienst vorschlagen.

Montenegro: Während der Evaluierungsphase können Disziplinarverfahren gegen Richter eingeleitet werden. Während der Evaluierungsphase sind 5 Richter aus dem Amt entfernt worden (auf Initiative des Präsidenten des Obersten Gerichtshofs und des Präsidenten eines der Gerichte der ersten Instanz). Auf Initiative des Präsidenten des Obersten Gerichtshofs sind drei Verfahren durchgeführt und die drei Richter ihres Amtes enthoben worden. Auf Initiative des Präsidenten eines der Gerichte der ersten Instanz sind zwei Richter dieses Gerichts ihres Amtes enthoben worden. **Niederlande:** Disziplinarverfahren sind möglich, jedoch werden sie nur sehr selten angewandt. Es stehen keine Angaben zur Verfügung. Die Zuständigkeit für die Abberufung eines Richters liegt ausschließlich beim Obersten Gerichtshof. Diese Abberufung erfolgt nur selten (ein oder zwei Fälle pro Jahr).

Polen: Die Amtsenthebung ist nicht als Sanktion eingestuft. Im Zusammenhang mit dem Disziplinarverfahren gilt die Amtsenthebung als eine Verfahrensmaßnahme, die während des Disziplinarverfahrens erfolgen kann. Im Jahr 2006 wurden solche Maßnahmen 5 Mal bei Richtern und 11 Mal bei Staatsanwälten ausgesprochen. Der Sanktionskatalog umfasst keine Geldstrafe/Geldbußen.

Portugal: Den statistischen Angaben für das Jahr 2006 zufolge sind 24 Disziplinarverfahren eingeleitet worden: 3 wegen beruflicher Unzulänglichkeit und 21 aus anderen Gründen; 16 führten zu einer Sanktion und 8 dieser Verfahren sind noch nicht abgeschlossen. In Bezug auf die Sanktionsarten sieht Artikel 166 des Rechtsstatut der Staatsanwälte Folgendes vor: „(a) Rüge; (b) Geldstrafe/Geldbuße; (c) Versetzung; (d) Amtsenthebung; (e) Entfernung aus dem aktiven Dienst; (f) zwingender Ruhestand; (g) Abberufung“. Mit Ausnahme der Rüge werden alle verhängten Sanktionen eingetragen.

Russische Föderation: vorzeitige Beendigung des Dienstesverhältnisses: 67; Warnungen: 289; Anzahl der verfolgten Mitarbeiter der Staatsanwaltschaft: 49.

Serbien: Die Anzahl der gegen Richter und Staatsanwälte eingeleiteten Disziplinarverfahren ist nicht registriert worden. Im Jahr 2006 wurden keine Sanktionen gegen Staatsanwälte ausgesprochen.

Slowakei: Ein Richter kann wegen weniger gravierender Verletzungen der Amtspflichten oder geringfügigeren Fehlverhaltens oder wegen geringfügiger Zuwiderhandlungen unmittelbar durch eine schriftliche Beschwerde eines Rechtsuchenden gerügt werden, der das Recht hat, einen Antrag auf ein Disziplinarverfahren zu stellen. Der Richter kann einen Antrag stellen, damit das Disziplinargericht die Unbegründetheit der Rüge verkündet.

Schweiz: Die oben angeführten statistischen Ergebnisse ergeben sich aus der Zusammenstellung der von 13 Kantonen gelieferten Ergebnisse. Sie verdeutlichen eine verhaltene Nutzung der Disziplinargewalt gegenüber Richtern, insbesondere wegen des Grundsatzes der Gewaltenteilung und des Grundsatzes der richterlichen Unabhängigkeit, die zu beachten sind. Diese Grundsätze sind in den anderen Kantonen noch stärker präsent, die nicht einmal ein auf Richter und Staatsanwälte anzuwendendes Disziplinarrecht kennen.

Türkei: Die genannten Zahlen umfassen die Disziplinarverfahren und Sanktionen gegen Richter und Staatsanwälte. Die Zahl der Sanktionen: „*Amtsenthebung*“ umfasst die Zahl der Sanktionen „*Abberufung*“.

England und Wales (VK) – „*Sonstige*“ = förmliche Warnungen. Es können keine Zahlen für die Anzahl der gegen Richter eingeleiteten Disziplinarverfahren genannt werden. Die verfügbaren Zahlen sind je nach Typ der beim Büro für gerichtliche Beschwerden eingegangenen Beschwerden eingestuft; sie werden nicht nach Beschwerden aufgeschlüsselt, die gegen Richter und andere Inhaber gerichtlicher Funktionen, z. B. die *coroners*, die Friedensrichter und die Angehörigen der Verwaltungsgerichte erhoben werden. Sanktionen werden auf der Grundlage persönlichen Fehlverhaltens verhängt. Die Zahlen, die für die gegen Richter ausgesprochenen Sanktionen geliefert wurden, beziehen sich auf jeden Inhaber einer richterlichen Funktion, einschließlich der Richter, *coroners*, Friedensrichter und Richter der Verwaltungsgerichte. Nach einer Voruntersuchung wird die Amtsenthebung aufgehoben und der Bedienstete nimmt seine Tätigkeit wieder auf.

12. Die Rechtsanwälte

12.1 Einleitung

Wesentliche Voraussetzung des Rechtsstaates ist, dass die rechtsanwaltliche Tätigkeit gebührend geachtet wird. Die vom Ministerkomitee am 25. Oktober 2000 angenommene Empfehlung Rec 2000(21) über die freie Ausübung des Rechtsanwaltsberufs beschreibt den Rechtsanwalt als „eine nach dem innerstaatlichen Recht qualifizierte und befähigte Person mit dem Auftrag, für ihre Mandanten zu plädieren, in deren Namen zu handeln, das Recht anzuwenden, vor Gericht aufzutreten oder ihre Mandanten in Rechtsangelegenheiten zu beraten und zu vertreten“.

Nach dieser Definition kann ein Rechtsanwalt damit beauftragt sein, seine Mandanten vor Gericht zu vertreten, er kann aber auch juristische Unterstützung leisten. Diese Definition wurde im Fragebogen als Bezugsrahmen benutzt.

In einigen Ländern gibt es andere Definitionen des Rechtsanwalts wie *solicitors* (die für Rechtsberatung zuständig sind und Rechtsdokumente erstellen) und *barristers* (die ihre Mandanten vor Gericht vertreten). Die Bezeichnung *attorney* wird ebenfalls benutzt und ähnelt eher dem Begriff von einem Rechtsanwalt im Sinne dieses Berichts (als eine Person mit der Befugnis, das Recht anzuwenden, Anträge vor Gericht einzureichen und juristischen Rat zu erteilen).

Aus praktischen Erwägungen verweist der Bericht auf die Definition des Rechtsanwalts im Sinne der Empfehlung R(2000)21. Gegebenenfalls wird zwischen den vorbezeichneten Kategorien unterschieden.

12.2 Organisation des Berufsstandes

Die Rechtsanwälte sind in allen Mitgliedstaaten in Anwaltskammern organisiert. Mit Ausnahme von **Belgien, Bosnien und Herzegowina, Frankreich, Griechenland** und **Luxemburg** – in denen die Rechtsanwaltskammern auf regionaler und/oder lokaler Ebene organisiert sind – gibt es in 41 Staaten oder Gebietseinheiten eine auf nationaler Ebene strukturierte Anwaltskammer. Diese nationale Struktur kann durch regionale und/oder lokale Strukturen verstärkt werden. In 25 Ländern besteht nur eine Struktur, in 19 Staaten gibt es Doppelstrukturen und in **Aserbaidschan** und **Spanien** sogar ein dreistufiges Gebilde.

Tabelle 103. Organisationsstruktur der Rechtsanwälte (Q130)

Land	Auf nationaler Ebene	Auf regionaler Ebene	Auf lokaler Ebene
Andorra	Ja		
Armenien	Ja		
Österreich	Ja	Ja	
Aserbaidschan	Ja	Ja	Ja
Belgien		Ja	Ja
Bosnien und Herzegowina		Ja	Ja
Bulgarien	Ja		Ja
Zypern	Ja		Ja
Kroatien	Ja	Ja	
Tschechische Republik	Ja		
Dänemark	Ja		
Spanien	Ja	Ja	Ja
Estland	Ja		
Finnland	Ja		Ja
Frankreich			Ja
Georgien	Ja		
Deutschland	Ja	Ja	
Griechenland			Ja
Ungarn	Ja		Ja
Irland	Ja		Ja
Island	Ja		
Italien	Ja		Ja
Lettland	Ja		
Litauen	Ja		
Luxemburg		Ja	
Malta	Ja		
Moldau	Ja		

Land	Auf nationaler Ebene	Auf regionaler Ebene	Auf lokaler Ebene
Monaco	Ja		
Montenegro	Ja		
Norwegen	Ja	Ja	
Niederlande	Ja		Ja
Polen	Ja	Ja	
Portugal	Ja		
Rumänien	Ja		Ja
Russische Föderation	Ja		
Serbien	Ja	Ja	
Slowakei	Ja		
Slowenien	Ja		
Schweden	Ja		
Schweiz	Ja	Ja	
EJR Mazedonien	Ja		
Türkei	Ja		Ja
Ukraine	Ja		
Nordirland (VK)	Ja		
Schottland (VK)	Ja		
England und Wales (VK)	Ja		

Kommentar: Nordirland – Die Organisation des Rechtsberufs beruht auf derselben Grundlage wie im übrigen Vereinigten Königreich, d. h. jedes Gericht hat in Bezug auf Rechtsanwälte seine eigene (nationale oder gerichtsbezogene) Regelung.

12.3 Rechtsstellung und Ausbildung

Der Rechtsanwaltsberuf gilt in allen Mitgliedstaaten als ein freier Beruf, der unabhängig von Regierung und Verwaltung ausgeübt wird. Die Rechtsanwälte sind gleichwohl verpflichtet, sich in allen Mitgliedstaaten in die Rechtsanwaltskammer eintragen zu lassen, nachdem sie ggf. die einschlägigen Diplome erlangt und/oder erfolgreich Prüfungen zwecks Zugangs zum Beruf abgelegt haben.

In einigen Staaten wie in **Frankreich** wurde der Beruf des Rechtsanwalts mit dem des Rechtsberaters zusammengefasst, in den *common law* Ländern hingegen wird zwischen *barristers*, die vor den Gerichten und Gerichtshöfen auftreten, und *solicitors* unterschieden, die ihre Mandanten beraten und für die juristische Beweisführung zuständig sind. Es soll aber darauf hingewiesen werden, dass die *solicitors* in den 90er Jahren die Zusatzbefähigung als *solicitor-advocate* erhalten haben mit der Möglichkeit, vor den höherinstanzlichen Gerichten aufzutreten.

Tabelle 104. Anzahl der Rechtsanwälte pro 100.000 Einwohner und pro Berufsrichter (Q127)

Land	Anzahl der Rechtsanwälte ohne Rechtsberater	Anzahl der Rechtsberater	Anzahl der Rechtsanwälte (ohne Rechtsberater) pro 100.000 Einwohner	Anzahl der Rechtsanwälte (ohne Rechtsberater) pro Berufsrichter
Andorra	132	0	163	6,00
Armenien	788		24	4,40
Österreich	6 956		84	4,16
Aserbaidshchan	542		6	1,10
Belgien	15 212		145	9,71
Bosnien und Herzegowina	1 241		32	1,47
Bulgarien	11 306		147	6,21
Kroatien	3 281		74	1,71
Zypern	1 756**		227	17,92
Tschechische Republik	8 405		82	2,81
Dänemark	4 891	na.	90	13,62
Estland	621	na	46	2,60
Finnland	1 810		34	2,01
Frankreich	47 765		76	7,10

Land	Anzahl der Rechtsanwälte ohne Rechtsberater	Anzahl der Rechtsberater	Anzahl der Rechtsanwälte (ohne Rechtsberater) pro 100.000 Einwohner	Anzahl der Rechtsanwälte (ohne Rechtsberater) pro Berufsrichter
Georgien	2 560	2 000	58	9,41
Deutschland	138 104		168	6,86
Griechenland	38 000		342	12,01
Ungarn	9 850	na	98	3,47
Island	478	240	159	10,17
Irland	1 539	7 841	36	11,66
Italien	170 143		290	26,38
Lettland	858	na	37	1,68
Litauen	1 555	na	46	2,12
Luxemburg	1 363	0	288	7,83
Malta	785	785	192	23,09
Moldau	1 050	0	29	2,44
Monaco	27	20	82	1,50
Montenegro	479		77	2,07
Niederlande	14 955		92	7,22
Norwegen	5 370		115	10,49
Polen	25 972		68	2,64
Portugal	25 753		244	14,00
Rumänien	20 485	17 000	95	4,57
Russische Föderation	63 000	na	44	2,06
Serbien	6 720		91	2,68
Slowakei	4 263		79	3,19
Slowenien	1 150		57	1,15
Spanien	116 394	na	266	26,23
Schweden	4 427		49	3,49
Schweiz	7 530		101	6,13
EJR Mazedonien	1 698		83	2,72
Türkei	57 552	na	78	8,73
Nordirland (VK)	552		32	1,49
Schottland (VK)	460	11 778	9	2,03
England und Wales (VK)	12 034	131 347	22	3,19

Kommentare

Aserbaidschan: Die Tabelle führt nur die in der Anwaltskammer eingetragenen Rechtsanwälte auf. Nach Artikel 4 des Gesetzes über „die Rechtsanwälte und den Rechtsanwaltsberuf“ kann nur derjenige den Beruf des Rechtsanwalts ausüben, der als Mitglied in die Anwaltskammer aufgenommen wurde und den Eid geleistet hat.

Zypern, Dänemark, Deutschland und Norwegen: Die Zahl der Rechtsanwälte umfasst auch die Rechtsberater.

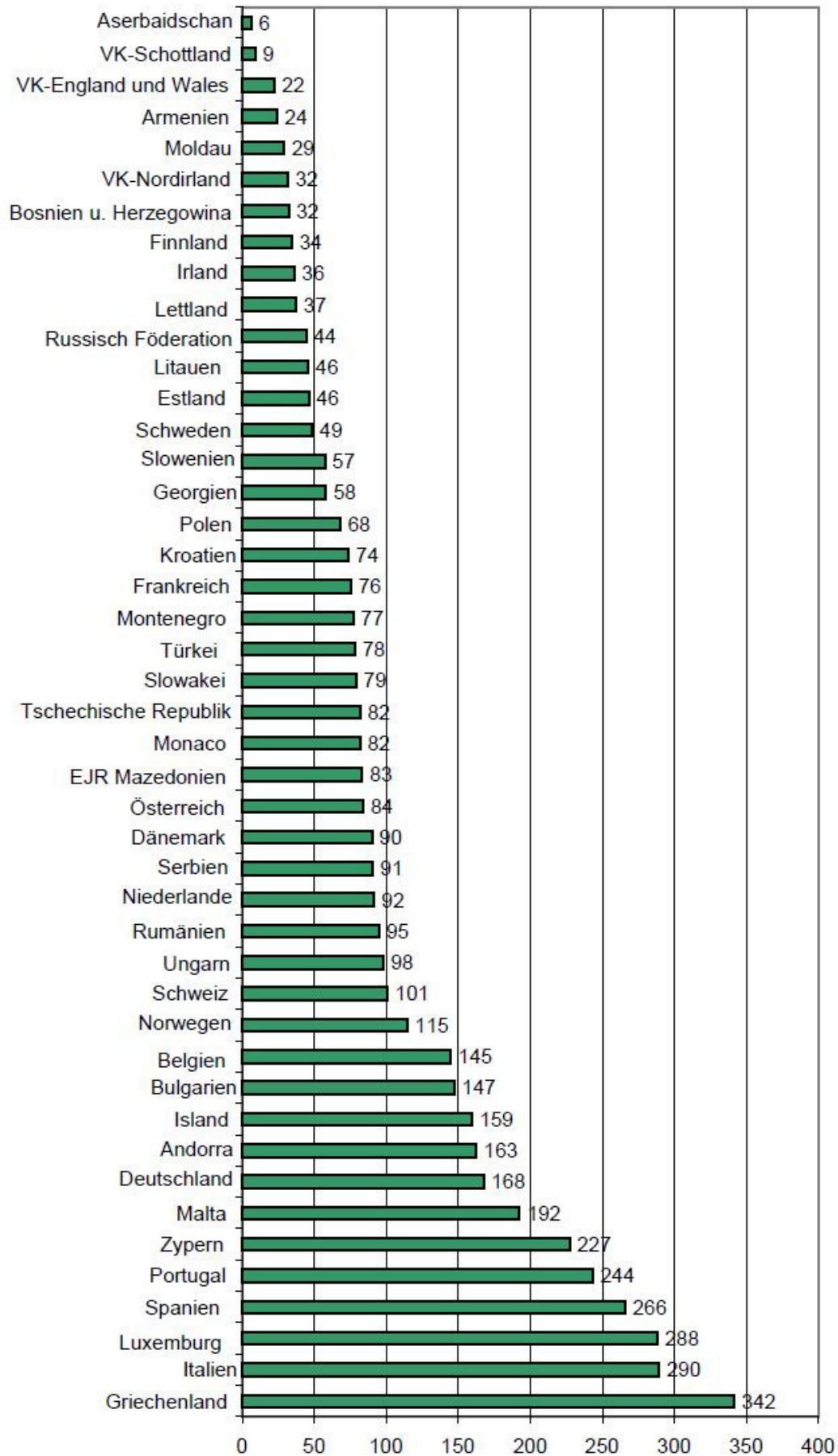
Schweden: Die Tabelle enthält nur die Mitglieder der schwedischen Rechtsanwaltskammer. Es gibt keine formalen Voraussetzungen, um als Anwalt tätig zu sein oder vor Gericht aufzutreten zu können.

England und Wales (VK): Wegen der unzulänglichen Definition der Rolle der *barristers* und *solicitors* erweckt die Tabelle den Eindruck, es gäbe pro 100.000 Einwohner nur eine geringe Zahl an Rechtsanwälten, was dem Istzustand aber nicht entspricht.

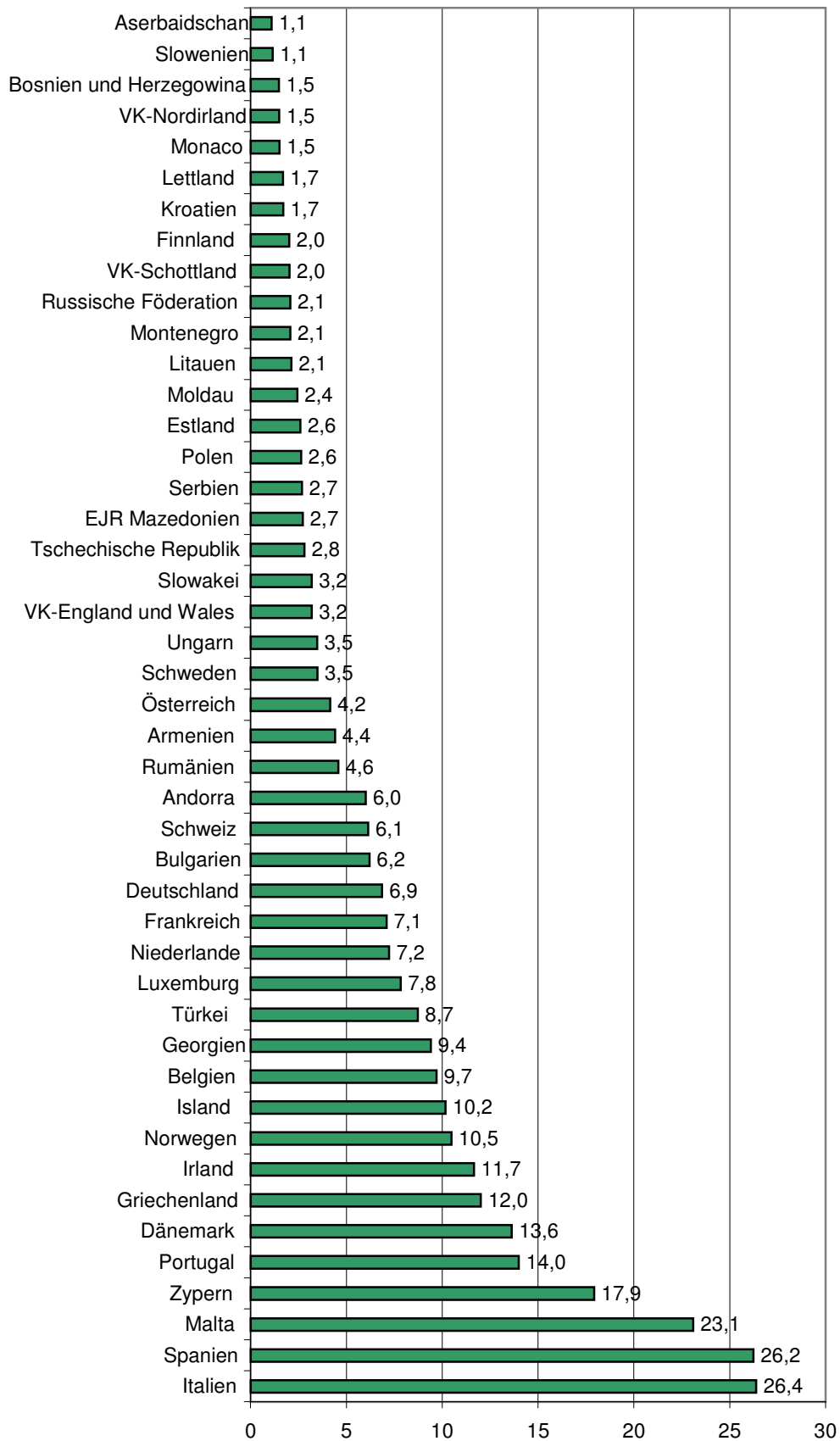
Albanien und Ukraine: haben keine Zahlen vorgelegt.

Eine Analyse der Tabelle führt zu der Feststellung, dass die Zahl der Rechtsanwälte pro 100.000 Einwohner je nach Staat sehr unterschiedlich ist, von **Griechenland** (342) bis **Aserbaidschan** (6). Dieselbe Feststellung gilt für die Quote der Rechtsanwälte pro Berufsrichter. Pro Berufsrichter gibt es im Schnitt 7 Rechtsanwälte in den Mitgliedstaaten des Europarats. Auf **Zypern, Malta**, in **Spanien** und besonders in **Italien** (26,4 Rechtsanwälte pro Berufsrichter) liegen die Zahlen hingegen über dem Durchschnitt.

Grafik 70. Anzahl der Rechtsanwälte pro 100.000 Einwohner im Jahr 2006 (Q127)



Grafik 71. Anzahl der Rechtsanwälte pro Berufsrichter im Jahr 2006 (Q127)



Mit Ausnahme von **Ungarn** und **Spanien**²³ sind bei der Ausübung des Rechtsanwaltsberufs eine juristische Grundausbildung und/oder Fort- und Weiterbildung erforderlich. In **Schweden** ist eine besondere Ausbildung für die Mitgliedschaft in der Anwaltskammer zwingend. Ansonsten wird keine weitere Ausbildung verlangt, um als Rechtsanwalt tätig zu sein. In 44 der 46 Länder, die die Frage beantwortet haben, setzen die für die Wahrnehmung der Anwaltsfunktion erforderlichen Kenntnisse eine juristische Grundausbildung und/oder ein entsprechendes Auswahlverfahren im Hinblick auf den Zugang zum Beruf voraus.

Die notwendige Anpassung der rechtsanwaltlichen Kenntnisse an die gesetzlichen Veränderungen setzt in 25 Ländern voraus, dass Rechtsanwälte regelmäßig Fortbildungsmaßnahmen in Form von juristischen Vorlesungen oder Vorträgen in Anspruch nehmen.

Tabelle 105. Formen der verbindlichen Aus- und Weiterbildung zwecks Zugangs zum Anwaltsberuf und Ausübung der Anwaltsfunktion (Q131, Q132)

Obligatorische juristische Grundausbildung		Obligatorische Fort- und Weiterbildung	
Deutschland	Luxemburg	Armenien	Schottland (VK)
Andorra	Malta	Österreich	England und Wales (VK)
Armenien	Moldau	Belgien	
Österreich	Monaco	Bosnien und Herzegowina	
Aserbaidschan	Montenegro	Bulgarien	
Belgien	Niederlande	Tschechische Republik	
Bosnien und Herzegowina	Norwegen	Dänemark	
Bulgarien	Polen	Estland	
Kroatien	Portugal	Finnland	
Zypern	Rumänien	Frankreich	
Tschechische Republik	Russische Föderation	Deutschland	
Dänemark	Serbien	Irland	
Estland	Slowakei	Litauen	
Finnland	Slowenien	Luxemburg	
Frankreich	Schweden	Monaco	
Georgien	Schweiz	Montenegro	
Griechenland	EJR Mazedonien	Niederlande	
Island	Türkei	Norwegen	
Irland	Nordirland (VK)	Rumänien	
Italien	Ukraine	Schweden	
Lettland	Schottland (VK)	Ukraine	
Litauen	England und Wales (VK)	Nordirland (VK)	

Kommentare

Deutschland: Das deutsche „Referendariat“ zielt nicht primär auf die Ausbildung zum Rechtsanwalt ab, sondern gilt als praktische Vorbereitung für das Amt des Richters, Staats- oder Rechtsanwalts. Das „Referendariat“ ist demnach eine obligatorische postuniversitäre Ausbildung, um Zugang zu diesen Berufen zu erlangen.

Ungarn: Die Betroffenen sind Jura-Hochschulabsolventen und müssen drei Jahre bei einem Rechtsanwalt oder in einem Anwaltsbüro an praktischen Fällen arbeiten, bevor sie das Staatsexamen ablegen. Nach diesem postgradualen dreijährigen Praktikum erfolgt demnach ein einheitliches Staatsexamen für alle Arten von Rechtsberufen. Dieses Examen gestattet den erfolgreichen Anwärtern, auf individueller Basis jede Funktion auszuüben, für die ein Juradiplom erforderlich ist (in den ungarischen Rechtsvorschriften heißt dieses Examen „Prüfung zur Anwaltskammer“, obwohl es trotz dieser Bezeichnung nicht als Zugang zu dieser Kammer gilt).

Polen: Um Rechtsanwalt zu werden, ist in der Regel eine Aufnahmeprüfung zu bestehen, sind Lehrgänge zu absolvieren und ist eine Abschlussprüfung zu bestehen. Nach dem Ethikkodex der Anwaltskammer muss jeder Rechtsanwalt dennoch seine Kenntnisse auf den neuesten Stand bringen und sicherstellen, dass er ein hohes Maß an Fachwissen hat. Somit sind die polnischen Rechtsanwälte von der obligatorischen Anwaltsausbildung nicht befreit.

In 20 Ländern oder Gebietseinheiten setzt die Anerkennung einer Spezialisierung (Q133) Folgendes voraus:

- eine zusätzliche spezielle Ausbildung in 6 Ländern: **Frankreich, Luxemburg, Rumänien, Serbien, Slowenien, Schweiz;**
- das Bestehen einer Prüfung in 7 Ländern: **Kroatien, Ungarn, Malta, Portugal, „die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien“, Türkei, Ukraine;**
- eine Zulassung in 7 Ländern: **Tschechische Republik, Deutschland²⁴, Niederlande, Nordirland (VK), Schottland (VK) und England und Wales (VK).**

²³ Spanien hat ein gesetzlich geregeltes System des Zugangs zum Beruf, das aber erst 2011 in Kraft treten wird.

12.4 Aufsicht über die Rechtsanwälte

Die Rechtsanwälte üben gewöhnlich einen freien Beruf aus. Diese unabhängige Tätigkeit schließt die Beachtung standesrechtlicher Normen nicht aus, wobei im Falle von Verfehlungen Disziplinarmaßnahmen drohen.

In nahezu allen Ländern unterliegen die Aufsicht über die rechtsanwaltliche Tätigkeit und deren Kontrolle einem Berufsverband. Dieser kann, unabhängig von gerichtlichen Verfahren, Untersuchungen aufgrund einer Anzeige oder von Amts wegen anordnen. Er hat die Aufgabe, bei Verletzungen der Berufspflichten Disziplinarstellen anzurufen.

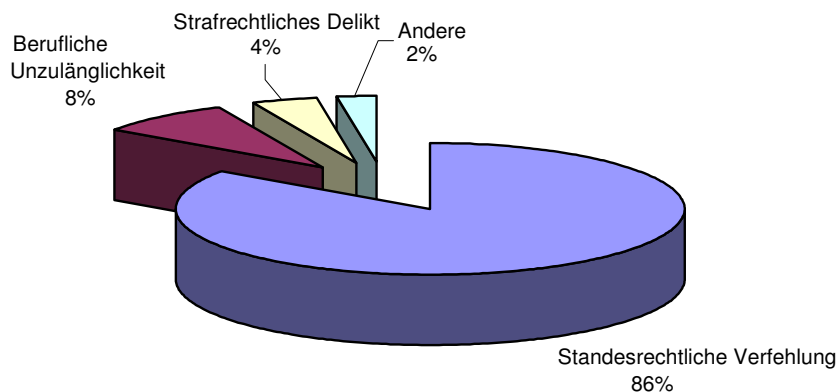
Die Disziplinarverfahren zielen darauf ab, Verfehlungen im Rahmen der von Rechtsanwälten ausgeübten Tätigkeit festzustellen und zu ahnden. In allen Mitgliedstaaten, die auf die Frage 139 geantwortet haben, fungiert der Berufsverband als die zuständige Stelle für Disziplinarverfahren bei Rechtsanwälten.

Tabelle 106. Zuständige Behörde für Disziplinarverfahren – Anzahl der positiven Antworten (Q139)

Zuständige Behörde für Disziplinarverfahren	Anzahl der Länder
Richter	4
Justizministerium	3
Berufsverband	46

Diese Zuständigkeit wird gemeinsam mit einem Richter in der **Tschechischen Republik**, in **Deutschland**, **Island** und in **Monaco** ausgeübt; zusammen mit dem Justizministerium in **Andorra**, **Bosnien und Herzegowina** und in **Litauen**.

Grafik 72. Aufteilung der Disziplinarverfahren gegen Rechtsanwälte in Europa im Jahr 2006 (Q140)



Die Grafik gibt die Aufteilung der Disziplinarverfahren in den Ländern wieder, die die erforderlichen Informationen bereitgestellt haben.

29 Länder oder Gebietseinheiten konnten zumindest die Gesamtzahl der Disziplinarverfahren mitteilen, die gegen Rechtsanwälte eingeleitet wurden. In zahlreichen Ländern werden keine eingehenden Statistiken pro Kategorie geführt. Anhand der länderbezogenen Antworten stellt die standesrechtliche Verfehlung 86 % aller

²⁴ Das Recht zur Führung der Bezeichnung „Fachanwalt“ wird dem Rechtsanwalt auf Grund einer zusätzlichen Ausbildung und Prüfung verliehen.

Verstöße dar. Die strafrechtlichen Delikte betreffen 4 % der eingeleiteten Disziplinarverfahren, berufliche Unzulänglichkeiten 8 %.

Die Anzahl der genannten Verfahren muss mit der Anzahl der in den betroffenen Ländern tätigen Rechtsanwälte verglichen werden.

Tabelle 107. Zahl der Disziplinarverfahren pro 1000 Rechtsanwälte im Jahr 2006 (Q140)

Land	Anzahl der Rechtsanwälte ohne Rechtsberater	Anzahl der Disziplinarverfahren	Anzahl der Disziplinarverfahren pro 1.000 Rechtsanwälte
Andorra	132	0	0
Bosnien und Herzegowina	1 241	41	33
Kroatien	3 281	424	129
Tschechische Republik	8 405	132	16
Dänemark	4 891	804	164
Estland	621	7	11
Finnland	1 810	444	245
Georgien	2 560	74	29
Griechenland	38 000	428	11
Island	478	31	65
Irland	1 539	33	21
Italien	170 143	174	1
Lettland	858	4	5
Litauen	1 555	82	53
Luxemburg	1 363	10	7
Moldau	1 050	104	99
Monaco	27	0	0
Montenegro	479	0	0
Niederlande	14 955	781	52
Polen	25 972	1 213	47
Russische Föderation	63 000	4 672	74
Serbien	6 720	625	93
Slowakei	4 263	51	12
Slowenien	1 150	40	35
Schweden	4 427	516	117
Schweiz	7 530	87	
Türkei	57 552	105	2
EJR Mazedonien	1698	167	98
England und Wales (VK)	12 034	242	20

Kommentare

Bosnien und Herzegowina: Die o. a. Information betrifft die Disziplinarverfahren gegen Rechtsanwälte der Anwaltskammer der Republika Srpska für 2006, die Anwaltskammer der Föderation Bosnien und Herzegowina hat dagegen keine Auskünfte erteilt.

Irland: Die Angaben zu den Fragen 140 und 141 betreffen nur *solicitors*. Es gibt keine verlässlichen Zahlen zu den Disziplinarverfahren gegen *barristers* im Jahr 2006. Bekannt ist aber, dass 25 Fälle pro Jahr vom *Barristers' Professional Conduct Tribunal* behandelt werden.

Estland: Berufliche Unzulänglichkeit ist kein Grund für Disziplinarverfahren, jedoch Anlass für eine Kontrolle der beruflichen Fähigkeiten durch einen Kontrollausschuss für berufliche Fähigkeiten. Strafrechtliche Delikte führen zu keinem Disziplinarverfahren, jedoch zur Tilgung der Mitgliedschaft, sollte ein Urteil gegen den Rechtsanwalt ergehen. Verstöße gegen das Gesetz über den Berufsstand des Rechtsanwalts können zu Disziplinarverfahren führen.

Litauen: Die Angaben beziehen sich auf den Zeitraum vom 22.04.2006 bis 20.04.2007.

Montenegro: Das Disziplinarorgan der Anwaltskammer von Montenegro ist Ende 2007 geschaffen worden. Wegen des kurzen Zeitraums seit der Schaffung des Verfahrens und des Organs liegen keine Statistiken zu Disziplinarverfahren gegen Rechtsanwälte vor.

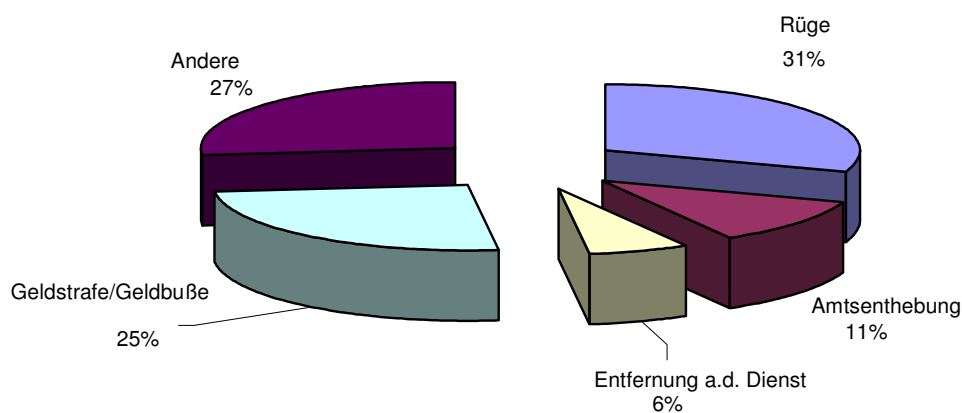
Russische Föderation: Es liegen keine Informationen über die unterschiedlichen Gründe vor, die zur Einleitung eines Disziplinarverfahrens führen. Insgesamt sind 2.401 Rechtsanwälte wegen ihrer disziplinarrechtlichen Verantwortlichkeit betroffen, 462 von ihnen ist der Rechtsanwaltsstatus aberkannt worden.

Schweiz: Die absoluten Zahlen spiegeln die Wirklichkeit auf nationaler Ebene nicht wider, weil nur 12 Kantone ihre Statistiken vorgelegt haben. Sie sollten daher nur im Verhältnis (Anteil der Verfehlungen untereinander und Anteil der Sanktionen untereinander) und mit einer gewissen Vorsicht benutzt werden.

EJR Mazedonien: Es sollte darauf hingewiesen werden, dass die Angaben den Zeitraum von Juni 2005 bis April 2006 betreffen. Dies ist auf die Methodik der Anwaltskammer bei der Erfassung und Analyse der Daten zu Disziplinarverfahren gegen Rechtsanwälte zurückzuführen.

Bei ca. 50 % der Fälle ist die Art der Sanktion nicht angegeben worden.

Grafik 73. Art der Sanktionen, die gegen Rechtsanwälte verhängt wurden (Q141)



Die am häufigsten verhängte Sanktion ist die Rüge (31 % der Sanktionen). Es folgen Geldbußen (25 %) und „andere Sanktionen“ (27 %). Das Verbot der vorläufigen oder dauernden Berufsausübung ist in 17 % der Fälle angeordnet worden (Amtsenthbung: 11 %, Entfernung aus dem Dienst: 6 %).

Anhand der nachstehenden Tabelle kann man die Art der verhängten Sanktionen im Verhältnis zur Anzahl eingeleiteter Disziplinarverfahren vergleichen.

Tabelle 108. Art der Sanktionen, die gegen Rechtsanwälte im Jahr 2006 verhängt wurden (Q141)

Land	Anzahl der Disziplinarverfahren	Verhängte Sanktionen				
		Rüge	Amtsenthbung	Entlassung aus dem Amt	Geldbuße/Geldstrafe	Andere
Andorra	0	0	0	0	0	0
Aserbaidshan	5	5	0	0	0	0
Bosnien und Herzegowina	41	1	0	0	0	0
Bulgarien	na	40 %	20 %	5 %	25 %	10 %
Kroatien	424	8	2	2	22	0
Tschechische Republik	132	12	7	0	26	0
Dänemark	804	59	1	0	101	116
Estland	7	1	0	0	0	0
Finnland	444	59	0	4	4	27
Georgien	74	2	1	0	0	0

Land	Anzahl der Disziplinarverfahren	Verhängte Sanktionen				
		Rüge	Amtsenthhebung	Entlassung aus dem Amt	Geldbuße/Geldstrafe	Andere
Griechenland	428	12	70	2	12	0
Island	31	5	0	0	0	7
Irland	33	0	2	0	29	2
Lettland	4	2	0	1	0	1
Litauen	82	36	0	3	0	4
Moldau	104	6	4	1	0	7
Monaco	0	0	0	0	0	0
Montenegro	0	0	0	0	0	0
Polen	1213	70	38	17	28	74
Portugal	na	65	30	1	89	104
Serbien	625	0	7	0	10	1
Slowakei	51	1	0	2	8	0
Slowenien	40	3	0	4	13	0
Schweden	516	82	0	1	2	0
Schweiz	87	14	4	0	24	23
EJR Mazedonien	167	0	1	0	4	0
Türkei	105	105	16	15	25	86
England und Wales (VK)	242	20	32	67	77	46

In einigen Ländern wie **Österreich** werden Disziplinarverfahren, die im beruflichen Rahmen wegen eines Verstoßes eingeleitet werden, zusätzlich zu den gesetzlich vorgesehenen Strafverfahren geführt. In anderen Ländern ist das Gegenteil der Fall: Es gibt kein Disziplinarverfahren, wenn der Verstoß bereits einem Strafverfahren zugrunde liegt (**Tschechische Republik**). In anderen Ländern, z. B. in **Estland**, führt die von einem Gericht verhängte Strafe zu einer automatischen Streichung aus dem Anwaltsverzeichnis. Die dortigen Bestimmungen sehen vor, dass ein Rechtsanwalt durch Entschließung des Rates der Anwaltskammer von letzterer ausgeschlossen werden kann, wenn der betroffene Rechtsanwalt durch Urteil seiner Rechte entzogen wurde, als Anwalt tätig zu sein, insbesondere bei einer Verurteilung wegen einer vorsätzlich begangenen Straftat oder eines anderen strafrechtlichen Delikts. In **Polen** besteht die Möglichkeit, die abschließenden Entscheidungen in Disziplinarverfahren vor dem Justizministerium anzufechten. Außerdem können die Parteien, der Justizminister, der Ombudsman und der Vorsitzende des Rates der polnischen Anwaltskammer bei offenkundiger Gesetzesverletzung oder nachweislich unangemessener Disziplinarstrafe Revision zum Obersten Gerichtshof einlegen. In Polen ist das Disziplinarverfahren unabhängig vom Strafverfahren.

12.5 Ausübung des Berufs

Gesetzliche Vertretung vor Gericht

Das Ansehen eines Rechtsanwalts ist die beste Garantie, seine Mandanten zu behalten und deren Zahl zu vergrößern. Durch sein Fehlverhalten oder seine Nachlässigkeit kann der Rechtsanwalt seinem Mandanten aber auch Schaden zufügen (z. B. wegen Ablaufs einer Verfahrensfrist). Es könnte sein, dass ein Mandant deswegen Schadensersatz verlangt und/oder sich über die Qualität der rechtsanwaltlichen Dienstleistung beschweren möchte.

Ein solches Verfahren ist in 35 Ländern möglich, gewöhnlich vor der Anwaltskammer.

33 Länder oder Gebietseinheiten geben an, die Rechtsanwälte hätten ein Vertretungsmonopol. Diese Zahl muss aber je nach Tätigkeitsbereich gewichtet werden: 11 Länder haben angegeben, dass die Vertretung durch einen Anwalt in Verwaltungssachen obligatorisch ist, bei Zivilsachen steigt die Zahl auf 14. Der Ansatz stellt sich in Strafsachen gänzlich anders dar, weil es im Interesse des Täters in 32 Ländern und/oder des Opfers in 22 Ländern ist, sich durch eine fachkundige Person verteidigen zu lassen. In **Bulgarien** und in **Belgien** unterliegt die Verteidigung in Strafsachen dem Anwaltszwang. Sie kann in **Deutschland** gleichwohl von einem Rechtsdozenten übernommen werden, in **Estland** oder **Finnland** auch von einem Absolventen der Rechtswissenschaft. Das Gericht kann schließlich bestimmten Personen gestatten, die Verteidigung zu

übernehmen, wie in **Ungarn, Island, Norwegen, Schweden**, der **Türkei** sowie in **England und Wales (VK)**.

Die Kommentare zur Frage 129 über den Anwaltszwang lassen zahlreiche Ausnahmen erkennen. Letztere betreffen zuweilen den jeweiligen Rechtszug (Beispiel: Anwaltszwang in der Berufungsinstanz oder vor dem Obersten Gerichtshof, nicht jedoch im ersten Rechtszug in **Ungarn**). Die Verteidigung kann bei besonderen Rechtsstreitigkeiten von berufsständischen Organisationen wahrgenommen werden. Bei geringem Streitwert schließlich ist die anwaltliche Vertretung fakultativ: Dies gilt für **Österreich** vor dem *Bezirksgericht*, wenn der Streitwert unter 4.000 € liegt, oder in **Luxemburg** vor dem Friedensrichter bis zu einem Streitwert von 10.000 €. Diese Unterscheidung gibt es auch in der **Schweiz** je nach Kanton.

Tabelle 109. Vertretungsmonopol vor Gericht (Q129)

Land	Vertretungsmonopol der Rechtsanwälte vor Gericht in:			
	Zivilsachen	Strafsachen		Verwaltungssachen
		Täter	Opfer	
Andorra	Ja	Ja	Ja	Ja
Armenien		Ja		
Österreich				
Aserbaidschan	Ja	Ja		Ja
Belgien		Ja	Ja	
Bosnien und Herzegowina				
Bulgarien				
Kroatien		Ja		
Zypern	Ja	Ja	Ja	Ja
Tschechische Republik		Ja		
Dänemark		Ja	Ja	
Estland	Ja	Ja	Ja	Ja
Finnland				
Frankreich	Ja	Ja	Ja	Ja
Georgien		Ja	Ja	Ja
Deutschland	Ja	Ja	Ja	Ja
Griechenland	Ja	Ja	Ja	Ja
Ungarn		Ja		
Island	Ja	Ja	Ja	
Irland			Ja	
Italien	Ja	Ja	Ja	
Lettland				
Litauen		Ja		
Luxemburg	Ja	Ja	Ja	Ja
Malta	Ja	Ja	Ja	Ja
Moldau		Ja		
Monaco	Ja	Ja	Ja	Ja
Montenegro		Ja		
Niederlande	Ja	Ja	Ja	
Norwegen		Ja	Ja	
Polen		Ja	Ja	
Portugal		Ja	Ja	
Rumänien				
Russische Föderation		Ja		
Serbien		Ja	Ja	
Slowakei		Ja		
Slowenien		Ja		
Spanien				
Schweden				
Schweiz	Ja	Ja	Ja	
EJR Mazedonien		Ja	Ja	
Türkei				
Ukraine				
Nordirland (VK)				
Schottland (VK)				
England und Wales (VK)				

Kommentare

Dänemark: In Zivilsachen gibt es kein Anwaltsmonopol, weil Familienangehörige und andere Personen den Mandanten in bestimmten Fällen vertreten können, z. B. in Sachen, bei denen der Streitwert 50.000 DK nicht übersteigt, in einfachen Beitreibungsverfahren und einfachen Verfahren zur Beitreibung einer Schuld durch Einziehung. In Verwaltungssachen können Familienangehörige oder andere Personen einen Mandanten in bestimmten Sachen vertreten, die z. B. von der öffentlichen Verwaltung oder einem Verbraucherschutzverband betrieben werden.

Estland: Ein Anwaltsmonopol existiert nur bei Verfahren mit Prozesskostenhilfe und vor dem Obersten Gerichtshof.

Polen: Unter Umständen herrscht Anwaltszwang in Zivilverfahren (vor dem Obersten Gerichtshof) und in Verwaltungsverfahren (im Falle der Revision, vor dem Obersten Verwaltungsgerichtshof, wenn dieser im ersten und letzten Rechtszug entscheidet und bei Rechtsmittel einlegung im Falle einer zurückgewiesenen Revision). Außerdem besteht dieser Zwang bei allen Rechtsbehelfen vor dem Verfassungsgericht (bei Verfassungsbeschwerden und Rechtsbehelfen gegen die Ablehnung einer Klage). Somit ist der Anwaltszwang nicht (nur) auf die polnischen Strafverfahren beschränkt.

Festzustellen ist Folgendes:

- Die Vertretung ist in den *common law* Ländern und in den nordeuropäischen Staaten generell nicht obligatorisch: **England und Wales (VK), Schottland (VK), Nordirland (VK), Irland** (bis auf die Opfer von Straftaten), **Finnland, Schweden, Lettland**.
- Wenn auch der Anwaltszwang in Strafsachen zur Sicherung der Verteidigung des Täters auf breiter Ebene anerkannt ist, so stellt sich dieses Erfordernis als nicht gegenseitig in folgenden Ländern dar: **Armenien, Aserbaidschan, Kroatien, Tschechische Republik, Ungarn, Litauen, Moldau, Montenegro, Russische Föderation und Slowakei**.

Die Vergütung der Rechtsanwälte

Die Rechtsanwälte können ihre Honorare frei aushandeln. In 26 Ländern werden die Honorare von der Anwaltskammer festgesetzt, in 10 Ländern werden sie vom Gesetzgeber vorgegeben. Hinzuweisen ist, dass die Honorare in **Deutschland**²⁵ und in der **Russischen Föderation** auf föderaler Ebene festgesetzt werden.

Die vorherige Unterrichtung des Rechtsuchenden über die Anwaltshonorare wird in 36 Ländern als transparent und redlich bewertet. Den Antwortgebern zufolge sind bei der Erteilung von Auskünften zu Honoraren in folgenden Ländern Fortschritte angesagt: **Georgien, Griechenland, Ungarn, Norwegen, Polen, Rumänien, Schottland (VK) und Schweden**. Die Rechtsanwälte können mit ihrem Mandanten die Zahlung von „erfolgsgebundenen Honoraren“ vereinbaren. Diese Klausel ist aber vorher vertraglich zu fixieren; nur eine rechtskräftige Gerichtsentscheidung, mit der das Verfahren beendet wird, führt zu einem Honoraranspruch.

Honoraranfechtungen können dem Präsidenten der Rechtsanwaltskammer vorgelegt und ggf. vor einem Gericht (**Frankreich**) anhängig gemacht werden. In **Estland** ist das *Court of Honour* für Honorarstreitigkeiten zuständig.

12.6 Tendenzen und Schlussfolgerungen

Wesentliche Voraussetzung des Rechtsstaates und für eine demokratische Gesellschaft ist die Tatsache, dass die rechtsanwaltliche Tätigkeit gebührend geachtet wird.

Der Beruf ist allgemein gut organisiert und die Ausbildung gestattet den Rechtsanwälten, die ihnen anvertrauten Aufgaben ordnungsgemäß zu erfüllen.

Festzustellen ist, dass die Zahl der Rechtsanwälte pro 100.000 Einwohner von Land zu Land erheblich variiert. Diese Unterschiede lassen sich durch den „*Ansturm der Bürger auf die Gerichte*“ erklären, aber auch durch die unterschiedlichen von den Anwälten ausgeübten Funktionen.

²⁵ Grundlage der Vergütung von Rechtsanwälten ist das „Rechtsanwaltsvergütungsgesetz“ (RVG), d. h. ein Bundesgesetz. Es gibt aber auch einige Ausnahmen: so kann ein Rechtsanwalt mit dem Mandanten eine „Vergütungsvereinbarung“ treffen.

13. Vollstreckung von Gerichtsentscheidungen

13.1 Einleitung

Die effektive Vollstreckung von Gerichtsentscheidungen ist Bestandteil des Artikels 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention.

Angesichts des Umfangs der gegenwärtig vor dem Gerichtshof anhängigen Rechtssachen ist es angebracht, dieser Frage in diesem Bericht weiterhin besondere Aufmerksamkeit zu schenken.

In nichtstrafrechtlichen Sachen hat das Ministerkomitee des Europarats auf dem Gebiet der Vollstreckung zwei einschlägige Empfehlungen verabschiedet. Die Zwangsvollstreckung wird in der Empfehlung Rec2003(17) definiert als „die Durchführung gerichtlicher Entscheidungen sowie sonstiger gerichtlicher oder außergerichtlicher vollstreckbarer Titel unter Einhaltung des Rechts, wodurch den Schuldner verpflichtet wird, gemäß der gerichtlichen Entscheidung zu handeln, etwas zu unterlassen oder zu zahlen“. Diese Empfehlung zielt primär auf den Bereich des Zivilrechts ab, wohingegen die Empfehlung Rec2003(16) die Vollstreckung von Gerichtsentscheidungen in Verwaltungssachen fokussiert.

Es gestaltet sich schwierig, die ordnungsgemäße Vollstreckung von Gerichtsentscheidungen in Zivil- und Handelssachen auf der Grundlage einschlägiger Statistiken einzuschätzen, weil die Vollstreckung nicht automatisch erfolgt: Es steht den obsiegenden Parteien zu, gegebenenfalls zu entscheiden, ob sie die Vollstreckung einer gerichtlichen Entscheidung beantragen oder nicht. Dieser Bericht konzentriert sich demnach nicht auf die Quote bei der Vollstreckung von Gerichtsentscheidungen, sondern hauptsächlich auf die Organisation der Vollstreckung und die Rolle der Vollstreckungsbediensteten. Die CEPEJ war gleichwohl bemüht, die Dauer des Vollstreckungsverfahrens zu bewerten, die Teil der angemessenen Verfahrensfrist nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte ist.

In der Empfehlung Rec2003(17) über die Zwangsvollstreckung werden die Aufgaben und Pflichten der Vollstreckungsbediensteten beschrieben, ferner das Zwangsvollstreckungsverfahren und die Rechte und Pflichten von Gläubigern und Schuldnern. Der Vollstreckungsbedienstete wird in der Empfehlung definiert als „eine Person, die unabhängig davon, ob sie im Staatsdienst steht, vom Staat zur Durchführung des Zwangsvollstreckungsverfahrens befugt wird“. Für die Zwecke des vorliegenden Berichts wird diese Definition benutzt. Danach können die Vollstreckungsbediensteten staatliche oder private Bedienstete sein (z. B. Gerichtsvollzieher). Betroffen sind demnach etwa 62.000 der von den Mitgliedstaaten im Jahr 2006 erfassten Bediensteten.

In einigen Ländern können die Richter eine Rolle im Zwangsvollstreckungsverfahren spielen. In den meisten Fällen ist ihre Rolle aber auf die Überwachung des Zwangsvollstreckungsverfahrens beschränkt und betrifft die Zwangsvollstreckung selbst nicht. In anderen Ländern gibt es eine Mischstruktur aus privaten und staatlichen Bediensteten. In der **Tschechischen Republik** beispielsweise arbeiten die Gerichtsvollzieher mit dem Gericht zusammen, obwohl es auch private Vollstreckungsbedienstete gibt. In **Portugal** setzt sich das Vollstreckungssystem aus Gerichtsbediensteten und *execution solicitors* zusammen.

Außerdem gibt es andere Formen von Vollstreckungsbediensteten in **Belgien** (Steuerbeitrungsbeamte), in **Bosnien und Herzegowina** (*court referee*), in **Frankreich** (*huissier du Trésor*, zuständig für die Steuerbeitrungs), in **Griechenland** (öffentliche Notare), in **Irland** (*sheriff/solicitor* und *revenue sheriff*, zuständig für die Steuerbeitrungs), in **Portugal** (Vollstreckungsbeamte), in der **Slowakei** (*distrainers*) und in **Schottland (VK)** (*sheriff* und *messengers-at-arms*).

Die Vollstreckung von Urteilen in Strafsachen stellt sich anders dar. Sie betrifft die staatliche Gewalt, oft ausgeübt unter richterlicher Kontrolle, und ist von der Wahl der Strafrechtspolitik abhängig.

13.2 Vollstreckung von Gerichtsentscheidungen in Zivil-, Handels- und Verwaltungssachen

13.2.1 Organisation des Berufsstandes

Auf die Frage 150 zur Organisation des Berufsstandes der Vollstreckungsbediensteten haben **Andorra, Bosnien und Herzegowina, Kroatien, Dänemark, Irland, Montenegro** und **Serbien** geantwortet, dass es keine berufsständische Organisation gebe. In 31 Staaten ist die Struktur ausschließlich national geprägt, in **Österreich** ist sie regional und in **Norwegen** lokal ausgerichtet. Die Organisation des Berufsstandes ist in **Frankreich** und **Polen** national wie regional strukturiert oder aber national und lokal in **Belgien** und

Rumänien. In **Aserbaidschan** gibt es eine regionale und lokale Organisation. **Deutschland** und die **Schweiz** haben eine Organisationsform auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene. In **Spanien** sind die Richter per Verfassung beauftragt, Recht zu sprechen und Gerichtsentscheidungen zu vollstrecken (Artikel 17 und 118).

Die eindeutige Präferenz für nationale Strukturen lässt sich dadurch erklären, dass ein großes Interesse besteht, eine Gruppendynamik ins Leben zu rufen, indem ein Gefühl beruflicher Identität geschaffen und gleichzeitig die Zuständigkeiten und Praktiken vereinheitlicht werden.

Tabelle 110. Organisationsstruktur bei den Vollstreckungsbediensteten (Q150)

Land	Auf nationaler Ebene	Auf regionaler Ebene	Auf lokaler Ebene
Albanien	Ja		
Andorra			
Armenien	Ja		
Österreich		Ja	
Aserbaidschan		Ja	Ja
Belgien	Ja		Ja
Bosnien und Herzegowina			
Bulgarien	Ja		
Kroatien			
Zypern	Ja		
Tschechische Republik	Ja		
Dänemark			
Estland	Ja		
Finnland	Ja		
Frankreich	Ja	Ja	
Georgien	Ja		
Deutschland	Ja	Ja	Ja
Griechenland	Ja		
Ungarn	Ja		
Island	Ja		
Irland			
Italien	Ja		
Lettland	Ja		
Litauen	Ja		
Luxemburg	Ja		
Malta	Ja		
Moldau	Ja		
Monaco	Ja		
Montenegro			
Niederlande	Ja		
Norwegen			Ja
Polen	Ja	Ja	
Portugal	Ja		
Rumänien	Ja		Ja
Russische Föderation	Ja		
Serbien			
Slowakei	Ja		
Slowenien	Ja		
Schweden	Ja		
Schweiz	Ja	Ja	Ja
EJR Mazedonien	Ja		
Türkei	Ja		
Ukraine	Ja		
Nordirland (VK)	Ja		
Schottland (VK)	Ja		
England und Wales (VK)	Ja		

Kommentar: Montenegro – Die Vollstreckung und Sicherheit werden von den Gerichten angeordnet und umgesetzt. Die Vollstreckungsbediensteten sind innerhalb der Gerichte tätig.

Rechtsstellung und Zuständigkeiten

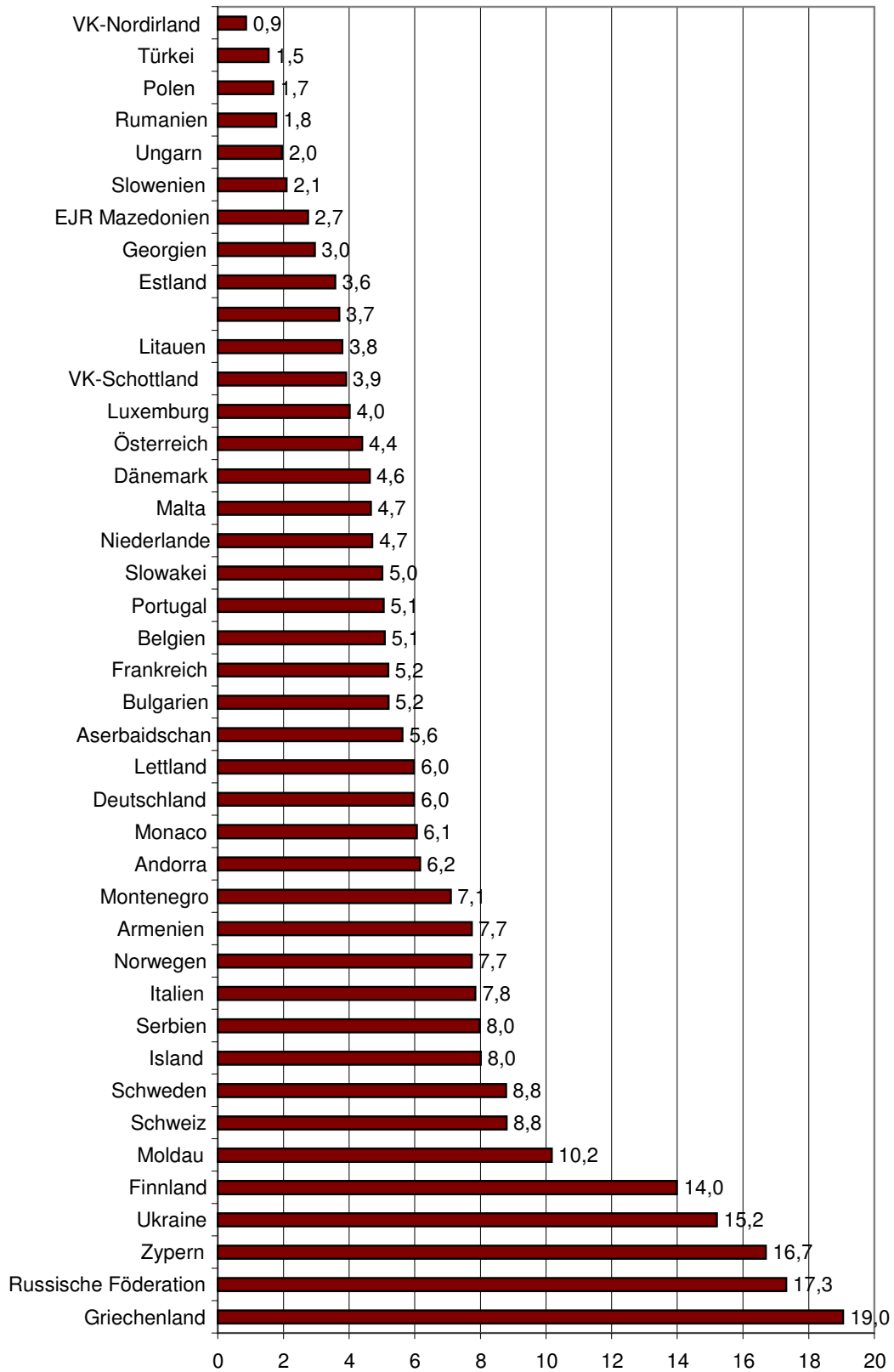
Die Rechtsstellung der Vollstreckungsbediensteten ist sehr unterschiedlich. Meistens (27 Staaten oder Gebietseinheiten) üben die Vollstreckungsbediensteten eine öffentlich-rechtliche Tätigkeit aus. Diese Aufgabe ist insbesondere in **Spanien, Kroatien** und der **Schweiz** den Gerichten übertragen. Mit Ausnahme von **Spanien**, wo diese Aufgabe per Verfassung den Richtern übertragen ist, teilen sich der Richter für die Vollstreckung von Entscheidungen und der Gerichtsvollzieher diese Zuständigkeit in **Kroatien** und mit anderen Vollstreckungsbediensteten in der **Schweiz**.

19 der 47 Staaten oder Gebietseinheiten haben angegeben, dass die Vollstreckungsbediensteten diese Tätigkeit als freien Beruf ausüben. In einigen Ländern haben die Gerichtsvollzieher bei der Vollstreckung von Gerichtsentscheidungen in Zivilsachen eine Monopolstellung: **Estland, Ungarn, Lettland, Monaco** und die **Niederlande**.

In einigen Ländern stehen öffentlich-rechtlicher und privater Status nebeneinander. Dies trifft auf die Länder zu, in denen die Beitreibung bestimmter Forderungen staatlichen Bediensteten zusteht (z. B. die Fiskalforderungen in **Belgien** und in **Frankreich**), oder auf Länder, die Änderungen in ihrer Struktur vornehmen, wie z. B. in der **Tschechischen Republik**.

Die Unterschiede bei der Rechtsstellung und den Aufgaben wirken sich auf die Zahl der Vollstreckungsbediensteten aus.

Grafik 74. Anzahl der Vollsteckungsbediensteten pro 100.000 Einwohner im Jahr 2006 (Q147)



Notwendige Sachkunde und Ausbildung

Eine gute Eignung der Vollstreckungsbediensteten ist vorrangig, um die gewünschten Ergebnisse zu erzielen, wobei gleichzeitig die Rechte der Parteien und von Dritten strikt zu beachten sind. Wünschenswert ist auch, dass die Vollstreckungsbediensteten einen rechtswissenschaftlichen Abschluss haben, der zwar nicht unbedingt den Erfordernissen zur Ausübung des Amtes als Richter oder Staatsanwalt entsprechen muss, aber genügen sollte, dem Betroffenen zu ermöglichen, die unterschiedlichen Vollstreckungsmodalitäten zu erfassen und die Rechtsuchenden sachdienlich zu unterrichten. Weitere Voraussetzung neben diesem Abschluss ist bisweilen die Ableistung eines Praktikums.

Die meisten Staaten (34) haben angegeben, dass eine juristische Grundausbildung oder eine besondere Prüfung obligatorisch ist, um den Beruf des Vollstreckungsbediensteten auszuüben.

Tabelle 111. Spezielle juristische Grundausbildung oder Prüfung für Vollstreckungsbedienstete (Q149)

JA		NEIN	
Albanien	Litauen	Andorra	
Armenien	Luxemburg	Bosnien und Herzegowina	
Österreich	Malta	Kroatien	
Aserbaidschan	Moldau	Dänemark	
Belgien	Monaco	Finnland	
Bulgarien	Niederlande	Griechenland	
Zypern	Polen	Irland	
Tschechische Republik	Portugal	Montenegro	
Estland	Rumänien	Norwegen	
Russische Föderation	Slowakei	Russische Föderation	
Frankreich	Slowenien	Serbien	
Deutschland	Spanien	Schweiz	
Georgien	Schweden	Ukraine	
Ungarn	EJR Mazedonien	England und Wales (VK)	
Island	Türkei		
Italien	Nordirland (VK)		
Lettland	Schottland (VK)		

Kommentar: Schweiz – Die juristische Grundausbildung ist nur in 9 von 26 Kantonen obligatorisch.

Die anderen Staaten übertragen die Entscheidungsvollstreckung häufig Bediensteten mit einer anderen juristischen Ausbildung, die entweder das Richteramt ausüben (**Bosnien und Herzegowina, Kroatien, Dänemark**) oder unter richterlicher Aufsicht tätig sind (**Andorra**) oder dieser Auftrag wird einer öffentlichen Einrichtung anvertraut (**Aserbaidschan, Bulgarien, Griechenland, Norwegen**).

In den letztgenannten Fällen unterliegen Aufsicht und Kontrolle der Vollstreckung anderen Bedingungen als denjenigen, die in den anderen Ländern gelten.

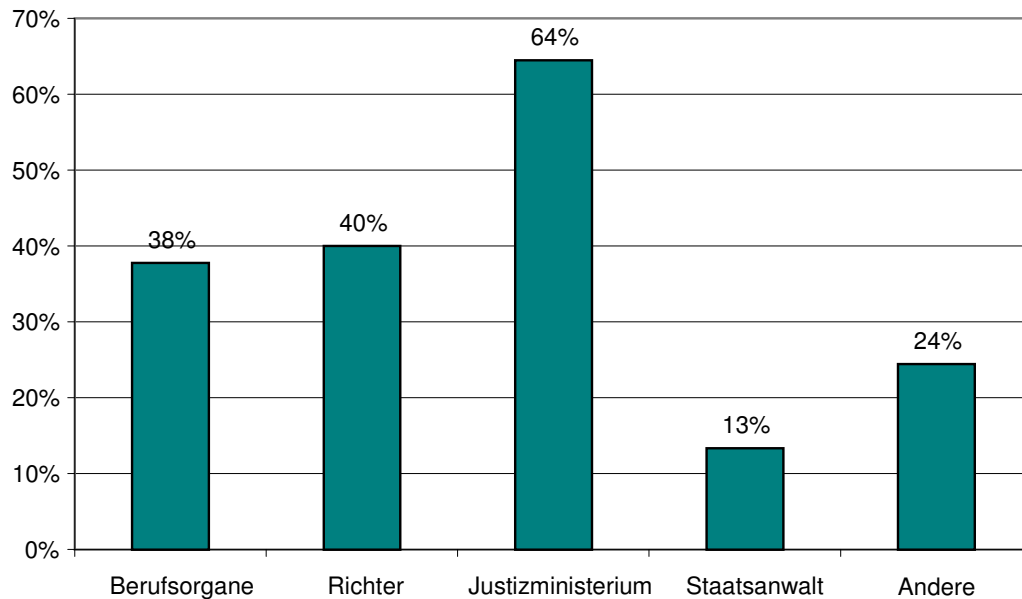
Die Beaufsichtigung der Vollstreckungsbediensteten

Um die Rechte der Parteien sicherzustellen, müssen die Vollstreckung und die diesbezüglichen Modalitäten kontrolliert werden. Alle Länder, die die Frage 153 beantwortet haben, gaben an, dass es ein System zur Kontrolle des Vorgehens von Vollstreckungsbediensteten gibt; dieses variiert, je nachdem ob der Vollstreckungsbedienstete einen öffentlich-rechtlichen Status (Richter, Rechtspfleger, Gerichtsvollzieher als nicht freier Beruf) oder den Status eines freien Berufs hat.

Die Kontrolle der Tätigkeit erstreckt sich nicht nur auf das ordnungs- und gesetzesgemäße Vorgehen, sondern zuweilen auch auf die Zweckmäßigkeit der vom Vollstreckungsbediensteten vorgenommenen Handlungen.

Die Kontrollbehörde ist meistens den Gerichten zugeordnet. In 21 Staaten ist auch eine Stratifikation der Kontrollbehörden erkennbar. Angesichts der vielfältigen Kontrollbehörden weist die nachstehende Grafik einen globalen und keinen länderbezogenen Durchschnitt aus.

Grafik 75. Zuständige Behörde für die Kontrolle der Vollstreckungsbediensteten (Q153)



Zuständig für die Kontrolle der Vollstreckungsbediensteten sind:

- das Justizministerium in 30 Staaten, und zwar ausschließlich in 11 Staaten, gemeinsam in den 19 anderen;
- Berufsorgane in 17 Staaten, in ausschließlicher Form in **Österreich, Moldau, Nordirland (VK)** und **Schottland (VK)**;
- Richter in 18 Staaten, in ausschließlicher Form in **Andorra, Bosnien und Herzegowina, Montenegro** und **Serbien** – diese Struktur ist in Staaten vorrangig, in denen der Vollstreckungsbedienstete einem Gericht oder einer öffentlichen Einrichtung zugeordnet ist; zu bemerken ist auch, dass der Richter über die Zweckmäßigkeit der Vollstreckungshandlung entscheidet;
- der Staatsanwalt in 6 Staaten: **Belgien, Frankreich, Luxemburg, Monaco, Russische Föderation** und **Türkei** – hervorzuheben ist, dass der Staatsanwalt, sollte er als Überwachungs- oder Kontrollorgan für Vollstreckungsbedienstete fungieren, dieses Amt zusammen mit einer anderen Behörde wahrnimmt.

Eher im Sinn einer Ausnahme haben einige Staaten angegeben, dass der Oberste Gerichtshof die Kontrolle ausüben kann (**Zypern**) oder dass diese Befugnis auf Parlamentsausschüsse (**Schweden**) übertragen wird.

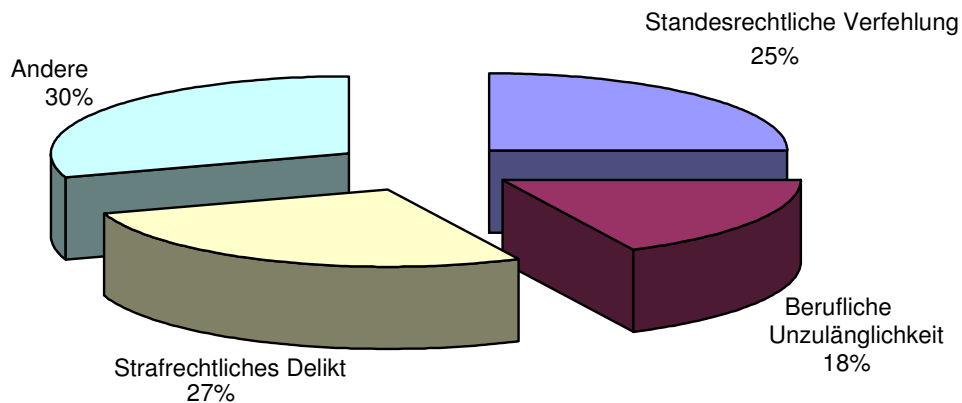
Werden Verfehlungen festgestellt, können die Kontrollbehörden Disziplinarverfahren einleiten und Strafen verhängen.

Disziplinarverfahren und Sanktionen

Die Disziplinarverfahren zielen darauf ab, Verfehlungen im Rahmen der von Vollstreckungsbediensteten ausgeübten Tätigkeit festzustellen und zu ahnden.

Die Frage 161 zur Art und Anzahl der eingeleiteten Disziplinarverfahren ist von 22 Staaten beantwortet worden.

Grafik 76. Aufteilung der Disziplinarverfahren gegen Vollstreckungsbedienstete auf europäischer Ebene im Jahr 2006 (Q161)



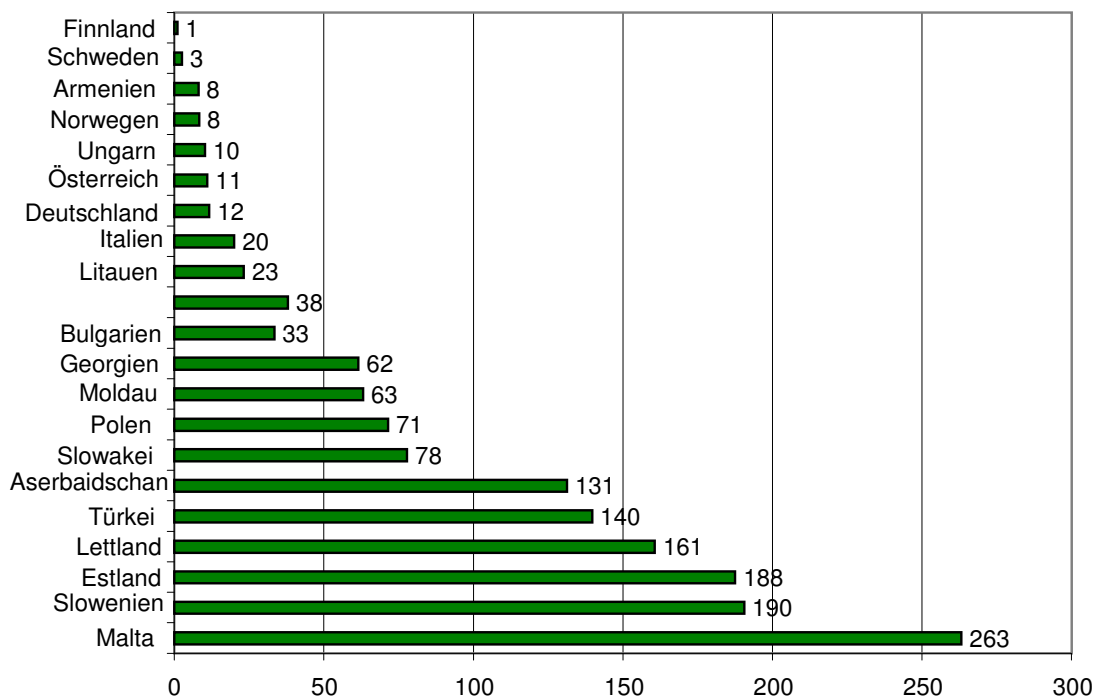
Bei den Ländern, die geantwortet haben, gehen 52 % der Disziplinarverfahren entweder auf eine Verfehlung (strafrechtlicher Art: 27 % oder standesrechtlicher Art: 25 %) oder auf eine berufliche Unzulänglichkeit (in 18 % der Fälle) zurück.

Die Anzahl der genannten Verfahren muss mit der Anzahl der in den betroffenen Ländern tätigen Vollstreckungsbediensteten verglichen werden.

Tabelle 112. Zahl der Disziplinarverfahren pro 1000 Vollstreckungsbedienstete im Jahr 2006 (Q161)

Land	Zahl der Verfahren	Anzahl der Vollstreckungsbediensteten	Zahl der Verfahren pro 1.000 Bedienstete
Armenien	2	249	8
Österreich	4	364	11
Aserbaidschan	63	480	131
Bulgarien	15	399	38
Tschechische Republik	18	539	33
Estland	9	48	188
Finnland	1	735	1
Georgien	8	130	62
Deutschland	57	4.920	12
Ungarn	2	197	10
Italien	92	4.609	20
Lettland	22	137	161
Litauen	3	129	23
Malta	5	19	263
Moldau	23	365	63
Norwegen	3	362	8
Polen	46	644	71
Slowakei	21	270	78
Slowenien	8	42	190
Schweden	2	800	3
Schweiz	9	656	14
Türkei	159	1.138	140

Grafik 77. Anzahl der Disziplinarverfahren gegen Vollstreckungsbedienstete pro 1000 Bedienstete im Jahr 2006 (Q161)



Mit 5 Verfahren bei 19 Vollstreckungsbediensteten liegt **Malta** weit über dem Durchschnitt, wohingegen **Finnland** mit 2 Verfahren bei 735 Bediensteten den geringsten Durchschnitt aufweist. Es sollte hervorgehoben werden, dass eine erhöhte Zahl an Verfolgungen und Aburteilungen in einem Staat nicht zwangsläufig auf einen Mangel an Professionalität bei den Vollstreckungsbediensteten hindeutet, sie könnte genauso gut Ausdruck eines besseren Systems zwecks Aufdeckung von Verfehlungen, eines besseren Beschwerdesystems und/oder einer größeren Strenge angesichts von Verfehlungen sein.

Die nachstehende Tabelle gestattet es, die Art der verhängten Sanktionen angesichts der Anzahl eingeleiteter Disziplinarverfahren zu vergleichen.

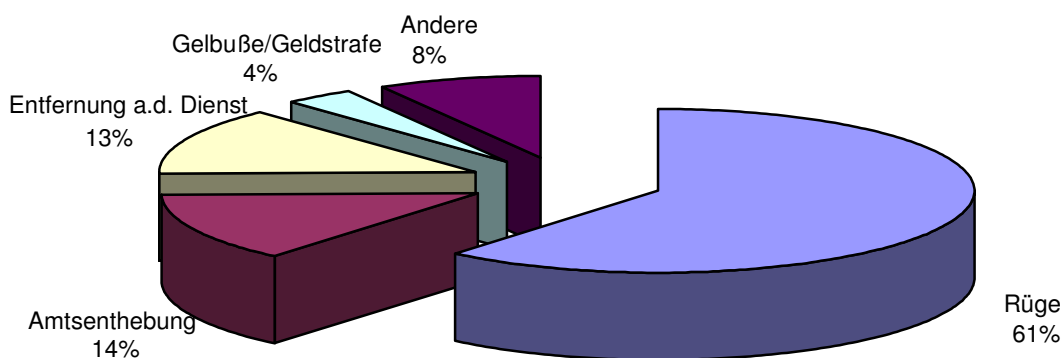
Tabelle 113. Sanktionen gegen Vollstreckungsbedienstete im Jahr 2006 (Q162)

Land	Gesamtzahl der Disziplinarverfahren	Art der gegen Vollstreckungsbedienstete verhängten Sanktionen				
		Rüge	Amtsenthbung	Entlassung aus dem Amt	Geldbuße/Geldstrafe	Andere
Österreich	4	3	1			
Aserbaidschan	63	49		46		7
Bulgarien	15	2			5	
Tschechische Republik	18	0	0	0	0	0
Estland	9	5			4	
Finnland	1	1				
Georgien	8	17				13
Deutschland	57	14	2	2	14	
Griechenland				2		
Ungarn	2	1			1	
Italien	92	18	9	2	4	
Lettland	22	4	1	6		11
Litauen	3			1		2
Luxemburg		0	0	0	0	0
Malta	5	2				3
Moldau	23	23				
Monaco		0	0	0	0	0
Norwegen	3			3		
Polen	46	25	1	2	4	

Land	Gesamtzahl der Disziplinarverfahren	Art der gegen Vollstreckungsbedienstete verhängten Sanktionen				
		Rüge	Amtsenthbung	Entlassung aus dem Amt	Geldbuße/Geldstrafe	Andere
Portugal		61	96		1	8
Slowakei	21	4	1	0	4	
Slowenien	8	1	1	4		2
Schweden	2	1				1
Schweiz	9		2	3		1
Türkei	159	44	7	2		29

Die Disziplinarsanktionen, die gegen Vollstreckungsbedienstete verhängt werden können, reichen von der Rüge über den Tadel bis hin zum Verbot der Amtsausübung, entweder zeitweilig (Amtsenthebung) oder auf Dauer (Entfernung aus dem Dienst).

Grafik 78. Aufteilung der Sanktionen gegen Vollstreckungsbedienstete auf europäischer Ebene (Q162)



Die Grafik gibt die Angaben von 25 Ländern wieder.

Bei Nichtvollstreckung gerichtlicher Entscheidungen oder bei verzögerter Entscheidungsvollstreckung beschränkt sich die verhängte Sanktion oft auf eine Rüge oder eine Geldbuße/Geldstrafe. Diese Situation lässt sich insbesondere dadurch erklären, dass einige Mitgliedstaaten es den Rechtsuchenden ermöglichen, sich über die übermäßige Dauer der Vollstreckung zu beschweren, wie in **Deutschland**, und eventuell einen Entschädigungsanspruch einräumen wie in **Finnland** oder in **Schweden**.

Tabelle 114. Beschwerdegründe im Rahmen von Vollstreckungsverfahren - Anzahl der Antworten (Q157)

Keine Vollstreckung	12
Nichtvollstreckung gerichtlicher Entscheidungen gegen Behörden	4
Informationsdefizit	11
Übermäßige Dauer	37
Rechtswidrige Praktiken	13
Unzulängliche Aufsicht	6
Übermäßige Kosten	19
Sonstige Beschwerden	4

13.2.2 Wirksamkeit der Vollstreckungsmaßnahmen

Der Grad der Wirksamkeit von Vollstreckungsmaßnahmen umfasst die Bestimmung eines Standards, mit dem je nach Art der Sache die erhoffte Dienstleistung konkretisiert wird (Q155). 29 der 46 Länder oder Gebietseinheiten, die die Frage beantwortet haben, gaben an, dass sie bei der Vollstreckung von Gerichtsentscheidungen über Qualitätsstandards verfügen. In 15 Ländern werden diese Standards unmittelbar oder mittelbar vom Justizministerium festgelegt, in 10 Ländern von einer beruflichen Organisation der Vollstreckungsbediensteten und in 3 Ländern von der Legislative.

Die Bemessung der Wirksamkeit erfolgt sowohl in Bezug auf die Vollstreckungsfrist als auch die Kosten.

13 Länder haben ein spezielles Verfahren für die Vollstreckung von Entscheidungen eingesetzt, die gegen Behörden ergehen: **Österreich, Belgien, Bulgarien, Frankreich, Deutschland, Griechenland, Niederlande, Portugal, Rumänien, Spanien, Nordirland (VK), England und Wales (VK), Schottland (VK).**

Die Vollstreckungsfristen

Die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte, wonach eine Gerichtsentcheidung innerhalb angemessener Frist zu vollstrecken ist, wurde in die Rechtsvorschriften zahlreicher Mitgliedstaaten übertragen, insbesondere in **Moldau**, wo es eine allgemeine Norm gibt, die den Abschluss des Vollstreckungsverfahrens innerhalb angemessener Frist vorschreibt, und dem Gericht objektive Kriterien bereitgestellt werden, um diese Frist zu bestimmen.

Es ist schwierig, eine absehbare Frist für die Vollstreckung von Entscheidungen festzulegen, weil in zahlreichen Staaten die Vollstreckung nicht nur von den einzelnen Bemühungen des Gläubigers abhängt, sondern auch von der Solvenz des Schuldners.

Von den 46 Staaten oder Gebietseinheiten, welche die Frage 159 beantwortet haben, gaben 22 an, dass sie einen Mechanismus hätten, um die Fristen bei Vollstreckungsverfahren in Zivilsachen zu bemessen, und 20 Staaten wiesen auf das Bestehen eines ähnlichen Mechanismus bei der Vollstreckung von Entscheidungen hin, die gegen Behörden ergehen. **Andorra** und **Dänemark** gaben an, über einen Mechanismus zu verfügen, mit dem die Vollstreckungsfristen bemessen werden.

Die Frist bei der Zustellung einer Gerichtsentcheidung im Hinblick auf die Beitreibung einer Forderung an Parteien, die am Ort des Gerichtssitzes wohnen, diente als Grundlage für die Frage 160.

Tabelle 115. Frist für die Zustellung einer Gerichtsentcheidung betreffend die Beitreibung einer Forderung an eine Person mit Wohnort am Sitz des Gerichts (Q160)

1 bis 5 Tage: Armenien, Österreich, Aserbaidschan, Bosnien und Herzegowina, Estland, Frankreich, Georgien, Deutschland, Island, Litauen, Luxemburg, Malta, Monaco, Montenegro, Russische Föderation, Serbien, Schweiz, Türkei, England und Wales (VK).

6 bis 10 Tage: Zypern, Finnland, Lettland, Moldau, Ukraine.

11 bis 30 Tage: Bulgarien, Ungarn, Italien, Monaco, Norwegen, Polen, Spanien, Slowakei, Schweden, Nordirland (VK), Schottland (VK).

Mehr als 30 Tage: Griechenland, Tschechische Republik.

Kommentar: Monaco – die Geschäftsstelle benötigt 1 bis 5 Tage für die Zustellung einer Entscheidung an die Parteien, der Gerichtsvollzieher 11 bis 30 Tage.

Vergleicht man die gleichen Zahlen aus den Jahren 2004 und 2006 anhand der o. a. Tabelle, so kann man feststellen, dass es bei den Vollstreckungsfristen Fortschritte in **Aserbaidschan, Moldau** und **Ungarn** gibt.

13.2.3 Kosten für die Vollstreckung von Entscheidungen

In nichtstrafrechtlichen Sachen obliegt es gewöhnlich dem Gläubiger, darüber zu entscheiden, ob die Entscheidung angesichts der Vollstreckungskosten zu vollstrecken ist. Mit Ausnahme von **Andorra, Dänemark, Griechenland, Litauen, Türkei** und **Ukraine** ist in 41 Ländern die absehbare Höhe der Vollstreckungskosten transparent.

Der Fall von **Andorra** ist atypisch, weil die Vollstreckungskosten unmittelbar zu Lasten des Staates gehen. Die Entscheidungsvollstreckung ist für den Gläubiger neutral, weil die Vollstreckungskosten im Prinzip vom Schuldner übernommen werden und, sollte es insbesondere wegen Zahlungsunfähigkeit keine Vollstreckung geben, von der Gemeinschaft.

Die Vollstreckungskosten setzen sich aus den eigentlichen Vollstreckungsgebühren (Verfahrenskosten) und den Gebühren des Vollstreckungsbediensteten zusammen, die vom erzielten Ergebnis abhängen. Die Staaten sind in der Frage 152 aufgefordert worden anzugeben, ob die Kosten gesetzlich geregelt sind oder zwischen dem Vollstreckungsbediensteten und dem Gläubiger ausgehandelt werden. Nur die **Niederlande** und **Rumänien** haben mitgeteilt, dass die Kosten frei ausgehandelt werden können. Diese Frage ist nicht gänzlich unbedeutend, weil die Vollstreckungsbediensteten in Ländern mit privaten Systemen oder Mischsystemen insgesamt oder teilweise über die Verfahrenskosten und gegebenenfalls durch erfolgsgebundene Prämien bezahlt werden. Außerdem ist festzustellen, dass in **Rumänien** die Gebühren nur innerhalb einer bestimmten gesetzlich vorgesehenen Bandbreite (Höchst- und Mindestsatz) frei verhandelbar sind.

In den meisten Staaten oder Gebietseinheiten werden die Verfahrenskosten vom Staat festgelegt. Diese Gebührenfestsetzung gestattet zwar eine einschlägige Kontrolle des Vorgangs, dessen Zweckmäßigkeit lässt sich aber nicht nachprüfen. Somit geht dies oft mit der Möglichkeit einher, Beschwerde gegen den Vollstreckungsbediensteten einzulegen und/oder dem Gericht die Entscheidung zu überlassen, die unberechtigten Gebühren dem Vollstreckungsbediensteten anzulasten.

13.3 Vollstreckung von Entscheidungen in Strafsachen

Die CEPEJ hat bei ihrer Evaluierung des Justizsystems das Strafvollzugssystem mit Bedacht nicht einbezogen, weil es unter die Federführung anderer Instanzen des Europarats fällt (und zwar insbesondere des Europäischen Ausschusses zur Verhütung von Folter – CPT). Deshalb beschränkt sich dieses Kapitel auf einige Zahlen, die mit der Funktionsweise der Gerichte unmittelbar zusammenhängen.

Die Vollstreckung von Entscheidungen in Strafsachen obliegt in nahezu allen Staaten einem öffentlichen Organ. Bei den hierfür zuständigen Instanzen kann man aber erhebliche Unterschiede feststellen.

In 21 Staaten ist die Vollstreckung einem Gericht übertragen, das eigens mit der Vollstreckung strafrechtlicher Entscheidungen betraut ist. Abgesehen vom Gericht kann eine andere Stelle eingreifen: der Staatsanwalt (**Deutschland, Frankreich, Italien, Monaco** und **Türkei**), die Strafvollzugsverwaltung (**Belgien, Moldau, Monaco, Dänemark**) oder eine Sondereinheit im Justizministerium (**Aserbaidschan, Kroatien**).

Ist das Gericht für die Vollstreckung nicht zuständig, kann diese der Staatsanwaltschaft übertragen werden (**Belgien, Litauen, Luxemburg, Polen**), dem Justizministerium (**Armenien, Bulgarien, Finnland, Georgien, Lettland, Norwegen, Slowakei, Ukraine**), der Strafvollzugsverwaltung (**Belgien, Dänemark, Island**), einer speziellen öffentlichen Vollstreckungsstelle (**Russische Föderation**) oder aber der Polizei (**Irland, Malta**).

Zypern hat angegeben, dass die Vollstreckung strafrechtlicher Entscheidungen von Privatunternehmen betrieben wird, die vom Justizministerium bestellt werden.

Tabelle 116. Zuständige Behörde für die Vollstreckung von Entscheidungen in Strafsachen (Q163)

Land	Richter	Andere Behörde	Bezeichnung der Behörde
Albanien		Ja	Staatsanwalt
Andorra	Ja		Berichterstattender Richter
Armenien		Ja	Dienststelle des Justizministeriums
Österreich	Ja		Richter
Aserbaidschan	Ja	Ja	Dienststelle des Justizministeriums

Land	Richter	Andere Behörde	Bezeichnung der Behörde
Belgien		Ja	Staatsanwalt und Strafvollzugsverwaltung
Bosnien und Herzegowina	Ja		Richter
Bulgarien		Ja	Dienststelle des Justizministeriums
Kroatien	Ja	Ja	Dienststelle des Justizministeriums
Zypern		Ja	Privatunternehmen
Tschechische Republik	Ja		Richter
Dänemark			Strafvollzugsstellen
Spanien	Ja		Richter und Strafvollzugsstellen
Estland	Ja		
Finnland		Ja	Dienststelle des Justizministeriums
Frankreich	Ja	Ja	Staatsanwalt
Georgien		Ja	Dienststelle des Justizministeriums
Deutschland	Ja	Ja	Richter und Staatsanwalt
Griechenland	Ja		Richter
Ungarn	Ja		Strafvollstreckungsrichter
Irland		Ja	Polizei und Strafvollzugsverwaltung
Island		Ja	Strafvollzugsverwaltung
Italien	Ja	Ja	Staatsanwalt
Lettland		Ja	Justizministerium
Litauen		Ja	Staatsanwalt
Luxemburg		Ja	Staatsanwalt
Malta		Ja	Gerichtsvollzieher (sheriffs)
Moldau	Ja	Ja	
Monaco	Ja	Ja	Strafvollzugsverwaltung
Montenegro	Ja		
Norwegen		Ja	Staatsanwalt
Niederlande		Ja	Staatsanwalt
Polen	Ja		Vollstreckungsbedienstete
Portugal	Ja		Richter
Russische Föderation		Ja	Föderaler Vollstreckungsdienst
Slowakei		Ja	Bewährungsdienst
Slowenien	Ja		Richter
Schweden		Ja	Schwedischer Strafvollzugs- und Bewährungsdienst
EJR Mazedonien	Ja		Vollstreckungsrichter
Türkei	Ja	Ja	Staatsanwalt
Ukraine		Ja	Justizministerium
Schottland (VK)		Ja	Sheriffs

Hervorzuheben ist auch, dass nur 17 Länder oder Gebietseinheiten Studien zum Thema durchgeführt haben, wie hoch der effektive Beitreibungssatz bei den von einem Strafgericht verhängten Fiskalstrafen ist, (Q164): **Bulgarien, Finnland, Frankreich, Ungarn, Irland, Lettland, Malta, Moldau, Montenegro, Niederlande, Polen, Norwegen, Slowenien, Schweden, Nordirland (VK), Schottland (VK), England und Wales (VK).**

13.4 Tendenzen und Schlussfolgerungen

Die effektive Vollstreckung von Gerichtsentscheidungen ist Bestandteil des Artikels 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention und stellt einen einschlägigen Indikator im Hinblick auf das reibungslose Funktionieren der Justiz dar.

Die mit der Entscheidungsvollstreckung befassten Bediensteten weisen in den einzelnen Staaten unterschiedliche Rechtsstellungen auf.

Hervorzuheben ist, dass die Aufgaben der Vollstreckungsbediensteten gelegentlich dem Richter übertragen werden, wobei dessen Rolle meistens darauf beschränkt ist, das Vollstreckungsverfahren zu beaufsichtigen.

Wichtig ist es, dass die Vollstreckungsbediensteten eine angemessene Ausbildung haben und hinlänglich befähigt und in der Lage sind, die Vollstreckungsverfahren unter Achtung der Grundrechte und persönlichen Freiheiten wirksam und besonnen anzuwenden.

Die Kontrolle der Tätigkeit erstreckt sich demnach nicht nur auf die Ordnungsmäßigkeit des Vorgehens nach dem Gesetz, sondern zuweilen auch auf die Zweckmäßigkeit der vom Vollstreckungsbediensteten vorgenommenen Handlungen.

14. Die Notare

14.1 Einleitung

Der Notar ist ein Organ der Rechtspflege, der mit dem ihm übertragenen öffentlichen Amt sicherzustellen hat, dass Willenerklärungen aus freien Stücken abgegeben werden, so dass die rechtmäßigen Interessen aller Betroffenen gewahrt werden. Die Einschaltung des Notars verleiht dem Rechtsakt sein Merkmal einer öffentlichen Urkunde. Er kann aber auch im Vorfeld eines Beurkundungsverfahrens tätig werden und Rat zu den diversen Möglichkeiten und den Rechtsfolgen des Vorgangs erteilen.

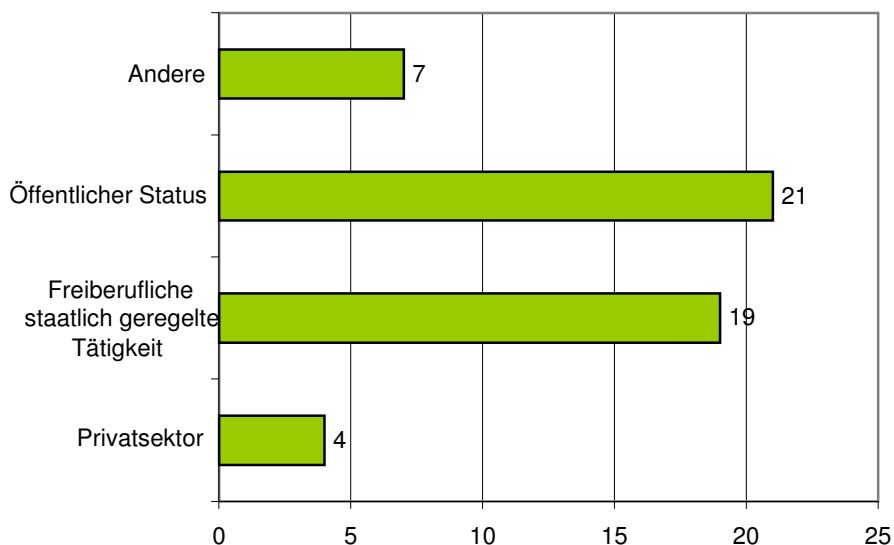
Als Sicherheitsgarant spielt der Notar eine wesentliche Rolle dabei, spätere Rechtsstreitigkeiten zu begrenzen. Somit gilt er als ein Hauptakteur auf der Bühne der präventiven Justiz. Die CEPEJ sieht den Berufsstand in der Tat unter diesem Aspekt und ist sich dessen bewusst, dass der Notar je nach Land auf anderen Gebieten tätig werden kann, besonders im sozialen und wirtschaftlichen Bereich.

Der Notar ist allgemein und insbesondere dafür zuständig, Urkunden entgegenzunehmen, Unterschriften und Erklärungen zu beglaubigen, Beweise zu erheben, die Rechtmäßigkeit von Schriftstücken nachzuprüfen, Personen vor Gericht zu laden und Gerichtsentscheidungen zu vollstrecken.

14.2 Rechtsstellung und Zuständigkeiten

Die Institution des Notars ist in den Mitgliedstaaten weit verbreitet, da einzig **Serbien** und **Schweden** angegeben haben, dass es dort keine gibt. Nach dieser anfänglichen Feststellung ist aber anzumerken, dass in den Mitgliedstaaten unterschiedliche Konzepte für die Rechtsstellung der Notare nebeneinander bestehen. Hervorzuheben ist, dass es in **Aserbaidschan, Portugal, der Schweiz** und der **Ukraine** einen Doppelstatus gibt (Amtsnotariat und freiberufliches Notariat). In der **Russischen Föderation** können Notare im privaten, öffentlichen und staatlich geregelten privaten Bereich tätig sein.

Grafik 79. Rechtsstellung der Notare (Q166) – Anzahl der Antworten



In den meisten Staaten genießt der Notar einen öffentlichen Status (21 Antworten), gefolgt vom Status einer freiberuflichen staatlich geregelten Tätigkeit (19 Antworten). Die Ausübung des Berufs ist in **Zypern, Slowenien** und **Nordirland (VK)** gänzlich dem Privatsektor unter staatlicher Kontrolle anvertraut.

Wie in anderen Bereichen können die Funktionen der Notare von Land zu Land erheblich variieren. Auffallend ist, dass der Notar in Kontinentaleuropa sich von Notaren in **England und Wales (VK)** unterscheidet, wo die Tätigkeit von *general public notaries* als Vollzeitkräfte wahrgenommen wird und von *scrivener notaries*, die diesen Beruf ergänzend zu dem des *solicitor* ausüben.

Tabelle 117. Rechtsstellung und Anzahl der Notare im Jahr 2006 (Q166)

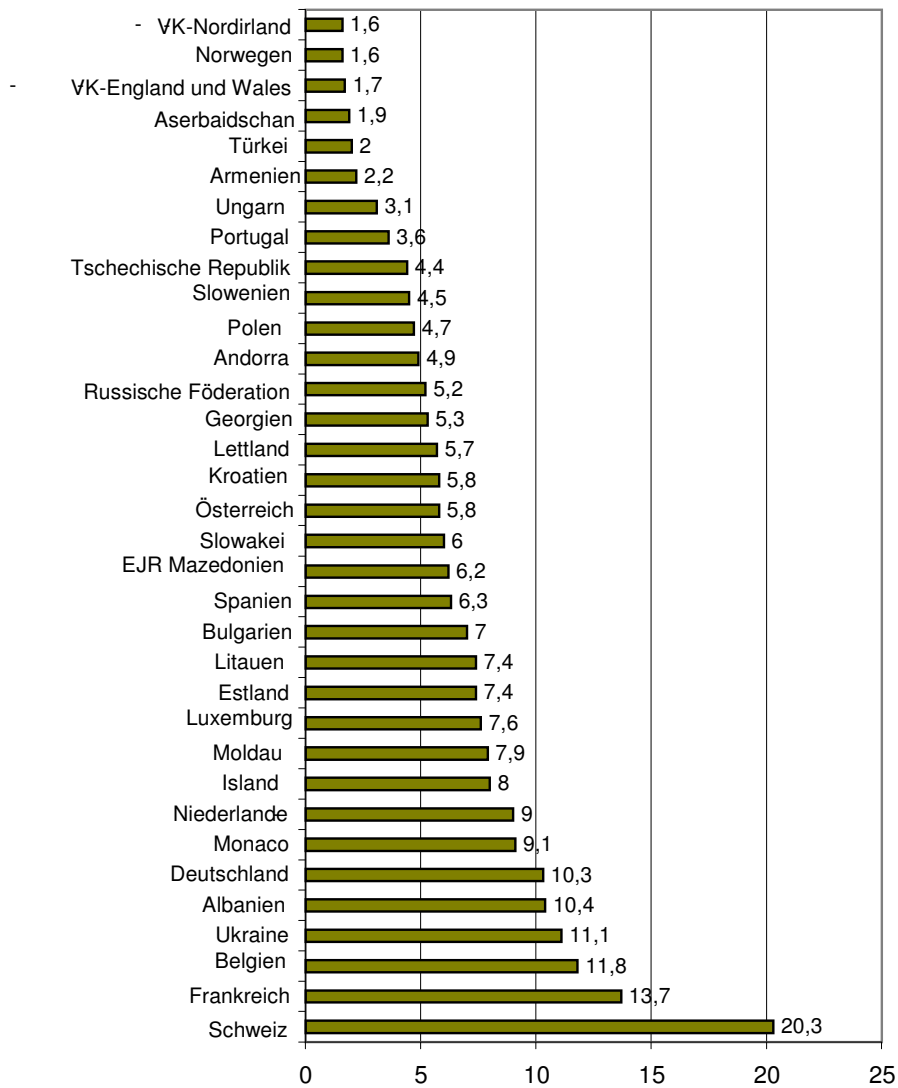
Land	Rechtsstellung und Anzahl der Notare						
	Private		Staatlich geregelt private		Öffentliche		Andere
Albanien			Ja	327			
Andorra					Ja	4	
Armenien			Ja	71			
Österreich			Ja	478			
Aserbaidshjan					Ja	159	
Belgien					Ja	1.239	
Bosnien und Herzegowina					Ja		
Bulgarien							Ja 526
Kroatien			Ja	259			
Zypern	Ja						
Tschechische Republik			Ja	450			
Dänemark					Ja		
Estland			Ja	100			
Finnland					Ja		
Frankreich			Ja	8.645			
Georgien							Ja 235
Deutschland					Ja	8.513	
Griechenland			Ja				
Ungarn			Ja	313			
Island					Ja	24	
Irland					Ja		
Italien							Ja
Lettland					Ja	131	
Litauen			Ja	251			
Luxemburg					Ja	36	
Malta					Ja		
Moldau					Ja	283	
Monaco			Ja	3			
Montenegro					Ja		
Niederlande			Ja	1.473			
Norwegen					Ja	76	
Polen							Ja 1.773
Portugal			Ja	351	Ja	31	
Rumänien			Ja				
Russische Föderation	Ja		Ja	7.226	Ja	139	Ja
Slowakei			Ja	324			
Slowenien	Ja	91					
Spanien							Ja 2.775
Schweiz			Ja	896	Ja	619	
EJR Mazedonien			Ja	126			
Türkei							Ja 1.473
Ukraine			Ja	3.897	Ja	1.288	
Nordirland (VK)	Ja	27					
Schottland (VK)					Ja		
England und Wales (VK)					Ja	900	

Tabelle 118. Anzahl der Rechtsanwälte pro 100.000 Einwohner im Jahr 2006 (Q166)

Land	Anzahl der Notare	Anzahl Notare pro 100.000 Einwohner
Albanien	327	10,4
Andorra	4	4,9
Armenien	71	2,2
Österreich	478	5,8
Aserbaidschan	159	1,9
Belgien	1.239	11,8
Bulgarien	536	7,0
Kroatien	259	5,8
Tschechische Republik	450	4,4
Estland	100	7,4
Frankreich	8.645	13,7
Georgien	235	5,3
Deutschland	8.513	10,3
Ungarn	313	3,1
Island	24	8,0
Lettland	131	5,7
Litauen	251	7,4
Luxemburg	36	7,6
Moldau	283	7,9
Monaco	3	9,1
Niederlande	1473	9,0
Norwegen	76	1,6
Polen	1.773	4,7
Portugal	382	3,6
Russische Föderation	7.365	5,2
Slowakei	324	6,0
Slowenien	91	4,5
Spanien	27	6,3
Schweiz	1.515	20,3
EJR Mazedonien	126	6,2
Türkei	1.475	2,0
Ukraine	5.185	11,1
Nordirland (VK)	27	1,6
England und Wales (VK)	900	1,7

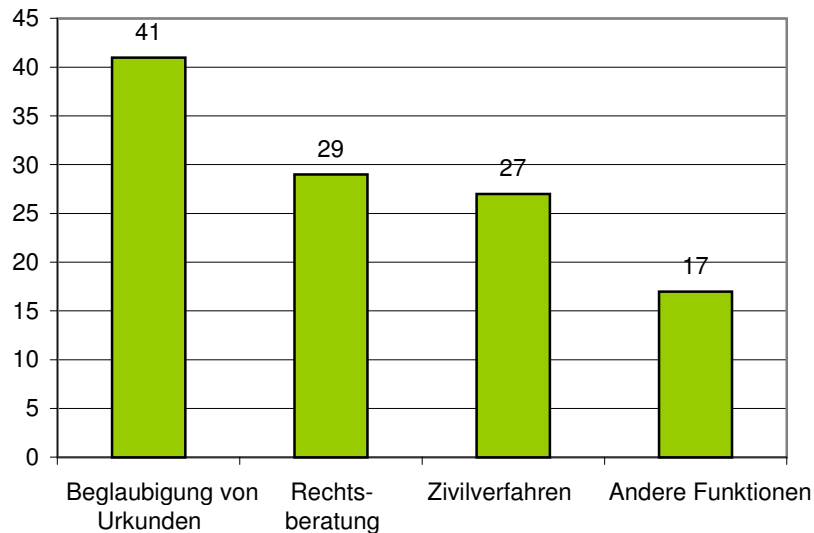
Kommentar: Schweiz – Das Land weist die höchste Zahl an Notaren auf. Hervorzuheben ist aber, dass diese Tätigkeit dort allgemein keine Vollzeitbeschäftigung ist. Rechtsanwälte können insbesondere notarielle Funktionen ausüben.

Grafik 80. Anzahl der Notare pro 100.000 Einwohner im Jahr 2006



Die Unterschiede in der Rechtsstellung wirken sich selbstverständlich auf die Zuständigkeiten der Notare aus. Die Zuständigkeiten der **23.717** Notare beschränken sich in den meisten Mitgliedstaaten auf die Beurkundung und die Beglaubigung von Urkunden (41 Staaten) und die Rechtsberatung (29 Staaten). Das letztgenannte Tätigkeitsfeld ist besonders in **England und Wales (VK)** verbreitet, weil die *scrivener notaries* gleichzeitig den Anwaltsberuf ausüben.

Grafik 81. Funktion der Notare – Zahl der Länder (Q167)



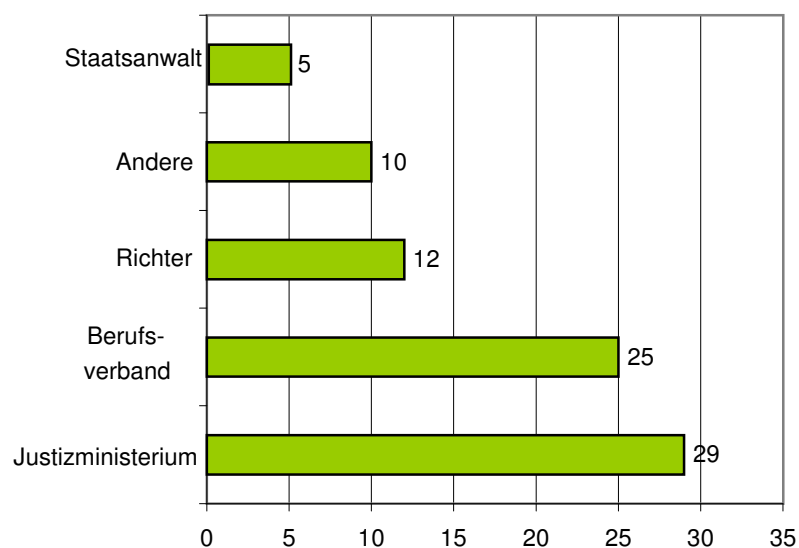
In 27 Ländern spielt der Notar eine Rolle in Zivilverfahren, in 17 Ländern übt er andere Zuständigkeiten aus, insbesondere auf dem Gebiet des Erbrechts: **Österreich, Frankreich, Italien, Spanien und Polen** in Sachen Eigenwechselprotest in **Norwegen**. Er fungiert auch als bevorzugte Anlaufstelle in den Beziehungen zwischen Bürgern und Staat oder den Privatorganen in **Estland**. In 41 Ländern – ausgenommen **Armenien, Georgien, Norwegen und Polen** – ist der Notar für die Beglaubigung von Urkunden und Bescheinigungen zuständig.

14.3 Aufsicht über die Notare

Durch die Ausübung seiner Vorrechte stellt die Tätigkeit des Notars eine Garantie für die Rechtssicherheit dar. Es liegt demnach auf der Hand, dass die Einrichtung sich mit Prüfinstrumenten ausstattet, um die Beweiskraft notarieller Urkunden zu gewährleisten.

Alle Länder, in denen es Notare gibt, verfügen über ein System der Aufsicht und Kontrolle ihrer Tätigkeit. Diese Kontrolle erfolgt vor der Ernennung und während der Berufsausübung durch Inspektionen.

Grafik 82. Zuständige Behörde für die Kontrolle der und Aufsicht über die Notare – Anzahl der Antworten (Q169)



Die Berufsaufsicht wird oft von mehreren Instanzen gemeinsam ausgeübt, wobei ein Mechanismus der gegenseitigen Kontrolle unter Fachkollegen und eine Aufsicht durch das Justizministerium und/oder eine

Justizbehörde kombiniert werden. Hervorzuheben ist, dass das Justizministerium in 29 Ländern als Aufsichtsbehörde fungiert, gefolgt von einem Berufsverband (in 25 Ländern). Der Richter übt diese Funktion in 12 Ländern aus, der Staatsanwalt nur in 5 Ländern.

Tabelle 119. Zuständige Behörde für die Aufsicht des Notariats (Q169)

Land	Zuständige Aufsichtsbehörde				
	Berufsverband	Richter	Justizministerium	Staatsanwalt	Andere
Albanien					
Andorra	Ja	Ja		Ja	
Armenien			Ja		
Österreich	Ja	Ja	Ja		
Aserbaidschan			Ja		
Belgien	Ja			Ja	
Bosnien und Herzegowina	Ja		Ja		
Bulgarien	Ja		Ja		
Kroatien	Ja		Ja		
Zypern					Innenministerium
Tschechische Republik	Ja	Ja	Ja		
Dänemark		Ja			Präsident des örtlichen Gerichts
Estland	Ja		Ja		
Finnland			Ja		Innenministerium
Frankreich	Ja	Ja			
Georgien			Ja		
Deutschland	Ja		Ja		
Griechenland				Ja	
Ungarn	Ja	Ja	Ja		
Island			Ja		
Irland					<i>The Chief Justice</i>
Italien			Ja		
Lettland	Ja		Ja		Regionalgerichte
Litauen	Ja	Ja	Ja		
Luxemburg	Ja		Ja	Ja	Eintragungs- und Domänenverwaltung
Malta	Ja				
Moldau		Ja	Ja		
Monaco					Kontrollausschuss (5 aufgrund ihrer Kompetenzen gewählte Mitglieder)
Montenegro			Ja		Präsident des Gerichts
Niederlande	Ja		Ja		
Norwegen					Staatliche Gerichtsverwaltung
Polen	Ja	Ja	Ja		
Portugal	Ja		Ja		
Rumänien	Ja	Ja	Ja		

Land	Zuständige Aufsichtsbehörde				
	Berufsverband	Richter	Justizministerium	Staatsanwalt	Andere
Russische Föderation	Ja				Föderales Amt für Eintragungen
Slowakei			Ja		
Slowenien	Ja	Ja	Ja		
Spanien			Ja		
Schweiz	Ja	Ja			
EJR Mazedonien			Ja		
Türkei	Ja		Ja	Ja	
Ukraine			Ja		
Nordirland (VK)		Ja			
Schottland (VK)	Ja				
England und Wales (VK)	Ja				

15. Reformen im Gerichtswesen

15.1 Allgemeine Reformen

Eine Übersicht der Länder, die die Zahl der Gerichte oder Gerichtsstandorte gekürzt oder erhöht haben, ergibt sich aus dem Vorstehenden. In diesem Kapitel werden die Reformen im Gerichtswesen anhand der letzten Frage des Bewertungsbogens eingehender beschrieben. „*Können Sie Angaben zu den derzeitigen Diskussionen machen, die in Ihrem Land hinsichtlich des Funktionierens der Justiz geführt werden? Sind Reformen beabsichtigt?*“

Die Durchsicht der Antworten auf diese Frage belegt, dass die meisten Reformen mit den *Änderungen des materiellen Rechts und des Verfahrensrechts* (Zivil-, Straf- und Verwaltungsrecht) zusammenhängen. 19 Länder berufen sich auf Diskussionen, Änderungen oder die Einführung neuer (verfahrensrechtlicher) Gesetze. Änderungen in der Organisation des Justizsystems und der Rechtsstellung von Richtern stützen sich (vornehmlich) auf verfassungsrechtliche Änderungen oder die Novellierung *spezieller Gesetze über die Gerichte oder die Richterräte*; solche Änderungen sind in 8 Ländern geschildert worden. Diese Änderungen betreffen zuweilen die Schaffung neuer Verwaltungsgerichte (**Armenien**) oder geänderte Zuständigkeiten eines Justizverwaltungsrates (**Aserbaidschan, Georgien, Moldau und Serbien**).

Die Änderungen in den Rechtsvorschriften der Gerichte und Justizverwaltungsräte können auch Bestandteil von *Gesamtreformplänen oder -strategien* sein. So wird in **Kroatien** ein umfassendes Programm durchgeführt, um die Unabhängigkeit und Effizienz der Justiz zu steigern. Daraus ergeben sich eine Reihe von Tätigkeiten wie eine bessere Organisation der Gerichte, eine größere Vereinheitlichung der Rechtsprechung, eine Reduzierung des Überhangs usw. In **Bulgarien** (Einführung eines Beirats für Strafrechtspolitik), **Frankreich** (Änderung des GerichtsAtlas), **Georgien** (Umsetzung einer Gerichtsreformstrategie), in **Montenegro, Slowenien** und in der **Ukraine** kamen ebenfalls allgemeine Reformen zum Zuge.

Änderungen können sich auf *strukturelle Maßnahmen* beschränken, indem z. B. die Anzahl der Gerichte verringert wird, die Zuständigkeiten der Gerichte geändert werden oder die Kapazität (*der Gerichte*) gesteigert wird (auf Ebene der Richter, Staatsanwälte und des Personals). So ist beispielsweise in **Dänemark** (Verringerung der Anzahl erstinstanzlicher Gerichte), in den **Niederlanden**, in **Georgien** und **Italien** die Anzahl der Gerichte reduziert worden oder soll reduziert werden (in **Italien** auf Ebene der Friedensrichter). Andererseits gibt es Beispiele von neugeschaffenen Gerichten: **Luxemburg** (zwei Strafkammern), **Schweiz** (zwei neue Bundesgerichte) und **Slowakei** (9 neue erstinstanzliche Gerichte). In **England und Wales (VK)** sind die erstinstanzlichen Gerichte in *Her Majesty's Court Service* einbezogen worden. In **Aserbaidschan, Ungarn** und **Spanien** ist die Kapazität der Gerichte und Staatsanwaltschaften verstärkt worden, indem eine Reihe von Richtern, Staatsanwälten und Justizbediensteten rekrutiert wurde. Anzumerken ist auch, dass in **Aserbaidschan** die Zahl der Berufungsgerichte und der Handelsgerichte gestiegen ist, um den Zugang zur Justiz zu verbessern.

Die Steigerung der Effizienz im Rahmen gerichtlicher Tätigkeiten und die Verringerung der Zahl anhängiger Rechtssachen können Gegenstand von Plänen sein, um *neue Management-Grundsätze* bei den Gerichten einzuführen, *andere Arbeitsmethoden* oder Maßnahmen zur *Verringerung des Rückstaus*. So ist in der „**ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien**“ ein System der objektiven Zuweisung und Geschäftsführung eingesetzt worden. In **Deutschland** konzentrieren sich seit einigen Jahren zahlreiche Aktivitäten auf die Vereinfachung der Gerichtsorganisation, neue Arbeitsmethoden, eine Erweiterung der Befugnisse von Gerichtsbediensteten usw. In **Ungarn** sind eine Reihe von Befugnissen ebenfalls dem Gerichtspersonal übertragen worden. In **Kroatien, Portugal** und **Slowenien** zielen die Reformen speziell auf eine Eindämmung des Rückstaus ab.

Informations- und Kommunikationstechnologien gestatten es, die Effizienz und Qualität der Justizsysteme zu optimieren. Zahlreiche Länder haben angegeben, dass sie EDV-Systeme oder elektronische Register einsetzen würden. Beispiele hierfür sind: die automatisierte Aufzeichnung der Verhandlungen (**Georgien**), ein System zur zufallsgenerierten Aufteilung der Sachen (**Lettland**), Datenbanken mit Gerichtsentscheidungen (**Griechenland**), elektronische Aktenablage und Informationsaustausch (**Polen** und **Portugal**), Systeme zwecks Organisation mündlicher Verhandlungen (**Spanien**), Management-Systeme (**England und Wales (VK), Montenegro**), Systeme zur Sammlung von Gerichtsstatistiken (**Slowenien**) und elektronische Register (**Ungarn, Moldau** und **Portugal**).

Im Hinblick auf die Vollstreckung von Gerichtsentscheidungen sind ebenfalls spezielle Pläne geschaffen worden. So ist z. B. in der „**ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien**“ ein Institut für Vollstreckungsbedienstete geschaffen worden. In der **Ukraine** ist ein Gesetz über die Vollstreckung eingeführt und in **England und Wales (VK)** sind Maßnahmen getroffen worden, um das Verfahren bei der Entscheidungsvollstreckung zu stärken. Länder, in denen ebenfalls Reformen auf diesem Gebiet auf der Tagesordnung stehen, sind: **Andorra, Armenien** und **Slowenien**.

Was die Themen Unabhängigkeit und *Status der Richter und Staatsanwälte* anbelangt, so haben die Länder eine Reihe von Beispielen geliefert. Die Maßnahmen können unterschiedlich sein: verstärkte Spezialisierung der Richter („**ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien**“), Anhebung der Besoldung bei Richtern und/oder Staatsanwälten (**Armenien, Georgien**), Einführung oder Änderung von Standesregeln (**Georgien** und **Lettland**), Auswahl und Rekrutierung von Richtern (**Andorra, Italien, Polen** und **England und Wales (VK)**), Mobilität (**Slowenien**), Disziplinarmaßnahmen (**Moldau**), Schaffung einer Gewerkschaft für Richter und Staatsanwälte (**Türkei**).

Eine der Methoden, um die Arbeitslast der Gerichte zu verringern oder alternative Verfahren zur Streitbeilegung (ADR) einzuführen, ist häufig in Reformprogrammen erwähnt. Länder, die auf diese Bereiche Bezug nehmen, sind: **Andorra, Bosnien und Herzegowina, Kroatien, Deutschland, Montenegro, Portugal, Spanien** und „**die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien**“.

Was die freiberuflich tätigen Angehörigen der Rechtsberufe anbelangt, so verweisen **Moldau** und die **Ukraine** auf Reformen beim Status der *Rechtsanwälte* und *Notare* (Rechtsvorschriften über den Status der Rechtsanwälte und die Anwaltskammern) sowie **Bosnien und Herzegowina** und die **Türkei** (Einführung von Änderungen des Gesetzes über die Notare mit öffentlich-rechtlichem Status).

Reformen auf dem Sektor der *Gerichtskosten* und/oder der *Prozesskostenhilfe* sind in **Bosnien und Herzegowina** (Aufstockung der Gerichtskosten), **Slowenien** (Kostenänderung), **Georgien** (neue Rechtsvorschriften über die Prozesskostenhilfe) und in der **Ukraine** (Vorhaben zwecks Einführung eines Systems des unentgeltlichen Rechtsbeistands) in die Wege geleitet worden.

Nachstehend eine eingehendere Übersicht der unterschiedlichen Justizreformen.

15.2 Übersicht

Rechtsreformen (Zivil-, Straf-, Verwaltungsrecht)	<p>Kroatien: Laufendes Gesetzgebungsverfahren, um die Beilegung von Verwaltungsstreitigkeiten den Erfordernissen des <i>gemeinschaftlichen Besitzstandes</i> anzupassen und um die Effizienz und Modernisierung der Justiz in Verwaltungssachen zu verbessern.</p> <p>EJR Mazedonien: Zivil- und strafverfahrensrechtliche Änderungen. Strategie zur Reform der Strafrechtsvorschriften.</p> <p>Andorra: Verfahren zwecks Regelung geringfügiger Forderungen. Österreich: Neues Strafverfahren: Das Vorverfahren wird nunmehr von einem Staatsanwalt (statt eines Untersuchungsrichters) betreut.</p> <p>Bosnien und Herzegowina: Änderungen der Rechtsvorschriften im Straf- und Zivilrecht und bei der Vollstreckung.</p> <p>Bulgarien: Einführung einer neuen Zivilprozessordnung (Juli 2007). Entwurf eines Gesetzes über die Änderungen des Strafverfahrens einschließlich Verbesserungen des Untersuchungsverfahrens. Entwurf eines Strafgesetzbuchs für Verwaltungssachen.</p> <p>Tschechische Republik: Neues Insolvenzgesetz (Januar 2008) mit Einführung eines Tatbestands des persönlichen Bankrotts.</p> <p>Dänemark: Neuregelung der Verbandsklage (erweiterte Möglichkeiten bei Rechtsstreitigkeiten in Bezug auf eine große Anzahl vergleichbarer Verfahren).</p> <p>Estland: Neue Zivilprozessordnung (Januar 2006), insbesondere mit dem Ziel, die Verfahren bei geringfügigen Forderungen zügiger abzuwickeln.</p> <p>Deutschland: Änderungen in der Zivilprozessordnung (EGZPO), um insbesondere den Ländern zu gestatten, bestimmte Zivilrechtsstreitigkeiten der Mediation zu übertragen.</p> <p>Griechenland: Entwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung des Verwaltungsverfahrens.</p> <p>Island: Neue Strafprozessordnung wird im Parlament erörtert.</p>
---------------------------------------------------	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

	<p>Monaco: Änderungen der Rechtsvorschriften über Scheidungsverfahren und Änderungen der Vorschriften über das Strafverfahren.</p> <p>Montenegro: Vorgesehen sind Änderungen im Strafgesetzbuch, in der Strafprozessordnung sowie ein neues Gesetz über die Verwaltung des beschlagnahmten aus Straftaten herrührenden Eigentums.</p> <p>Niederlande: Dem Staatsanwalt wird es möglich sein, bei den meisten Straftaten eine Sanktion auszusprechen. Die Sache wird nur dann vor Gericht anhängig gemacht, wenn der Beschuldigte der Sanktion widerspricht.</p> <p>Norwegen: Ein neues Gesetz über die Rechtsstreitigkeiten ist 2008 in Kraft getreten. Diese Vorschriften sehen eine innovative und zeitgemäßere Behandlung der meisten Zivilsachen vor, wobei die Richter aufgefördert sind, eine aktivere Rolle zu spielen. Für 2009 ist eine Novellierung des Strafgesetzbuchs vorgesehen.</p> <p>Portugal: Es wird eine Digitalisierung der Gerichtsverfahren stattfinden.</p> <p>Rumänien: Eine neue Zivil- und eine neue Strafprozessordnung sind geplant.</p> <p>Slowakei: Im Jahr 2008 erfolgen Änderungen der Zivilprozessordnung, der Strafprozessordnung und des Strafgesetzbuchs.</p> <p>Schweden: Änderungen der Gerichtsverfahrensordnung (November 2008) sollen das Verfahren der allgemeinen Gerichte modernisieren, einbezogen ist der Einsatz von Videokonferenzen. Den Bezirksgerichten wird auch die Entscheidung in Sachen ohne Hauptverhandlung ermöglicht, wenn kein Anlass besteht, eine andere Ahndungsmaßnahme als eine Geldstrafe zu verhängen.</p> <p>Schweiz: Es wird ein einheitliches Straf- und Zivilverfahren auf nationaler Ebene eingeführt.</p> <p>Türkei: Es sind Änderungen in Bezug auf die Zivilprozessordnung, das Gesetz über das Verfahren in der Verwaltungsjustiz im Gespräch, ferner Gesetzesentwürfe zur Mediation in Zivilrechtssachen, zum Datenschutz, Handels- und Schuldrecht.</p>
<p>Reform der Vorschriften über die Gerichte, die Richter und die Justizverwaltungsräte</p>	<p>Armenien: Reform der Gerichtsverfahrensvorschriften (Umsetzung im Januar 2008). Es ist eine neue Organisationsstruktur geschaffen worden, wobei die Einsetzung eines Verwaltungsgerichts und von allgemeinen Gerichten, Zivil- und Strafgerichten einbezogen ist. Ein Gesetz über den Justizdienst (2006) ist in Kraft getreten (um die Effizienz der Arbeit der Justizdienste zu steigern). Aus diesem Grund ist die Vergütung ebenfalls erhöht worden.</p> <p>Aserbaidschan: Aufgrund der Zusammenarbeit mit dem Europarat ist das Gesetz über die Gerichte und Richter vollständig überarbeitet worden und es wurde ein Gesetz über den Justizverwaltungsrat verabschiedet.</p> <p>Kroatien: Um ein einheitliches Verfahren bei der Richterernennung sicherzustellen, liegt dem Parlament eine Reform des Gesetzes über die Gerichte vor.</p> <p>Finnland: Zahlenmäßige Verringerung der Bezirksgerichte in 2010 von 58 auf 27.</p> <p>Finnland, Dänemark, Norwegen und Schweden: Übertragung der Grundbücher von den Gerichten auf nationale Behörden oder Fachgerichte (Rationalisierung, Zentralisierung und Digitalisierung).</p> <p>Georgien: Änderungen des Gesetzes über den Obersten Richterrat: Dem Präsidenten der Republik steht nicht mehr das Recht zu, Richter zu ernennen oder abzusetzen und er fungiert nicht länger als Ratsvorsitzender. Es erfolgte eine Novellierung des Gesetzes über die Justizdisziplinarverwaltung und die disziplinarrechtlichen Verantwortlichkeiten der Richter allgemein zuständiger Gerichte. Einführung eines neuen Gesetzes über die Vorschriften betreffend die Kommunikation mit den Richtern der allgemeinen Gerichte.</p> <p>Lettland: Die Einsetzung eines Justizverwaltungsrates wird zzt. erörtert.</p> <p>Moldau: Das Gesetz über den Richterrat ist geändert worden (Zuständigkeiten).</p> <p>Montenegro: Änderungen des Gesetzes über die Gerichte und des Gesetzes über die Staatsanwaltschaft.</p>

	<p>Serbien: Als Bestandteil der Justizreformen sind mehrere Gesetze geändert worden (über die Organisation und die Zuständigkeiten der Gerichte, die Wahl der Richter und Gerichtspräsidenten und die Beendigung ihres Amtes, den Obersten Justizverwaltungsrat, die Wahl und die Beendigung der Funktionen des Staatsanwalts und des Rates der Staatsanwälte).</p> <p>Slowakei: Änderungen des Gesetzes über die Richter und des Gesetzes über die Gerichte.</p> <p>Türkei: Gesetzesentwürfe über Änderungen des Gesetzes über den Kassationsgerichtshof, des Gesetzes über die Organisation und Funktionen der Staatsanwaltschaft, Gesetzesentwürfe betreffend die Türkische Gewerkschaft für Richter und Staatsanwälte.</p>
Bildungsstätten für justizielle Berufe und Ausbildung/Weiterbildung	<p>Aserbaidschan: Es wurde eine Justizakademie zwecks Schulung aller Angehörigen der Rechtsberufe gegründet (Richter, Rechtsanwälte, Staatsanwälte, Justizbedienstete, Angehörige der Rechtsabteilungen anderer Behörden usw.).</p> <p>Kroatien: Die Richtersakademie des Justizministeriums ist 2004 gegründet worden.</p> <p>EJR Mazedonien: Errichtung einer Akademie für die Aus- und Weiterbildung von Richtern und Staatsanwälten.</p> <p>Armenien: Geplant ist die Errichtung einer Ausbildungsstätte für justizielle Berufe.</p> <p>Georgien: Seit Herbst 2007 hat eine Hochschule für Justiz ihre Tätigkeit aufgenommen.</p> <p>Moldau: Ein Gesetz über das Staatliche Justizinstitut ist verabschiedet worden, das für die Aus- und Weiterbildung der Richter, Staatsanwälte und Justizbediensteten zuständig ist (2006).</p> <p>Polen: Es wird ein System der einheitlichen Ausbildung von Angehörigen der Rechtsberufe eingeführt.</p>
(Globale) Reformpläne	<p>Bulgarien: Einführung eines Beirats für Strafrechtspolitik.</p> <p>Kroatien: Strategischer Ansatz zur Justizreform (Stärkung des Rechtsstaates und der Unabhängigkeit des Gerichtssystems, Verringerung des Überhangs, besseres Gerichts-Management, unentgeltlicher Rechtsbeistand, bessere Organisation des Gerichtssystems, größere Vereinheitlichung der Rechtsprechung usw.). Besondere Aufmerksamkeit gilt der Verbesserung der Beziehungen zwischen den Medien und der Öffentlichkeit.</p> <p>Frankreich: Reform des Richtersatlas (mit dem Ziel, die Zuständigkeiten der Gerichte zu ändern und die Zahl der Gerichte zu verringern).</p> <p>Georgien: Durchführung der Strategie zur Justizreform und der Strategie zur Reform des Strafrechts.</p> <p>Montenegro: Im Jahr 2007 ist eine Justizreformstrategie verabschiedet worden (mit dem Ziel, die Unabhängigkeit der Justiz und den Zugang zur Justiz zu stärken und das Vertrauen der Öffentlichkeit zu verbessern).</p> <p>Ukraine: Schaffung eines Aktionsplanes, bestehend aus 70 unterschiedlichen Aktivitäten, einschließlich der Verabschiedung und Änderung von Gesetzen, von Systemen zur Reform im Gerichts- und Strafvollzugswesen, Stärkung der Gesetze zur Instandhaltung der Gerichte, Ernennung der Gerichtspräsidenten usw.</p>
Mediation/ADR	<p>Andorra: Einführung von ADR (<i>alternativen Streitbeilegungsverfahren</i>) geplant.</p> <p>Bosnien und Herzegowina: Einführung der Mediation.</p> <p>Kroatien: Erweiterung der ADR-Mediationsmöglichkeiten.</p> <p>Dänemark: Nach einem seit 2003 geführten Pilotprojekt (Rechtsanwälte und Richter nehmen an der gerichtsverbundenen Mediation teil) ist am 1. April 2008 ein Gesetz über die gerichtsverbundene Mediation in Kraft getreten.</p> <p>Deutschland: Als Bestandteil der Zivilprozessordnung ist die Schlichtung von Amts wegen bei Streitigkeiten erforderlich, die 750 € nicht überschreiten, bei Nachbarschaftsstreitigkeiten, Streitsachen betreffend Verletzungen des Persönlichkeitsrechts (z. B. Diskriminierung wegen der Rasse, religiösen Anschauung, des Geschlechts usw.).</p>

	<p>Montenegro: ADR wird verstärkt.</p> <p>Portugal: ADR wird verstärkt. Einrichtung von Schlichtungszentren für die Mediation Opfer-Täter sowie im Hinblick auf die Schlichtung in Verwaltungssachen.</p> <p>Spanien: Reform der Freiwilligen Gerichtsbarkeit. Gemeint sind Verfahren, in denen der Bürger die Beteiligung eines Dritten beantragt, der befugt ist, in Rechtssachen einzugreifen, in denen es keine Streitfrage oder gegenseitigen Interessen gibt.</p> <p>EJR Mazedonien: Mediationsgesetz (November 2006).</p>
Vollstreckung	<p>Andorra: Einführung von Zivilvollstreckungsbediensteten.</p> <p>Armenien: Einführung eines Gesetzes über die Zwangsvollstreckung gerichtlicher Schriftstücke (zwecks rechtzeitiger Vollstreckung von Entscheidungen)</p> <p>Moldau: Es sind mehrere verfahrensrechtliche Änderungen in Bezug auf die Rechte und Pflichten der Vollstreckungsbediensteten vorgenommen worden.</p> <p>Slowenien: Einsetzung eines zügigen und wirksamen Sanktionierungssystems.</p> <p>EJR Mazedonien: Schaffung eines Instituts der Vollstreckungsbediensteten.</p> <p>Ukraine: Einführung eines Gesetzes über die Vollstreckung von Urteilen und die Anwendung der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte. Schaffung eines nationalen Urteilsvollstreckungsplanes.</p> <p>England und Wales (VK): Im Anschluss an die Erörterungen zum Grünbuch „Auf dem Weg zu einer wirksamen Vollstreckung“ erfolgen Verbesserungen im Vollstreckungswesen.</p>
Management und Arbeitsmethoden der Gerichte	<p>Kroatien: Um die Verfahrensfristen zu kürzen, sind Änderungen im Zivil- und Strafverfahren vorgenommen worden.</p> <p>Bosnien und Herzegowina: Verstärkter Einsatz von Praktikanten und Rechtsreferenten.</p> <p>Deutschland: Vereinfachung der Gerichtsorganisation. Rationalisierung der Gerichtstätigkeit. Eine Fusion von Sekretariat und Register ist erfolgt. Personal wird einzelnen Richtern oder Staatsanwälten zugewiesen, einschließlich der Einführung eines Systems der funktionalen Zusammenarbeit. Ein Benchmarkingsystem wird eingesetzt (Modell einer dezentralisierten Selbstkontrolle).</p> <p>Ungarn: Prüfung der Möglichkeit, das Personal bei den Gerichten zahlenmäßig aufzustocken und die Zuständigkeiten der Urkundsbeamten zu erweitern.</p> <p>Moldau: Änderungen sind erfolgt, um den Zugang zu diversen Registern zu erleichtern.</p> <p>Montenegro: Einführung einer Rationalisierung bei den Gerichten und dem Netzwerk der Staatsanwaltschaften. Stärkung der Kapazität der Gerichte und der Strafverfolgung.</p> <p>Portugal: Umsetzung einer Reform zu den Berufungsmechanismen.</p> <p>EJR Mazedonien: Schaffung eines Management-Systems für die Rechtssachen.</p> <p>England und Wales (VK): Im Bereich der Strafjustiz ist der CJSSS geschaffen worden (Abkürzung für <i>Speedy, Simple</i> und <i>Summary</i>). Dieser Plan soll zu einer Verbesserung bei der Zügigkeit und Effizienz der Gerichte führen.</p>
Strukturelle Änderungen bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften	<p>Aserbaidshan: Die Zahl der Richter und Gerichte ist erhöht worden (Folge des letzten Evaluierungsberichts zu den Justizsystemen).</p> <p>Estland: Die erstinstanzlichen Gerichte sind im Zuge der Reform von 2006 umstrukturiert worden: Es sind vier regionale Gerichte und zwei regionale Verwaltungsgerichte geschaffen worden.</p> <p>Dänemark: Gerichtsreformprogramm mit dem Ziel, die Zahl der erstinstanzlichen Gerichte zu verringern und das Justizsystem zu modernisieren. Besondere Aufmerksamkeit wird der Kürzung der Verfahrensdauer und dem wirksamen Verfahrensmanagement gewidmet.</p> <p>Georgien: Vergrößerung der kleinen erstinstanzlichen Gerichte.</p>

	<p>Einführung ehrenamtlicher Richter (um sicherzustellen, dass die Erweiterung der Gerichte nicht dazu führt, den Zugang zur Justiz an schwer zugänglichen Standorten zu verringern).</p> <p>Italien: Gegenwärtig steht eine zahlenmäßige Kürzung der Gerichte zur Debatte. Die Rolle der Friedensrichter steht auch auf dem Prüfstand.</p> <p>Luxemburg: Einführung von zwei neuen Strafkammern.</p> <p>Slowakei: 9 neue regionale Gerichte (Erstinstanzen) sind seit Januar 2008 geschaffen worden.</p> <p>Spanien: Neue Stellen für Richter und Staatsanwälte sind geschaffen worden (von 2000 bis 2007). Ein neues Justizamt wird mehr Effizienz bewirken. Bei der Umstrukturierung sollen drei Formen von Aktivitäten differenziert werden (gerichtliche, verfahrenstechnische und administrative). Die erste Form betrifft die Tätigkeit der Richter, die zweite die Vollstreckungsbediensteten (Gerichtsvollzieher) und die dritte das Justizministerium oder die autonomen Gemeinschaften.</p> <p>Schweiz: Auf Bundesebene sind zwei neue Gerichte geschaffen worden: Das Bundesstrafgericht (2004) und das Bundesverwaltungsgericht (2007).</p> <p>England und Wales (VK): Es wurde ein einheitliches Gerichtssystem geschaffen, um die erstinstanzlichen Richter dem <i>Her Majesty's Court Service</i> einzugliedern, sowie der Entwurf eines Gesetzes über die Vollstreckung, die Gerichte und Gerichtshöfe.</p>
Rückstau bei Gericht und Effizienz	<p>Kroatien: Maßnahmen, um das Problem der Anhäufung von Sachen zu lösen (unter besonderer Berücksichtigung älterer Vorgänge); Kürzung der Verfahrensfristen.</p> <p>Portugal: Vereinfachung der Vorgänge und Verfahren. Tilgung unnützer Vorgänge in den Registern und bei den Notaren. Vereinfachung der Verwaltungskontrollvorgänge.</p> <p>Slowenien: Umsetzung des Lukenda-Projekts mit dem Ziel, den Rückstau zu verringern (Maßnahmen unter Einbeziehung von: besseren Arbeitsmethoden, mehr Personal, umfassenderer Automatisierung bei den Gerichten, besseren Verfahrensmanagements, Steigerung der Qualität und Effizienz der staatsanwaltlichen Tätigkeit).</p>
Informationstechnologie	<p>Estland: Alle Rechtssachen werden mit einem Informationssystem des Gerichts bearbeitet, das für die anderen Gerichte im Hinblick auf die justizielle Praxis und die Statistiken zugänglich ist.</p> <p>Bosnien und Herzegowina: Einsetzung von Informations- und Kommunikationstechnologien bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften.</p> <p>Kroatien: Investitionen bei der Infrastruktur und Ausstattung.</p> <p>Georgien: Bei den Gerichten ist ein System der automatisierten Registrierung eingerichtet worden.</p> <p>Griechenland: Schaffung einer Datenbank bei den Gerichten zur Speicherung der Gerichtsentscheidungen.</p> <p>Ungarn: Ein System der elektronischen Registrierung ist eingerichtet worden.</p> <p>Lettland: Ein einheitliches Informationssystem ist eingerichtet worden (Januar 2007), das die zufallsgenerierte Zuteilung der Sachen erleichtert. Seit Dezember 2007 ist die Verteilung der Ladungen vollständig automatisiert worden.</p> <p>Moldau: Einführung eines E-Registers für Gerichtsentscheidungen (2006).</p> <p>Montenegro: Vollständige Inbetriebnahme des PRIS-Systems (Justizinformationssystem), das nicht nur der Verbesserung des Aspekts Gerichtsmanagement dienen, sondern auch dazu führen soll, dass Gerichtsentscheidungen in der Praxis besser zugänglich sind.</p> <p>Polen: E-Court. Schaffung von Zivilgerichten für kleine vollständig digitalisierte und papierlose Verfahren, die Folgendes umfassen: elektronische Archivierung, Akten und Verkehr mit den Parteien in elektronischer Form.</p> <p>Portugal: Schaffung von Online-Möglichkeiten des Kontakts und des Schriftguts auf dem Gebiet der Register und Notare. Systeme im Hinblick auf den elektronischen Umlauf von Schriftstücken werden errichtet.</p>

	<p>Slowenien: Errichtung einer Einheitsdatenbank für Statistiken zwecks Aufsicht der Gerichte und Schaffung eines Koordinierungsorgans für Monitoring.</p> <p>Spanien: Einführung eines Moduls für den Austausch generierter Daten (MIG), eines neuen Systems des Verfahrensmanagements und einer programmierten Sitzungsagenda. Im Februar 2007 ist das LEXNET-System zwecks elektronischer Schriftgutarchivierung, Verteilung von Kopien an die Verfahrensparteien und elektronischer Übermittlung der Verfahrensunterlagen eingerichtet worden.</p> <p>EJR Mazedonien: Strategie im Hinblick auf die Informations- und Kommunikationstechnologie.</p> <p>England und Wales (VK): IT-Projekte sind bei den örtlichen Gerichten (LOCCS – <i>Local County Courts System</i>) und den erstinstanzlichen Gerichten (LIBRA – ein Netzwerk für die Erstinstanzen) gestartet worden.</p>
Finanzierung der Gerichte und Investitionen	<p>Aserbaidschan: Im Jahr 2006 ist eine Vereinbarung mit der Weltbank zwecks Modernisierung der Justiz getroffen worden: Bau von 18 zeitgemäßen Gerichten und Sanierung von drei Gerichten, Errichtung von Informations- und Kommunikationsnetzen, von Verfahrensmanagementsystemen usw.</p> <p>Bosnien und Herzegowina : Pläne zwecks Lösung der Probleme bei der Finanzierung der Gerichte (und der Staatsanwaltschaften).</p> <p>Georgien: Verstärkter Wiederaufbau der Justizgebäude.</p> <p>Montenegro: Größere Unabhängigkeit bei der Verwaltung des Haushalts für die Justiz.</p> <p>EJR Mazedonien: Progressive Anhebung des Justizbudgets.</p> <p>Ukraine : Verbesserung in der Finanzierungsordnung der Gerichte.</p>
Richter	<p>Aserbaidschan: Im Nachgang zum vorherigen CEPEJ-Evaluierungsbericht ist beschlossen worden, die Vergütung der Richter anzuheben.</p> <p>Andorra : Änderungen beim Richterstatus (Laufbahn, Aus-/Weiterbildung usw.).</p> <p>Armenien: Geplante Anhebung der Richtervergütung.</p> <p>Bosnien und Herzegowina : Einführung eines Beförderungssystems für Richter (und Staatsanwälte).</p> <p>Georgien: Einführung einer Spezialisierung für Richter. Die Vergütung der Richter ist angehoben worden. Ein Ethikkodex ist 2007 überarbeitet worden.</p> <p>Italien: Eine Trennung der Laufbahnen von Richtern und Staatsanwälten ist im Gespräch.</p> <p>Lettland: Einsetzung eines Ethikausschusses.</p> <p>Luxemburg: Debatten zur Rechtsstellung der Richter.</p> <p>Moldau: Änderungen beim Richterstatus, dazu zählen: Ausschluss einer Altersbegrenzung, um die Richterlaufbahn zu beginnen, ein transparentes Ernennungsverfahren (über einen Richterrat) und objektive Disziplinarverfahren. Das Gesetz über den Richterstatus ist ebenfalls novelliert worden: Die Richter werden im Anschluss an eine verbindliche Schulung im nationalen Justizinstitut ernannt.</p> <p>Monaco: Ein neuer Status für Richter und Staatsanwälte wird derzeit vorbereitet.</p> <p>Polen: Neue Rekrutierungsverfahren mit größerer Teilnahme von Rechtsanwälten werden eingeführt.</p> <p>Portugal: Stärkung des Systems der Friedensrichter.</p> <p>Slowenien: Klausel betr. die Mobilität der Richter (und/oder Rechtssachen).</p> <p>EJR Mazedonien: Stärkung der Richterspezialisierung.</p> <p>England und Wales (VK): Der Ausschuss für die Einstellung von Richtern ändert die Art und Weise der Auswahl und Ernennung von Richtern.</p>
Staatsanwaltschaft	<p>Polen: Das System der Staatsanwaltschaft wird umstrukturiert, wobei eine Trennung der Funktionen zwischen dem Justizministerium und dem Generalstaatsanwalt erfolgt.</p> <p>EJR Mazedonien: Stärkung der staatsanwaltlichen Zuständigkeiten während der Phase der Vorermittlung und Ermittlung.</p>

	Ukraine: Reformierung der Staatsanwaltschaft.
Notare	Bosnien und Herzegowina: Einführung eines Notarinstituts. Türkei: Gesetzesentwurf zur Änderung des Gesetzes über die Notare mit öffentlich-rechtlichem Status.
Rechtsanwälte	Aserbaidschan: Unter Beachtung des vorherigen CEPEJ-Evaluierungsberichts sind Maßnahmen getroffen worden, um die Zahl der Rechtsanwälte zu erhöhen: Im Rahmen von zwei Prüfungen (Tests und Interviews) sind 150 Rechtsanwälte rekrutiert worden. Moldau: Es wurden Änderungen der diversen Gesetze und Statuten in Bezug auf die Rechtsanwälte vorgenommen (Modalitäten beim Berufseinstieg, Enthebung, Anwaltskammer usw.). Ukraine: Schaffung einer Anwaltskammer.
Gerichtskosten	Bosnien und Herzegowina: Anhebung der Gerichtskosten. Slowenien: Änderung der Gerichtskosten. Ukraine: Einführung eines Gesetzesentwurfs über Gerichtskosten.
Prozesskostenhilfe	Kroatien: neues Gesetz über den unentgeltlichen Rechtsbeistand: Schaffung eines neuen umfassenden Systems der Prozesskostenhilfe, das im Februar 2009 einsatzbereit ist. Estland: Einführung eines Systems der Prozesskostenhilfe. Georgien: Ein neues Gesetz über die Prozesskostenhilfe ist geschaffen worden (einschließlich der Einrichtung von Rechtsberatungsstellen). Niederlande: Pläne zur Verringerung des Haushalts für Prozesskostenhilfe. Ukraine: Pläne zwecks Einführung eines Systems des unentgeltlichen Rechtsbeistands.

Einzelheiten entnehmen Sie bitte den Länderprofilen in: www.coe.int/cepej.

16. Stärkere Effizienz und bessere Qualität der europäischen Justizsysteme

16.1 Einleitung

Vergleicht man die Justizzahlen der Jahre 2004 und 2006, so hat sich die europäische Landkarte im Justizbereich in beachtlicher Form entwickelt. Die CEPEJ war bemüht, diese Landkarte und die daraus resultierenden wichtigsten Tendenzen auf der Grundlage der in diesem Bericht dargestellten Statistiken und qualitativen Informationen zu beschreiben.

Die Kommission ist 2002 eingesetzt worden mit der Maßgabe, die Effizienz und Qualität der Justiz in den Mitgliedstaaten des Europarats zu verbessern. Als Kernbereiche gelten die Förderung und die Sicherung des Zugangs zur Justiz, die wirksame Organisation der Gerichte, einschlägige den Bedürfnissen und Erwartungen der Gemeinschaft angepasste Gerichtsverfahren, der verstärkte Einsatz alternativer Methoden der Streitbeilegung, der Schutz und die Unabhängigkeit der Richter und die Rechtsstellung und Rolle von Juristen sowie die Wahrung der Grundsätze im Zusammenhang mit einem fairen Verfahren innerhalb einer angemessenen Frist.

Zieht man diese Kernbereiche in Betracht und vergleicht sie mit den Fakten und Zahlen in diesem Bericht, so lassen sich man rasch eine Reihe von Schlussfolgerungen ziehen und einige grundlegende Entwicklungen der europäischen Justizsysteme aufzeigen – wobei anzumerken ist, dass diese vielfältigen Bereiche im Übrigen eine eingehende Prüfung im Zuge einer gründlichen Analyse wert sind, die von der CEPEJ in einem zweiten Abschnitt dieses Evaluierungsprozesses vorgenommen wird.

16.2 Zugang zur Justiz

Der Zugang zur Justiz hängt mit zahlreichen Aspekten der Arbeitsweise der Gerichte zusammen.

Der Zugang zur Justiz steht im direkten Zusammenhang mit den Maßnahmen, die von den Ländern getroffen werden, um die finanziellen Hürden für die Bürger zu beseitigen, die nicht über ausreichende Mittel verfügen, um vor Gericht zu klagen. In der Praxis bedeutet dies die Einführung eines Systems der Verfahrens- oder Prozesskostenhilfe. In den meisten Mitgliedstaaten gibt es ein System der **Prozesskostenhilfe** zur Prozessvertretung oder Rechtsberatung. Hervorzuheben sei, dass alle Mitgliedstaaten der Mindestanforderung aus der Europäischen Menschenrechtskonvention (zumindest was die Rechtsvorschriften anbelangt) entsprechen, indem sie Prozesskostenhilfe anbieten, um die gesetzliche Vertretung in Strafsachen sicherzustellen. Der Trend, der sich in Europa abzeichnet, zielt darauf ab, dieses Erfordernis zu überbieten, indem man sich nicht nur auf die Prozesskostenhilfe in Strafsachen beschränkt. Die Höhe der Prozesskostenhilfe, die von Staats wegen einer Sache zukommt, ist in Europa unterschiedlich: von einem sehr geringen Satz (5 € pro Sache) bis hin zu einem recht hohen Betrag (1.604 € pro Sache). Gleiches gilt für die Anzahl der Rechtssachen, bei denen Prozesskostenhilfe in Anspruch genommen werden kann. Einige Staaten haben sich dafür entscheiden, beträchtliche Summen pro Sache mit einer zahlenmäßigen Begrenzung bereitzustellen, andere Staaten haben sich eher fürs Gegenteil entschieden. Eine begrenzte Zahl an Staaten zeigt sich großzügig, was die Höhe der zugesprochenen Beträge als auch die Anzahl der jeweiligen Verfahren anbelangt. Zur allgemeinen Zufriedenheit sei hervorgehoben, dass die neuen Mitgliedstaaten des Europarats, in denen es keine wirklichen Prozesskostenhilfesysteme gibt, derzeit solche Strukturen entwickeln.

Die Prozesskostenhilfe kann benutzt werden, um Anwaltsgebühren (ganz oder teilweise) abzudecken. In einigen Ländern können die anwaltlichen Leistungen im Rahmen des Systems der Prozesskostenhilfe unentgeltlich erfolgen – *pro bono* System.

Die Prozesskostenhilfe kann auch eingesetzt werden, um Gebühren oder **Gerichtskosten** zu begleichen – in Europa ist es oft üblich, dass Rechtsuchende Gebühren/Kosten entrichten müssen, um vor Gericht zu klagen; in einigen Staaten ist dies sogar bei Strafsachen Vorschrift (Opferentschädigungsverfahren). Um zu verhindern, dass der Zugang zur Justiz allzu stark eingeschränkt wird, sollten die Gebühren und Kosten nicht übermäßig hoch sein und der Art der Sache entsprechen. Derselbe Grundsatz gilt für die Länder, in denen Grundbücher, Handelsregister und/oder andere Register von den Gerichten geführt werden. Aus haushaltstechnischer Sicht erscheint es reizvoll, bestimmte Einnahmen über Kosten zu erwirtschaften, die im Rahmen registerbezogener Leistungen verbucht werden. Dies gibt den Justizsystemen einiger Staaten eine finanzielle Unabhängigkeit. Dieser Ansatz ist hinnehmbar, sofern der Zugang zum Gericht für die

Rechtsuchenden aus finanzieller Sicht hinlänglich abgesichert ist, z. B. durch ein System der Prozesskostenhilfe oder die Möglichkeit der Gebührenbefreiung, wenn man nicht über ausreichende Mittel verfügt.

Der Zugang zur Justiz beschränkt sich nicht nur auf die Finanzmittel, sondern wird auch durch den Zeitaufwand bestimmt, der für das Erreichen eines Gerichtsgebäudes erforderlich ist (**geografische Erreichbarkeit der Gerichte**). In Europa scheint sich ein Trend abzuzeichnen, die Anzahl der Gerichtsstandorte zu verringern. So werden insbesondere kleinere Gerichte (Einzelrichter) oder bestimmte (kleine) Fachgerichte zusammengefasst (z. B. bei geringfügigen Strafsachen oder einfachen Zivilsachen).

Dieser Trend dürfte dem Wunsch entsprechen, die Gefahr einzuschränken, dass kleine Gerichte Haushaltsgelder einsparen und/oder die Produktivität des Gerichtssystems steigern (Leistungsertrag). Er kann sich auf die Effizienz der Justiz vorteilhaft auswirken (positive Skaleneffekte und Leistungserträge, Spezialisierung bestimmter Gerichte und von Richtern in Bezug auf die besonders komplexen Rechtsstreitigkeiten usw.).

Die Auswirkungen bedingt durch die Standortnähe und den geografischen Gerichtszugang können teilweise durch andere Maßnahmen ausgeglichen werden. Ein konkretes Beispiel hierfür ist der Einsatz von Kommunikations- und Informationstechnologien (**E-Justice**).

Bei einigen Verfahren ist es nicht zwingend geboten, persönlich im Gericht vorstellig zu werden. Als Beispiel hierfür mag das Verfahren zur Beitreibung unbestrittener Forderungen gelten, das in einer begrenzten Zahl von Staaten eingesetzt wird: Das herkömmliche vor Gericht angestrengte Beitreibungsverfahren wird dadurch ersetzt, dass der Schuldner das Beitreibungsverfahren übers Internet einleiten kann. Dies trifft auf eine begrenzte Zahl an Staaten zu.

Was die Information der Rechtsuchenden wie auch den **Zugang zum Recht** anbelangt, so ist in Europa ein Trend zur Einrichtung von Internetseiten festzustellen. Einige gestatten den Zugriff auf Rechtsinformationen (wie Vorschriften und Rechtsprechung) und auf Instanzen oder Vereinigungen, die darauf spezialisiert sind, den Rechtsuchenden bei der Geltendmachung ihrer Rechte behilflich zu sein. Außerdem ist auf den Internetseiten der Gerichte praktisches Informationsmaterial zum **Zugang zur Justiz** zu finden: Öffnungszeiten, Verfahren, Auskünfte zur Prozesskostenhilfe, wichtige Gerichtsentscheidungen usw. Eine begrenzte Zahl an Staaten hat die Möglichkeit eingeführt, elektronische Vordrucke (zwecks Registrierung) zu benutzen oder Schriftstücke oder Unterlagen zwischen den Parteien, den Rechtsanwälten und dem Gericht in elektronischer Form auszutauschen. In einigen Ländern ist es bereits möglich, Gerichtskosten über elektronische Banksysteme online zu zahlen. Es steht zu erwarten, dass dieser Trend zur Digitalisierung der Gerichtsverfahren sich in den europäischen Ländern weiter entwickelt. Die Entwicklung von *E-Justice* dürfte sich positiv auf den Zugang zur Justiz auswirken, soweit dies dazu beitragen kann, die Zahl der noch anhängigen Sachen zu verringern, die Verfahrensfristen zu kürzen oder zumindest deren Vorhersehbarkeit zu optimieren.

Der Zugang zur Justiz kann auch durch die Förderung **alternativer Streitbeilegungsverfahren** (ADR) erleichtert werden. Sie ermöglichen, erforderliche Gerichtsgänge zu reduzieren und beziehen andere Fachkundige als Juristen ein. Den Zahlen von 2006 ist zu entnehmen, dass die (empfohlene, eingesetzte oder gerichtlich zugelassene) Mediation in Europa zunehmend Verbreitung findet: Immer mehr Länder greifen auf die Mediation zurück und die Zahl der zugelassenen Mediatoren steigt. Die Mediation wird im Familienrecht (Scheidungen), bei handelsrechtlichen Streitigkeiten und in Strafsachen (Opferentschädigungsverfahren) erfolgreich eingesetzt. In mehr als der Hälfte der Mitgliedstaaten ist es möglich, zu Mediationszwecken Prozesskostenhilfe in Anspruch zu nehmen. Es sollte aber darauf hingewiesen werden, dass andere ADR-Möglichkeiten wie das Schiedsverfahren oder die Schlichtung in einigen Mitgliedstaaten ebenfalls auf breiter Front eingesetzt werden.

Beim Zugang zur Justiz gilt die besondere Aufmerksamkeit dem Schutz **schutzbedürftiger Personen** (z. B.: der Opfer von Straftaten, von Kindern, Minderheiten, Behinderten usw.). In den Antworten der Staaten werden mehrere Lösungen erwähnt, wie besondere Verhandlungstechniken, Informationen, die auf die Bedürfnisse und Erwartungen dieser Gruppen zugeschnitten sind, spezielle Verfahrensrechte. Zahlreiche europäische Länder sehen derartige Maßnahmen für Minderjährige oder Frauen vor (Opfer von Vergewaltigung oder häuslicher Gewalt). Dies gilt auch in geringerem Maße für Behinderte und Minderheiten – besonders durch spezielle Anhörungstechniken vor Gericht.

Um dem Recht auf Zugang zur Justiz zu genügen, ist die **Rolle der Rechtsanwälte** wesentlich. Deren Zahl ist von Land zu Land unterschiedlich. In einigen Ländern Südeuropas ist das Verhältnis zwischen der Anzahl der Rechtsanwälte und den Berufsrichtern besonders hoch, in anderen Ländern dagegen sehr niedrig.

16.3 Effizienz und Qualität der Gerichte und des Justizsystems insgesamt

In den europäischen Ländern gibt es im Hinblick auf das Funktionieren der Justiz unterschiedliche Modalitäten bei der Aufteilung der Verantwortlichkeiten zwischen der gesetzgebenden, der vollziehenden und der rechtsprechenden Gewalt. In den meisten Ländern ist das **Justizministerium** für die Gesamthaushaltsführung der Gerichte, der Staatsanwaltschaften und der Prozesskostenhilfe zuständig. In einigen Ländern kann diese Zuständigkeit bestimmten Justizinstanzen wie dem **Justizverwaltungsrat** oder dem **Obersten Gerichtshof** übertragen werden. Einige Fachgerichte können aus dem Budget anderer Ministerien bestückt werden, wie dem Finanz- oder Arbeitsministerium. Was die **Organisation der Gerichte** anbelangt, so ist an erster Stelle der Präsident des Gerichts oder ein Leiter (für Verwaltungsangelegenheiten) des Gerichts für die Verwaltung der finanziellen Ressourcen auf Gerichtsebene zuständig.

Erkennbar ist ein genereller Trend im Hinblick auf die Aufstockung der **Budgets für Justizsysteme** in Europa (zwischen den Jahren 2002 und 2006). Bei der Größenordnung dieser Budgets sind aber erhebliche Unterschiede innerhalb der europäischen Staaten erkennbar. Obwohl es nicht Aufgabe der CEPEJ ist, in diesem Stadium das angemessene Maß der **Finanzressourcen** festzulegen, die dem Gerichtswesen bereitzustellen sind, ist zwischen der mangelnden Produktivität und Effizienz einiger Justizsysteme und ihren bescheidenen Haushaltsmitteln ein Zusammenhang feststellbar. Das Gegenteil ist aber selten der Fall: Erhebliche finanzielle Ressourcen sind nicht zwangsläufig der Garant für die Produktivität und Effizienz eines Justizsystems. Hier müssen andere Parameter bedacht werden (Relevanz der Verfahren, Verwaltung der finanziellen Ressourcen und des Personals, Rolle der Akteure in der Justiz, Aus-/und Weiterbildung usw.). Was die **Verteilung des Budgets auf die einzelnen Haushaltsposten** anbelangt, so betreffen im Durchschnitt auf europäischer Ebene die höchsten Gerichtsausgaben die Bezahlung von Richtern und Personal (65 %). Ein erheblicher Posten des Budgets (15 %) kommt den Gebäuden zu. Die Gerichtskosten stellen 10 % des Gerichtsbudgets dar. 3 % fließen in die Informatik – dieser Haushaltsposten wird in den nächsten Jahren zwangsläufig ansteigen. Der Aus- und Weiterbildung kommen 0,8 % zu.

Ein erheblicher Teil des Budgets steht für neue Gebäude zur Verfügung oder fließt in den Informatikhaushalt. Auf diesem Sektor kommen einige Länder Mittel- oder Osteuropas in den Genuss spezieller Finanzhilfen der Europäischen Union oder von anderen internationalen Organisationen (z. B. der Weltbank).

Da neue Informations- und Kommunikationstechnologien immer häufiger bei Gericht eingesetzt werden, steigen die Ausgaben für Investitionen und Wartung im Informatikbereich ebenfalls an. Die fortlaufende Erhöhung dieses Haushaltspostens stellt sich als ein Trend dar, der sich in Zukunft wohl verstärken wird.

Die **Anzahl der Richter (Berufsrichter)** und der **Gerichtsbediensteten** variiert ebenfalls von Land zu Land. So ist insbesondere eine hohe Zahl an Richtern in einigen Ländern Südeuropas festzustellen. In anderen Ländern wiederum können einige richterliche Funktionen von ehrenamtlichen Richtern (lay judges) ausgeübt werden. Abgesehen von den *common law* Ländern, in denen traditionell eine größere Zahl an ehrenamtlichen Richtern tätig sind, gibt es andere Länder, in denen der Anteil der Berufsrichter geringer ist und die Richter von diversen nichtrichterlichen Fachkundigen beziehungsweise Fachleuten, denen bestimmte Aufgaben der Rechtspflege zugewiesen sind (*Rechtspfleger*), unterstützt werden. Jedenfalls steht fest, dass die Kosten für das Gerichtspersonal und die nichtrichterlichen Bediensteten den größten Posten des Gerichtsbudgets in allen europäischen Ländern mit Ausnahme der *common law* Länder darstellen, in denen es hauptsächlich ehrenamtliche Richter gibt.

Ein Großteil der Länder gibt an, die Gerichte würden **Jahresberichte** erstellen und **Monitoring-Verfahren** einsetzen, um den Ein- und Ausgang von Rechtssachen und die Verfahrensfristen zu bemessen und zu verwalten. Festzustellen bleibt, dass die vom *new public management* und vom *case management* inspirierten Techniken und Methoden verstärkt zur Anwendung kommen, wozu die Bestimmung zahlenmäßig erfasseter Zielsetzungen und die Evaluierung von Leistungen gehören und nicht zuletzt die Bereitstellung von Mitteln für die Gerichte entsprechend der erzielten Ergebnisse.

Besondere Aufmerksamkeit verdienen die Mechanismen zur Kontrolle der **unverhältnismäßig langen Verfahren**. Viele europäische Länder haben Systeme zur Erfassung des Bestands anhängiger Sachen. Stützt man sich auf das in diesem Bericht dargestellte Zahlenmaterial, ist hervorzuheben, dass quantitative Informationen zum Überhang sowie andere Informationen zur Gerichtsproduktivität nur schwerlich zu erlangen sind. Angesichts unterschiedlicher Definitionen und Systeme zur Einstufung der Rechtssachen gestattet die Bemessung der Verfahrensdauer es gegenwärtig nicht, die Produktivität der Justizsysteme unter-

einander zu vergleichen. Ein erster Schritt zum besseren Verständnis dieses Begriffes erfolgte in diesem Bericht, indem zwei Qualitätsindikatoren eingeführt wurden: die **Schwankungsrate beim Bestand anhängiger Sachen (clearance rate)** und die **für den Abbau des Bestands anhängiger Sachen veranschlagte Dauer (disposition time)**.

Das **CEPEJ-SATURN** Zentrum dürfte in naher Zukunft zu einem besseren Verständnis der bei Gericht benutzten Typologien von Rechtssachen beitragen, einschließlich der Definitionen und Methoden, die der Bemessung der Verfahrensdauer zugrunde gelegt werden.

Beim täglichen Gerichtsablauf sind nicht immer ausschließlich streitige Gerichtsverfahren betroffen. In zahlreichen Ländern sind die Gerichte auch mit der Führung von **Grundbüchern, Handelsregistern** oder **anderen Registern** betraut. Diese Tätigkeit unterscheidet sich von derjenigen in streitigen Verfahren. Zweifellos stellt sie für die Gerichte eine wahre Bürde dar (wobei die Informatik allerdings zu bedeutenden Produktivitätserträgen beiträgt), sie bewirkt aber auch gewichtige Einnahmen.

16.4 Wirksamkeit und Effizienz der Gerichtsverfahren in Zivil- und Strafsachen

In vielen europäischen Ländern werden Reformen im Gerichtswesen durchgeführt. Gerichte werden umstrukturiert, Standorte modifiziert und neue Arbeitsmethoden eingeführt. Ergebnis hiervon dürfte eine stärkere Wirksamkeit und bessere Qualität der Gerichtsverfahren sowie eine zahlenmäßige Verringerung der Rechtssachen sein, die dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte angetragen werden.

Gegenwärtig sind Verletzungen des **Artikels 6** der Europäischen Menschenrechtskonvention im Zusammenhang mit der übermäßigen Verfahrensdauer die Hauptursache für die Verurteilung von Staaten durch den Gerichtshof. Vorherige Studien der CEPEJ haben gezeigt, dass bei Gerichtsverfahren wertvolle Zeit verlorengelht, wenn bei den Sachen Stillstand eintritt, weil niemand sie behandelt. Ein System zur Erfassung von **Stillstandzeiten** ist erforderlich. Nur die Hälfte der Mitgliedstaaten des Europarats verfügt über Mittel, um diese Stillstandzeiten zu erfassen und zu bewerten. Weitere Informationen zu diesem Thema dürften demnächst im Rahmen der vom SATURN-Zentrum der CEPEJ durchgeführten Arbeiten verfügbar sein.

Bei Zivilverfahren hängt die Wirksamkeit nicht nur von der internen Gerichtsorganisation oder der Art der gesetzlich vorgesehenen Verfahren ab. Das Verhalten der Parteien und die Rolle der Anwälte können sich auf die Verfahrensdauer auswirken. Bei der Optimierung der Verfahrensfristen können die Förderung der **Streitschlichtung im Anfangsstadium der Verfahren** und die Einführung von **Verfahrensmodalitäten** behilflich sein, in denen beispielsweise Zeitpläne erstellt werden, um Schriftstücke vorzulegen, mündliche Verhandlungen zu planen oder Grenzen bei der Vorlage neuer Beweismittel im Lauf der mündlichen Verhandlung zu setzen. In 24 europäischen Ländern kann ein Rechtsanwalt mit dem Richter verfahrensrechtliche Vereinbarungen „aushandeln“.

Die Wirksamkeit der Gerichtsverfahren kann dadurch verbessert werden, dass die Verfahrensabschnitte geändert, andere Arbeitsmethoden eingeführt oder alternative Verfahren zur Streitbeilegung gefördert werden. In fast allen Mitgliedstaaten des Europarats sind **vereinfachte Verfahren für Zivilsachen** geschaffen worden, meistens im Zusammenhang mit Zahlungsaufforderungen oder Verfahren zur Beitreibung geringfügiger Forderungen. **Vereinfachte Verfahren in Strafsachen** werden auch oft bei geringfügigen Straftaten eingesetzt. So kann z. B. dem Staatsanwalt ermöglicht werden, den Straftäter zur Zahlung einer Geldstrafe ohne richterliches Eingreifen zu verurteilen, indem auf ein vereinfachtes Verfahren zurückgegriffen wird, wenn der Täter sich zu den Handlungen bekennt oder indem bei der Behandlung geringfügiger Straßverkehrsdelikte ein Verwaltungsverfahren geführt wird. Bei **verwaltungsrechtlichen Verfahren** können mündliche Verhandlungen bei Bedarf durch schriftliche Verfahren ersetzt werden.

In einer begrenzten Zahl an Ländern wird die **Nichtvollstreckung** von Gerichtsentscheidungen auch als Problem größeren Ausmaßes gesehen, wenn man die recht hohe Zahl der diesbezüglich festgestellten Verstöße betrachtet. Als eine mögliche Lösung bietet sich an, die Vollstreckungsmechanismen zu verbessern und die Rolle der **Vollstreckungsbediensteten** auszuweiten. Die Zahlen aus 2006 belegen, dass es bei der Anzahl der Vollstreckungsbediensteten und ihrem Status eine große Vielfalt in den europäischen Staaten gibt.

Aufgrund diverser europäischer Programme mit dem Ziel, die **Mediation** zu fördern und europäische Normen zur Mediation in Zivil-, Familien- und Strafsachen zu veröffentlichen, haben immer mehr Länder ein System der Mediation eingeführt – zuweilen flankiert von anderen bereits weiterentwickelten Alternativmaßnahmen wie dem Schiedsverfahren oder der Schlichtung.

Dieser Trend ist anhand der steigenden Zahl **zugelassener Mediatoren** und der Anzahl der von einem Mediator geregelten Sachen nachweisbar.

16.5 Steigerung der Qualität der Justiz im Dienst der Nutzer

Die Unabhängigkeit des Justizsystems muss mit dem Grundsatz der **Verantwortlichkeit** Hand in Hand gehen. Informationen über die Tätigkeit der Gerichte und die Qualität ihrer Dienstleistungen müssen leicht zugänglich sein. Die meisten Länder erstellen Jahresberichte über ihre Justiz.

Bei **unzulänglicher Arbeitsweise der Gerichte** muss es **Entschädigungsmechanismen** geben. In 10 Ländern gibt es diesen Mechanismus noch nicht. 27 Länder verfügen über eine solche Struktur, um die übermäßige Verfahrensdauer und/oder die Nichtvollstreckung von Gerichtsentscheidungen auszugleichen. In fast allen Ländern gibt es einen Entschädigungsmechanismus für ungerechtfertigte Festnahmen oder Verurteilungen.

Umfragen mit dem Ziel, das **Vertrauen der Öffentlichkeit** und das Maß an **Zufriedenheit** der Nutzer zu bewerten sind in der Entwicklung begriffen, werden aber noch allzu unregelmäßig eingesetzt. In 8 Ländern werden Umfragen bei Nutzern regelmäßig vorgenommen; auf nationaler Ebene führen 10 Länder (in regelmäßigen Abständen) Erhebungen durch, um das Vertrauen oder die Zufriedenheit der Nutzer zu erfassen.

Eine sehr begrenzte Zahl an europäischen Ländern setzt **umfassende Qualitätssysteme** ein. Bei diesen Modellen werden nicht nur die Zufriedenheit der Nutzer erfasst, sondern auch andere Aspekte berücksichtigt wie das Gerichtsmanagement, die Bewirtschaftung der (personellen, finanziellen, materiellen) Ressourcen, der Zugang zum Recht und zur Justiz, die Gerichtspraktiken usw. Die CEPEJ hat unlängst eine Checkliste im Hinblick auf die Förderung der Qualität der Justiz und der Gerichte²⁶ für öffentliche Entscheidungsträger und Rechtspraktiker angenommen. Im täglichen Gerichtsablauf werden die Qualitätssysteme eine wichtige und größere Rolle spielen.

16.6 Schutz der Unabhängigkeit der Justiz und der Rechtsstellung von Richtern und Staatsanwälten

In den Empfehlungen des Europarats sind als Grundprinzipien der Schutz und die Stärkung der richterlichen Unabhängigkeit einbezogen (insbesondere in der Empfehlung R(94)12 über die Unabhängigkeit, Effizienz und Rolle der Richter) und sie möchten den Schutz des anwaltlichen Status sicherstellen (Empfehlung R(2000) 19 über die Rolle der Staatsanwaltschaft im Strafjustizsystem). Diese Elemente beschränken sich vornehmlich auf die Mechanismen der Einstellung, Ausbildung, Beförderung und Bezahlung.

Bei der **Einstellung, Ernennung** und **Beförderung** von Richtern und Staatsanwälten kann man in zahlreichen Ländern eine starke Beteiligung der Vertreter von Richtern und Staatsanwälten in den zuständigen Gremien feststellen. Bedauerlicherweise gibt es aber noch einige europäische Länder, in denen Richter und Staatsanwälte darin nicht vertreten sind.

Festzustellen bleibt, dass der Haushalt zu Gunsten der **Ausbildung** in den europäischen Staaten in erheblichem Maße variiert. In den meisten Ländern gibt es eine obligatorische juristische Grundausbildung für Richter oder Staatsanwälte, deren Dauer von mehreren Monaten bis zu einigen Jahren reicht. Eine allgemeine Weiter-/Fortbildung ist oft vorgeschrieben. In geringerem Maße ist ein Trend erkennbar, die Aus-/Fortbildung im Bereich der Verwaltung und des Gerichtsmanagements sowie des Einsatzes von Informationsmitteln zu entwickeln.

Das **Entgelt** von Richtern und Staatsanwälten muss ihrem Status und ihren Verantwortlichkeiten entsprechen. Der Trend in Europa deutet darauf hin, dass die Gehälter der Richter und Staatsanwälte eindeutig über dem Landesdurchschnittsverdienst liegen, obwohl zwischen den Staaten erhebliche Unterschiede bestehen. Die höchsten Gehälter lassen sich häufig dadurch erklären, dass Richter aus den Reihen erfahrener Kollegen rekrutiert werden.

In den meisten europäischen Staaten sind Richter und Staatsanwälte befugt, unter bestimmten Voraussetzungen **zusätzliche Tätigkeiten** auszuüben, insbesondere in den Bereichen Lehre und Forschung.

²⁶ CEPEJ(2008)2

Gegenstand dieses Berichts ist es, die öffentlichen Justizdienstleistungen in den Mitgliedstaaten des Europarats zu evaluieren und den Einsatz der Werkzeuge zur Analyse der Tätigkeit der Gerichte zu fördern. Diese Evaluierung muss der Besonderheit dieses öffentlichen Sektors in vollem Umfang Rechnung tragen, nämlich: dem wesentlichen Grundsatz der Unabhängigkeit des Justizsystems und der richterlichen Unparteilichkeit, eine Säule des Rechtsstaates. Aufgabe der öffentlichen Entscheidungsträger und der Rechtspraktiker ist es, sich unter Beachtung dieser Rahmenbestimmungen zu bemühen, die Effizienz und Qualität ihrer Justizsysteme im Dienst der 800 Millionen Europäer auch weiterhin zu stärken.

Zusätzliche Bemerkungen zur Mediation (Q145)

Österreich: Mediation in Zivilsachen (insbesondere im Familienrecht)

Belgien: Mit Gesetz vom 21. Februar 2005 ist eine föderale Mediationskommission eingerichtet worden, die sich aus einer allgemeinen Kommission und aus Fachkommissionen zusammensetzt. Die allgemeine Kommission besteht aus sechs Mitgliedern, die auf Mediation spezialisiert sind und zwar: zwei Notaren, zwei Rechtsanwälten und zwei Vertretern der Mediatoren, die weder den Anwalts- noch den Notarberuf ausüben. Die allgemeine Kommission hat folgende Aufgaben:

- 1) Zulassung der Stellen für die Ausbildung von Mediatoren und der von diesen organisierten Ausbildung.
- 2) Festlegung der Kriterien für die Zulassung von Mediatoren je nach Mediationstypus.
- 3) Zulassung der Mediatoren.
- 4) Zeitweiliger oder endgültiger Entzug der Mediatoren erteilten Zulassung, die den Voraussetzungen von Artikel 1726 Gerichtsverfassungsgesetz nicht mehr genügen.
- 5) Festlegung des Verfahrens für die zeitweilige oder endgültige Zulassung und den zeitweiligen oder endgültigen Entzug des Mediatorentitels.
- 6) Erstellung und Verbreitung der Mediatorenliste bei allen Gerichten.
- 7) Erstellung eines Verhaltenskodex und Festlegung der Ahndungsmaßnahmen, die sich daraus ergeben.

Bosnien und Herzegowina: Die Verwaltungsarbeit für Mediationen leistet die AoMBiH (Bürgervereinigung mit dem Status einer Nichtregierungsorganisation), die Mediationen selbst werden dagegen von privaten Mediatoren durchgeführt, die bei der AoMBiH registriert sind.

Entlassungen – Mediationsangelegenheiten betrafen vorwiegend Löhne und Gehälter, die den Beschäftigten staatseigener Unternehmen nicht gezahlt wurden, nicht abgeführte Sozial- und Rentenbeiträge oder in einigen Fällen Entlassungen.

Strafsachen – Mediationsfähige Sachen betreffen nur Schadensersatzanträge in Bezug auf Straftaten (Strafverfahrensgesetze der Föderation Bosnien und Herzegowina und der Serbischen Republik). Als Modus der Streitbeilegung ist die Mediation auf staatlicher Ebene durch die Zivilprozessbestimmungen von Bosnien und Herzegowina sowie auf der Ebene der Gebietseinheiten der Serbischen Republik und der Föderation Bosnien und Herzegowina und auf Gebietseinheitsebene durch die Strafverfahrensvorschriften geregelt. Am 29. Juni 2004 hat die parlamentarische Versammlung von Bosnien und Herzegowina das Gesetz über das Mediationsverfahren in Bosnien und Herzegowina verabschiedet (Gesetzblatt Bosnien und Herzegowina Nr. 37/04). Nach diesem Gesetz ist die Mediation in Bosnien und Herzegowina eine freiwillige und außergerichtliche Streitbeilegungsart. Die Parteien zahlen Mediationshonorare an die zugelassene Vereinigung. Das Gesetz bestimmt, dass durch eine gesonderte Rechtsvorschrift eine Mediatorenvereinigung zur Wahrnehmung von Mediationsdienstleistungen ermächtigt wird. Da nicht genau bestimmt wurde, welche Vereinigung hierzu ermächtigt würde, fand das Gesetz keine Anwendung. Trotz dieser Umstände hat die AoMBiH in Zusammenarbeit mit der Internationalen Finanz-Corporation (*International Finance Corporation – IFC*) ein Pilotprojekt zur Mediation in zwei Großstädten des Landes eingerichtet; dort waren von Mitte 2004 bis Mitte 2007 mehr als 600 Angelegenheiten Gegenstand einer Mediation. Fälle, die bei zwei Gemeindegerichten (Banja Luka

und Sarajewo) anhängig waren, wurden Gegenstand einer außergerichtlichen Mediation durch die Mediatoren des Pilotprojekts und zum Zeitpunkt der Streitbeilegung haben sich die Parteien an das Gericht zur Unterzeichnung der gerichtlichen Regelung gewandt. Am 28. Juli 2005 hat die (parlamentarische) Versammlung das Gesetz über die Übertragung von Mediationstätigkeiten an die AoMBiH verabschiedet (Gesetzblatt von Bosnien und Herzegowina Nr. 52/05), demzufolge die AoMBiH ermächtigt wurde, Mediationsdienstleistungen im Lande zu erbringen. Folgende wichtige Ereignisse sind seitdem eingetreten: die Erarbeitung von Mediationsregeln in 2006 durch die Mediatorenvereinigung (Gesetzblatt von Bosnien und Herzegowina Nr. 21/06) und die erstmalige Registrierung von 33 Mediatoren im Mai 2007. Nachfolgend wurde die Mediation im gesamten Land für Angelegenheiten eingerichtet, die von der Justiz ausgehen und für die vor Beginn des Gerichtsverfahrens ein Mediationsantrag gestellt wurde. In fünf Städten des Landes wurden 7 Mediationen gemäß den neuen Verfahren durchgeführt. Als nächste Herausforderung steht in Bosnien und Herzegowina die Förderung der Mediation bei den Gerichten im Lande an; bei allen Gerichten sollen Verwaltungsverfahren eingerichtet werden, um der Mediation sowie den Anwälten und einer größeren Öffentlichkeit im Hinblick auf eine Steigerung der von der Zivilgesellschaft ausgehenden Rechtssachen Fälle zukommen zu lassen. Weitere Informationen über die Mediation in Bosnien und Herzegowina sind auf der Internetseite der AoMBiH - www.umbih.co.ba 145 verfügbar. Quellen zu dieser Frage sind statistische Sammelformulare HJPC für 2006. Die von der AoMBiH erhaltenen Daten betreffen den Zeitraum vom 1. Mai 2004 bis 30. September 2007. Gemäß der Antwort der AoMBiH wurden 389 Mediationen in zivilrechtlichen Angelegenheiten durchgeführt und 236 Mediationen betrafen Entlassungen.

Kroatien: Mediation ist obligatorisch bei Konflikten, die den Abschluss, die Änderung oder Verlängerung eines Tarifvertrages oder ähnliche Streitigkeiten betreffen. Auch bei individuellen sozialen Konflikten sieht das Gesetz die Möglichkeit einer Mediation vor.

Im Hinblick auf die vom Justizministerium betreuten Aktivitäten zur Ermutigung der Staatsanwaltschaften und anderer staatlicher Stellen, bei Streitbelegungen, an denen die Republik Kroatien beteiligt ist, eher eine Mediation als ein Gerichtsverfahren in Anspruch zu nehmen, ist zu bemerken, dass das Strafverfahrensgesetz auf der Grundlage eines Entwurfs des Justizministers geändert wurde. Die Änderungen bestehen in der Ergänzung des Strafverfahrensgesetzes durch Artikel 186a, demzufolge Personen, die gegen die Republik Kroatien Klage erheben möchten, gehalten sind, einen Antrag auf gütliche Beilegung des Konflikts an die zuständige Staatsanwaltschaft zu stellen, bevor sie die Gerichte mit einer Klage befassten. Gleichwohl kann die Staatsanwaltschaft in aller Unabhängigkeit und selbstständig entscheiden, ob sie den Konflikt außergerichtlich beilegt oder nicht (Artikel 2 des Gesetzes über die Staatsanwaltschaften). Der Justizminister fördert die Beilegung von Konflikten durch Mediation, denn das Verfahren ist zügiger, informeller, dazu weniger kostenträchtig und entlastet die Gerichte. Die Initiative des Justizministers sieht ein Treffen mit dem Finanzministerium vor, um die Deckung der Kosten für einen effizienteren Einsatz des Mediationsverfahrens zu organisieren. Am 30. Mai 2006 wurde zwischen dem Justizministerium, der kroatischen Wirtschaftskammer, der kroatischen Kunst- und Handwerkskammer sowie der kroatischen Arbeitgebervereinigung die gemeinsame Teilnahme an dem Projekt PHARE 2005 mit der Bezeichnung „Stärkung der Mediation als alternatives Streitbelegungsverfahren“ vereinbart. Auf der Grundlage dieser Vereinbarung wird das Justizministerium jeder Vertragspartei den Betrag von 350.000,00 (*Anm. d. Übers.:* Währung ist nicht angegeben)

in 4 Teilraten in den beiden nächsten Jahren überweisen, wobei die erste Teilrate innerhalb von 30 Tagen nach Unterzeichnung der Vereinbarung zu zahlen ist. Ziel ist die Einrichtung eines Mediationsverfahrens in allen Mediationszentren, die bislang bei den genannten juristischen Personen eingerichtet wurden. Die kroatische Arbeitgebervereinigung hat kein Mediationsverfahren geführt. Die kroatische Kunst- und Handwerkskammer hat seit 2005 4 Mediationsvorschläge erhalten, davon wurde einer zurückgewiesen und die anderen drei nach und nach erfolgreich abgeschlossen. Die kroatische Wirtschaftskammer hat 2006 acht Mediationsvorschläge erhalten, davon haben drei zu einem gerichtlichen „deal“ geführt, eine Mediation ist gescheitert und die anderen sind weiterhin anhängig. In der Republik Kroatien erfolgt die Mediation vor 8 Gemeindegerichten und vor dem Handelsgericht Zagreb. 2007 und 2008 ist eine Ausweitung der Mediation auf andere Gemeindegerichte vorgesehen und zwar auf die Gerichte, die die größte Zahl an anhängigen Sachen und die größte Verzögerung aufweisen sowie auf die Handelsgerichte. Das Handelsgericht Zagreb hat am 31. Mai 2006 insgesamt 171 Mediationsvorschläge erhalten, davon wurden 49 in der Verhandlung für zulässig erklärt, 24 wurden auf Aufforderung des Gerichts angenommen und in 32 Sachen wurde eine Mediation abgelehnt. Insgesamt sind 20 Angelegenheiten im Mediationsverfahren abgeschlossen worden, darunter 6 in der ersten Sitzung, 6 in der zweiten Sitzung und in 7 Angelegenheiten erfolgte keine gerichtliche Einigung. In zwei Mediationsangelegenheiten wurde die gerichtliche Klage aufgegeben. Zwischen April 2006 und dem 20. August 2007 sind von 500 Fällen, die dem Handelsgericht Zagreb zur Mediation vorgelegt wurden, 100 erfolgreich abgeschlossen worden. Die Analyse der Studie zu den Parteien und den Anwälten zeigt, dass alle mit den Mediationsverfahren sehr zufrieden sind. Nach einer erfolgreichen Mediation können die Parteien eine Regelung vor einem erstinstanzlichen Gericht oder einem Notar treffen. Anpassungen betreffend die Bestimmungen des Zivilprozessgesetzes werden derzeit erarbeitet, die Parteien werden daher nach einer erfolgreichen Mediation einfacher Regelungen vor den Appellationsgerichten treffen können. Im Rahmen einer Informationskampagne über die Anwendung des Mediationsverfahrens werden Plakate und Broschüren erarbeitet, um die Öffentlichkeit mit diesen Möglichkeiten der Streitbeilegung vertraut zu machen. Drittes Ergebnis des Aktionsplans für die Durchführung einer Strategie zur Reform des Gerichtssystems: Weiterführung der Mediation als alternative Streitbeilegungsmethode: die kroatische Anwaltskammer errichtet derzeit ebenfalls ein Mediationszentrum, das Ende 2007 den Betrieb aufnehmen wird. Somit versucht die Anwaltsvereinigung zur Verringerung der gerichtsanhängigen Sachen beizutragen und ihren Mandanten rascher Rechtsschutz zu bieten.

Dänemark: Die staatliche Verwaltung bietet Mediation in Familienangelegenheiten auf regionaler Ebene an.

Am 1. März 2003 startete in Dänemark ein Pilotprojekt der gerichtlichen Mediation in zivilrechtlichen Angelegenheiten. Dieses Pilotprojekt betrifft vier Stadtgerichte und einen Gerichtshof. Das Pilotprojekt deckt alle zivilrechtlichen Sachen ab, die den Gerichten unterliegen. Es betrifft dagegen nicht die Rechte und Pflichten der Parteien. Anwälte und Richter sind als Mediatoren an dem Pilotprojekt der gerichtlichen Mediation beteiligt. Das Pilotprojekt der gerichtlichen Mediation in zivilrechtlichen Angelegenheiten wurde im März 2005 evaluiert. Die Evaluation hat ergeben, dass das Pilotprojekt sehr erfolgreich war. Am 28. November 2007 hat der Justizminister ein Gesetzesvorhaben zur Schaffung eines ständigen Systems der gerichtlichen Mediation in zivilrechtlichen Angelegenheiten auf nationaler

Ebene vorgestellt. Aufgrund dieses Gesetzesprojekts werden die neuen Regeln für die gerichtliche Mediation am 1. April 2008 in Kraft treten.

Finnland: Das Gesetz über die gerichtliche Mediation in Zivilsachen (663/2005) trat am 1. Januar 2006 in Kraft. Es bestimmt, dass die Konflikte auch Gegenstand einer Mediation vor Gericht sein können und zwar als Alternative zum Zivilverfahren. Der Richter nimmt im Verfahren die Rolle des „Vermittlers“ ein. 2006 wurden 157 Zivilverfahren anhand eines schriftlichen Antrags auf gerichtliche Mediation eingeleitet. Davon wurden 66 im Laufe des Jahres gelöst, die Regelung wurde in 44 Angelegenheiten bestätigt, 6 Angelegenheiten wurden auf andere Art geregelt und in 16 Angelegenheiten war eine Fortführung der Mediation nicht gerechtfertigt. Es gibt auch einen Mediationsdienst für strafrechtliche Angelegenheiten mit der Bezeichnung Schlichtung in Straf- und Zivilsachen, für den das am 1. Januar 2006 in Kraft getretene Gesetz über die Schlichtung in Strafsachen und bestimmten Zivilsachen (1015/2005) maßgeblich ist.

Frankreich: Zugelassene Mediatoren: das können natürliche oder juristische Personen sein, die vom Staatsanwalt oder Generalstaatsanwalt zugelassen wurden. Am 1. Februar 2005 wurden 395 natürliche Personen zugelassen. Die letzten verfügbaren Daten (2003) zeigen, dass 152 Vereinigungen mit dem „follow-up“ der Alternativmaßnahmen für die Strafverfolgung betraut waren. Der Mediator hat folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

- 1) Er darf keine justiziellen Tätigkeiten ausüben oder am Betrieb der Justizdienste teilnehmen oder im Gerichtsbezirk ein Wahlmandat innehaben.
- 2) Er darf nicht verurteilt oder entmündigt sein oder einen auf dem Strafregisterauszug Nr. 2 vermerkten Rechtsverlust erlitten haben.
- 3) Er muss Garantien für seine Kompetenz, Unabhängigkeit und Unparteilichkeit bieten. Der Mediator oder der Beauftragte des Staatsanwalts, der Aufgaben betreffend Minderjährige übernimmt, muss im Übrigen sein Interesse für Minderjährige betreffende Fragen bekundet haben.
- 4) Er darf nicht älter als 75 Jahre sein.
- 5) Vorbehaltlich einer Befreiung durch den Justizminister darf er nicht Ehegatte, Lebensgefährte, bis zum Grad des Onkels oder des Neffen verwandt oder verschwägert mit einem Richter oder einem Beamten des Gerichts sein oder mit einem von ihnen durch einen zivilrechtlichen Partnerschaftsvertrag verbunden sein.

Die Mediatoren werden für eine einjährige Probezeit vom Staatsanwalt oder Generalstaatsanwalt zugelassen. Die Erneuerung der Zulassung für jeweils fünf Jahre wird nach Stellungnahme der Generalversammlung der Richter und Staatsanwälte beschlossen. Die Mediatoren sind zur Verschwiegenheit verpflichtet und leisten einen Eid vor dem Tribunal de grande instance oder dem Appellationsgericht. Für die juristischen Personen ist die Liste der natürlichen Personen, die eine Mediationsaufgabe zu erfüllen haben, zu erstellen. Ist der Mediator ebenfalls Beauftragter des Staatsanwalts, kann er auch im Hinblick auf die Zustellung von Strafbefehlen, das Maß der Wiedergutmachung für Minderjährige und die vorgesehene gestaffelte Herabsetzung von Strafen tätig werden. Die von den Zivilgerichten benannten Mediatoren weisen folgende Garantien auf: - Unabhängigkeit – an die Art der Mediation angepasste Ausbildung oder Erfahrung und erforderliche Qualifikation hinsichtlich der Art des Rechtsstreits – keine strafrechtliche Verurteilung oder Disziplinarstrafe. Im Übrigen wurde 2003 ein staatliches Diplom „Familienmediator“ geschaffen, mit dem eine spezifische berufliche Fähigkeit, Familien

Hilfe zu leisten, bescheinigt wird, um nachteiligen Folgen von nicht gelösten Familienkonflikten vorzubeugen. Einige Mediatoren sind freiberuflich tätig. Insbesondere in der Familienmediation werden die meisten Mediatoren von Vereinigungen angestellt.

Die Familienmediation: Die Familienmediation wurde mit dem Gesetz vom 4. März 2002 über die elterliche Sorge in den *Code civil* eingeführt, sie kann vom Richter mit Zustimmung der Parteien gestaltet werden. Der Richter kann ebenfalls den Parteien aufgeben, an einer unentgeltlichen Informationsveranstaltung über den Gegenstand und den Verlauf einer Mediationsmaßnahme teilzunehmen. Das Gesetz vom 26. Mai 2004 über die Scheidung sowie das Gesetz vom 29. Oktober 2004 über das Verfahren in Familienangelegenheiten haben zu einer größeren Inanspruchnahme der Mediation geführt. Nunmehr kann der Richter in einer Scheidungsangelegenheit die Parteien an einen Mediator verweisen, damit sie sich über alle Fragen im Zusammenhang mit der Trennung einigen können, unabhängig davon, ob sie die Eltern, die Ehe oder das Vermögen betreffen. Die Inanspruchnahme der Mediation, die an erster Stelle der Maßnahmen steht, die der Richter beim Gütetermin anordnen kann, wird daher mit dem Ziel bevorzugt, eine Befriedigung der Verfahren zu erleichtern und es den Ehegatten zu ermöglichen, sich besser auf die Folgen ihrer Trennung vorzubereiten (Artikel 255 *Code civil*). In der gleichen Hinsicht kann der Richter im Verfahren jederzeit die Vereinbarungen genehmigen, die von den Parteien gegebenenfalls im Rahmen der Mediation erzielt wurden: Diese Vereinbarungen können alle Scheidungsfolgen betreffen sowohl im Hinblick auf die Kinder als auch finanzielle Fragen wie den Versorgungsausgleich oder die Auflösung des ehelichen Güterstands (Artikel 268 *Code civil*). Schließlich sieht die neue Zivilprozessordnung (Artikel 1442 ff.) eine Inanspruchnahme der Schiedsgerichtsbarkeit und die Genehmigung des schiedsgerichtlichen Urteils durch einen Richter vor.

In strafrechtlichen Angelegenheiten kann der Staatsanwalt Alternativmaßnahmen zur Strafverfolgung anwenden. Damit wurden 2006 34 % der verfolgbaren Angelegenheiten abgeschlossen (gerichtlich verfolgte Angelegenheiten, Sachen, die alternativ zur Strafverfolgung behandelt wurden, Einstellung wegen unzumutbarer Strafverfolgung). Alternativen zur Strafverfolgung werden mehr und mehr in Anspruch genommen, damit wurden in 2004 28,5 % und in 2005 31,5 % der verfolgbaren Angelegenheiten abgeschlossen. In Betracht kommen einfache Ermahnungen zur Gesetzestreue (46 % der Alternativen zu gesetzlichen Strafen und strafrechtlichem Vergleich), eine Maßnahme der Wiedergutmachung gegenüber einem Minderjährigen (1,5 %), eine therapeutischen Ermahnung (1 %), Befriedigung des Klägers auf Antrag der Staatsanwaltschaft (4 %), eine zielorientierte Beratung über Maßnahmen in einer sanitären, sozialen oder beruflichen Einrichtung (2,5 %), eine Bereinigung der Lage auf Antrag der Staatsanwaltschaft (9 %) oder aber ein strafrechtlicher Vergleich (10 %). Strafrechtliche Vergleiche nehmen stark zu (25.777 Verfahren in 2004, 40.034 in 2005 und 50.430 in 2006). Grundsätzlich richten sie sich an Ersthäter wegen Handlungen, die eine strengere gerichtliche Antwort erfordern als Alternativmaßnahmen leisten können. Die Anwendung dieses Verfahrens setzt voraus, dass der Schaden des Opfers problemlos beziffert werden kann. Es impliziert die Zustimmung des Betroffenen und kann zur Bestätigung einer Geldstrafe, einer besonderen Verpflichtung zum Handeln oder Unterlassen führen oder dazu, einen Kurs zu besuchen (insbesondere ein Verkehrssicherheitstraining oder einen Unterweisungskurs in staatsbürgerlichem Verhalten). Im Übrigen kann die Durchführung von nichtstrafrechtlichen Verfolgungs- oder Ahndungsmaßnahmen die Staatsanwaltschaft dazu veranlassen, das Verfahren einzustellen (Abschiebung, handelsrechtliche Sanktionen ...) Betroffen sind 20 % der Einstellungen nach Durchführung einer Alternativmaßnahme zur Strafverfolgung.

Die Alternativmaßnahmen zur Strafverfolgung und zum strafrechtlichen Vergleich ermöglichen ein gerichtliches Eingreifen innerhalb einer zeitnahen Frist zur Tatbegehung und eine diversifizierte strafrechtliche Behandlung, die besonders gut auf die mittelschwere und die Kleinkriminalität abgestimmt ist. Diese Verfahren unterschiedlichen Typs setzen voraus, dass die Handlungen einfach und eindeutig erwiesen sind und vom Täter nicht bestritten werden. Sie zielen auf eine Einwirkung sowohl auf die Ursachen als auch die Folgen der Straftat ab sowie darauf, dem Täter die Verantwortung für seine Tat bewusst zu machen, sie berücksichtigen die Interessen der Opfer sowie die Faktoren zur Prävention des Rückfalls. Alternativen zur Strafverfolgung und zum strafrechtlichen Vergleich sind vom Gesetzgeber als vollwertige strafrechtliche Antworten festgelegt und kürzlich erweitert worden (Gesetz vom 9. März 2004 über die Anpassung der Justiz an die Kriminalitätsentwicklungen). In der Tat sieht das Gesetz vom 5. März 2007 über die Kriminalitätsprävention einerseits zwei neue Trainingskurse vor, die als Strafe oder Alternativmaßnahme zur Strafverfolgung (Sensibilisierung für die Gefahren des Gebrauchs von Betäubungsmitteln und elterliche Verantwortung) angeordnet werden können sowie andererseits die Ausdehnung des strafrechtlichen Vergleichs auf Minderjährige über 13 Jahre.

Deutschland: Das Mediationsverfahren zwischen Opfer und Täter einer Straftat (TOA) kann als ein Alternativverfahren in Strafsachen gesehen werden. Diese Mediation erfolgt außerhalb des Strafverfahrens selbst. Das Gericht kann die Strafe auf der Grundlage des TOA abmildern und in Sachen von geringerer Bedeutung auf Strafe verzichten. Liegt die beabsichtigte Strafe unter einer bestimmten Schwelle (Mindestfreiheitsstrafe von weniger als einem Jahr) kann das Verfahren von der Staatsanwaltschaft unterbrochen werden. Der TOA ist in einem Strafverfahren nicht verpflichtend, Staatsanwaltschaft und Gericht müssen jedoch in jedem Stadium des Verfahrens prüfen, ob ein TOA im vorliegenden Fall angemessen wäre und ihn bejahendenfalls in Anspruch nehmen. Beide Parteien müssen die Teilnahme an einem TOA wünschen. Das TOA-Verfahren ist nicht zwingend. Die am TOA teilnehmenden Mediatoren können unabhängige Dienstleister sein, beispielsweise spezialisierte TOA-Zentren oder Opferhilfeorganisationen oder gerichtliche Mediationsorganisationen (gerichtlicher Sozialdienst) oder Jugendhilfeorganisationen/gerichtliche Mediationsorganisationen (in Dienststellen der Jugendhilfe oder privaten Institutionen). Die Mediatoren müssen idealerweise die erforderlichen Qualifikationen sowie eine gute Ausbildung besitzen. TOA kann auch in anderer Form erfolgen, beispielsweise in Form einer Mediation durch Anwälte oder zwischen den Parteien selbst ohne weitere Mediatoren. Die gesetzlichen Bestimmungen bieten eine vielfältige Auswahl für die selbstständige Konfliktlösung. Die Kontrolle des TOA, mit dem Zweck, sich seiner Ordnungsmäßigkeit zu versichern und zu überprüfen, wie er bei der Entscheidungsfindung berücksichtigt werden kann, fällt in den Verantwortungsbereich von Gericht und Staatsanwaltschaft.

Ungarn: Aufgrund des Gesetzes LV von 2002 über die Mediation können die an einem zivilrechtlichen Konflikt beteiligten Parteien (natürliche Personen, juristische Personen, Unternehmen ohne Rechtspersönlichkeit, weitere Organisationen), der ihre persönlichen und Vermögensrechte betrifft, ein Mediationsverfahren in Anspruch nehmen, um eine Lösung zu finden, wenn sie dies akzeptieren und das Gesetz ihr Verfügungsrecht nicht einschränkt. Sie können ein solches Verfahren einleiten und einen Mediator beauftragen. Das Gesetz sieht eine Liste mit Zivilklagen vor, für die eine Mediation nicht

möglich ist, sowie Fälle, in denen seine Bestimmungen weder auf von anderen Gesetzen geregelte Mediations- und Güteverfahren noch auf eine Mediation im Rahmen von Schiedsverfahren Anwendung finden. Das Justizministerium veröffentlicht diese Liste auf seiner Internetseite: www.im.hu.

Mediation im Gesundheitswesen: Aufgrund des Gesetzes CXVI von 2000 über die Mediation im Bereich der Gesundheitsfürsorge kann eine Mediation eingeleitet werden, um zu einer außergerichtlichen Beilegung von Rechtskonflikten über die Dienstleistungen von medizinischen Pflegekräften für Patienten zu gelangen und die rasche und wirksame Anwendung der Rechte der Parteien sicherzustellen. Die Parteien müssen ihren Mediationsantrag an die Regionalkammer der Gerichtssachverständigen richten, die dem Wohnort des Patienten oder dem Ort, an dem die Gesundheitsfürsorgemaßnahmen erfolgen, am nächsten gelegen ist. Der medizinische Dienst muss die Liste der Regionalkammern der gerichtlichen Sachverständigen veröffentlichen. Die Liste der Mediatoren im Gesundheitswesen befindet sich bei der ungarischen Kammer der Gerichtssachverständigen (1027 Budapest, Bem rakpart 33 - 34., I. 122.).

Mediation im Bereich des Kinderschutzes: Aufgrund der Änderungen von 2003 im Gesetzesdekret Nr. 149/1997 (IX. 10.) Korm. über die Kinderschutzbünde, den Kinderschutz und die Verwaltung des Kinderschutzes ist die Mediation ab dem 1. Januar 2005 für Angelegenheiten des Kinderschutzes eingeführt worden, in denen die Eltern oder zum Umgang mit den Kindern befugte Personen sich nicht über die Art und die Zeit der Kontakte einigen können. Mediation im Bereich des Kinderschutzes kann auf der Grundlage eines gemeinsamen Antrags der Parteien bei einem mit Kinderschutz beauftragten Mediator eingeleitet werden. Die Liste der Mediatoren im Bereich des Kinderschutzes befindet sich im Ungarischen Institut für Familien- und Sozialpolitik. Die Liste kann in den Amtsräumen des Vormundschaftsgerichts und der Kinderschutzstellen eingesehen werden.

Soziale Schlichtungsverfahren: a) Die mit Gesetz XXII von 1992 über das Arbeitsgesetzbuch eingerichtete Mediations- und Schiedsstelle im Bereich des Arbeitsrechts soll im Wesentlichen kollektive soziale Konflikte lösen. Diese Stelle hat drei Aufgaben: Schlichtung, Mediation und Schiedsverfahren. Die Mediationsstellen dieser Einrichtung können auch zur Lösung individueller sozialer Konflikte dienen, das Gesetz sieht dazu jedoch keine Verpflichtung für die betroffenen Parteien vor. b) Zum Zwecke der Beachtung von Verbraucherrechten hat das Gesetz CLV von 1997 über den Verbraucherschutz Schlichtungsstellen geschaffen, die mit den regionalen Wirtschaftskammern verbunden sind. Die Schlichtungsstellen sind im Wesentlichen mit der außergerichtlichen Beilegung von Verbraucherschutzkonflikten auf dem Gebiet der Anwendung von Qualitäts- und Sicherheitsregeln für Produkte und Dienstleistungen sowie im Bereich der Produkthaftung und in Bezug auf den Abschluss und die Anwendung von Verträgen befasst. Ziel des Verfahrens vor den Schlichtungsstellen ist die Beilegung von Konflikten zwischen Verbrauchern und Unternehmen durch Vereinbarungen und in Ermangelung von Vereinbarungen die Herbeiführung einer Entscheidung, die rasch, wirksam und einfach der Achtung von Verbraucherrechten Rechnung trägt. Die Stellen sind nicht zuständig für Konflikte, für die eine Vorschrift die Zuständigkeit einer anderen Behörde vorsieht. Schlichtungsverfahren werden auf Antrag des Verbrauchers eingeleitet oder im Falle mehrerer Verbraucher und vorbehaltlich der Genehmigung der betroffenen Personen auf Antrag der zivilen Organisation, welche die Interessen der Verbraucher vertritt.

Irland: In Strafsachen, die zuvor Gegenstand eines Verfahrens vor dem Urteil waren (Opfer/Täter) kann die Mediation von jeder Verfahrenspartei angeregt/vorgeschlagen werden. Der Richter muss der

Verweisung zustimmen. Die Teilnahme erfolgt freiwillig. Es gibt keine Garantie für den Straftäter, dass die Teilnahme die Billigung/Entscheidung des Gerichts beeinflusst.

Island: Gemäß Artikel 107 der Zivilprozessordnung können *Magistrates* als Mediatoren fungieren. Ein *judge* kann auf Antrag der Parteien eine Sache an einen *Magistrate* verweisen, wenn er meint, dass dies zu einer erfolgreichen Regelung führt. In bestimmten Fällen können die Parteien selbst auch einen *Magistrate* ohne die Vermittlung eines *judge* mit einer Angelegenheit befassen.

Irland: In Strafsachen, die zuvor Gegenstand eines Verfahrens vor dem Urteil waren (Opfer/Täter), kann die Mediation von jeder Verfahrenspartei angeregt/vorgeschlagen werden. Die Richter müssen die Verweisung billigen. Die Teilnahme erfolgt freiwillig. Es gibt keine Garantie für den Straftäter, dass die Teilnahme den Strafausspruch/die Entscheidung des Gerichts beeinflusst.

Lettland: Es gibt keine lettische Behörde, die mit der Zulassung von Mediatoren befasst ist. Da die Mediatoren von Nichtregierungsorganisationen zugelassen werden, können keine statistischen Angaben gemacht werden.

Mediation in Strafsachen erfolgt durch die staatliche Dienststelle für Wiedereingliederung, die seit 2004 einen Mediationsdienst anbietet. Insgesamt wurden 2004 (Jahr der Aufnahme der Mediation) 51 Mediationen und 2005 etwa 50 Mediationen durchgeführt. 2006 wurden 317 Mediationen eingeleitet (59 wurden ganz zu Anfang abgebrochen, 91 % der weiteren 258 Mediationen waren erfolgreich (eine Einigung wurde getroffen)).

Haupttätigkeiten:

Partnerschaftsprojekt mit dem Titel „Konfliktlösungssystem und Fortbildung für Rechtspraktiker“ November 2005 – August 2007. Das Projekt wurde vom Justizministerium und der Deutschen Stiftung für internationale rechtliche Zusammenarbeit durchgeführt. Das Projekt enthielt 25 Mediationstätigkeiten, beispielsweise die Einrichtung einer Internetseite für Mediation, die Organisation von Sensibilisierungskampagnen (Broschüren, Artikel), Videoclips zur Familienmediation, ein Aktionsplan des Sekretärs der Alternativen Konfliktbeilegung (ADR), Ausarbeitung von Ausbildungsprogrammen für Mediatoren sowie von Seminaren für Ausbilder, Entwicklung von Ausbildungshandbüchern. Erfahrung mit dem Mediationsprojekt des Ministeriums für Kinder und Familienangelegenheiten: Im Juni 2006 wurde ein Pilotprojekt Familienmediation gestartet. Aufgrund seines großen Erfolgs nimmt das staatliche Mediationsprojekt zur Verbesserung von Familiensachen und mit Bezug zu Kindern im Jahr 2007 als unabhängige Tätigkeit daran teil. Muster: Freiwillige Mediation (häufig richterlich empfohlen). Die Mediation wird von zwei Mediatoren (Anwalt und Psychologe) durchgeführt, insgesamt fünf Sitzungen (à 2 Stunden) werden den Parteien angeboten (Paare, Familienmitglieder). Zahl der Angelegenheiten: insgesamt 23 Fälle (Juni bis Dezember 2006). Themen: Eheauflösung, Vermögensfragen, Kindessorge und -unterhalt.

Kosten: Die Mediation ist unentgeltlich. Alle Kosten werden vom staatlichen Haushalt gedeckt. Die Strategie des Justizministeriums 2007 – 2009 (verabschiedet 2006): Die Entwicklung der Alternativen Konfliktbeilegung ist ein strategisches Ziel des Justizministeriums für die Jahre 2007 – 2009.

Luxemburg: Derzeit ist die Mediation in Zivil- und Handelssachen (einschließlich Familien- und Kündigungsschutzsachen) in Luxemburg gesetzgeberisch nicht geregelt. Luxemburg wartet die Ergebnisse der Arbeiten der Europäischen Union ab, bevor es diesbezüglich gesetzgeberisch tätig wird. Das Zentrum für Mediation der luxemburgischen Anwaltskammer (CMBL) wurde am 13. März 2003 von

der luxemburgischen Anwaltskammer, der Handelskammer und der Handwerkskammer errichtet. Diese Vereinigung steht anderen reglementierten Berufen offen. Das CMBL richtet sich an Privatpersonen und an Unternehmen im Rahmen der Regelung ihrer zivilrechtlichen, handelsrechtlichen oder sozialrechtlichen Streitigkeiten. Es benennt einen Mediator, der aus der Liste der vom Zentrum zugelassenen Mediatoren nach Art des Rechtsstreits und den Wünschen der Parteien ausgesucht wird. Die Mediation in Verwaltungssachen ist in dem Gesetz vom 22. August 2003, mit dem der Mediator eingeführt wird, geregelt. Aufgabe des Mediators ist die Entgegennahme von Beschwerden natürlicher Personen oder juristischer Personen des privaten Rechts, die zu einer sie betreffenden Angelegenheit wegen der Arbeitsweise staatlicher oder kommunaler Verwaltungen sowie öffentlicher staatlicher oder kommunaler Einrichtungen mit Ausnahme industrieller, finanzieller oder Handelstätigkeiten eingebracht werden.

Die Mediation in Strafsachen ist in Artikel 24 (5) der Strafprozessordnung geregelt. Vor seiner Entscheidung über die Anklageerhebung kann der Staatsanwalt über die Inanspruchnahme einer Mediation entscheiden, wenn er den Eindruck hat, dass eine solche Maßnahme geeignet ist, den Schaden wieder gutzumachen, der dem Opfer verursacht wurde, oder die Beeinträchtigung zu beenden, die durch eine Straftat entstanden ist, oder zur Wiedereingliederung des Täters beizutragen. Die Inanspruchnahme der Mediation ist jedoch bei Straftaten hinsichtlich von Personen ausgeschlossen, mit denen der Täter zusammenlebt. Der Mediator unterliegt der Schweigepflicht.

Moldau: 2006 wurde ein Mediationsprojekt erarbeitet und am 14. Juni 2007 vom Parlament verabschiedet, es soll am 1. Juli 2008 in Kraft treten. Ein neuer Gesetzesentwurf zur Schiedsgerichtsbarkeit ist ebenfalls erarbeitet worden und wird derzeit im Parlament geprüft.

Monaco: Das neue Scheidungsgesetz sieht in Artikel 202 eine Familienmediationsmaßnahme vor, die den Ehegatten zu jedem Zeitpunkt des Verfahrens vorgeschlagen oder auferlegt werden kann. **Montenegro:** Das neue Mediationsgesetz (Gesetzblatt der Republik Montenegro Nr. 30/2005) betrifft Mediationsverfahren in Zivilsachen, insbesondere Familien-, Handels- und Vermögensangelegenheiten, in denen die Parteien ihre Anträge frei stellen können, sowie soziale Konflikte vor den Gerichten, wenn eine zwingende Bestimmung fehlt. Grundlage des Mediationsverfahrens ist die Zustimmung der Parteien und – im Falle der Einleitung eines Gerichtsverfahrens – die Empfehlung des Gerichts. Die Parteien verpflichten sich aus freien Stücken zur Teilnahme an einem Mediationsverfahren. Im Hinblick auf das Verhältnis zwischen Mediation und Gerichtsverfahren verweist das befassende Gericht die Parteien auf das Mediationsverfahren, wenn es meint, dass der Konflikt durch die Mediation erfolgreich gelöst werden kann. Wenn die Parteien den Konflikt nicht innerhalb von 60 Tagen ab dem Zeitpunkt lösen können, an dem auf das Mediationsverfahren verwiesen wurde, beraumt das Gericht einen Termin für das Erscheinen vor Gericht an. Ist kein Gerichtsverfahren anhängig, wird die Dauer des Mediationsverfahrens von den Parteien festgelegt. Hat das Gerichtsverfahren bereits begonnen, können die Parteien die Mediation in jeder Phase des Verfahrens akzeptieren.

Polen: In aller Regel ist die Mediation ein außergerichtliches Verfahren. Lediglich die Gerichtsverfahren (die im Rahmen einer gerichtlichen Klage vor einem Gericht eingeleitet wurden) werden in den Tätigkeitsberichten und Statistiken eines Gerichts ausgewiesen. Gelangen die Parteien im Rahmen der Mediation zu einem erfolgreichen Abschluss, kann das Gerichtsverfahren je nach Art der Angelegenheit und des Antrags der Parteien (Unterbrechung, Bestätigung durch gerichtliche Regelung,

Bestätigung der ausgehandelten Bedingungen in einem letztinstanzlichen Urteil) abgeschlossen werden. Da die Mediation ein sehr dezentralisiertes Verfahren darstellt und es kein Instrument zur statistischen Erfassung aller (gerichtlichen und außergerichtlichen) Mediationen gibt, können keine präzisen Zahlen genannt werden. Nach entsprechender Prüfung der Frage durch den ADR-Rat (dem Justizministerium zugeordnetes beratendes Organ) nimmt die Zahl der Mediationen zu und erreicht 36.000 Fälle im Jahr 2006 (einschließlich der Mediationen, die im Laufe eines Gerichtsverfahrens eingeleitet wurden). Die Liste der zugelassenen Mediatoren, die in einem Gerichtsbezirk tätig sind, wird zu gerichtlichen Zwecken vom Präsidenten des Kreisgerichts aufbewahrt. Der Mediator, dessen Zulassung ansteht, hat die gesetzlichen Voraussetzungen zu erfüllen. Seit 2005 sieht ein neues Gesetz die Möglichkeit einer Mediation im Laufe eines Gerichtsverfahrens in Zivilsachen vor.

Portugal: Mediation im Bereich des Arbeitsrechts – Beilegung aller arbeitsrechtlichen Konflikte durch Mediation mit Ausnahme derer, die mit Arbeitsunfällen oder nicht verfügbaren Rechten zusammenhängen.

Rumänien: Interessenskonflikte in arbeitsrechtlichen Angelegenheiten können durch Inanspruchnahme alternativer Konfliktlösungsmethoden beigelegt werden.

Slowenien: Die slowenische Mediatorenvereinigung wurde am 5. September 2006 gegründet. Neben der gerichtlichen Mediation gibt es weitere von den Nichtregierungsorganisationen vorgeschlagene Formen der Mediation, Schlichtung und Schiedsverfahren.

Keines der ADR-Verfahren ist ein verpflichtendes Stadium des gerichtlichen (oder vorgerichtlichen) Verfahrens – eine Zustimmung ist stets erforderlich.

In zivil- und familienrechtlichen Angelegenheiten schlagen einige Gerichte (5) eine gerichtliche Mediation vor, die auch nicht verpflichtend ist. Wenn die Parteien dies vereinbaren, ordnet das Gericht ein Mediationsverfahren an, das von Mediatoren durchgeführt wird, die vom Gericht benannt werden. Auf nationaler Ebene wird die Zahl der Mediationsverfahren nicht verzeichnet.

Strafsachen: Artikel 161a (1) Die Staatsanwaltschaft kann im Beilegungsverfahren einen Bericht über die Straftat vorlegen, für die eine Geldstrafe oder eine Freiheitsstrafe im Höchstmaß von drei Jahren vorgesehen ist. Bei dieser Gelegenheit hat sie die Art der Straftat, die Umstände, unter denen sie begangen wurde, die Persönlichkeit des Täters und seine Vorstrafen wegen gleicher oder anderer Straftaten sowie den Grad der strafrechtlichen Verantwortlichkeit zu berücksichtigen. (2) Das Beilegungsverfahren muss von dem Mediator zu einem guten Abschluss gebracht werden: Der Mediator hat zu akzeptieren, dass die Sache Gegenstand der Mediation wird. Dieses Verfahren kann nur mit Zustimmung von Täter und Opfer der Straftat durchgeführt werden. Der Mediator ist in seiner Arbeit unabhängig. Der Mediator ist gehalten darauf zu achten, dass der Inhalt der Vereinbarung in einem angemessenen Verhältnis zu der Schwere und den Folgen der Straftat steht. (3) Unmittelbar nach Erhalt der Mitteilung der Durchführung der Vereinbarung erklärt die Staatsanwaltschaft den Bericht für gegenstandslos. Der Mediator hat die Staatsanwaltschaft ebenfalls über das Scheitern des Beilegungsverfahrens und die Gründe hierfür zu informieren. Die Frist für die Durchführung der Vereinbarung darf drei Monate nicht überschreiten. Artikel 162 (1) Mit Zustimmung des Opfers kann die Staatsanwaltschaft die Verfolgung einer Straftat aussetzen, die mit Geldstrafe oder Freiheitsstrafe von höchstens einem Jahr bedroht ist, wenn der Verdächtige sich verpflichtet, sich den Anweisungen der Staatsanwaltschaft entsprechend zu verhalten und bestimmte Schritte zu unternehmen, welche die

nachteiligen Auswirkungen der Straftat mildern oder beseitigen. Diese Schritte können beinhalten: 1. Wiedergutmachung oder Ersatz des Schadens, 2. Zahlung eines Betrages an eine öffentliche Einrichtung oder karitative Organisation oder an einen Entschädigungsfonds für Opfer von Straftaten, 3. Durchführung bestimmter gemeinnütziger Arbeiten, 4. Verpflichtung zur Leistung von Unterhalt.

(2) Wenn innerhalb einer Frist von sechs Monaten und aufgrund der Verpflichtung durch die vierte Klausel innerhalb einer Frist von einem Jahr der Verdächtige die eingegangene Verpflichtung erfüllt, wird der Bericht über die Straftat für gegenstandslos erklärt. Beispiel des Kreisgerichts Ljubljana (bedeutendstes Gericht des Landes): Seit Beginn des Jahres 2001 bietet das Kreisgericht Ljubljana den Parteien alternative Methoden der Streitbeilegung im Rahmen des Programms zur Verringerung der Verzögerungen in der Justiz an. Seit 2001 schlägt das Gericht eine alternative gerichtliche Streitbeilegungsmethode durch Mediation in zivilrechtlichen Sachen vor. Seit Juni 2001 wird das Mediationsprogramm in familienrechtlichen Sachen durchgeführt und Anfang 2003 wurde den Parteien auch ein Mediationsprogramm für Konflikte in Handelssachen angeboten. Beim Kreisgericht Ljubljana ist die Mediation ein freiwilliges, vertrauliches, rasches und unentgeltliches ADR-Verfahren (für die Parteien), in dem ein neutraler Dritter den Parteien hilft, zu einer einvernehmlichen Lösung ihres Konflikts zu gelangen. Das Verfahren ist schnell, nicht zwingend und vertraulich und steht einem etwaigen späteren Prozess nicht entgegen. Derzeit nehmen etwa 100 Mediatoren an den Mediationsverfahren vor dem Kreisgericht Ljubljana teil. Darunter sind Richter des Obersten Gerichtshofs, des Hohen Gerichtshofs und des Kreisgerichts sowie der stellvertretende *Ombudsman*, der mit Menschenrechten befasst ist. Die genannten Personen führen neben ihrer üblichen Arbeit unentgeltlich Mediationen durch. Daneben nehmen im Ruhestand befindliche Richter, die über große zivilrechtliche Erfahrung verfügen, sowie Anwälte an den Mediationsverfahren auf vertraglicher Grundlage teil. Alle verfügen über eine Spezialausbildung im Bereich der alternativen Streitbeilegung sowie im Gebrauch besonderer Kommunikations- und Verhandlungstechniken und sind in der Liste der Mediatoren des Kreisgerichts Ljubljana aufgeführt. 806 Angelegenheiten sind 2006 behandelt worden, davon sind 419 erfolgreich abgeschlossen worden (das Gerichtsverfahren wurde abgebrochen).

Spanien: Zugelassene Mediatoren sind: öffentliche Schlichtungs- und Schiedsstellen für den Bereich des Verbraucher- und Sozialrechts sowie öffentliche Stellen für Mediationstechniken im Bereich des Familienrechts.

Schweden: Beilegung von Konflikten wird von verschiedenen Stellen vorgeschlagen. Eine Einrichtung ist das Institut für Mediation der Handelskammer Stockholm. Das Mediationsinstitut bietet den Parteien, die kein formales Schiedsverfahren einleiten wollen, eine Konfliktlösung an. Die Mediationsregeln der Handelskammer Stockholm (CCS) weisen im Wesentlichen folgende Merkmale auf: • Vorbehaltlich einer gegenseitigen Vereinbarung durch die Parteien wird ein einziger Mediator benannt. Der Mediator kann gemeinsam von den Parteien oder vom Institut für Mediation der Handelskammer Stockholm ernannt werden. • Vorbehaltlich einer gegenseitigen Vereinbarung durch die Parteien wird die Mediation innerhalb eines Zeitraums von zwei Monaten durchgeführt. • Nachdem eine Beilegungsvereinbarung getroffen wurde, können die Parteien vereinbaren, den Mediator als Schiedsrichter zu benennen, um ihm zu ermöglichen, die Beilegungsvereinbarung in einem Schiedsurteil zu bestätigen. Das Landgericht für Miet- und Pachtsachen kann die Mediation in allen Streitsachen durchführen, die Mieter und Vermieter betreffen. Im Grundsatz legt das Landgericht für Miet- und Pachtsachen einen

Einigungsvorschlag vor, wenn die Parteien in einer Sitzung vor Gericht keine Einigung erzielen. In einigen Fällen ist die Mediation verpflichtend. Das Landgericht für Miet- und Pachtsachen kann im Verlaufe der Mediation eine Stellungnahme abgeben, zum Beispiel über die Mieten von Räumen zum Marktpreis. Diese Stellungnahme ist eine Orientierungshilfe für jeden späteren Konflikt über Entschädigungen. Das Landgericht für Miet- und Pachtsachen hat zu versuchen, selbst wenn nicht um Mediation ersucht wurde, die Parteien derjenigen Konflikte miteinander zu versöhnen, mit denen das Gericht gemäß der Zuständigkeitsverteilung zwischen den Gerichten allgemeiner Zuständigkeit und den Landgerichten für Miet- und Pachtsachen befasst wurde. Schließlich können die allgemein zuständigen Gerichte die Sachen, über die sie zu befinden haben, im Hinblick auf eine Mediation an die Landgerichte für Miet- und Pachtsachen verweisen. Scheitert die Mediation, entscheidet das Gericht. Das Landgericht für Miet- und Pachtsachen erhebt von den Parteien keine Gebühren. Jede Partei trägt ihre Kosten selbst. Das Verfahren vor dem Landgericht für Miet- und Pachtsachen ist öffentlich.

Die Mediation zwischen Opfer und Täter ist für beide Parteien nützlich und aufgrund des schwedischen Rechts (Gesetz über die Mediation [lagen 2002: 445 om medling med anledning av brott]) ist das Ziel die Sensibilisierung des Täters für die Folgen der Straftat, wobei auch dem Opfer Gelegenheit gegeben werden soll, an seinen eigenen Erfahrungen zu arbeiten. Die Rolle des Mediators besteht darin, den Parteien bei der Kommunikation untereinander zu helfen, die Beibehaltung eines Gleichgewichts zu gewährleisten, und darin, dass die Parteien ausgewogen behandelt werden. Das Mediationsgesetz ist ein Teil der Rahmengesetzgebung und deckt die vom schwedischen Staat oder den Gemeinden organisierte Mediation ab. Nach dem Gesetz ist die Tat zunächst der Polizei anzuzeigen und der Täter muss seine Schuld anerkannt haben, bevor eine Mediation eingeleitet werden kann. Die Teilnahme an der Mediation ist für beide Parteien stets freiwillig. Die Mediation ist weder eine strafrechtliche Ahndungsmaßnahme noch eine Alternative zum ordentlichen Rechtssystem, sondern spielt vielmehr eine ergänzende Rolle. Im Rahmen der Strafverfolgungsmaßnahmen gegen junge Straftäter kann die Staatsanwaltschaft jedoch berücksichtigen, dass die Mediation stattgefunden hat. Die Mediationsprojekte führen unterschiedliche Partner zusammen, die miteinander kooperieren, wie die Polizei beispielsweise, Staatsanwälte, Sozialdienste, andere lokale Behörden, Schulen und Opferschutzstellen. In der Regel verweisen Polizei- oder Sozialdienststellen die Angelegenheiten an Mediationsprojekte. Vor der Mediation finden eine oder mehrere vorbereitende Sitzungen mit Opfer und Täter statt; dabei werden die Parteien auf die Mediationssitzung vorbereitet. In den Mediationssitzungen wird über die Tat gesprochen und die Parteien haben die Möglichkeit, ihre Sicht der Handlungen vorzutragen. Der Täter hat zum Beispiel die Möglichkeit zu erklären, wie die Tat begangen wurde, was er/sie darüber denkt und er/sie kann ebenfalls um Verzeihung bitten. Das Opfer hat die Möglichkeit, dem Täter Fragen zu stellen und anzugeben, wie er/sie von der Tat betroffen wurde. Die Erziehungsberechtigten und weitere Verantwortliche können an den vorbereitenden Sitzungen und an der Mediation selbst teilnehmen. Einige Mediationssachen sind durch eine Vereinbarung geregelt, in der die Modalitäten aufgeführt sind, anhand derer der Täter sich verbessern kann. Das kann eine bestimmte Form finanzieller Entschädigung beinhalten, eine Entschädigung durch vom Täter zu leistende Arbeit oder eine Vereinbarung über sein zukünftiges Verhalten. Von den Mediationsprojekten sind 74 % zu Ende geführt worden und 40 % haben zu einer bestimmten vertraglichen Vereinbarung geführt. Die meisten Täter, die an einer Mediation teilgenommen haben, sind zwischen vierzehn und siebzehn Jahre alt.

Die gängigsten Straftaten, die Gegenstand einer Mediation sind, sind Ladendiebstahl, Körperverletzung und Vandalismus. Andere gängige Straftaten sind verschiedene Arten des Diebstahls, Drohungen, schwerer Ladendiebstahl und Straßenraub. In den meisten Fällen handelt es sich um eine Person, welche die Straftat begangen hat, und eine andere, die ihr Opfer geworden ist.

Arbeitgeber und Arbeitnehmer, die durch ein Vertragsverhältnis gebunden sind und sich in einer Konfliktsituation befinden, müssen den Konflikt durch Verhandlungen oder letztinstanzlich durch ein Verfahren vor dem Arbeitsgericht lösen. Für Streitigkeiten dieser Art gibt es keine anderen Konfliktlösungsmechanismen. Für bestimmte andere Konflikte kann eine Mediation jedoch möglich sein. In Schweden gibt es ein Nationales Mediationsamt, dessen Arbeit gesetzlich geregelt ist. Das Nationale Mediationsamt verfügt über Mediatoren für Konflikte zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern auf dem Gebiet der Tarifverhandlungen und Verhandlungen über Arbeitsbedingungen oder für Konflikte, in denen eine Gesellschaft sich weigert, einen Tarifvertrag mit einer Gewerkschaft zu unterzeichnen. Auf Ersuchen der Parteien kann das Nationale Mediationsamt Mediatoren benennen. Das Nationale Mediationsamt kann selbst in Ermangelung eines Ersuchens Mediatoren benennen, zum Beispiel, wenn eine Partei den Konflikt mitgeteilt hat und das Amt der Auffassung ist, dass die Mediatoren zu einer guten Lösung des Konflikts beitragen können. Das Verfahren ist unentgeltlich.

Im Hinblick auf die wesentlichen Reformen ist zu sagen, dass sich eine Studie mit der Möglichkeit der Intensivierung der Inanspruchnahme der gerichtlichen Mediation in Schweden beschäftigt hat. Der Untersuchungsbericht wurde im Frühjahr 2008 vorgelegt. Der Bericht schlägt vor, die Schlichtung durch die Mediation zu ersetzen, letztere gilt als wesentliches Instrument, um im Rahmen von Gerichtsverfahren Einigungen zu erzielen. Die schwedische Regierung denkt noch über Modalitäten zur Durchführung der Vorschläge des Berichts nach.

Türkei: Mediation gibt es erst seit kurzem und derzeit nur in Strafsachen. Aufgrund von Artikel 253 der Strafprozessordnung vom 26. Oktober 2004, Nr. 5271, kann die Staatsanwaltschaft das Mediationsverfahren vor dem gerichtlichen Verfahren insbesondere in den Angelegenheiten einleiten, in denen die in Rede stehende Tat Gegenstand einer Anzeige ist und wenn dies angemessen ist. Die Staatsanwaltschaft ist befugt, einen Rechtsanwalt, der Mitglied einer Anwaltskammer ist, zu benennen, um das Mediationsverfahren durchzuführen. Mit Gesetz Nr. 5560 vom 6. Dezember 2006 sind im Hinblick auf die Voraussetzungen für das Mediationsverfahren einige Änderungen zur Erleichterung seiner Anwendung vorgenommen worden. Aufgrund dieser Änderungen kann die Staatsanwaltschaft nunmehr selbst als Mediator tätig werden oder einen Juristen als Mediator benennen, neben der Möglichkeit, einen Anwalt zur Übernahme des Mediationsverfahren zu benennen. Das Mediationsverfahren ist auch auf einige spezifische Straftaten ausgedehnt worden, die von Amts wegen Strafverfolgungsmaßnahmen auslösen. Einzelheiten des Mediationsverfahrens sind in der Verordnung über die Anwendung der Mediation gemäß der Strafprozessordnung (vom 26. Juli 2007) geregelt.

Im Hinblick auf die Frage 145 ist die Gesamtzahl der gerichtlichen Mediationsverfahren nicht verfügbar. In Strafsachen beläuft sich die Gesamtzahl der von den Staatsanwaltschaften wegen einer Mediationsvereinbarung getroffenen Einstellungsentscheidungen dennoch auf 52.949 für das Jahr 2006.

„Die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien“: Das Mediationsgesetz wurde 2006 verabschiedet. Nunmehr sind die Mediatoren Stellen, die es den Parteien ermöglichen, nach den Grundsätzen des Mediationsverfahrens eine Einigung zu finden, ohne eine Lösung des Rechtsstreits vor-

zugeben. Vorbehaltlich gegenteiliger gesetzlicher Bestimmung ist das Mediationsverfahren gemäß Gesetz vor oder nach Beginn des Gerichtsverfahrens in zivil-, handels-, arbeits- und verbraucherrechtlichen Angelegenheiten möglich sowie für andere Streitigkeiten, die juristische und natürliche Personen betreffen. Die Mediatoren sind nunmehr zugelassen und die Besetzungen der Kammern festgelegt.

Ukraine: Das Justizministerium hat einen Gesetzesentwurf zu den „Änderungen mehrerer Rechtstexte“ betreffend die Mediations(Schlichtungs)verfahren, zwei Gesetzesentwürfe über die „Mediation in Strafsachen“ sowie „Änderungen des Strafgesetzbuches und der Strafprozessordnung im Hinblick auf die Mediation“ erarbeitet. Im Rahmen der Zusammenarbeit zwischen dem Justizministerium und dem Europarat wurden beide Entwürfe dem Europarat zur Prüfung zugeleitet. Der Europarat hat eine Sachverständigenmeinung zur Möglichkeit einer Mediation in Verwaltungssachen im Rahmen der aktuellen Verwaltungsprozessordnung sowie einen Bericht über den Gesetzesentwurf über die „Mediation in Strafsachen“ vorgelegt. Im Rahmen des Partnerprogramms zwischen dem Europarat und der Ukraine über die Verbesserung der Unabhängigkeit der Justiz wurden weitere Tätigkeiten zur technischen Unterstützung durchgeführt, um die Alternativmaßnahmen zur Beilegung von Rechtsstreitigkeiten angesichts der steigenden Inanspruchnahme der Justiz zu verbessern.

Vereinigtes Königreich: Im Hinblick auf die Mediation in Zivilsachen werden interne Mediatoren vom HMCS zur Regelung von Angelegenheiten benannt, die geringfügige Forderungen betreffen. In Angelegenheiten mit höherem Streitwert werden die Parteien an die *National Mediation Helpline* (www.nationalmediationhelpline.com) verwiesen, die einen kostengünstigen zeitlich begrenzten Mediationsdienst mit einem zugelassenen Dienstleister anbietet. Die gerichtliche Schlichtung in privatrechtlichen Angelegenheiten, die Kinder betreffen, wird von dem *Children & Family Court Advisory & Support Service (CAFCASS)* durchgeführt. Der CAFCASS hat seine Ressourcen neu gebündelt und die langen Berichte über die Streitgespräche bei der Beilegung von Rechtsstreitigkeiten abgeschafft. CAFCASS wendet sich immer mehr den Schlichtungsverfahren zu, die vor einer gerichtlichen Sitzung in erster Instanz stattfinden.